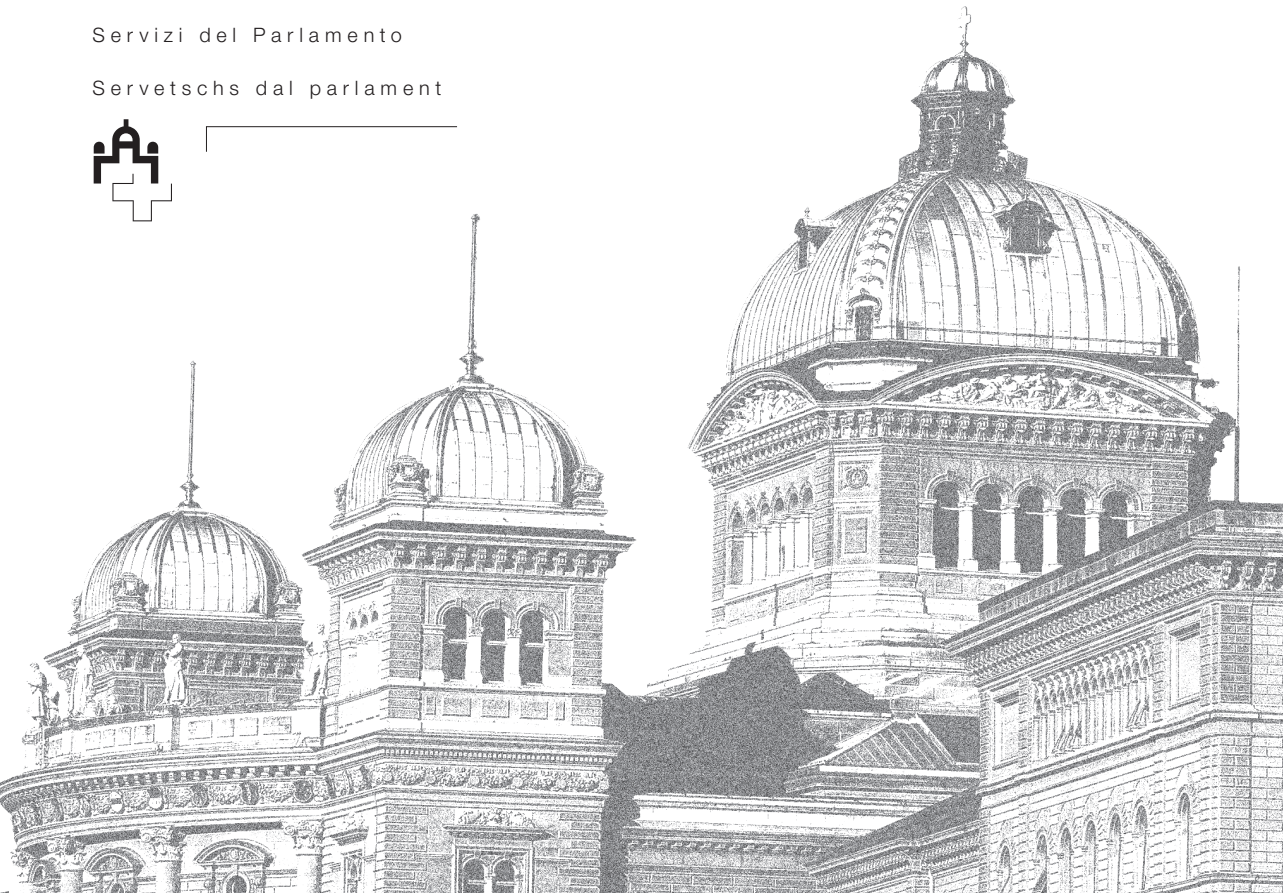


Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



**Volksabstimmung vom 13.06.2021**

**Votation populaire du 13.06.2021**

**Votazione popolare del 13.06.2021**

**20.058**

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)**

**Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)**

VH 20.058

**Documentazione**

Biblioteca del Parlamento

**Documentation**

Bibliothèque du Parlement

**Dokumentation**

Parlamentsbibliothek

Parlamentsbibliothek

Bibliothèque du Parlement  
CH- 3003 Bern  
+41 58 322 97 44  
doc@parl.admin.ch

Biblioteca del Parlamento

# Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

Seite – Page - Pagina

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations - Compendio delle deliberazioni		I
2. Zusammenfassung der Verhandlungen		II
Résumé des délibérations		VI
Riassunto delle deliberazioni		X
3. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils - Dibattiti nelle Camere		
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	09.09.2020	1
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	10.09.2020	103
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	10.09.2020	105
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	14.09.2020	164
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	15.09.2020	165
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	16.09.2020	199
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	17.09.2020	216
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	21.09.2020	230
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	23.09.2020	237
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	23.09.2020	241
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	24.09.2020	244
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	24.09.2020	245
4. Schlussabstimmungen - Votations finales - Votazioni finali		
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	29.09.2020	247
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	25.09.2020	249
5. Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs - Votazioni per appello nominale		252
6. Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020		344
Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19) du 25 septembre 2020		354
Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19) del 25 settembre 2020		364
7. Argumente		428
Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.		
Arguments		
Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.		
Argomenti		
I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.		

## 8. Konnexen Geschäfte

[20.084](#)  
[21.016](#)



## 1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

### **20.058 ns Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Botschaft vom 12. August 2020 zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ([BBI 2020 6563](#))

NR/SR *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

NR/SR *Staatspolitische Kommission*

NR/SR *Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen*

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

NR/SR *Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur*

NR/SR *Finanzkommission*

1. Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ([BBI 2020 6625](#))

**09.09.2020 Nationalrat.** Beschluss abweichend vom Entwurf

**10.09.2020 Ständerat.** Abweichung

**15.09.2020 Nationalrat.** Abweichung

**16.09.2020 Ständerat.** Abweichung

**17.09.2020 Nationalrat.** Abweichung

**21.09.2020 Ständerat.** Abweichung

**23.09.2020 Nationalrat.** Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

**23.09.2020 Ständerat.** Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

**24.09.2020 Nationalrat.** Annahme der Dringlichkeitsklausel

**24.09.2020 Ständerat.** Annahme der Dringlichkeitsklausel

**25.09.2020 Ständerat.** Annahme in der Schlussabstimmung

**25.09.2020 Nationalrat.** Annahme in der Schlussabstimmung [Bundesblatt 2020 7923](#);

Ablauf der Referendumsfrist

**14.01.2021** Amtliche Sammlung des [Bundesrechts 2020 3835](#)

### **20.058 né Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)**

Message du 12 août 2020 concernant la loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (loi COVID-19) ([FF 2020 6363](#))

CN/CE *Commission de la sécurité sociale et de la santé publique*

CN/CE *Commission des institutions politiques*

CN/CE *Commission des transports et des télécommunications*

CN/CE *Commission des affaires juridiques*

CN/CE *Commission de la science, de l'éducation et de la culture*

CN/CE *Commission des finances*

1. Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19) ([FF 2020 6421](#))

**09.09.2020 Conseil national.** Décision modifiant le projet

**10.09.2020 Conseil des Etats.** Divergences

**15.09.2020 Conseil national.** Divergences

**16.09.2020 Conseil des Etats.** Divergences

**17.09.2020 Conseil national.** Divergences

**21.09.2020 Conseil des Etats.** Divergences

**23.09.2020 Conseil national.** Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation

**23.09.2020 Conseil des Etats.** Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation

**24.09.2020 Conseil national.** Adoption de la clause d'urgence

**24.09.2020 Conseil des Etats.** Adoption de la clause d'urgence

**25.09.2020 Conseil des Etats.** Adoption (vote final)

**25.09.2020 Conseil national.** Adoption (vote final)

[Feuille fédérale 2020 7681](#); Délai référendaire

**14.01.2021** Recueil officiel du [droit fédéral 2020 3835](#)

## 2. Zusammenfassung der Verhandlungen

### **20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Botschaft vom 12. August 2020 zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ([BBl 2020 6563](#))

**Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ermöglicht dem Bundesrat diejenigen notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechtzuerhalten, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind. Zudem wird mit dem Gesetz die rechtliche Grundlage für weitere Massnahmen geschaffen, die der Bekämpfung der negativen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft dienen. Dazu gehören unter anderem die Härtefallhilfen.**

**Das am 25. September 2020 vom Parlament erlassene Gesetz wurde für dringlich erklärt und konnte daher am Folgetag in Kraft gesetzt werden. Da gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wurde, wird es dem Volk am 13. Juni 2021 zur Abstimmung unterbreitet.**

**Das Gesetz ist seit der Herbstsession 2020 zweimal vom Parlament teilrevidiert worden. Insbesondere wurden die Härtefallhilfen aufgestockt, die Leistungen im Bereich der Kurzarbeit erweitert und die Unterstützungsmassnahmen im Sport- und Kulturbereich ausgebaut. Wird das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen, so tritt es, inklusive der während der Winter- und Frühjahrsession beschlossenen Änderungen, am 25. September (also ein Jahr nach seinem Inkrafttreten) ausser Kraft.**

### **Ausgangslage**

Angesichts der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie erlassen. Diese stützen sich in erster Linie auf das Epidemienengesetz oder auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV). Soweit sie sich auf letztere Bestimmung stützen, muss der Bundesrat nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes innert sechs Monaten nach Inkrafttreten einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung oder einen Entwurf einer Verordnung der Bundesversammlung unterbreiten, welche die Verordnung des Bundesrates ersetzt. Andernfalls treten die vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft. Mit einem neuen Covid-19-Gesetz soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen (Art. 185 Abs. 3 BV) beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.

Der vom Bundesrat am 12. August 2020 verabschiedete Gesetzesentwurf umfasst gesamthaft 14 Artikel: Artikel 1 normiert den Regelungsgegenstand (die Befugnisse des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie [Abs. 1]) sowie die Grundsätze, wonach der Bundesrat den Gebrauch der Befugnisse auf das Notwendige beschränkt (Abs. 2) und die Kantone in die Erarbeitung von Massnahmen einbezieht, die ihre Zuständigkeit betreffen (Abs. 3). Die anschliessenden neun Artikel regeln die Sachgebiete, in denen dem Bundesrat besondere Befugnisse eingeräumt werden sollen: Massnahmen zur Gesundheitsversorgung (Art. 2) und zum Arbeitnehmerschutz (Art. 3), Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich (Art. 4), justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen (Art. 5), gesellschaftsrechtliche Massnahmen (Art. 6), insolvenzrechtliche Massnahmen (Art. 7), Massnahmen im Kulturbereich (Art. 8) und im Medienbereich (Art. 9) sowie Massnahmen auf den Gebieten des Erwerbsausfalls (Art. 10) und der Arbeitslosenversicherung (Art. 11). Die Strafbestimmungen (Art. 12) betreffen nur Massnahmen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 2 oder 3 erlassen würde. Für allfällig erforderlich werdende, zusätzliche Vollzugsbestimmungen verankert Artikel 13 eine entsprechende Regelungsbefugnis des Bundesrates. Schliesslich soll in Artikel 14 die Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes bis Ende 2021 befristet werden. Eine Geltung bis Ende 2022 ist bloss für Artikel 1 (Gegenstand und Grundsätze) und 11 Buchstaben a-c (Arbeitslosenversicherung) vorgesehen. (Quellen: [Botschaft](#) des Bundesrates)

## Verhandlungen

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ([BBl 2020 6625](#))

09.09.2020	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2020	SR	Abweichung
15.09.2020	NR	Abweichung
16.09.2020	SR	Abweichung
17.09.2020	NR	Abweichung
21.09.2020	SR	Abweichung
23.09.2020	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
23.09.2020	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
24.09.2020	NR	Annahme der Dringlichkeitsklausel
24.09.2020	SR	Annahme der Dringlichkeitsklausel
25.09.2020	SR	Annahme in der Schlussabstimmung
25.09.2020	NR	Annahme in der Schlussabstimmung

Amtliche Sammlung [2020 3835](#)

Bundesblatt [2020 7923](#); Ablauf der Referendumsfrist: 14.01.2021

Beide Räte beraten den Entwurf während der Herbstsession 2020. Im **Nationalrat** stellen Mitglieder der SVP-Fraktion einen Antrag auf Nichteintreten sowie einen Rückweisungsantrag. Der Bundesrat soll, so der zweite Antrag, beauftragt werden, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung, das Covid-19-Gesetz durch einen Bundesbeschluss über die finanziellen Abfederungsmassnahmen zu ersetzen. Da die gesundheitspolitische Krise längst bewältigt sei, müsse das Ausnahmeregime, die sanitäre Diktatur, beendet werden. Auch dürfe die Bundesversammlung ihre Aufgaben und Kompetenzen nicht an den Bundesrat delegieren, argumentieren die zwei Antragssteller. Die Mehrheit des Rates ist jedoch der Ansicht, dass das Gesetz zwar nicht perfekt, aber dennoch notwendig sei. Falls das Parlament beschliessen würde, keine gesetzliche Grundlage für die vom Bundesrat notverordnungsrechtlich beschlossenen Unterstützungsmassnahmen zu schaffen, würden mit Ausserkrafttreten der Notverordnungen die für diese Massnahmen notwendigen rechtlichen Grundlagen fehlen. Somit könnten diese Massnahmen nicht aufrechterhalten werden. Auch werde mit dem Gesetz das Notrecht in ordentliches Recht zurückgeführt und so die demokratische Kontrolle durch das Parlament und das Volk wiederhergestellt. Die Ratsmehrheit lehnt daher beide Anträge ab: den Nichteintretensantrag mit 173 zu 18 Stimmen und den Rückweisungsantrag mit 163 zu 26 Stimmen bei vier Enthaltungen. Für die Anträge stimmen Mitglieder der SVP-Fraktion.

In der Detailberatung ändert der Nationalrat den Entwurf des Bundesrates in zahlreichen Punkten ab. Unter anderem will der Nationalrat den Bundesrat dazu verpflichten, nicht nur die Kantone, sondern auch die Sozialpartner sowie die Verbände der Gemeinden und Städte bei der Erarbeitung von Massnahmen einzubeziehen. Auch das Parlament soll informiert und konsultiert werden.

Die grosse Kammer weitet zudem den Anspruch auf Erwerbsausfall für Selbstständigerwerbende sowie den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung aus: Nicht nur Personen, die ihre Arbeit unterbrechen müssen, sondern auch solche, die massgeblich in ihrer Arbeit eingeschränkt sind, sollen künftig einen Corona-Erwerbsersatz erhalten können; zudem soll der Anspruch auf Erwerbsausfall auf Personen in arbeitgeberähnlichen Stellen ausgeweitet werden. Eine Kurzarbeitsentschädigung sollen, so der Beschluss der grossen Kammer, auch Mitarbeitende auf Abruf oder mit einem befristeten Arbeitsvertrag sowie Lernende erhalten.

Der Nationalrat schlägt ferner Härtefallhilfen für Unternehmen vor, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere die Event- und der Reisebranche.. Der Bundesrat soll diesen Unternehmen dann helfen können, wenn sie vor der Corona-Krise wirtschaftlich gesund waren und nicht schon von anderen Branchenlösungen profitieren.

Für die Unterstützung der Kulturunternehmen sollen, so die grosse Kammer, anstatt der vom Bundesrat beantragten 80 Millionen Franken 100 Millionen Franken eingesetzt werden. Im Sportbereich sollen Darlehen nicht an die Ligen, sondern direkt an die Klubs vergeben werden.

In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 144 zu 35 Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen. Abgelehnt wird das Gesetz von der Mehrheit der Mitglieder der SVP-Fraktion.

Der **Ständerat** tritt ohne Gegenantrag auf die Vorlage ein. Ständerat Thomas Minder (V, SH) stellt jedoch den Antrag, die Vorlage zu teilen. Die Bestimmungen, welche "Primärmassnahmen" betreffen, sollen aus der Vorlage 1 gestrichen und in eine neue Vorlage 2 überführt werden. Massnahmen, die direkt darauf abzielen, die Pandemie zu bekämpfen, sollen also von den Massnahmen, welche zur Eindämmung der Folgen der Primärmassnahmen dienen, getrennt werden. Die Einheit der Materie werde mit dieser Vorlage, so der Antragssteller, auf Schlimmste verletzt. Wie sollen die stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer der freien Willensäusserung nachkommen, wenn derart viele Bereiche - Kultur, Sport, Medien, Gesundheit, Ausländer-, Asyl- und Justizwesen - in einem einzigen Gesetz zusammengefasst sind? Wie solle ein Bürger abstimmen, welcher die Massnahmen im Gesundheitsbereich befürwortet, jene im Sport aber nicht? Der Teilungsantrag wird von der kleinen Kammer aber mit 30 zu 7 Stimmen abgelehnt. Gegen den Antrag wird eingewandt, dass die Vorlage im Grunde zehn verschiedene Gebiete betreffe und damit dem Parlament im Grunde zehn Vorlagen hätten unterbreitet werden müssen. Dies wäre aber kein praktikabler Weg gewesen. Bürger, welche mit der Vorlage als Ganzes nicht einverstanden gewesen wären, hätten in diesem Fall für bis zu zehn Referenden Unterschriften sammeln müssen.

In der Detailberatung stimmt der Ständerat der vom Nationalrat vorgeschlagenen Härtefallhilfen grundsätzlich zu. Bei der Definition, was als Härtefall gilt, besteht jedoch noch Klärungsbedarf.

Einig sind sich die Räte auch beim Sport. Darlehen sollen nicht an die Ligen, sondern direkt an die Klubs vergeben werden.

Nicht einverstanden ist der Ständerat mit der Ausweitung des Anspruchs auf Erwerbsausfall auf Selbstständigerwerbende, die massgeblich in ihrer Arbeit eingeschränkt sind, und auf Personen in arbeitgeberähnlichen Stellen. Gegen die Ausweitung werden primär finanzpolitische Argumente vorgebracht. Auch will die kleine Kammer den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht auf Mitarbeitende auf Abruf oder mit einem befristeten Arbeitsvertrag sowie Lernende ausweiten. Die Kurzarbeitsentschädigung sei dafür gedacht, ständige Arbeitsplätze zu erhalten. Lernende sollten zudem nicht entschädigt, sondern ausgebildet werden.

Der Ständerat ist auch bei den Massnahmen für die Kultur zurückhaltender als der Nationalrat. Wie der Bundesrat will der Ständerat 80 Millionen Franken für das nächste Jahr zur Unterstützung von Kulturunternehmen bereitstellen.

Die kleine Kammer will ferner, wie vom Bundesrat beantragt, nur die Kantone bei der Erarbeitung der Massnahmen einbeziehen. Gegen den Einbezug von mehr Akteuren wird vorgebracht, dass dies die dringliche Handlungsfähigkeit des Bundesrates zu stark einschränken würde. Der Ständerat hält im Gesetz aber präzisierend fest, dass der Bundesrat von den durch das Gesetz gewährten Befugnissen keinen Gebrauch machen darf, wenn das Ziel auch im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsprozess rechtzeitig erreicht werden kann.

In der Gesamtabstimmung nimmt die kleine Kammer die Vorlage mit 33 zu einer Stimme bei vier Enthaltungen an.

In der **Differenzbereinigung** hält der Nationalrat an seinem ursprünglichen Entscheid fest, den Anspruch auf Erwerbsausfall und den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auszuweiten. Der Ständerat lenkt schliesslich in Bezug auf die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ein. Bei den übrigen Differenzen einigen sich die Räte darauf, dass zwar auch "eingeschränkte" Selbstständigerwerbende eine Erwerbsausfallentschädigung erhalten, aber nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015-2019 haben. Die Kurzarbeitsentschädigung wiederum soll, so der Kompromiss der beiden Räte, nur auf Mitarbeitende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen ausgeweitet werden.

Bezüglich der Härtefallklausel wird im Gesetz festgeschrieben, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt, so der Beschluss beider Räte, vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die Härtefallhilfen sind insbesondere für Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, für Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe gedacht.

Bei der Ausarbeitung der Massnahmen hat, so der Kompromiss beider Kammern, der Bundesrat nicht nur die Kantone, sondern auch die Dachverbände der Sozialpartner einzubeziehen.

Nachdem sich die Räte auf den Inhalt der Vorlage geeinigt haben, wird das Gesetz im Ständerat einstimmig und im Nationalrat mit 165 zu 7 Stimmen **dringlich erklärt**; somit kann es einen Tag nach Ende der Frühjahrssession in Kraft treten.

In der **Schlussabstimmung** wird die Vorlage im Ständerat einstimmig angenommen, im Nationalrat mit 153 zu 36 Stimmen bei 6 Enthaltungen. Gegen die Vorlage stimmen die Mehrheit der Mitglieder der SVP-Fraktion.

Das Gesetz untersteht dem nachträglichen **fakultativen Referendum**, welches ergriffen wird. Somit wird es am 13. Juni 2021 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

(Quellen: SDA und [Amtliches Bulletin](#))

## 2. Résumé des délibérations

### 20.058 **Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)**

Message du 12 août 2020 concernant la loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (loi COVID-19) ([FF 2020 6363](#))

**La loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (Loi Covid-19) permet au Conseil fédéral de maintenir les mesures qui ont été prises par voie d'ordonnance de nécessité et qui restent indispensables pour lutter contre la pandémie de Covid-19. La loi crée en outre la base légale nécessaire à la mise en oeuvre d'autres mesures destinées à lutter contre les conséquences négatives de la pandémie pour l'économie et la société dont, notamment, l'aide prévue pour les cas de rigueur.**

**La loi adoptée le 25 septembre 2020 par le Parlement a été déclarée urgente et a donc pu entrer en vigueur le jour suivant. Comme un référendum a été lancé contre la loi, le peuple devra se prononcer sur cet objet le 13 juin 2021.**

**Depuis la session d'automne 2020, le Parlement a déjà révisé partiellement la loi à deux reprises. Entre autres, les aides prévues pour les cas de rigueur ont été augmentées, les prestations dans le domaine du chômage partiel ont été élargies et les mesures de soutien en faveur du sport et de la culture ont été développées. Si la loi est rejetée lors de la votation populaire du 13 juin 2021, elle sera abrogée le 25 septembre (c'est-à-dire une année après son entrée en vigueur), avec les modifications apportées aux sessions d'hiver et de printemps.**

#### **Situation initiale**

Le 13 mars 2020, le Conseil fédéral édicte plusieurs ordonnances visant à surmonter l'épidémie de Covid-19. Celles-ci se fondent en premier lieu sur la loi sur les épidémies (LEp) ou sur l'art. 185, al. 3, de la Constitution (Cst.). En vertu de l'art. 7d, al. 2, let. a, de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration, pour prolonger une ordonnance fondée sur l'art. 185, al. 3, Cst., le Conseil fédéral doit avoir soumis à l'Assemblée fédérale un projet établissant la base légale de son contenu ou un projet d'ordonnance de l'Assemblée fédérale fondé sur l'art. 173, al. 1, let. c, Cst., destiné à remplacer l'ordonnance du Conseil fédéral au plus tard six mois après son entrée en vigueur. A défaut, les ordonnances édictées par le Conseil fédéral deviennent caduques. La loi Covid-19 vise à créer les bases légales permettant au Conseil fédéral de reconduire les mesures qu'il a déjà prises en vertu d'ordonnances directement fondées sur l'art. 185, al. 3, Cst. et qui sont encore nécessaires pour surmonter l'épidémie de Covid-19.

Le projet de loi adopté par le Conseil fédéral le 12 août 2020 comprend 14 articles en tout : l'art. 1 règle l'objet de la loi (les compétences du Conseil fédéral pour lutter contre l'épidémie de Covid-19 [al. 1]) et les principes selon lesquels le Conseil fédéral n'use de ces compétences que dans la mesure nécessaire (al. 2) et associe les cantons à l'élaboration des mesures qui touchent leurs compétences (al. 3). Les 9 articles suivants règlent les domaines dans lesquels le Conseil fédéral se voit attribuer des compétences particulières : les mesures dans les domaines des capacités sanitaires (art. 2) et de la protection des travailleurs (art. 3), les mesures dans le domaine des étrangers et de l'asile (art. 4), les mesures dans le domaine de la justice et du droit procédural (art. 5), les mesures dans le domaine des assemblées de société (art. 6), les mesures en cas d'insolvabilité (art. 7), les mesures dans le domaine de la culture (art. 8), les mesures dans le domaine des médias (art. 9), les mesures en cas de perte de gain (art. 10) et les mesures dans le domaine de l'assurance-chômage (art. 11). Les dispositions pénales (art. 12) ne couvrent que les mesures que le Conseil fédéral édicterait en vertu de l'art. 2 ou 3. L'art. 13 donne au Conseil fédéral la compétence d'édicter des dispositions d'exécution supplémentaires si elles devaient s'avérer nécessaires. Enfin, l'art. 14 fixe la durée de validité de la loi au 31 décembre 2021. Seuls les art. 1 (objet et principes) et 11, let. a à c (assurance-chômage), doivent avoir effet jusqu'au 31 décembre 2022.

(Sources : [message](#) du Conseil fédéral)



## Délibérations

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19) ([FF 2020 6421](#))

09.09.2020	CN	Décision modifiant le projet
10.09.2020	CE	Divergences
15.09.2020	CN	Divergences
16.09.2020	CE	Divergences
17.09.2020	CN	Divergences
21.09.2020	CE	Divergences
23.09.2020	CN	Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation
23.09.2020	CE	Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation
24.09.2020	CN	Adoption de la clause d'urgence
24.09.2020	CE	Adoption de la clause d'urgence
25.09.2020	CE	Adoption (vote final)
25.09.2020	CN	Adoption (vote final)

Recueil officiel [2020 3835](#)

Feuille fédérale [2020 7681](#); délai référendaire: 14.01.2021

Les deux conseils examinent le projet pendant la session d'automne 2020. Au **Conseil national**, des membres du groupe UDC déposent une proposition de non-entrée en matière ainsi qu'une proposition de renvoi. Cette dernière charge le Conseil fédéral, en vertu de l'art. 167 de la Constitution fédérale, de remplacer la loi Covid-19 par un arrêté fédéral sur les mesures visant à atténuer les conséquences financières de la crise. Les deux auteurs de la proposition estiment que la crise sanitaire est surmontée depuis longtemps, ce qui justifie que l'on mette un terme au régime d'exception et à la dictature sanitaire. Ils jugent également que l'Assemblée fédérale ne doit pas déléguer ses tâches et ses compétences au Conseil fédéral. La majorité du conseil est toutefois d'avis que si la loi n'est pas parfaite, elle est nécessaire. Si le Parlement décidait de ne pas créer de base légale pour les mesures de soutien prises par le Conseil fédéral par voie d'ordonnance de nécessité, il manquerait, à l'expiration des ordonnances de nécessité, les bases juridiques nécessaires à l'application de ces mesures. Dans ces conditions, il ne serait pas possible de maintenir lesdites mesures. La loi permet aussi de transposer le droit de nécessité dans le droit ordinaire et de rétablir le contrôle démocratique exercé par le Parlement et par le peuple. La majorité du conseil rejette donc la proposition de non-entrée en matière par 173 voix contre 18 et la proposition de renvoi par 163 voix contre 26 et 4 abstentions. Des membres du groupe UDC votent pour ces deux propositions.

Lors de la discussion par article, le Conseil national modifie le projet du Conseil fédéral en de nombreux points. Il souhaite, entre autres, que le Conseil fédéral soit tenu d'associer à l'élaboration des mesures non seulement les cantons, mais également les associations faitières des partenaires sociaux ainsi que les associations des communes et des villes. Le Parlement doit également être informé et consulté.

La Chambre basse étend par ailleurs le droit aux indemnités pour perte de gain aux indépendants ainsi que le droit aux indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail : les personnes contraintes d'interrompre leur activité professionnelle, mais aussi celles dont l'activité professionnelle est fortement limitée, doivent dès lors pouvoir percevoir l'allocation pour perte de gain, de même que les personnes dont la situation est assimilable à celle d'un employeur. Le Conseil national décide également que les travailleurs sur appel ou avec un contrat à durée déterminée, de même que les apprentis, doivent percevoir les indemnités pour la réduction de l'horaire de travail.

Le Conseil national propose également des aides pour les cas de rigueur destinées aux entreprises dont les activités économiques sont particulièrement touchées par la crise du coronavirus, en particulier les entreprises du secteur de l'évènementiel et du secteur des voyages. Le Conseil fédéral doit pouvoir aider ces entreprises si elles étaient en bonne santé financière avant la crise, pour autant qu'elles ne profitent pas déjà d'autres solutions sectorielles.

La Chambre basse demande de prévoir 100 millions de francs pour venir en aide aux entreprises culturelles au lieu des 80 millions de francs proposés par le Conseil fédéral. Dans le domaine du sport, les prêts ne doivent pas être octroyés aux ligues, mais directement aux clubs.

Lors du vote sur l'ensemble, le projet est approuvé par 144 voix contre 35 et 16 abstentions. La majorité des membres du groupe UDC rejette la loi.

Le **Conseil des Etats** entre en matière sur le projet sans opposition. Le conseiller aux Etats Thomas Minder (V, SH) propose cependant de partager le projet. Les dispositions concernant les mesures dites " de première nécessité " doivent être supprimées du projet 1 et transférées dans un nouveau projet 2. En d'autres termes, les mesures qui visent directement à lutter contre la pandémie doivent être séparées de celles qui servent à atténuer les conséquences des mesures de première nécessité. L'auteur de la proposition estime en effet qu'en l'état, le projet enfreint gravement le principe d'unité de la matière. Avec une seule loi regroupant des domaines aussi nombreux et variés que la culture, le sport, les médias, la santé, les étrangers, l'asile et la justice, comment les citoyens suisses pourraient-ils exprimer librement leur avis ? Comment devrait voter un citoyen qui approuve les mesures prises dans le domaine de la santé mais pas celles relatives au sport ? La proposition visant à scinder le projet est cependant rejetée par la Chambre haute par 30 voix contre 7. Pour les opposants à la proposition de Thomas Minder, le projet porte sur dix domaines distincts, de sorte qu'il aurait en principe fallu déposer dix projets au Parlement, solution qui n'aurait été guère réalisable. Les citoyens qui n'auraient pas accepté le projet dans son ensemble auraient dans ce cas été contraints de lancer jusqu'à dix référendums pour s'y opposer.

Lors de la discussion par article, le Conseil des Etats adopte l'aide pour les cas de rigueur prévue par le Conseil national. La définition des cas de rigueur doit cependant encore être clarifiée.

Les Chambres sont aussi unanimes sur le thème du sport : les prêts ne doivent pas être accordés aux ligues, mais directement aux clubs.

Le Conseil des Etats manifeste en revanche son désaccord quant à l'extension du droit à l'allocation pour perte de gain aux indépendants, qui sont fortement limités dans l'exercice de leur profession, ainsi qu'aux personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur. Les principaux arguments opposés à cet élargissement sont de nature financière. La Chambre haute refuse également d'étendre le droit à l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail aux travailleurs sur appel, aux salariés avec un contrat de travail à durée déterminée et aux apprentis. Elle est d'avis que l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail est destinée à préserver des emplois fixes. Les apprentis ne doivent par ailleurs pas être indemnisés mais formés.

Concernant les mesures en faveur de la culture, le Conseil des Etats fait également preuve de plus de retenue que le Conseil national. Comme le Conseil fédéral, il veut réserver 80 millions de francs pour soutenir les entreprises culturelles au cours de l'année suivante.

Se ralliant également au Conseil fédéral sur ce point, la Chambre haute veut se limiter à impliquer les cantons dans l'élaboration des mesures. Elle est d'avis que la participation d'acteurs supplémentaires limiterait trop la capacité du Conseil fédéral à agir rapidement. Le Conseil des Etats précise que le Conseil fédéral n'use pas des compétences prévues par la loi si l'objectif visé peut également être atteint en temps utile dans le cadre de la procédure législative ordinaire ou urgente.

Au vote sur l'ensemble, la Chambre haute adopte le projet par 33 voix contre 1 et 4 abstentions.

Dans le cadre de la **procédure d'élimination des divergences**, le Conseil national maintient sa décision initiale d'élargir le droit à l'allocation pour perte de gain et à l'indemnité pour réduction de l'horaire de travail. Le Conseil des Etats finit par céder sur la question des personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur. S'agissant des autres différences, les Chambres fédérales s'entendent pour que les indépendants limités dans leurs activités perçoivent une allocation pour perte de gain, mais restreignent cette disposition aux personnes enregistrant une perte de gain ou de salaire et dont l'entreprise a vu son chiffre d'affaires reculer d'au moins 55 % par rapport au chiffre d'affaires moyen des années 2015 à 2019. Selon le compromis sur lequel s'entendent les deux Chambres fédérales, l'indemnité pour réduction de l'horaire de travail doit être étendue uniquement aux travailleurs sur appel disposant d'un contrat de travail à durée indéterminée.

Avec la clause relative aux cas de rigueur, la loi prévoit que, sur demande d'un ou de plusieurs cantons, la Confédération peut soutenir financièrement les entreprises qui sont particulièrement touchées par les conséquences de la pandémie de Covid-19 en raison de la nature de leur activité économique, pour autant que les cantons participent pour moitié au financement. Selon la décision des deux conseils, un cas de rigueur se présente lorsque le chiffre d'affaires annuel est inférieur à



60 % de la moyenne pluriannuelle. L'aide prévue pour les cas de rigueur est en particulier destinée aux entreprises actives dans le secteur de l'événementiel, aux forains, aux prestataires du secteur des voyages et aux entreprises touristiques.

D'après le compromis auquel ont abouti les Chambres fédérales, le Conseil fédéral ne doit pas seulement associer les cantons, mais aussi les associations faitières des partenaires sociaux à ses travaux d'élaboration des mesures.

Les conseils s'étant entendus sur le contenu du projet, la loi est **déclarée urgente** à l'unanimité par le Conseil des Etats et par 165 voix contre 7 par le Conseil national, de sorte qu'elle peut entrer en vigueur un jour après la fin de la session de printemps.

Au **vote final**, le projet est adopté à l'unanimité au Conseil des Etats et par 153 voix contre 36 et 6 abstentions au Conseil national. La majorité des membres du groupe UDC se prononcent contre le projet.

La loi est sujette au **référendum facultatif** a posteriori, qui est effectivement lancé. C'est pourquoi elle est soumise au vote du peuple le 13 juin 2021.

(Sources : ATS et [Bulletin officiel](#))

## 2. Riassunto delle deliberazioni

### **20.058**      **Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)**

Messaggio del 12 agosto 2020 concernente la legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19) ([FF 2020 5797](#))

**La legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19) consente al Consiglio federale di mantenere i provvedimenti necessari alla gestione dell'epidemia di COVID-19. La legge costituisce inoltre la base legale per altre misure volte a contrastare le ricadute negative per l'economia e la società. Tra queste rientrano in particolare gli aiuti previsti per i casi di rigore.**

**Dichiarata urgente, la legge approvata il 25 settembre 2020 dal Parlamento è entrata in vigore il giorno successivo alla sua adozione. Poiché contro di essa è stato chiesto il referendum, il 13 giugno 2021 il Popolo è chiamato alle urne per esprimersi al riguardo.**

**Dopo la sessione autunnale del 2020 il Parlamento ha modificato la legge a due riprese, in particolare potenziando gli aiuti previsti per i casi di rigore, riconoscendo prestazioni più ampie in caso di lavoro ridotto e irrobustendo le misure di sostegno ai settori dello sport e della cultura. Se sarà respinta in votazione popolare, la legge (incluse le modifiche adottate nelle due sessioni successive) decadrà il 25 settembre 2021 (cioè un anno dopo la sua adozione).**

#### **Situazione iniziale**

Dal 13 marzo 2020, il Consiglio federale ha emanato diverse ordinanze per far fronte all'epidemia di COVID-19. Queste si fondano principalmente sulla legge sulle epidemie (LEp) o sull'articolo 185 capoverso 3 della Costituzione (Cost.). Secondo l'articolo 7d capoverso 2 lettera a della legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione, per prorogare un'ordinanza basata sull'articolo 185 capoverso 3 Cost., entro sei mesi dalla sua entrata in vigore il Consiglio federale è tenuto a presentare all'Assemblea federale un progetto di base legale per il contenuto dell'ordinanza o un progetto di ordinanza dell'Assemblea federale destinato a sostituire l'ordinanza del Consiglio federale. In caso contrario, le ordinanze del Consiglio federale decadono. La legge COVID-19 intende creare le basi legali per consentire al Consiglio federale di prorogare i provvedimenti già adottati in virtù delle ordinanze direttamente basate sull'articolo 185 capoverso 3 Cost. e che saranno ancora necessari per far fronte all'epidemia di COVID-19.

Il disegno adottato il 12 agosto dal 2020 dal Consiglio federale si compone di 14 articoli: l'articolo 1 disciplina l'oggetto della legge [le competenze del Consiglio federale per combattere l'epidemia di COVID-19 (cpv. 1)] e stabilisce che il Consiglio federale si avvale di tali competenze soltanto nella misura necessaria (cpv. 2) ed è tenuto a coinvolgere i Cantoni nell'elaborazione dei provvedimenti che toccano le loro competenze (cpv. 3). I nove articoli seguenti disciplinano i settori in cui il Consiglio federale è investito di competenze speciali: queste gli permettono di prendere provvedimenti nel settore dell'assistenza sanitaria (art. 2) e della protezione dei lavoratori (art. 3), nel settore degli stranieri e dell'asilo (art. 4), giudiziari e procedurali (art. 5), nell'ambito delle assemblee di società (art. 6) e in materia di insolvenza (art. 7), nel settore della cultura (art. 8) e nel settore dei media (art. 9), sull'indennità per perdita di guadagno (art. 10) e nel settore dell'assicurazione contro la disoccupazione (art. 11). Le disposizioni penali (art. 12) concernono soltanto i provvedimenti che il Consiglio federale può adottare in virtù degli articoli 2 e 3. L'articolo 13 conferisce al Consiglio federale la facoltà di emanare ulteriori disposizioni d'esecuzione qualora si rivelassero necessarie. Infine, l'articolo 14 limita la durata di validità della legge al 31 dicembre 2021. Solo l'articolo 1 (oggetto e principi) e l'articolo 11 lettere a-c (assicurazione contro la disoccupazione) resteranno in vigore sino alla fine del 2022.

(Fonte: [messaggio](#) del Consiglio federale)

## Deliberazioni

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19) ([FF 2020 5855](#))

09.09.2020	CN	Decisione in deroga al disegno (progetto)
10.09.2020	CS	Deroga
15.09.2020	CN	Deroga
16.09.2020	CS	Deroga
17.09.2020	CN	Deroga
21.09.2020	CS	Deroga
23.09.2020	CN	Decisione secondo proposta della conferenza di conciliazione
23.09.2020	CS	Decisione secondo proposta della conferenza di conciliazione
24.09.2020	CN	Adozione della clausola d'urgenza
24.09.2020	CS	Adozione della clausola d'urgenza
25.09.2020	CS	Adozione nella votazione finale
25.09.2020	CN	Adozione nella votazione finale

Raccolta ufficiale [2020 3835](#)

Foglio federale [2020 6975](#); termine di referendum: 14.01.2021

Entrambe le Camere esaminano la legge nel corso della sessione autunnale del 2020. In **Consiglio nazionale** alcuni deputati dell'UDC propongono di non entrare in materia sulla legge o di rinviarla al Consiglio federale, perché la sostituisca con un decreto federale, fondato sull'articolo 167 della Costituzione federale, concernente le misure volte ad attenuare l'impatto finanziario dell'epidemia. Poiché l'emergenza sanitaria è ormai sotto controllo, affermano i deputati, occorre porre fine al regime emergenziale e alla dittatura sanitaria. Si esorta inoltre l'Assemblea federale a non abdicare ai suoi compiti e alle sue prerogative a vantaggio del Consiglio federale. La maggioranza della Camera è tuttavia dell'avviso che la legge, ancorché imperfetta, sia però necessaria. Se il Parlamento decidesse di non istituire le basi legali a sostegno dei provvedimenti di sostegno adottati dal Consiglio federale con le ordinanze d'emergenza, non sarebbe possibile mantenere tali provvedimenti. La legge permette inoltre di convertire in diritto ordinario il diritto d'emergenza, ripristinando il controllo democratico da parte del Parlamento e del Popolo. La Camera respinge perciò la proposta di non entrare in materia con 173 voti contro 18 e quella di rinvio con 163 voti contro 26 e 4 astensioni. I voti a favore delle due proposte provengono dal gruppo dell'UDC.

Nell'ambito della deliberazione di dettaglio, il Consiglio nazionale apporta numerose modifiche al disegno del Consiglio federale. Prevede in particolare che, nel definire i provvedimenti, il Consiglio federale sia tenuto a coinvolgere non solo i Cantoni ma anche le parti sociali e le associazioni dei Comuni e delle città, informando e consultando anche il Parlamento al riguardo.

La Camera del Popolo estende inoltre il diritto degli indipendenti all'indennizzo della perdita di guadagno e il diritto alle indennità per lavoro ridotto. L'indennizzo della perdita di guadagno viene così accordato non solo alle persone che devono interrompere l'attività lucrativa, ma anche a quelle che devono limitarla in modo considerevole, come pure alle persone la cui posizione è assimilabile a quella di un datore di lavoro. Le indennità per lavoro ridotto sono inoltre riconosciute anche ai lavoratori su chiamata o con un contratto di durata determinata e agli apprendisti.

Il Consiglio nazionale propone poi di accordare aiuti per i casi di rigore alle imprese le cui attività economiche sono particolarmente colpite dalle conseguenze dell'epidemia di COVID-19, in particolare quelle del settore degli eventi e dei viaggi. Gli aiuti a queste imprese sono accordati a condizione che fossero economicamente solide prima dell'epidemia e che non beneficino di altri aiuti.

La Camera bassa prevede infine di stanziare 100 milioni di franchi, anziché gli 80 previsti dal Consiglio federale, a favore delle imprese culturali. Per quanto riguarda lo sport, si decide di concedere mutui direttamente ai club anziché alle leghe.

Nella votazione sul complesso il progetto è approvato con 144 voti contro 35 e 16 astensioni. La maggioranza dei membri del gruppo dell'UDC si schiera contro la legge.

È quindi la volta del **Consiglio degli Stati**, il quale entra in materia sulla legge senza che siano presentate proposte contrarie. Il Consigliere agli Stati Thomas Minder (V, SH) propone nondimeno di

scindere il progetto, riunendo in un progetto 2 le disposizioni concernenti i cosiddetti "provvedimenti primari" e separando in tal modo i provvedimenti finalizzati direttamente a combattere la pandemia da quelli destinati ad attenuare le conseguenze finanziarie provocate dai primi. A suo giudizio la legge violerebbe infatti in modo flagrante il principio dell'unità della materia. Come possono i cittadini esprimere liberamente la loro volontà se la legge abbraccia un numero così elevato di settori - cultura, sport, media, sanità, stranieri, asilo e giustizia? Se un cittadino è favorevole ai provvedimenti nel settore della sanità ma contrario a quelli previsti per lo sport, come può esprimere la sua posizione? La proposta di scissione viene tuttavia respinta con 30 voti contro 7. Ad avere la meglio è l'argomento secondo cui, visto e considerato che la legge riguarda dieci distinti settori, la presentazione di 10 progetti diversi non sarebbe un'opzione percorribile. Chi volesse opporsi al progetto nel suo complesso dovrebbe infatti raccogliere le firme per dieci distinti referendum.

Nella deliberazione di dettaglio, il Consiglio degli Stati si allinea sostanzialmente al Consiglio nazionale per quanto riguarda gli aiuti per i casi di rigore, ma ritiene sia necessario fare chiarezza sulla definizione di caso di rigore.

Vi è accordo tra le Camere anche per quanto riguarda i mutui destinati al settore dello sport: si prevede dunque che questi siano concessi direttamente ai club, anziché alle leghe.

Il Consiglio degli Stati è tuttavia dell'avviso che non sia opportuno estendere il diritto all'indennizzo della perdita di guadagno agli indipendenti e alle persone la cui posizione è assimilabile a quella di un datore di lavoro. Alla base di tale decisione vi sono considerazioni di ordine finanziario. La Camera dei Cantoni non intende inoltre estendere il diritto al lavoro ridotto ai lavoratori su chiamata o con un contratto di durata determinata e agli apprendisti. Il lavoro ridotto è stato infatti concepito allo scopo di preservare i posti di lavoro di lunga durata. Quanto agli apprendisti, inoltre, si tratta di assicurarne la formazione e non di indennizzarli.

Il Consiglio degli Stati è meno generoso del Consiglio nazionale anche per quanto concerne gli aiuti alla cultura. Come il Consiglio federale, decide quindi di stanziare per l'anno successivo 80 milioni di franchi a sostegno delle imprese culturali.

Come proposto dal Consiglio federale, la Camera alta prevede poi di implicare unicamente i Cantoni nell'elaborazione dei provvedimenti, in quanto il coinvolgimento di un numero maggiore di soggetti rallenterebbe in modo eccessivo i tempi di reazione del Consiglio federale. Il Consiglio degli Stati decide nondimeno di specificare nella legge che il Consiglio federale non può fare uso delle competenze attribuitegli dalla legge se l'obiettivo perseguito può essere raggiunto in tempo utile anche seguendo la procedura legislativa ordinaria o d'urgenza.

Nella votazione sul complesso il progetto è quindi approvato con 33 voti contro 1 e 4 astensioni.

In sede di **appianamento delle divergenze**, il Consiglio nazionale ribadisce la volontà di estendere il diritto all'indennità per perdita di guadagno e quello al lavoro ridotto. Il Consiglio degli Stati avalla infine l'estensione alle persone la cui posizione è assimilabile a quella di un datore di lavoro. Le Camere raggiungono un'intesa anche su altre questioni: si decide così di accordare l'indennità per perdita di guadagno anche agli indipendenti la cui attività sia stata considerevolmente limitata, ma a condizione che abbiano subito una perdita di guadagno o salariale e che la loro impresa abbia registrato una diminuzione della cifra d'affari del 55 per cento almeno rispetto alla cifra d'affari media degli anni 2015-2019. Quanto al lavoro ridotto, si conviene di estenderlo soltanto ai lavoratori su chiamata con un contratto di durata indeterminata.

Si raggiunge un compromesso anche riguardo ai casi di rigore: nella legge si stabilisce dunque che, se uno o più Cantoni lo richiedono e finanziano per metà i relativi costi, la Confederazione può sostenere finanziariamente nei casi di rigore le imprese che, a causa della natura delle loro attività economiche, sono particolarmente colpite dalle conseguenze dell'epidemia di COVID-19. La legge sancisce inoltre che un caso di rigore è dato quando la cifra d'affari annuale è inferiore al 60 per cento della cifra d'affari media pluriennale. Gli aiuti per i casi di rigore sono previsti in particolare per le imprese facenti parte della filiera dell'organizzazione di eventi, i baracconisti, gli operatori del settore dei viaggi e le aziende turistiche.

La Camere appianano le divergenze anche per quanto concerne l'implicazione di altri soggetti nell'elaborazione dei provvedimenti, stabilendo che il Consiglio federale è tenuto a consultare non solo i Cantoni, ma anche le associazioni di categoria delle parti sociali.

Appianate le divergenze, la legge è **dichiarata urgente** con voto unanime del Consiglio degli Stati e con 165 voti contro 7 dal Consiglio nazionale. Entra così in vigore il giorno dopo la sua adozione.

Nella **votazione finale**, il Consiglio degli Stati approva la legge all'unanimità e il Consiglio nazionale con 153 voti contro 36 e 6 astensioni. A votare contro la legge è la maggioranza del gruppo dell'UDC.

La legge sottostà a **referendum facoltativo**. Poiché è chiesto il referendum, il 13 giugno 2021 il Popolo sarà chiamato a pronunciarsi in merito alla legge.

(Fonte: [Bollettino ufficiale](#))



20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen  
Grundlagen für Verordnungen  
des Bundesrates zur Bewältigung  
der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales  
des ordonnances du Conseil fédéral  
visant à surmonter l'épidémie  
de Covid-19**

*Erstrat – Premier Conseil*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Antrag Addor*

Nichteintreten

*Antrag Schwander*

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat

mit dem Auftrag, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung das vorliegende Bundesgesetz (Covid-19-Gesetz) zu ersetzen mit einem Bundesbeschluss über die finanziellen Abfederungsmassnahmen von den bisher getroffenen (wo notwendig) und allenfalls neuen Covid-Massnahmen.

*Schriftliche Begründung*

Die bisher getroffenen Covid-Massnahmen haben einer breiten Bevölkerung aufgezeigt, über welche Kompetenzen der Bundesrat unter dem sogenannten Notrecht verfügt. Die Gesellschaft und die halbe Wirtschaft wurden einige Monate stillgelegt. Die Diskussion über die Verfassungsmässigkeit und Verhältnismässigkeit all dieser Massnahmen wurde bis anhin nicht oder noch nicht geführt. Es ist dringend nötig, dass über Notrecht künftig breiter diskutiert wird. Das Epidemien-gesetz vom 28. September 2012, in Kraft seit 1. Januar 2016, umfasst dazu alle notwendigen Aufgaben und Kompetenzen. Danach müssen die Kantone auch angehört werden, und das BAG kann den Kantonen Anweisungen erteilen. Es braucht also keine neue Aufgaben- und Kompetenzordnung. Zudem können gemäss Bundesverfassung und Parlamentsgesetz 50 Nationalräte oder





12 Ständeräte oder der Bundesrat selbst die Bundesversammlung jederzeit einberufen. Wenn der Bundesrat dringend einen Bundesbeschluss braucht, kann er die Bundesversammlung einberufen. Die Bundesversammlung darf sich in schwierigen Situationen nicht zurückziehen und ihre eigenen Aufgaben und Kompetenzen dem Bundesrat delegieren. Solche Delegationsnormen sind verfassungswidrig. Analog zum Aktienrecht gibt es gemäss Bundesverfassung die "unentziehbaren Aufgaben" der Bundesversammlung. Das vorliegende Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ist nicht als "Spezialgesetz" zum Epidemiengesetz ausgestaltet. Diesbezüglich weist es Lücken und Widersprüche zum Epidemiengesetz auf. Diese kommen spätestens dann an den Tag, wenn neben dem Coronavirus plötzlich weitere übertragbare Krankheiten auftreten. Ein Aufgaben- und Kompetenzenwirrwarr ist vorprogrammiert. Die Bundesversammlung darf dieses Risiko nicht eingehen. Über alle bisherigen finanziellen Abfederungsmassnahmen liegen Bundesbeschlüsse über die finanziellen Abfederungsmassnahmen nach Artikel 167 der Bundesverfassung vor. Selbst wenn das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) abgelehnt wird, bleiben diese Bundesbeschlüsse in Kraft, auch jene über die Solidarbürgschaften und über die finanziellen Direkthilfen an Unternehmen, Organisationen und Branchen. Sollten hier noch Lücken bestehen oder sollten weitere finanziellen Abfederungsmassnahmen notwendig werden, so wird der Bundesrat mit diesem Rückweisungsantrag beauftragt, die Lücken zu füllen und der Bundesversammlung neue Bundesbeschlüsse nach Artikel 167 der Bundesverfassung vorzulegen.

*Proposition de la commission*  
 Entrer en matière

*Proposition Addor*  
 Ne pas entrer en matière  
*Développement par écrit*

Un constat s'impose, une fois passée la peur qui a saisi la Suisse quand le Covid-19 nous a trouvés insuffisamment préparés: ce virus a fait infiniment moins de dégâts, en termes d'hospitalisations et de morts, que les mesures prises pour le combattre n'en ont provoqué sur le plan économique et social et sur nos libertés. Il n'est pas exagéré de dire que depuis la mi-mars, nous vivons sous une forme de dictature sanitaire qui, à rebours de justifications objectives suffisantes, n'en finit pas de se prolonger: il a fallu attendre le 19 juin pour que le Conseil fédéral mette un terme à la situation extraordinaire au sens de la loi sur les épidémies (art. 7) pour passer à la situation particulière (art. 6); de cette situation qui demeure un régime d'exception, nous ne voyons pas le bout. Ce régime d'exception, plus que les effets objectifs du virus, contribue à maintenir la peur, cette peur qui, avec l'isolement un temps ordonné, rend les gens malléables à des mesures trop souvent disproportionnées. Le Conseil fédéral le reconnaît lui-même dans son rapport explicatif: la condition de l'urgence posée par la Constitution n'est plus remplie et le Parlement est en état et prêt à agir avec célérité s'il le faut. Et pourtant, ce qui est proposé avec la loi Covid-19, ce n'est pas de mettre un terme au régime d'exception: c'est au contraire de rendre ordinaire ce qui devrait demeurer extraordinaire; c'est de donner carte blanche au Conseil fédéral pour intervenir, en l'absence de toute situation d'exception, sans passer par le Parlement, dans des domaines nombreux et importants. Un tel procédé ne laisse pas d'inquiéter quand on voit le temps qu'il a fallu au Parlement, qui à la mi-mars s'était un peu vite effacé devant l'Exécutif, pour simplement recommencer à siéger et exercer à nouveau pleinement ses tâches législatives et de contrôle. Aucun élément objectif, dans la situation actuelle, ne justifie pareil abandon de compétences de la part du Parlement. Quant à la durée des mesures proposées, elle est certes limitée au 31 décembre 2021. Mais

AB 2020 N 1295 / BO 2020 N 1295

une fois que le Parlement aura mis le doigt dans cet engrenage, qui protégera les Suissesses et les Suisses contre un report de cette échéance? Le risque apparaît d'autant plus grand que certaines mesures ont aujourd'hui déjà vocation à durer jusqu'au 31 décembre 2022 (art. 1 et 11 let. a à c, 14 al. 3 du projet). D'autres outils législatifs, y compris urgents s'il le faut, existent pour combattre les conséquences des mesures prises pour lutter contre le Covid-19. Il ne tient qu'au Parlement de les ordonner lui-même plutôt que de signer un chèque en blanc à l'exécutif.

*Proposition Schwander*  
 Renvoyer le projet au Conseil fédéral  
 avec mandat de remplacer le projet de loi (loi Covid-19), en vertu de l'article 167 de la Constitution fédérale,



par un arrêté fédéral relatif aux mesures budgétaires destinées à atténuer les conséquences de la crise du coronavirus, qu'il s'agisse des mesures prises jusqu'ici (si nécessaire) ou d'éventuelles nouvelles mesures en lien avec le Covid-19.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Après la discussion d'entrée en matière, nous procéderons à la discussion par article, qui a été divisée en trois blocs. La composition de ceux-ci vous a été distribuée avec les indications utiles pour le déroulement des débats. Je vous informe que 30 propositions individuelles ont été déposées; elles ont été développées par écrit.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique s'est réunie le 27 août 2020 et a débattu de la loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19. Le coronavirus, on en parle beaucoup depuis des mois, on ne fait un peu que cela, et il est temps aujourd'hui d'adopter des bases légales qui doivent permettre au Conseil fédéral la poursuite des mesures pour faire face au Covid-19, mesures qui sont actuellement fondées directement sur la Constitution et qui sont limitées pour une période de six mois.

Nous avons travaillé avec des corapports de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture; de la Commission des institutions politiques; de la Commission des finances; de la Commission des transports et des télécommunications; de la Commission des affaires juridiques. Cette loi a fait l'objet d'une consultation extrêmement large et plus de mille participants y ont répondu. La loi qui vous est proposée sera valable jusqu'à la fin 2021, à l'exception des articles 1 et 1bis qui, eux, seront valables jusqu'à la fin 2022. Cette loi est sujette au référendum.

La loi d'urgence que nous vous proposons est une loi qui est le retour à la loi normale, transcrite dans le droit ordinaire. C'est la fin du droit d'ordonnance, du droit d'exception fondé directement sur la Constitution. Son champ d'application est extrêmement large.

La loi concerne notamment les capacités sanitaires et d'approvisionnement en matériel sanitaire du pays et offre au Conseil fédéral la possibilité de prendre des mesures pour assurer des stocks et surveiller l'approvisionnement. Elle permet de simplifier les procédures pour autoriser les médicaments et, peut-être, un futur vaccin.

La loi parle de protection des travailleurs. Il y a eu des débats en particulier à propos des travailleurs qui sont mis en quarantaine et de la question de savoir qui doit payer pour les périodes durant lesquelles les gens ne peuvent pas travailler.

Il y a eu des débats – et la loi en parle – en ce qui concerne les étrangers et les personnes relevant de l'asile. Evidemment, la situation de ces personnes est compliquée et rendue plus difficile par la crise du Covid-19.

Les règles en matière de justice et de droit procédural sont concernées par la loi, comme les règles liées à l'insolvabilité. Les assemblées des sociétés sont concernées. Les assemblées à distance seront toujours possibles sur décision du Conseil fédéral.

L'aide à la culture fait partie de cette loi, et c'est un article important qui prévoit des aides pour les acteurs culturels, pour les entreprises culturelles, mais aussi pour les associations culturelles d'amateurs.

Les médias sont concernés par cette loi avec la mise en oeuvre des motions que nous avons acceptées dans nos deux chambres.

La sécurité de l'approvisionnement fait l'objet d'un article qui a été adopté en commission. Deux dispositions extrêmement importantes concernent, d'une part, la perte de gain pour les indépendants et, d'autre part, la loi sur l'assurance-chômage avec la fameuse RHT, la réduction de l'horaire de travail, qui a permis à des milliers d'entreprises en Suisse, à des milliers de personnes, de traverser cette crise avec un minimum de revenu.

La LPP est concernée par cette loi, d'une part, avec la possibilité de puiser dans les réserves de cotisations pour les entreprises et, d'autre part, avec l'anticipation de la possibilité, pour les assurés qui perdent leur emploi à partir de 58 ans, de rester dans leur caisse de compensation.

Et cela, c'est sans compter toutes les propositions de minorité qui seront débattues aujourd'hui. Il y en a beaucoup. Elles concernent le domaine de l'événementiel, du sport, des transports, du pouvoir d'achat.

Cette loi, ce n'est pas une solution qui est tout à fait confortable. On peut le constater, nous recevons des dizaines de courriels chaque jour de personnes qui nous demandent de rejeter cette loi, nous expliquant que la période d'urgence est terminée. Certains docteurs nous expliquent que le Covid-19 n'existe pas ou qu'il se transmet par la 5G. Mais, en réalité, force est de constater que nous avons besoin d'une base légale adoptée par ce Parlement pour continuer cette bataille, que nous menons contre une maladie qui, mine de rien, existe et fait des dégâts.

Le Covid-19, aujourd'hui dans le monde, c'est presque 27 millions de personnes infectées, bientôt 900 000





morts. Cela n'est pas anodin. On ne parle pas ici des milliers de personnes qui ont perdu leur emploi, des entreprises qui ont été détruites, de la destruction extraordinaire de valeur dans le monde – pour le dernier trimestre, on parle de près de 30 pour cent de récession aux Etats-Unis.

La loi que nous traitons délègue au Conseil fédéral des pouvoirs extrêmement importants. Elle est très large dans son champ d'activité. Elle est à la fois très courte.

Nous devons discuter aujourd'hui de plusieurs propositions de minorité, mais aussi d'une trentaine de propositions individuelles. Je relève que les propositions individuelles concernant le sport ont déjà été soumises par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats, qui a aussi analysé cette loi. J'aurai l'occasion de relever les similitudes qu'il y a entre les propositions de notre commission et celles de la CSSS-E, ainsi que des divergences qui sont déjà sur la table.

La commission n'a toutefois pas débattu de la question du sport à ce stade, contrairement à celle du Conseil des Etats.

Au sein de la commission, l'entrée en matière sur le projet de loi n'a pas été combattue. L'unanimité de la commission a relevé que, malgré l'inconfortable loi qui nous est proposée, malgré la situation qui n'est pas idéale, nous avons besoin de cette loi.

Je relève qu'il y a deux propositions individuelles qui demandent de ne pas entrer en matière ou de renvoyer la loi au Conseil fédéral.

S'agissant de la proposition de renvoi de M. Schwander, dont nous n'avons naturellement pas pu débattre en commission, elle demande au Conseil fédéral de remplacer la loi par un arrêté budgétaire. Plutôt qu'une loi qui donnerait au Conseil fédéral la possibilité de prendre des dispositions légales, il faudrait parler uniquement de chiffres. Or, je tiens quand même à souligner que cette loi ne fait pas qu'attribuer des budgets et des pouvoirs budgétaires au Conseil fédéral. Elle concerne des domaines qui dépassent largement le cadre strict du budget, notamment dans les domaines judiciaire, des étrangers, de l'asile, ou de la protection des travailleurs. Mais même pour les questions financières, nous avons besoin de dispositions qui fixent un cadre pour la mise en oeuvre des dispositions financières. Je pense par exemple aux indemnités en cas de RHT ou aux APG; difficile d'élargir aux indépendants

#### AB 2020 N 1296 / BO 2020 N 1296

les APG, qui sont prévues en principe pour les personnes qui sont au service militaire ou en congé maternité ou, prochainement, paternité – peut-être! –, s'il n'y a pas de base légale.

S'agissant de la proposition de non-entrée en matière de M. Addor, nous n'en avons pas débattu, mais je relève que si l'entrée en matière est rejetée, à savoir si la base légale qui nous est proposée est rejetée, toutes les ordonnances du Conseil fédéral actuellement en vigueur deviennent caduques. L'article 7d de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration est très clair à ce sujet: le Conseil fédéral peut édicter une ordonnance en se fondant directement sur la Constitution, mais il doit dans les six mois proposer des bases légales pour la remplacer. Si ces bases légales sont rejetées, alors les ordonnances deviennent caduques. Il faut être conscient que beaucoup de personnes et d'activités en Suisse dépendent directement de la mise en oeuvre actuelle de ces ordonnances. Si nous renonçons aujourd'hui à une base légale, toutes les mesures qui ont été prises en faveur de ces personnes – et toute la liste du champ d'application de la loi que j'ai citée tout à l'heure – ne s'appliqueront plus. Autrement dit, ces personnes ne bénéficieront plus de ces mesures et se retrouveront dans l'insécurité juridique du jour au lendemain.

C'est pour cette raison, aux yeux de la commission, qu'il convient d'entrer en matière. On pourra ensuite débattre des propositions d'amendement, mais il est absolument indispensable, aujourd'hui, de disposer de bases légales jusqu'à fin 2021, pour aller jusqu'au bout de ce combat que nous menons au quotidien contre le coronavirus, dans cette crise sans précédent.

**Nidegger Yves (V, GE):** Monsieur Nantermod, ma question est simple: qu'y a-t-il dans les ordonnances dont vous venez de parler qui ne puisse être obtenu en termes de résultats par une consultation rapide des Commissions des finances, ou de leurs sous-commissions compétentes si nécessaire, pour assurer le maintien de la protection nécessaire ou sa réinstallation en cas de besoin?

**Nantermod Philippe (RL, VS),** pour la commission: Dans l'immédiat, j'imagine qu'il serait difficile de continuer à verser, par exemple, les indemnités aux indépendants qui bénéficient des allocations pour perte de gain (APG), puisque celles-ci, aujourd'hui, sont limitées aux cas de personnes qui sont au service militaire ou qui sont en congé paternité ou congé maternité. Les ordonnances ont permis d'élargir le champ d'application de l'APG. Si l'ordonnance devient caduque, j'imagine qu'il n'y a plus de base légale pour permettre ce genre



d'indemnisation.

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Seit dem 13. März 2020 hat der Bundesrat insgesamt 18 Verordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie erlassen. Diese stützen sich auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes oder auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung ab. Auf dem Epidemiengesetz basieren im Wesentlichen alle Massnahmen zur Verminderung der Verbreitung des Coronavirus und zum Erhalt der medizinischen Kapazitäten zur Bewältigung der Krise. Massnahmen zur Bewältigung der Folgeprobleme stützen sich auf die Bundesverfassung ab. Soweit sich die Verordnungen auf die Bundesverfassung stützen, muss der Bundesrat der Bundesversammlung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes innert sechs Monaten nach Inkrafttreten einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung oder einen Entwurf einer Verordnung der Bundesversammlung unterbreiten, welche die Verordnung des Bundesrates ersetzt. Andernfalls treten die vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft. Die bundesrätlichen Verordnungen würden auch dann ausser Kraft treten, wenn das Parlament nicht auf diese Vorlage eintreten oder sie in der Schlussabstimmung ablehnen würde.

Vom 19. Juni 2020 bis 10. Juli 2020 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes durchgeführt. Mehr als tausend Stellungnahmen sind eingegangen. Mit dem Covid-19-Gesetz soll die Grundlage geschaffen werden, damit der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind. Es geht also einzig darum, jene Teile der Notverordnungen, welche weitergeführt werden müssen, auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, und es geht einzig und allein um Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie.

Das gilt namentlich auch für die Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung. Entgegen den Befürchtungen und Behauptungen in vielen Zuschriften, die wir alle erhalten haben, sieht das Covid-19-Gesetz keinen Impfwang vor. Impfungen kommen in diesem Gesetz nicht vor. Die vorgesehene Möglichkeit für Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes bezieht sich ausschliesslich und abschliessend auf Therapieansätze für Covid-19-Patientinnen und -Patienten. Impfstoffe sind also auch da ausgenommen! Im Übrigen muss in jedem Fall ein Zulassungsgesuch an die Swissmedic gestellt werden.

Wir wissen zwar immer mehr über das Virus und seine Folgen für die Gesundheit, aber wir wissen noch zu wenig. Künftige Entwicklungen sind nicht absehbar. Aber wir können uns auf allfällige Entwicklungen und eine mögliche zweite Welle vorbereiten. Wir müssen Branchen und Erwerbstätige, welche von der Corona-Krise besonders hart betroffen sind und nicht erwerbstätig sein können, unterstützen. Dazu braucht es dieses Gesetz. Es definiert, was der Bundesrat tun darf, um die Auswirkungen der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden zu bekämpfen. Das Gesetz betrifft die Gesundheitsversorgung, den Arbeitnehmerschutz, den Ausländer- und Asylbereich, die Entschädigung des Erwerbsausfalls und die Arbeitslosenversicherung. Es sieht justizielle, verfahrensrechtliche, gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Massnahmen vor; zudem werden rechtliche Grundlagen für Massnahmen im Kultur- und Medienbereich geschaffen.

Ihre Kommission hat die Vorlage am 27. August 2020 vorberaten und ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Mit dem Gesetz schaffen wir die gesetzlichen Grundlagen für all jene Massnahmen, die der Bundesrat bisher direkt auf die Verfassung stützen musste und die er falls nötig weiterführen können soll.

Die Kommission konnte bei ihren Beratungen auf die Vorarbeit von fünf anderen Kommissionen aufbauen. Die Staatspolitische Kommission hat die grundsätzliche Forderung aufgestellt, den Spielraum des Bundesrates auf Gesetzesstufe so klar wie möglich zu umreissen und das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. In diesem Sinne hat die Kommission im bundesrätlichen Entwurf Präzisierungen angebracht. Ich werde beim Eintreten kurz auf die Bestimmungen eingehen, welche die Kommission in Abweichung zum bundesrätlichen Entwurf beschlossen hat und zu denen es keine Minderheitsanträge gibt.

Zum Grundsatz in Artikel 1: Der Bundesrat soll nicht nur die Kantone, sondern auch die Dachverbände der Sozialpartner einbeziehen, wenn er Massnahmen erarbeitet. Dieser Beschluss wurde mit 22 zu 2 Stimmen gefasst. Zudem soll der Bundesrat das Parlament regelmässig über die Umsetzung des Gesetzes informieren und die zuständigen Kommissionen frühzeitig zu geplanten Verordnungen konsultieren. Dieser Entscheid fiel einstimmig.

Einstimmig fiel ebenfalls der Entscheid, dass sich der Bundesrat und die Kantone bei der Anordnung von Massnahmen an zeitlich und regional vergleichbaren Daten orientieren müssen, die auf die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems, von erhöhter Sterblichkeit und von schweren Krankheitsverläufen hindeuten. Zum Ausländerrecht in Artikel 4: Wenn der Bundesrat die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländerinnen und



Ausländern einschränkt, soll dies den Familiennachzug und die Einreise von Konkubinatspartnerinnen und -partnern sowie ihrer Kinder nicht tangieren. Dieser Beschluss wurde mit 19 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gefasst.

## AB 2020 N 1297 / BO 2020 N 1297

Beim Thema Erwerbsersatz wurde bei Artikel 10 ein neuer Absatz 3 eingefügt. Mit 21 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschloss die Kommission, dass der Bundesrat sicherstellen muss, dass Entschädigungen nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann.

Bei den Strafbestimmungen in Artikel 12 wurde die Fahrlässigkeit gestrichen, das heisst, wer nur fahrlässig gegen das Covid-19-Gesetz verstösst, soll nicht gebüsst werden. Dieser Entscheid wurde mit 19 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen gefällt.

Neu ins Covid-19-Gesetz aufgenommen wurde mit Artikel 7a, "Massnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit", eine gänzlich neue Bestimmung, die bisher nicht Gegenstand einer Notverordnung war. Worum geht es? Im Zollgesetz gibt es eine Solidarhaftung für international tätige Speditions- und Logistikunternehmen, wenn sie an der Verzollungstätigkeit mitwirken. Auch wenn ein Spediteur nicht Schuldner ist, kann er in Haftung genommen werden. Für die konkrete Situation bedeutet das, dass die Eidgenössische Zollverwaltung anstelle des Unternehmens, also des Importeurs oder Empfängers, das wegen Covid-Massnahmen in Konkurs geht und deshalb seine Zollschnulden nicht mehr begleichen kann, auf den Transporteur zurückgreifen kann, obwohl dieser mit dem Import nicht direkt etwas zu tun und keine Schnulden hat. Das löst dann Risiken bei diesen Unternehmen aus und kann sie in der Folge ebenfalls in finanzielle Nöte bringen. Solche Situationen möchte die Kommission mit dem neuen Artikel 7a verhindern. Diese Bestimmung wurde mit 11 zu 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen ins Gesetz aufgenommen. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen, die bis Ende 2021 befristet sind, soll diese Bestimmung gemäss Artikel 14 Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023 gelten.

Mit 13 zu 12 Stimmen lehnte es die Kommission ab, die finanzielle Unterstützung von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund weiterhin zu ermöglichen, wie es die WBK beantragt hatte. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist Sache der Kantone, und die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese Finanzierung wieder ganz in die Obhut der Kantone gegeben werden soll.

Ich fasse zusammen: Das Gesetz schafft ausschliesslich Rechtsgrundlagen für die über die Covid-19-Notverordnung beschlossenen Massnahmen des Bundesrates, d. h. für Massnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie sowie deren Folgen für Menschen, Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden stehen. Der Bundesrat erhält keine neuen Kompetenzen zur Ergreifung darüber hinausgehender, neuer oder grundsätzlich andersartiger Massnahmen.

Das Gesetz wird dringlich erklärt, tritt am Tag nach der Verabschiedung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021, mit Ausnahme von Artikel 1 und Artikel 11 Buchstaben a bis c, die bis zum 31. Dezember 2022 gelten. Die Kommission hat einen neuen Artikel 7a eingefügt. Diese Bestimmung gilt bis 31. Dezember 2023.

Wie eingangs erwähnt, war Eintreten auf die Vorlage in der Kommission unbestritten. Ich bitte Sie daher, den Nichteintretensantrag Addor abzulehnen. Dass das Virus bei uns nicht zu einer Überlastung des Gesundheitswesens und zu weniger Toten geführt hat, wie der Antragsteller in der Begründung schreibt, ist dem klaren und konsequenten Handeln des Bundesrates bei der Verfügung des Lockdowns zu verdanken. Und wenn Herr Addor in der Begründung fragt, wer das Volk vor einer Verlängerung des Gesetzes schütze, dann ist die Antwort klar: Das Gesetz verfügt über eine Sunset-Klausel. Sollte es verlängert werden, entscheiden wir, die Volksvertreter, das Parlament, darüber, und dieser Entscheid wird wieder referendumsfähig sein.

Ich bitte Sie, auch den Rückweisungsantrag Schwander abzulehnen. Wird die Vorlage zurückgewiesen, bleiben die Covid-19-Verordnungen des Bundesrates in Kraft, bis über dieses Gesetz entschieden wird. Würde es abgelehnt, fallen auch die Verordnungen des Bundesrates weg.

In der Gesamtabstimmung wurde diese Vorlage mit 18 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen, nachdem eben, wie gesagt, Eintreten unbestritten war.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommission zu folgen.

**Nidegger Yves (V, GE):** Chère collègue, la commission n'ayant pas daigné répondre à ma question par la bouche de son rapporteur de langue française – peut-être ne connaissait-il pas la réponse –, je tente ma chance à nouveau auprès de la rapporteuse de langue allemande. Qu'y a-t-il, matériellement, dans les ordonnances en vigueur, dans le domaine des mesures d'accompagnement financier par rapport à la crise, qui ne puisse être obtenu en cas d'urgence par le biais d'une consultation de la Commission des finances et de ses pouvoirs spéciaux dans les cas particuliers?



**Humbel Ruth** (M-CEB, AG), für die Kommission: Ich kann Ihnen keine andere Antwort geben, als sie Ihnen der Kommissionsprecher französischer Sprache dazu gegeben hat.

**Schwander Pirmin** (V, SZ): Frau Kollegin, Sie haben über die EO gesprochen, über die Arbeitslosenversicherung, über die finanziellen Weiterführungen aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage. Haben Sie in der Kommission auch darüber gesprochen, wie die Solidarbürgschaften weiterlaufen sollen?

**Humbel Ruth** (M-CEB, AG), für die Kommission: Nein, darüber haben wir nicht im Detail diskutiert.

**de Courten Thomas** (V, BL): Die SVP-Fraktion will zurück zur gesellschaftlichen Normalität und zur verfassungsmässigen Ordnung, und zwar inklusive Grundrechte und inklusive Rechtsstaatlichkeit. Wir fordern diese Rückkehr seit Ende März, leider ohne bisher in diesem Parlament genügend Rückhalt oder gar eine Mehrheit zu finden. Die SVP-Fraktion widersetzt sich deshalb der Überführung von Covid-19-Notrecht und einer dauernden Ausweitung entsprechender Machtkompetenzen des Bundesrates ins ordentliche Recht. Es ist Zeit, die Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger zu stoppen. Es ist Zeit, Demokratie und Freiheit und Bürgerrechte wiederherzustellen. Es ist höchste Zeit, dass sich die Regierung und auch das Parlament in unserem Land wieder an unserer ordentlichen Verfassungsmässigkeit und Rechtsstaatlichkeit orientieren. Es ist mittlerweile unerträglich, wie unsere Grundrechte – z. B. Versammlungsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit, demokratische Mitbestimmung – seit Anfang Jahr eingeschränkt werden.

Es darf kein Dauerzustand sein oder werden, dass uns die Regierung in einem vorher nicht vorstellbaren Masse gängelt und sich mittlerweile sogar anmassiert, uns vorzuschreiben, was wir im Gesicht zu tragen haben. Das Parlament hätte es bereits während der letzten Session in der Hand gehabt, eine fehlgeleitete Exekutive in die Schranken zu weisen. Stattdessen hat es sich dem obrigkeitlichen Machtexzess untergeordnet. Mal ehrlich: Es ist doch eigentlich ein Trauerspiel sondergleichen, wenn sich das Parlament mehrfach über geltendes Gesetz und Recht hinwegsetzt, von der Verfassung garantierte Grund-, Bürger- und Eigentumsrechte, ohne mit der Wimper zu zucken, vom Tisch fegt oder – um Herrn Wettstein nicht schon wieder auf den Schlipps zu treten, er hat das vorhin moniert – wenn diese Verfassungsrechte mindestens enorm und massiv verbogen werden.

Mittlerweile sind die Begründungen, die für die Pandemiemassnahmen herangezogen wurden, widerlegt oder mindestens obsolet. Es ist weiterhin umstritten, wie neu, wie infektiös oder wie tödlich das Virus ist. Fakt ist aber: Die gefürchtete Überlastung des Gesundheitswesens, die für das Notrechtsregime des Bundesrates ursächlich war, hat nicht stattgefunden. Unser Gesundheitssystem hat sich trotz allem als der Herausforderung gewachsen erwiesen – anders als die Gesundheitssysteme in anderen Ländern; als Beispiel wird ja immer wieder Italien herangezogen.

Mittlerweile hatten wir auch Zeit und Gelegenheit zu lernen. Die Kantone und die Spitäler hatten Zeit, sich vorzubereiten und einzurichten. Mittlerweile sagen alle, sie seien vorbereitet, auch auf eine zweite Welle – eine Angst, die immer wieder geschürt wird, obschon eine solche Welle bis heute nicht in Sicht ist. Dafür folgt die nächste Grippewelle im Dezember. Eine Evidenz für die Tauglichkeit und Wirksamkeit der

#### AB 2020 N 1298 / BO 2020 N 1298

ergriffenen Massnahmen wie Maskenpflicht oder Tracing-App ist bis heute nicht gegeben.

Es ist deshalb Zeit, vom Bundesrat zu fordern, seine überholte Strategie zur Bekämpfung der Pandemie aufzugeben. Er wird das Virus ohnehin nie besiegen oder ausrotten können, es ist nun mal da. Stattdessen brauchen wir jetzt eine Strategie, die uns zurück zur Normalität führt, damit wir wieder arbeiten, damit wir wieder leben können – mit Schutzkonzept, aber auch mit Augenmass.

Dass es dazu heute das hier debattierte Covid-19-Dringlichkeitsgesetz braucht, ist eigentlich ein Paradoxon. Wenn wir nicht darauf eintreten oder es zurückweisen, dann behält der Bundesrat seine Notrechtskompetenzen bis auf Weiteres. Alles bleibt, wie es ist, und das ist nicht akzeptabel. Eigentlich sollte dieses Parlament direkt einschreiten und die Rückkehr zur Normalität mit einem eigenen Gesetz an die Hand nehmen. Doch leider ist das illusorisch, denn zu gross sind die politischen Begehrlichkeiten; zu bequem ist es, sich beim Steuerzahler zu bedienen; und zu gering ist das Verantwortungsbewusstsein bezüglich der Tatsache, dass alle Linderung des entstandenen Schadens nur auf dem Buckel künftiger Generationen getragen werden kann.

Ja, der Schaden, den der Bundesrat mit seinem Lockdown in der Wirtschaft verursacht hat, muss ausgeglichen werden, aber eben nur dort, wo er tatsächlich entstanden ist, und auch nur dort, wo dieser Schaden überhaupt noch behoben werden kann. Das darf aber nicht auf der Basis von Notrecht in einer Hauruckübung erfolgen: Wir wollen auch hier die Rückkehr zur verfassungsmässigen Ordnung und ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren, basierend auf ordentlichem Recht und hier im Parlament.



Genauso weit werden wir seitens der SVP auf dieses Gesetz eintreten: so weit, dass es uns die Rückkehr zur Normalität ermöglicht. Dazu braucht es Massnahmen aus dem Notrecht, aber keine weiter ausufernden Kreditbegehrlichkeiten. Dazu braucht es die Fortführung der arbeitsmarktlichen Massnahmen, aber keine zusätzlichen Ungerechtigkeiten. Es braucht definitiv keine Bewirtschaftung der Krise: Es braucht jetzt einen geordneten Ausstieg.

**Meyer Mattea (S, ZH):** Ob wir es wollen oder nicht: Die Corona-Pandemie dauert an, und die vom Bundesrat beschlossenen Notverordnungen laufen in der nächsten Woche aus. Es braucht deshalb dieses Covid-19-Gesetz, um eben auch rasch und vor allem auch demokratisch legitimiert auf unvorhersehbare Entwicklungen während dieser andauernden Krise reagieren zu können, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, im Asyl- oder Ausländerbereich, bei verfahrensrechtlichen Massnahmen, in den Bereichen Kultur und Medien, aber auch beim Erwerbsausfall oder der Arbeitslosenversicherung.

Die SP begrüsst deshalb dieses Gesetz wie auch seine zeitliche Befristung auf Ende 2021 und hat auch bereits in der Diskussion verlangt, dass die Kantone, die Sozialpartner, aber auch wir als Parlament besser in die Beratung zu den Verordnungen einbezogen werden.

Mangelhaft ist das Covid-19-Gesetz jedoch vor allem in einem Punkt: die wirtschaftliche Existenzsicherung von Zehntausenden hier in der Schweiz. Der Bundesrat verschliesst seit Monaten die Augen vor dieser Realität. Wir haben Hunderttausende Selbstständigerwerbende, Geschäftsinhaberinnen und auch prekär beschäftigte Personen, die total unverschuldet in diese Situation geraten sind. Betroffen sind vor allem die Veranstaltungs- und die Reisebranche. Darüber hinaus stehen aber auch Zehntausende vor dem Konkurs, weil sie seit über einem halben Jahr keine Aufträge mehr haben. Auch Beschäftigten in atypischen Arbeitsverhältnissen, die z. B. Arbeit auf Abruf leisten, droht die Arbeitslosigkeit, wenn die Kurzarbeitsentschädigung nicht weiter ausgedehnt wird.

Wir stehen heute vor einer entscheidenden Frage. Wir stehen vor der Frage, ob wir bereit sind, mittels geeigneter und bewährter Massnahmen die Existenz von Zehntausenden zu sichern und damit Arbeitsplätze zu erhalten und den konjunkturellen Aufschwung zu ermöglichen, oder ob wir diese Betroffenen sich selbst überlassen sowie Erwerbslose, Massenarbeitslosigkeit, Massenkurse und zusätzliche Kosten für die Sozialhilfe in Kauf nehmen wollen.

Konkret verlangen wir die Weiterführung der Erwerb ersatzentschädigung für Selbstständige und Geschäftsinhaber, eine Ausweitung auf Personen mit einem Einkommen von über 90 000 Franken und die Weiterführung der Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende in befristeten Anstellungsverhältnissen und auch für solche auf Abruf. Diese beiden entsprechenden Minderheitsanträge werden übrigens auch von der Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt. Zusätzlich wollen wir aber auch, dass die Kurzarbeitsentschädigung bei Geringverdienenden auf 100 Prozent erhöht wird. Wer 4000 Franken pro Monat verdient, kann nicht über Monate hinweg eine Reduktion des Einkommens in Kauf nehmen, ohne zur Sozialhilfe gehen zu müssen.

Zusätzlich braucht es in diesem Covid-19-Gesetz auch eine Konjunkturförderung. Die Krankenkassen sitzen auf Milliardenreserven. Wenn dieses Geld an die Bevölkerung zurückverteilt wird, dann machen wir das, was wir in einer Krise tun sollten: die Kaufkraft der Menschen stärken. Es stellt sich nicht die Frage, ob wir uns das alles leisten können. Es stellt sich die Frage, ob wir es uns leisten können, nichts zu tun. Die Alternative führt nämlich – ich habe es vorhin gesagt – zu Konkursen, Arbeitslosigkeit, nicht zurückbezahlten Krediten, steigenden Sozialhilfekosten oder anderen Sozialversicherungskosten. Das kommt uns deutlich teurer zu stehen, als hier diese Entschädigungen im bescheidenen Umfang weiterzuführen.

Welche Firma kann monatelang ohne Einnahmen und nur mit Fixkosten überleben? Keine einzige. Die grossen Firmen, die Swiss, vor zehn Jahren die UBS, waren Sie sofort bereit zu retten. Heute haben wir es in der Hand, den kleinen, den margenschwachen, jenen, die völlig unverschuldet in diese Situation geraten sind, die wirtschaftliche Existenz zu sichern.

**Maillard Pierre-Yves (S, VD):** Le groupe socialiste entre en matière et soutiendra cette loi, tout simplement parce que du point de vue des critiques qui sont faites aux pouvoirs du Conseil fédéral ou des cantons qui sont activés pour lutter contre cette épidémie, elle n'apporte au fond pas grand-chose de neuf. L'essentiel des pouvoirs qui ont permis le "lockdown", un arrêt partiel de l'économie suisse, l'essentiel des mesures qui sont décidées dans les cantons – s'agissant des masques ou d'autres mesures – se basent sur la loi sur les épidémies, de sorte que cette loi nous permet d'avoir un débat, notamment, sur les conséquences économiques et sociales de cette crise et des mesures qui sont prises. Mattea Meyer a bien expliqué les propositions que nous faisons.

Pour autant, nous avons quand même décidé de proposer, au sein de la commission, qui l'a accepté, de reca-



drer un tout petit peu les choses s'agissant de la lutte contre l'épidémie. Vous aurez noté qu'à l'article 1 alinéa 5, nous avons demandé que la Confédération et les cantons agissent sur la base de données comparables dans le temps et entre les régions, et en gardant à l'esprit que toutes les mesures sont prises pour éviter un engorgement du système hospitalier provoquant éventuellement des décès ou des morbidités graves. Cela paraît une évidence, mais nous avons tenu à le rappeler, parce que nous ne souhaitons pas cautionner une "Symbolpolitik", comme certains l'ont expliqué, pour motiver un certain nombre de décisions. La population n'est pas prête à accepter ce genre de politique du symbole. Elle veut des mesures dont l'efficacité est fondée sur des preuves, et qui sont fondées sur des données fiables et comparables. A ce titre, on peut encore s'étonner que l'on continue de décider, au plan international, des quarantaines sur la base d'un recensement de tests positifs, alors que la divergence des politiques de tests entre les pays est énorme.

Voilà ce que nous voulions rappeler du point de vue épidémique, en invoquant simplement une maxime qui doit toujours prévaloir dans le domaine sanitaire: dans le doute, prévaut un principe, d'abord ne pas nuire.

A ce titre, nous avons aussi insisté durant tout le débat en commission sur les dégâts économiques et sociaux que la situation dans laquelle nous sommes provoque. Mattea Meyer a expliqué tout à l'heure les dégâts pour les entreprises dans

**AB 2020 N 1299 / BO 2020 N 1299**

toute une série de secteurs. Parlez à un chauffeur de taxi, parlez à une propriétaire d'agence de voyage ou d'un hôtel dans le centre-ville: nous sommes dans une situation de détresse sociale.

Des défauts de paiement se préparent; des faillites se préparent; des licenciements collectifs se préparent. Dans la plupart des cantons, des préavis sont déposés pour des licenciements collectifs. Il y a lieu d'agir du point de vue économique et social, à la hauteur. Dans de nombreux pays, on prépare des plans de relance. Ici, nous avons une loi qui est un acte très administratif, qui consiste simplement à prolonger la durée d'application des ordonnances qui ont été décidées dans l'urgence.

Le Conseil fédéral a agi avec force, avec les partenaires sociaux, au moment de la crise. Il a pris la mesure des besoins économiques et sociaux, mais cela ne peut pas s'arrêter après trois mois. Imposer les masques, imposer la distanciation sociale, imposer les quarantaines, cela a des conséquences dans un certain nombre de domaines, et ces conséquences doivent être compensées. Tout autre solution coûterait plus cher, parce qu'évidemment si les pertes d'emploi ont lieu, si les faillites ont lieu, ce sont les régimes sociaux qui seront sollicités, le chômage, l'aide sociale, et évidemment avec des probables effets dans la durée encore plus longs. Nous devons donc agir du point de vue économique et social. Le groupe socialiste a déposé de nombreuses propositions de minorité. Il y en a une qui concerne l'impact conjoncturel de la crise, la perte de pouvoir d'achat lié au chômage technique, soit 20 pour cent de perte de pouvoir d'achat pour une grande partie des salariés. Aujourd'hui encore, près d'un demi-million de salariés sont au chômage technique et perdent plus de 20 pour cent de leur salaire, surtout dans les bas salaires. Il faut compenser ces pertes de pouvoir d'achat. Nous avons demandé la compensation à 100 pour cent du chômage technique pour les bas salaires.

De plus, nous avons fait une proposition en commission, et là j'aimerais m'adresser au groupe UDC, de rendre à la population de l'argent prélevé en trop par l'assurance maladie ces dernières années. Il y a eu près de 8 milliards de francs accumulés en plus dans les réserves de l'assurance-maladie. Les réserves des assureurs étaient à 3 milliards il y a une dizaine d'années; elles vont se monter à fin 2019 à 11 milliards de francs. Cela représente une augmentation de près de 2 milliards de francs en un an. Les primes d'assurance-maladie, ce sont des impôts, c'est un prélèvement obligatoire. Au nom de quoi les assureurs-maladie seraient-ils les seules autorités de délégation du service public à accumuler des impôts en excédent? Vous êtes toujours pour moins d'impôts, moins de taxes. Le seul domaine où vous acceptez que des impôts soient pris plus que nécessaire, c'est l'assurance-maladie. Il faut rendre cet argent aux payeurs de prime, cela permet de compenser les pertes de pouvoir d'achat.

Quand on dit moins d'impôts, l'impôt le plus injuste, c'est la prime-maladie, il faut le rendre quand il est en excès. La proposition que nous faisons dans cette loi permettrait de rendre environ 200 à 250 francs par personne, soit près de 1000 francs pour une famille de quatre personnes, sans aucun dommage.

Avec cette proposition, les caisses-maladie auraient encore 50 pour cent de plus de réserves, en moyenne, que ce que la loi prévoit, ce qui leur offre déjà une très grande sécurité.

Je rappelle qu'on avait dit que ces réserves devaient servir à affronter les temps de pandémie. La pandémie est venue, et au lieu de baisser leurs réserves, les assureurs vont encore les augmenter.

C'est la raison pour laquelle nous vous invitons à soutenir les propositions du groupe socialiste.

**Lohr Christian (M-CEB, TG):** Der heutige Tag verspricht ein prächtiger Sommertag zu werden. Die Sonne wird



viele Stunden scheinen, der Himmel wird sich blau und wolkenfrei präsentieren. In dieses wunderbare Bild passt das Covid-19-Bild, die Thematik dieser Pandemie überhaupt nicht hinein. Aber eben, genau das ist die aktuelle Realität: dass dieses Virus unsichtbar und für viele von uns auch unfassbar ist. Wir spüren es nicht – oder erst, wenn es uns erwischt hat –, wir sehen es nicht und haben damit ein grosses Problem.

Es ist die Aufgabe der Behörden, in der Schweiz durch das Epidemien-gesetz ganz im Besonderen die Aufgabe des Bundesrates, die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden weitestmöglich zu schützen. Das ist ein Auftrag, der auch in der Bundesverfassung festgehalten ist – und das ist gut so. Wir haben es gemerkt, als Mitte März die Notwendigkeit da war, zu handeln. Der Bundesrat hat die Aufgabe wahrgenommen, hat seinen Job gemacht, als das sehr wichtig war.

Das Verdienst, dass wir heute nicht vor einer prekären Situation stehen, ist aber auch dasjenige der Bevölkerung, die die Massnahmen, die vom Bundesrat verschrieben wurden, aufgenommen, wahrgenommen und ernst genommen hat. Das war ein wichtiger Teil dieses Plans, der zum grossen Teil auch aufgegangen ist.

Der Bundesrat legt uns heute jetzt quasi ein erweitertes, aber eben zeitlich befristetes Grundgesetz dazu vor, wie wir die Pandemie in unserem Land in den nächsten eineinhalb bis zwei Jahren bewältigen sollen. Das ist wichtig, dass man so etwas hat, dass man ein Konzept hat, dass man weiss, wohin die Reise gehen soll. Die Massnahmen sind definiert, wo und wie in welchen Feldern Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Unsere Fraktion wird dieses Gesetz unterstützen, wenn es schlank bleibt. Was wir nicht wollen, ist, heute ein Wunschpaket zu schnüren, das wieder alle Möglichkeiten offenlässt. Für uns ist es wichtig, dass wir ein Paket haben und auch da und dort weitere zusätzliche Punkte aufnehmen, wenn es nicht Auflagen sind, die unsere Staatsfinanzen auf ein negatives Niveau senken, von dem wir dann jahrelang nicht wegkommen. Im gleichen Zusammenhang ist es für uns wichtig, dass wir unsere Sozialwerke gut im Griff behalten und ihnen nicht Lasten auferlegen, die spätere Generationen als unerträglich empfinden.

Das Covid-19-Gesetz stiess in der Vernehmlassung durchaus auch auf einigen Widerstand, dies vor allem, weil einige wesentliche Punkte vielleicht nicht klar verstanden wurden oder verstanden werden konnten oder verstanden werden wollten. Medizinische Fragen betreffend Impfungen oder die Herstellung von Medikamenten wurden dadurch in den letzten Monaten aus einem falschen Blickwinkel diskutiert. Es wurde schnell einmal klar, dass man hier richtig hinschauen und auch genau lesen muss, um was es bei diesem Gesamtgesetz geht. Es wird deshalb seitens des Bundes in den nächsten Wochen und Monaten noch viel Aufklärungsarbeit brauchen, um ein verstärktes Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens vermitteln und auch wieder aufbauen zu können.

Es ist schon eine wichtige Frage für unsere Bevölkerung: Welche Therapien können bei den betroffenen Patienten wie angewendet werden, wie macht man das? Das ist eine der sicher entscheidenden Fragen.

Mehrere Umfragen haben in den letzten Monaten deutlich gezeigt, dass der grössere Teil der Bevölkerung mit den verordneten Massnahmen in unserem Land und damit auch mit der Vorgehensweise des Bundesrates in den ersten Monaten der Pandemie durchaus zufrieden war und sie richtig einschätzen konnte. Aber auch die kritischen Stimmen wurden in ausgeprägter Form – davon konnten Sie sich ja auch alle in den letzten Monaten täglich, wenn nicht fast stündlich überzeugen – ans Parlament herangezogen, und sie sind bei uns angekommen. Wir als Mitte-Fraktion nehmen diese Ängste und Sorgen ernst und hinterfragen konstruktiv die Entscheide, die Arbeit und auch die Kommunikation der Verwaltung, die – das möchten wir anerkennenderweise an dieser Stelle aber auch sagen – im letzten halben Jahr unter hohem Zeitdruck wirklich Immenses leisten musste.

Das Covid-19-Gesetz schafft die gesetzlichen Grundlagen für die verschiedenen Verordnungen der ersten Krisenzeit und ist eben zeitlich befristet. Das ist für unsere Fraktion entscheidend für weitere Unterstützungsmassnahmen. In der Not, während des Lockdowns, konnten viele schnell und oft recht unbürokratisch Hilfe in Anspruch nehmen. Das war in diesem Moment sicher wichtig und entscheidend. Ebenso sind wir uns aber bewusst, dass einige stark betroffene Branchen wie Eventveranstalter, Reisebüros, Veranstalter von Städtereisen und Schausteller – ohne abschliessend

AB 2020 N 1300 / BO 2020 N 1300

sein zu wollen – in diesem ersten umfassenden Hilfspaket noch nicht berücksichtigt worden sind und Unterstützung brauchen. Für sie fordern wir vom Bundesrat noch Lösungsvorschläge.

Entsprechend bitten wir den Rat, den Einzelantrag Paganini zu unterstützen. Diese Branchen benötigen klare Aussagen und auch eine zeitnahe Unterstützung. Für uns ist es kein gangbarer Weg zu warten, bis die Arbeitslosigkeit da ist oder sogar noch Sozialhilfe notwendig ist. So weit darf es gar nicht erst kommen! Eine Regelung über die Mittel für Härtefälle ist für uns schon ein Instrument, das taugt. Wir müssen aber doch klar festhalten, dass auch ein solches Instrument – das wurde ebenfalls bei den anderen Paketen in den letzten



Monaten so gehandhabt – fair und klar und vor allem auch für die Bevölkerung nachvollziehbar sein muss. Unsere Fraktion will heute mit dem Covid-19-Gesetz nicht ein Notrecht schaffen, das zum Ziel hat, Menschen in ihren Grundrechten einzuschränken. Wie sollten wir auch darauf kommen? Wir setzen vielmehr auf Eigenverantwortung, Respekt und Solidarität. Deshalb ist es weiterhin wichtig, dass man die Karte "Vorsicht" spielt, denn wir wissen: Das Ende der Pandemie ist noch nicht abschätzbar. Selbstverständlich wünschen auch wir schnellstmöglich weitere Lockerungen für die Wirtschaft, für das gesellschaftliche Zusammenleben, aber wir müssen bei allem wissen, dass jetzt vor allem Verhältnismässigkeit und der gesunde Menschenverstand immer wieder gute, wichtige Gradmesser sein sollen. Wir sagen Ja zu diesem Gesetz, weil die Verantwortung des Parlamentes darin gestärkt wird – das ist uns ein wichtiges Anliegen –, weil der eingeschlagene Weg kritisch analysiert und fortgesetzt werden kann und weil es unser aller vordringlichstes Ziel sein muss, dass ein zweiter Lockdown unter allen Umständen vermieden werden kann.

Ich erlaube mir, noch drei kurze Punkte zu erwähnen, die wichtig sind für die nächste Zeit: Die Diskussionen müssten auf den richtigen Ebenen geführt werden, d. h., man muss die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und eben auch Gemeinden bzw. Kommunen stärken und verbessern. Es ist wichtig, dass wir weiterhin die Bevölkerung mit im Boot haben bei diesen Massnahmen, dass das Volk versteht, was wir machen, und dass es für das Volk auch Sinn macht. Letztlich wird auch gefragt sein, dass wir verstärkt darauf zählen können, dass wir nur über Fakten diskutieren, also über Tatsachen. Da wird es wichtig sein, dass man – nach den Erfahrungen der letzten Monate – besseres Zahlenmaterial hat. Der abschliessende Punkt scheint mir persönlich sehr, sehr wichtig: Wir müssten eine gute, eine verbesserte Information zu diesem Thema pflegen können.

**Fluri Kurt** (RL, SO): Herr Kollege Lohr, Sie haben sich vorhin dahingehend geäussert, dass, je nach Thema, eben die Zusammenarbeit mit den richtigen Ebenen realisiert werden muss. Sie könnten sich in dem Fall vorstellen, dass man in Artikel 1 Absatz 3 die kommunale Ebene in die Entscheidungsfindung im Sinne einer Anhörung analog zu den Kantonen noch einbezieht – habe ich das richtig verstanden?

**Lohr Christian** (M-CEB, TG): Meine persönliche Einschätzung geht in diese Richtung, das haben Sie richtig verstanden.

**Weichelt-Picard Manuela** (G, ZG): Uns alle haben in den letzten Wochen und Tagen sehr viele Zuschriften erreicht. Die Absenderinnen und Absender äusserten sich kritisch zum Vorgehen von Bundesrat und Parlament in der Pandemiebekämpfung. Viele Menschen machen sich Sorgen um unsere Demokratie und wünschen sich explizit, dass wir uns für Lockerungen und eine Rückkehr in die Normalität einsetzen. Es ist wichtig, auch diese Stimmen zu hören.

Die Grünen unterstützen ein besonnenes Vorgehen, das sich an unserer konkreten Betroffenheit als Schweiz und an unseren direkt-demokratischen Prozessen mit und für die Bürgerinnen und Bürger ausrichtet. Im Vergleich zu den meisten anderen Ländern setzen wir bewusst auf weniger Einschränkungen und zu Recht auf die Selbstverantwortung und damit auch auf die Gemeinschaftsverantwortung der Bevölkerung. Das hat nach Ansicht der Grünen bis jetzt gut geklappt. Wir können froh und dankbar sein, in einem Land zu leben, das genügend Geld und vor allem eine hochstehende, gute Gesundheitsversorgung hat, um dieser Pandemie zu begegnen. Wir können froh sein, dass wir auf die zahlreichen Grenzgängerinnen und Grenzgänger zählen durften, die – trotz der Nöte in ihren eigenen Ländern – die Menschen in Schweizer Spitälern pflegten. Wir können auch froh und stolz darüber sein, dass wir miteinander über die ergriffenen Massnahmen diskutieren und streiten können.

Warum ist das Covid-19-Gesetz so wichtig? Das Gesetz erlaubt es dem Parlament, die wirtschaftlichen Folgen des Teil-Lockdowns für Unternehmen und Bevölkerung abzufedern, Schäden zu begrenzen und den Bundesrat selbst und sein Vorgehen in der Pandemiebekämpfung zu kontrollieren. Das Parlament nimmt mit dem Covid-19-Gesetz das Heft wieder in die Hand, wie dies von vielen Kritikerinnen und Kritikern gewünscht wird. Wir sind bereit, die Verantwortung wieder zu übernehmen, und geben dem Bundesrat den gesetzlichen Rahmen, zu handeln, damit er das Notrecht nicht mehr anwenden muss. Es ist also ein normaler demokratischer Prozess; die demokratische Kontrolle durch das von der Bevölkerung gewählte Parlament ist wieder gewährleistet. Wichtig ist, dass die gesetzlichen Massnahmen befristet sind und nur bis Ende 2021 gelten. Zudem untersteht das Gesetz, wie jedes andere Gesetz auch, dem fakultativen Referendum. Die Grünen setzen sich dafür ein, dass dies so bleibt.

Mit den Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat gibt es eine entsprechende parlamentarische Untersuchungsinstanz, die mit der Inspektion der Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise beauftragt ist und diese mit ihren Subkommissionen vornimmt.





Das neue Gesetz schafft keinen Impfbzwang – das Thema Impfen wird nirgendwo erwähnt. Das hat die Kommissionssprecherin bereits erwähnt. Trotzdem besteht eine grosse Angst bei vielen Kritikerinnen und Kritikern des Gesetzes. Die gesetzliche Grundlage für den Umgang mit der Pandemie ist das existierende Epidemienengesetz, das 2013 vom Volk abgesegnet worden ist. Wichtig ist zudem, dass der Bundesrat in der jetzt geltenden besonderen Lage keine Kompetenz hat, Impfungen für die ganze Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Die Pandemie löst Unsicherheiten aus, denen wir mit Besonnenheit begegnen sollten. Wir wissen immer noch sehr wenig über das Virus. Weltweit arbeiten die Forschenden mit Hochdruck. Wir wissen aber, dass die Betreuungsintensität für die schweren Fälle im Spital personell wie technisch sehr hoch ist und dass wir daher mit unseren Kapazitäten haushalten mussten, als die Fallzahlen sehr rasch anstiegen. Das Ziel der Grünen ist es, im Einklang mit unserer Bundesverfassung die schwächsten Gruppen der Gesellschaft zu schützen. Die grüne Fraktion beantragt Ihnen Eintreten auf den Gesetzentwurf und die Ablehnung des Rückweisungsantrags.

**Porchet** Léonore (G, VD): Que ce soit sur le plan personnel, professionnel, ou sociétal, partout où le virus passe, il laisse des traces. Durant le printemps dernier, le Conseil fédéral a mis en place une série de mesures permettant de faire face à cette situation. Ces mesures ont été soutenues, mais aussi corrigées, par le Parlement. Elles auront eu des effets positifs notables. Notre système de santé a tenu le choc face à la première vague d'infections, et des mesures sociales extraordinaires indispensables sont venues soutenir les dizaines de milliers de citoyens et de citoyennes frappés économiquement et socialement par le semi-confinement. Il convient aujourd'hui de décider si les mesures envisagées il y a quelques mois doivent être prolongées, ou au contraire abolies.

Pour le groupe des Verts, la loi Covid-19, même si elle pose des questions démocratiques, se révèle indispensable, car sans elle notre tissu économique et notre population ne pourraient que difficilement faire face aux difficultés que cette maladie porte dans son sillage. Toutes les mesures actuelles seraient abandonnées. Notre Parlement est trop lent pour réagir avec efficacité. Trop de gens souffriront. Nous devons être à la hauteur de la douleur des gens. Le groupe des Verts vous invite à soutenir cette loi.

**AB 2020 N 1301 / BO 2020 N 1301**

Le travail du Parlement permettra cependant de corriger la copie du Conseil fédéral sur plusieurs points, dont deux en particulier nous tiennent à coeur. Sur le plan démocratique, au moment de l'élaboration des mesures, le gouvernement devra associer les partenaires sociaux en plus des cantons. Le Conseil fédéral devra aussi informer régulièrement le Parlement et consulter les commissions compétentes suffisamment en amont à propos des ordonnances prévues.

Sur le plan de la culture, le groupe des Verts salue l'augmentation du plafond de dépenses à 100 millions de francs, car un fonctionnement normal n'est pas en vue pour les milieux culturels, et la crise frappe très fortement ce secteur économique. Or c'est en temps de crise que nous avons le plus besoin de culture.

Par contre, le refus de poursuivre le soutien financier accordé par la Confédération aux institutions proposant un accueil extra-familial pour enfants est problématique. En Suisse, deux tiers des enfants de moins de 13 ans sont confiés à une structure familiale. A cause de la crise du Covid-19, le manque à gagner pour ces structures est important et risque d'avoir pour conséquence des fermetures. Or le manque de places de crèche est déjà un problème concret. La compétence fédérale est établie dans la loi sur les aides financières à l'accueil extrafamilial pour les enfants. Ne pas soutenir les parents dans la gestion de la garde de leur enfant est un choix conscient contre l'accueil en crèche, contre la préservation de l'emploi et contre l'épanouissement des familles.

Les Verts soutiendront par ailleurs l'extension des mesures en cas de perte de gain. Nous pensons justement non seulement aux parents qui doivent faire face à la défaillance de leur solution de garde, mais aussi aux auxiliaires et aux indépendantes et indépendants. Nous défendons aussi évidemment l'allocation des APG aux personnes vulnérables. Nous voulons aussi que les mesures d'indemnisation en cas de réduction de l'horaire de travail soient accordées aux personnes risquant la précarité, les personnes ayant plusieurs employeurs ou vivant grâce à des cachets ainsi que les patrons et les patronnes de petites entreprises. Parce qu'en Suisse il est impossible de vivre dignement avec moins que rien, nous voulons que les travailleurs et travailleuses touchant des bas salaires reçoivent en cas de réduction de leur horaire de travail un salaire de substitution de 100 pour cent.

Nous nous inquiétons par ailleurs vivement des dérogations prévues à l'autorisation de mise sur le marché de médicaments. Face à la peur grandissante dans la population que cette loi impose une obligation de se faire vacciner, il est bon de rappeler que rien n'est prévu dans la loi. Au contraire, les améliorations apportées par la



commission, comme la consultation des partenaires sociaux, sont des garde-fous supplémentaires. Mais cet allègement des dispositions qui règlent l'autorisation de mise sur le marché des médicaments, sans préciser dans quel cadre, ne fait que jeter un flou supplémentaire et inquiète à juste titre la population. C'est pour encadrer ces autorisations facilitées que les Verts proposent une précision indispensable.

Cette loi Covid-19 n'est donc pas parfaite, mais elle montre une voie pour affronter une des pires crises que notre pays ait vécues.

Mais, chères et chers collègues, le pire est à venir! Cette crise n'est qu'un coup de semonce face à celle qui se dessine si nous ne répondons pas correctement à l'urgence climatique. Nous avons dû nous confiner durant quelques semaines; nous devons porter un masque et faire des gestes barrières. Mais qu'en sera-t-il lors de la prochaine zoonose causée par la chute de la biodiversité? Quelles nouvelles habitudes devons-nous prendre devant les catastrophes naturelles qui vont s'enchaîner? Nous jouons à la roulette russe avec le climat, et les conséquences sont de plus en plus visibles, désastreuses. La crise du Covid-19 nous montre que notre système économique est fragile, que ce sont toujours les mêmes qui trinquent, que les coûts sont faramineux. Cette prochaine crise, nous la voyons venir, nous devons y faire face maintenant, et vite!

**Silberschmidt** Andri (RL, ZH): Sie alle werden wie auch ich in den letzten Tagen und Wochen unzählige Briefe und E-Mails von Menschen erhalten haben, die mit den politischen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie nicht einverstanden waren. Dabei geht schnell vergessen, wie viele Personen sich nicht unzufrieden zu Wort melden, also in anderen Worten die Politik mittragen oder sie als nicht besonders störend betrachten.

Wir hören nicht selten, bei der Pandemie müsse man einen gesamtheitlichen Blick auf die Tatsachen werfen. Ich finde, dass dasselbe auch für die Gemütslage der Schweizer Bevölkerung gilt. Eine grosse Mehrheit unterstützt die bisherige Schweizer Politik.

Trotz seiner kurzen Geschichte wurde schon mehr über das Covid-19-Gesetz geschrieben und diskutiert als über andere Gesetze, die teils über Jahre im Gesetzesprozess sind. Diese Debatte ist aus staatspolitischer Sicht sehr wichtig.

Die FDP-Liberalen haben sich in der Vernehmlassung zum Gesetz kritisch geäussert und sich insbesondere an zwei Punkten gestört: Einerseits war die Geltungsdauer zu lange ausgelegt, und andererseits wurde dem Bundesrat eine quasi Blankovollmacht in diversen Bereichen gegeben, ohne dass diese spezifiziert wurde. Ohne Verbesserungen im Entwurf hätten wir das Gesetz abgelehnt. Der Erlass des Bundesrates zuhanden des Parlamentes wies dann glücklicherweise einige Verbesserungen auf, auf die ich gleich im Detail eingehen werde.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle noch ein paar grundlegende Gedanken. Erstens: Die Pandemie ist nicht vorbei – wir müssen uns an ein Leben mit der Pandemie gewöhnen. Eine Pandemie bringt zwei Tatsachen mit sich, an die wir uns neu gewöhnen müssen. Einerseits ist die Gefahr einer Pandemie naturgemäss nicht von Auge erkennbar. Dies macht es schwieriger, die unmittelbare und effektive Herausforderung zu erkennen. Andererseits wissen wir nicht exakt, was passiert wäre, wenn gewisse Massnahmen nicht eingeleitet worden wären. Anders gesagt: Führen die getroffenen Massnahmen zum Erfolg, das heisst zu einer tiefen Auslastung des Gesundheitssystems und möglichst wenig Mortalität, könnte man schnell zum Schluss kommen, es sei ja alles gut, also brauche es weniger oder keine Massnahmen. Davon dürfen wir uns nicht täuschen lassen.

Zweitens: Gesundheit, Gesellschaft und Wirtschaft müssen in Einklang gebracht werden. Weder ein überlastetes Gesundheitswesen noch eine zugrunde gehende Wirtschaft sind im Interesse von uns allen. Gerade jetzt wird uns klar, dass eine funktionierende, ja prosperierende Wirtschaft nicht selbstverständlich ist. Sie ist vielmehr Grundlage für das Wohlergehen aller Menschen.

Neben der Minimierung der gesundheitlichen Auswirkungen hat die FDP-Liberale Fraktion ein besonderes Augenmerk darauf, dass die Arbeitsplätze in der Schweiz gegen Covid-19 resistent sind. Wir setzen uns für die Arbeit der Menschen in der Schweiz ein, und zwar nicht nur während einer Pandemie, sondern auch vorher und nachher, was uns von anderen Parteien unterscheidet. Gerade wenn ich höre, dass wir Arbeitsplätze erhalten müssen, kommen mir Abstimmungsvorlagen der letzten Jahre in den Sinn, bei welchen wir immer vor Arbeitsplatzverlust gewarnt haben. Die Seite, die sich jetzt als grosser Retter aufspielt, hat dies stets negiert. Ich höre Worte wie "Ihr rettet nur die Grossen"; ich möchte daran erinnern, dass auch die grossen Unternehmen sehr viele Angestellten haben. Für die FDP-Liberale Fraktion ist jeder Arbeitsplatz – egal ob bei einem Grossunternehmen oder bei einem Selbstständigen – sehr viel wert. Aus diesem Grund unterstützen wir auch die bundesrätlichen Massnahmen, welche sagen, dass die Direktbetroffenen auch Unterstützung erhalten sollen. Wenn wir aber Strukturerehalt betreiben, kostet das die Volkswirtschaft und die Gesellschaft langfristig mehr Arbeitsplätze, als wir erhalten können.



Gerne komme ich auf die Grundsätze des Gesetzes zu sprechen: Die FDP-Liberale Fraktion wird auf das Covid-19-Gesetz eintreten, und dies vor allem aus folgenden Gründen:

1. Mit dem Gesetz erhalten die politischen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen eine demokratische Legitimation. Ich habe zu Beginn meines Votums Briefe erwähnt, die ich und Sie alle in den letzten Tagen und Wochen erhalten haben. Nicht selten war

AB 2020 N 1302 / BO 2020 N 1302

darin die Rede davon, man solle das Gesetz ablehnen und so endlich Verantwortung übernehmen. Das Gegenteil ist der Fall: Als Gesetzgeber nehmen wir unsere Verantwortung wahr, wenn wir die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Covid-19 schaffen. Das Gesetz untersteht notabene – wie üblich – dem fakultativen Referendum. Es erhält damit eine demokratische Legitimation. Ein Vorredner hat gesagt, wir müssten zurück zu Grundrechten und Rechtsstaat; das ist ja eben genau das, was wir heute den ganzen Tag hier in diesem Saal tun.

2. Es gibt Personen, die meinen, dass wir sämtliche Kompetenzen wieder dem Parlament zurückgeben sollten. Nur ist das in einer Krise nicht so einfach – dies vor allem aus zwei Gründen: Erstens sind wir ein Milizparlament, das in Sessionen und nicht ständig tagt. Zweitens ist unser Parlament in zwei Kammern organisiert, was unsere Entscheidungsfindung nicht beschleunigt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass in Krisenzeiten die Regierung rasch regieren und reagieren kann und nicht mehrere Wochen warten muss, bis das Parlament wieder tagt. Wir im Parlament können nicht innerhalb von wenigen Tagen eine Notverordnung beschliessen respektive nur, wenn wir am Tagen sind. Das ist in dieser Diskussion zu berücksichtigen; dies insbesondere, wenn man einen vergleichenden Blick ins Ausland wirft.

3. Die Massnahmen müssen in jedem Fall verhältnismässig und nur zur Bewältigung der Epidemie nötig sein. Die Verhältnismässigkeit wird bei den Gegnern oft vernachlässigt; sie ist aber ein zentraler Bestandteil unseres Rechtsstaats. Der Bundesrat kann also auch in Zukunft nicht – wie er das schon in der Vergangenheit nicht konnte – unverhältnismässige Massnahmen ergreifen. Es wurde in der Debatte erwähnt: Wir haben immer noch die Geschäftsprüfungskommissionen, die im Nachhinein diese Massnahmen unter anderem auf ihre Verhältnismässigkeit überprüfen.

4. Wir haben uns im Prozess der Beratung erfolgreich für ein schlankes Gesetz eingesetzt, das nur das Nötigste regelt und keinen Wunschkatalog umfasst. Im Gegensatz zum Notrecht, das sehr breit interpretiert werden kann, schaffen wir mit dem Covid-19-Gesetz Schranken für das Wirken des Bundesrates. Im Grundsatz regelt das Gesetz ausschliesslich Belange, welche direkt das Coronavirus Covid-19 betreffen. Der Bundesrat erhält somit ausserhalb dieses Bereiches keine neuen Kompetenzen. Befürchtungen dieser Art sind deshalb unbegründet. Die Stärkung der demokratischen Kontrolle ist uns Freisinnigen dabei besonders wichtig. So unterstützen wir die Konsultationspflicht des Bundesrates bei den parlamentarischen Kommissionen wie auch die Möglichkeit, dass gegen dieses Gesetz ein Referendum ergriffen werden kann.

5. Mit diesem Gesetz wird keine Impfpflicht eingeführt. Anderslautende Behauptungen sind schlicht falsch. Impfungen sind im Epidemienengesetz geregelt, welches vom Volk in einer Abstimmung gutgeheissen worden und nicht Gegenstand der heutigen Beratung ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die FDP-Liberale Fraktion ein schlankes, zeitlich beschränktes und in den Kompetenzen so gut wie möglich eingeschränktes Gesetz unterstützt, das dem Bundesrat die nötige Handlungsfreiheit gibt, die gesamte Bevölkerung vor den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 zu schützen. Covid-19 ist nämlich noch nicht weg.

Ein Fraktionssprecher erwähnte vorhin, der Bundesrat solle gar nichts mehr machen, weil sich das Virus ohnehin nicht besiegen lasse. Ich möchte Sie daran erinnern, wie es vor sechs Monaten in Mitteleuropa ausgesehen hat und wie es noch heute in gewissen Regionen der Welt mit Covid-19 aussieht. Es kann sehr schnell dazu kommen, dass wir wieder drastische Massnahmen ergreifen müssen. Auch aus diesem Grund beschliessen wir heute dieses Gesetz.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Wir befinden uns in einer Krise der öffentlichen Gesundheit und in einer Krise für das Funktionieren der Wirtschaft. Es ist für sehr viele Familien, Arbeitstätige und Personen aus allen Generationen aber auch eine Krise auf persönlicher Ebene. Wir sind es uns nicht gewohnt, mit so schnellen Veränderungen umzugehen, und der persönliche Umgang damit und die Anpassungsfähigkeit sind sehr unterschiedlich. Das ist eine Tatsache, und es ist unsere Aufgabe als Gesellschaft, dieser Tatsache mit der nötigen Sorgfalt Rechnung zu tragen.

Alle Nationalrätinnen und Nationalräte wurden mit E-Mails und Briefen von Bürgerinnen und Bürgern überflutet. Mancherorts wird geschimpft, mancherorts wird Druck ausgeübt, mancherorts werden Recherchen aufbereitet



und Wissen geteilt, mancherorts werden detailliert ausgearbeitete Vorschläge unterbreitet – all dem ist aber etwas gemeinsam: die Sorge um unsere Gesellschaft.

Sie haben recht mit der Aussage, dass es unsere Aufgabe ist, eine Krise der Demokratie zu verhindern. Es ist die Aufgabe der Regierungen und Parlamente in der Schweiz, dafür zu sorgen, dass alle drei Säulen der Demokratie wieder in ein Gleichgewicht gelangen. Mit diesem Gesetz hier legen wir eine Grundlage dafür. Aber dann liegt es auch an uns als Parlament, unsere Arbeitsweisen so anzupassen, dass wir im Gleichgewicht zwischen den Säulen der Demokratie ein starker Akteur bleiben. So vermeiden wir auch eine Krise des Zusammenhalts.

Wir müssen ehrlich, offen, vertrauenswürdig und kongruent kommunizieren. Es darf nicht so weitergehen, dass die parlamentarischen Kommissionen, die auch eine Aufsichtspflicht über die andere Säule der Demokratie – die Regierung – haben, nur über die Medien informiert werden, wie dies in den ersten Monaten der Krise geschah. Es kann nicht sein, dass die Kommissionen die Entscheidungsgrundlagen der Regierung nicht kennen, sondern nur die Entscheide erklärt bekommen. Es kann nicht sein, dass Verantwortung von einer föderalistischen Ebene auf die nächste im Kreis herumgeschoben wird. Es kann nicht sein, dass offensichtlich manipulative Kommunikation betrieben wird. Die Schweiz hat mündige, aufmerksame, informierte Bewohnerinnen und Bewohner. Wer Widersprüche spürt, verliert das Vertrauen.

Wir befinden uns in der Schweiz in einer privilegierten Lage. Wir haben ein Sozialversicherungsnetz, Vorgeswerke und ein funktionierendes Gesundheitswesen. Unsere Demokratie ist lebendig, das Gleichgewicht vorhanden. Aber wir sind nicht alleine auf der Welt. Überall auf dem Globus kommen autokratische, unberechenbare Regierungen an die Macht. Wir verstehen die Mechanismen kaum, in denen wir uns bewegen.

Wir tragen unser Handy bis ins Schlafzimmer, und nicht greifbare Entitäten wissen alles über uns. Wir hören immer wieder, dass zu dieser Intimität nicht alle gleich viel Sorge tragen. Man versucht, uns zu manipulieren oder uns Geld aus der Tasche zu ziehen. Wir befinden uns mitten in einer Klimakrise, welche die ganz essenziellen Grundlagen des Lebens auf der Erde gefährdet und die Jahreszeiten verändert. Die Landwirtschaft muss neue Pflanzen anpflanzen, weil es für bisherige zu heiss wird, Bergdörfer rutschen weg oder werden wegen des schwindenden Permafrosts unter Steinen begraben. Die Häuser, die wir jahrzehntelang gebaut haben, kommen mit den klimatischen Bedingungen nicht mehr zurecht. Ganze Branchen wie der Tourismus müssen sich völlig neu ausrichten. Wir schaffen es nicht, hier vorausschauend und sorgfältig die Handlungsfähigkeit der kommenden Generationen zu erhalten. Kein Wunder also, ist das Vertrauen in diesen Zeiten der gefühlten Ohnmacht fragil. Aber ohne Vertrauen verlieren wir den Zusammenhalt.

Hier in diesem Gesetz kümmern wir uns aber um einen sehr spezifischen Ausschnitt, mit dem wir dieses Vertrauen stärken können. Der Name "Covid-19-Gesetz" impliziert zwar, dass in diesem Gesetz alles, was mit dieser Krise zu tun hat, geregelt wird. Das ist nicht der Fall! Der Bundesrat möchte zu Recht eine gesetzliche Grundlage, damit er eben genau nicht jedes Mal, wenn eine Überlastung des Gesundheitssystems droht, die ausserordentliche Lage ausrufen muss. Das unterstützen wir. Wir haben uns verhalten positiv geäussert, auch weil die Alternative nicht besser ist – entweder andauernde Phasen der ausserordentlichen Lage, oder man überlässt die Kantone ihrem Schicksal. Ich denke aber, dass das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer koordinierten Linie auf nationaler Ebene gross ist. Wichtig ist uns Grünliberalen aber der stärkere Einbezug der Legislative, auch wenn die Prozesse und Abläufe sehr rasch funktionieren müssen.

#### AB 2020 N 1303 / BO 2020 N 1303

Hier sind wir als Parlament gefragt. Es ist unsere Aufgabe, uns selbst so zu organisieren, dass wir angesichts der aktuell unberechenbaren Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Geschwindigkeit handlungsfähig bleiben oder es jetzt werden. In den engagierten Gesprächen zur Stärkung des Gleichgewichts kam auch die Idee auf, für die Kommissionen ein Verordnungsveto einzuführen – allenfalls kann der Zweitrat das noch diskutieren.

Bei der Beratung halten wir uns an folgende übergeordnete Grundsätze: Es gilt, die Zusammenarbeit zu stärken; es gilt, die demokratischen Strukturen zu stützen; und es gilt, offensichtliche Lücken zu schliessen, wenn z. B. gewisse Arbeitsrealitäten und Entlohnungsmodelle nicht ins gewohnte System passen und der Bundesrat an der Realität vorbeiregiert oder wenn die Kantone und Städte mit der Umsetzung überfordert sind.

Im vorliegenden Gesetz sollen nun aber lediglich bereits laufende Verordnungen weitergeführt werden. Wir sollten auch nicht aus den Augen verlieren, dass wir auf der praktischen Ebene einfach zwei Hauptaufgaben haben. Die erste Aufgabe ist, die Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Hier ist wichtig zu betonen: Es ist nicht die Aufgabe, jede Ansteckung zu vermeiden; vielmehr müssen wir einfach dafür sorgen, dass wir nicht eine zu hohe Mortalität haben und dass kranke Personen betreut werden. Die zweite Aufgabe ist, eine Rezession zu vermeiden und das Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft als Basis unseres Wohlstands



sicherzustellen. Auch hier ist es wichtig, zu betonen: Es ist nicht die Aufgabe, eine Vollkaskoversicherung für alles, was im Leben passiert, zu gewähren, sondern sicherzustellen, dass weiterhin Wertschöpfung generiert werden kann.

Ich bin deshalb auch froh, dass ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen von SVP, SP und Mitte bei der Frage der Selbstständigen und indirekt Betroffenen einen Kompromiss als klaren Auftrag an Regierung und Verwaltung erarbeiten konnte. Mit dem Zusatz im entsprechenden Antrag Grossen Jürg wird zudem auch dem aktuellen Problem Rechnung getragen, dass Antragstellende für Erwerbsersatz auf dem Formular keine Möglichkeit haben, das Ausmass der Betroffenheit von den Covid-Massnahmen zu deklarieren. So können nun aber die Instrumente künftig bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden. Ich werde das in der Detailberatung nochmals genauer erläutern.

Die Grünliberalen werden selbstverständlich auf die Vorlage eintreten.

**Pointet** François (GL, VD): La pandémie qui nous occupe depuis quelque temps déjà n'a pas fini de perturber nos existences, et pas seulement en nous imposant un Parlement transformé par les reflets de nos cages en plexiglas.

Nous sommes sur un chemin de crête, avec toutes les difficultés que cela représente, d'un côté le précipice de la catastrophe sanitaire et de l'autre celui de la crise économique et des restrictions de liberté. Nous devons garder le pied sûr jusqu'à l'échappatoire, mais aussi rechercher avec intelligence comment nous tirer de ce mauvais pas.

Nous sentons croître l'impatience de la population, alimentée par une incompréhension qui se renforce. Nous devons écouter, expliquer, convaincre et mettre en place les outils adéquats.

Une chose est sûre, notre seul objectif doit être d'assurer que notre système sanitaire résiste, que la prise en charge de tous les malades soit assurée. Il faut noter que jusqu'à maintenant nous nous en sommes plutôt bien sortis. J'attends du Conseil fédéral qu'il nous confirme que ces objectifs sont aussi les siens.

Nous ne pouvons pas risquer de tomber de notre crête, que ce soit d'un côté ou de l'autre, alors gardons la tête froide et mettons en place des outils législatifs efficaces qui offrent les garanties démocratiques qui nous tiennent à coeur. C'est avec cet état d'esprit que le groupe vert'libéral se livre à cet exercice.

Nous n'avons pas le choix. Si nous ne voulons pas laisser les cantons livrés à eux-mêmes, si nous voulons éviter un retour à la situation particulière et à son cortège d'ordonnances urgentes, si nous voulons éviter la conduite à vue en se laissant guider par un virus, il faut mettre en place une loi pour sortir de la logique des ordonnances d'urgence.

Mais cette loi ne doit pas laisser les clés au seul Conseil fédéral, il est essentiel que les cantons et les partenaires sociaux participent aux décisions. La tâche consultative laissée aux commissions est encourageante, mais malheureusement insuffisante à nos yeux, un système plus contraignant pour le Conseil fédéral aurait été préférable, par exemple un système de veto. Nous espérons que le Conseil fédéral sera bienveillant face aux remarques des commissions pour assurer une gouvernance respectant au mieux nos principes démocratiques.

Une remarque encore sur les limitations de l'entrée en Suisse: nous attendons du Conseil fédéral qu'il base ses décisions sur des critères précis. Il serait incompréhensible, comme c'est le cas actuellement, que les ressortissants de certains pays étrangers soient exclus sans critères clairs.

Le processus d'établissement de cette loi est des plus critiquables. Le nombre de propositions individuelles, le peu de temps laissé aux groupes pour travailler le dossier, ne peuvent que laisser planer un doute sur la qualité du travail parlementaire, et donc du résultat.

Malgré cela, le groupe vert'libéral vous propose d'entrer en matière et de ne pas renvoyer le projet au Conseil fédéral. Mais, surtout, il fait appel au bon sens de toutes et de tous pour que les futures mesures soient proportionnées, le moins invasives possible et respectent au maximum nos libertés.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ihre Kommissions- und Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben die Ausgangslage sehr gut zusammengefasst. Ich beschränke mich auf das Wichtigste.

Mit der Vorlage soll das Notrecht in ordentliches Recht überführt werden. Es geht um die Frage, welche Teile der Verordnungen, die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung und auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes erlassen wurden, jetzt auslaufen bzw. in welcher Form sie weitergeführt werden sollen. Das Notrecht soll enden, und ein normales Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die weiteren Massnahmen bilden.

Der Bundesrat hat seit dem 13. März dieses Jahres rund zwanzig Notverordnungen erlassen, etwa die Covid-19-Verordnung 2 – das war die umfassendste. Weitere Verordnungen betrafen den Fristenstillstand, die Ab-



federungsmassnahmen im Bereich Sport und Kultur, die Solidarbürgschaften oder die Maturitätsprüfungen. Diese Verordnungen haben wir in Bezug auf die Erarbeitung des Gesetzes überprüft.

Bereits am 8. April, also nicht einmal einen Monat nach Beginn der Notverordnungen, hat der Bundesrat beschlossen, die Vorbereitungen zu treffen, um gemäss Gesetz spätestens nach sechs Monaten ins ordentliche Recht zurückzukehren. Am 4. Mai hat er einen Bericht über die Aufhebung und Umsetzung des Notrechts in Aussicht gestellt. Der Bericht liegt seit dem 27. Mai vor. Darin wird skizziert, welche Verordnungsteile in das Gesetz überführt werden sollen. Am 19. Juni hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Gesetz eröffnet.

In den Medien gibt es immer wieder Stimmen, die davor warnen, dass der Bundesrat das Notrechtsregime ausdehnen könnte, weil ihm das "Durchregieren" – so hat es geheissen – grosse Macht verleihe und ihn ausserdem sehr bequem dünke. Es wird auf das Vollmachtenregime während der zwei Weltkriege verwiesen, das erst Anfang der Fünfzigerjahre vollständig beendet wurde.

Diese Vorwürfe treffen nicht zu. Der Bundesrat hat sehr bald nach Erlass der Notrechtsverordnungen die Weichen für die gesetzlich verlangte Ablösung und die Rückkehr zum ordentlichen Verfahren gestellt. Er hat das Parlament so schnell wie möglich einbezogen. Auch das Parlament hat seine verfassungsmässige Rolle nach kurzer Zeit wieder erfüllen können. Die Rahmenbedingungen sind heute grundlegend anders als in der Zeit des 20. Jahrhunderts, die auch in der Schweiz von autoritären und antidemokratischen Ideen geprägt war und in der sich nicht nur der Bundesrat, sondern auch das Parlament mit dem Vollmachtenregime arrangiert hatte.

#### AB 2020 N 1304 / BO 2020 N 1304

Heute droht keineswegs eine Perpetuierung des Notrechts. Das genaue Gegenteil trifft zu: Das Covid-Gesetz trägt dazu bei, eine solche zu vermeiden.

Ich komme zum Konzept und zum Inhalt. Wir haben die 18 Notverordnungen geprüft und uns jeweils folgende Fragen gestellt: Braucht es die Bestimmung noch? Müssen wir sie anpassen – wenn ja, in welcher Form? Viele Verordnungen und Artikel lassen wir auslaufen. 14 Artikel aus 10 Sachbereichen sind übrig geblieben, dies von all den Verordnungen, die ich vorhin genannt habe, und von anderen mehr. Es sind dies Massnahmen in den Bereichen Gesundheitsversorgung sowie Ausländer- und Asylrecht, es sind justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen, gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Massnahmen, Fördermassnahmen im Bereich Kultur, Massnahmen im Bereich der Medien, der Erwerbsausfallentschädigung sowie der ALV. Daraus ist ein heterogenes Gesetz entstanden. Deshalb war das Miterichtsverfahren mit den vielen beteiligten Kommissionen auch nötig. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bestimmungen, die Ihnen in einer separaten Vorlage unterbreitet werden.

Das Gesetz ist so konzipiert, dass der Bundesrat bereits vor Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes Verordnungen wieder abschaffen muss, sollte sich zeigen, dass diese nicht notwendig sind. Das Gesetz umfasst zudem ausschliesslich Rechtsgrundlagen für Massnahmen, die in einem unmittelbaren und ausschliesslichen Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie und deren Folgen für Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden stehen. Es ist nicht möglich, zu anderen Epidemien oder Fragen, die mittelbar mit anderen Epidemien zu tun haben, Massnahmen gestützt auf dieses Gesetz zu beschliessen.

Der Bundesrat verfügt auf der Grundlage von Spezialgesetzen bereits über zahlreiche Verordnungskompetenzen, die er auch zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie aktivieren konnte und auch weiterhin für diesen Zweck nutzen kann. Mit der Gesetzesvorlage sollen dem Bundesrat für einen begrenzten und absehbaren Zeitraum zusätzliche und sachlich klar umrissene Befugnisse eingeräumt werden, die zu den bereits bestehenden gesetzlichen Verordnungsermächtigungen hinzukommen.

Einige Worte zu den Vernehmlassungsergebnissen: Es gingen mehr als tausend Stellungnahmen ein. Die Kantone beurteilten die Vorlage positiv. Die GLP, die Grünen, die EDU sowie die CVP und die EVP stimmten der Vorlage, teilweise mit Vorbehalten, zu. FDP, SP und SVP lehnten das Gesetzesprojekt in der damaligen Form ab. Es ist unterdessen nicht mehr dasselbe Projekt. Verbände und Organisationen aus diversen Branchen stimmten grossmehrheitlich zu. Im Übrigen stammen zahlreiche Stellungnahmen von Privatpersonen, die sich kritisch und ablehnend äussern. Es sind vor allem Impfgegner. Da gab es eine Reihe von Missverständnissen und Verunsicherungen, die man sehr ernst nehmen muss. Es gibt aber auch eine Reihe von bewusst geschürten Missverständnissen, gegen die man Stellung nehmen sollte.

Ich weiss schon, dass der Begriff des Impfboloratoriums in der Vernehmlassung etwas aufgeschreckt hat. Der Begriff "Impfboloratorium" ist Teil des Epidemiengesetzes – siehe Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 22. Auch das Impfboloratorium ist kein Impfwang. Ein Impfwang kommt weder hier in diesem Covid-19-Gesetz noch im Epidemiengesetz vor. Beim Impfboloratorium handelt es sich um eine Vorsichtsmassnahme des Gesetzgebers bei besonders schützenswerten Personen. Damals hat das Parlament beschlossen, dass man gewisse Personen schützen muss, indem man sagen kann, dass sich ihre Betreuer obligatorisch impfen





lassen müssen, sonst können sie die besonders schützenswerten Personen nicht betreuen. Es ist also nicht so, dass in diesem Gesetz im Bereich der Impfungen etwas neu geregelt wird. Es gibt auch keinen Impfpflicht, wie es vorhin verschiedentlich gesagt wurde.

Der Bundesrat hat aber trotzdem aufgrund der Vernehmlassung verschiedene Änderungen vorgenommen, zum Teil auch grundsätzlicher Art. Er hat zum Beispiel einen generellen und verbindlichen Einbezug der Kantone vorgesehen – das ist neu in Artikel 1 Absatz 3. Er hat auf die Befugnisse zur Einschränkung des Warenverkehrs an der Grenze verzichtet. Er hat Präzisierungen der Massnahmen im Gesundheits- und Kulturbereich vorgenommen – wenn Sie Artikel 2 und Artikel 8 des Gesetzes, das Ihnen nun vorliegt, mit der Vernehmlassungsvorlage vergleichen, dann sehen Sie, dass es ganz andere Artikel sind. Und die Geltungsdauer ist wesentlich kürzer: Der überwiegende Teil, also alles bis auf einen Artikel, ist nur noch gültig bis Ende 2021.

Noch ein letztes Wort zur Ausgangssituation ohne Covid-19-Gesetz: Wenn das Parlament nicht auf die Vorlage eintritt oder wenn die Räte das Gesetz nicht annehmen, dann treten die dann noch in Kraft stehenden verfassungsunmittelbaren Verordnungen des Bundesrates automatisch ausser Kraft, insbesondere die gesundheitspolitischen Massnahmen, die Unterstützungsmassnahmen in den Bereichen Kultur und Medien sowie die Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls und im Bereich der ALV.

Tritt das Parlament auf die Vorlage ein und beschliesst, die Vorlage für dringlich zu erklären, wie wir es beantragen, tritt das Gesetz unmittelbar in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum. Wird das Gesetz bei der Referendumsabstimmung abgelehnt, endet die Geltungsdauer des Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen vorzeitig.

Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 6 des Epidemiengesetzes in jedem Szenario weiterhin zahlreiche Massnahmen ergreifen. Verschlechtert sich die Lage wesentlich, muss er auch eine Rückkehr zur ausserordentlichen Lage in Erwägung ziehen. Es ist klar: Ohne dieses Gesetz wird er eher früher als später wieder Verordnungen unmittelbar gestützt auf die Verfassung erlassen müssen, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bedenken Sie, dass wir die Corona-Krise noch nicht überstanden haben. Es ist eine globale Krise, es gibt weltweit offiziell über 27 Millionen Infizierte, wahrscheinlich sind es noch viel mehr, es gibt Hunderttausende von Toten. Es ist eine globale Wirtschaftskrise. Sie kennen die Zahlen für das zweite Quartal in der Schweiz. In vielen Ländern ist es noch schlimmer: Die Eurozone verzeichnet im zweiten Quartal ein Minus von 12 Prozent, in Spanien sind es minus 18, in Frankreich minus 13 Prozent. In den USA sind es auf das ganze Jahr hochgerechnet minus 33 Prozent. Der globale Handel ist abgesackt, einzelne Volkswirtschaften erholen sich nicht gut, andere schneller, aber bei vielen dürfte es länger dauern.

Wir waren in vielerlei Hinsicht besser vorbereitet als andere Staaten, wir waren gut vorbereitet. Wie gut wir epidemiologisch vorbereitet waren, ist nun Gegenstand erster Evaluationen; die Zwischenresultate sollten bis Ende des Jahres vorliegen.

Das Gesetz, das Ihnen nun vorliegt, soll uns in die Lage versetzen, auch rechtlich gut für die nächste Zeit vorbereitet zu sein. Es ist ein befristetes Gesetz, es läuft Ende 2021 aus und gilt somit nur etwas mehr als ein Jahr. Für diese Zeit möchten wir rechtlich so gut wie möglich, aber auch nur so gut wie nötig vorbereitet sein.

**Schwander Pirmin (V, SZ):** Herr Bundeskanzler, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir haben hier ja ein Sammelgesetz vor uns. Warum hat der Bundesrat der Bundesversammlung nicht einen Finanzbeschluss mit punktuellen Anpassungen der Übergangsbestimmungen im Bundesgesetz zum Erwerbersatz und im Bundesgesetz zur Arbeitslosenversicherung vorgelegt?

**Thurnherr Walter, Bundeskanzler:** Der Bundesrat hat geprüft, in welcher Form er dieses Gesetz vorlegen soll. Sie haben recht, es wäre theoretisch auch möglich gewesen, einen Mantelerlass mit etwa zehn Bundesbeschlüssen in verschiedenen Sachgebieten zu machen oder Ihnen zehn verschiedene Botschaften vorzulegen. Dieser Entwurf ist im Sinne der Transparenz erstellt, damit man einmal sieht, welche Verordnungen, die wir in einem Zustand der Notverordnungen erlassen haben, überführt werden sollen – also damit man einmal einen Überblick hat.

Man muss auch wissen, dass das Referendum gegen dieses Gesetz angekündigt worden ist. Es gibt Leute, die dieses Gesetz nicht nötig finden und das gesamte Gesetz nicht wollen. Hätte man es in einzelne Vorlagen zerstückelt, hätten

AB 2020 N 1305 / BO 2020 N 1305

diese Leute dann also zehn verschiedene Referenden gegen einzelne Artikel lancieren müssen, mit zehn verschiedenen Fragebogen, mit zehnmal derselben Unterschrift für ein Anliegen.





Der Bundesrat legt Ihnen das Gesetz ohne abstimmungstaktische Überlegungen vor. Das heisst, er möchte Ihnen jetzt nicht ein Gesetz vorlegen, damit Sie einen Artikel schützen können und dann wenigstens der eine Artikel bestehen bleibt, wenn das Referendum ergriffen würde. Deshalb hat er sich dafür entschieden, Ihnen das Gesetz in dieser Form vorzulegen. Ich glaube, die Einheit der Materie ist gewährleistet.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Nous allons d'abord voter sur la proposition Addor de ne pas entrer en matière.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20920)

Für Eintreten ... 173 Stimmen

Dagegen ... 18 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Nous allons maintenant voter sur la proposition de renvoi Schwander.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20921)

Für den Antrag Schwander ... 26 Stimmen

Dagegen ... 163 Stimmen

(4 Enthaltungen)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ingress**

*Antrag der Kommission*

... gestützt auf die Artikel 69 Absatz 2, 92 ... 102, 113, 114 Absatz 1 ... 122, 123 und 133 der Bundesverfassung (BV) ...

**Préambule**

*Proposition de la commission*

... vu les articles 69 alinéa 2, 92 ... 102, 113, 114 alinéa 1 ... 122, 123 et 133 de la Constitution (Cst.) ...

*Angenommen – Adopté*

**Block 1 – Bloc 1**

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Les propositions de la minorité Glarner seront présentées par M. de Courten.





**de Courten** Thomas (V, BL): Bei der Minderheit Glarner zu Artikel 1 Absatz 2 geht es darum, das Subsidiaritätsprinzip als Grundsatz in diesem Gesetz zu verankern. Der Absatz soll wie folgt ergänzt werden: "Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen" – gemäss Absatz 1 – "nur soweit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie" – nun kommt die Ergänzung – "notwendig ist und die Möglichkeiten von Kantonen und Privaten übersteigt." Es geht um diesen Zusatz.

Damit ist klar gesagt, dass, sowohl was den Schutz als auch was mögliche Entschädigungen aufgrund staatlicher Restriktionen anbelangt, zuerst auf Eigenverantwortung und auch auf kantonale Mittel gesetzt werden soll. Eine Vollkasko-Mentalität können wir uns hier nicht leisten. Das Prinzip der Subsidiarität, ein gelebter Grundwert unseres Staatswesens, soll auch in der Covid-19-Krise wieder Eingang in die Gesetzgebung finden.

Bei der Minderheit Glarner zu Artikel 4 Buchstabe d geht es darum, sicherzustellen, dass auch bei vom Ausländerrecht abweichenden Bestimmungen aufgrund von Covid-19 Zwangsmassnahmen bei Personen aufrechterhalten werden können, die andere ernsthaft bedrohen oder an Leib und Leben erheblich gefährden und deshalb strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind. So soll die Ausschaffung verurteilter krimineller Ausländer weiterhin vollzogen werden. Die Abwägung zwischen unmittelbarer Sicherheit der Bevölkerung und Gesundheitsschutz soll in solchen Spezialfällen zugunsten der Sicherheit erfolgen.

**Prelicz-Huber** Katharina (G, ZH): In meinem Minderheitsantrag zu Artikel 1 Absatz 3 geht es darum, wirklich alle wichtigen Betroffenengruppen bzw. wichtigen Player mit einzubeziehen, damit am Schluss dann auch wirklich eine gute, befriedigende Umsetzung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

Wir sind froh, dass nach der Vernehmlassung schon die Kantone seitens des Bundesrates aufgenommen wurden, und wir hoffen als Minderheit auch, dass die Sozialpartner dann wirklich aufgenommen werden – wie das ein Antrag der Mehrheit verlangt. Was aber immer noch fehlt, ist der Einbezug der Verbände der Gemeinden und Städte. Sie sind diejenigen, die am Schluss die Massnahmen wirklich im Detail umsetzen, vor Ort implementieren müssen. Sie waren, sind und werden auch in der Zukunft diejenigen sein, die stark betroffen sind und garantieren müssen, dass die Umsetzung passiert. Sie sind sehr stark konfrontiert mit den Auswirkungen in der Wirtschaft, in der Kultur und in der Gesellschaft. Sie tragen am Schluss auch die Konsequenzen, z. B. bei der Sozialhilfe, beim ganzen Kulturangebot, beim öffentlichen Verkehr, aber auch in Form von Steuerausfällen und anderen Auswirkungen.

Es gab in der ganzen Zeit nur einmal einen runden Tisch, sonst wurden die Gemeinden und Städte leider nicht einbezogen. Das soll mit diesem Minderheitsantrag nun geändert werden. Es freut die Minderheit natürlich, dass dies mittlerweile auch die KVF und die SPK so wollen. Wir hoffen natürlich, dass daraus am Schluss eine Mehrheit resultiert, damit auch die ganz wichtigen Player, nämlich die Gemeinden und die Städte, mit einbezogen werden.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): Der Bundesrat möchte mit seiner Formulierung in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c einen Blankocheque. Er möchte zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen oder die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren anpassen.

Dem Bundesrat Ausnahmen betreffend Zulassungspflicht, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Medikamenten oder allenfalls auch Impfstoffen gesetzlich zu ermöglichen, birgt viele Gefahren. Die Gefahr bestünde, dass die Bevölkerung mit Medikamenten versorgt würde, die ungenügend getestet und geprüft wären. Solche Szenarien machen der Bevölkerung Angst.

Auch mit dem ordentlichen Verfahren können wir gravierende Nebenwirkungen nicht ausschliessen, wenn wir etwa an das Medikament Depakine denken. Wir können jedoch so weit wie möglich eingrenzen. Mit meinem Minderheitsantrag soll verhindert werden, dass Menschen entsprechenden Gefahren ausgesetzt werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dass der Bundesrat diejenige Kompetenz erhält, die er sich selbst mit der

AB 2020 N 1306 / BO 2020 N 1306

Covid-19-Verordnung 3, Anhang 5 gegeben hat, nämlich die Kompetenz, bei genau vier Wirkstoffen Ausnahmen zulassen zu können. Der Bundesrat schreibt auf Seite 6592 der Botschaft selbst – Sie können das nachlesen –, dass ein Inverkehrbringen ohne Zulassung nur für Arzneimittel mit bestimmten Wirkstoffen genutzt werden soll.

Es gibt keinen Grund, im Gesetz weiter zu gehen als in der Botschaft beschrieben, zumal dies heute gemäss Verordnung schon gilt. Alles andere hiesse die Katze im Sack kaufen – und dies kann hier gefährlich sein.

Bei Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e soll der Bundesrat verpflichtet werden, wichtige medizinische Güter nicht



nur selbst zu beschaffen, sondern auch in genügender Menge selbst zu lagern – ganz nach dem Motto: Man kann aus der Vergangenheit etwas lernen!

Mit Artikel 2 Absatz 5 beantragt uns der Bundesrat eine Kann-Formulierung, wonach er die Kompetenz erhält, dass er die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen regeln kann. Unsere Minderheit ist mit der Kann-Formulierung nicht einverstanden. Die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen muss geregelt sein. Das sind wir unserer Bevölkerung, den Kantonen, den Versicherern und den Leistungserbringern schuldig. Besten Dank für die Unterstützung der drei Minderheitsanträge!

**Aeschi** Thomas (V, ZG): Ich spreche zu meiner Minderheit bei Artikel 3 Absatz 1 auf Seite 5 der Fahne. Ich möchte Ihnen beantragen, hier dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, wie es auch der Bundeskanzler entsprechend beantragt.

Die Kommission hat folgenden Satz hinzugefügt: "Erfolgt eine Lohnzahlung durch den Arbeitgeber, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 10." Wenn Sie diesen Satz so neu in das Gesetz einfügen, hat das sehr weitgehende Konsequenzen. Wenn zum Beispiel der Bundesrat Massnahmen wie eine Maskentragpflicht oder Abstandsregeln verfügt und in der Folge ein Arbeitgeber in einem Büro nur noch zehn anstatt zwanzig Arbeitsplätze einrichten kann, dann könnte theoretisch aufgrund des Antrages der Mehrheit der Kommission der Arbeitgeber vom Staat für die Zumiete eines zweiten Büroraums Geld verlangen. Ich wäre hier etwas vorsichtig, wenn wir dem Bund neue Pflichten, neue Geldleistungen auferlegen.

Wir haben jetzt in der Krise gesehen, dass das eigenverantwortliche Handeln der Unternehmerinnen und Unternehmer sehr gut funktioniert hat. Jeder Betrieb, jeder Arbeitgeber hat eigenständig seine Massnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen. Jetzt den Bund für solche Massnahmen entschädigungspflichtig zu machen, die eben ein Arbeitgeber erlässt, finden wir doch etwas weitgehend. Die Kostenfolgen sind nicht abgeschätzt worden. Wir haben auch keine Ahnung, was das gesamthaft kosten würde. Ich bin sogar der Meinung, dass hier über die Ausgabenbremse abgestimmt werden müsste; ich bin überrascht, dass das hier nicht aufgeführt ist.

Ich möchte Sie entsprechend bitten, hier dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

**Meyer** Mattea (S, ZH): Ich spreche zu meiner Minderheit in Block 1 betreffend die Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich.

Der Bundesrat hat im Frühjahr zeitweise ein Einreiseverbot erlassen, das eben auch Asylsuchende betroffen hat. Asylsuchende konnten zeitweise keinen Asylantrag mehr in der Schweiz stellen, was völkerrechtlich mehr als problematisch ist. Der Zugang zum Asylverfahren an der Grenze muss auch in einer Pandemie und in einer ausserordentlichen Lage gewährleistet sein, eben auch um dieses zwingende Völkerrecht einhalten zu können. Das Non-Refoulement-Prinzip gewährleistet, dass niemand in ein Land zurückgewiesen wird, wo ihm Tod, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen kann. Gemäss der Dublin-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten zwingend jeden Asylantrag prüfen, den eine Person im Hoheitsgebiet stellt – das bedeutet eben auch an der Grenze oder in der Transitzone. Es ist nicht erlaubt, jemanden einfach wieder in ein anderes Land zurückzuschicken, ohne einen Asylantrag überhaupt zu prüfen, wie das die Schweiz im Frühjahr 2020 leider auch vorgesehen hatte.

Ich beantrage Ihnen daher mit diesem Minderheitsantrag, dass das Gesetz, sollte es erneut zu einer Einreisebeschränkung kommen, eine Ausnahmerebestimmung für Asylsuchende vorsieht, wonach es auch in solchen Situationen möglich sein soll, in der Schweiz Asyl zu beantragen.

**Crottaz** Brigitte (S, VD): Nous traitons aujourd'hui la loi Covid-19 qui, en quatorze articles, tente de résoudre presque tous les cas de figure qui peuvent se présenter dans le contexte du bouleversement sociétal découlant de la crise sanitaire, et ce n'est pas une mince affaire.

Dans le bloc 1, on traite les mesures dans les domaines des capacités sanitaires, de la protection des travailleurs, et également les mesures dans le domaine des étrangers et de l'asile. C'est dans ce dernier domaine que je vous soumets deux propositions de minorité, pour combler quelques lacunes du texte qui nous est soumis.

Comme l'a dit hier M. le conseiller fédéral Berset, nous ne savons pas de quoi demain sera fait et nous ne savons pas combien de temps cette situation durera. Si cette incertitude est pesante, voire angoissante, pour nombre d'entre nous, elle affecte encore davantage les populations les plus vulnérables.

Les retombées pour l'économie sont visibles pour tous. Mais qu'en est-il des retombées pour les personnes dont le statut est incertain, en particulier les demandeurs d'asile? Nous estimons qu'il ne doit pas y avoir de décalage entre les mesures préconisées pour l'ensemble de la population et celles mises en place concrètement pour les personnes migrantes.



A l'article 4 de la loi Covid-19, le Conseil fédéral propose de pouvoir édicter des dispositions dérogeant à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile. Très logiquement, vu la difficulté de maintenir les procédures dans les situations de crise sanitaire, il propose la prolongation des délais légaux pour le regroupement familial, l'extinction des autorisations de courte durée de séjour ou d'établissement et pour la nouvelle saisie des données biométriques pour titres de séjour.

Nous estimons que la prolongation des délais légaux doit également être valable en ce qui concerne le départ, l'extinction et la fin de l'admission provisoire. Selon le pays de provenance de la personne concernée, il est en effet injustifiable sur le plan sanitaire de l'obliger à quitter la Suisse, où l'épidémie est plus ou moins sous contrôle, pour un pays où l'épidémie serait en pleine expansion. D'autre part, la forte réduction du trafic aérien ainsi que la fermeture de nombreuses frontières rendent certains départs volontaires tout simplement impossibles.

Les articles de loi concernés mentionnent que, dans des "circonstances particulières", un délai plus long peut être imparti pour le départ, ainsi que pour la fin de l'admission provisoire.

Pour que la crise sanitaire actuelle soit clairement reconnue comme une circonstance particulière, il nous semble impératif que ces exceptions soient énumérées et nous demandons donc d'ajouter ces trois situations à l'article 4 alinéa b.

Dans le même article 4, à l'alinéa c, le Conseil fédéral précise qu'il peut édicter des dispositions dérogeant aux mêmes lois que celles citées précédemment en ce qui concerne l'hébergement des requérants d'asile dans les centres de la Confédération. Il précise qu'il tient compte de manière appropriée de la protection de la santé. Comme le Conseil fédéral, nous estimons que le droit à la santé doit être garanti, indépendamment de la nationalité et du statut de séjour.

Afin de respecter la distance sociale, il est indispensable que les centres d'hébergement de la Confédération ne soient pas surchargés et que les requérants puissent, si nécessaire, être répartis dans d'autres structures d'accueil dans les cantons. Il nous paraît donc nécessaire que la dérogation formulée dans cet article concernant l'hébergement ne mentionne pas seulement les centres d'hébergement de la Confédération, mais également toutes les autres structures susceptibles d'accueillir des migrants, qu'il s'agisse de constructions militaires ou d'installations civiles. Dans cette deuxième

#### AB 2020 N 1307 / BO 2020 N 1307

proposition de minorité, nous demandons donc que cet alinéa c soit plus détaillé.

Ces deux propositions de minorité ont été acceptées par la Commission des institutions politiques, mais refusées par la Commission de la santé par 12 voix contre 11, pour la première, et par 15 voix contre 10 pour la deuxième. Nous vous remercions de soutenir ces minorités qui, de façon certes modeste, permettent d'améliorer les conditions des requérants d'asile.

**Rösti Albert (V, BE):** Ich spreche hier zu Block 1 für die SVP-Fraktion und möchte namens der Fraktion noch einmal, da ja hier die Grundsätze festgelegt werden, die dem Bundesrat entsprechende Befugnisse zuteilen, den wichtigen Grundsatz festhalten: Wir dürfen keinen Gegensatz zwischen den nötigen Massnahmen für den Schutz der Gesundheit und jenen für den Schutz vor wirtschaftlichen Verlusten machen. Denn dieser Gegensatz existiert so nicht – nur eine florierende Wirtschaft garantiert uns langfristig auch eine ausreichend gesunde Gesellschaft. Ich möchte lieber nicht wissen, wie viele Existenzängste heute aufgrund teils nach wie vor sehr stark vorhandener wirtschaftlicher Einschränkungen bestehen.

In diesem Lichte sind auch diese Artikel teils anzupassen. Dies betrifft insbesondere den Einzelantrag Nidegger, der fordert, dass die Bekämpfung der Pandemie der Übersterblichkeit Rechnung trägt. Wenn wir eine Übersterblichkeit haben, ist es richtig, Massnahmen zu treffen. Heute stellen wir aber keine solche fest. Heute haben wir zwar täglich Hunderte von Infektionen, glücklicherweise sind die Spitalkapazitäten aber nicht ausgelastet. Deshalb ist, was wirtschaftliche Restriktionen anbelangt, höchste oder absolute Zurückhaltung zu wahren. Ich bitte Sie, diesem Grundsatz mit diesem Einzelantrag Rechnung zu tragen.

Wichtig ist uns in Artikel 1, dass dort Eingang gefunden hat, dass die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner berücksichtigt werden müssen und dass das Parlament informiert wird. Ich ersuche Sie diesbezüglich – das ist für unsere Fraktion ganz wichtig – um eine Stärkung des Einflusses des Parlamentes, indem Sie den zwei Einzelanträgen Rutz Gregor zustimmen, wonach die Konsultation der zuständigen Kommissionen bei Verordnungsänderungen verlangt wird und, sollten diese Verordnungsänderungen sehr dringlich sein, mindestens die Kommissionspräsidien informiert werden müssen.

Ich bitte Sie gleichzeitig, auch der Minderheit Glarner zu Artikel 1 Absatz 2 zuzustimmen. Hier geht es letztlich um die Subsidiarität – ein Grundwert in unserem Land. Massnahmen sollen nur dann getroffen werden, wenn





die Möglichkeiten der Kantone und der Privaten ausgeschöpft sind. Wir sind hier sicher auf einem guten Weg mit der differenzierten Ausrichtung der Massnahmen, bei welcher die Verantwortung bei den Kantonen liegt; dies soll so weit wie möglich und so lange wie möglich so bleiben.

Ich bitte Sie, die Minderheit Prelicz-Huber abzulehnen, die auch einen Einbezug der Gemeinde- und Städteverbände fordert. Hier scheint uns der Weg etwas zu weit zu gehen, das ist dann doch etwas zu kleinräumig für diese Pandemie und trägt wohl dann auch der notwendigen Geschwindigkeit der zu treffenden Massnahmen zu wenig Rechnung.

Ich bitte Sie, auch bei Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Mehrheit der Kommission zu folgen. Die Lagerung von Gesundheitsmaterial braucht ja nicht zwingend durch den Bund zu erfolgen. Die mit Schimmel belegten Masken haben gezeigt, dass es beim Bund nicht unbedingt am besten ist. Hier können durchaus auch Kantone oder auch Gemeinden einbezogen werden.

Im ganzen Gesetz unterstützen wir generell die Kann-Formulierung. Es gibt viele Minderheitsanträge, die absolute Formulierungen wollen; so lehnen wir auch den Antrag der Minderheit Weichelt-Picard zu Artikel 2 Absatz 5 ab, der eine Muss-Formulierung für die Finanzierung des Materials verlangt. Wir sind der Auffassung, dass es in dieser Krise nötig ist, dass der Bundesrat einen gewissen Spielraum hat und jeweils adäquat, rasch handeln kann. Wir haben ja hier auch die Möglichkeit, Motionen einzureichen, oder wir können durch die Konsultation der Kommissionen jeweils auch sagen, was wir vom Bundesrat erwarten. Mit den Kann-Formulierungen wird dem Rechnung getragen.

Ich bitte Sie, bei Artikel 3 der Minderheit I (Aeschi Thomas) zu folgen. Wo Lohnzahlungen erfolgen können, braucht es unserer Ansicht nach keine zusätzliche Rückerstattung.

Ich komme zum Schluss: Betreffend Gewichtung von Asylverfahren und Gesundheit der Schweizer Bevölkerung ist der Gesundheit unserer Leute höheres Gewicht beizumessen. Deshalb bitte ich Sie, in Artikel 4 Buchstabe a der Mehrheit zu folgen. Was Ausreisen oder das Erlöschen von Asyl anbelangt, braucht es für die Gesundheit keine Fristerstreckung, deshalb ist die Minderheit Crottaz zu Buchstabe b Ziffern 4 bis 6 abzulehnen.

**Feri Yvonne (S, AG):** Es sind für diesen ersten Block zwölf Einzelanträge eingegangen. Leider kann ich in der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu allen Stellung nehmen. Die SP-Fraktion wird sicherlich Anträgen, welche der Stärkung der Demokratie dienen und das Parlament generell stärken, zustimmen. Anträge, welche einer Verschärfung des Ausländer- und des Asylgesetzes gleichkommen, werden wir ablehnen.

Zu Artikel 1, "Gegenstand und Grundsätze": Es ist wichtig, dass der Bundesrat so viel Handlungsspielraum wie nötig bekommt, um die Covid-19-Krise zu bewältigen. Es ist aber auch notwendig, dass der Bundesrat klare Leitlinien bekommt und die Kantone und Städte bei der Bewältigung der Pandemie zum Schutz der Bevölkerung dort, wo es sinnvoll ist, mit einbezieht. Die Minderheit Glarner bei Artikel 1 will die Formulierung des Bundesrates mit einer schwammigen Aussage erweitern. Als Richtlinie ist diese untauglich, daher lehnen wir sie ab. Jedoch unterstützen wir bei Artikel 1 die Minderheit Prelicz-Huber. Die letzten Monate haben aufgezeigt, dass es wichtig und richtig ist, Städte, Gemeinden und Verbände in die Entscheidungsfindung zur Bewältigung der Pandemie mit einzubeziehen. Diese Massnahme trägt dazu bei, dass einerseits möglichst viele Aspekte berücksichtigt werden, andererseits aber auch Entscheidungen breit mitgetragen werden und die Bevölkerung und Zivilgesellschaft diese dadurch auch verstehen sowie umsetzen wollen und können.

Zu Artikel 2, "Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung": Die erste Minderheit Weichelt-Picard will mit ihrem Antrag präzisieren, für welche Wirkstoffe und Medikamente das Zulassungsverfahren angepasst werden kann. Dies kann unter Umständen eine wichtige Ergänzung sein, damit dieser Artikel nicht ohne Grund auf verschiedenste Wirkstoffe und Medikamente ausgeweitet werden kann. Trotzdem erachtet es ein Teil unserer Fraktion als nicht zielführend, den Bundesrat hier einzuschränken. Daher werden wir hier unterschiedlich abstimmen.

Die zweite Minderheit Weichelt-Picard will dem Bund die Möglichkeit geben, wichtige medizinische Güter selber zu beschaffen und zu lagern. Auch hier haben die Erfahrungen der letzten Monate gezeigt, dass diese Möglichkeit für den Bund sehr hilfreich sein kann, damit die Kantone entlastet werden respektive der Bund sicherstellen kann, dass die Bevölkerung genügend versorgt wird. Das gleicht einer Vereinfachung im Beschaffungs- und Aufbewahrungswesen.

Bei der dritten Minderheit Weichelt-Picard wird die Kann-Formulierung bezüglich der Kostenübernahme zur Muss-Formulierung: Der Bund regelt die Finanzierung. Es spricht nichts dagegen, denn die Zuständigkeiten sind klar und sollen deshalb auch klar im Gesetz formuliert werden. Deshalb unterstützen wir auch diese Minderheit.

Zu Artikel 3, "Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes": Der Schutz der Arbeitnehmer und Arbeit-



nehmerinnen ist ein wichtiger Teil in der Bewältigung der Pandemie. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen tragen eine grosse Verantwortung für ihre Angestellten und sollen deshalb im Bereich der Lohnfortzahlung entlastet werden.

Die Mehrheit hat sich für einen klaren Zusatz entschieden, welcher die Lohnzahlungspflicht regelt. Die Minderheit I (Aeschi Thomas) möchte diesen Zusatz streichen. Wir werden diese Minderheit ablehnen, da die Lohnfortzahlung durch den

AB 2020 N 1308 / BO 2020 N 1308

Arbeitgeber nur so sichergestellt werden kann, indem dem Arbeitgeber Anspruch auf Rückerstattung gewährt wird.

Zu Artikel 4, "Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich": Die letzten Monate haben gezeigt, dass dieser Bereich ein sehr emotionaler ist und viele Menschen stark davon betroffen waren. Es gibt dazu fünf Minderheiten, welche wir mit Ausnahme von einer alle unterstützen.

Ebenso unterstützen wir die Mehrheit bei Buchstabe a, also dem Teil der Bestimmung, der insbesondere den Nachzug der Familien und der Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner regelt. Es gab in den letzten Monaten zu viele traurige Geschichten: Familien und Paare, welche getrennt waren; Kinder, welche ihre Eltern nicht mehr sehen konnten. Das darf einfach nicht mehr vorkommen und muss deshalb geregelt werden.

Die Minderheit Glarner zu Buchstabe d verschärft ohne Not Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländern und Ausländerinnen. Es gab keine Probleme diesbezüglich, weshalb diese Verschärfung unnötig ist. In einer Pandemiezeit darf das Rechtssystem nicht ausgehebelt werden. Wir lehnen diese Minderheit ab und bitten Sie, dies auch zu tun.

Zum Schluss noch ein paar Worte zur letzten Minderheit Prelicz-Huber zu Buchstabe e: Gerade bei den Schwächsten unter uns hat sich die Pandemie stark ausgewirkt, finanzielle, gesundheitliche und soziale Nöte sind aufgetaucht. Dies muss unbedingt verhindert werden. Auch unsere schwächeren Mitbewohner und Mitbewohnerinnen brauchen unsere vollste Unterstützung – aus meiner Sicht nicht nur während einer Krise, doch natürlich besonders dann. Es kann einfach nicht sein, dass diese Menschen noch stärker in die Armut abstürzen oder sozial total isoliert werden! Hier brauchen wir Lösungen, und diese Minderheit hilft, diese zu finden.

Wie erwähnt bitte ich Sie, mit Ausnahme der Minderheit Glarner alle Minderheiten zu Artikel 4 zu unterstützen.

**Hess Lorenz (M-CEB, BE):** Die Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP empfiehlt Ihnen, bei diesem ersten Block alle Minderheitsanträge abzulehnen, dies aus verschiedenen Gründen. Im Wesentlichen sind es drei:

1. Es ist eine Tatsache und verständlich, dass man den Drang hat, alles in dieses Gesetz packen und alles berücksichtigen zu wollen, was aus verschiedenen Bereichen, verschiedenen Branchen und verschiedenen Sichtweisen kommt. Wir müssen daher darauf achten, dass wir hier das Fuder nicht überladen.

2. In diesem ersten Block zeigt sich weiter, dass der ebenfalls berechtigte Drang und Wille besteht, dass sich die verschiedenen Staatsebenen bis zu den Kommunen absprechen und dass es einen Einbezug des Parlamentes und der Kommissionen gibt. Auch hier sind wir der Meinung, dass wir im Grundsatz zurückhaltend sein sollten. Warum? Nach den etwas, ich würde sagen, akuterer Phasen, die wir durchlebt haben, und den Massnahmen, die der Bund angeordnet und auch umgesetzt hat, kam ja irgendwann auch wieder die Phase, bei der es darum ging, wie das Parlament wieder einbezogen werden kann. Da müssen wir ehrlicherweise, glaube ich, schon sagen, dass wir Situationen beispielsweise in Kommissionen erlebt haben, bei denen man getrost auch die Medienkonferenz, die um 17 Uhr stattfand, hätte besuchen können: Es waren die gleichen Fragen und die gleichen Antworten.

3. Der Drang, sich einbringen und das Zeichen setzen zu wollen, das Parlament sei wieder am Ruder und spreche mit, ist einerseits berechtigt. Andererseits ist das hier in der Vorlage in einem gemässigten Ansatz schon enthalten. Es ist aber noch immer so und ein Grundsatz, dass man in der Krise regieren und nicht debattieren sollte; debattieren kann man häufig erst im Anschluss daran.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage zu betrachten, inwiefern die Gemeindeebene zu welchem Zeitpunkt einzubeziehen sei. Das alles hat nichts damit zu tun, dass selbstverständlich die Information, die Orientierung fließen muss, und wir denken, dass die so gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen und weil wir zu einem letzten Punkt noch etwas dazuzufügen haben, lehnen wir die Minderheiten ab.

Ich meine den Punkt, bei dem es darum geht, dass wir die Zählweise bzw. die Frage der Sterblichkeit in Betracht ziehen. Selbstverständlich – das hat man in vielen Debatten und Artikeln gesehen bzw. gehört – kann man zur Zählweise verschiedener Ansicht sein. Die Betroffenheit hängt von der Anzahl der Tests ab,



das wissen wir. In diesen einen Modus sollten wir einfach nicht verfallen: Wir können nicht durch andere Zählweisen versuchen, uns selbst zu beruhigen und den Eindruck zu erwecken, es sei alles nicht so schlimm. Die Tatsachen sind nach wie vor die Ansteckungs- und Todesfallzahlen, und die zeigen nun einmal schlicht und ergreifend nicht nach unten, sondern nach wie vor nach oben. Wenn wir die hier zu Recht proklamierte und reklamierte Normalität fordern und sagen, die Wirtschaft brauche das und es brauche wieder die Events – dazu kommen wir ja noch –, dann sollten wir in der jetzigen Phase alles dafür tun, dass diese Normalität dann auch wirklich wieder einmal eine Chance hat, zu kommen, und dass diese Events wieder stattfinden können. Dazu gehören Massnahmen, die hier in der Gesetzesvorlage sind und die aus diesem Grund nicht verwässert werden sollten.

Wir bitten Sie deshalb, diese Minderheiten hier abzulehnen.

**Prelicz-Huber Katharina (G, ZH):** Ich gebe Ihnen die Haltung der grünen Fraktion zu Block 1 bekannt und erläutere auch zwei Minderheitsanträge. Dafür möchte ich mich entschuldigen, ich habe das vorhin missverstanden. Ich bitte deshalb um etwas Zeit, die ich vorhin nicht gebraucht habe.

Zu den vier Artikeln: Zuerst geht es um die Grundsätze, um die Befugnisse, die der Bundesrat bezüglich der Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Behörden haben soll. Für uns ist klar, dass diese Befugnisse nur so weit gehen sollen, wie es wirklich nötig ist, aber umgekehrt sollen sie auch nicht nur gelten, wenn es um die sogenannte Übersterblichkeit geht. Wir lehnen deshalb den Einzelantrag Nidegger ab, nur schon wegen der Begrifflichkeit, die ziemlich schwierig ist: Wer sagt dann, wann wir bei einer sogenannten Übersterblichkeit sind?

Bei Absatz 2 unterstützen wir die Mehrheit. Es ist für uns relativ schwierig nachzuvollziehen, weshalb Massnahmen erst kommen sollen, wenn Private und Kantone überfordert sind. Auch da stellt sich wieder die Frage, wer entscheidet, wann wer überfordert ist.

Selbstverständlich möchten wir den Einbezug der wichtigen Player. Es kann nicht sein, dass der Bundesrat alles in Eigenregie ausführen will, das empfinden wir als staatspolitisch sehr fragwürdig. Wir unterstützen deshalb die Anträge, die einen stärkeren Einbezug des Parlamentes verlangen. Wir sagen somit Ja zur Mehrheit der SGK zu Artikel 1 Absatz 4 bzw. zum Einzelantrag Rutz Gregor zu Absatz 4, aber nicht zu den beiden Anträgen der KVF und der SPK, die weniger weit gehen. Leider nimmt Herr Rutz in seinem Einzelantrag zu Absatz 4bis seine weitergehende Formulierung wieder zurück. Deshalb sagen wir zu diesem Antrag Nein.

Aber wie ich es vorhin ausgeführt habe: Wir wollen selbstverständlich den Einbezug der Kantone, der Sozialpartner, der Gemeinden und Städte. Wir sind ebenfalls für die Unterstützung der Einzelanträge Glättli und Grüter. Die Referenden sollen so gut wie möglich stattfinden, da geben wir gerne ein bisschen mehr Flexibilität. Bei Artikel 2 zur Gesundheitsversorgung setzen die Grünen gewisse Fragezeichen. Klar ist für uns, dass der Bund Kompetenzen haben muss, um eine gute Versorgung für die ganze Schweiz garantieren zu können. Es müssen jetzt schon Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit es nicht zu einem Kollaps kommen kann und damit vor allem auch nicht einmal mehr das Arbeitsgesetz für die Gesundheitsberufe ausgeschaltet wird. Aber auch in einer Krise ist auf Qualität und sorgsame Prüfung zu achten. Wir wollen keine Verschlimmderung, falls es dann plötzlich wirklich auch gefährliche Medikamente auf dem Markt hat. Deswegen der Antrag der Minderheit Weichelt-Picard: Wir möchten Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c ergänzt haben, damit wirklich nur die Covid-19-Medikamente gemeint sind. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, überlegen wir uns sogar die gänzliche

AB 2020 N 1309 / BO 2020 N 1309

Streichung, das heisst die Unterstützung des Antrages Gafner.

Wichtig: Wir möchten gemäss Buchstabe e nicht nur beschaffen, sondern lagern. Sie haben die Ausführungen gehört.

Sehr zentral ist uns der Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutz. Die psychische und physische Integrität ist sowohl in der Bundesverfassung als auch im Arbeitsgesetz und in der EMRK zentral verankert. Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, Massnahmen umzusetzen und diese auch ständig zu verbessern, damit die Arbeitnehmenden auch wirklich gesund bleiben. Im Speziellen geht es natürlich um besonders gefährdete Arbeitnehmende – da ist es nicht nur eine Kann-, sondern eine Muss-Verpflichtung. Wenn diese nicht eingehalten wird, ist es eine grobe Verletzung der Grundrechte. Wir bitten Sie deshalb, bei Artikel 3 Absatz 1 den Antrag der Minderheit II (Prelicz-Huber) zu unterstützen und das kleine, aber wichtige Wort "insbesondere" aufzunehmen.

Bei Artikel 4, bei den Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer bzw. im Asylbereich, unterstützen wir sämtliche Minderheiten. Lediglich einmal sind wir bei der Mehrheit. Es braucht keine Verschärfung der Zwangs-



massnahmen. Für die SVP sind Zwangsmassnahmen ja schon bei einem kleinen Beschiss in der Sozialhilfe angebracht. Wenn es wirklich ernsthafte Bedrohungen gibt, haben wir das via das Strafgesetzbuch gelöst. Es braucht hier keine Verschärfung, ganz im Gegenteil.

In Artikel 4 geht es auch – das wäre der letzte Minderheitsantrag – um die Unterstützung derjenigen Menschen, die es schwer haben, die, wie Sans-Papiers, am Rand der Gesellschaft stehen, die keine Möglichkeiten haben, um sich zu wehren. Wir bitten Sie deshalb, diesen Antrag ebenfalls zu unterstützen. Wir danken Ihnen für eine Unterstützung der sozialen Existenz dieser Menschen.

**Dobler Marcel (RL, SG):** Es geht jetzt um die Frage, welche Teile der Verordnungen, die gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung und Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom Bundesrat verabschiedet worden sind und jetzt auslaufen, in welcher Form weitergeführt werden sollen. Das Notrecht soll enden.

In Block 1 gibt es wichtige notrechtlich beschlossene Massnahmen, die aufrechterhalten werden müssen, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie zum Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft notwendig sind. In Block 1 werden die Artikel 1 bis 4 behandelt. Es geht um für die Schweiz wichtige Sachgebiete, für die dem Bundesrat während der Covid-19-Krise besondere Befugnisse eingeräumt wurden. Zur Bewältigung der Krise braucht es Befugnisse in der Gesundheitsversorgung, Artikel 2, beim Arbeitnehmerschutz, Artikel 3, und im Ausländer- und Asylbereich, Artikel 4.

Sie haben aus den Medien sicher mitbekommen, wie die Bevölkerung während der Krise WC-Papier gehamstert hat. Eine gleiche Situation gab es auch bei den Spitälern, was zu einer weltweiten Verknappung von Medikamenten führte. Um die Gesundheitsversorgung sicherzustellen, braucht es diese besonderen, zeitlich befristeten Befugnisse.

Dies ist auch im Ausländer- und Asylbereich der Fall. Stellen Sie sich vor, in einem Nachbarland, in einer grenznahen Region oder auch an einem Urlaubsziel läuft die Krise aus dem Ruder. Es muss möglich sein, unmittelbar darauf zu reagieren und die Ein- und Ausreise gezielt zu regeln.

Nun zu den einzelnen Artikeln und Minderheiten. Ich komme zu Artikel 1, "Gegenstand und Grundsätze", Absatz 2: Ich bitte Sie, die Minderheit Glarner abzulehnen. Sie ist unnötig. Das Subsidiaritätsprinzip gilt auch in diesem Gesetz und ist allgemein in der Verfassung enthalten. Ab wann die Möglichkeiten von Privaten erschöpft sind, ist unklar. Stimmen Sie der Mehrheit zu.

Zu Artikel 1 Absatz 3: Die Minderheit Prelicz-Huber will dem Bund vorschreiben, neben den Kantonen auch die Verbände der Gemeinden und Städte in die Erarbeitung von Massnahmen einzubeziehen. In einer Notlage ist es zwingend, kurze Wege zu haben und schnell handeln zu können. In jedem Fall alle Städte und Gemeinden mit einzubeziehen, wäre nicht praktikabel und würde zu Reibungsverlusten führen. Das heisst aber nicht, dass dies situativ nicht gemacht werden kann und soll.

Zu Artikel 1 Absatz 4: Wir bitten Sie, dem Antrag der SPK-N zuzustimmen. Dieser Antrag regelt sinnvoll den Einbezug unseres Milizparlamentes. Die FDP-Liberale Fraktion wird diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen. Dies gilt auch für den Einzelantrag Rutz Gregor zu Absatz 4bis.

Kommen wir nun zu den Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung in Artikel 2: In Absatz 2 Buchstabe c will die Minderheit Weichelt-Picard eine zusätzliche Präzisierung bei Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel, für die Anpassung der Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren. Es kann in einer Krise gefährlich sein, wenn ein Arzneimittel zu schnell zugelassen wird, das schwere Nebenwirkungen erzeugt. Wir empfehlen Ihnen, diese explizite Ausnahme von der Zulassungspflicht abzulehnen.

Zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: Wenn man Güter beschafft, lagert man sie auch; das versteht sich von selbst. Eine solche Formulierung wie die der Minderheit ergäbe keinen Mehrwert und ist folglich unnötig. Lehnen Sie also den Antrag der Minderheit Weichelt-Picard ab!

Nun zu den Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu Artikel 3 Absatz 1: Hier geht es um die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und darum, den Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten aufzuerlegen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, mit dem die Kostenfolgen dieser Massnahmen geregelt werden und der den Unternehmen Anspruch auf Rückerstattung gewährt.

Nun zu den Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich, zu Artikel 4 Buchstabe a: Sie mögen sich sicherlich an die mediale Berichterstattung erinnern, in der es hiess, dass sich Konkubinatspaare an einem Grenzzaun treffen mussten, weil aufgrund der Covid-19-Massnahmen eine Einreise verweigert wurde. Der Antrag der Kommissionsmehrheit nimmt dieses Problem auf und will für den Familiennachzug und für Konkubinatspartner eine Ausnahme schaffen. Bitte stimmen Sie diesem Mehrheitsantrag zu!

Zu Artikel 4 Buchstabe b: Ich bitte Sie, bezüglich der Erstreckung der Fristen dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Crottaz abzulehnen. Im Asylgesetz ist kein Fristenstill-



stand vorgesehen.

Ich bitte Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion, in allen anderen Fällen jeweils dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und die Einzelanträge abzulehnen.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Zu den Themen im Block 1, also der Zusammenarbeit, der Stärkung der Demokratie und dem Umgang mit besonders gefährdeten Arbeitnehmenden: Die Grünliberalen sind überzeugt davon, dass der starke Einbezug der betroffenen Akteure im Gesetz festgeschrieben werden soll. Ich habe es bereits in meinem Eintretensvotum erwähnt. Dies gilt für die Koordination mit den Kantonen, aber auch punktuell, wo es sie betrifft, mit dem Städteverband und dem Gemeindeverband, mit Branchenverbänden und den Sozialpartnern. Dies soll nicht einfach so sein, damit alle ein bisschen mitreden können und etwas sagen dürfen, sondern weil offensichtlich wurde, dass die Qualität der Regeln einfach besser wird, wenn man mit den Praktikerinnen und Praktikern spricht, die die Massnahmen dann auch in ihren Arbeitsalltag integrieren sollen.

Ich bitte den Rat, bei Artikel 1 Absatz 3 dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen, der dieser Qualitätssicherung dient. Der Antrag dieser Minderheit entspricht auch den Anträgen der Kommissionsmehrheiten von KVF und SPK. Ein grosser Teil der Massnahmen muss in den Städten umgesetzt werden. Wir entlasten somit die Kantone, wenn der Städteverband, der die Bedürfnisse und Realitäten der Städte in der ganzen Schweiz kennt, als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Selbstverständlich unterstützen wir auch das Anliegen, dass die Kommissionen konsultiert werden. Nicht sinnvoll finden wir es, die Klausel einzubauen, dass lediglich die Präsidien beigezogen werden sollen, wenn es schnell gehen muss. Es ist jetzt eben gerade die Aufgabe des Parlamentes, seine

#### AB 2020 N 1310 / BO 2020 N 1310

Arbeitsweise so anzupassen, dass die Kommissionen rasch reagieren können. Ansonsten wird jede Situation eine dringliche sein und die vorgesehene Kommissionskonsultation gar nie stattfinden. Ja, das bedeutet auch viel Arbeit für uns, aber wir sind ja keine Schönwetter-Volksvertreterinnen und -vertreter, sondern übernehmen Verantwortung innerhalb unserer Rolle.

Die Einzelanträge Grüter und Glättli, die die Stärkung der demokratischen Strukturen bezwecken, unterstützen wir ebenfalls. Es ist für unsere Demokratie zentral, dass auch Stimmen, die sich nicht vertreten fühlen, der Situation angepasst die Möglichkeit haben, sich in die Diskussion einzubringen.

Bei Artikel 3 Absatz 1 folgen wir der Mehrheit. Es ist richtig, dass wir Anreize setzen, damit auch besonders gefährdete Personen arbeitstätig bleiben dürfen. Je nach Situation kann dies für Arbeitgebende grosse Aufwände bedeuten. Es ist richtig, hier dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, dies zu regeln und allenfalls in Bezug auf Aufwände auch zu unterstützen.

Bei Artikel 4, "Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich", folgen wir der Mehrheit. Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, nötige Anpassungen an den getroffenen Massnahmen vorzunehmen. Die Anliegen der Minderheiten sind in übergeordnetem Recht bereits erfüllt. Uns wurde von der Verwaltung mehrmals klar bestätigt, dass dies auch gilt, wenn Corona-Massnahmen in Kraft sind. Die Minderheiten sind vielleicht eher dafür gedacht, der Öffentlichkeit zu zeigen, dass man sich auch um die dort genannte Thematik kümmert.

Es gab eine Lücke, es fehlte nämlich die Möglichkeit, den faktischen Lebensgemeinschaften über die Grenze hinweg den Familiennachzug zu ermöglichen. Diese Lücke haben wir geschlossen.

Ich bitte Sie, diesen Empfehlungen ebenfalls zu folgen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich habe vorhin etwas kürzer gesprochen und werde jetzt vielleicht etwas länger sprechen, um auf all die Einzelanträge zu antworten.

Ich beginne mit dem Einzelantrag Nidegger zu Artikel 1 Absatz 1. Der Bundesrat lehnt den Antrag ab. Es geht hier um die Übersterblichkeit infolge von Covid-19. Sie wissen, das Gesetz dient der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. In der Botschaft heisst es explizit, dass sich die Befugnisse des Bundesrates auf Massnahmen erstrecken, die unmittelbar der Bekämpfung der Epidemie dienen, wie sie insbesondere in der Covid-19-Verordnung 3 enthalten sind. Das sind eben die Primärmassnahmen. Eine Einengung – und es wäre eben eine Einengung des Zwecks – lediglich auf die Bekämpfung der Übersterblichkeit infolge der Covid-19-Epidemie ist nicht sinnvoll. Es ist im Übrigen auch unklar, was genau gemeint ist. Wenn gemeint ist, dass der Bundesrat nur Massnahmen treffen darf, um Todesfälle zu vermeiden, dann würden wir eine Reihe von Massnahmen in den Artikeln 8, 9 usw. nicht ergreifen können. Sie werden wahrscheinlich mit den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen keine Todesfälle vermeiden. Das ist also nicht klar – diese Einschränkung macht im vorliegenden Gesetz keinen Sinn. Es ist auch deshalb nicht ganz logisch, weil es sich bei der Covid-19-Krankheit um eine neue Krankheit handelt. In dem Sinn wäre eigentlich jeder Todesfall an sich ein Ansteigen der Übersterblichkeit.





Zu Artikel 1 Absatz 2 gibt es eine Minderheit Glarner. Es geht hier um die Möglichkeiten von Kantonen und Privaten. Der Bundesrat soll von seinen Befugnissen nur Gebrauch machen, wenn die Massnahmen diese Möglichkeiten übersteigen würden. Der Bundesrat findet, dass das Subsidiaritätsprinzip ohnehin verankert und die Ergänzung unnötig ist. In Artikel 2 Absatz 4 steht ausdrücklich, dass er die Möglichkeit hat, die Kantone zu ermächtigen, medizinische Tätigkeiten einzuschränken. Oder in Artikel 8 Absatz 2 wird die Möglichkeit festgehalten, mit den Kantonen im Kulturbereich Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Dort ist immer auch das Subsidiaritätsprinzip verankert. Im Übrigen ist nicht ganz klar, was gemeint wäre, wenn man sagen würde, die Möglichkeiten von Privaten dürften nicht überstiegen werden. Es ist nicht klar, was das genau heissen würde.

Bei Artikel 1 Absatz 3 geht es um den Antrag der SPK-N, welcher der Minderheit Prelicz-Huber entspricht. Er verlangt, dass neben den Kantonen und den Dachverbänden der Sozialpartner auch die Verbände der Gemeinden und Städte bei der Erarbeitung von Massnahmen einbezogen werden. Der Bundesrat hat den Einbezug der Kantone ins Gesetz aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse explizit aufgenommen, weil die Kantone in den meisten Fällen für die Umsetzung der Massnahmen zuständig sind. Es geht also nicht darum, jetzt den Einbezug der Meistbetroffenen sicherzustellen, sondern den Einbezug jener, die für die Umsetzung die wichtigsten Ansprechpartner sind. Das sind auf Niveau Bund einfach die Kantone. Die Kantone sprechen dann auch mit den Städten und den Gemeinden.

Es ist natürlich so, wie es von Einzelnen auch gesagt wurde: Man ist immer in der Lage – und das wird punktuell auch gemacht, wenn es spezifische Dinge sind –, die Städte zu konsultieren, sofern das möglich ist. Wir schlagen Ihnen aber vor, hier bei der Formulierung des Bundesrates zu bleiben.

Auch die Sozialpartner spielen natürlich eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von gewissen – eben nicht allen, aber von einzelnen – Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Aber auch hier ist es so, wie gesagt wurde: Manchmal kann es das Erfordernis eines schnellen Handelns unmöglich machen, alle interessierten Kreise ausführlich zu konsultieren. Der Bundesrat möchte daher darauf verzichten, noch weitere Konsultationspflichten ins Gesetz aufzunehmen, und hält an seiner Fassung fest. Dasselbe trifft, wie ich gesagt habe, eben auch für die Städte und Gemeinden zu.

Was Absatz 4 betrifft, gibt es eine ganze Reihe von Anträgen. Der Bundesrat möchte ja mit dem Covid-19-Gesetz grundsätzlich wieder in die normalen Verfahrensabläufe zurückkehren. Er ist selbstverständlich bereit, das Parlament regelmässig über die Umsetzung des Gesetzes zu informieren. Nach Artikel 151 des Parlamentsgesetzes kann die zuständige Kommission verlangen, dass ihr der Entwurf zu einer wichtigen Verordnung zur Konsultation unterbreitet wird. Eine Konsultation, wie dies der Antrag der SGK-N verlangt, entspricht diesem Verfahren und gewährleistet einen Einbezug des Parlamentes bei wichtigen Entscheidungen. Deshalb können wir ihn auch annehmen.

Der Antrag Rutz Gregor zu Absatz 4 bringt demgegenüber eigentlich keinen Mehrwert. Gesetzgebungstechnisch ist ein Änderungserlass einer Verordnung formell ebenfalls eine Verordnung. Ich halte hier ausdrücklich fest: Selbst wenn der Bundesrat eine Verordnung revidiert, würde das wieder konsultiert. Der Bundesrat erwartet aber von den betroffenen Kommissionen – das muss ich gleichzeitig schon auch anfügen –, dass sie dann in der Lage sind, auch kurzfristig zu Verordnungen Stellung zu nehmen, denn es kann dann trotzdem schnell gehen. Epidemiologisch kann sich die Situation schnell entwickeln. Es hat einige Massnahmen – Sie sehen es dann in Artikel 2 –, die schnell umgesetzt werden müssen. Da wird es vielleicht nicht immer möglich sein, die jeweils nächste Kommissionssitzung abzuwarten.

Die Anträge der SPK-N und der KVF-N lehnt der Bundesrat ab. Eine Konsultation oder Information zu sämtlichen Massnahmen – dort steht eben nicht "Verordnungen", dort steht "Massnahmen" –, die gestützt auf das Gesetz getroffen werden, würde viel zu weit gehen und eine zeitgerechte Reaktion auf allfällige Entwicklungen des Epidemiegeschehens stark erschweren. Das könnte bedeuten, dass das Parlament konsultiert werden muss, wenn in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 über die Zuteilung von Medikamenten und Schutzausrüstungen an die Kantone oder gar einzelne Spitäler entschieden wird. Das ist nicht stufengerecht und könnte die Bekämpfung der Epidemie behindern.

Eine Informationspflicht, wie sie der Einzelantrag Rutz Gregor vorschlägt, geht über die normalen Abläufe hinaus. Wie gesagt, wir sind wieder im ordentlichen Recht; für den Bundesrat gilt dies ebenfalls.

Der Bundesrat bittet Sie deshalb, dem Antrag der SGK-N zuzustimmen und die übrigen Anträge abzulehnen.

AB 2020 N 1311 / BO 2020 N 1311

Zu Absatz 5 liegt auch ein Antrag der SGK-N vor: Der Bundesrat kann mit diesem Antrag leben, er ist damit einverstanden.

Zu Artikel 1a gibt es Einzelanträge der Herren Grüter und Glättli. Es geht bei diesen Anträgen um die Stimm-





rechtsbescheinigung, die nicht mehr an die Referendumsfrist gekoppelt, sondern in der Verantwortung der Bundeskanzlei sein soll. Die Bundeskanzlei hat aber keinen Zugriff auf die Stimmregister. Sie müsste die eingereichten Listen den Gemeinden zur Prüfung zustellen.

Es ist mir bewusst, dass die Bedingungen für die Unterschriftensammlung momentan schwierig sind, auch wenn die Tatsache, dass nicht jede Abstimmung oder jede Initiative zustande kommt, nicht dem Umstand zugeschrieben werden kann, dass die Verhältnisse schwierig sind. Zwischen 2010 und 2018 kamen etwa 40 Prozent der lancierten Initiativen nicht zustande. Es gibt also auch in normalen Zeiten Initiativen, die nicht zustande kommen. Deshalb kann man diesen Rückschluss nicht automatisch ziehen, das ist nicht immer so. Aber wir verstehen das Anliegen. Die Umstände sind schwieriger, und es ist nicht so einfach, die Leute davon zu überzeugen, Referenden zu unterzeichnen. Dennoch sind gerade gestern wieder zwei Initiativen eingereicht worden, und auch Referenden sind angekündigt. So schwierig ist es also nicht, wenn das Anliegen überzeugend ist.

Was würde das aber für die Bundeskanzlei bedeuten? Sie würde die Komitees administrativ entlasten, die dann mehr Zeit für die Unterschriftensammlung in den Strassen hätten; das Problem in den Strassen würde allerdings bleiben. Die Komitees würden zudem die Kontrolle über die Qualität ihrer Unterschriftensammlung und die Bescheinigung durch die Gemeinde verlieren. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Der Gesetzgeber hat damals im Bundesgesetz über die politischen Rechte bewusst diese Bescheinigung eingefügt. Er wollte, dass die Komitees wissen, wie viele Unterschriften sie haben. Es wäre schade, wenn die Komitees ein Referendum einreichen und dann feststellen würden, dass sie die notwendige Unterschriftenzahl gar nicht erreicht hätten, weil die Bescheinigung ein anderes Resultat ergeben hätte, als sie es sich erhofft hätten.

Mit den entsprechenden Ressourcen kann die Bundeskanzlei den zusätzlichen administrativen Aufwand bewältigen, das ist nicht das Problem. Die Gemeinden würden aber die Unterschriften, statt wie bis anhin laufend, neu gesamthaft zur Bescheinigung erhalten – also erst nachträglich und gesamthaft. In grösseren Städten könnten das manchmal auch mehrere hundert oder tausend Unterschriften sein, erst recht, wenn zwei oder drei Referenden gleichzeitig bei der Bundeskanzlei eingereicht würden. Es ist also absehbar, dass die direkt-demokratischen Prozesse sich in die Länge ziehen würden.

Es ist auch gesagt worden, in den Kantonen habe sich das bewährt. Ich möchte das hier relativieren: Die Vergleiche hinken etwas. Der Kanton Basel-Stadt hat nur gerade drei Gemeinden, und der Kanton verwaltet das Stimmregister der Stadt Basel selber. In Genf ist die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung auf Kantonsebene zentralisiert, die Unterschriften werden in Basel-Stadt und Genf also bei der Stelle eingereicht, welche von Amtes wegen die Bescheinigung vornimmt. Im Kanton Zürich ist eine Frist von drei Monaten vorgesehen, innerhalb der das Zustandekommen eines Referendums festgestellt werden muss. Auch andere Kantone wie Freiburg oder Bern kennen Fristen für die nachträgliche Bescheinigung. Bei der Bundeskanzlei sind es einige Tage.

Im Sinne einer Gesamtabwägung möchte ich Sie daran erinnern: Das Parlament hat das damals bewusst so ins Gesetz eingegeben. Wir lehnen deshalb diesen Antrag ab.

Zu Artikel 2, "Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung": Dort gibt es eine Minderheit Weichelt-Picard und einen Einzelantrag Gafner zu Absatz 2 Buchstabe c. Im Minderheitsantrag geht es um eine namentliche Nennung von Wirkstoffen: "[...] Zulassungsverfahren anpassen für die Behandlung von Covid-19 mit Wirkstoffen, namentlich Hydroxychloroquin, Lopinavir/Ritonavir, Remdesivir, Tocilizumab i.v. in Milligramm." Der Bundesrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Mit Buchstabe c wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, in einem engen, klar definierten Bereich Ausnahmen für die Zulassungspflicht für Arzneimittel vorzunehmen. Die Bestimmung bezweckt, vielversprechende Therapieoptionen für Covid-19-Patienten und -Patientinnen in Intensivstationen von Spitälern verfügbar zu machen, ohne dass auf ein Zulassungsverfahren verzichtet wird. Eine entsprechende Bestimmung findet sich heute in der Covid-19-Verordnung 3. Es wird also dieselbe Bestimmung, die heute in der Covid-19-Verordnung 3 ist, einfach weitergeführt. Arzneimittel, die mit Wirkstoffen nach Anhang 5 der Covid-19-Verordnung 3 für die Behandlung der Covid-19-Patienten und -Patientinnen hergestellt würden, dürften nach Einreichung eines Zulassungsgesuchs für ein Arzneimittel mit einem dieser Wirkstoffe bis zum Zulassungsentscheid der Swissmedic bereits ohne Zulassung in Verkehr gebracht werden. Es muss aber in jedem Fall ein vollständiges Zulassungsgesuch an die Swissmedic gestellt werden. Die Swissmedic wird ohne Einschränkung eine entsprechende Begutachtung der Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels durchführen. Eine Nennung dieser Wirkstoffe im Gesetz finden wir nicht stufengerecht.

Die Streichung dieser Bestimmung des Entwurfes gemäss Antrag Gafner hätte zur Folge, dass Covid-19-Patientinnen und -Patienten zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zu Therapiemöglichkeiten erhalten würden, so etwa beim Arzneimittel Remdesivir, das hätte also schon Folgen.

Zu Absatz 2 Buchstabe e gibt es einen Antrag der Minderheit Weichelt-Picard, der verlangt, dass der Bundesrat



wichtige medizinische Güter selber beschaffen und in genügender Menge selber lagern kann. Der Bundesrat lehnt diesen Antrag ab, weil er aus seiner Sicht unnötig ist. Es wurde auch schon gesagt: Wenn der Bundesrat vorsehen kann, dass er medizinische Güter selber beschaffen kann, darf der Bund diese selbstverständlich auch lagern. Dass er genügende Mengen beschafft, ergibt sich aus dem Einleitungssatz von Artikel 2. Dort heisst es nämlich "zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung".

Der Antrag der Minderheit Weichert-Picard zu Absatz 5 lautet: "Er regelt die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen." Der Bundesrat lehnt diesen Antrag auch ab, er entspricht auch nicht dem Konzept des Gesetzes. Dieses enthält, wie andere Gesetze übrigens auch, Kann-Bestimmungen, das ist keine wahnsinnige Neuerung. Damit kann dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der sinngemäss auch in Artikel 1 Absatz 2 verankert ist, Rechnung getragen werden. Praktisch hat die Formulierung aber keine grosse Bedeutung. Die Kostenübernahme wird geregelt, und die entsprechenden Kredite werden beantragt.

Zu Artikel 3 Absatz 1 gibt es eine Minderheit II (Prelicz-Huber): "Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz insbesondere von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen [...]." Der Antrag ist aus der Sicht des Bundesrates abzulehnen. Weshalb? Der Bundesrat kann bereits auf der Basis des Arbeitsgesetzes Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden anordnen. Mit dieser Bestimmung ist nicht eigentlich eine Einschränkung dieser bereits bestehenden Grundlage gemeint. Sinn der Bestimmung ist, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, die Arbeitgeber dazu zu verpflichten, spezifische Massnahmen für besonders gefährdete Arbeitende zu treffen. Das ist eigentlich der Sinn von Absatz 1. Dies betrifft konkrete Vorgaben, nach denen besonders gefährdete Personen am Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden können, so zum Beispiel eben, indem deren Arbeitsplätze so zu gestalten sind, dass kein enger Kontakt mit anderen Personen besteht.

Ich komme zum Antrag der Mehrheit der SGK-N betreffend Artikel 3 Absatz 1 in Kombination mit Artikel 10 Absatz 2. Der Bundesrat lehnt diese Ergänzung ab, wie es auch die Minderheit I tut. Herr Aeschi hat es bereits gesagt: Es geht bei dieser Bestimmung nicht darum, dass die besonders gefährdeten Arbeitnehmenden nicht arbeiten sollen oder ein Anspruch für besonders gefährdete Personen geschaffen werden soll, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Es geht lediglich darum, dass die Arbeitgeber verpflichtet werden können, bestimmte Schutzmassnahmen zu treffen, damit die besonders gefährdeten Personen weiterarbeiten können. Da

#### AB 2020 N 1312 / BO 2020 N 1312

besonders gefährdete Personen keine Verpflichtung haben, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, kann ihnen kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz zukommen. Es kann nicht sein, dass die gesetzlichen oder vertraglichen Lohnfortzahlungspflichten der Arbeitgeber so auf den Bund überwältigt werden. Anstelle einer staatlich finanzierten Versicherungsleistung sind die Arbeitgeber zusammen mit den Arbeitnehmern angehalten, Schutzmassnahmen im Arbeitsbereich zu treffen, die es den besonders gefährdeten Arbeitnehmenden ermöglichen zu arbeiten.

Nun zu Artikel 4, das sind die Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich: Hier gibt es zu Buchstabe a einen Antrag der Mehrheit der SGK-N, auch die Konkubinatspartner und Konkubinatspartnerinnen und ihre Kinder zu berücksichtigen. Hier ist der Bundesrat grundsätzlich einverstanden. Aus humanitären Gründen kann der Familiennachzug nicht langfristig ausgesetzt werden. Der Begriff "Konkubinatspaare" – und deshalb sage ich das hier – ist allerdings nicht ganz klar definiert. Gemeint sind faktische Lebensgemeinschaften. Allerdings wird auf Verordnungsebene oder in einer Weisung des SEM noch genauer zu regeln sein, welche Kriterien dann erfüllt sein müssen.

Der Minderheitsantrag Meyer Mattea mit dem Wortlaut "Der Zugang zum Asylverfahren zwecks Einhaltung des Non-Refoulement-Gebotes bleibt gewährleistet" sollte aus Sicht des Bundesrates abgelehnt werden, weil er eine Selbstverständlichkeit verlangt. Das Non-Refoulement-Gebot ist zwingendes Völkerrecht. Es muss eingehalten werden. Es gibt eine Härtefallklausel. Personen können immer in die Schweiz einreisen, wenn eine Notlage vorliegt. Wenn jemand unmenschlich behandelt wird, dann nehmen wir das Asylgesuch entgegen.

Zu Buchstabe b: Dort hat es eine Reihe von zusätzlichen Anträgen gegeben. Ich spreche den Antrag der Minderheit Crottaz an bzw. den Antrag der SPK-N. Es geht um die Ziffern 4, 5 und 6. Der Antrag kann nach Auffassung des Bundesrates angenommen werden.

Schliesslich noch zu Buchstabe c: Zu diesem liegt ein Antrag der SPK-N bzw. ein Minderheitsantrag Crottaz vor. Da geht es um Änderungen bei der Unterbringung von Asylsuchenden.

Hier bittet Sie der Bundesrat, den Antrag abzulehnen, denn es entsteht dann ein Unterschied. Gemäss dem Entwurf des Bundesrates sind auch Abweichungen beim Asyl- und Wegweisungsverfahren möglich. Dieser vorliegende Minderheitsantrag sieht dies nicht mehr vor. Solche Abweichungen sind heute in der Covid-19-Verordnung Asyl enthalten, und sie dienen der Sicherstellung der Durchführung des Asylverfahrens – auch



unter erschwerten Bedingungen – in den Bundesasylzentren. Es geht vor allem um Anpassungen beim unentgeltlichen Rechtsschutz und bei erstinstanzlichen Verfahrensfristen. Heute besteht z. B. nach der Covid-19-Verordnung auch die Möglichkeit, Anhörungen im Asylverfahren ohne die Rechtsvertretung durchzuführen, die normalerweise anwesend ist. Dafür wurde die Beschwerdefrist von 7 auf 30 Tage verlängert. Das ist eine Frist, wie sie früher existierte, als es die Rechtsvertretung des Staates noch nicht gab. Es ist wichtig, dass wir diese Verfahren auch in Covid-19-Zeiten zügig und gesetzmässig durchführen können.

Artikel 4 Buchstabe d: Da gibt es noch eine Minderheit Glarner, die die Aufrechterhaltung von Zwangsmassnahmen bei Personen, die andere ernsthaft bedrohen, fordert. Der Minderheitsantrag ist aus der Sicht des Bundesrates abzulehnen. Es geht bei den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht darum, die Ausweisung sicherzustellen. Es geht also nicht um eine Sicherheitshaft. Die Schweiz kennt keine allgemeine Schutzhaft. Es geht darum, eine mögliche Ausreise sicherzustellen. Wenn diese wegen Corona nicht möglich ist, müssen die betreffenden Leute aus der Haft entlassen werden; das ergibt sich auch aus der EMRK.

Bund und Kantone sind sich einig, dass die Covid-19-Pandemie in der Schweiz, basierend auf den bisherigen Erfahrungen, keinen Grund darstellt, um von den bewährten Regelungen im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft abzuweichen. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen und deren gerichtliche Überführung liegen bei den zuständigen kantonalen Behörden und Gerichten.

Schliesslich noch zu Buchstabe e: Diese Minderheit Prelicz-Huber betrifft die Betreuung von Flüchtlingen, Sans-Papiers, randständigen und besonders hilfsbedürftigen Personen. Ich habe den Gedanken schon erkannt, habe ihn auch in den Kommissionen erkannt. Doch der Bundesrat lehnt diesen Antrag ab. Er ist in dieser Bestimmung sachfremd. Er hat auch nichts mit dem Ausländer- und Asylbereich zu tun. Es geht hier letztlich um eine Frage der Sozialhilfe, für die die Kantone und die Gemeinden zuständig sind. Deshalb beantragt der Bundesrat hier die Ablehnung dieses Antrages.

**Pointet** François (GL, VD): Monsieur le chancelier de la Confédération, à l'article 4 lettre a, il est indiqué que l'on peut restreindre l'entrée en Suisse des étrangers. Est-ce que cela va se faire sur la base de critères précis?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Jawohl.

**Nidegger** Yves (V, GE): Monsieur le chancelier de la Confédération, à l'article 1, qui pose le cadre de l'action dans lequel peuvent se déployer les pouvoirs spéciaux et exceptionnels donnés au Conseil fédéral, vous avez indiqué que ma proposition de poser ce cadre comme étant de "lutter contre la surmortalité causée par l'épidémie" était une notion insuffisamment précise. Pourriez-vous nous expliquer en deux mots en quoi la version du Conseil fédéral, c'est-à-dire "lutter contre l'épidémie", serait plus précise?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, gerne! Ihr Antrag geht in die Richtung, dass man nur etwas machen kann, wenn es zur Verhinderung der Übersterblichkeit beiträgt. Der Gesetzesvorschlag, den Sie jetzt vor sich haben, enthält aber auch Massnahmen, die zur Dämpfung der Konsequenzen der Corona-Epidemie etwas beitragen. Wenn Sie den Artikel 8 nehmen, den Artikel 9 nehmen, den Artikel 10 nehmen, stellen Sie fest: Das sind alles Massnahmen, die eigentlich keinen direkten Zusammenhang zur Übersterblichkeit haben oder diese verhindern, sondern es sind Massnahmen, die das Parlament bzw. den Bundesrat ermächtigen sollen, diese Aktivitäten weiterzuführen, damit man die Folgen der Corona-Epidemie dämpfen kann. Insofern ist Ihr Vorschlag eine Einengung des Handlungsspielraums des Bundesrates, und deshalb lehnt er ihn ab.

**Estermann** Yvette (V, LU): Geschätzter Herr Bundeskanzler, ich habe gerade von einem Journalisten eine Nachricht erhalten mit dem Titel "Weltweites Totalversagen: Studie bestätigt völlige Wirkungslosigkeit aller Corona-Massnahmen". Ich gebe Ihnen das ab. Sie müssen nicht jetzt dazu Stellung nehmen. Ich wäre froh, wenn Sie mir vielleicht eine schriftliche Stellungnahme dazu abgeben können. Wenn alles nichts nützt: Was tun wir die ganze Zeit?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich kann Sie beruhigen, ich bekomme auch viele Zuschriften.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Dans ce bloc 1, nous traitons d'abord des principes généraux applicables à cette loi. Le Conseil fédéral, sur la base de cette loi, peut prendre des mesures nécessaires pour lutter contre l'épidémie de Covid-19. Les principes généraux que nous connaissons dans la Constitution s'appliquent dans les mesures qui doivent être prises par le Conseil fédéral. Ces mesures qui figurent dans une ordonnance peuvent être contestées et vérifiées par le Tribunal fédéral. Il n'est donc pas question de donner les pleins pouvoirs au Conseil fédéral; ceux-ci sont encadrés.

Toutefois, des minorités présentent un certain nombre de propositions pour donner d'autres définitions à cet



encadrement.

D'abord, à l'article 1 alinéa 2, une minorité Glarner demande d'introduire une forme de principe de subsidiarité en laissant aux cantons ou aux acteurs privés le soin d'agir lorsque les moyens à leur disposition sont suffisants, chaque canton ne

AB 2020 N 1313 / BO 2020 N 1313

se trouvant en effet pas dans la même situation que son voisin. Pour la majorité, cette précision est inutile dès lors qu'en réalité le principe de subsidiarité figure déjà dans la Constitution. Cet ajout de la minorité ne ferait qu'alourdir la loi.

Par 17 voix contre 7, la commission vous invite à rejeter cette minorité.

A l'article 1 alinéa 3, une minorité Prelicz-Huber, qui reprend des propositions qui avaient été faites par la CIP et la CTT – aujourd'hui reprises dans des propositions individuelles –, demande d'élargir la consultation aux villes et aux communes pour élaborer la loi. La majorité de la commission a introduit la consultation des partenaires sociaux comme un principe fondamental pour mettre en oeuvre les ordonnances découlant de la loi que nous examinons aujourd'hui. La consultation systématique des villes et des communes n'a pas été jugée nécessaire par la majorité de la commission. D'abord, le concept de "ville" n'est pas très précis. Les cantons sont en réalité les seuls interlocuteurs de la Confédération lorsqu'il s'agit de mettre en oeuvre les mesures liées à la lutte contre les conséquences de l'épidémie de coronavirus.

Il faut aussi relever que les domaines touchés par la loi que nous examinons ne concernent pas directement les villes et les communes. Sans vouloir manquer de respect aux villes et aux communes, je voudrais souligner que nous ne parlons pas de l'obligation de porter le masque dans la rue, dans les transports publics ou dans les commerces, mais notamment des capacités sanitaires nationales, de la protection des travailleurs, des questions de droit des étrangers et d'asile, de justice et de droit procédural, de culture, de médias. Autant de dossiers dans lesquels la Confédération agit sans impliquer nécessairement les villes, ou en tout cas pas davantage l'échelon communal que d'autres partenaires qui devraient être consultés, par exemple les associations de consommateurs, les associations de protection des assurés, etc.

Pour ces raisons, par 15 voix contre 10, la commission vous invite à rejeter tant la proposition défendue par la minorité Prelicz-Huber que les propositions individuelles de la CIP et de la CTT, qui ont le même but.

Il y a quelques propositions individuelles concernant l'article 1, notamment des propositions de la CTT et de la CIP, qui veulent instituer une obligation d'informer les organes de l'Assemblée fédérale. Ces propositions ont été débattues en commission, puisqu'elles avaient été proposées sous forme de propositions d'amendement. Il faut rappeler qu'il est question ici de droit ordinaire, et qu'il ne s'agit plus d'ordonnances fondées directement sur la Constitution dans le cadre de la procédure urgente. Or, dans le droit ordinaire, la consultation du Parlement est déjà réglée par la loi sur le Parlement, notamment à l'article 151 en ce qui concerne l'adoption d'ordonnances.

Ces propositions conduiraient donc à une sorte de surinformation à l'égard du Parlement, une forme de droit d'information spécial du Parlement qui n'existerait dans aucune autre loi, alors que la plupart des lois contiennent des normes de délégation au Conseil fédéral pour la mise en oeuvre sous la forme d'ordonnances. Ainsi, il ne s'est trouvé aucun parlementaire pour soutenir les propositions de la CTT et de la CIP en commission. Elle vous invite donc à rejeter ces propositions individuelles.

La proposition Rutz Gregor relative aux alinéas 4 et 4bis n'a pas été débattue, mais elle est proche des deux propositions précédentes et j'imagine que la commission, dans sa majorité, la rejette.

S'agissant de la proposition Nidegger concernant la mention de la surmortalité, elle n'a naturellement pas été débattue en commission non plus. Je relève que la loi vise à lutter non seulement contre les conséquences de la surmortalité de l'épidémie, mais aussi contre l'épidémie et ses conséquences en tant que telles dans les domaines économique et social en particulier.

En ce qui concerne les mesures dans le domaine des droits politiques, que les propositions individuelles Glättli et Grüter veulent introduire dans un article 1a, ces questions n'ont absolument pas été abordées en commission, et je ne peux donc pas m'exprimer à leur sujet.

A l'article 2, qui traite des mesures dans le domaine des capacités sanitaires, le Conseil fédéral demande, notamment, de pouvoir constituer des stocks de produits nécessaires ou accélérer des procédures d'autorisation de mise sur le marché de médicaments.

A l'alinéa 2, lettre c, qui prévoit précisément des dérogations à l'autorisation de mise sur le marché de médicaments, une minorité Weichelt-Picard demande d'être plus restrictif à l'égard du Conseil fédéral et de fixer la liste des substances qui pourraient bénéficier d'une procédure allégée pour la mise sur le marché, notamment l'hydroxychloroquine et le lopinavir. Cette minorité craint que l'on autorise n'importe quoi, sans surveillance,



avec en toile de fond le malheureux souvenir de la dépakine. Il y a un besoin de confiance envers les autorités en vue d'un éventuel vaccin, qui pourrait aussi, le cas échéant, bénéficier d'une telle procédure.

La majorité n'a pas suivi cette argumentation-là et constate que, les derniers mois, l'expérience a montré qu'il existait un besoin de s'adapter très rapidement, y compris dans le domaine médical. Il y a toujours des procédures de surveillance, celles-ci ne sont pas supprimées par l'alinéa 2, qui sont supervisées par Swissmedic. Et cette disposition, c'est la base légale pour l'article 21 de l'ordonnance 3 Covid-19 qui est déjà en vigueur et qui a permis, par exemple, l'autorisation du remdesivir qui, déjà, est utilisé dans la lutte médicale contre le Covid-19. Ainsi, par 17 voix contre 6 et 2 abstentions, la commission vous invite à rejeter la proposition défendue par cette minorité.

A noter qu'une proposition individuelle Gafner vise à biffer purement et simplement cette disposition. Cette proposition n'a pas été débattue en commission, mais, vu le résultat que je viens de citer, elle aurait probablement été rejetée pour les mêmes raisons.

A l'alinéa 2 lettre e, une autre minorité Weichelt-Picard propose, s'agissant de la constitution obligatoire de stocks de matériel médical, que le Conseil fédéral stocke lui-même les biens médicaux importants, vu l'expérience malheureuse dans certains domaines. La majorité de la commission n'a pas jugé nécessaire que le Conseil fédéral se charge lui-même du stockage. Par 16 voix contre 8, la commission vous invite à rejeter la proposition défendue par cette minorité.

A l'article 3, nous parlons des mesures dans le domaine de la protection des travailleurs. Le Conseil fédéral peut imposer des mesures visant à protéger les personnes vulnérables. Il s'agit en pratique de l'obligation faite aux employeurs d'accepter la mise en quarantaine d'employés quand le télétravail ne suffit pas, pour des raisons d'ordre public, avec naturellement les conséquences financières que cela implique. Par souci de clarté, la commission a choisi d'imposer une règle concernant la répartition des obligations financières. Ainsi, si une quarantaine devait être décidée sur la base des règles Covid-19, le salaire devrait être dans ces circonstances remboursé par l'Etat. Une minorité propose de biffer cette disposition et de maintenir l'obligation à charge de l'employeur – c'est la minorité I (Aeschi Thomas) –, les coûts de cette mesure n'étant notamment pas établis. La majorité de la commission considère qu'en pratique il s'agit d'une interdiction publique de travailler qui doit être indemnisée, ceci aussi au nom de l'égalité de traitement vis-à-vis de l'ensemble des employeurs. La commission a refusé la proposition défendue par cette minorité par 14 voix contre 11.

La disposition contient un renvoi à l'article 10 alinéa 2 lettre a0, qui précise que le Conseil fédéral doit déterminer le cercle des personnes concernées par ces mesures relatives à la protection des travailleurs. La commission a soutenu cette proposition par 16 voix contre 9.

L'article 4, enfin, traite des mesures dans le domaine des étrangers et de l'asile. On se souvient que le Conseil fédéral avait littéralement fermé les frontières durant une partie de la crise du coronavirus, et il demande ici la possibilité de le refaire. Le but de la mesure est notamment de limiter les entrées en Suisse. La majorité de la commission a toutefois voulu introduire une disposition sur la protection du regroupement familial, qui devra être possible également pour les concubins et leurs enfants, pour que nous n'assistions plus à des séparations trop prolongées des familles, comme cela

AB 2020 N 1314 / BO 2020 N 1314

a pu être le cas durant la crise. Quelques propositions de minorités ont été déposées.

Tout d'abord, une minorité Meyer Mattea demande, à la lettre a, que l'on précise le respect du principe de non-refoulement en matière d'asile. Il s'agit d'une obligation qui relève du droit international. La majorité de la commission a considéré que cette question était indiscutable, qu'elle figurait dans les règles impératives du droit international public et que, quelle que soit la loi que nous adoptons, elle sera applicable. Par 10 voix contre 15, cette proposition a donc été rejetée.

La minorité Crottaz, à la lettre b, veut permettre la prolongation des délais légaux, non seulement dans les cas prévus par le Conseil fédéral, mais aussi pour le départ, l'extinction et la fin de l'admission provisoire dans le domaine de l'asile. Le but est de donner une plus grande marge de manoeuvre au Conseil fédéral dans ces domaines. La majorité de la commission a suivi l'opinion du Conseil fédéral, qui estime que les procédures d'asile doivent continuer à pouvoir être menées et que les délais courts prévus dans la procédure d'asile ne doivent pas être prolongés, même en temps de Covid. C'est par 12 voix contre 11 et 2 abstentions que cette proposition a été rejetée.

A la lettre c, une minorité Crottaz correspondant à la proposition individuelle de la CIP vise à préciser les règles relatives à l'hébergement des requérants d'asile. Il s'agit notamment de la question de l'utilisation d'infrastructures militaires, de constructions provisoires et de dérogations à la loi sur l'aménagement du territoire. Pour la minorité, il n'y a pas de procuration générale et sans limite qui doit être déléguée à l'Etat. Cette argumentation



n'a pas convaincu la majorité, qui a refusé cette proposition par 15 voix contre 10.

A la lettre d, la minorité Glarner demande de régler le maintien des mesures de contrainte. Cette proposition a été refusée par 18 voix contre 7.

Enfin, à la lettre e, une minorité Prelicz-Huber qui reprend une proposition de la CAJ demande la prise en charge des réfugiés et des sans-papiers ayant besoin d'une aide spéciale en raison du Covid-19. La majorité relève que, durant cette crise, nous avons pu voir – et c'est bien triste – qu'un grand nombre de personnes sortaient complètement du cadre de nos assurances sociales. C'est le spectacle affligeant que nous avons pu voir dans certaines villes du pays, de queues de personnes qui attendaient une aide matérielle, notamment en nourriture, parce qu'ils n'avaient plus de quoi survivre.

La majorité, tout en partageant ces regrets, relève que cette question, en soi, n'est pas directement liée au Covid-19, mais à une problématique générale plus large, celle des sans-papiers, qui s'étend bien au-delà de la question du Covid-19. Elle relève, deuxièmement, que cette compétence est purement cantonale, selon la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons.

Et c'est ainsi que, par 15 voix contre 8, la commission vous invite à rejeter la minorité Prelicz-Huber.

**Nidegger Yves (V, GE):** Cher collègue Nantermod, vous avez parlé de l'article 1 et vous avez rappelé à juste titre qu'il donne des compétences spéciales au Conseil fédéral pour faire deux choses: 1. prendre des mesures contre le virus, 2. réparer les dégâts de ses propres mesures, qu'il a prises précédemment. Vous avez ensuite dit que ma proposition, à l'alinéa 1, de ne pas seulement lutter contre le virus, mais contre le danger de ce virus, c'est-à-dire la mort, allait empêcher de prendre des mesures dans le domaine du chômage ou autres. Ma question est: est-ce que vraiment vous maintenez cette position ou est-ce qu'il faut que je vous relise le texte?

**Nantermod Philippe (RL, VS),** pour la commission: De mon point de vue, il ne s'agit pas uniquement de lutter contre la mort engendrée par le virus, mais aussi contre les contaminations par le virus, car ce virus a, à ma connaissance, des effets secondaires qui peuvent être très désagréables.

Le but de cette loi n'est donc pas uniquement de donner des pouvoirs au Conseil fédéral pour éviter le décès de personnes malades. C'est beaucoup plus large que cela. Je pense que si nous restreignons l'intervention uniquement à la question de la surmortalité, nous ne serions plus dans le cadre visé réellement par cette loi. Je m'exprime toutefois à titre individuel, cette question n'ayant fondamentalement pas été débattue au sein de la commission.

**Humbel Ruth (M-CEB, AG),** für die Kommission: Bei Artikel 1 haben wir über zwei Minderheitsanträge zu befinden. Der Einzelantrag Nidegger lag uns in der Kommission nicht vor. Ich möchte indes darauf hinweisen, dass die Kommission einstimmig einen neuen Absatz 5 ins Gesetz aufgenommen hat, der vorsieht, dass der Bundesrat und die Kantone sich bei ihren Massnahmen an verschiedenen Faktoren orientieren müssen, so namentlich auch an der erhöhten Sterblichkeit.

Die Minderheit Glarner möchte in Artikel 1 Absatz 2 das Subsidiaritätsprinzip ergänzen. Die Kommissionsmehrheit erachtet dies nicht als notwendig, weil der Grundsatz der Subsidiarität immer gilt. Zudem ist das Prinzip in Artikel 2 Absatz 3 explizit festgehalten. Es steht da, dass der Bundesrat im Bereich der Gesundheitsversorgung nur so weit Massnahmen trifft, als die Versorgung nicht durch Kantone und Private sichergestellt werden kann. Die SGK hat den Antrag, der jetzt als Minderheitsantrag Glarner vorliegt, mit 17 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Der Minderheitsantrag Prelicz-Huber entspricht einem Antrag der KVF und der SPK. Beide Kommissionen beantragen, neben den Kantonen ebenfalls die Verbände der Städte und Gemeinden mit einzubeziehen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass im Ernstfall Massnahmen schnell umgesetzt werden müssen und man sich deshalb auf die Hauptakteure beschränken sollte, zumal die Kantone umsetzen müssen. Der Begriff "Kantone" ist ja ohnehin nicht klar definiert. Es können die Gesundheitsdirektoren gemeint sein, die Bildungsdirektoren, die KdK usw. Das schliesst auch keineswegs aus, dass Städte oder Gemeinden für spezifische Massnahmen, welche speziell diese betreffen, konsultiert werden. Der entsprechende Antrag wurde daher mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Die nun vorliegenden Anträge der SPK und der KVF zu Artikel 1 Absatz 4 wurden in der SGK ausgiebig diskutiert. Es resultierte der einstimmig gefasste vorliegende Beschluss bzw. Antrag zu Absatz 4. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Die Anträge zu Artikel 1a, "Massnahmen im Bereich der politischen Rechte", haben wir in der Kommission nicht diskutiert.



Bei Artikel 2, "Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung", haben wir drei Minderheitsanträge. Absatz 2 Buchstabe c schafft die gesetzliche Grundlage für Artikel 21 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 und bezieht sich ausdrücklich auf Therapieansätze für Covid-19-Patientinnen und -Patienten in Spitälern.

Im Anhang 5 der Verordnung werden die vier Wirkstoffe aufgeführt, welche gemäss der Minderheit nun ins Gesetz aufgenommen werden sollen. Diese Wirkstoffe wurden ausschliesslich bei bereits erkrankten Covid-19-Patientinnen und -Patienten eingesetzt. Es geht dabei um Arzneimittel, die entweder in der Schweiz bereits für andere Indikationen oder im Ausland zugelassen sind. Es muss aber in jedem Fall ein vollständiges Zulassungsgesuch an Swissmedic gestellt werden. Swissmedic wird eine entsprechende Begutachtung der Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels durchführen. Die Ausnahmeregelung dient indes dazu, auch Patientinnen und Patienten in Schweizer Spitälern einen schnellen, aber sicheren Zugang zu experimentellen Therapien zu ermöglichen.

Lehnen Sie diesen Absatz ab, wie es der Einzelantrag Gafner verlangt, verweigern Sie unter Umständen Patientinnen und Patienten hoffnungsvolle, wirksame Therapien, denn wir sind bei der Behandlung von Covid-19-Erkrankungen noch in einer gewissen Experimentierphase.

Es geht aktuell um vier Wirkstoffe, welche gemäss der Minderheit ins Gesetz aufgenommen werden sollen. Die Mehrheit der SGK ist indessen der Meinung, dass eine abschliessende Aufzählung von Wirkstoffen nicht ins Gesetz gehört, weil Patientinnen und Patienten damit ein Zugang zu allfälligen Innovationen verwehrt würde. Es gilt dabei immer

AB 2020 N 1315 / BO 2020 N 1315

wieder zu betonen, dass es ausschliesslich um Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie und auch einzig und allein zur Behandlung erkrankter Covid-19-Patienten geht. Ich wiederhole es noch einmal: Es geht nicht um Impfungen.

Der Antrag Weichelt-Picard wurde in der Kommission mit 17 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Mit Buchstabe e möchte die Minderheit Weichelt-Picard den Bundesrat verpflichten, wichtige medizinische Güter in genügender Menge selber zu lagern. Mit 16 zu 8 Stimmen lehnte die Kommission diesen Antrag ab.

In Absatz 5 möchte die Minderheit Weichelt-Picard die Kann-Formulierung durch eine verpflichtende Formulierung ersetzen. Das heisst, dass der Bundesrat die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen regeln muss. Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt. Konkret geregelt wird dieser in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a0: Dieser neue Absatz wurde mit 16 zu 9 Stimmen angenommen.

In Artikel 3 geht es um die Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes. Die Mehrheit der Kommission will auch die Rückerstattungspflichten regeln. Demnach soll der Arbeitgeber, wenn er verpflichtet wird, für Arbeitnehmende mit besonderer Schutzwürdigkeit besondere Massnahmen anzuordnen, einen Anspruch auf Rückerstattung der Lohnfortzahlung haben. Die Minderheit I (Aeschi Thomas) will bei der bundesrätlichen Fassung bleiben, weil die Konsequenzen und Kostenfolgen nicht beziffert werden können. Mit 14 zu 11 Stimmen hat die Kommission Artikel 3 Absatz 1 ergänzt.

Die Minderheit Prelicz-Huber möchte das Wort "insbesondere" einfügen; dieser Antrag wurde mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt.

In Artikel 4 geht es um die Massnahmen im Ausländer- und Asylrecht. Die Minderheit Meyer Mattea zu Buchstabe a möchte das Non-Refoulement-Gebot ins Gesetz aufnehmen. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass wir nicht Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts, das selbstverständlich gilt, ins Gesetz aufnehmen müssen, und hat diesen Antrag mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Bei Buchstabe b soll der Bundesrat mit der Minderheit Crottaz weitere Möglichkeiten erhalten, gesetzliche Fristen zu erstrecken, so für die Ausreise, das Erlöschen von Asyl und das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen. Dieser Antrag, der auch ein Antrag der SPK ist, wurde in der Kommission mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Minderheit Crottaz will mit Artikel 4 Buchstabe c Abweichungen auf die Unterbringung von Asylsuchenden beschränken. Damit wären Abweichungen vom Asylgesetz zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Rechtsschutz sowie die Möglichkeit, die Verfahrensfristen im erstinstanzlichen Verfahren zu verlängern. In der Folge hätten die Regelungen in der Covid-19-Verordnung Asyl keine gesetzliche Grundlage mehr und könnten bei Bedarf nicht mehr angewendet werden. Die Kommission hat diesen Antrag Crottaz, der ebenfalls einem Antrag der SPK entspricht, mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Die Minderheit Glarner will mit einem neuen Buchstaben d die Ausschaffungshaft verlängern. Dabei geht es nicht um eine Sicherheitshaft, um Personen an Straftaten zu hindern, sondern darum, die Ausreise sicherzustellen. Wenn eine Ausreise nicht möglich ist, müssen sie aus der Haft entlassen werden. Die Kommission hat





diesen Antrag mit 18 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Abgelehnt wurde ebenfalls der Antrag der Minderheit Prelicz-Huber für einen neuen Buchstaben e zur Betreuung von Flüchtlingen, Sans-Papiers, randständigen und besonders hilfsbedürftigen Menschen. Dieser Antrag wurde auch von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingereicht. Die Sozialhilfe wie auch die Betreuung der angesprochenen Menschen ist indes nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern gehört ganz klar in den Zuständigkeitsbereich von Kantonen und Gemeinden. Der Antrag wurde daher mit 15 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte Sie, bei allen Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

#### **Art. 1**

##### *Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Er bezieht die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung ...

*Abs. 4*

Er informiert das Parlament regelmässig über die Umsetzung des Gesetzes und konsultiert die zuständigen Kommissionen frühzeitig über die geplanten Verordnungen.

*Abs. 5*

Der Bundesrat und die Kantone orientieren sich bei der Anordnung von Massnahmen an den verfügbaren, zeitlich und regional vergleichbaren Daten, die auf die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems, erhöhter Sterblichkeit sowie schwerer Krankheitsverläufe hindeuten.

##### *Antrag der Minderheit*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Herzog Verena, Hess Erich, Schläpfer)

*Abs. 2*

... notwendig ist und die Möglichkeiten von Kantonen und Privaten übersteigt.

##### *Antrag der Minderheit*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Abs. 3*

Er bezieht die Kantone ... sowie die Verbände der Gemeinden und Städte bei der Erarbeitung ...

##### *Antrag SPK-N/KVF-N*

*Abs. 3*

Er bezieht die Kantone ... sowie die Verbände der Gemeinden und Städte bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.

*Abs. 4*

Er informiert die zuständigen Organe der Bundesversammlung regelmässig, frühzeitig und umfassend über die geplanten Massnahmen und konsultiert die zuständigen Kommissionen vorgängig. In dringlichen Fällen informiert er die Präsidentinnen oder die Präsidenten der zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

##### *Schriftliche Begründung*

Zu Absatz 3: Die Begründung liegt auf der Hand: Die Städte waren, sind und werden auch künftig in hohem Ausmass von den Folgen der Corona-Krise selbst sowie von den Auswirkungen der Massnahmen der Bewältigung betroffen sein. Als Stichworte seien die wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Auswirkungen erwähnt. Die Konsequenzen im Bereich der Sozialhilfekosten, des kulturellen Angebots, des öffentlichen Verkehrs, der Steuerausfälle usw. sind heute noch unabsehbar. Mit Ausnahme eines runden Tisches zum öffentlichen Verkehr sind die Gemeinden und Städte leider bisher nicht in die entsprechenden Massnahmen einbezogen worden. Der Umgang mit Demonstrationen beispielsweise hätte mit einem Einbezug der Städte wohl besser geregelt werden können.

Zu Absatz 4: Die Bundesversammlung muss ihre Rolle als oberste politische Behörde auch in Krisen wahrnehmen und an der politischen Willensbildung mitwirken können. Dies bedingt allerdings, dass der Bundesrat nebst den Kantonen auch die zuständigen Organe der Bundesversammlung frühzeitig informiert und die zu-



ständigen Kommissionen zu den geplanten Massnahmen konsultiert. Sofern zeitlich dringlich, soll er seiner Pflicht mittels Konsultation der Kommissionspräsidenten nachkommen können.

*Antrag Nidegger*

*Abs. 1*

... des Bundesrates zur Bekämpfung der Übersterblichkeit infolge der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung ...

AB 2020 N 1316 / BO 2020 N 1316

*Antrag Rutz Gregor*

*Abs. 4*

Er informiert das Parlament regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Umsetzung des Gesetzes. Er konsultiert die zuständigen Kommissionen vorgängig über die geplanten Verordnungen und Verordnungsänderungen.

*Abs. 4bis*

In dringlichen Fällen informiert der Bundesrat die Präsidentinnen oder Präsidenten der zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

*Schriftliche Begründung*

Zu Absatz 4: Die Bundesversammlung muss ihre Rolle als oberste politische Behörde auch in Krisen wahrnehmen und an der politischen Willensbildung mitwirken können. Dies bedingt, dass der Bundesrat das Parlament und die zuständigen Kommissionen frühzeitig und umfassend informiert bzw. vor geplanten Verordnungen und Verordnungsänderungen konsultiert. Die Formulierung der Kommissionsmehrheit, dass der Bundesrat die Kommissionen "frühzeitig" konsultierte, ist zu unverbindlich. Es muss sichergestellt werden, dass die Information vorgängig zum Erlass von Verordnungen, aber auch Verordnungsänderungen erfolgt. Die Formulierung von Artikel 1 Absatz 4 orientiert sich an Artikel 152 Absatz 2 ParlG (Information und Konsultation im Bereich der Aussenpolitik).

Zu Absatz 4bis: Die Bundesversammlung muss ihre Rolle als oberste politische Behörde auch in Krisen wahrnehmen und an der politischen Willensbildung mitwirken können. Dies bedingt, dass der Bundesrat das Parlament und die zuständigen Kommissionen frühzeitig und umfassend informiert bzw. vor geplanten Verordnungen und Verordnungsänderungen konsultiert. In dringlichen Fällen, wo es ausserordentlichweise nicht möglich ist, die Kommissionen vorgängig zu orientieren, ist zumindest die umgehende Information der Kommissionspräsidenten zwingend. Die Formulierung von Artikel 1 Absatz 4bis orientiert sich an Artikel 152 Absatz 4 ParlG (Information und Konsultation im Bereich der Aussenpolitik).

**Art. 1**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Il associe les cantons et les associations faïtières des partenaires sociaux à l'élaboration ...

*Al. 4*

Il informe régulièrement le Parlement de la mise en oeuvre de la loi et consulte, suffisamment à l'avance, les commissions compétentes au sujet des ordonnances prévues.

*Al. 5*

Le Conseil fédéral et les cantons ordonnent des mesures en fonction des données disponibles, comparables dans le temps et au niveau régional qui indiquent un risque de surcharge du système de santé, de mortalité accrue ou de complications graves.

*Proposition de la minorité*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Herzog Verena, Hess Erich, Schläpfer)

*Al. 2*

... l'épidémie de Covid-19 et pour autant que les moyens à la disposition des cantons ou des acteurs privés ne soient pas suffisants pour le faire.


*Proposition de la minorité*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Al. 3*

Il associe les cantons ... ainsi que les associations des communes et des villes à l'élaboration ...

*Proposition CIP-N/CTT-N*
*Al. 3*

Il associe les cantons ... ainsi que les associations des communes et des villes à l'élaboration des mesures qui touchent leurs compétences.

*Al. 4*

Il informe de façon régulière, rapide et complète les organes compétents de l'Assemblée fédérale des mesures prévues et consulte les commissions compétentes au préalable. En cas d'urgence, il informe les présidents des commissions compétentes. Ceux-ci informent immédiatement leurs commissions respectives.

*Proposition Nidegger*
*Al. 1*

... du Conseil fédéral visant à lutter contre la surmortalité causée par l'épidémie de Covid-19 et à surmonter ...

*Proposition Rutz Gregor*
*Al. 4*

Il informe régulièrement le Parlement, en temps utile et de manière exhaustive, de la mise en oeuvre de la loi. Il consulte au préalable les commissions compétentes au sujet des ordonnances et des modifications d'ordonnances prévues.

*Al. 4bis*

En cas d'urgence, le Conseil fédéral informe les présidents des commissions compétentes. Ceux-ci informent immédiatement leurs commissions respectives.

*Abs. 1 – Al. 1*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20922)

Für den Antrag der Mehrheit ... 141 Stimmen

Für den Antrag Nidegger ... 52 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Abs. 2 – Al. 2*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20935)

Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Abs. 3 – Al. 3*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Le Conseil fédéral maintient sa proposition. La proposition de la minorité Prelicz-Huber ainsi que les propositions de la CIP-N et de la CTT-N sont identiques.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20954)

Für den Antrag der Mehrheit ... 191 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)


*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20936)

Für den Antrag der Minderheit/SPK-N/KVF-N ... 150 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 43 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Abs. 4 – Al. 4*
*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20937)

Für den Antrag Rutz Gregor ... 153 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 39 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20938)

Für den Antrag Rutz Gregor ... 192 Stimmen

Für den Antrag SPK-N/KVF-N ... 2 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2020 N 1317 / BO 2020 N 1317

*Abs. 4bis – Al. 4bis*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20939)

Für den Antrag Rutz Gregor ... 130 Stimmen

Dagegen ... 62 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*
*Les autres dispositions sont adoptées*
**Art. 1a**
*Antrag Grüter/Glättli*
*Titel*

Massnahmen im Bereich der politischen Rechte

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendumsbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

*Abs. 2*

Die Bundeskanzlei stellt nötigenfalls die Unterschriftenlisten der Amtsstelle zu, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

*Schriftliche Begründung*

Das Covid-19-Virus trifft auch unsere direkte Demokratie im Herzen, da wegen der notwendigen Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum die Unterschriftensammlung für Volksbegehren unsicherer, aufwendiger und teurer geworden ist. Gerade die knappe Sammelfrist von 100 Tagen für Referenden führt dazu, dass angesichts der Unsicherheit, ob die erforderlichen Unterschriften unter den stark erschwerten Bedingungen fristgerecht gesammelt werden können, auf Referendumsbegehren verzichtet wird. Als wirksame Sofortmassnahme soll eine kleine Erleichterung bei der aufwendigen Bescheinigung der Unterschriften eingeräumt werden. Die Unterschriftenlisten für Referenden sollen nicht mehr zwingend vor der Einreichung bei den Gemeindeganzleien bescheinigt werden. Komitees soll es stattdessen vorübergehend ermöglicht werden, Unterschriftenlisten auch ohne Bescheinigung bei der Bundeskanzlei einzureichen, die die Bescheinigung danach ihrerseits selbst einholt. Das System "Bescheinigung nach Einreichung" hat sich in verschiedenen Kantonen wie Zürich, Basel-Stadt, Baselland, Genf, Schwyz, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Freiburg bewährt.


**Art. 1a**
*Proposition Grüter/Glättli*
*Titre*

Mesures dans le domaine des droits politiques

*Al. 1*

Afin de promouvoir l'exercice des droits politiques, le Conseil fédéral peut prévoir que les demandes de référendum munies du nombre de signatures requis doivent être déposées auprès de la Chancellerie fédérale avant l'expiration du délai référendaire, qu'elles soient munies ou non des attestations de la qualité d'électeur.

*Al. 2*

Au besoin, la Chancellerie fédérale transmet les listes de signatures au service compétent selon le droit cantonal pour attester la qualité d'électeur.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20940)

Für den Antrag Grüter/Glättli ... 140 Stimmen

Dagegen ... 52 Stimmen

(2 Enthaltungen)

**Art. 2**
*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Weichelt-Picard, Feri Yvonne, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber)

*Abs. 2 Bst. c*

c. ... Zulassungsverfahren anpassen für die Behandlung von Covid-19 mit Wirkstoffen, namentlich Hydroxychloroquine, Lopinavir/Ritonavir, Remdesivir, Tocilizumab i.v. in Milligramm;

*Antrag der Minderheit*

(Weichelt-Picard, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber)

*Abs. 2 Bst. e*

e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen und in genügender Menge selber lagern; er regelt ...

*Abs. 5*

Er regelt die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen.

*Antrag Gafner*
*Abs. 2 Bst. c*

Streichen

*Schriftliche Begründung*

Ausnahmen in Zulassungspflicht, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Medikamenten oder allenfalls auch Impfstoffen sind eine riskante Strategie. Viele renommierte Fachleute aus Forschung und Medizin bestätigen, dass es fahrlässig, ja gerade unseriös sei, verkürzte Testverfahren durchzuführen. Die Gefahr bestünde, dass die Bevölkerung mit Medikamenten versorgt würde, die nicht ordnungsgemäss ausgetestet und geprüft wären. Unvorhersehbare Schäden und Nebenwirkungen auf Jahre hinaus könnten die Folgen sein. Der Seriosität in der Forschung und der Volksgesundheit würde ein Bärendienst erwiesen.

**Art. 2**
*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Weichelt-Picard, Feri Yvonne, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber)

*Al. 2 let. c*

c. ... mise sur le marché pour le traitement du Covid-19 au moyen de substances actives telles que l'hydroxychloroquine, le lopinavir/ritonavir, le remdesivir, le tocilizumab en milligramme, en intraveineuse;


*Proposition de la minorité*

(Weichelt-Picard, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber)

*Al. 2 let. e*

e. acquérir lui-même des biens médicaux importants et en stocker lui-même des quantités suffisantes; dans ces cas ...

*Al. 5*

Il règle la prise en charge ...

*Proposition Gafner*
*Al. 2 let. c*

Biffer

*Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c*
*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20941)

Für den Antrag der Mehrheit ... 156 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 33 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20942)

Für den Antrag der Mehrheit ... 140 Stimmen

Für den Antrag Gafner ... 48 Stimmen

(4 Enthaltungen)

AB 2020 N 1318 / BO 2020 N 1318

*Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20943)

Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 5 – Al. 5*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20944)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20945)

Für Annahme der Ausgabe ... 152 Stimmen

Dagegen ... 27 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*
*La majorité qualifiée est acquise*
*Übrige Bestimmungen angenommen*
*Les autres dispositions sont adoptées*


**Art. 3**
*Antrag der Mehrheit*
*Abs. 1*

... Pflichten auferlegen. Erfolgt eine Lohnzahlung durch den Arbeitgeber, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 10.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit I*

(Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Hess Erich, Humbel, Lohr, Schläpfer)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit II*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Porchet, Weichelt-Picard)

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz insbesondere von besonders gefährdeten ...

**Art. 3**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1*

... aux employeurs. En cas de versement du salaire par l'employeur, ce dernier a droit à un remboursement de valeur égale, conformément à l'article 10.

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité I*

(Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Hess Erich, Humbel, Lohr, Schläpfer)

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité II*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Porchet, Weichelt-Picard)

*Al. 1*

Le Conseil fédéral peut ordonner des mesures visant à protéger en particulier les travailleurs vulnérables ...

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Le vote vaut également pour l'article 10 alinéa 2 lettre a0.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20946)

Für den Antrag der Mehrheit ... 134 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 61 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20947)

Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 66 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Art. 4**
*Antrag der Mehrheit*
*Einleitung, Bst. b, c*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates


*Bst. a*

a. ... in der Schweiz mit Ausnahme des Familiennachzugs nach den Artikeln 42 bis 45 AIG sowie der Einreise von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern und ihrer Kinder;

*Antrag der Minderheit*

(Meyer Mattea, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Bst. a*

a. ... Der Zugang zum Asylverfahren zwecks Einhaltung des Non-Refoulement-Gebotes bleibt gewährleistet.

*Antrag der Minderheit*

(Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Bst. b*

...

4. die Ausreise (Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 64d AIG),
5. das Erlöschen von Asyl (Art. 64 AsylG),
6. das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen (Art. 84 Abs. 4 AIG);

*Antrag der Minderheit*

(Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Bst. c*

c. Änderungen bei der Unterbringung von Asylsuchenden, um dem Schutz der Gesundheit angemessen Rechnung zu tragen:

1. bei der Unterbringung in Zentren des Bundes,
2. durch vorübergehende Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen des Bundes,
3. durch die genehmigungsfreie Nutzung von zivilen Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren.

*Antrag der Minderheit*

(Glärner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Herzog Verena, Hess Erich, Schläpfer)

*Bst. d*

d. die Aufrechterhaltung von Zwangsmassnahmen bei Personen, die andere ernsthaft bedrohen oder an Leib und Leben erheblich gefährden und deshalb strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind.

*Antrag der Minderheit*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Bst. e*

e. zur Betreuung von Flüchtlingen, Sans-Papiers, randständigen oder besonders hilfsbedürftigen Personen, die durch Covid-19 in eine besondere schlimme Lage geraten sind.

*Antrag SPK-N*
*Bst. b*

...

4. die Ausreise (Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 64d AIG),
5. das Erlöschen von Asyl (Art. 64 AsylG),

AB 2020 N 1319 / BO 2020 N 1319

6. das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen (Art. 84 Abs. 4 AIG);

*Bst. c*

c. Änderungen bei der Unterbringung von Asylsuchenden, um dem Schutz der Gesundheit angemessen Rechnung zu tragen:

1. bei der Unterbringung in Zentren des Bundes,
2. durch vorübergehende Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen des Bundes durch die genehmigungsfreie Nutzung von zivilen Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren,
3. durch die genehmigungsfreie Nutzung von zivilen Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren.






*Schriftliche Begründung*

Zu Buchstabe b: Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, gesetzliche Fristen für die Ausreise, für das Erlöschen von Asyl und vorläufigen Aufnahmen wenn nötig ebenfalls zu erstrecken.

Zu Buchstabe c: Der Bundesrat soll keine Generalvollmacht erhalten für irgendwelche abweichenden Bestimmungen zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren. Die konkreten Abweichungen sind konkret zu bezeichnen, hier Änderungen zum Gesundheitsschutz im Bereich der Unterbringungen (durch den Antragsteller z. B. mit verschiedenen Anträgen zu Absatz b, Erstreckung von Fristen, und im neu beantragten Absatz d, Fristenstillstand).

**Art. 4**
*Proposition de la majorité*
*Introduction, let. b, c*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Let. a*

a. ... en vue d'un séjour, à l'exception du regroupement familial au sens des articles 42 à 45 LEI ainsi que de l'entrée en Suisse de concubins et de leurs enfants;

*Proposition de la minorité*

(Meyer Mattea, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Let. a*

a. ... L'accès à la procédure d'asile afin de respecter le principe de non-refoulement demeure garanti.

*Proposition de la minorité*

(Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Let. b*

...

4. le départ (art. 45 al. 2 LAsi et art. 64d LEI),
5. l'extinction (art. 64 LAsi),
6. la fin de l'admission provisoire (art. 84 al. 4 LEI);

*Proposition de la minorité*

(Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Let. c*

c. sur des modifications applicables à l'hébergement des requérants d'asile afin de tenir compte de manière appropriée de la protection de la santé:

1. dans le domaine de l'hébergement des requérants d'asile dans les centres de la Confédération,
2. par l'utilisation provisoire de constructions militaires et d'installations de la Confédération,
3. par l'utilisation non soumise à autorisation de constructions et d'installations civiles pour l'hébergement de requérants d'asile ou l'exécution de procédures d'asile.

*Proposition de la minorité*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Herzog Verena, Hess Erich, Schläpfer)

*Let. d*

d. sur le maintien de mesures de contrainte prononcées contre des personnes qui menacent sérieusement d'autres personnes ou mettent gravement en danger leur vie ou leur intégrité corporelle et font l'objet d'une poursuite pénale ou ont été condamnées pour ce motif.

*Proposition de la minorité*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Let. e*

e. sur la prise en charge de réfugiés, de sans-papiers, de personnes en marge ou ayant spécialement besoin d'aide, qui se sont retrouvés dans une situation particulièrement difficile en raison du Covid-19.


*Proposition CIP-N*
*Let. b*

...

4. le départ (art. 45 al. 2 LAsi et art. 64d LEI),
5. l'extinction (art. 64 LAsi),
6. la fin de l'admission provisoire (art. 84 al. 4 LEI);

*Let. c*

c. sur des modifications applicables à l'hébergement des requérants d'asile afin de tenir compte de manière appropriée de la protection de la santé:

1. dans le domaine de l'hébergement des requérants d'asile dans les centres de la Confédération,
2. par l'utilisation provisoire de constructions militaires et d'installations de la Confédération,
3. par l'utilisation non soumise à autorisation de constructions et d'installations civiles pour l'hébergement de requérants d'asile ou l'exécution de procédures d'asile.

*Bst. a – Let. a*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Le Conseil fédéral ne maintient pas sa proposition.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20949)

Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Bst. b – Let. b*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): La proposition de la minorité Crottaz et la proposition de la CIP-N sont identiques.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20950)

Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit/SPK-N ... 72 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Bst. c – Let. c*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): La proposition de la minorité Crottaz et la proposition de la CIP-N sont identiques.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20951)

Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit/SPK-N ... 73 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Bst. d – Let. d*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20952)

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

Dagegen ... 141 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2020 N 1320 / BO 2020 N 1320



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Dritte Sitzung • 09.09.20 • 08h00 • 20.058  
Conseil national • Session d'automne 2020 • Troisième séance • 09.09.20 • 08h00 • 20.058



*Bst. e – Let. e*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20953)

Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

Dagegen ... 128 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 10*

*AB 2020 N 1321 / BO 2020 N 1321*





20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Fortsetzung – Suite*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**Block 2 – Bloc 2**

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Les propositions de la minorité Glarner seront présentées par M. de Courten.

**de Courten** Thomas (V, BL): Es geht nun um Block 2. Hier darf ich die Minderheit zu Artikel 8 Absatz 2 vertreten. Der Bundesrat schlägt in Artikel 8 Absatz 2 Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zur Unterstützung der Kulturunternehmen in Form von Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte im Umfang von 80 Millionen Franken vor. Die Kommission hat auf 100 Millionen Franken, d. h. um einen ganzen Fünftel, aufgestockt, was wir vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage, die sich aufgrund von Covid-19 in den kommenden Jahren noch akzentuieren wird, nicht mittragen können. Wir können bei Covid ein Auffangnetz bieten, aber keine Totalentschädigung.

Ich bitte Sie, hier dem Entwurf des Bundesrates zu folgen und den Betrag von 80 Millionen Franken zu belassen.





In Artikel 9 schlagen wir vor, diesen vollständig zu streichen, da einerseits Massnahmen für den Medienbereich nicht in dieses Gesetz gehören und wir andererseits zur Wahrnehmung der Medienfreiheit und Medienunabhängigkeit ganz grundsätzlich gegen eine staatliche Unterstützung sind. Klar mag sich das strukturelle Problem im Medienbereich wegen Covid-19 und der sinkenden Werbeeinnahmen noch verstärkt haben, das Strukturproblem bestand aber bereits vor Covid-19 und hat deshalb keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Medien auch Zugang zum Instrument der Kurzarbeit hätten.

**Porchet** Léonore (G, VD): Le domaine de la culture est l'un des secteurs économiques les plus durement touchés par la crise. Les pertes sont énormes: entre 80 et 90 pour cent en 2020; entre 60 et 70 pour cent sont attendus en 2021. La situation des intermittentes et intermittents du spectacle, déjà précaire avant la crise, est aujourd'hui catastrophique. L'aide fédérale est donc indispensable.

Son montant a été augmenté de 20 millions de francs par la majorité de la commission: c'est bien, mais ce n'est pas assez. C'est pourquoi nous proposons un plafond de dépenses de 150 millions de francs pour permettre à l'Office fédéral de la culture de conclure les conventions de prestations, avec l'appui d'un ou de plusieurs cantons, dans le but de soutenir des entreprises culturelles. De plus, nous vous proposons d'accorder 30 millions de francs supplémentaires à Suisseculture Sociale, soit un total de 50 millions de francs pour l'année 2021.

Ces fonds visent à venir en aide à des actrices et acteurs culturels qui sont dans le besoin, socialement ou économiquement. Dans le projet du Conseil fédéral, l'indemnisation destinée aux travailleurs culturels est supprimée, alors qu'il ne reste actuellement à ces personnes que 10 à 30 pour cent de leur revenu.

L'aide d'urgence de Suisseculture Sociale ne pourra pas indemniser ces personnes supplémentaires qui viendront grossir les rangs des ayants droit. C'est pour cette raison que nous souhaitons que le crédit de Suisseculture Sociale passe de 20 à 50 millions de francs et que les travailleuses et travailleurs culturels qui subissent des pertes de gain puissent continuer à avoir droit à des indemnités.

Il ne faut pas opposer ces deux mesures. D'un côté, nous avons une aide immédiate pour assurer le minimum vital des personnes actives dans le domaine culturel touché de plein fouet par la fermeture des lieux consacrés à la culture, la suppression d'événements et l'interdiction de rassemblement découlant de mesures édictées par la Confédération. De l'autre, nous prévoyons des compensations pour la perte de revenu. Celle-ci n'a rien à voir avec le fait d'assurer des moyens de subsistance aux personnes précarisées par les mesures publiques. On ne peut donc pas opposer les deux mesures. Il faut au contraire les renforcer toutes les deux.

Pour les manifestations culturelles en particulier, nous proposons que le Conseil fédéral garantisse une assurance annulation appropriée ou une mesure comparable. Par la conclusion de partenariats public-privé, une garantie étatique est ainsi offerte pour faire barrage aux magouilles des assurances dont certaines ont résilié des contrats ou refusé de verser des prestations en prétextant que le Covid-19 n'était pas une "épidémie", mais une "pandémie". D'autres ont aussi forcé les organisations culturelles à signer de nouveaux contrats qui excluent toute couverture en cas de pandémie. Nous devons donc agir afin de venir en aide aux milieux culturels et aux organisateurs de manifestations, qui sont le sel de nos étés.

Le groupe des Verts vous encourage également à soutenir la proposition individuelle Paganini qui vise à aider particulièrement les entreprises du secteur de l'événementiel fortement touchées par les mesures prises dans le cadre de la crise du coronavirus et qui ne vont pas voir de sitôt le ciel se découvrir. Pour le secteur de l'événementiel, il est maintenant vraiment vital de prendre des mesures fortes et rapides avec, au besoin, des contributions à fonds perdu. Le Conseil des Etats sera en charge de concrétiser cette formule demandée par

AB 2020 N 1322 / BO 2020 N 1322

M. Paganini. L'industrie de l'événementiel se caractérise en effet par une structure économique particulière, des investissements et des coûts fixes très élevés pour des marges faibles, et donc une dépendance forte aux grands rassemblements qui n'ont plus lieu depuis mars. Les mesures en lien avec la RHT ne constituent pas une aide suffisante pour ce secteur brisé dans son élan par des mesures étatiques dont nous sommes responsables.

Une proposition individuelle de Mme Regula Rytz visait à ajouter les forains au cercle des bénéficiaires. Cela a été pris en compte dans la proposition Paganini. Pour mémoire, cette industrie culturelle compte 350 entreprises qui emploient environ 2000 personnes. Nous ne devons pas les oublier. Les mesures étatiques les touchent particulièrement, et même le relèvement à 1000 du nombre maximal de personnes autorisées dans une manifestation ne soulage pas ce secteur, où il est très difficile de respecter les gestes barrières puisque le public est au rendez-vous. Certaines foires, comme celle de Bâle, qui se déroule normalement en automne,



attirent près d'un million de visiteurs.

Le groupe des Verts rejettera par ailleurs toutes les propositions individuelles relatives à des mesures dans le domaine du sport. Nous ne sommes pas du tout opposés à soutenir ce secteur, également fortement touché par la crise, mais il nous semble inacceptable de mettre en place un système d'aides financières selon certaines conditions, puis de changer ces conditions a posteriori. De plus, une partie de notre groupe considère que les montants proposés à ces grandes organisations sportives professionnelles d'élite, qui brassent énormément d'argent, sont de toute manière trop élevées.

Enfin, notre dernière proposition de minorité porte sur l'aide aux médias. Nous soutiendrons toutes les mesures proposées par le Conseil fédéral. Nous souhaiterions cependant y ajouter une dimension, soit le fait que les services subventionnés fournis par ATS/Keystone doivent également être mis à la disposition des médias disponibles à la demande, sous forme électronique, c'est-à-dire des médias en ligne payants et s'adressant principalement à un public suisse. En effet, la population s'informe de plus en plus par le canal des offres en ligne, qui prennent dès lors de plus en plus d'importance pour notre démocratie. Le Conseil fédéral soutient la numérisation sous bien des angles, celui des données sanitaires par exemple, et par conséquent il nous semble logique de ne pas réserver presque toutes les aides aux journaux publiés sur papier.

Nous voudrions que les médias mentionnés dans notre proposition de minorité puissent accéder aux services d'ATS/Keystone aux mêmes conditions que les autres médias. Je vous remercie de soutenir cette proposition.

**Gysi Barbara (S, SG):** Ich spreche zu meiner Minderheit in Artikel 8 Absatz 11. Ich möchte diesen Absatz ergänzen. Hier geht es darum, dass der Bundesrat die Kulturbereiche mit Finanzhilfen unterstützen kann. In diesem Absatz sind eben auch Bestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen enthalten. Ich möchte, dass diese Beitragskriterien und Bemessungsgrundlagen unter Einbezug der massgeblichen Dachverbände erarbeitet werden. Ich möchte, dass der Bundesrat die Dachverbände im Kulturbereich mit einbezieht, wenn es um die Höhe der Beiträge, die Beitragskriterien im Detail und die Bemessungsgrundlagen geht. Ich denke, das Wissen darüber, wie es funktioniert, ist bei den Dachverbänden der Kulturbereiche eben am grössten. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Kultur auch mit den Dachverbänden zusammenarbeitet.

Wir haben diesen Artikel und auch meinen Antrag diskutiert – ich stelle den Antrag bewusst zu Artikel 8 und nicht zu Artikel 1. Wir haben heute Vormittag schon den Einbezug von Kantonen, Dachverbänden und Sozialpartnern und eben auch von Gemeinden und Städten generell geregelt. Von daher haben wir gesagt, es sei wichtig, die Anspruchsgruppen, aber auch die Partnerinnen und Partner bei der Erarbeitung einzubeziehen. Natürlich war es richtig, den Kantonen, Städten und Sozialpartnern ein stärkeres Gewicht zu geben. Doch es ist genauso richtig, hier, bei den Finanzhilfen für den Kulturbereich, den Dachverbänden das entsprechende Gewicht zu geben. Sie kennen die Verhältnisse am besten.

Wir wissen, dass die Kulturbranche nach wie vor wirklich sehr, sehr stark getroffen ist. Es finden langsam wieder Veranstaltungen statt, doch auch diese – das wissen Sie – mit einer eingeschränkten Anzahl an Zuschauerinnen und Zuschauern und entsprechend auch nach wie vor mit eingeschränkten Einnahmen. Es ist darum sehr wichtig, dass diejenigen, welche die Verhältnisse gut kennen, einbezogen sind.

Danke, wenn Sie meine Minderheit unterstützen.

**Roduit Benjamin (M-CEB, VS):** Depuis l'interdiction des grands évènements, l'ensemble de la branche de l'évènementiel a subi un effondrement massif de ses revenus. Ses pertes représentent jusqu'à 90 pour cent par rapport à la même période de l'année dernière, et il n'y a rien pour compenser. Les réserves constituées sont en train de s'épuiser et, dans de nombreuses entreprises, elles sont déjà fortement sollicitées.

Même si l'interdiction des évènements majeurs impliquant plus de 1000 personnes sera levée à partir du 1er octobre 2020, on doit s'attendre à des pertes élevées, voire totales pour les mois restants de 2020. Il faut s'attendre à de très longs délais dans la planification et la mise en oeuvre des projets dans ce secteur. Ainsi, le nombre de cas de coronavirus étant à nouveau en augmentation, toute la haute saison d'avril à octobre 2021 est déjà menacée. Il est actuellement impossible de dire avec certitude quand les évènements pourront à nouveau avoir lieu dans des conditions normales.

Les chiffres des derniers mois montrent que de nombreuses entreprises de la branche ont déjà atteint les limites de la viabilité, par exemple dans le secteur des chapiteaux et de la construction temporaire. Pour le paysage culturel et sportif suisse, cela signifie des réductions importantes qui se feront sentir non seulement au niveau national, mais aussi au niveau international. Nous pensons également aux grands évènements des sports d'hiver, ainsi qu'aux fêtes et célébrations traditionnelles telles que les festivals de swing, de jodel, de musique, les concerts, les foires commerciales et bien d'autres manifestations.

De plus, les conditions et exigences de travail distinguent clairement cette industrie des autres. La numérisation



et la mécanisation dans la construction temporaire sont pratiquement impossibles, et la formation se fait sur le terrain durant de longues années, car il est nécessaire d'acquérir des connaissances spécifiques, ce qui ne se fait pas sans mal. L'industrie ne peut pas se permettre de perdre ces spécialistes.

Cette industrie s'est retrouvée dans cette situation de pandémie sans qu'elle en soit responsable et elle n'a aucun moyen de s'en sortir. Si aucun soutien n'est apporté, une grande partie de notre vie culturelle et sportive, et surtout toute une industrie seront sacrifiées.

Notre minorité est complétée par ma proposition d'un nouvel article 8abis spécifiquement consacré au secteur du voyage. Depuis mars 2020, l'industrie du voyage est elle aussi confrontée à une baisse des ventes pouvant aller jusqu'à 80 pour cent en raison de mesures liées au coronavirus émanant des autorités suisses, mais aussi des autorités étrangères. Comme dans l'industrie de l'événementiel, la crise du Covid-19 a partiellement inversé la tendance des ventes et continuera à peser sur l'organisation pendant un certain temps encore. Ces entreprises ont déjà du mal à survivre car, d'une part, il y a un manque de sécurité de planification et, d'autre part, elles sont confrontées à des dépenses très importantes: depuis la fermeture, des dizaines de milliers de voyages, mais aussi de nombreux événements ont dû être annulés ou reportés.

De plus, le secteur du voyage n'a, jusqu'à présent, reçu aucun soutien ni aide provisoire du gouvernement fédéral. Depuis le 1er juin 2020, les entrepreneurs indépendants occupant des postes similaires à ceux d'un employeur ne reçoivent même plus d'indemnités. Pour rappel: 8000 emplois pour un chiffre d'affaires annuel de 6 milliards de francs sont en jeu dans l'industrie suisse du voyage.

Après discussion au sein du groupe du centre et après avoir pris contact avec d'au

AB 2020 N 1323 / BO 2020 N 1323

tres groupes parlementaires, nous avons cependant décidé de retirer notre proposition de minorité, la minorité Roduit, et la proposition individuelle Roduit au profit de la proposition individuelle Paganini qui englobe, dans une démarche plus générale, le secteur de l'événementiel, le secteur du voyage, le secteur touristique, ainsi que les forains, soutenus notamment dans la proposition individuelle Rytz Regula.

La proposition individuelle Paganini laisse le soin au Conseil fédéral de définir la forme concrète du soutien, avec la définition du cas de rigueur sur la base de critères de fiabilité de l'entreprise. De manière évidente, seules les entreprises gérées directement par leur employeur, notamment dans le secteur du voyage, doivent être prises en considération. Si l'octroi de nouveaux prêts est envisageable, les contributions à fonds perdu doivent être privilégiées. En cas d'acceptation de la proposition, le Conseil des Etats devra à notre sens la compléter en supprimant la formulation potestative et en exigeant des contributions à fonds perdu, notamment et surtout pour le secteur de l'événementiel, tant les frais fixes sont importants dans ce domaine. De plus, le Conseil des Etats sera invité à compléter la proposition en sollicitant une participation financière des cantons. En conclusion, nous retirons la minorité Roduit, ainsi que la proposition individuelle Roduit, au profit de la proposition individuelle Paganini, que nous vous demandons de soutenir.

**Aeschi** Thomas (V, ZG): Wir befinden uns bei Artikel 9, "Massnahmen im Medienbereich". Wie Sie sehen, schlägt uns der Bundesrat vor, dass der Bund eine Unterstützung für abonnierte Wochenzeitungen leisten soll. Es gibt aber sehr viele nicht abonnierte Wochenzeitungen, die ebenfalls mit sehr guter Qualität wöchentlich ihre Leserschaft informieren. Wir – das sind die Vertreter von FDP und SVP – verstehen nicht, dass die abonnierten Zeitungen finanziell unterstützt werden sollen, die nicht abonnierten jedoch nicht.

Das sind eben diese Gratiszeitungen. Ein paar Namen dieser Gratiszeitungen: "Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern", "Berner Landbote", "Grenchner Stadtanzeiger", "Lenzburger Bezirksanzeiger", "Der Seetaler/Der Lindenberg", "Die Limmatwelle", "Oberbaselbieter Zeitung", "Stadtanzeiger Olten", "Wochenblatt für das Birseck und Dorneck", "Wochenblatt für das Schwarzbubenland und Laufental", "Anzeiger Luzern", "Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt"; aus dem Kanton Zug sind es "Die Zuger Presse" und "Der Zugerbieter".

Ich kann Ihnen von meinen beiden Zeitungen, der "Zuger Presse" und dem "Zugerbieter", sagen, dass diese Blätter ausserordentlich gute, qualitativ äusserst hochstehende Artikel über die Region publizieren. Es macht überhaupt keinen Sinn, dass solch qualitativ hochstehende Blätter, in die von den lokalen Journalistinnen und Journalisten sehr viel Arbeit und Herzblut investiert wird, nicht von dieser Medienförderung profitieren sollen.

Ich möchte Sie alle bitten, die Arbeit dieser hart arbeitenden Journalistinnen und Journalisten bei diesen Gratisblättern, bei diesen nicht abonnierten Wochenzeitungen auch entsprechend zu honorieren und diese gleich zu behandeln wie die abonnierten Wochenzeitungen, welche hier gemäss diesem Artikel eine finanzielle Unterstützung erhalten sollen.



**Rösti Albert** (V, BE): Artikel 8 in diesem Block 2 regelt die Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zur Unterstützung der Kulturunternehmen durch Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte im Umfang von 80 Millionen Franken. Die Kommissionsmehrheit hat den Betrag um einen ganzen Fünftel aufgestockt. Dies kann die SVP-Fraktion vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage, die sich in nächster Zeit im Zuge der Covid-19-Krise noch verschärfen wird, nicht mittragen. Ich bitte Sie deshalb, hier unbedingt zurück zur Version des Bundesrates zu gehen. Wir müssen wegen Covid-19 ein Auffangnetz bilden, aber können einfach nicht überall vollständige Entschädigungen leisten. Namentlich verweise ich hier auf die Subsidiarität. Zuerst soll Eigenverantwortung der Privaten, aber auch der Kantone gefragt sein.

Ich bitte Sie also, die Version Bundesrat – 80 Millionen Franken – zu beschliessen und vor allem auch den völlig überbordenden Antrag, der von anderer Seite gemacht wird, den Antrag der Minderheit II (Porchet), welche 150 Millionen Franken verlangt, abzulehnen.

Gleiches gilt für den entsprechenden Minderheitsantrag betreffend Suisseculture Sociale, welcher statt der 20 Millionen gemäss Bundesrat 50 Millionen Franken vorsieht.

Hingegen stimmen wir dem Einzelantrag Paganini zu, der eine finanzielle Unterstützung für Härtefälle fordert, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders stark betroffen sind. Wir hätten dem ersten Antrag, dem Antrag der Minderheit Roduit zu Artikel 8a, welcher, so wie er vorliegt, für solche Fälle eine Umsatzentschädigung von 40 bis 60 Prozent vorsieht, nicht zustimmen können. Die Version Paganini scheint uns jedoch eine adäquate, spezifische Lösungsmöglichkeit zu sein. Die andere Version würde wieder das für den Bund mögliche Mass übersteigen.

Es ist nun mal so, dass es neben der Kurzarbeitsentschädigung, neben der Erwerbsersatzordnung – die dann in Artikel 10 geregelt wird – und auch gestützt auf die gestern angenommene Motion der SVP-Fraktion zusätzliche betroffene Bereiche gibt. Insbesondere gilt dies für die Eventbranche, für die Schausteller, für die Reisebranche und für touristische Betriebe, welche grosse Fixkosten in Form von Abschreibungen haben, auch wenn sie nicht produzieren. Gerade die Schausteller sind eine kleine, überschaubare, aber eben auch eine enorm betroffene Gruppe. Stellen Sie sich die Lunaparks mit all diesen Geräten vor, welche aufgrund ihrer Alterung Abschreibungen verursachen, aber keine Einnahmen generieren. Hier kann mit dem Einzelantrag Paganini eine gezielte Lösung getroffen werden. Wir sprechen hier ganz bewusst von Härtefällen.

Wir schlagen im Weiteren vor, Artikel 9 gänzlich zu streichen. Wir werden ja dann über das Mediengesetz sprechen. Allfällige Regelungen können dort getroffen werden und gehören nach unserer Auffassung nicht in dieses Covid-19-Gesetz, zumal die Strukturprobleme im Medienbereich vor Covid-19 bestanden haben. Ich bestreite nicht, dass die Covid-19-Situation zu weniger Werbeeinnahmen geführt und damit die Probleme verstärkt hat. Aber das ist kein Grund, das hier in diesem Bereich bereits zu regeln, vor allem weil es eine entsprechende Verzerrung im Medienbereich geben kann. Wir haben immer die Unabhängigkeit der Medienlandschaft postuliert. Ich glaube, hier müssen andere Lösungen gefunden werden.

Sollten Sie – und wahrscheinlich werden Sie das mehrheitlich trotzdem tun – auf die Streichung von Artikel 9 verzichten, bitte ich Sie dringend, wirklich dringend, die absolut unverständliche Verzerrung zwischen abonnierten und nicht abonnierten Zeitungen zu unterbinden. Es kann ja nicht sein, dass die nicht abonnierten Zeitungen, deren Einnahmen gänzlich aus Werbeeinnahmen bestehen, von der Förderung ausgeschlossen werden. Kollege Aeschi hat das in der Begründung seiner Minderheit ausgeführt: Es sind vor allem die kleineren Verlage, die heute die Regionalität abbilden. Grosse Medien tun das leider nicht mehr.

Ich bitte Sie also, der Minderheit Aeschi Thomas zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b unbedingt zu folgen.

**Crottaz Brigitte** (S, VD): Nous abordons le bloc 2 de cette loi Covid-19 qui regroupe des sujets aussi divers que les mesures en cas d'insolvabilité, celles dans le domaine de la justice et du droit procédural, dans le domaine des assemblées de société, et enfin dans le domaine de la culture et des médias. Vaste programme! Si les articles 5 à 7 n'ont pas donné lieu à beaucoup de controverses, les débats sur les mesures concernant la culture et les médias ont été soutenus, un peu à l'image de ce que nous avons vécu lundi avec le débat sur l'encouragement de la culture.

AB 2020 N 1324 / BO 2020 N 1324

Avec cette crise sanitaire, nous sommes dans une totale inconnue depuis le début de l'année et ne savons pas de quoi demain sera fait. Dans certains domaines, des solutions ont été trouvées pour pallier les difficultés. Certains domaines ont même réussi à passer le cap sans trop de dégâts, mais, globalement, chacun d'entre nous constate les ravages économiques causés par la crise. Il est même des domaines où la situation est catastrophique, et ceux de la culture et des médias en sont des exemples. Selon les milieux culturels, les pertes pour 2020 sont massives et les prévisions pour 2021 ne sont guère encourageantes. Il en est de même







pour les milieux en lien avec le tourisme.

Dans la loi qui nous est présentée, un montant de 80 millions de francs au plus avait été prévu pour soutenir, conjointement avec les cantons, des entreprises culturelles. Mais la majorité de notre commission a suivi une proposition de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture de notre conseil visant à augmenter ce montant à 100 millions de francs compte tenu du constat mentionné précédemment. Cette augmentation de crédit a été acceptée par les CSEC des deux chambres. Une minorité Porchet, que nous suivons, demande l'augmentation de la contribution fédérale à 150 millions de francs, alors qu'une minorité Glarner, que nous rejeterons, demande d'en revenir aux 80 millions proposés par le Conseil fédéral.

Les discussions ont porté sur des points de détail concernant les différentes situations qui peuvent se présenter dans le domaine de la culture et de l'événementiel. Les entreprises culturelles bénéficient de dédommagements au titre d'indemnisation des pertes financières. Les artistes, eux, reçoivent une aide d'urgence car, après avoir eu des engagements annulés et donc reçu des compensations, la plupart d'entre eux n'ont pour l'instant aucun engagement en vue. Cette aide d'urgence, non remboursable, a pour but de couvrir les frais d'entretien immédiats des artistes dans le besoin. Une minorité Porchet, que nous soutiendrons, vise à ce que le montant mis à disposition de SuisseCulture Sociale pour l'octroi de ces prestations en espèces soit augmenté de 20 à 50 millions de francs.

Dans le texte de loi, c'est le Conseil fédéral qui détermine les secteurs culturels ayant droit aux aides financières et qui fixe les critères de contribution. La minorité Gysi Barbara propose que le Conseil fédéral collabore avec les associations faitières concernées pour élaborer ces critères de contribution. Nous vous proposons de soutenir cette minorité car ces associations faitières sont les plus à même de juger des situations nécessitant des soutiens, situations qui peuvent être très variées dans le monde de la culture.

Toujours dans le domaine culturel, la minorité Porchet propose que le Conseil fédéral garantisse l'existence d'une assurance pour les annulations de spectacle dues à des circonstances exceptionnelles. En effet, comme pour d'autres domaines, les assureurs se sont retranchés derrière une clause de leur contrat spécifiant que les dommages étaient couverts en cas d'épidémie, mais pas en cas de pandémie. Il est indispensable que des systèmes d'assurance couvrant ce risque soient mis en place par les assureurs. Mais nous sommes conscients qu'il est difficile de savoir comment la Confédération pourrait les y contraindre.

Le problème de cette loi, comme toutes les mesures prises par voie d'ordonnance dans le contexte du Covid-19, est qu'il y a toujours quelques professions ou corps de métiers qui sont délaissés ou simplement oubliés par le Conseil fédéral et par le Parlement. Depuis mai, nous nous battons pour élargir à ces corps de métiers les soutiens de la Confédération et, dans ce sens, nous soutenons la proposition Paganini dont l'objectif est que les entreprises annexes aux entreprises du secteur événementiel, mais également d'autres corps de métiers oubliés par la loi, comme les forains, les prestataires du secteur des voyages et les entreprises touristiques, puissent également bénéficier d'un soutien financier du Conseil fédéral. Il est indispensable que ce soutien soit à fonds perdus, car prévoir des crédits remboursables, même avec un délai, ne fait que repousser le problème. Tout ce qui a été perdu depuis le début de l'épidémie ne pourra pas être compensé, même avec une activité accrue. Comme l'a dit le chancelier, la crise sera longue, ce qui implique que la reprise d'activité dans ces domaines très particuliers sera lente. Il n'y a aucune chance de voir un retour à la normale avant un, deux, voire trois ans. Si, au moment d'une lente reprise des activités, ces entreprises doivent commencer à rembourser des prêts, cela ne fera que reporter le problème, ce qui n'a aucun sens.

On en arrive enfin à l'article 9 traitant des mesures dans le domaine des médias, où le Conseil fédéral propose de prendre à sa charge les coûts de la distribution régulière par la Poste des quotidiens et hebdomadaires en abonnement. Si la minorité Glarner propose tout simplement de supprimer ce soutien, la minorité Aeschi Thomas fait la démarche inverse en proposant qu'en plus de la presse à abonnement, la distribution des gratuits soit aussi payée par la Confédération.

Certes, pour beaucoup d'entre nous, un gratuit fait référence par exemple à "20 Minutes", mais ce titre n'est pas concerné puisqu'il est mis à disposition dans les endroits passants.

M. Aeschi Thomas a dressé une longue liste des multiples titres qui pourraient éventuellement être soutenus. Il se trouve que ce sont tous des titres suisses allemands que nous ne connaissons pas, et nous ne pouvons donc pas nous prononcer sur leur qualité. Par contre, ce qui est sûr, c'est que l'UDC soutient de nombreux gratuits en Suisse alémanique, en particulier le tout-ménage de M. Blocher en période de votations ou d'élections. Il est tout simplement exclu de faire payer à la Confédération ce genre de publications partisans et nous nous opposons donc à l'élargissement du financement de la distribution à ces supports d'information.

J'en arrive à la conclusion que nous soutiendrons toutes les minorités qui permettent de mieux aider les professions, particulièrement dans les domaines de la culture et du tourisme.



**Hess** Lorenz (M-CEB, BE): Die Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP lehnt alle Einzelanträge in Block 2 ab und mehrheitlich auch die Minderheiten, die hier präsentiert werden. Die Einzelanträge sind mehrheitlich auch schon in den Minderheiten vorhanden, und wir werden sie ordentlich im Rahmen dieser Minderheitsanträge beraten. Ich glaube, es geht im Wesentlichen um einen zentralen Punkt in diesem Block 2: die sogenannte Event- oder Veranstalterbranche, einschliesslich der Reisebranche. Sie sehen das an den Anträgen, die eingereicht wurden. Warum sind diese beiden Bereiche – die Veranstalter, mit allen nachgelagerten KMU, und die Reisebranche – so stark betroffen? Warum ist hier das Bedürfnis ganz klar ausgewiesen, etwas zu tun? Das sind Nuller-Branchen. Nuller-Branchen! Nuller-Branchen heisst: Bei diesen Unternehmen war vom einen Tag auf den anderen klar, dass nichts mehr geht. Währenddem im Vergleich dazu in der Gastronomie erfreulicherweise irgendwann mit Schutzkonzepten eine Lockerung stattgefunden hat, haben diese Unternehmen immer noch ungefähr null oder fast null Umsatz und Arbeit. Deshalb ist hier der Handlungsbedarf sicher unbestritten. Aus diesem Grund hat die Mitte-Fraktion ursprünglich den Minderheitsantrag Roduit gestellt. Herr Roduit hat sehr gut erklärt, warum wir ihn jetzt zurückgezogen haben. Warum haben wir den Minderheitsantrag zurückgezogen? Bei einer vertieften Diskussion und bei einer genauen Analyse musste man klar sehen, dass das hier die Mittel – die Anzahl Milliarden – übersteigen würde, die einfach noch machbar und verkräftbar sind. Deshalb ist das Konzept, wenn man dem so sagen kann, hier folgendes: Der Rückzug der Minderheit Roduit soll ermöglichen, dass wir den Einzelantrag Paganini gutheissen. Mit dem Einzelantrag liegt eine Bestimmung vor, welche wir bewusst so formuliert haben, dass einerseits der Handlungsspielraum breit ist, sodass die ausgewiesenen Branchen wie die Eventbranche, Reisebranche usw. zusammen behandelt werden können, und andererseits der Bundesrat – vorab natürlich noch der Ständerat – eine adäquate Lösung erarbeiten kann. Die Lösung soll sich dann nicht dem Vorwurf aussetzen müssen, wie das jetzt hier sonst geschieht, dass noch diese und jene Branche dazukommen sollte; hier kann man das konzeptionell gesamthaft lösen. Deshalb ist das die richtige Formulierung. Deshalb haben wir die Anträge, die einerseits auf die Event- und andererseits

**AB 2020 N 1325 / BO 2020 N 1325**

auf die Reisebranche zielen, zurückgezogen. Wir möchten Ihnen also stark ans Herz legen, dem Einzelantrag Paganini, der das umfassend regelt, zuzustimmen.

Bei diesem Antrag gibt es noch eines zu bedenken: Es ist eine Kann-Formulierung. Man könnte sagen, es wäre schöner gewesen, wenn man eine zwingende Formulierung gefunden hätte. Einerseits ist aber die Mehrheitsfähigkeit sehr wahrscheinlich grösser, wenn wir den Spielraum mit "kann" offenlassen, wie es hier formuliert ist. Andererseits gibt es auch mehr Möglichkeiten, ausserhalb eines starren Gefüges zu agieren. Vorher hatten wir die 40-bis-60-Prozent-Regel, was ungefähr der Hälfte entspricht. Das wäre nicht praktikabel gewesen. Inwiefern dann mit A-Fonds-perdu-Beiträgen operiert werden soll, ist dann Sache des Ständerates und letztlich des Bundesrates.

Dann gibt es noch einen dritten Punkt, der bei der Frage der Event- und Reiseveranstalter wichtig ist: Die Kantone müssen ziemlich zwingend einbezogen werden. Dazu möchte ich eine Frage beim Bundeskanzler deponieren: Wie würde es der Bundesrat, der ja jetzt noch eine andere Position hat, sehen, wenn man es hier oder allenfalls im Ständerat fertigbringen würde, dass die Kantone entsprechend einbezogen würden?

Ansonsten denke ich, dass das hier eine Steilvorlage ist, um bei den Veranstaltern und den nachgelagerten Betrieben sowie im Reisebereich etwas zu machen, was wirklich nützt.

Zum Schluss noch kurz zu den Einzelanträgen: Wir unterstützen in Artikel 5 den Einzelantrag Maitre; das ist eine redaktionelle Frage. Bei Artikel 8a unterstützen wir den Einzelantrag Paganini; das habe ich gesagt. Der breit getragene Antrag aus allen Parteien bezüglich Sport in Artikel 8b wird von der Mitte-Fraktion selbstverständlich ebenfalls mitgetragen.

**Aebi** Andreas (V, BE): Herr Kollege Hess, oft spricht man in der Reisebranche von den grossen Playern wie Hotelplan usw. Ist Ihnen bewusst, dass die Eigentümer inhabergeführter Reiseunternehmen, bei welchen sie zugleich auf der Lohnliste stehen, im März, April und Mai besoldet wurden und seither nicht mehr? Dort liegt also das grosse Problem.

**Hess** Lorenz (M-CEB, BE): Danke, Herr Kollege Aebi; ich bin sogar froh um diese Frage, weil es tatsächlich genau so ist. In der Beurteilung und in der zum Teil ablehnenden Haltung, welche hier und da gezeigt wurde, war eben immer nur die Rede von den grossen Unternehmungen, bei denen man das Gefühl hat, dass die auch diversifizieren oder sich allenfalls anpassen können. Meines Wissens sind 80 oder mehr Prozent kleine, Kleinst- oder Einzelunternehmen. Deshalb ist für mich diese Frage hier zwingend einzubeziehen. Konkret heisst das, dass dort eben auch die inhabergeführten Unternehmen und damit die betroffenen Personen



berücksichtigt werden.

**Porchet** Léonore (G, VD): J'aimerais consacrer les cinq minutes auxquelles j'ai droit pour parler, au nom du groupe des Verts, des deux minorités qui proposent de baisser, ou même de supprimer, des aides à la culture et aux médias.

Réduire les aides à la culture, supprimer l'aide aux médias: nous sommes là face à des tentatives d'affaiblir les piliers de la démocratie. Après le message culture débattu hier et les diverses tentatives – dont certaines ont malheureusement abouti –, de diminuer des aides, ou même de les supprimer, il faut rappeler l'importance de la culture. Il faut visiblement faire cela ici!

La culture est un élément vital d'une société dynamique. Elle raconte nos histoires. Elle célèbre, divertit, imagine l'avenir, critique, remet en question, rappelle notre passé. Elle est déjà à l'oeuvre pour nous aider à surmonter cette période difficile. Plus importante que jamais, la culture nous permettra d'apprendre et d'écrire de et sur cette histoire collective et populaire qu'est la crise du Covid-19, et de ne pas la laisser seulement aux historiens ou au Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Là est le rôle de la culture.

En plus de cela, elle a des avantages sociaux et économiques. Des avantages sociaux, car elle favorise le bien-être des personnes et de la communauté. Vous conviendrez qu'en des temps comme ceux-ci, nous en avons bien besoin. Et des avantages économiques, car le secteur de la culture est important. Il apporte bien plus d'emplois et de chiffre d'affaires que l'aviation dans ce pays. La culture contribue notamment au secteur du tourisme de manière très importante.

Nous vous demandons donc de ne pas suivre la proposition de la minorité Glarner, qui vise à diminuer les aides adoptées par la majorité de la commission.

La culture participe à la construction du débat public et questionne les élus et le système. La culture est un pilier de la démocratie, et je suis surprise de voir qu'un parti qui se targue tant de défendre la démocratie et les valeurs nationales ne veuille pas mieux soutenir la production locale de culture.

Même étonnement face à la proposition de la minorité Glarner de biffer les aides aux médias. La démocratie directe a besoin de citoyennes et citoyens informés pour fonctionner correctement. C'est par une information adéquate que nous pouvons prendre des décisions adéquates. Mais peut-être que c'est cela qui inquiète M. Glarner.

Les Verts rappellent que les médias jouent un rôle essentiel pour que nous nous comprenions entre nous, pour notre démocratie, pour décider de l'avenir politique de la Suisse. Depuis la crise, il y a plus de demandes d'informations que jamais de la part du public, selon les chiffres de Publicom. Mais la crise a aussi fait du mal à la presse, surtout régionale. Il y a des menaces de fermetures, qui sont autant de menaces pour l'information des citoyennes et citoyens.

Nous voulons l'indépendance, la diversité, la qualité et des structures démocratiques dans les médias, et c'est en préservant ces critères essentiels que les médias papiers et numériques, qui sont aussi un pilier de la démocratie, pourront participer à la construction de nos débats ici.

Je vous invite donc à refuser la proposition de la minorité Glarner.

**Dobler** Marcel (RL, SG): In Block 2 werden insbesondere aufgrund der Covid-19-Krise erfolgende insolvenzrechtliche Massnahmen im Zollbereich und ausserordentliche Unterstutzungsleistungen im Kultur- und Sportbereich sowie im Medienbereich geregelt. Die FDP-Liberale Fraktion bittet Sie, wo nicht anders erwahnt, immer der Mehrheit zu folgen und die Einzelantrage abzulehnen.

Zu den einzelnen Minderheiten: Bei Artikel 5 werden wir dem Einzelantrag Maitre folgen. Bei Artikel 7 geht es um die insolvenzrechtlichen Massnahmen. Im Zollgesetz gibt es eine Solidarhaftung für international tätige Speditions- und Logistikunternehmen, wenn sie an der Verzollungstätigkeit mitwirken. Auch wenn man nicht Schuldner ist, kann man in Haftung genommen werden, sofern man als Spediteur beteiligt ist. Dieser Umstand führt dazu, dass aufgrund der Solidarhaftung konkursite Firmen auch Transportdienstleister in den Konkurs bringen können. Es ist deshalb zum Schutz der Wirtschaft und der Versorgung wichtig, diese Ausnahmen während der Covid-19-Krise aufzunehmen.

Kommen wir zu Artikel 8, zu den Massnahmen im Kulturbereich: Bei Artikel 8 Absatz 2 geht es um die Frage, wie hoch der Beitrag zur Unterstützung von Kulturunternehmen in Leistungsvereinbarungen ist, welche mit einem oder mehreren Kantonen abgeschlossen werden können. Es gibt Anträge über 80, 100 und 150 Millionen Franken. Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, dem Bundesrat zu folgen – dies entspricht einem Betrag von 80 Millionen – und damit die Minderheit I (Glarner) zu unterstützen.

Zu Artikel 8 Absatz 12: Die Minderheit Porchet verlangt vom Bundesrat eine Veranstaltungsausfallversicherung. Dieses Anliegen soll nicht innerhalb des Covid-19-Gesetzes aufgenommen werden; es bräuchte einen deutlich



längeren Zeitraum zur Umsetzung. Es geht in diesem Gesetz um dringliche notrechtliche Massnahmen, die weitergeführt werden sollen. Folgen Sie bitte der Mehrheit.

Zu Artikel 8a: Die Minderheit Roduit ist aus unserer Sicht unverhältnismässig. A-Fonds-perdu-Beiträge im Umfang von 40 bis 60 Prozent des Umsatzes sind völlig losgelöst von einem tatsächlichen Schaden. Das ist eine schlechte Steuerungsgrösse für eine Hilfe an betroffene Firmen zum Beispiel im Eventbereich.

AB 2020 N 1326 / BO 2020 N 1326

Die FDP-Liberale Fraktion wird dem Einzelantrag Paganini folgen, um den speziellen Umständen, welche die Covid-19-Krise für die betroffenen Branchen, z. B. den Eventbereich und die Reisebranche, mit sich bringt, Rechnung zu tragen. Die FDP-Liberale Fraktion hat sich immer für eine Härtefallregelung eingesetzt. Wichtig ist uns, dass nicht nur wirtschaftlich nachhaltige und gesunde Firmen unterstützt werden, sondern dass auch Doppelunterstützungen ausgeschlossen sind. In diesem Sinne unterstützen wir den Einzelantrag Paganini.

Wichtig ist uns auch, dass es uns möglich ist, diese Verordnung, die dann entsteht, in den Kommissionen parlamentarisch vorzubereiten, damit wir Einfluss darauf nehmen können.

Ich komme nun zu den Einzelanträgen Wasserfallen Christian, Aebischer Matthias, Bregy, Gutjahr und Grosen Jürg zu Artikel 8b, welche alle identisch sind. Die FDP-Liberale Fraktion befürwortet diesen Antrag zur Unterstützung im Sportbereich mehrheitlich.

Zu Artikel 9, "Massnahmen im Medienbereich": Die Minderheit Glarner möchte den ganzen Artikel streichen. Zweifellos sind Medien wichtig. Eine Unterstützung führt aber zu einer starken Ungleichbehandlung verschiedener Branchen. Warum sollten nicht abonnierte Zeitungen mit einem anderen Finanzierungs- und Businessmodell auf diese Weise benachteiligt werden? Auch ist ein Medienpaket bereits im Parlament in Behandlung. Eine Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion empfiehlt Ihnen, der Minderheit Glarner zu folgen und den ganzen Artikel zu streichen; ein Teil unserer Fraktion wird sich dagegen aussprechen.

Zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a: Unsere Fraktion ist bei der Frage der Unterstützung von Gratiszeitungen gespalten. Eine knappe Mehrheit empfiehlt Ihnen, der Minderheit Aeschi Thomas zu folgen.

Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, die restlichen Einzelanträge abzulehnen und sonst der Mehrheit zu folgen.

**Mäder Jörg** (GL, ZH): Gerne vertrete ich die Positionen der Grünliberalen zu Block 2.

Zu Artikel 5, zu den Fristen: Wir sind nicht mehr in der gleichen Situation wie im Frühjahr. Wir haben unterdessen etwas Erfahrung mit Corona. Wir haben einiges an Wissen und auch ein bisschen mehr zeitlichen Spielraum als noch vor Kurzem. Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit, Fristen noch weitergehend auszusetzen, und lehnen den Einzelantrag Fehlmann Rielle ab.

Beim Einzelantrag Maitre müsste man folglich eher die französische Version und nicht die deutsche anpassen. Bei Artikel 7a werden wir aus den bereits genannten Gründen den Antrag der Kommission unterstützen.

Zu Artikel 8, zu Kultur und Sport: Die Kulturbranche braucht Unterstützung und hat diese auch verdient. Nun ist die Bundesverwaltung nicht gerade die ideale Szenenkennerin, um genau zu wissen, wo was gebraucht wird und wie es dorthin kommen kann. Entsprechend haben die bisherigen Unterstützungen auch nicht immer so funktioniert, wie sie angedacht waren. Aus diesem Grund unterstützen wir den vorgeschlagenen Weg, die Unterstützungen der Kantone zu verdoppeln. Wir unterstützen im selben Sinne den Antrag der Minderheit Gysi Barbara, die Dachverbände einzubeziehen. Das sind die Szenenkenner; sie kennen die Mechanismen, damit die Unterstützungen auch tatsächlich ankommen und Wirkung entfalten können.

Zum Betrag: Seien wir ehrlich, wir schätzen alle. Wirklich präzise ist keiner von uns. Somit kann jeder mit Fug und Recht behaupten, es sei zu wenig oder es sei zu viel. Wir Grünliberalen gehen hier mit der Mehrheit und erhöhen den bundesrätlichen Entwurf auf 100 Millionen Franken.

Zu den Einzelanträgen in weiteren Bereichen: Wir sind sehr zurückhaltend mit der expliziten Nennung einzelner Branchen. Diese Einzelnennungen haben immer einen etwas zufälligen und in diesem Sinne auch ungerechten Charakter – ohne die zahlreichen Zuschriften, die wir erhalten haben, infrage stellen zu wollen. Wer sich am besten Gehör verschafft, ist nicht unbedingt derjenige, welcher die Unterstützung am nötigsten hätte. Stille ist oft ein besserer Indikator als Lärm. Wir bevorzugen zur Unterstützung dieser Branchen und anderer einen generelleren Ansatz, der sich in Artikel 10 und den dortigen Minderheiten und Einzelanträgen widerspiegelt. Wie gesagt, wir sprechen uns für eine Unterstützung aus, sind aber zurückhaltend mit der Auflistung von Berufen und Tätigkeiten, weshalb wir hier in diesem Artikel keine Ausweitung wollen.

Zum Antrag Wasserfallen Christian betreffend Sport: Lassen Sie mich die Haltung der grünliberalen Fraktion wie folgt darstellen. Ein Spiel zwischen zwei Mannschaften ist dann spannend, wenn sich zwei ähnlich starke Teams gegenüberstehen und es nicht klar ist, wer gewinnen wird.



Zu Artikel 9 betreffend die Medien: Die Medienwelt und der Medienkonsum sind im Wandel. Entsprechend ist die Branche ebenfalls im Wandel. Dieser Wandel bringt grosse Unsicherheiten. Diese Unsicherheiten sind aber bei Weitem nicht Grund genug, sich am Alten festzuklammern. Die Corona-Krise hat nun diesen Wandel nochmals verstärkt, nicht aber verursacht. Im Moment ist es schwer zu unterscheiden, was wie viel verursacht hat. Wir sehen die vorgeschlagenen Massnahmen mehr als nur kritisch. Papierversand subventionieren – wirklich? Wir wollen keinen staatlich geförderten Strukturerhalt. Ein Ballenberg ist kein brauchbares Konzept für die Medienwelt. Die aktuellen Corona-Massnahmen aber allesamt zu kappen, wäre eine fatale Rosskur. Deshalb akzeptieren wir, dass das Bisherige aus dem Frühjahr weitergeführt wird, lehnen aber Ausweitungen ab. Diese Art der Unterstützung muss zeitlich begrenzt sein, und sie ist es zum Glück.

Eine künftige Förderung muss klar auf zukunftsfähige Konzepte ausgerichtet sein. Wir sollten neue Wege gehen, dies im Bewusstsein, dass damit auch Risiken verbunden sind und nicht alles funktionieren wird. Prognosen sind schliesslich schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen. Aber es ist notwendig und es lohnt sich, diese Risiken einzugehen. Kein Risiko beinhaltet hingegen das Konzept, sich am Alten festzuklammern, der Untergang wäre gewiss.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich komme zu Block 2, den ich artikelweise durchgehe; dabei nehme ich auch Stellung zu bestimmten Einzelanträgen.

Ich beginne gleich mit Artikel 5, Einzelantrag Fehlmann Rielle, in welchem Frau Fehlmann Folgendes beantragt: "Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Justizbetriebs und der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien von den Bestimmungen der Gesetze des Bundes in Zivil- und Verwaltungssachen abweichende Bestimmungen in den folgenden Bereichen erlassen: [...]."

Der Bundesrat lehnt diesen Antrag, der auf einen Mitbericht der RK-N an die federführende SGK-N zurückgeht, ab. Wir empfehlen Ihnen hier, dem Antrag Ihrer Kommission und dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Der Antrag Fehlmann Rielle verlangt hier mittels einer kleinen Änderung – es soll lediglich "Verfahrensgesetze" durch "Gesetze" ersetzt werden –, dass der Bundesrat auch von Fristen im materiellen Zivil- und Verwaltungsrecht abweichen kann. Der Antrag ist allerdings eine grundsätzliche Anpassung des Konzepts und Entwurfs des Bundesrates. Die vorliegende Bestimmung ist für verfahrensrechtliche Anpassungen gedacht, so lautet auch der Randtitel. Im Kern geht es um die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Behörden und Gerichte in der Krise. Mit Artikel 5 sollen die bisherigen notrechtlichen Massnahmen im Justizbereich für die Zukunft auch gesetzlich abgestützt werden.

Aber mit dem vorliegenden Antrag würde dieser Auslegungsbereich erheblich ausgeweitet werden. Auch wenn es zutreffen mag, dass es in gewissen Bereichen des materiellen Rechts gesetzliche Fristen gibt, die durchaus in einem prozessualen Kontext zu sehen sind oder vergleichbar wirken – zu nennen ist hier namentlich das Mietrecht –, so handelt es sich dennoch um materielles Recht. Hier einzugreifen, ist aus Sicht des Bundesrates jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt falsch. Gemäss Antrag wäre der Bundesrat ermächtigt, sämtliche gesetzlichen Fristen im materiellen Recht auf dem Verordnungsweg zu ändern bzw. zu erstrecken, konkret auch

AB 2020 N 1327 / BO 2020 N 1327

Verjährungs- und Verwirkungsfristen. Das wäre aus unserer Sicht klar überschüssend.

Zum Antrag Maitre nur folgende Bemerkung, Nationalrat Mäder hat es eigentlich auf den Punkt gebracht: Die deutsche Fassung bringt den Willen des Bundesrates besser zum Ausdruck als die französische und die italienische Fassung, die im Grunde genommen anzupassen wären. Die materielle Begründung lautet wie folgt: Die behördlichen Fristen können von den Behörden ohne Weiteres erstreckt und wiederhergestellt werden. Dafür braucht es keinen gesetzgeberischen Eingriff, insbesondere nicht in der derzeitigen Lage. Daher sieht der Entwurf des Bundesrates dies nicht mehr vor. Im Gegensatz dazu können die gesetzlichen Fristen grundsätzlich nicht erstreckt werden, daher braucht es die vorgesehene gesetzliche Ermächtigung. Es trifft zu, dass davon in der RK-N im Unterschied zur RK-S keine Rede war.

Nun zu Artikel 7a: Das ist ein neuer Einschub. Für das Covid-19-Gesetz haben wir ein anderes Konzept. Wir haben nur die Notverordnungen verordentlichen wollen, wir haben nicht noch neue Tatbestände einführen wollen. Jetzt kommt hier ein Vorschlag, dass man diese Zollschuld erlassen soll. Unseres Erachtens ist das auch nicht nötig, weil es im Zollgesetz bereits einen Artikel 86 gibt, welcher die Ausnahmebestimmungen enthält. Man kann dort Ausnahmen vom Erlass von Zollabgaben bestimmen. Artikel 7a ist also auch nicht nötig. Er ist sachfremd und nicht nötig.

Bei Artikel 8, den Massnahmen im Kulturbereich, kann ich mich kurzfassen: Der Bundesrat hat dazu mehrere Diskussionen geführt und hat die Mittel auf 80 Millionen Franken festgelegt. Es handelt sich hier auch um einen finanzpolitischen Entscheid. Gegen eine Erhöhung spricht im Übrigen namentlich, dass der Bundesrat bereits



einen weiteren Lockerungsschritt für die Grossveranstaltungen beschlossen hat; Veranstaltungen mit mehr als tausend Personen sind ab Oktober wieder möglich. Das sollte auch Kulturunternehmen, Opernhäusern, Theatern usw., die Durchführung von Veranstaltungen besser ermöglichen. Es ist nicht derselbe Zustand wie vorher, aber es sollte den Kulturunternehmen mehr Möglichkeiten geben, Umsatz zu generieren. Auch bei Artikel 8 Absatz 4 lehnt der Bundesrat den Minderheitsantrag Porchet für eine Erhöhung auf höchstens 50 Millionen Franken ab. Der Bundesrat hat das Volumen auf 20 Millionen Franken festgesetzt.

Bei Artikel 8 Absatz 11 geht es um den Einbezug der Dachverbände. Der Bundesrat lehnt diesen Minderheitsantrag Gysi Barbara ab. Wie bereits bei ähnlichen Anträgen in Artikel 1 ist er der Meinung, dass weitere Konsultationspflichten nicht ins Gesetz aufgenommen werden sollten. Weiter ist er der Meinung – das ist hier etwas spezifisch –, dass es ungewöhnlich wäre, wenn die Empfänger der Beiträge bei der Bemessung mitbestimmen könnten. Die Formulierung ist darüber hinaus etwas unscharf: Was sind die "massgeblichen Dachverbände"? Deshalb beantragen wir Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bei Artikel 8 Absatz 12 steht die Minderheit Porchet gegen den Antrag der SGK-N. Wir sind der Meinung, dass man den Minderheitsantrag nicht annehmen sollte. Für die Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen im Kulturbereich sieht das Covid-19-Gesetz das Instrument der Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen vor. Eine Versicherungslösung für Veranstaltungen ist eine Frage der privaten Assekuranz. Es steht der Branche frei, eine Branchenlösung zu suchen. Eine staatliche Versicherung einzig für den Kulturbereich ist im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Veranstaltungsbranchen, z. B. im Sport, nicht angebracht. Bei einer allfälligen Bundeslösung wäre schliesslich die beantragte Rechtsgrundlage ungenügend.

Zu Artikel 8a: Hier bin ich sehr froh, dass der Minderheitsantrag Roduit und der Einzelantrag Rytz Regula zurückgezogen worden sind. Der Einzelantrag Paganini ist aus unserer Sicht wesentlich besser. Ob es eine Steilvorlage ist bzw. wie steil diese Vorlage sein soll, wird sich weisen. Sie hat nämlich einen von bundesrätlicher Seite her entscheidenden Schönheitsfehler: Es ist nirgendwo von den Kantonen die Rede.

Weshalb sagen wir das? Erstens wissen die Kantone besser Bescheid, welches ihre Härtefälle sind. Diese sind in den Regionen ganz unterschiedlich. In einigen Regionen ist es die Uhrenbranche, in anderen Regionen sind es die Stadthotels. Auf jeden Fall sind die Kantone näher dran. Der Bundesrat ist eigentlich der Ansicht – Sie wissen es, wenn Sie die Medienmitteilung zum Bundesratsentscheid vom letzten Mittwoch gelesen haben –, dass man mit den Kantonen zusammen ein Härtefallmodell ausarbeiten soll, damit die Kantone die Härtefälle identifizieren und, das ist der zweite Punkt, eben auch mitfinanzieren können. Im Antrag Paganini ist jetzt nur vom Bund die Rede. Wir sind aber doch der Meinung, dass sich hier die Kantone beteiligen müssten.

Es ist ein wesentlich besserer Antrag, insbesondere auch deshalb, weil er alle Branchen umfasst und nicht nur die Eventbranche. Es gibt sehr viele verschiedene Branchen, die sich auch noch anmelden könnten und auch noch betroffen sind. Aber er enthält noch den genannten Schönheitsfehler. Wenn es um einen Vorstoss ginge, würde ich sagen, bei seiner Annahme würden wir im Zweitrat einen Abänderungsantrag in diese Richtung stellen.

Zu Artikel 8b, "Massnahmen im Sportbereich": Ich muss etwas ausholen. Der Bundesrat hat mit Artikel 41a der Sportförderungsverordnung per 1. Juni 2020 eine Grundlage geschaffen, die professionellen Ligen im Fussball und im Eishockey zu unterstützen. Soweit diese als Folge der pandemierechtlichen Einschränkung kein massgebliches Zuschaueraufkommen realisieren können, soll der Ligabetrieb durch die Gewährung von Darlehen bis spätestens Ende 2021 gesichert werden. Die Clubs und die Ligen lehnen diese Regelung in der Sportförderungsverordnung ab und fordern stattdessen eine Lösung, gemäss welcher Darlehen direkt und ausschliesslich an die Clubs ausgerichtet werden.

Mit der Motion der WBK-N soll der Bundesrat beauftragt werden, die Sportförderungsverordnung betreffend Darlehen zur Sicherstellung des Betriebs der Fussball- und Eishockeyligen anzupassen. Der Bundesrat hat diese Motion abgelehnt, weil eben die gesetzliche Grundlage nicht besteht. Im Gesetz steht, dass Darlehen nur an die Ligen ausgerichtet werden können. Aber dem Antrag im Mitbericht der WBK-S um Ergänzung des Covid-19-Gesetzes durch Artikel 8b stimmt der Bundesrat im Grundsatz zu. Das ist eine bessere Lösung. Sie geht nun direkt ins Covid-19-Gesetz ein und erfolgt nicht über eine Motion zur Änderung der Verordnung. Dies wäre nicht gesetzeskonform gewesen und hätte später einmal dem Parlament vorgelegt werden müssen. Allerdings, warum meine ich "im Grundsatz"? Der Bundesrat hat dann doch einen Vorbehalt bezüglich der 25 Prozent angebracht. Die Sicherstellung von Darlehen in der Höhe von höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwandes findet er etwas zu gering. Dem sorgsamem Umgang mit Steuergeldern geschuldet ist die Sicherstellung von Darlehen in der Höhe von bis zu 35 Prozent. So lautet auch der Antrag des Bundesrates. Ebenso lehnt der Bundesrat Absatz 2bis ab, welcher die Gewährung eines Rangrücktritts vorsieht. Da geht es um einen grundsätzlichen Punkt. Die Forderung nach Rangrücktritt findet ihre Begründung in Artikel 725



OR. Forderungen nach Rangrücktritt haben dann eine Konsequenz. Sie müssen gemäss dieser Bestimmung nicht berücksichtigt werden, wenn es um die Frage geht, ob eine Überschuldungsanzeige erfolgen muss. Gleichzeitig verzichtet der Gläubiger, welcher den Rangrücktritt gewährt, im Konkursfall auf Befriedigung seiner Forderung, bis die Forderungen aller anderen Gläubiger gedeckt sind. Durch einen Rangrücktritt wird die Sicherheit auf Rückzahlung der Darlehen für den Bund somit noch mehr limitiert. Wenn Sie hier einen Rangrücktritt einführen, sieht man eigentlich nicht, weshalb das in anderen Bereichen nicht auch der Fall sein soll. Aber im Grundsatz ist es ein wesentlich besserer Ansatz, die Sportförderung über diesen Artikel 8b zu begrenzen. Es gibt einfach die zwei Vorbehalte gegenüber der Höhe von 25 Prozent betreffend die Sicherstellung von Darlehen und gegenüber dem Rangrücktritt.

Artikel 9 betrifft die Massnahmen im Medienbereich. Dort hat der Bundesrat mit der Covid-19-Verordnung zu den Medien Überbrückungshilfen vorgesehen. Ich darf Sie daran

AB 2020 N 1328 / BO 2020 N 1328

erinnern, dass das eigentlich nur das ist, was das Parlament mit den Motionen beschlossen hat; wir haben das umgesetzt und hier eingebaut. Es ist auch nur gültig, bis das Medienpaket vom Bundesrat verabschiedet wird. Zu Absatz 1 Buchstaben a und b gibt es eine Minderheit Aeschi Thomas zu den nicht abonnierten Tages- und Wochenzeitungen. Die Übergangsmassnahmen knüpfen an die bestehende indirekte Presseförderung an. Der Förderanspruch setzt heute voraus, dass die Zeitung abonniert ist. Wenn man dieses System übernimmt, fallen die nicht abonnierten Zeitungen weg. Die Förderung der Gratiszeitungen wäre ein Systemwechsel.

Bisher haben es der Bundesrat und das Parlament immer abgelehnt, Gratiszeitungen zu unterstützen. Zeitungen, die ein zahlungsbereites Publikum haben, können ihre publizistische Unabhängigkeit viel besser absichern. Sie sind nicht ausschliesslich von den Inserenten oder einem einzelnen Geldgeber abhängig. Das Abonnieren eines Titels weist auf ein fortdauerndes Interesse der Leserschaft hin und sichert den Fortbestand einer vielfältigen und von der Leserschaft gewünschten und mitgetragenen Presse. Das war bei der indirekten Presseförderung die Begründung, warum nur die abonnierten Zeitungen unterstützt werden. Schliesslich ist nicht abzuschätzen, wie hoch der zusätzliche Förderbetrag sein müsste, um das heutige Förderniveau zu halten.

Bei Absatz 5 geht es um den Antrag der SPK-N und der Minderheit Porchet bezüglich der subventionierten Dienstleistungen von Keystone-SDA. Die Minderheit beantragt die Formulierung: "Die subventionierten Dienstleistungen von Keystone-SDA müssen auch den zahlungspflichtigen und sich vorwiegend an ein Schweizer Publikum richtenden digitalen Abrufmediendiensten (Online-Medien) gratis oder zu denselben Konditionen wie bei den bestehenden Kunden zur Verfügung gestellt werden."

Der Antrag ist aus Sicht des Bundesrates abzulehnen. Weshalb? Die Covid-19-Verordnung elektronische Medien begünstigt sämtliche elektronischen Medien – und jetzt kommt es –, welche vor deren Inkrafttreten am 1. Juni 2020 den Text-Basisdienst von Keystone-SDA abonniert haben. Die Kosten werden für die Nutzungsrechte von Online, Radio und Fernsehen übernommen, nicht aber für die Nutzungsrechte für Printprodukte. Begünstigte sind daher bereits heute nicht nur Radio- und Fernsehveranstalter, sondern auch Online-Medien. Die Massnahme soll weitergeführt werden, bis das Kostendach von 10 Millionen Franken erreicht ist. Finanzierungsquelle ist die Abgabe für Radio und Fernsehen.

Würden neu auch die elektronischen Medien begünstigt, die nach Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung ein entsprechendes Abonnement bei Keystone-SDA abgeschlossen haben, erweiterte sich der Begünstigtenkreis, wodurch die Unterstützung der ursprünglich Begünstigten geschmälert würde. Das ist eigentlich der Grund für das Stichdatum. Man wollte damit erreichen, dass diejenigen elektronischen Medien unterstützt werden, welche vor der ausserordentlichen Lage ein entsprechendes Abonnement bei Keystone-SDA abgeschlossen und damit belegt haben, dass sie auf den Dienst angewiesen sind.

**Sauter** Regine (RL, ZH): Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, ich habe eine Frage zu Artikel 8, "Massnahmen im Kulturbereich". Wir haben hier Zuschriften erhalten, in denen die Befürchtung geäussert wird, dass wir im Gesetz nun eine Lücke hätten. Das Gesetz sehe zwar nach wie vor vor, dass Kulturunternehmen unterstützt werden können, jedoch würden keine Einzelpersonen respektive nicht einzelne Kulturschaffende unterstützt. Können Sie sich bitte dazu äussern respektive bestätigen, dass dem nicht so ist?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich bestätige Ihnen, dass es nicht so ist.

**Wasserfallen** Christian (RL, BE): Herr Bundeskanzler, Sie haben zu Recht gesagt, dass die Motion der WBK einen Bezug zur Sportförderung hat, dass sie auf die Sportförderungsverordnung abzielt und dass das nicht zielführend ist. Das war halt der erste Schuss, den wir gemacht haben. Wir haben jetzt hier die Einzelanträge



respektive die Anträge der SGK-S vorliegen. Eine Frage in Bezug auf die Rangrücktritte: Meines Wissens gab es gemäss Covid-19-Verordnung auch die Möglichkeit für Rangrücktritte. Wäre es denkbar, diesen Absatz 2bis nach den gleichen Modalitäten für Rangrücktritte wie gemäss Covid-19-Verordnung zu betrachten?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Die Haltung des Bundesrates ist, dass man auf Rangrücktritte verzichten soll. Hier würden Rangrücktritte doch einen speziellen Fall begünstigen, während man bei anderen Bereichen keine Rangrücktritte vorsieht. Rangrücktritte haben Konsequenzen. Wir wissen schon, dass gewisse Banken jetzt verlangen, dass sie an erster Stelle kommen. Aber wenn der Bund hier von sämtlichen Forderungen Abstand nimmt und sich dem sozusagen freiwillig unterzieht, dann ist die Grenze zwischen den Darlehen und den A-Fonds-perdu-Beiträgen fließend. Es wird dann halt immer mehr ein Darlehen, das nicht zurückbezahlt werden muss. Deshalb beantragen wir Ihnen, dabei zu bleiben.

**Aebi** Andreas (V, BE): Herr Bundeskanzler, Sie haben am Einzelantrag Paganini bemängelt, dass die Kantone nicht einbezogen worden sind oder nicht erwähnt werden, denn sie wüssten, wo der Schuh drückt. Geben Sie mir recht, dass es in der Reisebranche, wo der Schuh drückt, nicht die Kantone braucht, sondern dass das sehr wohl ein nationales und internationales Problem ist?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, aber die Reisebranche ist nicht die einzige Branche, welche einen Härtefall darstellt. Es gibt durchaus regionale Härtefälle, und da sind die Kantone besser positioniert als der Bund.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): Geschätzter Herr Bundeskanzler, ich habe eine Frage zu Block 1. Ich bin vorhin angestanden, aber wegen dieses Aquariums wurde ich leider nicht gesehen. Ich habe mit der Präsidentin abgemacht, dass ich Ihnen diese Frage noch stellen darf.

Es geht um Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c, um die Arzneimittel, die mit Ausnahmen zugelassen werden können. Ich habe in meiner Rede erwähnt, dass in der Botschaft auf die Liste der Wirkstoffe in Anhang 5 der Covid-19-Verordnung 3 verwiesen wird.

Meine Frage, die ich zuhänden des Amtlichen Bulletins stelle, lautet: Möchte der Bundesrat diese fünf Wirkstoffe auch weiterhin vereinfacht benutzen können? Oder möchte der Bundesrat noch mehr Wirkstoffe in dieses Verfahren einschliessen? Ich finde, es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Botschaft oder das Gesetz gilt.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat möchte einfach nicht ausschliessen, dass zu den bisherigen Wirkstoffen, die von dieser Vorzugsbehandlung profitiert haben, noch weitere hinzukommen können, denn das ist durchaus möglich. Wir wissen ja noch nicht, ob plötzlich einer eine Idee für ein anderes Medikament hat, das noch eine gute Wirkung hinsichtlich Covid-19 hat. Deshalb möchten wir das nicht so auflisten. Abgesehen davon finden wir es nicht gut, wenn das im Gesetz fixiert ist.

**Rytz** Regula (G, BE): Herr Bundeskanzler, auch ich habe eine Frage zu den Kantonen und den Härtefällen. Sie haben gesagt, dass sich die Kantone an der Härtefallregelung beteiligen sollten. Seit Wochen sind Sie nun in Verhandlung. Die betroffenen Branchen warten jeden Mittwoch auf ein Zeichen des Bundesrates; es kam bisher noch nicht.

Wo stehen Sie mit den Kantonen? Sind die Kantone überhaupt gewillt, sich an einer solchen Härtefallregelung zu beteiligen?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Die Information, wonach wir seit Wochen mit den Kantonen in Verhandlungen seien, ist nicht korrekt. Der Bundesrat hat letzten Mittwoch diesen Entscheid gefällt; er ist vorher mit den Kantonen schon

AB 2020 N 1329 / BO 2020 N 1329

informell in Kontakt getreten. Die Volkswirtschaftsdirektoren, die Finanzdirektoren wissen das und finden das einen guten Ansatz.

Sie kennen die Vorteile: Wir schlagen im Prinzip dasselbe für die Härtefälle vor, was Sie jetzt in Artikel 8 für die Kultur vorgesehen haben. Demnach zahlen die Kantone einen Beitrag, wie auch der Bund einen Beitrag zahlt. Aber es muss vonseiten des Kantons gemeldet werden, welche Branchen, welche Unternehmen von Härtefällen betroffen sind; es geht ja nicht nur um Branchen, es können auch Unternehmen sein.

Der Bundesrat hat dem EFD und dem WBF nun den Auftrag erteilt, zusammen mit den Kantonen die Kriterien zu fixieren, damit man Ihnen das, wie wir es vorgesehen haben, über ein dringliches Bundesgesetz in der Wintersession vorlegen kann. Wenn das nun über den Einzelantrag Paganini realisiert würde, müsste man





dies wahrscheinlich in dieser Form über die Verordnung machen. Der Auftrag ist jetzt noch sehr unbestimmt; wir müssten sicherlich noch mehr Leitplanken haben, um festzulegen, aufgrund welcher Kriterien welche Mittel – Darlehen oder A-Fonds-perdu-Beiträge – gegeben werden sollen.

Das ist ein Prozess, der schnell laufen muss, weil die Branchen betroffen waren und sind. Was man bis jetzt gemacht hat, betrifft die Bundeskriterien für Härtefälle. Dort hat man geprüft, wobei man festgestellt hat, dass viele Branchen, die hier angesprochen worden sind, die Bundeskriterien nicht erfüllen. Wir sehen aber, dass sie trotzdem hart betroffen sind. Man will daher etwas machen.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Nous finissons ainsi la discussion sur le bloc 2 qui commence par porter, à l'article 8, sur les mesures d'aide à la culture.

Le milieu culturel a très certainement été l'un des milieux qui a été le plus touché par la crise du coronavirus puisqu'il a dû faire face, dès le début de la crise, à de nombreuses annulations d'évènements culturels importants dans notre pays. Les évènements annulés n'en finissent pas, et l'on parle déjà aujourd'hui des annulations pour 2021.

Dès le début de la crise, le Conseil fédéral a pris des mesures pour soutenir ce milieu. Le Conseil fédéral, avec la loi que nous mettons sous toit aujourd'hui, pourra soutenir le milieu de la culture au moyen de trois aides financières destinées aux entreprises culturelles, aux acteurs culturels et enfin à des associations culturelles d'amateurs.

Le projet du Conseil fédéral qui nous est soumis propose que 80 millions de francs soient mis à disposition des entreprises culturelles, sous la forme de conventions de prestations, en collaboration avec les cantons. La majorité de la commission a voulu augmenter cette aide à 100 millions de francs; elle est soutenue par une minorité de la commission du Conseil des Etats.

S'agissant des acteurs culturels, une aide de 20 millions de francs a été prévue. Pour y avoir droit, il faut avoir une activité culturelle qui représente au moins un 50 pour cent.

Les soutiens aux acteurs amateurs pourront s'élever, eux, jusqu'à 10 000 francs par acteur culturel.

Il y a un certain nombre de minorités qui sont proposées à l'article 8. A l'alinéa 2, il y a la minorité I (Glarner) dont l'objectif est de revenir au montant de 80 millions de francs du projet du Conseil fédéral. La commission, par 14 voix contre 10, a soutenu l'augmentation à 100 millions de francs, allant ainsi dans le sens de la proposition de la CSEC. A l'alinéa 2, la minorité II (Porchet) propose d'augmenter le montant à 150 millions de francs, relevant que la culture est extrêmement touchée – plus que les autres secteurs – et que c'est un milieu qui a besoin de beaucoup plus de moyens. La commission, par 14 voix contre 10, a choisi la voie médiane des 100 millions de francs – entre les 80 millions de francs du projet du Conseil fédéral et les 150 millions de francs de la minorité II.

A l'alinéa 4, une minorité Porchet toujours, concerne les acteurs culturels individuels. Elle propose d'augmenter la dotation à Suisseculture Sociale de 20 à 50 millions de francs. Par 15 voix contre 10, la commission vous invite à rejeter cette proposition de minorité.

A l'alinéa 11, une minorité Gysi Barbara propose d'obliger le Conseil fédéral à collaborer avec les associations faitières pour élaborer les critères de contribution et les bases de calcul. On revient ici un peu au débat que nous avons sur l'article 1 à propos de l'obligation de consulter les villes, le Parlement, les présidents des commissions – obligation que vous avez acceptée, comme vous avez accepté la plupart de ces minorités –, alors que l'idée du Conseil fédéral était d'avoir les mains les plus libres possibles pour prendre des décisions rapides en la matière. Par 15 voix contre 10, la commission vous invite à rejeter cette proposition de minorité.

A l'alinéa 12, une minorité Porchet propose la mise sous toit d'une assurance culture pour soutenir les manifestations culturelles qui font face à des annulations. Il ne s'agit pas de la création par l'Etat d'une assurance, mais de l'encouragement par l'Etat d'un pool d'assurances, comme cela existe pour les dommages causés par le nucléaire ou par les catastrophes naturelles. La commission estime que cette problématique n'est pas typique de la loi Covid-19, quand bien même il aurait pu y avoir des problèmes avec les assurances contre les épidémies, comme l'a relevé l'auteur de la proposition de minorité. Cette question devrait être traitée dans le cadre d'une révision plus générale de la législation sur les assurances. Il n'y aurait par ailleurs, en réalité, pas d'intervention publique nécessaire en la matière vu les décisions qui ont été prises.

Par 17 voix contre 8, la commission vous invite à rejeter cette proposition de minorité.

A l'article 8a, il y a une minorité Roduit et une proposition individuelle Paganini, qui visent à aider d'autres acteurs qui sont particulièrement touchés. L'article 8a concerne le domaine de l'évènementiel. Nous en avons débattu au sein de la commission. Il est à relever que l'évènementiel a été particulièrement touché par la crise et qu'il l'est encore aujourd'hui. Sachant que le Conseil fédéral interdit encore les grands rassemblements de personnes, il y a, au-delà du milieu culturel, un certain nombre d'entreprises qui sont directement touchées



par la crise et qui ne peuvent pas travailler normalement, voire qui ne peuvent pas travailler du tout. On pense en particulier aux entreprises qui font de la sonorisation, qui installent des tentes, des scènes, qui louent du matériel de cantine ou de la vaisselle. Une proposition avait été faite de prévoir un cas spécial pour ces entreprises. La commission a rejeté la proposition d'un article 8a, relevant qu'il y avait besoin ici aussi d'un processus législatif ordinaire, de réponses dans le cadre d'une procédure de consultation complète et d'une estimation des coûts dont nous ne disposons pas.

Pour ces raisons, la majorité de la commission a soutenu l'adoption d'une motion de commission pour répondre à cette problématique. Par 13 voix contre 9 et 3 abstentions, nous vous invitons à rejeter la proposition de la minorité Roduit.

Une proposition Rytz Regula reprend exactement la teneur de cette proposition de minorité en ajoutant "les forains". Une autre proposition individuelle reprend à peu près cette problématique dans le domaine des voyages, étant donné que le secteur des voyages est impacté à peu près dans les mêmes proportions que l'événementiel, avec les mêmes problématiques d'interdiction d'exercer son activité en lien avec la crise du coronavirus.

A l'article 8a, une proposition Paganini propose de créer des cas de rigueur généraux pour les secteurs qui seraient particulièrement touchés.

Au final, comme vous avez pu le voir lors des travaux préparatoires, toutes les propositions qui ont pour but la défense de secteurs particuliers, à savoir la minorité à l'article 8a et les propositions individuelles pour le secteur des voyages et la proposition Rytz Regula, ont été retirées au profit de la proposition Paganini d'article général pour les cas de rigueur.

La commission n'a pas de recommandation à vous faire puisqu'elle n'a pas pu débattre de la proposition Paganini. Je peux simplement vous dire que la proposition défendue par la minorité Roduit a été rejetée par 13 voix contre 9 et 3 abstentions.

A l'article 9, des mesures sont proposées dans le domaine des médias. Nous savons que les médias ont été extrêmement sollicités durant cette crise. Les Suisses ont révélé leur

#### AB 2020 N 1330 / BO 2020 N 1330

attachement à la presse écrite et aux médias audiovisuels et à l'importance d'être bien informés. Des motions relatives au soutien des médias ont été acceptées par le Parlement lors de la session extraordinaire de mai dernier et lors de la session ordinaire d'été.

Ainsi, l'article 9 réglerait la seule situation où le Conseil fédéral aurait l'obligation d'agir en introduisant des aides aux médias. A cet article, quelques minorités doivent aussi être commentées. D'abord, la minorité Glarner propose de biffer purement et simplement ces mesures en argumentant qu'il n'y a ni obligation ni nécessité d'intervenir dans le domaine des médias et que les problèmes des médias dépassent la problématique de la crise du coronavirus. Par 13 voix contre 11 et 1 abstention, la commission vous invite à rejeter cette proposition.

A l'alinéa 1 lettres a et b, la minorité Aeschi Thomas propose d'élargir le soutien aux médias écrits – qui est prévu uniquement pour la presse distribuée par abonnement – à la presse qui n'est pas diffusée par abonnement. Pour la minorité, il s'agit d'une discrimination inacceptable et fondée sur des critères qui ne sont pas justifiés. La majorité de la commission relève que le critère de l'abonnement est une question de qualité de la production livrée et qu'en réalité les médias qui sont livrés autrement que par abonnement sont des médias à consonance politique et détenus par un groupe en particulier, plutôt marqué à droite.

Par 14 voix contre 10 et 1 abstention, la commission vous invite à ne pas soutenir proposition défendue par la minorité Aeschi Thomas.

A l'alinéa 5, la minorité Porchet vous propose d'étendre à l'ensemble des médias en ligne la subvention pour les coûts de l'abonnement des services de l'agence de presse Keystone/ATS, qui est limitée aux services "offline". La minorité relève que la population se renseigne de plus en plus en ligne et qu'il est nécessaire de répondre à cette demande.

Pour la majorité, le montant de 10 millions de francs de la formule actuelle est déjà suffisant et il serait exagéré de l'étendre aux médias en ligne; de plus, cette extension n'est pas chiffrée. Par 17 voix contre 8, la majorité vous invite à rejeter la proposition défendue par la minorité Porchet.

Il y a également, à l'article 5, qui concerne les mesures relatives au monde judiciaire, deux propositions individuelles. D'une part, la proposition Fehlmann Rielle reprend une proposition de la Commission des affaires juridiques. Elle propose de biffer le terme "de procédure" dans l'expression "lois fédérales de procédure", de sorte à n'avoir que la formulation "lois fédérales". Mme Fehlmann Rielle relève que ce ne sont pas que les codes de procédure qui concernent les lois de procédure. En réalité, sur le plan fédéral, il y a des règles de procédure aussi dans le droit matériel, par exemple dans le code des obligations.

La commission a pu se pencher sur cette question et a rejeté cette proposition, par 17 voix contre 7, pour la



raison suivante. Le terme de "lois de procédure" doit en réalité être compris dans le terme de lois judiciaires. Il y a, de longue date, des lois fédérales qui portent exclusivement sur la procédure et qui ne s'appellent pas codes de procédure, comme c'est le cas du code de procédure pénale ou du code de procédure civile – c'est par exemple le cas de la loi sur le Tribunal fédéral. On comprend bien qu'en disant "lois de procédure", on ne demande pas d'intervenir uniquement sur le code de procédure.

Mais ce qui est important ici pour la CSSS, c'est que le Conseil fédéral ne puisse en aucun cas intervenir sur le droit matériel. Il ne s'agit que d'interventions sur des règles de procédure. Pour cette raison, la commission vous invite à rejeter la proposition Fehlmann Rielle.

D'autre part, une proposition individuelle Maitre prévoit de modifier uniquement le texte allemand de l'article 5 lettre a. Il semble qu'il y a une incohérence entre le français et l'allemand, les deux textes ne disant pas la même chose, et il est proposé d'adapter l'allemand au français – une fois n'est pas coutume! La commission ne s'est pas penchée sur cette question.

**Hurni Baptiste (S, NE):** Monsieur le rapporteur, si je comprends bien, selon l'analyse de la commission, le Conseil fédéral a, avec le projet présenté, sans voter la proposition Fehlmann Rielle, la compétence de modifier les règles de procédure qui seraient comprises dans le droit matériel, comme le code des obligations?

**Nantermod Philippe (RL, VS),** pour la commission: Tout à fait. Le terme "loi" ne s'applique pas uniquement au titre de la loi, mais à toute norme générale et abstraite. Les articles du code des obligations qui portent sur des règles de procédure sont des lois de procédure. De la même manière, la loi sur le Tribunal fédéral, quand bien même le titre ne contient pas le terme "procédure", est une loi de procédure. En retirant par contre le terme "procédure", on pourrait imaginer que le Conseil fédéral agisse sur du droit matériel, ce qui n'est pas la volonté du législateur.

**Humbel Ruth (M-CEB, AG),** für die Kommission: Ich beginne mit den Einzelanträgen zu Artikel 5. Der Einzelantrag Maitre lag der Kommission nicht vor. Es geht offenbar um eine redaktionelle Anpassung, darum, ob jetzt die deutsche oder die französische Version gilt.

Der Einzelantrag Fehlmann Rielle lag der Kommission in Form eines Antrags der Kommission für Rechtsfragen vor. Die Kommission für Rechtsfragen möchte dem Bundesrat mehr Kompetenzen geben. Dieser kann dann zur Gewährleistung des Justizbetriebs nicht nur von den Bestimmungen der Verfahrensgesetze, sondern generell von den Bestimmungen der Gesetze abweichende Bestimmungen erlassen. Die SGK hat diesen Antrag der Kommission für Rechtsfragen mit 17 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Zu Artikel 8, "Massnahmen im Kulturbereich", haben wir fünf Minderheitsanträge: Bei den Minderheitsanträgen I (Glarner) und II (Porchet) zu Artikel 8 Absatz 2 geht es um die Höhe des Kredits zur Unterstützung von Kulturunternehmen. Voraussetzung für die Ausfallentschädigung ist eine Leistungsvereinbarung der Kulturunternehmen mit dem Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den Beiträgen der Kantone. Die SGK hat mehrheitlich dem Antrag der WBK zugestimmt, den Kredit von 80 auf 100 Millionen Franken zu erhöhen. Wie hoch die Beteiligung des Bundes letztlich sein wird, hängt von den Kantonen ab, da sich der Bund wie gesagt zur Hälfte an den Kosten beteiligt.

Die Minderheit I unterstützt den bundesrätlichen Entwurf, der den Kredit auf 80 Millionen Franken begrenzt. In der Kommission wurde der entsprechende Antrag mit 14 zu 10 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls mit 14 zu 10 Stimmen wurde der Antrag Porchet abgelehnt, den Kredit auf 150 Millionen Franken zu erhöhen.

Mit 15 zu 10 Stimmen wurde der Antrag Porchet abgelehnt, die Geldleistungen an Suisseculture Sociale von 20 auf 50 Millionen Franken aufzustoeken.

Der Antrag der Minderheit Gysi Barbara, in Absatz 11 die massgeblichen Dachverbände in die Erarbeitung der Bemessungskriterien einzubeziehen, wurde ebenfalls mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Porchet möchte den Bundesrat verpflichten, eine angemessene Ausfallversicherung sicherzustellen. Die Kommission ist mehrheitlich der Meinung, dass dieser neue Absatz 12 nicht Gegenstand eines auf ein Jahr befristeten dringlichen Bundesgesetzes sein kann, und hat den Antrag mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Die Minderheit Roduit zu Artikel 8a, "Massnahmen im Eventbereich", wurde zwar zurückgezogen. Ich möchte trotzdem kurz etwas dazu sagen. Die Kommission hat diesen Antrag mit 13 zu 9 Stimmen abgelehnt, insbesondere aus zwei Gründen. Zum einen wegen Absatz 2, weil es nicht sein kann, dass man gewissen Branchen eine Umsatzgarantie bis zu 60 Prozent zusichert. Zum anderen aber, und das wurde heute auch schon von den Fraktionssprechern ausgeführt, bezieht sich dieser Artikel nur auf die Eventbranche. Es gibt aber andere Bereiche – erwähnt wurden Reisebüros, Stadthotels –, die teilweise ebenfalls in einer solch schwierigen Situation sind. Die verschiedenen Einzelanträge lagen der SGK nicht vor. Der Antrag Paganini scheint indes der diskutierten



## AB 2020 N 1331 / BO 2020 N 1331

Intention am weitesten entgegenzukommen. Die Kommission hat die prekäre Lage der verschiedenen Branchen anerkannt. Wie auch verschiedene Fraktionssprecher ausgeführt haben, entspricht dieser Einzelantrag Paganini eigentlich dem, was in der Kommission diskutiert worden ist.

Zu den Massnahmen im Medienbereich: Zu Artikel 9 haben wir drei Minderheiten. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Massnahmen in Artikel 9 auf parlamentarischen Vorstössen basieren. Die bestehenden Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung sollen weitergeführt werden. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 gelten sie bis zum Inkrafttreten des Massnahmenpakets zugunsten der Medien.

Die Minderheit Glarner möchte Artikel 9 ganz streichen. Dieser Antrag wurde mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Minderheit Aeschi Thomas möchte auch nicht abonnierten Tages- und Wochenzeitungen finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Die Kommission hat das mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, insbesondere aus zwei Gründen: Erstens wäre das eine Abkehr von den heutigen Massnahmen zur Unterstützung der Medien. Zweitens stellt sich einfach die Frage nach dem Preis von Informationen: Sollen Informationen gratis zu haben und Journalismus kostenlos sein? Oder muss man sich bewusst sein, dass Information und Medienarbeit auch etwas kosten? Das ist auch die Logik hinter der finanziellen Unterstützung für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen. Wie erwähnt hat die Kommission mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden.

Der Antrag Porchet, der in Artikel 9 Absatz 5 den Zugang zu den subventionierten Dienstleistungen von Keystone-SDA ausweiten möchte, wurde mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Schlussendlich noch eine Bemerkung zu den Anträgen zum Sport: Auch diese Anträge lagen in der Kommission nicht vor.

Zusammenfassend bitte ich Sie, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Art. 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Fehlmann Rielle*

*Einleitung*

Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Justizbetriebs und der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien von den Bestimmungen der Gesetze des Bundes in Zivil- und Verwaltungssachen abweichende Bestimmungen in den folgenden Bereichen erlassen:

*Antrag Maitre*

*Bst. a*

a. Stillstand, Erstreckung oder Wiederherstellung gesetzlicher oder behördlicher Fristen und Termine;

**Art. 5**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Fehlmann Rielle*

*Introduction*

Le Conseil fédéral peut, pour assurer le fonctionnement de la justice et les garanties de procédure prévues par la Constitution, édicter des dispositions dérogeant aux lois fédérales dans les affaires civiles et administratives dans les domaines suivants:

*Développement par écrit*

Historiquement, de nombreux délais d'ordres procéduraux ont été transférés dans le droit matériel et ne sont donc pas couverts par les lois de procédures mentionnées par le Conseil fédéral.

*Proposition Maitre*

*Let. a*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)




*Développement par écrit*

Il existe, en effet, une différence entre la version française et la version allemande. Les termes "Erstreckung" et "oder behördlicher" ont été biffés de la version allemande alors qu'ils figurent dans la version française ("prolongation", "ou l'autorité"). Or, lors de l'examen par la CAJ-N lors de sa séance du 27 août 2020, les débats n'ont jamais porté sur la question de différencier la suspension, la prolongation et la restitution des délais légaux de ceux fixés par l'autorité. La CAJ-N n'a ainsi jamais voulu qu'une telle distinction soit inscrite dans la loi. On comprendrait d'ailleurs mal ce qui justifierait une telle distinction. Pour ces raisons, il est demandé de réintroduire les termes "Erstreckung" et "oder behördlicher" à l'article 5 lettre a de la version allemande.

*Einleitung – Introduction*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20955)  
 Für den Antrag der Kommission ... 124 Stimmen  
 Für den Antrag Fehlmann Rielle ... 64 Stimmen  
 (1 Enthaltung)

*Bst. a – Let. a*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20956)  
 Für den Antrag Maitre ... 141 Stimmen  
 Für den Antrag der Kommission ... 49 Stimmen  
 (2 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 6, 7**

*Antrag der Kommission*  
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*
**Art. 7a**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
 Massnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit  
*Text*

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Haftung für die Zoltschuld für Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen, sowie für Transporteure auszuschliessen, sofern der Empfänger oder Importeur wegen der Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wegen Konkurses, Nachlassstundung, Liquidation oder offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit zahlungsunfähig wird.

**Art. 7a**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
 Mesures dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement  
*Texte*

Le Conseil fédéral est habilité à exclure la responsabilité de la dette douanière pour les personnes qui délient des déclarations en douane à titre professionnel, ainsi que pour les transporteurs si le destinataire ou l'importateur est insolvable, à la suite des mesures prises par la Confédération pour lutter contre l'épidémie de Covid-19, pour cause de faillite, de sursis concordataire, de liquidation ou d'insolvabilité manifeste.



**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Le Conseil fédéral maintient sa proposition de biffer cet article.

AB 2020 N 1332 / BO 2020 N 1332

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20957)

Für den Antrag der Kommission ... 191 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 1 Stimme

(2 Enthaltungen)

**Art. 8**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 3–11*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

... von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen ...

*Antrag der Minderheit I*

(Glärner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit II*

(Porchet, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Abs. 2*

... von insgesamt höchstens 150 Millionen Franken abschliessen ...

*Antrag der Minderheit*

(Porchet, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Abs. 4*

... Geldleistungen höchstens 50 Millionen Franken ...

*Abs. 12*

Der Bundesrat stellt sicher, dass für Veranstaltungen eine angemessene Ausfallversicherung oder eine vergleichbare Massnahme zur Verfügung steht. Dabei orientiert er sich an bereits bestehenden Poolösungen wie der Absicherung gegen Nuklear- oder Elementarschäden.

*Antrag der Minderheit*

(Gysi Barbara, Crottaz, Feri Yvonne, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Abs. 11*

... gemäss Absatz 2 erfolgt. Er erarbeitet die Beitragskriterien und die Bemessungsgrundlagen unter Einbezug der massgeblichen Dachverbände.

**Art. 8**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1, 3–11*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

... pour un montant total de 100 millions de francs au plus ...

*Proposition de la minorité I*

(Glärner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral


*Proposition de la minorité II*

(Porchet, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

Al. 2

... pour un montant total de 150 millions de francs au plus ...

*Proposition de la minorité*

(Porchet, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

Al. 4

... Suisseculture Sociale 50 millions de francs au plus ...

Al. 12

Le Conseil fédéral garantit qu'il existe, pour les manifestations, une assurance annulation appropriée ou une mesure comparable. Pour ce faire, il se fonde sur des solutions existantes telles que l'assurance pour dommages d'origine nucléaire ou pour dommages causés par des forces naturelles ("pools").

*Proposition de la minorité*

(Gysi Barbara, Crottaz, Feri Yvonne, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

Al. 11

... contributions prévues à l'alinéa 2. Il collabore avec les associations faïtières concernées pour élaborer les critères de contribution et les bases de calcul.

Abs. 2 – Al. 2

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20958)

Für den Antrag der Mehrheit ... 117 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 78 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20959)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 68 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20960)

Für Annahme der Ausgabe ... 142 Stimmen

Dagegen ... 55 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*
*La majorité qualifiée est acquise*

Abs. 4 – Al. 4

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20961)

Für den Antrag der Mehrheit ... 128 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

(0 Enthaltungen)


*Abs. 11 – Al. 11*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20963)  
 Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 83 Stimmen  
 (1 Enthaltung)

*Abs. 12 – Al. 12*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20964)  
 Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen  
 Dagegen ... 124 Stimmen  
 (2 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*  
*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 8a**
*Antrag der Minderheit*

(Roduit, Crottaz, Lohr, Maillard, Maitre, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Titel*

Massnahmen im Eventbereich

AB 2020 N 1333 / BO 2020 N 1333

*Abs. 1*

Der Bundesrat unterstützt für die Milderung der wirtschaftlichen Folgen die Unternehmen im Eventbereich, wie Eventtechnik-Unternehmen, Eventagenturen, Unternehmen im Bereich der temporären Bauten (Tribünenbauer, Zeltbauer) sowie Eventdienstleister im Bereich von Mobiliar und Geschirr usw., mit finanziellen Beiträgen.

*Abs. 2*

Er kann je nach Bereich A-Fonds-perdu-Beiträge für 40 bis 60 Prozent vom durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2017 bis 2019 ausrichten.

*Abs. 3*

Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.

*Antrag Rytz Regula*
*Abs. 1*

Der Bundesrat unterstützt für die Milderung der wirtschaftlichen Folgen die Unternehmen im Eventbereich, wie Eventtechnik-Unternehmen, Eventagenturen, Schausteller, Unternehmen im Bereich der temporären Bauten (Tribünenbauer, Zeltbauer) sowie Eventdienstleister im Bereich von Mobiliar und Geschirr usw., mit finanziellen Beiträgen.

*Abs. 2*

Er kann je nach Bereich A-Fonds-perdu-Beiträge für 40 bis 60 Prozent vom durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2017 bis 2019 ausrichten.

*Abs. 3*

Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.

*Antrag Paganini*
*Titel*

Härtefallmassnahmen für Unternehmen

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen.




**Abs. 2**

Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 wirtschaftlich gesund waren. Eine doppelte Unterstützung gemäss diesem Artikel und aufgrund anderer Massnahmen des Bundes (z. B. Finanzierung des öffentlichen Verkehrs, Massnahmen für die Kultur, den Sport oder die Medien) ist ausgeschlossen.

**Abs. 3**

Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.

**Schriftliche Begründung**

"Wir lassen Sie nicht im Stich", lautete im März 2020 die Botschaft des Bundesrates an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer. Rund sechs Monate später fühlen sich von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen im Stich gelassen. Diese Unternehmen sind besonders betroffen, weil sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit faktisch gar nicht oder kaum ausüben können. Ihnen fehlen die Einnahmen, weil Events nicht stattfinden, Reisen nicht gebucht werden, Jahrmärkte nicht stattfinden und internationale Gäste ausbleiben. Ein Ende dieser Situation ist im Moment nicht absehbar. Das vorliegende Gesetz und Parallelgesetzgebungen enthalten Massnahmen etwa für die Kultur, den Sport oder die Medien. Für Unternehmen in weiteren besonders betroffenen Branchen sind bis jetzt aber im Covid-19-Gesetz keine Werkzeuge vorgesehen. Der Grat zwischen sinnvoller Hilfe und Strukturhaltung ist schmal. Die betroffenen Unternehmen in den Konkurs und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitslosigkeit zu treiben, kann aber keine Lösung sein. Es wird wieder Events und Jahrmärkte geben. Die Schweizer werden wieder reisen und internationale und gar interkontinentale Gäste werden die Schweiz wieder besuchen und auf geöffnete Hotels angewiesen sein. Dann braucht es diese Dienstleister, die jetzt vor dem wirtschaftlichen Aus stehen. Deshalb sollte ihr Untergang verhindert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung mit der Definition des Härtefalls anhand von signifikanten betriebswirtschaftlichen Kriterien soll durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg erfolgen. Die Hilfe soll nicht mit der Giesskanne, sondern soweit möglich einzelfallbezogen erfolgen. Denkbar ist die Gewährung weiterer Darlehen. Da es um Härtefälle geht, sollen aber auch A-Fonds-perdu-Beiträge möglich sein.

**Art. 8a**
**Proposition de la minorité**

(Roduit, Crottaz, Lohr, Maillard, Maitre, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

**Titre**

Mesures dans le secteur de l'événementiel

**Al. 1**

Afin d'atténuer les conséquences économiques pour les entreprises du secteur de l'événementiel, telles que les entreprises de technique événementielle, les agences d'organisation d'événements, les entreprises du domaine des constructions temporaires (mise en place de tribunes ou de tentes) ainsi que les prestataires en charge du mobilier, de la vaisselle, etc., le Conseil fédéral soutient celles-ci par des contributions financières.

**Al. 2**

Il peut octroyer des contributions à fond perdu couvrant, selon le domaine, entre 40 pour cent et 60 pour cent du chiffre d'affaires annuel réalisé en moyenne entre 2017 et 2019.

**Al. 3**

Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance.

**Proposition Rytz Regula**
**Al. 1**

Afin d'atténuer les conséquences économiques pour les entreprises du secteur de l'événementiel, telles que les entreprises de technique événementielle, les agences d'organisation d'événements, les forains, les entreprises du domaine des constructions temporaires (mise en place de tribunes ou de tentes) ainsi que les prestataires en charge du mobilier, de la vaisselle, etc., le Conseil fédéral soutient celles-ci par des contributions financières.

**Al. 2**

Il peut octroyer des contributions à fond perdu couvrant, selon le domaine, entre 40 pour cent et 60 pour cent du chiffre d'affaires annuel réalisé en moyenne entre 2017 et 2019.

**Al. 3**

Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance.


*Proposition Paganini*
*Titre*

Mesures pour les cas de rigueur destinées aux entreprises

*Al. 1*

Dans des cas de rigueur, le Conseil fédéral peut soutenir financièrement les entreprises particulièrement touchées par les conséquences de la pandémie de Covid-19 en raison de la nature même de leur activité économique, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages ainsi que les entreprises touristiques.

*Al. 2*

Le soutien n'est accordé que si les entreprises affichaient une bonne santé économique avant le début de la crise du Covid-19. Un soutien multiple en vertu du présent article et du fait d'autres mesures de la Confédération (par ex. financement des transports publics, mesures en faveur de la culture, du sport ou des médias) est exclu.

*Al. 3*

Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): La proposition de la minorité Roduit ainsi que la proposition Rytz Regula ont été retirées en faveur de la proposition Paganini.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20965)

Für den Antrag Paganini ... 192 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

(2 Enthaltungen)

AB 2020 N 1334 / BO 2020 N 1334

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20970)

Für Annahme der Ausgabe ... 196 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

**Art. 8abis**
*Antrag Roduit*
*Titel*

Massnahmen im Reisebereich

*Abs. 1*

Der Bundesrat unterstützt für die Milderung der wirtschaftlichen Folgen die Unternehmen der Reisebranche (inhabergeführte Reisebüros und Carfirmen) mit finanziellen Beiträgen.

*Abs. 2*

Er kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

*Abs. 3*

Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.

*Schriftliche Begründung*

Die Reisebranche ist seit März 2020 aufgrund von Corona-bedingten Anordnungen der Schweizer Behörden, aber auch von ausländischen Behörden, mit einem Umsatzrückgang von bis zu 80 Prozent konfrontiert. Die Covid-19-Krise hat, wie in der Eventbranche, den Umsatz zum Teil rückgängig gemacht und wird sie organisatorisch noch länger belasten. Nachvollziehbar in der heutigen Lage ist auch, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der unklaren Aussichten in Sachen Covid-19 mit Buchungen von neuen Reisen oder Events zurückhalten. Somit können die Branchen aufgrund der durch die Pandemie verursachten unklaren Zukunftsaussichten zurzeit kaum Umsätze machen. Wann Reisen, wie wir es vor der Pandemie gewohnt



waren, wieder möglich sind, kann niemand sagen. Aufgrund behördlicher Anordnungen und der weltweiten Lage können diese Geschäftsmodelle unter Umständen längerfristig nicht mehr funktionieren. Die Folgerung ist einfach: Die Reisebranche ist ein klassischer Härtefall. Schon jetzt kämpfen diese Branchen um das Überleben, denn es fehlt erstens an Planungssicherheit und zweitens sind die Firmen mit einem immensen Aufwand konfrontiert: Seit dem Shutdown mussten Zehntausende von Reisen, aber auch viele Events rückabgewickelt oder umbucht werden. Hier arbeiten Firmen, ohne dass sie Umsatz generieren können. Demgegenüber gibt es bisher für die Reisebranche keine Unterstützung oder Überbrückungshilfen vonseiten des Bundes. Seit dem 1. Juni 2020 erhalten selbstständige Unternehmer in arbeitgeberähnlichen Positionen nicht einmal mehr EO-Beiträge. Bei der Eventbranche funktioniert Letzteres immerhin noch. Zur Erinnerung: In der Schweizer Reisebranche stehen 8000 Arbeitsplätze mit einem jährlichen Umsatz von 6 Milliarden Franken auf dem Spiel. Die Arbeitsplätze und Firmen konzentrieren sich längst nicht nur auf die Ballungsgebiete, sondern sie finden sich auch in den Berg- und Randregionen. Zudem sind die Firmen zu einem Grossteil Klein- und Kleinstbetriebe.

**Art. 8abis**
*Proposition Roduit*
*Titre*

Mesures dans le secteur des voyages

*Al. 1*

Le Conseil fédéral soutient, par des contributions financières, les entreprises du secteur des voyages (agences de voyages et entreprises de voyages en autocar gérées par leur propriétaire) afin d'atténuer les conséquences économiques de la crise du coronavirus sur ce secteur.

*Al. 2*

Pour les cas de rigueur, il peut octroyer des contributions à fonds perdu aux entreprises concernées.

*Al. 3*

Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): La proposition Roduit a été retirée.

**Art. 8b**
*Antrag Aebischer Matthias/Bregy/Grossen Jürg/Gutjahr/Wasserfallen Christian*
*Titel*

Massnahmen im Sportbereich

*Abs. 1*

Der Bund unterstützt die Klubs der professionellen Ligen des schweizerischen Fussball- und Eishockeyverbands im Rahmen der bewilligten Kredite mit zinslosen Darlehen. Innerhalb von höchstens 10 Jahren sind die Darlehen zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmer bringen vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von 25 Prozent bei.

*Abs. 2*

Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwands in der Saison 2018/19.

*Abs. 2bis*

Der Bund kann für die Darlehen Rangrücktritte gewähren.

*Abs. 3*

Wird das Darlehen nicht innerhalb von drei Jahren zurückbezahlt, verlangt der Bund von den Darlehensnehmern unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnstruktur Kürzungen bis 20 Prozent. Bereits im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie getätigte Lohnkürzungen sind zu berücksichtigen.

*Abs. 4*

Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg für weitere professionelle und semiprofessionelle Ligen (Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball) eine sinngemäss gleiche Regelung treffen. Er berücksichtigt allfällige bisherige Hilfeleistungen des Bundes.

**Art. 8b**
*Proposition Aebischer Matthias/Bregy/Grossen Jürg/Gutjahr/Wasserfallen Christian*
*Titre*

Mesures dans le domaine du sport


**Al. 1**

La Confédération soutient les clubs des ligues professionnelles des associations suisses de football et de hockey sur glace au moyen de prêts sans intérêts dans le cadre des crédits approuvés. Les prêts doivent être remboursés dans un délai de 10 ans au plus. Les bénéficiaires des crédits fournissent des garanties reconnues par la Confédération à hauteur de 25 pour cent.

**Al. 2**

Les prêts s'élèvent au maximum à 25 pour cent des charges d'exploitation durant la saison 2018/19.

**Al. 2bis**

La Confédération peut accorder des cessions de rang pour les prêts.

**Al. 3**

Si le prêt n'est pas remboursé dans les trois ans, la Confédération exige du bénéficiaire, en prenant en considération sa structure salariale, qu'il opère des réductions allant jusqu'à 20 pour cent. Les réductions salariales déjà opérées dans le cadre de la pandémie de Covid-19 doivent aussi être prises en considération.

**Al. 4**

Le Conseil fédéral peut prévoir une réglementation similaire, par voie d'ordonnance, pour d'autres ligues professionnelles ou semi-professionnelles (basketball, handball, unihockey, volleyball). Il prend en considération les éventuelles aides déjà versées par la Confédération.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; 20.058/20966)

Für den Antrag Aebischer Matthias/Bregy/Grossen Jürg/Gutjahr/Wasserfallen Christian ... 135 Stimmen

Dagegen ... 34 Stimmen

(19 Enthaltungen)

**Art. 9**
**Antrag der Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2020 N 1335 / BO 2020 N 1335

**Antrag der Minderheit**

(Glärner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)

Streichen

**Antrag der Minderheit**

(Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Glärner, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer)

**Abs. 1 Bst. a**

a. ... Tageszustellung von abonnierten und nicht abonnierten Tages- und Wochenzeitungen ...

**Abs. 1 Bst. b**

b. ... Tageszustellung von abonnierten und nicht abonnierten Tages- und Wochenzeitungen ...

**Antrag der Minderheit**

(Porchet, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

**Abs. 5**

... in diesem Umfang. Die subventionierten Dienstleistungen von Keystone/SDA müssen auch den zahlungspflichtigen und sich vorwiegend an ein Schweizer Publikum richtenden digitalen Abrufmediendiensten (Online-medien) gratis oder zu denselben Konditionen wie den bestehenden Kunden zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 9**
**Proposition de la majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral


*Proposition de la minorité*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)  
 Biffer

*Proposition de la minorité*

(Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Glarner, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer)

*Al. 1 let. a*

a. ... des quotidiens et hebdomadaires en abonnement ou non abonnement de la presse ...

*Al. 1 let. b*

b. ... des quotidiens et hebdomadaires en abonnement ou non abonnement de la presse ...

*Proposition de la minorité*

(Porchet, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Al. 5*

... aux abonnés. Les services subventionnés fournis par ATS/Keystone doivent également être mis à la disposition des médias disponibles à la demande sous forme électronique (médias en ligne) payants et s'adressant principalement à un public suisse, gratuitement ou aux mêmes conditions que pour les clients existants.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Différentes minorités visent à modifier cet article et une minorité Glarner demande de le biffer. Nous allons tout d'abord mettre au net le texte avant d'opposer le résultat à la proposition de biffer l'article.

*Abs. 1 Bst. a, b – Al. 1 let. a, b*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20967)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

(3 Enthaltungen)

*Abs. 5 – Al. 5*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20968)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Art. 9*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Nous passons maintenant au vote sur la minorité Glarner, qui propose de biffer tout l'article.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20969)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

(3 Enthaltungen)

**Block 3 – Bloc 3**

**Meyer Mattea** (S, ZH): Es ist ein Trugschluss zu meinen, nur weil ein Verbot aufgehoben wurde oder weil es keine Reisebeschränkungen mehr gibt, herrsche wieder Normalität. Das haben wir in den letzten Wochen gemerkt, das merken wir auch heute hier in diesem Rat tagtäglich. Der Bundesrat tut aber so, wie



wenn alles eigentlich wieder normal sei, wie wenn Entschädigungen für Selbstständigerwerbende oder für Geschäftsinhaber nur noch dann nötig seien, wenn es wieder zu einem Nahezu-Lockdown kommt.

Wir alle haben in den vergangenen Wochen zu Recht sehr viele Mails, sehr viele Zuschriften von Betroffenen erhalten, die ihre Existenz gefährdet sehen. Lassen Sie mich ein paar Beispiele dafür skizzieren. Nehmen wir z. B. eine Künstlervermittlungsagentur, die zwei Frauen vor Jahren auf die Beine gestellt haben und die vor der Krise gut gelaufen ist. Sie schreiben: "Um diese Jahreszeit wäre unser Tournee-Kalender vom kommenden Jahr normalerweise voll mit Aufträgen. Nun ist das erste halbe Jahr 2021 leer – gähnend leer. Keine Veranstalter, die Tourneen oder Konzerte buchen, da alle nicht wissen, wie sich die Situation über den Winter entwickelt. Keine Aufträge also, sprich: keine Einnahmen seit Monaten."

Nehmen wir ein kleines Reisebüro, ein Ehepaar, spezialisiert auf Wanderreisen im Balkan. Sie haben gute Jobs aufgegeben und den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt. Sie schreibt: "Ich verstehe einfach nicht, wie in einer solchen Situation der Staat uns nicht die Hand reichen kann. Wir zahlen auch Arbeitslosenversicherungen, wie alle anderen auch." Oder nehmen wir die Tontechnikfirma, seit vierzig Jahren im Geschäft, mit einigen Angestellten, auf soliden finanziellen Beinen. Sie schreibt: "Nun stehen wir mit dem Rücken zur Wand und müssen uns jeden Tag darüber Gedanken machen, wann es so weit ist, dass wir Konkurs anmelden müssen."

Das letzte Beispiel ist die Konferenzdolmetscherin, die ich vorletzte Woche getroffen habe und die mir gesagt hat, dass sie bis heute eine Umsatzeinbusse von 70 000 Franken hatte. Sie könne zwar jetzt schon noch ein Jahr von ihrem Ersparten leben, damit werde sie aber ihre Altersvorsorge aufgebraucht haben und müsse in ein paar Jahren, wenn sie in Rente gehen kann, von Ergänzungsleistungen leben.

Das sind einzelne Beispiele, die für Tausende, für Zehntausende von Menschen in diesem Land stehen, welche in der Corona-Krise völlig unverschuldet in diese Situation geraten sind. Sie alle dürfen arbeiten, sie müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen und haben doch keine Einnahmen – seit Monaten nicht. Wir alle können zwar reisen, aber niemand reist aktuell in die Ferne. Veranstaltungen können zwar stattfinden, aber aufgrund der enormen Unsicherheit, aufgrund der Planungsschwierigkeiten und vor allem auch aufgrund der monatelangen Vorlaufzeit finden nahezu keine Veranstaltungen statt; und wenn sie stattfinden, dann in sehr

#### AB 2020 N 1336 / BO 2020 N 1336

viel kleinerem Kreis als üblich. Für die betroffenen Unternehmen, für die betroffenen Selbstständigen führt das alles zu Umsatzeinbussen von bis zu 90 Prozent. Die Reserven sind nach diesem halben Jahr längst aufgebraucht.

Mit meinem Minderheitsantrag beantrage ich Ihnen deshalb, dass der Bundesrat verpflichtet ist, die Ausrichtung von Entschädigungen nicht nur bei Personen vorzusehen, die – so der Entwurf des Bundesrates – ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, sondern auch bei Personen, die ihre Erwerbstätigkeit massgeblich einschränken müssen. Das gilt z. B. für all die Fälle, die ich vorhin zitiert habe. Den Nachweis müssen die Leute erbringen, das haben wir auch in diesem Covid-19-Gesetz verankert.

Im Gegensatz zum Einzelantrag Röstli wollen wir aber den Bundesrat dazu verpflichten, die Ausrichtung von Entschädigungen zu tätigen, weil wir nicht einfach glauben, dass der Bundesrat, wenn im Gesetz steht, dass er das tun könne, es auch tun wird. Wir haben in den letzten Monaten erlebt, wie er die Menschen hängengelassen hat, die von diesen Entschädigungsleistungen abhängig sind.

Ich komme noch zu meinem zweiten Minderheitsantrag: Diesen Minderheitsantrag zu Artikel 10 Absatz 1 bis ziehe ich zugunsten des Einzelantrags Mettler/Meyer Mattea/Röstli zurück. Wir definieren in unserem Einzelantrag nochmals, dass die Anspruchsberechtigung für eine solche Entschädigung – nicht nur, wenn es einen Unterbruch gibt, sondern auch dann, wenn man massiv eingeschränkt ist – insbesondere für Selbstständige, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber gelten soll.

Ich beantrage Ihnen, meinen Minderheitsantrag und den Einzelantrag anzunehmen.

**Prelicz-Huber Katharina (G, ZH):** Ich vertrete drei Minderheiten. Bei der ersten geht es um Artikel 10 Absatz 4. Es geht hier eigentlich, meine ich, um eine Selbstverständlichkeit: dass man möglichst niederschwellig einen Antrag stellen können soll, wenn man einen Erwerbsausfall zu beklagen hat. Das soll möglich sein, aber dann mit vergleichbaren Kriterien, gerade in der Krise.

Es ist für die Bürger und Bürgerinnen schwer verständlich und schafft nicht wirklich Vertrauen, wenn es in jedem Kanton oder sogar in jeder Gemeinde anders ist, wer warum und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen kriegt, und wenn unklar ist, wie die Gelder offengelegt werden müssen. Da braucht es eine Absprache, da braucht es gemeinsame Kriterien. Es braucht selbstverständlich eine Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Sozialpartnern und Gemeinden, wie wir das jetzt ja entschieden haben, damit für alle klar ist, wie die



Kriterien für einen Bezug sind. Ich bitte Sie, diese Minderheit zu unterstützen, die identisch mit dem Antrag der SPK ist.

Der zweite Antrag betrifft Artikel 11 Buchstaben abis und ater. Wir haben gerade in der Krise festgestellt, dass wir nicht nur von zwei Kategorien Arbeitenden sprechen können, einerseits von den Angestellten mit einem fixen Lohn und einem unbefristeten Vertrag und andererseits von den Selbstständigen. Nein, wir haben sehr viele Zwischenformen, Leute mit verschiedenen Arbeitgebern, mit Kleinstpensen an verschiedenen Orten, mit Projektaufträgen, mit Gagen, aber immer ohne Fixanstellung. Gerade sie sind teilweise massiv vom Ausfall betroffen. Gerade im Kulturbereich hat sich das sehr stark gezeigt. Aber auch bei Lehrpersonen, bei Dolmetschern und Dolmetscherinnen und in der Wissenschaft ist das aufgebrochen. Es geht teilweise um die Sicherung der nackten Existenz. Wir bitten Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Über Buchstabe ater haben wir schon am Montag diskutiert. Ich hoffe, dieser Antrag findet heute eine klare Mehrheit. Es geht hier um die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, es geht quasi um das Überleben der KMU. Wir bitten Sie, hier diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit auch arbeitgeberähnliche Personen Entschädigungen beziehen können.

Noch zum letzten Antrag: Hier geht es um eine Änderung im OR, und zwar in Artikel 335i. Eigentlich diskutieren wir heute über Massnahmen, die verhindern sollen, dass es zu Entlassungen kommt. Wenn das dann doch passiert – und Sie wissen es bestens, dass es leider schon sehr oft passiert ist; wir haben mittlerweile wegen Corona deutlich über 20 000 Arbeitslose mehr –, sollen wir den Menschen wenigstens helfen, indem die Entlassungen sozial abgefedert werden, speziell wenn es sich um Massenentlassungen handelt. Im OR ist die Verhandlungspflicht bereits festgehalten, das heisst unter anderem die Pflicht, ab mindestens 250 Arbeitnehmenden und wenn innerhalb von 30 Tagen 30 Entlassungen ausgesprochen werden, einen Sozialplan zu erstellen.

Nun hat sich aber in der Krise gezeigt, dass verschiedene Arbeitgebende sehr zuungunsten der Arbeitnehmenden ein nicht sehr schönes Spiel spielen. Wenn beispielsweise eine Firma drei Filialen hat, eine im Tessin, eine in der Romandie und eine in der Deutschschweiz, und wenn sie im Tessin 29, in der Romandie 29 und in der Deutschschweiz 29 Personen entlässt, haben wir eine Massenentlassung. Aber dennoch sind es eben etwas zu wenige Menschen, sodass kein Sozialplan ausgearbeitet werden muss. Dazu gehört auch, dass bei Weiterbildungen, Umschulungen oder bei einem Outplacement Unterstützungen geleistet werden. Deshalb ist es so zentral, hier im Covid-19-Gesetz darüber zu sprechen: einerseits weil Menschen, wenn sie entlassen werden, eine Chance haben müssen, wieder einsteigen zu können; andererseits weil jetzt leider die sogenannte erste Welle der Entlassungen, auch aufgrund von Konkursen, beginnt.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Gysi Barbara (S, SG):** Mit meiner Minderheit möchte ich den neu eingefügten Artikel 10a, "Massnahmen im Bereich der beruflichen Vorsorge", streichen. Das ist ein Antrag, der auch von der Staatspolitischen Kommission eingebracht wurde, den ich aber so nicht in diesem Gesetz haben möchte.

Es geht hier darum, dass die Arbeitgeber für die Vergütungen der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge auch die Beitragsreserven der Arbeitgeber verwenden dürfen und dass dies verlängert werden soll. Der Bundesrat hat in der Notverordnung zwar beschlossen, dass das jetzt für eine begrenzte Zeit bis zum 26. September gemacht werden darf und dass das nicht weitergeführt wird. Die Kommissionsmehrheit will das jetzt für die nächsten zwei Jahre weiterführen.

Das sehe ich nicht so, weil das wirklich eine Notmassnahme zur Sicherung der Liquidität war. Normalerweise sind diese Beitragsreserven der Arbeitgeber eben dazu da, die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge zu entrichten und nicht auch noch Arbeitnehmerbeiträge. Es kann nicht sein, dass man das jetzt weiterführt, denn Sie müssen wissen: Wenn man Beitragsreserven der Arbeitgeber öffnen will, kann man das machen. Dazu bestehen klare Vorgaben: maximal drei- bis fünffache jährliche Vorsorgebeiträge, die als Reserven zurückgestellt werden dürfen. Wenn man das macht, kann man Steuern sparen, erhält damit also eine Steuerreduktion. Es kann aber nicht sein, dass man jetzt übermässig rasch diese Reserven auflöst und dann nachher wieder mit entsprechender Steuerersparnis neue Reserven aufbaut. Wir wollen hier nicht Hand bieten für ein Vehikel zur Steuerersparnis; das macht unseres Erachtens keinen Sinn.

Im Gegenzug ist es auch so, dass die Firmen sehr unterschiedlich davon betroffen wären, weil nicht alle in der Vergangenheit Beitragsreserven öffnen konnten. Wir wollen da auch nicht eine Ungleichheit schaffen.

Darum bitte ich Sie, meine Minderheit zu unterstützen und diese Möglichkeit, wie das der Bundesrat vorgesehen hat, auslaufen zu lassen.

**Dobler Marcel (RL, SG):** Ich spreche zu Artikel 11 Buchstabe e. Die Mehrheit Ihrer SGK will den Anspruch und



die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen für Mitarbeiter auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen, ermöglichen. Ich beantrage Ihnen, Artikel 11 Buchstabe e zu streichen. Es gibt gute Gründe, warum diese Erweiterung auch in der Covid-19-Krise nicht eingeführt werden soll. Es werden

AB 2020 N 1337 / BO 2020 N 1337

verschiedene Ansprüche unterschiedlicher Personengruppen geschaffen, auf welche ich anschliessend einzeln eingehen werde.

Was ist das Ziel der Kurzarbeit? Das Ziel der Kurzarbeitsentschädigung ist es, Arbeitsplätze zu erhalten. Es gibt viele verschiedene Arbeitsverhältnisse, zum Beispiel Temporärarbeit und Arbeit auf Abruf. Wenn man in diesen Fällen bewusst den Versicherungsschutz ausweitet, führt das dazu, dass gerade diese Arbeitsverhältnisse gefördert werden. Das ist nicht die Absicht des Instruments der Kurzarbeit. Deshalb hat der Bundesrat mit der Öffnung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach dem Lockdown diese Leistungen sukzessive wieder eingestellt. Das war nur eine Notlösung während einer Zeit, in der behördliche Verbote existierten und die Leute an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren.

Nun möchte ich auf die einzelnen Begründungen eingehen.

Zu den Lehrverhältnissen: Macht es Sinn, einen Anreiz zu schaffen, Personen in Ausbildung und mit reduzierten Löhnen für mehrere Monate in Kurzarbeit zu schicken? Diese Personen sollen ausgebildet werden. Es ist ein bewusster Anreiz für die Unternehmen, indem man keine solchen Ausnahmen schafft. Es wäre zum Nachteil der betroffenen Personen, eine solche Ausnahme einzuführen.

Zu den befristeten Arbeitsverträgen: Diese sind nicht kündbar. Sie laufen aus und sind befristet. Für diese Zeit eine Kurzarbeitsentschädigung an den Arbeitgeber zu leisten, ist eine Subvention des Unternehmens. Der Angestellte, der einen befristeten Arbeitsvertrag hat, profitiert davon nicht.

Zu den Temporärangestellten: Diese leisten typischerweise zeitlich begrenzte Einsätze in einem Betrieb. Die Arbeitsverhältnisse sehen deshalb auch kurze Kündigungsfristen vor. Das Ziel der Kurzarbeitsregelung ist der Erhalt der Kernbelegschaft in einem Betrieb. Diese Personen hier haben auch sonst kürzere Kündigungsfristen. Die Personalverleiher sind nicht verpflichtet, im Rahmen eines temporären Arbeitsverhältnisses Einsätze anzubieten. Eine solche Regelung wäre zudem massiv missbrauchsanfällig. Ein Personalverleiher kann Leute einstellen, diese auf Kurzarbeit setzen und sich gleichzeitig nicht bemühen, diese wieder zu beschäftigen. Daher zieht die Arbeitslosenversicherung es vor, dass die Leute beim RAV gemeldet sind und Arbeitslosengelder beziehen.

Nun noch zum Arbeitsverhältnis auf Abruf: Wenn die Arbeitszeit um weniger als 20 Prozent schwankt, haben diese Leute Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung. Die Verwaltung hat zu Beginn des Lockdowns effektiv eine Ausweitung mit Blick auf Schwankungen vorgenommen, welche die 20 Prozent überschreiten. Da ist der Arbeitsausfall in dem Sinn nicht mehr bestimmbar. Die Situation von Personen mit verschiedenen Arbeitgebern ist heute geregelt. Der Arbeitgeber meldet diese Personen für Kurzarbeit an. Wenn eine Person bei mehreren Arbeitgebern gemeldet ist, müssen eben die verschiedenen Arbeitgeber das betreffende Pensum anmelden. Das funktioniert. Daher gibt es keine Notwendigkeit, eine Regelung zu schaffen und zu treffen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meiner Minderheit zu folgen.

**Maillard** Pierre-Yves (S, VD): La réduction de l'horaire de travail, le "Kurzarbeit" comme on dit en allemand, est un outil extrêmement précieux pour l'économie suisse et pour le maintien des places de travail. C'est d'abord une aide aux entreprises. C'est évidemment une solution pour les entreprises qui sont momentanément amenées à réduire leur capacité de production. Dans la lutte contre la pandémie, les mesures prises par l'Etat ont amené toute une série de secteurs à devoir arrêter leur activité. Il était donc logique que ce système soit étendu et renforcé pour permettre de surmonter cette période difficile, afin d'éviter de détruire des structures productives, des structures rentables qui pourraient ensuite tout à fait redémarrer si on leur apportait une aide temporaire.

C'est aussi une aide pour les salariés. Evidemment, ce ne sont pas eux qui touchent l'argent. Ils touchent une partie de leur salaire. Parfois, certaines entreprises payent l'entier du salaire lorsqu'elles le peuvent ou qu'elles le veulent. Mais l'aide va d'abord aux entreprises. Elle profite également aux salariés puisque cela leur évite d'être licenciés. Contrairement à ce qu'a dit M. Dobler, si on peut éviter une rupture de contrat, éviter un licenciement, c'est aussi évidemment dans l'intérêt des salariés, quels que soient leur catégorie et leur type de contrat.

Mais il y a un problème. L'indemnité pour la réduction de l'horaire de travail est plafonnée à 80 pour cent du salaire – et à 70 pour cent si l'on est seul. Ce sont les règles de l'assurance-chômage qui s'appliquent. Certains





employeurs ont fait l'effort de combler la différence, pour garantir à leurs collaboratrices et collaborateurs un salaire complet. Si cela concerne une courte période, si l'on se trouve pendant deux ou trois semaines, voire un, deux ou trois mois au chômage technique, l'employeur peut supporter ce complément de salaire. Mais quand cela se prolonge, cela devient de plus en plus difficile, et celles et ceux qui ont fait cet effort se trouvent désavantagés par rapport à celles et ceux qui ne l'ont pas fait.

C'est la raison pour laquelle il faut maintenant passer à une autre étape et aider les entreprises à payer 100 pour cent du salaire de leurs collaboratrices et collaborateurs.

Les salariés qui sont concernés par le chômage technique se trouvent principalement dans les domaines à bas salaires, à savoir dans la restauration, l'hôtellerie, ou dans les domaines de l'industrie d'exportation. Dans l'horlogerie aussi, nous avons une forte proportion de bas salaires. Or, quand on gagne 4000 ou 4500 francs nets, se priver de 20 pour cent de son salaire, c'est extrêmement difficile. On commence ensuite à entrer dans la spirale de l'endettement et les problèmes sociaux s'aggravent.

La proposition qui vous est faite ici est très simple, elle est ciblée sur les bas salaires. Elle invite l'assurance-chômage à compléter le salaire jusqu'à 100 pour cent pour les bas salaires. Nous laissons le Conseil fédéral fixer les modalités.

Les moyens que nous avons déjà engagés, déjà confiés au Conseil fédéral, suffisent pour garantir cet objectif, puisque nous savons qu'une partie des moyens ne seront pas dépensés, dans la mesure où une partie des annonces de chômage technique ne sont pas confirmées par les entreprises.

Mes chers collègues, il y a aujourd'hui encore près d'un demi-million de salariés qui sont au chômage technique. On est monté jusqu'à 1,6 voire 1,7 million de personnes au chômage technique. Nous n'avons jamais vécu cela.

Dans quelques jours, l'annonce des primes d'assurance-maladie sera faite. Elles vont augmenter peut-être de 5 à 20 francs. Ces augmentations de primes, qui seront multipliées par trois ou par quatre suivant la composition du ménage, s'ajoutent à une baisse du revenu de près de 20 pour cent et cela va mettre des familles dans la difficulté; elles n'arriveront pas toujours à payer toutes leurs factures à la fin du mois.

C'est la raison pour laquelle la proposition qui vous est faite est modeste. Je vous invite à la soutenir.

**Feri Yvonne (S, AG):** Kinderbetreuung ist systemrelevant. Nicht nur, aber auch deshalb ist diese Minderheit sehr wichtig.

Diese Regelung soll sowohl für privat betriebene wie auch für von der öffentlichen Hand finanzierte Einrichtungen gelten. Die vorgeschlagene Kann-Formulierung des Artikels bietet dem Bundesrat die Flexibilität, auf die Gesetzesgrundlage zurückzugreifen, falls sich die Lage verschlechtern sollte und Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Meine Minderheit stellt eine konsequente Weiterverfolgung bereits angenommener Motionen dar. Bund und Kantone haben im Zuge der Corona-Krise festgelegt, dass die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Grundsatz offen bleiben müssen. Gleichzeitig wurden die Eltern angehalten, ihre Kinder nach Möglichkeit selbst zu betreuen. Daraus ergeben sich ungedeckte Kosten und somit Ertragsausfälle bei den Betreibern der Angebote in der Kinderbetreuung. Dies kann für Kindertagesstätten, Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung, Tagesfamilien und Spielgruppen existenzielle Folgen haben. Die Corona-Krise darf nicht zur Folge haben, dass ein Teil der Versorgung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wegbricht, denn diese

AB 2020 N 1338 / BO 2020 N 1338

ist volkswirtschaftlich ein wichtiges Instrument für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ausserhalb von Krisen sind Kantone und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. Der Bund hat mit seinen Beschlüssen zur Bewältigung der Corona-Krise jedoch wesentlich Einfluss auf die Angebotssituation der familienergänzenden Kinderbetreuung genommen. Es ist deshalb sachgerecht, wenn sich der Bund mit einem wesentlichen Beitrag an den Aufwendungen beteiligt. Viele Kantone, Städte und Gemeinden haben das Problem an die Hand genommen. Allerdings besteht nach wie vor eine sehr grosse Unsicherheit über Ablauf, Zuständigkeit und Finanzierung.

Daher sind alle Staatsebenen gefordert, und deshalb bitte ich Sie um Unterstützung meiner Minderheit.

**Weichelt-Picard Manuela (G, ZG):** Familienergänzende Kinderbetreuung in Zeiten von Epidemien ist systemrelevant, das haben wir hautnah erfahren. Im Homeoffice können Kinder nicht nebenbei betreut werden, das hat sich nun einmal mehr deutlich gezeigt. Es braucht ein verlässliches Betreuungsangebot. Aufgrund der eher unglücklichen Kommunikation des Bundesrates sind viele Institutionen in eine finanzielle Not geraten.





Warum sage ich "eher unglückliche" Kommunikation des Bundesrates? In Artikel 5 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates steht: "Die Kantone sorgen für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden." Einige Kantone und Gemeinden haben daraufhin die Krippen geschlossen oder extrem restriktive Vorschriften gemacht, welche Berufe der Eltern zu einer Aufnahme der Kinder berechtigen. Viele Eltern und Kinder kamen damit in Bedrängnis, namentlich bei engen Wohnverhältnissen und ohne Aussenraum, bei häuslicher Gewalt, bei psychischen Belastungen durch drohenden Arbeitsplatzverlust; ich nenne nur einige Beispiele.

Es wurden Zugangs- und Priorisierungsgrundsätze aufgestellt, die unhaltbar waren. Eltern wurden informiert, dass die Notbetreuung nicht für alle Kinder Platz biete, damit die Gemeinde nicht gegen das Schulverbot des Bundes verstossen würde. Die Notbetreuung solle lediglich sicherstellen, dass Eltern weiterhin ihren beruflichen Tätigkeiten nachgehen können, soweit dies für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Aufgaben notwendig sei.

Dieses Vorgehen eines Teils der Krippen, Kantone und Gemeinden widersprach der Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates. Die Notbetreuung des Bundesrates war nicht an Kriterien gebunden. Kantone hätten auch nicht weiter einengen dürfen, als dies der Bundesrat in seiner Verordnung gemacht hat.

Dem Bundesrat war die Situation bewusst, dass die teilweise Überreaktion der Krippen, Gemeinden und Kantone nicht im Sinne der Verordnung war, welche den Kindern, die nicht privat betreut werden konnten, ein notwendiges Betreuungsangebot garantierte. Der Bundesrat ist jedoch nicht eingeschritten und hat auch an keiner Medienkonferenz klar Stellung bezogen. Sollte es nochmals zu einer ähnlichen Situation kommen, ist es zwingend, dass der Bundesrat klarer kommuniziert und Institutionen für familienergänzende Kinderbetreuung, welche aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Ertragsausfälle erleiden, finanziert – und dies zwingend. Das ist der Unterschied zum Antrag der Minderheit I (Feri Yvonne), der die Unterstützung als Kann-Formulierung vorsieht. Mit einer Kann-Formulierung gibt das Parlament die Sache erneut aus der Hand.

Unsere Minderheit bittet Sie, die Muss-Formulierung zu unterstützen. Besten Dank im Namen der Kinder, der Eltern, der Institutionen und der Arbeitgebenden.

**de Courten** Thomas (V, BL): In Artikel 10 geht es im Wesentlichen um Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls aufgrund der vom Bundesrat verordneten wirtschaftlichen Massnahmen. Wir müssen hier gewärtigen, dass der Schaden angerichtet ist, auch wenn die Covid-19-Einschränkungen des Bundesrates aufgehoben werden. Das Geschäft kommt nicht von heute auf morgen wieder zurück. Dennoch gehen die Erwerbseinschränkungen ursächlich auf den Lockdown zurück. Der Bundesrat hat an seinen Medienkonferenzen öffentlich klar und deutlich Hilfe versprochen. Dieses Versprechen muss er nun auch einhalten. Dennoch ist uns klar, dass die Hilfe dort ankommen muss, wo sie benötigt wird, nicht dort, wo sie ausgenutzt werden kann. Deshalb bitten wir Sie, die Kann-Formulierung gemäss Einzelantrag Röstli zu unterstützen und auch eine Begrenzung auf massgebliche Einschränkungen vorzunehmen.

Der Antrag Mettler/Meyer Mattea/Röstli zu Artikel 10 Absatz 1bis spezifiziert die Anspruchsberechtigung nochmals für unsere KMU, das heisst eben auch für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Wir bitten Sie, auch dies zu unterstützen.

Hingegen halten wir den Einzelantrag Badran Jacqueline für die Festlegung einer Obergrenze von 90 000 Franken für obsolet und deshalb unnötig.

Den Einzelantrag Grossen Jürg, wonach die Ausrichtung von Entschädigungen auf jene Fälle zu beschränken ist, in denen tatsächlich ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann, ist selbstverständlich zu unterstützen. Der Grundsatz, dass nur dort staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll, wo sie tatsächlich nötig ist, müsste eigentlich für den ganzen Gesetzentwurf eine Grundregel sein.

Gleiches gilt für das Gleichbehandlungsgebot, das die Minderheit Prelicz-Huber explizit im Gesetz verankert haben möchte.

Die Minderheit Gysi Barbara schliesslich will die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen die von ihm angehäuften Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden darf, streichen. Dieses Anliegen verstehe ich einfach nicht. Denn eine solche Massnahme ist ja zugunsten der Arbeitnehmenden und auch im Sinn der Sozialpartnerschaft.

In Artikel 11 unterstützen wir die Minderheit Dobler, nicht aber die Minderheit Prelicz-Huber und die Minderheit Maillard, welche hier eine weitere Ausdehnung der Anspruchsberechtigung beantragen.

Die Minderheit Maillard zu Artikel 11b will zudem die Reserven der Krankenkassen anzapfen, um die Kaufkraft anzukurbeln. Das mag auf den ersten Blick ein verlockender Ansatz sein, aber mit Verlaub: Das ist nicht nur



sachfremd, das grenzt schon fast an Piraterie. Der Griff in fremde Kassen ist schlicht nicht zu verantworten. Diese Reserven sind kein Selbstzweck der Versicherungen, sie wurden gebildet, um Risiken abzudecken und Prämienchübe abzufedern.

Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, das Plündern dieser Reserven zwecks sozialistischer Umverteilung abzulehnen.

**Wasserfallen** Flavia (S, BE): Wir wollen unverschuldete Konkurse und Jobverluste vermeiden, Löhne sichern und Strukturen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Kaufkraft stärken. Das sind die Massnahmen, welche helfen, Arbeitslosigkeit und das Explodieren der Sozialhilfequote zu verhindern. Sie helfen, die Wirtschaft wieder anzukurbeln. Sie sind im Interesse der gesamten Gesellschaft. Deshalb brauchen wir diese Bestimmungen ab Artikel 10 ff. im Covid-19-Gesetz dringend.

Auch wenn die Wirtschaft wieder in Gang kommt und grosse Veranstaltungen ab dem 1. Oktober wieder möglich sind, leiden viele Branchen nach wie vor noch lange: Reisetätigkeiten sind eingebrochen, die Veranstaltungskalender sind leer, Platzbeschränkungen beeinflussen Umsätze, das Virus beeinflusst das Konsum- und Freizeitverhalten der Menschen. Es leiden Abertausende von Menschen: Tontechnikerinnen, Hochzeitsfloristen, Künstlervermittlungsagenturen, Konferenzdolmetscherinnen – wir haben es gehört –, Reisebüros, Caterer, Schausteller und dann im Winter vielleicht auch die Skilehrerinnen und Skilehrer.

Die SP-Fraktion hat sich von Anfang an und unmissverständlich auf die Seite der Selbstständigerwerbenden, der Geschäftsinhaberinnen und -inhaber gestellt und mit Motionen und Anträgen dafür gekämpft, dass niemand alleingelassen wird. Der Bundesrat soll hier die Unterstützung über den 16. September hinaus weiterführen, und zwar für diejenigen

#### AB 2020 N 1339 / BO 2020 N 1339

Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit nicht nur unterbrechen, sondern auch massgeblich einschränken müssen. Das ist der Minderheitsantrag Meyer Mattea, den wir Ihnen dringend zur Annahme empfehlen.

Zu den Anspruchsberechtigten müssen auch Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gehören. Hier unterstützt die SP-Fraktion den Einzelantrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti.

Nun erhalten aber Personen, die im Vorjahr mehr als 90 000 Franken Einkommen erzielt haben, keinen Franken. Dieser ungerechte Schwelleneffekt macht keinen Sinn, weshalb wir mit dem Einzelantrag Badran Jacqueline beantragen, diesen Schwelleneffekt bei 90 000 Franken aufzuheben. Die Obergrenze für die maximale Entschädigung bleibt bestehen. Wir können aber die Ungerechtigkeit aus dem Weg räumen, dass jemand, der 91 000 Franken verdient oder angegeben hat, keinen Franken erhält.

Wir unterstützen hier zur Missbrauchsbekämpfung auch den Einzelantrag Grossen Jürg.

Beim Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, die ab Artikel 11 geregelt ist, fordert die sozialdemokratische Fraktion, alle Arbeitnehmenden gleich zu behandeln und die Entschädigungen auch für Personen mit befristeten Verträgen oder für Personen mit einem Arbeitsverhältnis auf Abruf vorzusehen. Hier lehnen wir die Minderheit Dobler ab.

Auch möchten wir die Kurzarbeitsentschädigung, wie das ursprünglich vorgesehen war, für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung oder für mitarbeitende Ehegatten vorsehen. Der Bundesrat hat im Sommer einen Systemwechsel von der Kurzarbeitsentschädigung zur EO vorgenommen. Das ist die Konsequenz. Wir gehen davon aus, dass diese Problematik mit dem Einzelantrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti gelöst ist.

Zusätzlich fordern wir mit der Minderheit Maillard, dass Menschen mit tiefen Einkommen, die sowieso schon am härtesten von der Krise getroffen worden sind und die eine Lohneinbusse von 20 Prozent schmerzt, 100 Prozent erhalten sollen.

Hart getroffen wurden auch die familienexternen Kinderbetreuungsangebote. Sie mussten ihr Angebot aufrechterhalten, hatten aber grosse Einnahmefälle. Die Möglichkeit, weitere Unterstützungsleistungen zu sprechen, soll der Bundesrat weiterhin erhalten. Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt hier die Minderheiten I (Feri Yvonne) und II (Weichelt-Picard). Wir können keine Krise meistern, wenn die Familien nicht auf ein funktionierendes Betreuungsangebot zählen können.

Zur Stärkung der gebeutelten Kaufkraft der Menschen fordern wir zudem eine Teilausschüttung der Reserven der Krankenkassen, die sich auf über 10 Milliarden Franken belaufen. Das ist Geld, das den Versicherten gehört. Das schlagen wir Ihnen mit der Minderheit Maillard vor.

Die Minderheit Glarner, welche die Unterstützung von privaten Initiativen vorsieht, lehnen wir ab. Private Initiativen sind sehr zu begrüßen, aber nicht, wenn sie bei den Bundessteuern zu Verlusten führen.

Dann möchten wir zuletzt auch den 58-jährigen Arbeitslosen die Weiterversicherung ihres BVG-Kapitals ermöglichen. Das will die SVP-Fraktion nicht. Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.



**Roduit Benjamin** (M-CEB, VS): Dans ce bloc 3, fidèle à sa ligne, notre groupe du centre soutiendra prioritairement les propositions de la majorité de la commission, qui rejoignent dans la plupart des cas le projet du Conseil fédéral.

Ainsi, nous souhaitons à l'article 10, "Mesures en cas de perte de gain", maintenir la formulation potestative dans la mesure où il convient de laisser une marge de manoeuvre au Conseil fédéral en fonction de l'évolution de la pandémie de Covid-19 et surtout de ses répercussions économiques.

Nous pouvons cependant accepter la proposition Röstli qui reprend une partie de la proposition de la minorité Meyer Mattea concernant les entreprises qui ont dû limiter de manière significative leur activité lucrative durant la pandémie de Covid-19. Nous pensons notamment aux organisateurs de manifestations, aux entreprises de voyages ou encore aux forains – que nous avons décidé de soutenir en adoptant la proposition individuelle Paganini. Même s'il n'est pas toujours aisé d'effectuer des contrôles pour éviter les abus, il convient de considérer que les contraintes "corona" imposées par le Conseil fédéral dans ces secteurs peuvent entraîner la disparition de ces entreprises.

De même, au nouvel alinéa 1 bis: notre groupe s'est joint au groupes UDC, socialiste et vert/libéral pour reprendre les alinéas 4 et 5 de la minorité Meyer Mattea sous une forme plus générale et pour soutenir les propositions Mettler, Meyer Mattea, Röstli et Kamerzin, Roth Pasquier. Après le signal clair donné lundi par le Parlement qui a adopté notre motion de commission relative aux conjoints des employeurs et hier la motion du groupe UDC concernant l'indemnisation des indépendants, il apparaît évident que l'on doit mentionner explicitement le fait que les indépendants et les personnes ayant une position similaire à l'employeur doivent être considérés comme des ayants droit en cas de perte de gain due au Covid-19.

En ce qui concerne la proposition Badran à l'article 10 alinéa 2, nous pouvons vivre avec l'idée d'un plafond à 90 000 francs. Cependant, nous sommes convaincus que le montant et le calcul de l'allocation doivent figurer plutôt dans une ordonnance, ce qui laisse plus de souplesse en fonction de l'évolution de la situation sanitaire. Nous rejeterons donc cette minorité.

Enfin nous nous opposerons à la minorité Prelicz-Huber, soutenue par la proposition de la CIP-N, à l'alinéa 4, tant il apparaît évident que dans l'état de droit actuel cette égalité de traitement est assurée. Pour rappel nous avons affaire à une loi d'urgence limitée dans le temps et non à un code de procédure.

À l'article 11, mesures dans le domaine de l'assurance-chômage, nous nous opposerons à la proposition de la minorité Prelicz-Huber qui serait réglée en cas d'acceptation des propositions individuelles faites à l'article 10 et mentionnées auparavant, ainsi qu'à la minorité Dobler qui oublie que l'une des premières mesures d'urgence prises en mars dernier concernait les personnes à contrat de durée déterminée, les apprentis et les intérimaires. Une aggravation de la situation à la veille de l'hiver – nous pensons notamment à la branche du tourisme – nous plongerait dans des problèmes identiques.

Si nous nous opposerons de manière ferme à la minorité Maillard, concernant une indemnité de chômage de 100 pour cent, qui modifierait sensiblement un principe fondamental de l'assurance-chômage, les avis au sein de notre groupe sont plutôt partagés concernant le soutien de la Confédération aux structures d'accueil extrafamilial. Si l'on peut être d'avis qu'il s'agit d'une compétence cantonale et communale, il ne faut pas oublier, notamment en Suisse romande, que la plupart des crèches sont en partie, mais en partie seulement, subventionnées, ce qui les empêche de bénéficier d'indemnités Covid-19. Or, si je prends le cas de la crèche des Elfes à Verbier, qui fonctionne principalement avec une clientèle touristique anglaise, elle se trouve dans une impasse: il ne lui sert à rien de recevoir une subvention par enfant si elle ne peut plus en accueillir en raison des restrictions sanitaires imposées par l'Angleterre! Pour cette raison, une partie du groupe soutiendra la minorité I (Feri Yvonne) avec une formulation potestative.

Quant aux dernières propositions de minorité, nous les rejeterons toutes, ayant la désagréable impression qu'elles ont été présentées pour occuper une éventuelle scène médiatique. Ainsi l'on peut être d'accord avec M. Maillard sur le fait qu'il faut être attentif à d'éventuelles économies que les assureurs ont certainement faites durant la période de confinement. Une motion de notre groupe demande d'ailleurs une analyse de la consommation médicale en Suisse avant, pendant et après le confinement.

Mais il ne s'agit pas de tromper les assurés avec des dispositions qui ne pourront pas être tenues. Nous veillerons ensemble à ce qu'il n'y ait pas d'augmentation de primes cette année, et ce sera déjà bien.

Quant à la proposition de la minorité Glarner d'un article 11c, elle semble mêler maladroitement fiscalité et morale.

Enfin, la proposition de la minorité Prelicz-Huber, relative au plan social, introduirait une disposition qui devrait plutôt



figurer dans une ordonnance. Quant à la proposition Glarner visant à biffer la disposition transitoire souhaitée dans la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, elle montre une fois de plus le peu d'intérêt que certains accordent aux travailleurs âgés.

Avec ces dernières propositions, on s'éloigne de l'esprit de cette loi qui, je le rappelle, est une loi d'urgence limitée dans le temps et dans son application.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): Die Bundespräsidentin hat Mitte März 2020 öffentlich versichert: "Wir lassen euch nicht im Stich." Heute zeigt es sich, ob dies eine leere Floskel ist oder ob wir hier im Saal die Grösse haben, unsere Unternehmen und unsere Bevölkerung nicht im Stich zu lassen.

Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheitsanträge Prelicz-Huber und Meyer Mattea sowie den Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti im Bereich der Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls, den Minderheitsantrag Gysi Barbara im Bereich der beruflichen Vorsorge, die Minderheitsanträge Prelicz-Huber und Maillard im Bereich der Arbeitslosenversicherung sowie die Minderheit II (Weichelt-Picard) und die Minderheit I (Feri Yvonne) betreffend Massnahmen zur Unterstützung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie unterstützt ferner die Minderheit Maillard bezüglich der Kaufkraft, die Minderheit Prelicz-Huber zum Sozialplan und den Antrag der Mehrheit bezüglich des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres.

Die Sicherung der materiellen Existenz ist enorm wichtig, eben auch für Personen, welche ihre Erwerbstätigkeiten massgeblich einschränken mussten, und nicht nur für Personen, welche sie ganz unterbrechen mussten. Auch sollen Personen anspruchsberechtigt sein, wenn sie selbstständigerwerbend im Sinne von Artikel 12 ATSG sind. Der Bundesrat muss die verschiedenen Kategorien vergleichbar behandeln.

Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit nicht, wonach die Arbeitgebenden zur Überbrückung von Liquiditätsempässen die Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden dürfen.

"Wir lassen euch nicht im Stich" soll auch für die Kurzarbeitsentschädigung für Personen mit verschiedenen Arbeitgebenden, Projektaufträgen oder Gagen sowie für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gelten. Nicht im Stich lassen heisst für die Grünen auch, dass Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen bei Kurzarbeit einen Lohnersatz von 100 Prozent erhalten. Nicht im Stich lassen wollen die Grünen auch die Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Schlussendlich ist es enorm wichtig, dass Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst worden ist, ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer BVG-Versicherung beantragen können. Es darf nicht sein, dass Corona zu lebenslänglicher Sozialhilfe führt. Dies darf nicht sein.

Besten Dank für die Unterstützung der erwähnten Minderheits- und Einzelanträge. Wir wollen unsere Unternehmen und unsere Bevölkerung wirklich nicht im Stich lassen.

**Silberschmidt** Andri (RL, ZH): Bei den Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls folgt die FDP-Liberale Fraktion der Mehrheit der Kommission respektive dem Bundesrat. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass die direkt von staatlichen Massnahmen betroffenen Menschen einen Anspruch auf Unterstützung haben sollen. In Artikel 10 Absatz 3 fordern wir aber explizit, dass der Bundesrat sicherzustellen hat, dass nur diejenigen Personen eine Entschädigung erhalten, welche auch einen Erwerbsausfall erlitten haben.

Dass in den vergangenen Monaten viele Selbstständige neben ihrem Einkommen noch einen Erwerbersatz erhalten haben, ist sehr stossend und untergräbt die Glaubwürdigkeit der getroffenen Massnahmen. Es ist unverständlich, wieso der Bundesrat die Unterstützungsmassnahmen einfach so für alle verlängert hat, ohne einzufordern, dass sich Betroffene melden sollen, welche weiterhin Unterstützung nötig haben. Wie viel Geld so an Selbstständige ausgeschüttet worden ist, welche gar keinen Erwerbsausfall erlitten haben, wissen wir heute noch nicht. Ich gehe aber davon aus, dass dies ein Thema in der Geschäftsprüfungskommission sein wird.

Dass nun argumentiert wird, es sei unverhältnismässig und zu bürokratisch, wenn man Betroffene fragt, ob sie nach wie vor Unterstützung benötigen, kann ich nicht akzeptieren. Man müsste einfach anstelle eines Opting-out, wie es heute betrieben wird, ein Opting-in machen, wonach man Meldung erstatten muss, wenn man einen Erwerbsausfall erlitten hat. Mit dieser kleinen Anpassung der aktuellen Praxis wären die Hilfsmassnahmen gezielt und damit breiter unterstützt.

Es ist für uns selbstverständlich, dass eine Entschädigung nur im Ausmass des Ausfalls ausgerichtet werden soll, weshalb wir den Einzelantrag Grossen Jürg nicht notwendig finden.

Bei der Frage nach der Unterstützung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ist unsere Fraktion ge-



spalten. Die eine Seite anerkennt den nach wie vor grossen Bedarf an Unterstützungen namentlich an Unternehmerinnen und Unternehmer in der Event- und Reisebranche. Sie haben dies gesehen bei der Unterstützung des Einzelantrags Paganini. Die andere Seite ist zum einen der Meinung, dass wir der bereits laufenden parlamentarischen Debatte zu dieser Frage – ich erinnere an meine parlamentarische Initiative 20.406 vom 12. März 2020 – nicht vorgreifen sollten. Zum anderen denkt sie, dass damit das Missbrauchspotenzial in Branchen, die nicht im selben Ausmass wie die Event- und Reisebranche betroffen sind, vergrössert wird.

Deshalb wollen wir die Anspruchsgruppe auch nicht auf Mitarbeitende auf Abruf und weitere ausweiten. Eines muss uns klar sein: Hilfe für Direktbetroffene, deren Branche keinen Strukturwandel durchläuft, ist wichtig und richtig. Wenn aber zu lange Hilfe an Orten gesprochen wird, wo langfristig keine Nachfrage nach Arbeit vorhanden ist, wird eine Strukturhaltungspolitik betrieben. Diese hilft insbesondere nicht den Betroffenen, denn statt dass sie sich den veränderten Bedingungen anpassen, wird ihnen eine künstliche Sicherheit gegeben.

Bei den restlichen Massnahmen unterstützt die FDP-Liberale Fraktion die Position des Bundesrates: Es ist weder angebracht, Diskussionen, die bereits laufen, vorzugreifen, noch die föderalen Strukturen der Schweiz auf den Kopf zu stellen. Ich spreche hier insbesondere über die geforderte Unterstützung von Kindertagesstätten, was Sache der Kantone und insbesondere der Gemeinden ist. Wir sind der Meinung, dass die neue Normalität nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch bei uns Gesetzgebern ankommen muss. Deshalb ist es fehl am Platz, dort regulierend zu wirken, wo andere staatliche Ebenen dafür zuständig sind, oder parlamentarischen Beratungen vorzugreifen, die bereits eingeleitet sind.

Aus diesem Grund lehnen wir auch den Antrag der Minderheit Glarner ab, der neue steuerliche Abzugsfähigkeiten für private Initiativen fordert. Bei aller Sympathie für tiefere Steuern muss festgehalten werden, dass dies ein Thema ist, das nicht in einem dringlichen Bundesgesetz geregelt werden soll, da unter anderem die Auswirkungen einer solchen Regelung nicht bekannt sind.

Zum Schluss nehme ich summarisch zu den verschiedenen Einzelanträgen Stellung: Wir sind der Meinung, dass das Gesetz so schlank wie möglich und so konkret wie nötig sein soll. Aus diesem Grund lehnen wir ein zusätzliches Mikromanagement und neue interessengetriebene Forderungen ab. Einzelne Anträge lesen sich prima vista zwar gut, jedoch bleiben sie oftmals schwammig in der Formulierung und bieten deshalb zu viel Interpretationsspielraum.

Abschliessend will ich betonen, dass wir, die FDP-Liberale Fraktion, nach wie vor bei der Unterstützung von Personen bleiben, die direkt von staatlichen Massnahmen betroffen sind.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Zu den Themen in Block 3, den rezessionsdämpfenden Massnahmen: Artikel 10 ist ein gutes Beispiel dafür, wie genial unser System der demokratischen Machtverteilung ist. Seit Beginn der Krise wehrt sich das

AB 2020 N 1341 / BO 2020 N 1341

Parlament dagegen, dass rezessionsdämpfende Massnahmen nur für ein paar ausgewählte Mainstream-Branchen mit guten Kontakten zur Bundesverwaltung nutzbar sind. Seit Beginn der Krise wehrt sich das Parlament dagegen, dass die Instrumente zur Rezessionsdämpfung nur auf die, wie es ein Verwaltungskader ausdrückte, "normalen" Arbeits- und Geschäftsmodelle angewendet werden können. Hier braucht die Regierung den Realitätscheck aus dem Parlament.

Die Achtzigerjahre sind vorbei. Auch die Neunzigerjahre liegen schon dreissig Jahre zurück. Die Schweiz ist heute, jetzt, in der Gegenwart divers und kreativ, agil und innovativ, beweglich und zukunftsgerichtet. Dies trifft nicht nur, aber insbesondere auch für unseren grossen Motor, die KMU und die Selbstständigen, zu. Diese können ihre besonderen Qualitäten bezüglich Resilienz und Anpassungsfähigkeit dann nutzen, wenn sie die Möglichkeit haben, den Transformationsprozess zu vollziehen und ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Wir wollen doch jetzt nicht einfach all diese Wertschöpfungsquellen der Rezession zum Frass vorwerfen, nur weil das aktuelle System nicht genug agil aufgestellt ist.

An dieser Problematik kranken wir bei den Sozial- und Vorsorgewerken schon seit Jahrzehnten. Jetzt hätte die Regierung die Möglichkeit, für diese grundlegenden systemischen Probleme auch einmal neue Logiken, neue Systematiken auszuprobieren und zu testen, bevor wir dann wieder regulär legiferieren. Nutzen wir doch diese Chance. Wir wissen, dass Vorsorge- und Sozialversicherungen in der aktuellen Form so gar nicht mehr funktionieren, gerade auch, weil sie sich den veränderten Erwerbstätigkeitsprofilen und Geschäftsmodellen nicht angepasst haben. Nun ist die aktuelle Situation eine Chance, sich auf Lebensentwürfe der Gegenwart einzustellen und verschiedene Bauweisen für das künftige System zu testen.

Wenn wir wollen, dass es mit den sehr pragmatischen und intelligenten Instrumenten, welche das SECO entworfen hat, tatsächlich gelingt, die Rezession zu vermeiden, dann müssen diese Instrumente auch für



Selbstständige, für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und für die von den Covid-19-Massnahmen massgeblich eingeschränkten KMU anwendbar sein. Ich bin sehr froh, dass wir mit dem Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti zusammen mit den anderen Fraktionen einen Weg gefunden haben, dieses für die Grünliberalen seit Beginn der Krise zentrale Anliegen in einer moderaten Kompromisslösung ins Gesetz einzubringen. Nur so können die rezessionsdämpfenden Massnahmen des Bundes auch ihre Wirkung entfalten.

Folgen Sie dieser Erweiterung auf die Selbstständigerwerbenden und die in ihrer Arbeit massgeblich eingeschränkten nicht, dann ist das Geld des Bundes zum Fenster hinausgeworfen. Folgen Sie in Absatz 1bis also dem Einzelantrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti, und ergänzen Sie Absatz 3 mit dem Zusatz aus unserem Einzelantrag Grossen Jürg. Dieser verlangt, dass das Ausmass der Betroffenheit von den Covid-19-Massnahmen von den Antragstellenden in Selbstdeklaration offengelegt wird. Offensichtlich ist das eben gerade nicht selbstverständlich, wie die FDP-Liberale Fraktion meint.

Sie haben in Block 2 den Einzelantrag Paganini angenommen, der ein ähnliches Anliegen hat wie das Konzept Mettler/Meyer Mattea/Rösti – nur ist er einfach auf ein paar spezifische Branchen ausgerichtet, die gut lobbiiert haben. Das Ziel des Konzepts ist eine subjektbasierte, bedarfsgerechte Unterstützung, nachdem der unmittelbare Bedarf geklärt ist. Legiferieren Sie sauber und folgen Sie auch in diesem Block diesem Einzelantrag. Während mit dem Einzelantrag Paganini einzelne Branchen bedient werden, können Sie hier zeigen, dass Sie nicht nur für die Lobbyisten politisieren.

Der Einzelantrag Grossen Jürg in Artikel 10 Absatz 3 ist deshalb nötig, weil es in der ersten Phase der Umsetzung Probleme gab. Die Formulare zur Anmeldung zum Erwerb ersatz sahen keine Möglichkeit vor, auf nicht benötigte Leistungen zu verzichten. Wir können die Selbstverantwortung der Schweizer Unternehmen und Selbstständigerwerbenden abrufen, aber wir müssen ihnen die Möglichkeit geben, dies in den Formularen selbst zu deklarieren, den Umfang des Bedarfs zu benennen und auch verzichten zu können, wenn die Unterstützung nicht nötig ist. Es gibt Handlungsbedarf bei den umsetzenden Ausgleichskassen, damit die Instrumente nach der Bedarfslogik funktionieren können.

Die grosse Mehrheit der selbstständigen Unternehmen hat den Willen, auch eine Krise eigenständig zu meistern und nur absolut nötige Hilfe einzufordern, um temporäre Einbussen zu überstehen. Diese grundsätzlich positive Haltung hat es uns in der Schweiz ermöglicht, die Unterstützungsmassnahmen in einem ersten Schritt rasch, pragmatisch und unbürokratisch umzusetzen – und das bleibt auch jetzt der Schlüssel zur Vermeidung der drohenden massiven Rezession.

Eine letzte Bemerkung: Selbstverständlich trifft dies auch auf die familienergänzende Kinderbetreuung zu. Es ist unbestritten, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit führt und die Beschäftigung von Eltern volkswirtschaftlich wünschbar ist.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich fange bei Artikel 10 an und gehe wieder der Reihe nach.

Ich beginne mit der Minderheit Meyer Mattea. Da unterstützt der Bundesrat die Mehrheit der Kommission. Der Minderheitsantrag Meyer Mattea verlangt: "Der Bundesrat sieht die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vor, die ihre Erwerbstätigkeit ... unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen." Der Bundesrat ist gegen dieses "massgeblich einschränken müssen".

Weshalb ist das so? Mit der Überführung der Notverordnungen des Bundes in ein dringliches Bundesgesetz sollen ab dem 16. September – das ist die Konzeption dieses Gesetzes – nur noch diejenigen Personen einen Anspruch auf eine Entschädigung erhalten, welche ihre Arbeit wegen einer Betriebsschliessung oder wegen dem Verbot unterbrechen müssen. Personen, die nicht verpflichtet sind, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, sollen keinen Anspruch auf Corona-Erwerb ersatz haben. Konsequenterweise ist daher beispielsweise die Fortführung der Härtefallregelung für Selbstständigerwerbende nicht vorgesehen. Angesichts der Tatsache, dass die letzten Betriebsschliessungen am 6. Juni 2020 aufgehoben wurden, darf die Normalisierung der Wirtschaft nicht mit der Weiterausrichtung dieser Leistung an bestimmte Kategorien von Erwerbstätigen behindert werden. Das Konzept ist also ein ganz anderes.

Es kommt aber noch etwas anderes dazu: Die Umsetzung dieses Antrags wäre nicht möglich. Es ist nicht möglich zu überprüfen, ob eine selbstständigerwerbende Person einen teilweisen Erwerbsausfall erleidet oder nicht. Bei den Selbstständigerwerbenden wird der Anspruch auf die Leistung anhand des steuerbaren Einkommens ermittelt, und die Steuerbehörden ermitteln nur das Jahreseinkommen, nicht aber das Monatseinkommen. Selbstständigerwerbende haben auch keine Pflicht zur Erstellung von Monatsabschlüssen. Ohne die Möglichkeit, einen teilweisen Erwerbsausfall zu überprüfen, müsste die Leistung aber an alle Selbstständigerwerbenden ausgerichtet werden, die sich für die Leistung anmelden und angeben, einen Erwerbsausfall zu haben – das wäre also ihrer eigenen Einschätzung überlassen. Dies bringt genau die Gefahr von Missbrauch und Ungleichbehandlung mit sich, die Sie mit anderen Anträgen bekämpfen wollen. Mit einer solchen Ausge-



staltung würde der Corona-Erwerbsersatz sozusagen zu einem bedingungslosen Grundeinkommen für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlichen Anstellungen. Der Corona-Erwerbsersatz ist jedoch als befristete Sozialversicherung konzipiert und kein Instrument zur Konjunkturstützung.

Der Minderheitsantrag Meyer Mattea zu Artikel 10 Absatz 1bis ist zurückgezogen worden, wie ich verstanden habe. Der Bundesrat lehnt aus analogen Gründen auch den Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti bzw. Kamerzin/Roth Pasquier ab. Weshalb? Mit dem Einschluss von Personen in arbeitgeberähnlichen Anstellungen aller Branchen, wie es dieser Antrag verlangt, würde der Rahmen des Corona-Erwerbsersatzes bei Weitem gesprengt. Sie würden den Kreis der Anspruchsberechtigten mit diesem Antrag auf ungefähr 200 000 Personen erhöhen – auf 200 000 Personen. Gemäss Entwurf des Bundesrates ist der Corona-Erwerbsersatz wegen Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten auf Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit zugeschnitten.

**AB 2020 N 1342 / BO 2020 N 1342**

Die einzige Ausnahme soll für Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung im Veranstaltungsbereich beibehalten werden. Im Gegensatz zu Kurzarbeitsentschädigungen für Unselbstständigerwerbende besteht im Rahmen des Corona-Erwerbsersatzes keinerlei Möglichkeit für eine Kontrolle seitens der Durchführungsstelle. Mit der Ausnahme für Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung aller Branchen würde das Missbrauchspotenzial erheblich erhöht werden – das einfach, damit Sie bedenken können, worüber Sie hier entscheiden.

Zu Absatz 2 Buchstabe c: Da gilt es vielleicht, etwas zu klären. Zu diesem Artikel gibt es den Einzelantrag Badran Jacqueline. Nach der aktuell geltenden Verordnung zum Corona-Erwerbsersatz besteht eine Härtefallregelung für nicht direkt betroffene Selbstständigerwerbende; das ist der Zustand heute. Das sind Personen, für die weder das Veranstaltungsverbot noch die Betriebsschliessung gelten. Für diese Personen gilt eine Einkommensgrenze von 10 000 bis 90 000 Franken. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entschädigung nicht an Personen mit sehr hohem Einkommen oder an Personen ausgerichtet wird, die nicht von dieser Tätigkeit leben. Diese Regelung gilt allerdings nur bis zum 16. September; dann läuft sie aus. Jetzt kommt das neue Gesetz; dort sehen wir keine Schwellen mehr vor. Mit Artikel 10 des Covid-19-Gesetzes soll für die Leistungen des Corona-Erwerbsersatzes eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Aufgrund der darauf basierenden Anspruchsvoraussetzungen soll allen Selbstständigerwerbenden unabhängig von der Höhe ihres Einkommens ein Anspruch auf die Leistung zukommen, sofern sie direkt von den Betriebsschliessungen oder vom Veranstaltungsverbot betroffen sind und einen Erwerbsausfall erleiden. Für diese Personen gilt bereits nach der aktuell geltenden Verordnung keine Einkommensgrenze. Das soll auch so bleiben.

Die Härtefallregelung für Selbstständigerwerbende soll angesichts der Tatsache, dass die letzte Betriebsschliessung schon eine Weile zurückliegt, wie gesagt eben nicht weitergeführt werden.

Nach den ab 17. September 2020 geltenden Anspruchsvoraussetzungen soll die derzeit geltende Einkommensgrenze von 10 000 bis 90 000 Franken lediglich für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Veranstaltungsbereich weiterhin gelten. Am 1. Juli hat der Bundesrat entschieden, für diese Personen unter der Voraussetzung der Einkommensgrenze Leistungen auszurichten. Der Leistungsanspruch für diese Kategorie von Erwerbstätigen soll ab dem 17. September unverändert weitergeführt werden.

Was Absatz 3 betrifft, stellt der Bundesrat sicher, dass Entschädigungen nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann. Dazu kommt der Einzelantrag Grossen Jürg: "Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann."

Ich habe vorhin versucht darzustellen, dass man das jetzt eben nicht nachweisen kann. Der Bundesrat lehnt deshalb diesen Antrag ab. Mit der gesetzlichen Grundlage in Artikel 10 wird wie gesagt auf die weitere Ausrichtung von Leistungen, wie es der Bundesrat vorschlägt, künftig nur noch einen Anspruch haben, wer direkt von einer Massnahme zum Schutz vor Corona betroffen ist. Das heisst, dass Personen, die nur indirekt von Massnahmen betroffen sind oder unter der allgemeinen wirtschaftlichen Lage leiden, keine Leistungen von dieser Kasse erhalten werden.

Bei Selbstständigerwerbenden, deren Betrieb geschlossen oder deren Veranstaltung verboten wurde, kann von einem totalen Erwerbsausfall ausgegangen werden; dies ist in der Regel die logische Folge von Veranstaltungsverböten und Zwangsschliessungen. Da gehen wir wie folgt vor: Alle bisher bestehenden Ansprüche enden per 16. September 2020. Selbstständigerwerbende, die ab dem 17. September 2020 von Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten betroffen sind, müssen wie gefordert den Nachweis erbringen, dass sie direkt von einem Veranstaltungsverbot oder von einer Betriebsschliessung betroffen sind. Hierzu ist eine Neuanschuldung erforderlich. Künftig wird nicht mehr ein Taggeld für eine längere Zeitdauer, sondern nur noch für die Dauer des entsprechenden Verbötes ausgerichtet. Bei Veranstaltungsverböten ist dies die Dauer der





ausgefallenen Veranstaltung sowie die Vorbereitungszeit. Werden aufgrund entsprechender Verbote dennoch Leistungen länger als 30 Tage ausbezahlt, müssen die Durchführungsstellen überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

Sollte der Leistungsanspruch auf Selbstständige ausgedehnt werden, die weder von Betriebsschliessungen noch von Veranstaltungsverböten direkt betroffen sind, wäre eben eine Überprüfung sehr schwierig. Das von dieser neuen Versicherung errichtete System der Nothilfe muss schnell und unbürokratisch funktionieren, damit insbesondere Selbstständigerwerbenden, die wegen Betriebsschliessungen oder wegen des Veranstaltungsverbots über Nacht kein Einkommen mehr haben, rasch Hilfe gewährt werden kann. Aber eben, ein überprüfbarer Nachweis eines Erwerbsausfalls bei einer selbstständigen Person in einem gewissen Monat ist so gar nicht möglich. Stattdessen müsste eine vertiefte Einzelfallprüfung bei den Selbstständigen vor Ort durchgeführt und die Buchhaltung monatlich detailliert geprüft werden. Eine solche Prüfung müsste durch externe Spezialisten vorgenommen werden, was äusserst aufwendig wäre. Die Kosten einer solchen Prüfung würden in keinem Verhältnis zur Höhe der Leistungen stehen und könnten höher als das maximale Taggeld ausfallen. Deshalb bitten wir Sie, das abzulehnen.

Was Absatz 4 angeht, steht der Kommission und der Fassung des Bundesrates eine Minderheit Prelicz-Huber gegenüber. Hierzu folgender Kommentar: Der Antrag wurde in der SGK-N so begründet, dass es namentlich zwischen dem Kulturbereich in Artikel 8 und der Regelung in Artikel 10 Unterschiede gebe. Es ist uns nicht ganz klar, was mit "vergleichbar" gemeint ist oder was eine Vergleichbarkeit herstellt. Wir würden Ihnen beantragen, das abzulehnen.

Zu Artikel 10a: Hier hat der Bundesrat nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie diesen Antrag annehmen. Am 25. März hat der Bundesrat eine Notverordnung beschlossen, die vorsieht, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberreserve vorübergehend auch für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge verwenden kann. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Verordnung ist befristet. Sie tritt am 26. September automatisch ausser Kraft, wenn sie bis dahin nicht verlängert wird. Sie war als Notmassnahme gedacht und ist eher von beschränktem Nutzen, da sie nur denjenigen Unternehmen zur Verfügung steht, die noch über eine solche Reserve verfügen. Eine befristete Verlängerung dieser Massnahme führt auch zu keinen besonderen Schwierigkeiten.

Zu Artikel 11 – jetzt komme ich zur Arbeitslosenversicherung -: Hier gibt es eine Minderheit Prelicz-Huber bei Buchstabe abis, welche der Fassung des Bundesrates und dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission gegenübersteht. Kurzarbeitsentschädigung wird über die Arbeitgeber beantragt, nicht über die Arbeitnehmer, und sie wird auch an diese ausbezahlt. Ein einzelner Arbeitnehmender kann einen möglichen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht selber geltend machen. Eine mögliche Entschädigung wird auch nicht direkt ausbezahlt. Der Arbeitgeber bezahlt weiterhin seine Angestellten und leitet damit eine Kurzarbeitsentschädigung indirekt weiter. Bei Personen, die für verschiedene Arbeitgeber tätig sind – und das steht ja im Fokus dieses Antrags –, ist für jedes einzelne Arbeitsverhältnis vom jeweiligen Arbeitgeber ein Antrag auf Kurzarbeit zu stellen. Solange eine Person in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis ist, besteht ein Anspruch auf Kurzarbeit, falls der Arbeitgeber auch die übrigen Voraussetzungen erfüllen kann. Übrigens steht diese Unterstützung über den Erwerbsersatz auch Personen, welche im Kultur- und Veranstaltungsbereich tätig sind, zur Verfügung.

Buchstabe ater betrifft Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Sie besetzen in der Regel Führungspositionen in ihrer eigenen AG oder GmbH. Sie entscheiden selbst über ihren eigenen Lohn und Beschäftigungsgrad und machen im Fall von Kurzarbeit ihren eigenen Arbeitsausfall geltend. Eine Überprüfung des Arbeitsausfalls im Rahmen der Kurzarbeit ist schwierig. Daher besteht hier, wie es vom Bundesgericht

#### AB 2020 N 1343 / BO 2020 N 1343

mehrfach bestätigt wurde, ein grosses Missbrauchspotenzial. Zudem ist das Risiko eines Stellenverlusts bei arbeitgeberähnlichen Personen als eher gering einzuschätzen. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Ehegattinnen bzw. eingetragenen Partner oder Partnerinnen explizit von der Kurzarbeit ausgeschlossen. Der Bundesrat lehnt daher eine Verlängerung des ausserordentlichen Anspruchs von arbeitgeberähnlichen Personen ab.

Bei Buchstabe e geht es um den Anspruch bzw. die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiter auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, in einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen. Der Bundesrat unterstützt die Minderheit Dobler. Ich kann nur bestätigen, was Herr Dobler gesagt hat. Mit dem Wegfall der behördlichen Massnahmen konnten viele Unternehmen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Kurzarbeit für Temporärfirmen ist besonders missbrauchsanfällig. Die Firmen könnten ihre Vermittlungsbemühungen reduzieren und stattdessen Kurzarbeitsentschädi-



gungen geltend machen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine versicherungsmässige Besserstellung von atypischen Arbeitsverhältnissen solche letztlich fördern dürfte. Das muss man einfach berücksichtigen.

Zur Minderheit Maillard, die einen neuen Artikel 11 Absatz 2 beantragt: Der Bundesrat lehnt diesen Antrag ab. Die Arbeitslosenversicherung garantiert mit ihren Leistungen den partiellen Ersatz des versicherten Lohns. Sie hat den Auftrag, Arbeitnehmenden mit diesen Leistungen ein angemessenes Ersatzehinkommen sicherzustellen. Die Arbeitslosenversicherung erstattet nur einen Teil des versicherten Verdienstes, um die Anreize für die Versicherten hoch zu halten, rasch die Kurzarbeit wieder aufzuheben oder eine neue Stelle zu suchen. Ein Ersatz von 100 Prozent des versicherten Verdienstes würde diesen Anreiz stark verringern.

Zu Artikel 11a, "Massnahmen zur Unterstützung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung", gibt es eine Minderheit I (Feri Yvonne) und eine Minderheit II (Weichert-Picard). Der Bundesrat hat die Frage geprüft, ob eine zusätzliche Bestimmung zur familienergänzenden Kinderbetreuung ins Gesetz aufgenommen werden soll. Seine Antwort steht in der Botschaft auf Seite 6588. Dort stehen auch die Gründe, weshalb er dies abgelehnt hat.

1. Basierend auf der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt sich der Bund an den Kosten für Ausfallentschädigungen an private Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dabei handelt es sich um eine Nothilfe, mit welcher nicht bezahlte Elternbeiträge während des Zeitraums zwischen dem 17. März und dem 17. Juni 2020 abgegolten werden. Der Zweck der Notverordnung ist es, Schliessungen von privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung infolge der Covid-19-Krise zu verhindern. Der Grossteil der Schäden entstand ja während dieser drei Monate, weshalb eine Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen in dieser Form aus Sicht des Bundesrates nicht notwendig ist.

2. Die familienergänzende Kinderbetreuung liegt in erster Linie – das wurde gesagt – in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Es ist folglich an ihnen, falls sich eine erneute Krisensituation bilden sollte, ihre Verantwortung wahrzunehmen und allfällige entstehende Verluste zu decken.

Ich komme zu Artikel 11b, "Massnahmen im Bereich der Kaufkraft". Hier besteht ein Minderheitsantrag Maillard. Der Bundesrat empfiehlt, diesen Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Er ist sich bewusst, dass die Versicherer über Reserven verfügen, die weit über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Das ist auch korrekt geschildert worden. Diese Reserven müssen die langfristige Zahlungsfähigkeit gewährleisten. Der Bundesrat hat bereits mehrfach erklärt, dass zu hohe Reserven zugunsten der Versicherten abgebaut werden sollen. Das EDI bereitet jetzt einen Entwurf zur Revision der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vor, um den Abbau der Reserven zu erleichtern. Er hat auch seine Antwort auf die Motion Quadri 19.4056 in diesem Sinn formuliert. Die Massnahmen sind bereits in Vorbereitung.

Die im Minderheitsantrag vorgesehene Lösung widerspricht dem KVG, da sie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Mittel entzieht, welche eigentlich ihr zugewiesen werden sollten. Der Antrag bietet auch keine langfristige Lösung. Ein einmaliger Beitrag von 200 Franken pro Versicherten würde wahrscheinlich nicht für eine nachhaltige Steigerung der Kaufkraft der Bürger sorgen. Die Gesundheitskrise ist nicht vorbei. Es ist nicht bekannt, wie sich die Kosten in den nächsten Jahren entwickeln werden. Es wäre daher auch ein bisschen gefährlich, die Reserven der Versicherer so drastisch und allgemein zu reduzieren, ohne die Besonderheiten der einzelnen Versicherungsgesellschaften, insbesondere die Anzahl der Versicherten, zu berücksichtigen.

Ich komme zu Artikel 11c, zur Minderheit Glarner: Steuerliche Massnahmen wurden bereits beschlossen und dauern immer noch an. Bis Ende Jahr wird auf die Verzugszinsen von diversen Bundessteuern verzichtet. Damit wurde die Liquidität der Covid-betroffenen Unternehmen und Personen verbessert.

Absatz 1 Ihres neuen Artikels ist programmatischer Art und hat keine unmittelbare Wirkung. Absatz 2 sieht vor, dass ein steuerlicher Abzug für Leistungen über 100 Franken an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, zulässig sein soll. Ausserdem wird auf Artikel 33a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer verwiesen. Artikel 33a deckt sich mit Artikel 11c Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes, beschränkt jedoch den Abzug auf 20 Prozent. Es ist unklar, ob dann in Artikel 11c Absatz 2 auf die 20-Prozent-Regel verzichtet werden soll oder nicht.

Falls die 20-Prozent-Beschränkung wegfallen sollte, müssten die kantonalen Steuerverwaltungen prüfen, ob die getätigten Aufwendungen tatsächlich zur Linderung der Auswirkungen der Covid-Epidemie führen und entsprechend dafür eingesetzt werden. Dies führt vielleicht zu einem höheren administrativen Aufwand. Es ist zudem unklar, ob Absatz 2 auch für die Kantone Gültigkeit hätte. Die Umsetzung dieser Massnahme würde darüber hinaus zu nicht bezifferbaren Mindereinnahmen für Bund und Kantone führen. Deshalb lehnt der Bundesrat diesen Antrag ab.

Zu Artikel 12 hat die Kommission folgende Formulierung beschlossen: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich den Massnahmen zuwiderhandelt"; das "fahrlässig" wurde gestrichen. Man kann das annehmen.

Schliesslich gibt es eine Minderheit Prelicz-Huber zu Artikel 335i OR: Es geht um die Berechnung der Schwel-





lenwerte bei den Entlassungen. Es handelt sich bei diesem Antrag um eine befristete Anpassung des OR. Der Bundesrat lehnt die Änderung ab. Es ist zu bezweifeln, ob sie geeignet wäre, Missbräuche zu verhindern. Es ist natürlich eine politische Frage, wie hoch man diese Schwelle ansetzen will. Im geltenden Recht ist sie bewusst relativ hoch angesetzt und betrifft primär Grossbetriebe.

Es wurde in diesem Zusammenhang von Missbrauch bezüglich der Sozialplanpflichten und der geltenden Regelungen gesprochen. Aus der Sicht des Bundesrates ist zu bedenken, dass die Ausdehnung nicht zielführend sein dürfte. Mit dem Instrument des Sozialplans sollen Massenentlassungen vermieden werden. Es geht aber immer auch darum, den Fortbestand eines Betriebs nicht zu gefährden. Wenn es in der derzeitigen Krise trotz allen Massnahmen zu einer Massenentlassung kommt, geht es um den Fortbestand des Betriebs. Deshalb dürfte die Anpassung der Schwellenwerte in der Praxis häufig ins Leere laufen. Wie Sie wissen, ist die Sozialplanpflicht für Unternehmen, die in echten Schwierigkeiten sind und bei denen es um einen Konkurs und ein Nachlassverfahren geht, nach geltendem Recht ohnehin ausgeschlossen.

Schliesslich gibt es den Minderheitsantrag Glarner, die Übergangsbestimmung zu Artikel 47a BVG zu streichen. Der Bundesrat beantragt die Annahme dieser Änderung. Es wird eine Lücke gefüllt. Damit könnte die Situation für Versicherte im entsprechenden Alter, welche dieses Jahr entlassen werden, verbessert werden.

AB 2020 N 1344 / BO 2020 N 1344

**Badran** Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Herr Bundeskanzler, besten Dank für die Ausführungen. Nur habe ich die Ausführungen zu meinem Einzelantrag nicht verstanden. Wir haben jetzt neu die Situation, dass wir Artikel 10 vermutlich insofern auf diejenigen Personen ausweiten werden, welche ihre Tätigkeit unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. So wird die Ausrichtung von Entschädigungen auch weitergeführt. Wir belassen aber die systemwidrige, unglückliche Verschiebung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ja ALV-Beiträge bezahlen, in die EO.

Mit meinem Einzelantrag sage ich, dass die Einkommensabgrenzung zwischen 10 000 und 90 000 Franken auch systemwidrig ist, weil jemand, der ein Einkommen von 89 000 Franken angibt, die volle Entschädigung erhält, und jemand, der 91 000 Franken angibt, keine erhält. Das kennen wir von keinem Versicherungssystem, sondern wir würden dann sagen, der versicherte Lohn betrage 90 000 Franken. Jetzt sagen Sie mir, das komme gar nicht zur Anwendung. Könnten Sie das bitte zuhanden der Materialien nochmals explizit erklären? Ich bitte Sie auch deshalb darum, weil ich, je nachdem, was Sie erklären, meinen Einzelantrag zurückziehe, wenn er obsolet ist, weil er nicht zur Anwendung kommt.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Vielen Dank; einfach, damit es geklärt ist: Die Einkommensgrenze von 10 000 bis 90 000 Franken betrifft die Härtefälle der Corona-Verordnung, die wir heute haben. Jetzt sollen wir neu mit Artikel 10 des Covid-19-Gesetzes eine Gesetzesgrundlage für die Leistungen des Corona-Erwerbsersatzes schaffen, welche diese Schwelle nicht mehr vorsieht. Übrigens gilt dies nicht für die indirekt oder nur eingeschränkt Betroffenen, sondern für die Direktbetroffenen, also nur für diejenigen, die von einem Verbot betroffen sind. Für diese gelten diese Schwellen nicht mehr. So steht es im Konzept des Bundesrates. Wenn das Parlament nun etwas anderes entscheidet, ist es wieder etwas anderes. Der Bundesrat schlägt Folgendes vor: Nur diejenigen, welche von einem direkten Verbot betroffen sind, bekommen Erwerbsausfall. Für diese soll dann die Schwelle von 10 000 bis 90 000 Franken nicht gelten. Diese Schwelle gilt noch – das ist vielleicht der Gegenstand des Missverständnisses – für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Dort wird diese Massnahme weiter verlängert. Das ist die konkrete Ausgangslage.

**Grossen** Jürg (GL, BE): Herr Bundeskanzler, es wird möglicherweise auch noch in Zukunft Härtefälle geben. Wir wissen ja nicht, wie lange es geht. Deshalb machen wir dieses Gesetz – damit wir auch gewisse Dinge in der Zukunft regeln können.

Sie haben erwähnt, dass Sie meinen Einzelantrag ablehnen. Der Einzelantrag will, dass in Zukunft diejenigen, welche betroffen sind, eben deklarieren können, wie stark sie von einem Erwerbsausfall betroffen sind. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Moment ein Formular aufgeschaltet, in dem es heisst: "Erleiden Sie aufgrund der Massnahmen des Bundesrates einen Erwerbsausfall (Rückgang der Aufträge, Umsatzeinbussen ...)" usw. Dann kann man Ja oder Nein sagen. Wenn man Ja sagt, bekommt man die volle Entschädigung. Ich will, dass man in Zukunft neben einem Ja auch noch sagen kann, dass man einen Ausfall von 30, 50 Prozent oder was auch immer hat, und dann eben das erhält, was tatsächlich ausgefallen ist. Weshalb lehnen Sie das ab? Es ist ja insgesamt eine Verbesserung.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Das Gesetz, wie es Ihnen momentan vorliegt, sieht vor, dass Sie nur dann



einen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben, wenn Sie von einem direkten Verbot betroffen sind. Das ist ein Totalausfall, und dann haben Sie auch Anspruch auf die totale Entschädigung. Deshalb stellt sich die Frage, ob 50 oder 20 Prozent ausfallen, gar nicht, denn Sie haben Anspruch auf alles. Sie beantragen mit Ihrem Antrag, dass man das noch nachweisen bzw. kontrollieren muss, und da ist der Bundesrat dagegen.

**Meyer Mattea** (S, ZH): Geschätzter Herr Bundeskanzler, Sie wollen die Kurzarbeitsentschädigung für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nicht mehr weiterführen. Sie haben das damit begründet, dass das Missbrauchspotenzial höher sei als das Risiko für die Betroffenen, arbeitslos zu werden.

Wollen Sie damit wirklich sagen, dass all diese Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber von kleinen AG, von kleinen GmbH in der Veranstaltungsbranche, in der Reisebranche oder auch in anderen Branchen diese Entschädigungen eher missbräuchlich beziehen, als dass sie Gefahr laufen, in Konkurs zu gehen?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Nein, das möchte ich nicht sagen. Ich mache Sie einfach darauf aufmerksam, dass das Missbrauchspotenzial grösser ist, wenn Sie die Kurzarbeitsentschädigungen z. B. auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung erweitern. Das muss man beachten.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Herr Bundeskanzler, die Vorlage muss ja referendumsfähig sein. Nun haben wir bis anhin verschiedene Ergänzungen beschlossen. Ist die Einheit der Materie noch gewährleistet?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, die Einheit der Materie ist insofern gewährleistet, als es sich bei dieser Vorlage nur um Verordnungen handelt, die früher Notrecht waren und jetzt vom Bundesrat ins ordentliche Recht überführt werden sollen. Es besteht insofern ein sachlicher Zusammenhang, als diese Verordnungen dazu bestimmt sind, die Pandemie zu bekämpfen. Vorher war das mit Notrecht, nun ist es im ordentlichen Gesetz festgehalten.

**Aebi** Andreas (V, BE): Herr Bundeskanzler, ich komme noch einmal zu den 10 000 bis 90 000 Franken für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Wir wollen ja gesunde Unternehmen unterstützen. Wie kommen Sie auf diese 90 000 Franken im Jahr 2019? Sie wissen ja, dass die Einkommen von Unternehmern sehr variabel sind. Viele Steuererklärungen sind noch gar nicht abgeschlossen. Das bis 15. Mai ausbezahlte Geld ist dringend nötig. Wer hat 2019 in die erste, wer in die zweite Säule eingezahlt? Wo gab es Ergänzungseinzahlungen? Am Schluss hat man vielleicht neben erster und zweiter Säule noch eine Wohnung mit entsprechendem Mietzins, um die Altersvorsorge sicherzustellen. Das Ganze ist für mich Glück oder Willkür. Sind Sie auch dieser Meinung?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, bei der Grenze, ob es jetzt 10 000, 80 000, 90 000 oder 100 000 Franken sind, gibt es eine gewisse Willkür. Die Grenze hat man einfach festgelegt, weil man sich gesagt hat: Okay, bis zu 90 000 oder 100 000 Franken ist es eine andere Dimension. Aber ich gebe Ihnen recht: Das ist eine politische Massnahme.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, können Sie mir bestätigen, dass es für den Fall, dass das Parlament die Bezugsberechtigung auf indirekt Betroffene ausweitet, Sinn machen würde, im Formular den Betroffenheitsgrad über eine Selbstdeklaration abzufragen?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Wenn Sie das auf indirekt Betroffene ausweiten, wird es für den Bundesrat sehr schwierig, gleichzeitig verschiedene Dinge zu erfüllen. Wenn Sie verlangen, dass man das selbst deklarieren kann, dann ist es sehr schwierig zu erfüllen, dass man effektiv nur denjenigen Erwerbsausfallentschädigungen gibt, welche es wirklich verdient haben. Das ist auch sehr schwierig zu überprüfen. Das geht ja über die Ausgleichskassen und, ich habe es gesagt, über die Steuer. Wenn man zwei Jahre später die definitive Steuerabrechnung prüft und dann keine Monatsaufstellung hat, sondern nur eine Jahresabrechnung, dann ist das mit dem bisherigen System so nicht möglich. Man müsste wirklich sehr detailliert prüfen können. Man kann natürlich eine Selbstdeklaration einführen. Das ist, wie Sie sagen, immerhin besser als nichts. Es ist aber keine Bremse für Missbräuche.

AB 2020 N 1345 / BO 2020 N 1345

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Aux articles 10 et 11 de la loi que nous traitons aujourd'hui, il est question des aides financières destinées aux personnes qui perdraient une partie de leur revenu ou qui n'auraient plus d'activité professionnelle.



L'article 11 relatif à l'assurance-chômage sera traité par ma collègue.

Selon l'article 10, "Mesures en cas de perte de gain", le Conseil fédéral pourrait prendre des mesures spéciales lorsqu'une personne doit interrompre son activité en raison du coronavirus, c'est par exemple le cas des indépendants, des personnes malades ou mises en quarantaine, des parents. La majorité de la commission a décidé de suivre le Conseil fédéral sur ces questions. Une série de minorités ont été déposées.

A l'alinéa 1 d'abord, une minorité Meyer Mattea propose de remplacer la formulation potestative par une obligation d'indemniser à charge du Conseil fédéral ainsi que de prévoir la possibilité d'une indemnisation partielle. Il y a la volonté de fixer la règle sans laisser de marge de manoeuvre au gouvernement et de sortir du cercle vicieux de la récession, selon la minorité, qui relève que la crise n'est pas terminée. La question d'une indemnisation pour un arrêt partiel de l'activité est repris par la proposition Röstli, tout en maintenant la formulation potestative. La commission, par 13 voix contre 12, vous invite à rejeter la proposition défendue par la minorité Meyer Mattea. En pratique, selon le Conseil fédéral, la mise en oeuvre ne serait concrètement pas possible, parce qu'une perte de gain partielle est difficile à déterminer, qu'il y a peu de contrôles possibles et que le système serait inapplicable, laisserait d'énormes lacunes et rendrait des abus possibles.

A l'alinéa 1bis, la minorité Meyer Mattea a été retirée. Elle prévoyait une liste de personnes qui auraient droit aux APG, par exemple les personnes mises en quarantaine de retour de l'étranger, les parents devant s'occuper de leurs enfants, les employés malades, les indépendants, les personnes avec fonction dirigeante. Cette minorité a été retirée en faveur d'une proposition individuelle qui ne s'applique pour l'essentiel qu'aux personnes qui ont une fonction dirigeante. La commission, ici aussi, a rejeté cette proposition, par 15 voix contre 10, laissant une plus grande marge de manoeuvre au Conseil fédéral.

A l'alinéa 4, une minorité Prelicz-Huber reprend une proposition de la Commission des institutions politiques. La proposition dispose que l'on doit traiter de manière analogue les différentes catégories de personnes actives dans l'application du droit aux APG octroyées dans le cadre des mesures Covid-19. La minorité constate qu'il y a en effet une différence de traitement d'un canton à l'autre, d'une caisse de chômage à l'autre.

La majorité de la commission considère que le principe est juste mais qu'il est en fait déjà inscrit dans la Constitution et dans la loi. Avec les très nombreuses caisses existantes, ce serait un voeu pieux. La proposition défendue par la minorité a été rejetée par 15 voix contre 10.

Il y a encore à cet article une proposition Badran Jacqueline dont l'auteure veut supprimer le plafond de 90 000 francs. Il ne s'agit pas de permettre à des personnes qui ont un revenu supérieur à 90 000 francs de percevoir des indemnités calculées sur un salaire supérieur, mais de faire en sorte que quelqu'un qui reçoit un salaire supérieur voie son salaire réel fixé à plus de 90 000 francs. Il faut voir qu'actuellement, c'est un seuil qui n'est absolument pas flexible. Une personne qui reçoit un salaire de 90 000 francs a droit à des indemnités dans les cas de rigueur. Une personne qui touche 1 franc supplémentaire n'y a plus droit.

A l'article 10a, la majorité de la commission a introduit un article qui n'existait pas dans le projet. C'est une mesure dans le domaine de la prévoyance professionnelle. On veut permettre à l'employeur de payer les cotisations avec les réserves de cotisations. Cette proposition vient de la Commission des institutions politiques. Elle ne s'applique qu'aux entreprises qui ont de telles réserves. Elles ne sont pas très nombreuses, mais cela pourrait être utile dans certains cas. La minorité Gysi Barbara veut biffer cette disposition. La commission l'a emporté par 14 voix contre 8 et 3 abstentions.

S'agissant de l'article 11, comme je l'ai dit, c'est ma collègue de langue allemande qui fera le rapport.

L'article 11a traite des mesures de soutien aux structures d'accueil extrafamilial. On a constaté que, durant la crise, la question du rôle des crèches et des autres structures d'accueil extrafamilial était au centre de beaucoup de discussions. Les minorités I (Feri Yvonne) et II (Weichelt-Picard) considèrent que les crèches ont été durement touchées par la crise et que la compensation des pertes de gain n'a pas été entièrement assurée par les cantons. La majorité de la commission relève que le domaine des crèches est de la compétence des cantons, tout comme celui des écoles ou des polices cantonales, et qu'il appartient aux cantons de prendre leurs responsabilités en la matière. Si des aides ont pu être adoptées par notre Parlement au coeur de la crise, à long terme cela relève de la compétence des cantons.

C'est ainsi, par 13 voix contre 12, que la commission a rejeté la proposition défendue par la minorité I qui a pour but de réintroduire l'aide fédérale aux crèches, mais avec une formulation potestative, et que, par 13 voix contre 9 et 2 abstentions, elle a rejeté la proposition défendue par la minorité II qui prévoit que la Confédération serait obligée d'accorder de l'aide.

A l'article 11b, une minorité Maillard propose de rétrocéder les réserves des assurances-maladie qui dépassent un minimum du 150 pour cent légal. La minorité Maillard propose ainsi une mesure dans le domaine du pouvoir d'achat, estimant que les caisses d'assurance-maladie auraient les moyens de donner un coup de pouce en faveur du pouvoir d'achat.



La majorité de la commission estime que la discussion peut être menée, mais qu'elle n'a pas lieu de l'être dans le cadre du présent débat; elle devrait donner lieu à un débat beaucoup plus large. Par 15 voix contre 8 et 2 abstentions, la commission vous recommande de rejeter la proposition défendue par la minorité Maillard.

A l'article 11c, la minorité Glarner propose de supprimer le plafond actuel de 20 pour cent du revenu qui peut être déduit pour les dons en faveur des initiatives privées qui visent à atténuer les conséquences de l'épidémie de coronavirus. Il s'agirait, par exemple, d'un don fait à un festival qui aurait dû être annulé.

En commission, cette proposition a été repoussée par 13 voix contre 10 et 1 abstention, considérant que les règles légales sont déjà largement suffisantes pour permettre de telles déductions fiscales et que la suppression de ce plafond laisserait la porte ouverte à un certain nombre d'abus.

Une minorité Prelicz-Huber propose en outre une modification de l'article 335i du code des obligations, qui n'était pas prévue dans le projet du Conseil fédéral; elle concerne les valeurs seuils des licenciements collectifs. Ces seuils sont calculés entreprise par entreprise. La minorité propose de tenir compte de l'ensemble des entreprises propriétés d'un même groupe. Cette proposition, amenée sans consultation, devrait en réalité faire l'objet d'une procédure législative complète et n'est pas liée directement à la problématique du coronavirus. C'est pour cette raison que, par 17 voix contre 8, la commission vous invite à rejeter cette proposition.

Enfin, la majorité de la commission a proposé d'anticiper l'entrée en vigueur de l'article 47a LPP, qui permet aux personnes qui perdent leur emploi après 58 ans de rester dans leur caisse de pension. Cette modification législative avait déjà été acceptée par le Parlement. Il s'agit simplement d'anticiper son entrée en vigueur. Le Conseil fédéral avait d'ailleurs déjà donné des instructions dans ce sens, ce qui le poussait à estimer que cette modification législative n'était pas nécessaire. Au vote en commission, la version défendue par la majorité s'est imposée, par 16 voix contre 7 et 2 abstentions, contre celle défendue par la minorité Glarner.

Dans l'ensemble, la majorité de la commission a estimé que cette loi n'était, comme la pandémie de coronavirus, absolument pas souhaitable, mais que finalement nous n'avions pas énormément de solutions et qu'il était nécessaire d'adopter les bases légales.

Par 18 voix contre 6 et 1 abstention, la commission vous invite à accepter la loi au vote sur l'ensemble.

AB 2020 N 1346 / BO 2020 N 1346

**Maillard** Pierre-Yves (S, VD): Monsieur le rapporteur, les primes d'assurance-maladie sont un impôt qui a permis de constituer une réserve de près de 8 milliards de francs ces dix dernières années. La croissance sera de près de 2 milliards de francs sur l'exercice 2019. Le Conseil fédéral lui-même reconnaît qu'il faudrait rendre cet argent aux assurés, mais il est incapable depuis des années d'organiser cette rétrocession. Dans ces conditions, la question que je vous pose est simple: si on ne rembourse pas une petite partie de cet argent aujourd'hui, dans la crise que nous vivons, quand le fera-t-on?

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Je vous remercie pour votre question. Il ne m'appartient pas de déterminer le calendrier de l'agenda parlementaire. Je peux simplement relever qu'il y a d'autres assurances sociales qui ont des réserves. Si les caisses d'assurance-maladie ont trois mois de réserves devant elles, la Suva a quinze ans de réserves devant elle, avec 53 milliards de francs, et l'assurance-vieillesse et survivants, une année de réserves. S'il est justifié que ces réserves servent au calcul des primes d'assurance-maladie, si possible à la baisse, nous ne pouvons pas, dans la loi Covid-19, prévoir des dispositions d'exception pour une assurance exclusivement, parce qu'elle plaît à un mouvement politique plutôt qu'à un autre.

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Die Präsidentin hat uns aufgefordert, die Artikel 10 und 11 untereinander aufzuteilen, weshalb mein französischsprachiger Kollege zu Artikel 10 gesprochen hat und ich nun zu Artikel 11 sprechen werde. Hier haben wir drei Minderheitsanträge.

Die Minderheit Prelicz-Huber möchte mit zwei neuen Buchstaben abis und ater die Anspruchsberechtigung für Kurzarbeitsentschädigung auf weitere Personenkategorien ausdehnen. Die Kommission lehnt diese Ausweitung auf Personen mit verschiedenen Arbeitgebern, Projektaufträgen oder Gagen gemäss Buchstabe abis wie auch auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie auf ihre mitarbeitenden Ehegatten gemäss Buchstabe ater ab. Der Entscheid fiel mit 15 zu 10 Stimmen. Gerade für letztere Gruppe wurden die Leistungen nach dem Lockdown und mit der Aufhebung des Arbeitsverbotes sukzessive abgebaut. Es soll nun keine neue Anspruchsberechtigung entstehen. Das Ziel der Kurzarbeit muss ja immer in Erinnerung bleiben: Es geht darum, Arbeitsplätze zu erhalten.

Hingegen hat die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung einem neuen Buchstaben e mit einer weiteren Anspruchsberechtigung auf Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeitende auf Abruf, in einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit zugestimmt. Die Minderheit Dobler unterstützt



die bundesrätliche Fassung und will Buchstabe e streichen.

Die Minderheit Maillard möchte mit einem neuen Absatz 2 den Lohnersatz für tiefere Löhne auf 100 Prozent erhöhen. In der Kommission wurde der entsprechende Antrag mit 16 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Die Minderheit I (Feri Yvonne) möchte mit einem neuen Artikel 11a Massnahmen zur familienergänzenden Kinderbetreuung aufnehmen. Dieser Minderheitsantrag entspricht auch einem Antrag der WBK. In der SGK wurde der entsprechende Antrag mit 13 zu 12 Stimmen abgelehnt. Die Bedeutung der Kinderbetreuung ist unbestritten. Aber familienexterne Kinderbetreuung ist Sache der Kantone. Wir sind nicht mehr im Lockdown, die familienexterne Kinderbetreuung funktioniert wieder, und wir sollten uns wieder auf die föderalen Zuständigkeiten besinnen. Die Minderheit Weichelt-Picard wurde mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Sie möchte eine verpflichtende Formulierung, während die Minderheit Feri Yvonne eine Kann-Formulierung vorsieht.

Mit einem neuen Artikel 11b, "Massnahmen im Bereich der Kaufkraft", möchte die Minderheit Maillard Reserven der Versicherer auflösen und an die Versicherten zurückbezahlen. Es trifft zu, dass die Versicherer, gemessen am gesetzlich vorgeschriebenen Minimum, teilweise über zu hohe Reserven verfügen. Deshalb hat Ihre SGK mit Brief vom 15. Mai den Bundesrat ersucht, die Regeln für die Prämienkalkulation 2021 anzupassen, sodass die Prämien so tief wie möglich gehalten werden können bzw. nicht erhöht werden müssen. Denn wenn die Prämien nicht steigen, stärkt das die Kaufkraft der Familien. Das BAG als Aufsichtsbehörde genehmigt die Prämien und entscheidet mit der Genehmigung über die Prämienhöhe auch über die Äufnung oder den Abbau von Reserven. Der Antrag Maillard hingegen widerspricht dem KVG sowie dem KVAG und entzieht der OKP Mittel, die ihr zugewiesen sind. Die Reservesituation der Versicherer ist unterschiedlich, und ein Ausgleich über eine gemeinsame Einrichtung würde einen neuen Ausgleich unter Versicherern einführen, was klar KVG-widrig wäre. Die SGK hat den Antrag mit 15 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Die Minderheit Glarner möchte zur Linderung der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden stärken. Der Antrag ist indes unklar formuliert. So ist beispielsweise nicht klar, ob ein Abzug für Leistungen über 100 Franken an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz zulässig sei, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, oder ob auf die Beschränkung des Abzugs auf 20 Prozent gemäss Artikel 33a DBG verzichtet werden soll. Es ist auch völlig unklar, zu welchen Steuerausfällen eine solche Bestimmung führen würde. Die SGK hat diesen Antrag mit 13 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Minderheit Prelicz-Huber möchte eine Anpassung von Artikel 335i OR. Es geht darum, im OR den Schwellenwert für Sozialpläne für eine befristete Zeit anzupassen. Für die Kommissionsmehrheit ist eine solche Anpassung für die Dauer von einem Jahr nicht zielführend. Die Kommission hat diesen Antrag mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit möchte hingegen eine Übergangsbestimmung zu Artikel 47a BVG ins Gesetz aufnehmen. Die auf Anfang 2021 in Kraft tretende Regelung, dass jemand, der im Alter von über 58 Jahren entlassen wird, in der bisherigen Pensionskasse bleiben kann, würde bereits für Personen gelten, welche ab August 2020 arbeitslos würden und dieses Alter erreicht haben. Die Minderheit Glarner möchte diese Bestimmung streichen. Die Kommission hat sie indes mit 16 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen ins Gesetz aufgenommen.

Ich bitte Sie, bei allen Artikeln der Kommissionsmehrheit zu folgen.

## **Art. 10**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

...

a0. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen;

...

*Abs. 3*

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann.

*Antrag der Minderheit*

(Meyer Mattea, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Maitre, Mettler, Porchet, Prelicz-Huber,



Roduit, Weichelt-Picard)

*Abs. 1*

Der Bundesrat sieht die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vor, die ihre ... unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen.

*Antrag der Minderheit*

(Meyer Mattea, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Abs. 1bis*

Die Personen nach Absatz 1 sind anspruchsberechtigt, sofern sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Quarantäne, mit Ausnahme von Rückkehrenden aus Risikogebieten;

AB 2020 N 1347 / BO 2020 N 1347

2. Ausfall der familienergänzenden Betreuung ihrer Kinder;

3. Arbeitnehmende bei Krankheit und fehlender Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers;

4. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus direkt oder indirekt betroffen sind und nachweislich einen massgeblichen Erwerbsausfall geltend machen können;

5. Gesellschafter sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerinnen, die von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus direkt oder indirekt betroffen sind und nachweislich einen massgeblichen Erwerbsausfall geltend machen können.

*Antrag der Minderheit*

(Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Hess Erich, Humbel, Lohr, Schläpfer)

*Abs. 2 Bst. a0*

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Abs. 4*

Der Bundesrat stellt sicher, dass die verschiedenen Kategorien von Erwerbstätigen vergleichbar behandelt werden.

*Antrag SPK-N*

*Abs. 4*

Der Bundesrat stellt sicher, dass die verschiedenen Kategorien von Erwerbstätigen vergleichbar behandelt werden.

*Schriftliche Begründung*

Es geht darum, den Grundsatz zu verankern, dass in einer solchen Krise das Gleichheitsgebot beachtet werden soll.

*Antrag Röstli*

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre ... unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen.

*Schriftliche Begründung*

Viele staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 verlangen zwar keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, schränken aber die Tätigkeit stark ein. Dies zum Beispiel, wenn an Veranstaltungen nur Sitzplätze angeboten werden dürfen. Davon sind Veranstalter, die Reisebranche und Schausteller ganz besonders betroffen.

*Antrag Mettler/Meyer Mattea/Röstli/Kamerzin/Roth Pasquier*

*Abs. 1bis*

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbstständige nach Artikel 12 ATSG sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.





### *Schriftliche Begründung*

Die Veranstaltungs-, Reise- und Schaustellerbranche ist ganz besonders von den Einnahmeverlusten aufgrund der staatlichen Covid-Restriktionen betroffen. Darunter sind viele Selbstständige und Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung. Deshalb sollen diese hier explizit erwähnt werden.

### *Antrag Badran Jacqueline*

#### *Abs. 2 Bst. c*

c. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung. Die Obergrenze des anzurechnenden Betrags liegt bei 90 000 Franken.

### *Schriftliche Begründung*

Die Entschädigungen für Erwerbsausfälle im Rahmen der Erwerbsausfallversicherung für selbstständige Gewerbetreibende oder Inhaberinnen von KMU, die direkt und indirekt von der Covid-Krise wirtschaftlich betroffen sind, ist aktuell abhängig von der Höhe des deklarierten Einkommens gemäss Steuererklärung vom letzten Jahr. Personen, die im letzten Jahr mehr als 90 000 Franken Einkommen erzielt haben, sind vom Bezug vollständig ausgeschlossen. Damit hat man einen systemwidrigen Schwelleneffekt eingebaut, der in keinem anderen Sozialwerk vorkommt. Es ist kaum einzusehen, weshalb eine betroffene Person, die 89 000 Franken Einkommen deklariert hat, die volle Entschädigung bekommt, eine betroffene Person, die jedoch 91 000 Franken deklariert hat, gar nichts bekommt. Deshalb ist es sinnvoll, diese Grenze von 90 000 Franken als Obergrenze anzusehen, analog anderen beitragspflichtigen Versicherungen – also als "versicherten Lohn" –, und diesen systemwidrigen Schwelleneffekt zu beseitigen. Sinn und Zweck der Erwerbsentschädigung bei nachweislichem und erheblichem Rückgang der Einnahmen aufgrund der Covid-19-Krise (beispielsweise in der Veranstaltungs- oder Reisebranche sowie deren Zulieferer) ist die Existenz- und Kaufkraftsicherung, die Vermeidung von Konkursen und Entlassungen, die Sicherstellung der Rückzahlung allfälliger Covid-19-Kredite sowie die Vermeidung des Bezugs von Sozialhilfe und Altersarmut. Diese Ziele werden jedoch mit diesem nicht begründbaren Schwelleneffekt nicht erreicht, weshalb er aufzuheben ist. Zu betonen gilt es ebenso, dass alle anderen Alternativen (Konkurse, Arbeitsplatzverluste und damit Arbeitslosigkeit usw.) die Steuerzahlenden deutlich mehr belasten als Weiterführung und Erweiterung der Entschädigungsmassnahmen im Rahmen der EO.

### *Antrag Grossen Jürg*

#### *Abs. 3*

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann. Die Auszahlung erfolgt im Umfang des selbstdeklarierten Erwerbsausfalls.

### *Schriftliche Begründung*

Um die Selbstverantwortung der Schweizer Unternehmen und Selbstständigen abzurufen, muss es in den entsprechenden Formularen die Möglichkeit geben, in Selbstdeklaration den Umfang des Bedarfs zu benennen und auch zu verzichten, wenn die Unterstützung doch nicht nötig ist. Es gibt Handlungsbedarf bei den umsetzenden Ausgleichskassen, damit die Instrumente nach einer Bedarfslogik funktionieren können. Der Zusatz der SGK-N zu Artikel 10 Absatz 3 zielt auf die Tatsache ab, dass die Formulare über keine Opt-out-Option verfügen. Der Zusatz im zweiten Satz zielt, dass die Ausgleichskassen auch in Selbstdeklaration das Ausmass der Betroffenheit abfragen sollen, damit die Instrumente noch zielgerichteter eingesetzt werden können. Es ist nicht Aufgabe des Staats, Strukturertalt um jeden Preis zu betreiben und Vollkaskoversicherungen zu gewährleisten. KMU und Selbstständige sollen aber jetzt eine befristete Chance haben, einen Transformationsprozess zu vollziehen und ihr Geschäftsmodell auf neue Realitäten umzubauen. Selbstständige und Unternehmen in der Schweiz beantragen im Grundsatz nur dann Unterstützungsmassnahmen, wenn sie diese zum Überleben brauchen und auch dann nur in dem Ausmass, wie sie berechtigt sind. Die grosse Mehrheit der Selbstständigen und Unternehmen hat den Willen, auch eine Krise eigenständig zu meistern und nur absolut nötige Hilfe einzufordern, um temporäre Einbussen zu überstehen oder ihr Geschäftsmodell den neuen Bedingungen anpassen zu können. Diese grundsätzlich positive Haltung zur Selbstverantwortung hat es uns in der Schweiz auch ermöglicht, die Unterstützungsmassnahmen in einem ersten Schritt rasch, pragmatisch und unbürokratisch umzusetzen, und ist der Schlüssel zur Vermeidung der drohenden massiven Rezession.

## **Art. 10**

### *Proposition de la majorité*

#### *Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral





Al. 2

...

a0. les personnes ayant droit à l'allocation et, en particulier, sur le droit des personnes vulnérables à percevoir des indemnités journalières;

...

AB 2020 N 1348 / BO 2020 N 1348

Al. 3

Le Conseil fédéral s'assure que l'allocation est versée uniquement si une perte de gain peut être établie.

*Proposition de la minorité*

(Meyer Mattea, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Maitre, Mettler, Porchet, Prelicz-Huber, Roduit, Weichelt-Picard)

Al. 1

Le Conseil fédéral prévoit le versement d'allocations pour perte de gain aux personnes qui doivent interrompre ou limiter de manière significative leur activité lucrative ...

*Proposition de la minorité*

(Meyer Mattea, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

Al. 1bis

Les personnes visées à l'alinéa 1 ont droit aux allocations pour autant qu'elles fassent partie d'au moins une des catégories suivantes:

1. personnes mises en quarantaine, à l'exclusion des personnes qui reviennent d'une zone à risque;
2. parents devant faire face à la défaillance de la solution d'accueil extrafamilial de leurs enfants;
3. employés malades dont l'employeur n'a pas l'obligation de maintenir le salaire;
4. indépendants au sens de l'article 12 LPGA qui sont touchés directement ou indirectement par les mesures officielles de lutte contre le coronavirus et qui peuvent prouver qu'ils subissent une perte de gain importante;
5. associés ainsi que leurs conjoints ou partenaires enregistrés occupés dans l'entreprise qui sont touchés directement ou indirectement par les mesures officielles de lutte contre le coronavirus et qui peuvent prouver qu'ils subissent une perte de gain importante.

*Proposition de la minorité*

(Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Hess Erich, Humbel, Lohr, Schläpfer)

Al. 2 let. a0

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

Al. 4

Le Conseil fédéral veille à ce que les différentes catégories de personnes actives soient traitées de manière analogue.

*Proposition CIP-N*

Al. 4

Le Conseil fédéral veille à ce que les différentes catégories de personnes actives soient traitées de manière analogue.

*Proposition Röstli*

Al. 1

Le Conseil fédéral peut prévoir le versement d'allocations pour perte de gain aux personnes qui doivent interrompre ou limiter de manière significative leur activité lucrative ...

*Proposition Mettler/Meyer Mattea/Röstli/Kamerzin/Roth Pasquier*

Al. 1bis

Ont également droit à l'allocation notamment les personnes qui exercent une activité lucrative indépendante



au sens de l'article 12 LPGA et les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur.

*Proposition Badran Jacqueline*

*Al. 2 let. c*

c. le montant et le calcul de l'allocation. Le montant pris en considération dans le calcul de l'allocation est plafonné à 90 000 francs;

*Proposition Grossen Jürg*

*Al. 3*

Le Conseil fédéral s'assure que l'allocation est versée uniquement si une perte de gain peut être établie. Le montant versé correspond à celui de la perte de gain déclarée par la personne concernée.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): A l'alinéa 1, la situation est relativement complexe, puisque la minorité Meyer Mattea vise à transformer la formulation potestative de la majorité en formulation impérative, c'est-à-dire à passer de "peut prévoir" à "prévoit". Quant à la proposition Rösti, elle reprend la formulation potestative de la majorité, mais pour se rallier à la minorité Meyer Mattea dans la deuxième partie de la phrase: "limiter de manière significative". Face à cette situation, je vous propose de voter séparément sur la première partie et sur la deuxième partie de la phrase.

*Abs. 1 erster Teil – Al. 1 première partie*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20971)

Für den Antrag der Mehrheit/Antrag Rösti ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 1 zweiter Teil – Al. 1 deuxième partie*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20972)

Für den Antrag der Minderheit/Antrag Rösti ... 192 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20973)

Für Annahme der Ausgabe ... 196 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

*Abs. 1bis – Al. 1bis*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): La proposition de la minorité Meyer Mattea a été retirée. Les propositions individuelles Mettler, Meyer Mattea, Rösti, Kamerzin et Roth Pasquier sont identiques.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20974)

Für den Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Kamerzin/Roth Pasquier ... 191 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)



*Abs. 2 Bst. a0 – Al. 2 let. a0*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Nous nous sommes déjà prononcés sur la proposition de la minorité Aeschi Thomas à l'article 3 alinéa 1.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c*

*Abstimmung – Vote*  
(namentlich – nominatif; 20.058/20975)  
Für den Antrag Badran Jacqueline ... 103 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit ... 90 Stimmen  
(1 Enthaltung)

AB 2020 N 1349 / BO 2020 N 1349

*Abs. 3 – Al. 3*

*Abstimmung – Vote*  
(namentlich – nominatif; 20.058/20976)  
Für den Antrag Grossen Jürg ... 164 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen  
(1 Enthaltung)

*Abs. 4 – Al. 4*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): La proposition de la minorité Prelicz-Huber et la proposition de la CIP-N sont identiques.

*Abstimmung – Vote*  
(namentlich – nominatif; 20.058/20977)  
Für den Antrag der Minderheit/SPK-N ... 70 Stimmen  
Dagegen ... 123 Stimmen  
(2 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen  
Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 10a**

*Antrag der Mehrheit*

*Titel*

Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge

*Text*

Der Bundesrat kann zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorsehen, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden darf.

*Antrag der Minderheit*

(Gysi Barbara, Crottaz, Feri Yvonne, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)  
Streichen

#### **Art. 10a**

*Proposition de la majorité*

*Titre*

Mesure dans le domaine de la prévoyance professionnelle




*Texte*

Le Conseil fédéral peut prévoir que, pour surmonter des manques de liquidités, l'employeur peut recourir aux réserves de cotisations d'employeur pour le paiement des cotisations des salariés à la prévoyance professionnelle.

*Proposition de la minorité*

(Gysi Barbara, Crottaz, Feri Yvonne, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)  
Biffer

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20978)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 64 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Art. 11**
*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1 Einleitung, Bst. a-d*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 1 Bst. e*

e. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiter auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.

*Antrag der Minderheit*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Abs. 1 Bst. abis*

abis. den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Personen mit verschiedenen Arbeitgebern, Projektaufträgen oder Gagen;

*Abs. 1 Bst. ater*

ater. den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerinnen;

*Antrag der Minderheit*

(Dobler, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)

*Abs. 1 Bst. e*

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Maillard, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Abs. 2*

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit tieferen Löhnen erhalten bei Kurzarbeit einen Lohnersatz von 100 Prozent. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 11**
*Proposition de la majorité*

*Al. 1 introduction, let. a-d*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 1 let. e*

e. le droit à l'indemnité et le versement de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les travailleurs sur appel et pour les personnes qui ont un contrat de travail à durée déterminée, qui sont en apprentissage ou qui travaillent pour une entreprise de travail intérimaire.


**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierte Sitzung • 09.09.20 • 15h00 • 20.058  
 Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatrième séance • 09.09.20 • 15h00 • 20.058


*Proposition de la minorité*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Al. 1 let. abis*

abis. le droit à l'indemnité et le versement de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les personnes ayant plusieurs employeurs ou des mandats de projets ou étant rémunérées sous forme de cachets;

*Al. 1 let. ater*

ater. le droit à l'indemnité et le versement de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur ou qui collaborent dans l'entreprise du conjoint ou du partenaire enregistré;

*Proposition de la minorité*

(Dobler, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)

*Al. 1 let. e*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Maillard, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Al. 2*

Les travailleurs touchant de bas salaires reçoivent, en cas de réduction de l'horaire de travail, un salaire de substitution de 100 pour cent. Le Conseil fédéral fixe les modalités.

*Abs. 1 Bst. abis, ater – Al. 1 let. abis, ater*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20979)

Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen

Dagegen ... 110 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2020 N 1350 / BO 2020 N 1350

*Abs. 1 Bst. e – Al. 1 let. e*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20993)

Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

(3 Enthaltungen)

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20980)

Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

Dagegen ... 126 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 11a**

*Antrag der Minderheit I*

(Feri Yvonne, Crottaz, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Maitre, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber,



Roduit, Weichelt-Picard)

*Titel*

Massnahmen zur Unterstützung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Ertragsausfälle erlitten haben, finanziell unterstützen.

*Abs. 2*

Er erlässt hierzu die für die Entschädigung der Kantone erforderlichen Bestimmungen.

*Antrag der Minderheit II*

(Weichelt-Picard, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber)

*Titel*

Massnahmen zur Unterstützung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

*Abs. 1*

Der Bundesrat unterstützt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Ertragsausfälle erlitten haben, finanziell.

*Abs. 2*

Er erlässt hierzu die für die Entschädigung der Kantone erforderlichen Bestimmungen.

#### **Art. 11a**

*Proposition de la minorité I*

(Feri Yvonne, Crottaz, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Maitre, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Roduit, Weichelt-Picard)

*Titre*

Mesures de soutien aux structures d'accueil extra-familial

*Al. 1*

Le Conseil fédéral peut soutenir les structures d'accueil extrafamilial pour enfants subissant des pertes financières en raison de mesures prises pour surmonter l'épidémie de Covid-19.

*Al. 2*

A cette fin, il édicte les dispositions nécessaires à l'indemnisation des cantons

*Proposition de la minorité II*

(Weichelt-Picard, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber)

*Titre*

Mesures de soutien aux structures d'accueil extra-familial

*Al. 1*

Le Conseil fédéral soutient les structures d'accueil extrafamilial pour enfants subissant des pertes financières en raison de mesures prises pour surmonter l'épidémie de Covid-19.

*Al. 2*

A cette fin, il édicte les dispositions nécessaires à l'indemnisation des cantons.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20981)

Für den Antrag der Minderheit I ... 140 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 46 Stimmen

(8 Enthaltungen)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20982)

Für den Antrag der Minderheit I ... 93 Stimmen

Dagegen ... 100 Stimmen

(3 Enthaltungen)


**Art. 11b**
*Antrag der Minderheit*

(Maillard, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Titel*

Massnahmen im Bereich der Kaufkraft

*Abs. 1*

Zur Stärkung der Kaufkraft werden die obligatorischen Reserven der Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung gesenkt und die Überschüsse an die Versicherten zurückgezahlt.

*Abs. 2*

Die Reserven werden gesenkt, bis sie für alle Versicherer im Durchschnitt höchstens 150 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe betragen. Die Versicherer überweisen die Überschüsse an die Gemeinsame Einrichtung KVG.

*Abs. 3*

Die Gemeinsame Einrichtung KVG führt auf der Grundlage der von allen Versicherern erhaltenen Beträge die Rückzahlung an die Versicherten durch. Diese erhalten, unabhängig davon, wer ihr Versicherer ist, alle denselben Betrag.

*Abs. 4*

Der Bundesrat ist für Umsetzung dieses Artikels zuständig. Er legt insbesondere die gemäss Absatz 2 zu berücksichtigende Höhe der Reserven sowie den Betrag und die Modalitäten der Rückzahlung an die Versicherten gemäss Absatz 3 fest. Die Rückzahlung muss im ersten Halbjahr 2021 erfolgen. Der Bundesrat ist verpflichtet, die einschlägigen Artikel der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung entsprechend zu ändern, namentlich die Artikel 25 und 26.

**Art. 11b**
*Proposition de la minorité*

(Maillard, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard)

*Titre*

Mesure dans le domaine du pouvoir d'achat

*Al. 1*

Pour renforcer le pouvoir d'achat, les réserves obligatoires constituées par les assureurs dans le domaine de l'assurance-maladie sociale sont réduites et le montant excédentaire rétrocédé aux assurés.

*Al. 2*

Les réserves sont réduites jusqu'à ce qu'elles atteignent en moyenne pour l'ensemble des assureurs au maximum 150 pour cent de la valeur prescrite par la loi. Les assureurs versent les montants excédentaires à l'Institution commune LAMal.

*Al. 3*

Sur la base des montants reçus de tous les assureurs, l'Institution commune LAMal opère la rétrocession aux assurés. Tous ceux-ci reçoivent le même montant, quel que soit leur assureur.

*Al. 4*

Le Conseil fédéral est chargé de la mise en oeuvre du présent article. Il définit en particulier le niveau des réserves à prendre en considération selon l'alinéa 2, ainsi que le montant et les modalités de la rétrocession aux assurés selon

AB 2020 N 1351 / BO 2020 N 1351

l'alinéa 3. Le remboursement doit intervenir au cours du premier semestre 2021. Le Conseil fédéral est tenu de modifier en conséquence les articles correspondants de l'Ordonnance sur la surveillance de l'assurance-maladie, notamment les articles 25 et 26.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20984)

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

Dagegen ... 117 Stimmen

(1 Enthaltung)




**Art. 11c**
*Antrag der Minderheit*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Schläpfer, Silberschmidt)

*Titel*

Massnahmen zur Unterstützung privater Initiativen

*Abs. 1*

Der Bund schafft steuerliche Anreize zur Unterstützung privater Initiativen zur Linderung der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie.

*Abs. 2*

Von den Einkünften der Steuerperioden 2020 und 2021 abgezogen werden in vollem Umfang auch die freiwilligen Leistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie in der Schweiz ergreifen, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen (Art. 33a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer).

*Abs. 3*

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 11c**
*Proposition de la minorité*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Herzog Verena, Hess Erich, Nantermod, Schläpfer, Silberschmidt)

*Titre*

Mesures visant à soutenir les initiatives privées

*Al. 1*

La Confédération crée des incitations fiscales en faveur du soutien aux initiatives privées visant à atténuer les conséquences de l'épidémie de Covid-19.

*Al. 2*

Sont également déduits en totalité du revenu des périodes fiscales 2020 et 2021 les dons en faveur de personnes morales qui ont leur siège en Suisse et sont exonérées de l'impôt en raison de leurs buts de service public ou d'utilité publique et qui mettent en place des mesures visant à atténuer les conséquences de l'épidémie de Covid-19 en Suisse, à condition que ces dons s'élèvent au moins à 100 francs par année fiscale (art. 33a de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct).

*Al. 3*

Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20985)

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

Dagegen ... 135 Stimmen

(1 Enthaltung)

**Art. 12**
*Antrag der Kommission*
*Abs. 1*

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich den Massnahmen zuwiderhandelt ...

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 12**
*Proposition de la commission*
*Al. 1*

Est puni de l'amende quiconque contrevient intentionnellement aux mesures ...



Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Artikel 7a gilt bis zum 31. Dezember 2023.

**Art. 14**

*Proposition de la commission*

*Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

L'article 7a a effet jusqu'au 31 décembre 2023.

*Angenommen – Adopté*

**Änderung anderer Erlasse**

**Modification d'autre actes**

**Ziff. 1**

*Antrag der Minderheit*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Titel*

1. Obligationenrecht

*Art. 335i Abs. 2bis*

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind Entlassungen bei verschiedenen Betrieben desselben Arbeitgebers gemeinsam zu betrachten.

**Ch. 1**

*Proposition de la minorité*

(Prelicz-Huber, Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt-Picard)

*Titre*

1. Droit des obligations

*Art. 335i al. 2bis*

Les valeurs seuils sont calculées en tenant compte de tous les licenciements prononcés dans les différentes entreprises d'un même employeur.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20986)

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Dagegen ... 127 Stimmen

(1 Enthaltung)



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierte Sitzung • 09.09.20 • 15h00 • 20.058  
 Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatrième séance • 09.09.20 • 15h00 • 20.058



### Ziff. 2

*Antrag der Mehrheit*

*Titel*

2. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

AB 2020 N 1352 / BO 2020 N 1352

*Übergangsbestimmung zu Art. 47a*

Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Artikel 47a BVG beantragen.

*Antrag der Minderheit*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Herzog Verena, Hess Erich, Schläpfer)  
 Streichen

### Ch. 2

*Proposition de la majorité*

*Titre*

2. Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité

*Disposition transitoire pour l'art. 47a*

L'assuré qui, après avoir atteint l'âge de 58 ans, cesse d'être assujéti à l'assurance obligatoire après le 31 juillet 2020 en raison de la dissolution des rapports de travail par l'employeur peut demander, à partir du 1er janvier 2021, le maintien de son assurance selon l'article 47a LPP.

*Proposition de la minorité*

(Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Herzog Verena, Hess Erich, Schläpfer)  
 Biffer

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/20987)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Nous passons maintenant au vote sur l'ensemble. Selon l'article 77 alinéa 1 de la loi sur le Parlement, la clause d'urgence est exceptée du vote sur l'ensemble. L'article 14 de la loi Covid-19 est donc exclu du vote sur l'ensemble. Le vote sur la clause d'urgence n'aura lieu qu'une fois les divergences éliminées.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 20.058/20988)

Für Annahme des Entwurfes ... 144 Stimmen

Dagegen ... 35 Stimmen

(16 Enthaltungen)

*Schluss der Sitzung um 18.45 Uhr*

*La séance est levée à 18 h 45*

AB 2020 N 1353 / BO 2020 N 1353





20.058

## **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

## **Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

### CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

### *Ordnungsantrag Aeschi Thomas*

Die Vorlage 20.058, "Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie", ist seitens der Exekutive durch einen Bundesrat oder eine Bundesrätin zu vertreten.

Bei der Differenzbereinigung der Vorlage 20.058, "Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie", ist auf die sogenannte Blockbildung zu verzichten (Beratung Artikel für Artikel).

### *Motion d'ordre Aeschi Thomas*

Le projet 20.058, "Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19", doit être défendu, du côté du pouvoir exécutif, par un membre du Conseil fédéral.

Pour l'élimination des divergences concernant le projet 20.058, "Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19", il y a lieu de renoncer à la constitution de blocs (examen article par article).

**Aeschi Thomas** (V, ZG): Wir haben gestern das Covid-19-Gesetz beraten. Sie haben festgestellt, dass bei der Beratung ausnahmsweise der Bundeskanzler anwesend war. Ich möchte Ihnen beantragen, dass bei dieser Gesetzesberatung in Zukunft wieder eine Bundesrätin oder ein Bundesrat anwesend ist, oder es können auch mehrere Bundesräte nacheinander sein. Wir sind der Meinung, dass es doch ein sehr bedeutendes Gesetz ist. Es ist wahrscheinlich das wichtigste Gesetz, das wir in dieser Legislatur beraten. Es soll auch ausdrücklich





## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Fünfte Sitzung • 10.09.20 • 08h00 • 20.058  
 Conseil national • Session d'automne 2020 • Cinquième séance • 10.09.20 • 08h00 • 20.058



keine Kritik an Herrn Bundeskanzler Thurnherr sein. Aber es ist eine institutionelle Frage, ob hier ein Bundesrat oder der Bundeskanzler anwesend ist.

Der zweite Teil des Antrages betrifft die Beratungsweise. Sie haben festgestellt, dass wir doch sehr grosse Blöcke zu beraten hatten. Es wurde sehr viel gesprochen, und dann haben wir in sehr schneller Abfolge über sehr viele Gesetzesartikel beraten. Es sind doch grosse finanzielle Konsequenzen, die aus dieser Gesetzesberatung folgen. Wir möchten Ihnen beantragen, dass wir entweder ganz auf die Blockbildung verzichten oder – das war der Vorschlag von Kollege Walti – zumindest kleinere Blöcke machen, die auch inhaltlich zueinander passen. So können wir hier trotzdem eine effiziente Debatte führen und müssen nicht so viele Abstimmungen in einen Block packen. Der zweite Teil des Ordnungsantrages ist also leicht modifiziert. Wenn es kleinere Blöcke sind, sind wir selbstverständlich auch entsprechend einverstanden; dies einfach, damit wir diesem Gesetz das nötige Gewicht geben können.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieses Ordnungsantrages.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Nous votons séparément sur les deux éléments de la motion d'ordre Aeschi Thomas.

*Anwesenheit des Bundesrates  
 Représentation du Conseil fédéral*

*Abstimmung – Vote*  
 (namentlich – nominatif; 20.058/21003)  
 Für den Ordnungsantrag Aeschi Thomas ... 100 Stimmen  
 Dagegen ... 89 Stimmen  
 (4 Enthaltungen)

*Detailberatung in Blöcken – Discussion par article en blocs*

*Abstimmung – Vote*  
 (namentlich – nominatif; 20.058/21007)  
 Für den Ordnungsantrag Aeschi Thomas ... 85 Stimmen  
 Dagegen ... 103 Stimmen  
 (6 Enthaltungen)



20.058

## Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie

### Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19

Zweitrat – Deuxième Conseil

#### CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Das Gesetzesprojekt, das Ihnen mit dieser Botschaft unterbreitet wird, ist eine Sammelvorlage. Der gemeinsame Nenner dieses Projekts sind nicht die verschiedenen inhaltlichen Gegenstände, die darin geregelt werden sollen, sondern die Notwendigkeit, die Covid-19-Verordnungen des Bundesrates auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das muss dringlich geschehen, wenn alle diese Massnahmen, von der Beschaffung medizinischer Güter über den Justiz-, Kultur- und Medienbereich bis zur Arbeitslosenversicherung, nicht einfach dahinfallen sollen.

Während der Beratung im Nationalrat, aber auch schon in der vorberatenden Kommission kamen weitere Covid-19-bedingte Themen, z. B. Sport- und Kulturförderung oder Unterstützung von Unternehmen in Härtefällen, dazu. Auch das fügt sich unter den Artikeln 8a und 8b in das Gesetz ein. Auch das gehört dazu. Ein Wegfall der Massnahmen, die zunächst dringlich per Verordnung angeordnet wurden, wäre unter keinem Titel zu rechtfertigen, weder politisch noch wirtschaftlich, noch gesellschaftlich.

Einen legislatorischen Schönheitspreis verdient diese Sammelvorlage, die ja gewissermassen ein gesetzgeberisches Birchermüesli ist, sicher nicht. Sie ist der Notwendigkeit geschuldet, der Pragmatik und nicht der Gesetzesästhetik. Trotzdem geht die Fundamentalkritik einiger Staatsrechtler an der Vorlage teilweise am Thema vorbei. Was hier geregelt wird, ist nicht auf Dauer angelegt. Das Gesetz ist vielmehr bis Ende 2021 befristet, also bis zum Ende des nächsten Jahres. Damit steht die spezielle Rechtsform der Vorlage aber auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Inhalt, auch wenn man theoretisch dieses oder jenes gesetzestechnisch anders hätte regeln können.

Es gibt ja auch neben diesem Gesetz andere Spezialvorlagen, eine Vorlage zur Förderung des öffentlichen Verkehrs oder zum Ausgleich der Covid-19-bedingten Ausfälle beim öffentlichen Verkehr. Wir haben weitere





Spezialerlasse in der Luftfahrt, bei der Arbeitslosenversicherung usw. verabschiedet. Solche Bestimmungen gab es auch gestern im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Auffangeinrichtung zu verabschieden. Alle diese Dinge sind spezialgesetzlich geregelt worden. Doch hier ist es so, dass im

**AB 2020 S 756 / BO 2020 E 756**

Gesamtzusammenhang festgestellt werden muss, dass der Bundesrat als Antwort auf die Kritik in der Vernehmlassung verschiedene Massnahmen in der Botschaft auch konkreter als zuvor gefasst hat. Das gilt für die Bestimmungen über die Kulturförderung.

Darüber hinaus gilt, dass im ersten Teil der Vorlage, wo es um die Materialbeschaffung und die Sicherstellung der Qualität geht, verschiedene echte Kann-Bestimmungen vorkommen. Die betreffenden Regelungen sind nach Notwendigkeit zu erlassen, während umgekehrt die finanziell relevanten Bestimmungen im zweiten Teil des Gesetzes, beginnend mit den Massnahmen im Kulturbereich, im Ergebnis verbindliche Beschlüsse sind, auch wenn teilweise das Wort "kann" verwendet wird. Der Herr Bundeskanzler hat uns während der Beratung in der Kommission erklärt, dies sei nicht anders als bei anderen Subventionserlassen, namentlich im Landwirtschaftsbereich.

Somit zählt, zusammengefasst, nicht die Schönheit der Gesetzgebung und der Formulierung, sondern das Resultat und der konkrete Nutzen.

Massiver als die Kritik einiger Staatsrechtler ist allerdings jene einer neuen Bewegung, von der wir in den letzten Tagen und Wochen mit Mails und Schreiben eingedeckt worden sind. Sie wehren sich gegen Covid-19-bedingte Einschränkungen und insbesondere gegen einen angeblichen Impfwang. Diesen Mitbürgerinnen und Mitbürgern muss gesagt werden, dass sie mit der Kritik an diesem Gesetz, das wir heute beraten, den Gegenstand verfehlen, auch wenn das Referendum gegen das Gesetz schon lautstark angekündigt worden ist. All die Einschränkungen, die diese Mitbürgerinnen und Mitbürger stören, sind im Epidemiengesetz und nicht im Covid-19-Gesetz geregelt.

Gegen das Epidemiengesetz wurde bekanntlich vor einigen Jahren das Referendum ergriffen, dies exakt zum Thema Impfen. In der Folge dieses Referendums ist das neue Epidemiengesetz in der Volksabstimmung aber gutgeheissen worden. Wir verfügen somit im Unterschied zu anderen Ländern nicht nur über ein modernes Epidemiengesetz, das in dieser Krise gerade gute Dienste geleistet hat, sondern auch über eines, das in einer Volksabstimmung gutgeheissen worden ist. Mit dem neuen Covid-19-Gesetz verfehlt die Kritik an den gesundheitspolizeilichen Massnahmen somit das Objekt. Alle Massnahmen des Bundesrates in diesem Bereich und in der besonderen Lage, in der wir uns heute befinden, auch jene der Kantone, beruhen auf dem Epidemiengesetz. Das gilt beispielsweise auch für das immer wieder diskutierte Maskentragen.

Das Covid-19-Gesetz ist also keine weltbewegende Vorlage, weder formell noch materiell, sondern nur ein weiterer pragmatischer Schritt zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie, die uns in bisher präzedenzloser Weise getroffen hat. Gesundheitspolitisch war die ausserordentliche Lage mit dem Lockdown im Frühjahr ausserordentlich wirksam. Aber wir dürfen und müssen auch feststellen, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen dieses Schritts enorm waren. Dass auch die Öffnungsschritte und der Übergang zur besonderen Lage so rasch wie möglich beschlossen werden mussten, war sicher legitim. Breit getragen wird auch, dass jetzt nach der Logik des Föderalismus in der besonderen Lage in erster Linie die Kantone in der Pflicht stehen, denn die Verhältnisse sind in verschiedenen Regionen und Landesteilen halt auch verschieden, sodass sich auch je nach Bedarf verschiedene Massnahmen in verschiedener Intensität aufdrängen.

Insgesamt navigieren wir noch immer und wohl noch einige Zeit unter Bedingungen von Unsicherheit. Das Covid-19-Gesetz bietet da in seiner ganzen Heterogenität eine unverzichtbare Unterstützung. Entscheidend dafür sind, wie schon bei den früheren Entscheiden in der Krise, die Entscheide des Parlamentes, seit das Parlament ab Anfang April dieses Jahres wieder zu funktionieren begonnen hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes werde ich mich dann in der Detailberatung äussern.

Gestern hat der Nationalrat die Vorschläge des Bundesrates in einigen Bereichen erheblich erweitert, insbesondere in den Bereichen Sport und auch bei den Hilfen für bedrängte Unternehmen. Die vorberatende Kommission unseres Rates empfiehlt Ihnen weitgehend, diesen Vorschlägen zu folgen, vor allem bei den Unternehmen, sofern die Kantone auch mitziehen, auf die es in dieser Krise ebenso ankommt wie auf den Bund. Insgesamt aber hat sich, und das ist eine Zwischenbilanz, der Schweizer Staat, auch der Leistungsstaat, in dieser Krise als leistungsfähig und auf der Höhe seiner Aufgabe erwiesen. Er hat die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise im Rahmen des Möglichen erfolgreich abgemildert. Diese Vorlage ist die Grundlage dafür, dass das auch in Zukunft so bleibt. Die Unternehmen, aber auch die Menschen sollen in der Not nicht im Stich gelassen werden, auch wenn es etwas kostet. Diese Ausgaben sind alles in allem gut investiert, wenn es gelingt, eine grosse Krise mit Massenarbeitslosigkeit und einem Absturz in die Armut zu verhindern. Wenn



diese Interventionen funktionieren, wird dies auch weit weniger kosten als ursprünglich angenommen, wie wir das jetzt, und auch dies ist eine Zwischenbilanz, sowohl bei den Kreditprogrammen wie auch bei der Arbeitslosenversicherung und insbesondere bei den Hilfen via Erwerbsersatzordnung erlebt haben.

Namens der einstimmigen SGK Ihres Rates, die bei dieser heterogenen Vorlage als Leitkommission wirken musste, bedanke ich mich bei den mitberichtenden Kommissionen, der FK, der WBK, der SPK, der KVF und der RK, für die Beiträge. Wir haben diese gewürdigt und die Vorschläge teilweise oder weitgehend mit aufgenommen.

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten. Es ist eine wichtige und zentrale Vorlage für die Bewältigung dieser grossen Krise, die die Schweiz bis jetzt einigermaßen erfolgreich bewältigt hat. Diese Vorlage ist ein Teil der Bewältigung und der Massnahmen für die Zukunft.

**Graf Maya (G, BL):** Wir alle erhalten dieser Tage sehr viele Zuschriften, Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die sich kritisch zum Vorgehen von Bundesrat und Parlament in der Pandemiebekämpfung äussern, Menschen, die sich Sorgen um unsere Demokratie machen, und andere, die wünschen, dass sofort eine Rückkehr in die Normalität einsetzen müsste. Andere befürchten, dass das Notrecht des Bundesrates nun in das Covid-19-Gesetz umgeschrieben werden soll, und wieder andere sagen, es werde hier nun gar ein Impfzwang verordnet. Nun ist es an uns, dem Parlament, hier klar zu sagen, dass es nicht darum geht und dass es eben gerade umgekehrt ist: dass wir heute mit diesem Covid-19-Gesetz wieder einen Schritt Richtung Normalität gehen und vom Notrecht weg wollen, dass das Parlament das Heft wieder in die Hand nehmen wird und dies auch tun soll.

Warum ist denn das Covid-19-Gesetz nun so wichtig? Es erlaubt dem Parlament, die wirtschaftlichen Folgen dieser Krise – es war eine Gesundheitskrise, sie dauert aber an und ist in eine wirtschaftliche Krise übergegangen – für verschiedene Zielgruppen über das Notrecht selbst hinaus in einer Gesetzgebung abzufedern, die ein Jahr, bis Ende 2021, dauern wird. Sie erlaubt dem Parlament auch, in dieser Pandemiebekämpfung und in dieser wirtschaftlichen Krise wieder die Kontrolle zu übernehmen, das Heft in die Hand zu nehmen, und mit dem gesetzlichen Rahmen dem Bundesrat auch die Vorgaben zu machen, die es noch braucht. Das, was wir heute tun, ist also eine Rückkehr in einen normalen demokratischen Prozess. Die demokratische Kontrolle durch das von der Bevölkerung gewählte Parlament ist, wenn wir dieses Gesetz verabschieden können, ab diesem Zeitpunkt wiederhergestellt.

Ich bitte auch Sie, das in den Gesprächen den Menschen oder jenen, die Sie anschreiben, zu erklären zu versuchen, wo Sie können, damit nicht einfach eine Geschichte fortgeschrieben wird, die wirklich nicht stimmt, weil sie ins Gegenteil verkehrt wird.

Heute behandeln wir dieses Covid-19-Gesetz, weil wir die wirtschaftliche Krise mit Massnahmen abfedern wollen, die über das Notrecht, über den 16. September hinaus Bestand haben sollen. Wir werden in diesem Gesetz Massnahmen besprechen, die die Gesundheitsversorgung, den Asyl- und den Ausländerbereich und das Verfahrensrecht betreffen. Wir werden Massnahmen in den Bereichen Kultur und Medien

AB 2020 S 757 / BO 2020 E 757

besprechen, um zu helfen, und ebenso beim Erwerbsausfall und bei der Arbeitslosenversicherung. Wir werden uns auch darüber unterhalten müssen, dass es sehr viele Branchen gibt, die jetzt in dieser folgenden Wirtschaftskrise, die eine Gesundheitskrise im Nacken hat, eben besonders betroffen sind.

Wir werden uns also bei Artikel 8a auch über die Veranstaltungs- und Reisebranche, über die Schausteller und über die vielen Selbstständigerwerbenden und Geschäftsinhaberinnen unterhalten, die in einer ganz schwierigen Situation sind. Es ist uns klar, dass das hier wie auch im Kulturbereich Planungen auf Jahre hinaus sind. Die Voraussetzungen sind im nächsten Halb- oder Dreivierteljahr sehr, sehr schwierig, weil die Aufträge, die Arbeit und die Beschäftigung zurückgehen. Hier sprechen wir von Hunderttausenden von Menschen, die eine Verunsicherung erleiden, aber auch von einer steigenden Arbeitslosigkeit, auch bei jungen Menschen.

Mit dieser Verantwortung steigen wir jetzt in die Gesetzesberatung ein. Bis jetzt wurde, das müssen wir auch feststellen, die Krise von unseren politischen Behörden, einer starken Grundversorgung, einem Service public und natürlich auch von den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land, die in den allermeisten Fällen diese Massnahmen mitgetragen haben und auch sehr dankbar waren, in einer besonnenen Art und Weise gemeistert.

In diesem Sinne werde ich gerne eintreten und bitte Sie, das auch zu tun, damit wir dieses Covid-19-Gesetz miteinander mit Besonnenheit im Vorgehen zugunsten der betroffenen Menschen behandeln und in dieser Session verabschieden können.

**Germann Hannes (V, SH):** Ich kann an die Voten meiner Vorredner anschliessen. Man kann nun lange dar-





über diskutieren, ob dieses Gesetz notwendig ist oder nicht. Das Gesetz grundsätzlich infrage zu stellen, ist jedermanns demokratisches Recht. Aber die Tatsache ist natürlich auch, dass wir ein bestehendes Epidemien-gesetz haben. Das galt es einzuhalten, das ist gemacht worden. Das gibt dem Bundesrat enorm weitreichende Kompetenzen. Das Parlament ist dort in seinem Einfluss zurückgestuft, was noch zu diskutieren sein wird. Auf jeden Fall geht es aber jetzt mit diesem Covid-19-Gesetz darum, einen weiteren Schritt zurück zur Normalität zu machen. Ob es eine Normalität schon bald geben wird, wird wahrscheinlich mehr vom Virus bestimmt als von unseren Wünschen oder unserem Wunschenken. Das werden wir so nehmen müssen, wie es kommt. Gerade darum ist die Schaffung dieses Covid-19-Gesetzes jetzt und zu diesem Zeitpunkt wichtig und richtig. Vorhin habe ich mir die Vernehmlassungen noch einmal etwas angeschaut. Da sieht man all die Bedenken, die vorgebracht werden, ob denn die rechtliche Grundlage da sei, ob es überhaupt notwendig sei. Diesen Leuten muss ich einfach antworten: Ja, sprechen Sie doch einmal mit den Kleingewerblern, sprechen Sie mit den Coiffeuren, sprechen Sie mit den Schaustellern. Ich habe das die letzte Woche hier draussen auf dem Bundesplatz gemacht. Diese Personen befinden sich in einer ausweglosen Situation, weil sie irgendwo im normalen Mechanismus zwischen Stuhl und Bank gefallen sind. Jetzt wollen wir diese Leute einfach im Stich lassen? Nein, das wollen wir nicht, und nein, das dürfen wir nicht! Wir sind dazu verpflichtet, diesen Leuten Hilfe zu bieten. Übrigens hat auch der Bundesrat verkündet, er wolle der Bevölkerung möglichst weitgehend helfen, über diese Situation hinwegzukommen, Not zu lindern, wo Not ist und wo Not die Leute auch unverschuldet getroffen hat. Und darum bin ich sehr dankbar, dass der Bundesrat einen Vorschlag gebracht hat, zweifellos mit vielen Lücken, das darf man sagen.

Es war eine Art iterativer Prozess, es ging dauernd hin und her in den Kommissionen, verschiedenste waren einbezogen, Herr Rechsteiner hat es erwähnt. Wir von der WBK, deren Präsident ich bin, waren ebenfalls mit einbezogen. Wir haben uns dafür starkgemacht, dass man die Massnahmen im Kulturbereich noch etwas ausbaut, dann haben wir uns aber vor allem auch mit der Situation im Sportbereich befasst. Auch dort hat es einiger Nachbesserungen bedurft, und ich darf nicht ohne Stolz sagen, dass wir heute hier drin sind und uns dann in der Detailberatung über die Lösungen unterhalten können. Auf jeden Fall dürfen wir sagen, dass wir den Unternehmen geholfen haben, dass wir Entlassungen haben verhindern können dank den Sofortkrediten, die der Bundesrat zusammen mit den Banken ermöglicht hat. Es sei einfach darauf verwiesen, dass das ein Superinstrument war.

Das war aber für den Anfang, jetzt gilt es schon die nächste Phase zu begleiten. Wenn die Situation in den Unternehmen weiterhin zugespitzt bleibt, die Märkte nicht offen sind, die Touristen nicht kommen können, die Schausteller nicht arbeiten können, all die kulturellen Anlässe nicht stattfinden oder die Sportstadien, weil es der Kanton anordnet, leer bleiben müssen oder mit x Auflagen zu einem Drittel gefüllt werden dürfen, dann sind wir dazu verpflichtet, Hilfe zu bieten.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die gesamte Eventbranche, die in einem speziellen Artikel noch hereingekommen ist, aber eben auch auf die Schausteller, die ich schon erwähnt habe, und auf die Reisebranche; Sie müssen sich das einmal vorstellen, die ist von heute auf morgen quasi kollabiert. Das hat aber die Reisebüros nicht davon entbunden, ihre Arbeit zu machen. Sie waren mit Rückabwicklungen von gebuchten und bereits bezahlten Arrangements beschäftigt, sie waren aber auch konfrontiert mit den Drohungen der Reiseveranstalter an der Front, beispielsweise der Flugunternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen sollen. So sind sie zwischen Hammer und Amboss, und daher bin ich glücklich, dass wir in diesem iterativen Prozess auch diese Branchen, sozusagen die Sonderfälle, die Härtefälle, auffangen konnten und dass da nun eine Lösung angeboten wird.

Was mir etwas Sorgen bereitet, ich gebe es ehrlich zu, ist die finanzielle Dimension der ganzen Geschichte. Wir haben jetzt doch sehr schnell hin und her entschieden. Der Nationalrat hat gestern eine Superlösung verabschiedet, aber wir kennen das Preisschild nicht so genau. Darum sind wir auch heute in der Detailberatung natürlich dazu aufgerufen, gut hinzuschauen und dort die Kredite freizugeben respektive Gelder fliessen zu lassen, wo die Not am grössten ist, wenn immer möglich in Richtung Härtefälle, aber wie gesagt: alles mit dem Ziel, das in die Normalität zurückzubegleiten.

Ich kann auch, um auf die Meldungen aus dem Volk zurückzukommen, durchaus nachvollziehen, dass man kritisch ist. Erstens behält der Bundesrat natürlich für ein weiteres Jahr seine Kompetenzen. Wir können sie heute noch etwas beschneiden, tun das wahrscheinlich auch. Das ist gut so. Auch über die Dauer des Erlasses kann man sich unterhalten. Ich habe gesehen, dass Kollege Stark einen Einzelantrag für eine Verkürzung eingereicht hat. Es gibt auch viele Bedenken, vor allem bezüglich der Impfungen, die der Bundesrat für obligatorisch erklären kann, und das nicht nur basierend auf dem Epidemien-gesetz: Es gibt natürlich auch die Möglichkeit, dass Impfstoffe bereits im Schnellverfahren zugelassen werden können, ohne dass sie die üblichen Tests durchlaufen haben. Wenn dann dort noch ein Zwang bestehen würde, dann hätte ich ehrlich gesagt Mühe



damit. Da muss der Bundeskanzler gerne noch Ausführungen dazu machen, damit diese Bedenken möglichst weitgehend zerstreut werden können.

Als Letztes noch dies: Der Einbezug des Parlamentes hat gelitten. Das haben wir uns selber eingebrockt, indem wir die Session abgebrochen haben und gesagt haben, das Parlament solle sich jetzt mal in Sicherheit bringen, während das Volk möglichst weiterarbeiten soll. Ich hatte damit grösste Mühe, ich sage das ehrlich. Aber das ist jetzt gegessen.

Die Kantone waren teilweise auch nicht zufrieden, wie sie einbezogen worden waren. Sie wurden lediglich angehört. Das ist etwas schwierig. Ich meine aber, dass von solchen Schnellschüssen, die zwangsläufig mit einer Notsituation verbunden sind, nicht nur die Kantone betroffen sind. Es ist daher mehr als recht und billig, auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die Sozialpartner und selbstverständlich auch die kommunale Ebene, die Gemeinden und die Städte, mit einzubeziehen. Dazu wird dann ein Antrag kommen. Da hat der Nationalrat ein klares Votum Richtung Ständerat gesendet. Ich bin froh darüber. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

AB 2020 S 758 / BO 2020 E 758

In diesem Sinne plädiere ich für Eintreten und Zustimmung zu diesem Gesetz.

**Carobbio Guscetti** Marina (S, TI): Il coronavirus purtroppo è ancora presente, ma le ordinanze varate d'urgenza dal Consiglio federale scadono a breve. Quindi è necessario disporre di una base legale per affrontare gli sviluppi in corso e soprattutto per definire le misure, per affrontare le conseguenze economiche e sociali di questa crisi.

Il disegno di legge federale che discutiamo stabilisce le competenze del Consiglio federale per fronteggiare l'epidemia di Covid-19. La legge contempla ambiti quali l'approvvigionamento sanitario, la protezione dei lavoratori, l'indennizzo delle perdite di salario, l'assicurazione contro la disoccupazione e istituisce le basi legali per provvedimenti nel settore della cultura e dei media. La legge è limitata nel tempo e scadrà a fine 2021. Essa è però di estrema importanza e va completata con disposizioni che rispondono ai bisogni urgenti di importanti fasce della popolazione. Ad esempio le persone che continuano a subire una perdita di guadagno a seguito della diminuzione dell'attività lavorativa non sono coperte con gli strumenti classici delle nostre assicurazioni sociali.

È stato detto anche da chi è intervenuto in precedenza: ci sono persone che ci scrivono, che ci contattano – sono tante in tutte le regioni della Svizzera – per esprimerci le loro preoccupazioni per il futuro. A queste persone dobbiamo dare delle risposte concrete. Dobbiamo dare delle risposte con delle misure per i lavoratori indipendenti direttamente o indirettamente toccati dalle misure sanitarie e da questa crisi, ma anche a chi lavora in maniera temporanea o su chiamata o nell'ambito della cultura, che certamente è uno dei settori più colpiti dalla crisi con quello degli eventi e delle manifestazioni. Con il nostro sostegno queste persone in difficoltà ora avranno delle garanzie per il futuro. Finanziariamente, alla fine, peseranno anche meno sul nostro sistema sociale se diamo loro un aiuto concreto finanziario oggi.

È stato detto che è importante coinvolgere i cantoni, come previsto, il Parlamento ma anche le parti sociali, come richiesto con una proposta di emendamento.

C'è molta attenzione ma anche molta preoccupazione attorno a questa legge e alle nostre discussioni. È quindi importante, da parte nostra, chiarire i dubbi delle cittadine e dei cittadini e spiegare l'importanza di questa base legale: per evitare, come dicevo, che le ordinanze varate durante il periodo d'emergenza decadano e – dovesse essere il caso – che le misure di politica sanitaria verrebbero soppresse, così come le misure di sostegno nel campo della cultura e dei media o nel campo dell'assicurazione contro la disoccupazione oppure, ancora, quelle per compensare la perdita di guadagno. Dobbiamo affrontare questi problemi e dobbiamo prima fare chiarezza.

A seconda dell'evoluzione dei contagi è quindi importante disporre di dispositivi per poter intervenire con misure di politica sanitaria ed economica appropriate e proporzionate che tengano conto dei diritti dei cittadini. In questo contesto vale la pena ricordare, come ha già fatto anche il relatore e presidente della Commissione della sicurezza sociale e della sanità, che con questa legge non si introduce una vaccinazione obbligatoria, come viene affermato da alcuni. Infatti, è la legge sulle epidemie, approvata dal popolo in votazione popolare ed entrata in vigore nel 2013, che disciplina le condizioni di vaccinazione.

Der Nationalrat hat gestern für die Event-, Reise- und Kulturbranche richtigerweise weitergehende Wirtschaftshilfen als der Bundesrat sowie die Erweiterung des Anspruchs auf Erwerbsausfallentschädigung auch für Selbstständigerwerbende beschlossen. Gemäss dem Nationalrat können künftig nicht nur jene Personen einen Corona-Erwerbser-



satz erhalten, die ihre Arbeit unterbrechen müssen, sondern auch solche, die massgeblich in ihrer Arbeit eingeschränkt sind.

Diese Beschlüsse des Nationalrates sind wichtig. Es geht um die wirtschaftliche Existenzsicherung von vielen Selbstständigerwerbenden, Geschäftsinhaberinnen oder Personen, die in prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten oder die in der Veranstaltungs- und in der Reisebranche tätig sind. Unsere Entscheide bei diesem Gesetz sollen im Bewusstsein der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise gefällt werden, im Interesse eines grossen Teiles der Bevölkerung, deren Einkommen heute gefährdet sind.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Bischof Pirmin (M-CEB, SO):** Corona hat unser Parlament und den Bundesrat auch staatsrechtlich einem Stresstest ausgesetzt. Unser politisches System ist wenig darauf ausgerichtet, grundlegende Entscheide schnell zu treffen. Bisher hat die Schweiz das nicht so schlecht gemacht. Der Bundesrat hat sehr schnell, sehr schnittig entschieden und jetzt, aus der kurzen Distanz betrachtet, eigentlich auch eine gute Wirkung erzielt, namentlich wenn man sie international vergleicht. Der grosse Vorteil der schweizerischen Regelung war: Der Bundesrat hat Hilfe versprochen, und im Gegensatz zu den meisten Umgebungsländern ist die Hilfe auch gekommen, und zwar schnell und ziemlich zielgerichtet.

Jetzt ist die Frage: Wie kommen wir auf den ordentlichen Gesetzgebungsweg zurück? Gesetzgebung ist Sache des Parlamentes, und wie kommen wir da aus dem Notrecht wieder heraus? Es ist richtig, dass der Bundesrat im Gegensatz zu ursprünglichen Absichten auf eine eigentliche Generalvollmacht verzichtet hat, die es ihm ermöglichen würde, sehr weitgehend selbstständig zu legiferieren. Das passt nicht in ein parlamentarisches und direkt-demokratisches System, wie wir es haben, hinein.

Die Vorlage, die der Bundesrat jetzt bringt, ist von der Grundkonzeption her meines Erachtens richtig. Der Bundesrat möchte eine Grundgesetzgebung machen, wo Fragen gesundheitspolitischer Art, aber auch eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen in der Grundlage angelegt werden. Er möchte, so, wie ich den Bundeskanzler verstanden habe, auf die Wintersession hin eine Anschlussgesetzgebung bringen, die auf der Härtefallbasis eine Unterstützungsgesetzgebung für besonders betroffene Branchen wäre: Gesetzgebung und auf die Wintersession hin. Der Nationalrat hat nun gestern einen etwas anderen Weg beschritten. Er möchte jetzt schon im Covid-19-Gesetz eine Unterstützungsgesetzgebung einfügen, und zwar nicht nur für bestimmte Branchen, sondern generell, wenn auch mit exemplarischen Aufzählungen. Da kann man sich dann aus kosmetischer Sicht darüber unterhalten, ob das klug ist oder nicht. Es handelt sich um eine generelle Unterstützungsgesetzgebung, die aber auf der Härtefallidee basiert.

Der Nationalrat hat die bundesrätliche Idee übernommen, aber nicht auf die Gesetzgebung in der Wintersession hin, sondern jetzt sofort mit dem Auftrag an den Bundesrat, gestützt auf diese gesetzliche Grundlage eine Verordnung zu erlassen. Mir leuchtet diese Konzeption ein. Sie hat den Vorteil, dass sie wesentlich schneller ist, wesentlich schneller, und trotzdem eine gesetzliche Grundlage bedeutet. Wir müssen diese heute im Ständerat gestalten. Die gesetzliche Grundlage soll so offen sein, dass alle Arten von Härtefällen geregelt werden können, die Beispiele sind vorhin genannt worden, aber gesetzlich doch so klar, dass der Bundesrat in der Verordnung weiss, was gemeint ist und was nicht.

Wenn man auf eine Härtefall-Gesetzgebung abstützt, heisst das, dass es einen individuellen Härtefall braucht, damit eine Unterstützungsmassnahme kommt. Sie erinnern sich: Der Bundesrat hat das beim Lockdown etwas anders gemacht, indem er sich einfach auf die Umsätze des letzten oder des vorletzten Jahres abgestützt hat, und die Differenz ist dann bezahlt worden, sofern ein Unternehmen geschlossen worden ist; geschlossen wurden z. B. die Restaurants. Andere Geschäfte wie z. B. Coiffeursalons, Physiotherapien, Studios sind zwar nicht geschlossen worden, aber die Berufsausübung wurde verboten. In diesen Fällen gab es eine reine Umsatzentschädigung. Das ist jetzt richtigerweise nicht mehr vorgesehen. Der Härtefall wird individuell geprüft werden müssen. Das ist aufwendig. Deshalb ist es wichtig, dass die Gesetzgebung jetzt gezielt diese Regeln festlegt. Da ist, glaube ich, die nationalrätliche Regelung noch nicht überall klar genug, aber wir haben ja auch noch zweimal die

AB 2020 S 759 / BO 2020 E 759

Gelegenheit zu einem Pingpong hin und her, damit wir da zu einer schnellen und guten Regelung kommen. Wir müssen uns immer bewusst sein, dass wir hier für alle Branchen exemplarisch Regelungen entwerfen. Ich würde jetzt einmal sagen, dass für Firmen von normalen Schweizerinnen und Schweizern, die in Problemen gesteckt haben, die wichtigste Regelung schon getroffen worden ist: Die Kurzarbeitsentschädigung ist verlängert worden. Die Löhne normaler Arbeitnehmender sind also bereits gedeckt, bevor wir heute legiferieren. Jetzt gibt es noch Härtefälle; es gibt insbesondere die Frage der arbeitgeberähnlichen Arbeitnehmer, deren



Erwerbsausfall bisher nicht gedeckt ist. Auch hier ist eine zielgerichtete Regelung zu finden. Aber ich glaube, das sollten wir schaffen.

Unter dem Strich bin ich der Meinung, dass der Nationalrat insbesondere mit dem neuen Artikel 8a einen raschen und hilfreichen neuen Weg beschritten hat. Aber dieser Weg muss jetzt von uns noch klar beschildert werden, damit der Bundesrat dann weiss, was er auf dem Verordnungsweg noch tun muss. Er entbindet den Bundesrat nicht von seiner ursprünglichen Absicht, eine Folgegesetzgebung auf die Wintersession hin für alle Fragen zu bringen, die jetzt hier noch nicht abgedeckt sind.

**Minder** Thomas (V, SH): Staats- und ordnungspolitisch ist dieses Covid-19-Gesetz ein Fauxpas der gröberen Sorte. Dies beginnt, dies an die Adresse unseres Ratsbüros, das für die Traktandierung verantwortlich ist, bei der bereits fast schon gleichzeitigen Behandlung in beiden Räten, wegen der wir erst ein paar Minuten oder eine Stunde vor der Traktandierung die Fahne bekommen, und dies beim wohl wichtigsten und umstrittensten Gesetz überhaupt dieser Session. Eine solche Gesetzesarbeit, Dringlichkeit hin oder her – wir hätten ganze drei Wochen Zeit dafür –, ist einer seriösen Beratung im Rat unwürdig. Eine zeitlich bessere Planung zwischen beiden Räten wäre auch für den Sprecher der Vorlage, den Bundeskanzler, und für uns Parlamentarier hilfreich gewesen.

Staatspolitisch betrachtet, Sie wissen, das ist eines meiner Kernthemen, wird die Einheit der Materie einmal mehr aufs Schlimmste verletzt. Man sagt uns, es sei eben ein Mantelerlass; Sammelsuriumgesetz wäre der treffendere Ausdruck. Das Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt. Wie sollen die stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer der freien Willensäusserung, die notabene in der Bundesverfassung verankert ist, nachkommen, wenn derart viele Bereiche – Kultur, Sport, Medien, Gesundheit, Ausländer-, Asyl- und Justizwesen – in einem einzigen Gesetz zusammengefasst sind? Bei diesem Sammelsuriumgesetz mit Vorstössen und Bereichen in der ganzen politischen Breite müssen wir uns einfach bewusst sein, dass wir die Referendumsfähigkeit geradezu exponentiell steigern. Dass gegen diese Vorlage das Referendum ergriffen wird, ist so sicher wie das Amen in der Kirche, so meine Einschätzung. Doch wie soll ein Bürger abstimmen, welcher die Massnahmen im Gesundheitsbereich befürwortet, jene im Sport aber nicht? Wie? Herr Bundeskanzler, beantworten Sie mir bitte diese Frage!

Das ist der Grund, warum ich einen Splittingantrag gestellt habe und beim Eintreten bereits dazu Stellung nehme; er wird meines Wissens demnächst verteilt. Wir müssen wenigstens zwei Bereiche differenzieren, den Gesundheitsbereich einerseits und das Übrige andererseits. Oder anders formuliert: Gemäss der Aufteilung, die der Bundesrat in der Botschaft vornimmt, gibt es einerseits die Primärmassnahmen, die direkt darauf abzielen, die Epidemie zu bekämpfen, indem die Verbreitung des Coronavirus vermindert wird. Dazu gehört auch der Erhalt der medizinischen Kapazitäten. Dann gibt es aber andererseits die Sekundärmassnahmen. Das sind die Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der gesundheitlichen Massnahmen ergeben haben.

Der Bundesrat, und das ist nun wirklich bemerkenswert, hat die Primärmassnahmen und die Sekundärmassnahmen im letzten halben Jahr auch nicht einfach allesamt in dieselbe Verordnung gepackt. Nein, die Primärmassnahmen hatten wir zuerst in der berühmten Covid-19-Verordnung 2, die bis zum 22. Juni in Kraft war. Seither, mit Aufhebung der ausserordentlichen Lage, wurden die reduzierten epidemiologischen Massnahmen in der Covid-19-Verordnung "besondere Lage" sowie der Covid-19-Verordnung 3 weitergeführt. Die Sekundärmassnahmen hingegen sind nicht in jenen zwei gesundheitspolizeilichen Verordnungen zu finden, sondern in Dutzenden von Spezialverordnungen. So gab und gibt es, das wissen Sie, Covid-19-Verordnungen zu Asyl, Justiz, Sport, Kultur, Printmedien usw. Es gibt fast fünfzig solche Notverordnungen, die im letzten halben Jahr vom Bundesrat erlassen wurden. Ein Teil ist bekanntlich bereits wieder aufgehoben, ein Teil ist noch in Kraft. Das ist wirklich absurd. Der Bundesrat hantiert mit zwei primären Gesundheitsverordnungen und fast fünfzig sekundären Branchenverordnungen, doch wir sollen nun alles in ein einziges Paket vermengen und dem Volk vorlegen.

Das ist der Grund meines Einzelantrages, die Vorlage zu splitten, also den Gesundheitsbereich und den übrigen Bereich zu trennen. Mein Antrag ist auch so formuliert, dass alle Artikel zuerst bereinigt und angepasst werden können. Man könnte dann am Schluss der Debatte über diesen Antrag abstimmen und erst dann die bereinigten Artikel in die Vorlage 1 oder die Vorlage 2 aufteilen. Der Antrag hindert uns also nicht, unsere heutige Differenzbereinigung und Debatte zu führen. Auch materiell ändert mit diesem Splittingantrag nichts. Es ist eine rein formelle Aufteilung in zwei Erlasse.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Herr Minder, der guten Ordnung halber teile ich Ihnen mit, dass wir Ihren

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2020 • Vierte Sitzung • 10.09.20 • 08h15 • 20.058  
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Quatrième séance • 10.09.20 • 08h15 • 20.058



Teilungsantrag heute Nachmittag zu Beginn der Detailberatung behandeln werden.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr  
La séance est levée à 13 h 05*

AB 2020 S 760 / BO 2020 E 760



20.058

## Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie

### Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19

*Fortsetzung – Suite*

#### CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Wir nehmen unsere Beratung zum Geschäft 20.058 wieder auf. Ich habe aus der Ratsmitte keine Wortmeldungen zum Eintreten mehr. Es freut mich, das Wort nun dem Vertreter des Bundesrates, Herrn Bundeskanzler Thurnherr, zu erteilen. Der Bundesrat entscheidet in eigener Kompetenz, wer ihn im Parlament vertritt.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich kann mich relativ kurz fassen, der Sprecher und Präsident Ihrer Kommission hat es sehr gut zusammengefasst. Ich werde aber doch noch ein paar wichtige Elemente aufgreifen. Mit der Vorlage soll Notrecht in ordentliches Recht überführt werden. Das ist eigentlich das Thema, um das es geht. Es geht um die Frage, welche Teile der Verordnungen, die bis anhin gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung oder Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom Bundesrat verabschiedet worden sind, jetzt auslaufen sollen oder in welcher Form sie weitergeführt werden sollen. Das Notrecht soll enden, und ein normales Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die weiteren Massnahmen bilden.

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 rund zwanzig Notverordnungen erlassen, etwa die Covid-19-Verordnung 2, das war die grösste. Weitere Verordnungen betrafen den Fristenstillstand, die Abfederungsmassnahmen im Bereich Sport und Kultur, die Solidarbürgschaften, die Maturitätsprüfungen und so weiter. Diese Verordnungen haben wir in Bezug auf die Erarbeitung des Gesetzes überprüft. Bereits am 8. April, also nicht einmal einen Monat später, hat der Bundesrat beschlossen, die Vorbereitungen zu treffen, um gemäss Gesetz spätestens nach sechs Monaten zum ordentlichen Recht zurückzukehren.

Am 4. Mai hat der Bundesrat einen Bericht über die Ausübung und Umsetzung des Notrechts in Aussicht gestellt. Der Bericht liegt seit dem 27. Mai vor. Darin wird auch skizziert – vielleicht haben Sie den Bericht noch





vor Augen –, welche Verordnungsteile in das Gesetz überführt werden sollen. Am 19. Juni hat der Bundesrat die Vernehmlassung dieses Gesetzes eröffnet.

Warum sage ich das? In den Medien gibt es immer wieder Stimmen, die davor warnen, dass der Bundesrat das Notrechtsregime ausdehnen könnte, weil ihm das Durchregieren grosse Macht verleihe und es ihn ausserordentlich bequem dünke. Es wird auf das Vollmachtenregime während der Weltkriege verwiesen, das erst Anfang der 1950er-Jahre vollständig beendet wurde.

Diese Vorwürfe treffen einfach nicht zu. Der Bundesrat hat sehr bald nach Erlass der Notrechtsverordnung die Weichen für deren gesetzlich verlangte Ablösung und für die Rückkehr zum ordentlichen Recht gestellt. Er hat das Parlament so schnell wie möglich einbezogen. Auch das Parlament hat seine verfassungsmässige Rolle nach kurzer Zeit wieder erfüllen können. Die Rahmenbedingungen sind heute grundlegend anders als in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als sie auch in der Schweiz von autoritären und antidemokratischen Ideen geprägt waren und als sich nicht nur der Bundesrat, sondern auch das Parlament mit dem Vollmachtenregime arrangiert hatte. Heute droht keineswegs eine Perpetuierung des Notrechts – das genaue Gegenteil trifft zu: Das Covid-19-Gesetz trägt dazu bei, eine solche zu vermeiden.

Was ist das Konzept und was der Inhalt dieser Vorlage? Wir haben die 18 Notverordnungen geprüft und folgende Fragen gestellt: Braucht es die Bestimmung noch? Müssen wir sie anpassen, und wenn ja, in welcher Form? Viele Artikel und Verordnungen haben wir auslaufen lassen. Nur 14 Artikel aus 10 Sachbereichen sind übrig geblieben. Es sind dies Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung, im Ausländer- und Asylrecht, es sind justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen, gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Massnahmen, Fördermassnahmen im Bereich Kultur, Massnahmen im Bereich der Medien, der Erwerbsausfallentschädigung sowie Massnahmen in der ALV.

Daraus ist ein heterogenes Gesetz entstanden, das stimmt; ich werde darauf noch zurückkommen. Deshalb war das Mitberichtsverfahren mit den vielen beteiligten Kommissionen nötig. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bestimmungen, die Ihnen in einer separaten Vorlage unterbreitet werden. Sie wissen es: Die Solidarbürgschaften und das Mietwesen kommen separat. Das Gesetz ist so konzipiert, dass der Bundesrat bereits vor Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes Verordnungen wieder abschaffen muss, sollte sich zeigen, dass sie nicht nötig sind. Das Gesetz umfasst zudem ausschliesslich Rechtsgrundlagen für Massnahmen, die in einem unmittelbaren und ausschliesslichen Zusammenhang mit Covid-19 und seinen Folgen für Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden stehen. Es ist also nicht möglich, zu anderen Epidemien oder zu Fragen, die mittelbar mit anderen Epidemien zu tun haben, Massnahmen gestützt auf dieses Gesetz zu beschliessen.

Der Bundesrat verfügt auf der Grundlage von Spezialgesetzen bereits über zahlreiche Verordnungskompetenzen, die er auch zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie aktivieren konnte und auch weiterhin für diesen Zweck nutzen kann. Mit der Gesetzesvorlage sollen dem Bundesrat für einen begrenzten und absehbaren Zeitraum zusätzliche und sachlich klar umrissene Befugnisse eingeräumt werden, die zu den bereits bestehenden gesetzlichen Verordnungskompetenzen hinzukommen.

Was waren die Vernehmlassungsergebnisse? Es hat etwa tausend Stellungnahmen gegeben. Die Kantone beurteilten die Vorlage grundsätzlich positiv. GLP, Grüne, EDU, CVP und EVP stimmten der Vorlage, zum Teil mit Vorbehalten, zu. FDP, SP und SVP lehnten das Gesetzesprojekt in der damals vorliegenden Form ab. Es ist unterdessen nicht mehr

AB 2020 S 761 / BO 2020 E 761

dasselbe Projekt. Verbände und Organisationen aus diversen Branchen stimmten grossmehrheitlich zu. Im Übrigen stammen zahlreiche Stellungnahmen von Privatpersonen, die sich kritisch und ablehnend äussern. Es sind vor allem Impfgegner. Da gab es Missverständnisse und Verunsicherung, die man ernst nehmen muss, aber auch bewusst geschürte Missverständnisse, gegen die man Stellung nehmen muss. In diesem Gesetz gibt es keine Bestimmungen im Bereich von Impfungen, die eine Änderung vorsehen. Die Massnahmen hinsichtlich der Impfungen sind in Artikel 6 des Epidemiengesetzes enthalten. Daran ändert sich nichts, und mit diesem Gesetz wird auch kein Impfwang eingeführt. Übrigens steht auch kein Impfwang im Epidemiengesetz: Dort spricht man zwar von "obligatorischen Impfungen", das ist aber etwas anderes.

Der Bundesrat hat dann einige Teile grundsätzlich geändert. Ich zähle nur einige Beispiele auf: Zum generellen und verbindlichen Einbezug der Kantone ist ein neuer Artikel 1 Absatz 3 geschaffen worden. Der Verzicht auf die Befugnisse zur Einschränkung des Warenverkehrs an der Grenze ist neu. Die Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung und im Kulturbereich wurden präzisiert – Sie sehen an Artikel 2 und Artikel 8, dass das ganz andere Artikel sind als jene, die wir in die Vernehmlassung geschickt haben. Es ist eine wesentlich kürzere Geltungsdauer als jene, die in der Vernehmlassung vorgesehen war. Das heisst – Stand heute –, sie reicht nur bis Ende 2021, mit Ausnahme eines Artikels, und auch dort nur aufgrund der Rahmenfristen im



Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Was wäre die Ausgangssituation ohne Covid-19-Gesetz? Wenn das Parlament nicht auf die Vorlage eintritt oder wenn die Räte das Gesetz nicht annehmen, treten die dann noch in Kraft stehenden verfassungsunmittelbaren Verordnungen des Bundesrates automatisch ausser Kraft, insbesondere die gesundheitspolitischen Massnahmen, die Unterstützungsmassnahmen in den Bereichen Kultur und Medien sowie die Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls im Bereich der ALV: Das fällt automatisch weg.

Tritt das Parlament auf die Vorlage ein und beschliesst es, die Vorlage für dringlich zu erklären, so, wie wir das beantragt haben, tritt das Gesetz unmittelbar in Kraft. Es untersteht dann trotzdem dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum an der Urne angenommen, ändert sich die Geltungsdauer des Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen vorzeitig.

Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 6 des Epidemiengesetzes in jedem Szenario weiterhin zahlreiche Massnahmen ergreifen. Verschlechtert sich die Lage wesentlich, muss er auch an eine Rückkehr zur ausserordentlichen Lage denken. Es ist klar – ohne dieses Gesetz wird er eher früher als später wieder Verordnungen, unmittelbar gestützt auf die Verfassung, erlassen müssen, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bedenken Sie: Wir haben die Corona-Krise noch nicht überstanden! Es ist eine globale Krise. Es gibt – zumindest offiziell – mindestens 27 Millionen Infizierte und Hunderttausende von Toten. Es ist eine globale Wirtschaftskrise, nicht nur eine globale Gesundheitskrise. Sie kennen auch die Zahlen für das zweite Quartal in der Schweiz. In vielen Ländern ist es noch schlimmer. Die Eurozone verzeichnet im zweiten Quartal ein Minus von 12 Prozent, in Spanien sind es minus 18 Prozent, in Frankreich minus 13 Prozent. In den USA sind es "per annual rate" – also auf ein Jahr gerechnet – minus 33 Prozent. Der globale Handel ist abgesagt. Einige Volkswirtschaften erholen sich schneller, andere weniger schnell. Es wird lange dauern, bis wir wieder beim Zustand von vorher sein werden.

In der Schweiz waren wir in vielerlei Hinsicht besser vorbereitet als andere. Wieweit wir epidemiologisch gut vorbereitet waren, wird zurzeit evaluiert; wir haben in der Bundesverwaltung 15 Evaluationen am Laufen. Sie haben weitere 25 Postulate für Evaluationen eingereicht. Wir werden versuchen, bis Ende Jahr eine erste Zwischenbilanz zu ziehen.

Das, was wir vor uns haben, ist ein Gesetz, das uns in die Lage versetzen soll, uns auch rechtlich gut für die nächste Zeit vorzubereiten. Es ist ein befristetes Gesetz, es läuft Ende 2021 aus und gilt somit nur für etwas mehr als ein Jahr. Für diese Zeit möchten wir rechtlich so gut wie möglich, aber auch nur so gut wie nötig vorbereitet sein.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*L'entrée en matière est décidée sans opposition*

## **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

### **Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Antrag Minder*

Teilung von Vorlage 1: Die Bestimmungen, welche "Primärmassnahmen" betreffen, werden aus der Vorlage 1 gestrichen und in eine neue Vorlage 2 überführt.

#### **Titre**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Minder*







Scission du projet 1: Les dispositions se rapportant à des "mesures primaires" sont biffées du projet 1 et transférées dans un nouveau projet 2.

**Minder** Thomas (V, SH): Vielleicht nochmals halt zwei, drei Worte zu diesem Antrag, ich spreche jetzt zum Kürzungsantrag: Bei diesem will ich, dass die Primärmassnahmen – die sind im Gesundheitsbereich – von den Sekundärmassnahmen gesplittet werden, dass man also die übrigen Massnahmen von den Primärmassnahmen trennt. Aus Sicht des Volkes ist das sehr wichtig, weil der Vorlage, wie gesagt, das Referendum droht.

Es sind vor allem die übrigen Bereiche, also Sport und Kultur usw., bei denen die Meinungen sehr, sehr weit auseinandergehen. Von dem her macht es aus Sicht des Volkes sehr wohl Sinn, die Vorlage in zwei Erlasse zu trennen. Vorlage 1 beträfe dann den übrigen Bereich, und in Vorlage 2 wären dann die gesundheitlichen Aspekte drin. Artikel 1 mit den Absätzen 1, 2, 3 und 4 – also alles, was die Aufgaben des Bundes, der Kantone usw. betrifft – würde bleiben.

Wir machen das Splitting erst am Ende der Detailberatung. Es wird also erst dann gesplittet, wenn die Detailberatung durch ist, in dem Sinn, dass der Nationalrat dann zwei Vorlagen hätte, einen Einer-Erlass und einen Zweier-Erlass. Am Materiellen ändert sich nichts.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Herr Minder hat es richtig gesagt: Wenn sein Antrag angenommen wird, wird die Teilung der Vorlage am Ende der Detailberatung vorgenommen. Weil es aber um den Titel der Vorlage geht, wollen wir diese Frage an dieser Stelle entscheiden.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Der Einzelantrag Minder lag der Kommission nicht vor, sodass es keine Beratungen dazu gab. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass die Kommission ihm gefolgt wäre, wenn er vorgelegen hätte.

Ich habe es bereits zum Ausdruck gebracht: Das Gesetz ist so, wie es vorgelegt wird, inhaltlich heterogen. Der gemeinsame Nenner sind die Massnahmen, die nötig werden zur Ablösung der Covid-19-Verordnungen, und diese haben natürlich eine unterschiedliche Flughöhe. Was für Herrn Minder primär ist, ist für andere sekundär. Anderes Sekundäres ist primär, je nachdem, wie die Prioritäten gesetzt werden. Insgesamt meine ich, dass die Konzeption vertretbar ist. Es gibt

#### AB 2020 S 762 / BO 2020 E 762

ja eine Reihe von weiteren Gesetzgebungen in der Covid-19-Krise, Spezialgesetzgebungen, die aufgesetzt sind, bereits beschlossen sind oder noch aufgesetzt werden. In diesem Sinne ist es letztlich eine ästhetische Frage. Für uns stehen die Notwendigkeiten, steht die Pragmatik im Vordergrund. Der Konstrukteur des Gesetzes, der Verantwortliche, der Bundeskanzler, wird sich ja selber noch einmal äussern.

**Rieder** Beat (M-CEB, VS): Es ist nicht so, dass dieses Splitting in den Kommissionen nicht betrachtet wurde. In der RK-S wurde diese Frage ausführlich diskutiert, und wir haben den ganz knappen Entscheid gefällt – 6 zu 5 Stimmen –, kein Splitting zu beantragen. Der Bundeskanzler war bis 13.05 Uhr dabei und musste dann um 13.10 Uhr in die SGK zur Detailberatung – ob der Mitbericht bei der SGK angekommen ist, weiss ich nicht, ich hoffe es. Auf alle Fälle ist das Splitting ernsthaft diskutiert worden.

Ich bin kein Partycrasher, aber ich muss Ihnen sagen, dass diese Vorlage nur einen einzigen Vorzug hat, nämlich dass sie aufzeigt, dass das Parlament völlig unfähig ist, solche komplexe Sammelvorlagen in vernünftigen und normalen Verfahren abzuwickeln. Wer etwas anderes behauptet, muss mir dann sagen, wie diese Mitberichtsverfahren parallel zu den Beratungen der SGK funktionieren sollten. Wir müssen uns fast jeden Tag auf neue Situationen und neue Anträge einstellen. Heute Morgen kamen die Anträge für diese Detailberatung hereingeschneit, und es ist offenkundig, dass diese Gesetzgebung verfahrens- und staatsrechtlich eigentlich höchst bedenklich ist. Das muss man hier in diesem Saal einfach einmal sagen. Es ist auch nicht so, dass wir das Heft in der Hand hätten, glaube ich. Wir sind eher von dieser Vorlage Getriebene und nicht ein Parlament, das das Heft in der Hand hat.

Wieso machen wir das? Eigentlich nur aus einem einzigen Grund: Wir haben Finanzierungsbeschlüsse, die in diesem Gesetz stehen, und wir haben die Finanzierungszwänge, die aus allen Ecken und Enden auf uns hereinprasseln. Sie werden es dann in der Detailberatung sehen: Alle sind dabei, und dieser Covid-19-Schnellzug ist nicht aufzuhalten. Dessen bin ich mir bewusst, und ich rede nur fürs Amtliche Bulletin. Aber es ist klar, da versuchen jetzt alle im letzten Moment einzusteigen, und die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes sind nirgends abschätzbar, wenn wir das so zulassen. Das muss hier gesagt werden.

Daher wäre eigentlich der richtige Weg gewesen, diese Vorlage aufzuspalten und sie in einem einigermaßen vernünftigen Prozedere abzuwickeln. Verfassungsnormen und Verfahrensnormen dienen dazu, dass wir als



Parlamentarier, aber auch der Bundesrat nicht über die Stränge schlagen. Sie dienen dazu, dass wir keine elementaren Fehler in der Gesetzgebung machen. Ich kann jetzt nicht sagen, dass ich hundertprozentig sicher bin, dass diese Gesetzgebung dann effektiv ohne Fehler durch dieses Parlament kommt, ohne sichtbare Konsequenzen, die uns noch beschäftigen werden. Daher bin ich der Meinung, dass diese Aufspaltung das einzige Richtige wäre, auch wenn ich mir bewusst bin, dass sie in einem so späten Verfahrensstand fast kaum mehr durchsetzbar ist.

Wir machen hier eine Wette auf die Zukunft. In einem Jahr sind wir nicht mehr in der Krise und brauchen keine Verlängerung dieses Covid-19-Gesetzes. Werden wir da in der Lage sein, als Parlament mit der rechten Vorlaufzeit vernünftige und gangbare Beschlüsse zu fassen? Ich werde diesem Einzelantrag Minder schon aus prinzipiellen Gründen zustimmen. Ich glaube, wir sind uns jetzt noch nicht einmal der finanziellen Tragweite der Entscheide bewusst. Wie sind wir uns dann über die verfassungsrechtliche und staatsrechtliche Tragweite bewusst?

Das sollte hier doch noch gesagt werden. Ich glaube, wir sind alle ein wenig mit der Situation überfordert. Es ist auch kein Vorwurf an den Bundesrat. Doch manchmal wäre es wichtig, zu unterscheiden: zwischen jenen Beschlüssen, die wir wirklich brauchen – das sind einzelne Finanzierungsbeschlüsse –, und jenen Beschlüssen, die wir auch in einem normalen Verfahren hätten durchführen und beraten können.

**Salzmann** Werner (V, BE): Ich teile die Ansicht von Kollege Rieder voll und ganz. Ich habe auch sehr grosse Sympathie für den Antrag Minder. Warum? Wir haben alle sehr viele Zuschriften erhalten usw. Die meisten ärgern sich über die Massnahmen im Gesundheitsbereich. Das ist der eine Teil. Der andere Teil – das sind z. T. die gleichen Leute – erhofft von uns, dass wir eben diese Unterstützung geben, obschon wir die finanziellen Konsequenzen heute nicht abschätzen können. Ich befürchte auch, dass es ein Referendum geben wird. Mit der Aufteilung dieser Vorlage in diese zwei Bereiche hätten wir eine klare Ausgangslage für den Bereich Gesundheit und den Bereich finanzielle Unterstützung. Somit wäre für diejenigen, die das Referendum ergreifen, auch nicht ein Zielkonflikt hinsichtlich der Frage vorhanden, was sie jetzt eigentlich in den Vordergrund stellen wollen. Sondern sie könnten klar sagen: "Wir haben Bedenken wegen der gesundheitlichen Massnahmen" oder "Wir haben Bedenken wegen der finanziellen Konsequenzen".

Aus diesem Grund unterstütze ich auch den Antrag Minder.

**Sommaruga** Carlo (S, GE): Je suis membre de la Commission des affaires juridiques, j'ai donc participé au débat qui a eu lieu, et je fais partie de la majorité qui a écarté l'idée de séparer en plusieurs arrêtés le projet qui nous est soumis. Mes considérations relèvent des droits politiques.

Nous avons aujourd'hui un projet destiné, en fait, à synthétiser l'ensemble des objets d'intervention d'urgence du Conseil fédéral, dans la continuation de ce qui a été fait et dans l'hypothèse d'une aggravation de la situation sanitaire. Nous avons – et cela a déjà été dit – une réaction au sein de la population, des citoyennes et des citoyens, qui nous parvient régulièrement sous forme d'e-mails et par le biais d'autres moyens de communication, qui montre un mécontentement, peut-être sur des mesures sanitaires, peut-être sur des mesures économiques ou des mesures sociales qui sont prises, mais beaucoup sur l'aspect démocratique, à savoir le fait qu'on attribue des pouvoirs exceptionnels au Conseil fédéral.

Alors, la décision de séparer en plusieurs arrêtés un arrêté qui nous est soumis compliquerait en fait l'exercice des droits politiques, puisque cela impliquerait, par exemple, le lancement de deux référendums. Je pense que le message que nous enverrions à la population reviendrait à dire: "On sait qu'il y aura un référendum, mais finalement on fait deux arrêtés pour vous rendre quasiment plus difficile l'exercice de vos droits politiques."

Je crois au contraire qu'il faut pouvoir assumer politiquement le choix d'examiner un seul arrêté, tel qu'il nous a été présenté par le Conseil fédéral, et convaincre la population que le contenu de cet arrêté et les modalités mises en oeuvre sont ceux qui répondent au fonctionnement démocratique de notre pays, puisque cette loi aura été acceptée par le Parlement dans le cadre d'un processus législatif complet.

Je pense que le fait d'avoir deux lois différentes, qui seraient soumises au référendum, ne ferait qu'exacerber le sentiment que l'on veut priver la population de la possibilité d'exprimer correctement ses droits politiques.

Dès lors, je vous prie de rejeter la proposition Minder.

**Mazzone** Lisa (G, GE): J'ai quelques mots à dire. Le 3 juin de cette année, nous avons voté sur l'initiative parlementaire Minder 18.436, qui avait été traitée par le Commission des institutions politiques et qui prévoyait une règle d'unité de la matière pour les actes de notre conseil. Nous avons refusé d'y donner suite par 28 voix contre 11 et aucune abstention, donc de manière très claire. Pourquoi? Parce que nous avons considéré que s'il y a un choix politique de lier l'ensemble des mesures qui sont prises dans le cadre d'un acte législatif, car cela a un sens politique de le faire, il faut présenter l'acte de cette manière-là devant le peuple, et non séparer



un objet dont le traitement politique a été unitaire.

Je vous invite à suivre notre décision du 3 juin 2020 et à rester sur cette ligne, faute de quoi nous créerons un précédent qui sera utilisé de façon systématique lorsque nous nous trouverons devant la population avec des projets pour lesquels, par esprit de compromis, on aura procédé à une évaluation politique globale et intégré des éléments qui sont

AB 2020 S 763 / BO 2020 E 763

certes disparates mais qui forment un tout. A mon avis, si on décide aujourd'hui de scinder le projet, on créera un précédent et on enverra un signal contraire à celui qu'on a décidé d'envoyer le 3 juin de cette année.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Nur noch kurz namens der SGK eine Antwort an Kollege Rieder: Es ist so, dass alle Mitberichte berücksichtigt worden sind. Natürlich haben wir nur dort, wo Anträge gestellt wurden, diese beraten; wo es keine Anträge gab, wurden diese Nichtanträge auch nicht beraten. Das ergibt sich aus der Natur der Sache. Es ist im Übrigen so, dass wir letzte Woche zunächst sechs Stunden beraten haben, als Kommission des Zweitrates, aufgrund der Erkenntnisse der Beschlüsse des Erstrates. Es ist so, dass das ja alles vernehmlassste Vorschläge waren. Wer die Geschäfte verfolgt hat, dem war nicht alles neu. Wir kannten die Verordnungen und auch die Vorschläge des Bundesrates, dann auch die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, die zu einer veränderten Botschaft geführt haben, wie der Herr Bundeskanzler gerade ausgeführt hat. All das kannten jene, die sich mit der Materie beschäftigten. Dies vielleicht zur Qualität der Beratung.

Es ist zutreffend, dass es herausfordernd ist – etwa die Beratung gestern im Nationalrat: Wesentliche Bestimmungen sind erst aufgrund von Einzelanträgen zum Gesetz geworden. Die Kommissionsanträge sind überblickbar, die Einzelanträge hingegen, deren Bestimmungen zum Gesetz geworden sind, mussten wir uns heute früh vornehmen. Jetzt haben wir wieder eine Latte von Einzelanträgen. Das ist herausfordernd, aber auch nicht völlig ungewöhnlich. Es ist so, dass die Themen letztlich in der Dimension überblickbar sind. Die Covid-19-Krise ist in Entwicklung, da sind wir natürlich auf einem Gelände, auf dem wir noch nicht sehen, wie das weiter herauskommt. Was jetzt aufgegleist ist, das ist so weit übersichtlich. Die Kommission hat dies in vollem Bewusstsein und auch in voller Verantwortung entschieden, auch wenn man technisch das eine oder andere hätte anders machen können. Es hat hier eine Gesetzesberatung auf der Höhe der Aufgabe stattgefunden.

Noch eine kurze Bemerkung zu Kollege Salzmann. Es ist nochmals zu unterstreichen – der Bundeskanzler hat es bereits gemacht -: Alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen – es sind populär die Masken oder Einschränkungen bei Veranstaltungen, bei Demonstrationen –, all dies betrifft das Epidemienengesetz, all dies ist jetzt in der besonderen Lage bei den Kantonen. Das gehört eben alles zum Epidemienengesetz und hat mit diesem Gesetz nichts zu tun. Hier geht es um die Versorgung, um subsidiäre Massnahmen auch im Gesundheitsbereich. In dem Sinne meine ich, dass auch die Logik dafür spricht, so vorzugehen, wie es der Bundesrat beantragt hat.

Ich möchte Sie deshalb bitten, bei diesem System zu bleiben.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Die Situation ist natürlich schon aussergewöhnlich. Wir haben eine Reihe von Notverordnungen in verschiedensten Gebieten gehabt, völlig heterogene Notverordnungen. Wir haben gesagt, das müsse man möglichst schnell wieder verordentlichen. Wenn Sie das Gesetz konsultieren, dann wissen Sie, dass es eigentlich genügt hätte, wenn wir Ihnen einfach eine Botschaft überwiesen hätten. Dann hätten Sie diese auch im Winter behandeln können. Das Gesetz sagt nur, dass man innerhalb von sechs Monaten eine entsprechende Botschaft überweisen muss. Doch es war in Ihrem Willen, und es war auch im Willen des Bundesrates, dass man möglichst rasch wieder ins ordentliche Recht zurückkehrt.

Es ist natürlich schon so, wie Herr Rieder sagt: Die Gebiete sind sehr verschieden. Einfach als Antwort an Herrn Minder, weil er mich darauf angesprochen hat: Oft ist es ja pro Sachgebiet nur ein Artikel. Wir haben uns tatsächlich überlegt, ob wir einen dringlichen Bundesbeschluss pro Artikel machen sollen. Es hätte dann zehn verschiedene Botschaften gegeben, mit teilweise nur einem Artikel – zum Preis, dass man sehr schnell die Übersicht verliert. Sie haben jetzt einige Bestimmungen eingeführt, zum Beispiel unter Artikel 1, die für alle Artikel gelten; zum Beispiel sind die Kantone einzubeziehen, die Kommissionen sind einzubeziehen. Wie das dann mit zehn verschiedenen Botschaften gegangen wäre, ist eine andere Frage, abgesehen davon, dass die Transparenz völlig verloren gegangen wäre.

Wir haben ja ohnehin schon – ich habe das eingangs erwähnt – gewisse Teile jetzt nicht in dieser Vorlage präsentiert; die Solidarbürgschaft und das Mietwesen kommen separat ins Parlament. Darüber hinaus hat sich der Bundesrat einfach überlegt: Wenn er eine Botschaft macht und sie in verschiedene Bundesbeschlüsse



gliedert, dann könnte man ihm sehr schnell den Vorwurf machen, dass er da eine Schlaumeierei mache – um den einen Artikel zu schützen, separiert er den anderen mit einem dringlichen Bundesbeschluss. Es ist schon so, wie Herr Sommaruga sagt, ich habe das in der Kommission für Rechtsfragen versucht zu erläutern: Es gibt Leute, die sehr grosse Probleme mit Artikel 2 haben. Ironischerweise – ich habe wie Sie auch solche Zuschriften bekommen – haben jene Parlamentarier, die dann zurückgeschrieben und gefragt haben, welchen Absatz man dann aus diesem Artikel streichen sollte, keine Antwort erhalten.

Aber abgesehen von diesem Umstand haben sich auch sehr viele Leute gemeldet, die mit dem Gesetz als solchem nicht einverstanden sind: Sie wollen es nicht, weil sie finden, das sei nicht nötig. Aber diese Leute müssten dann fünf oder sechs oder je nachdem, wie viele Teilbeschlüsse wir haben, so viele Referenden ergreifen. Sie müssten dann sechsmal unterschreiben, sechs verschiedene Bogen letztlich zu einer Vorlage machen, weil sie diesen Übergang ins Notrecht nicht wollten.

Deshalb haben wir gesagt, dass die Einheit der Materie durch den sachlichen Zusammenhang, dass das ins ordentliche Recht überführt werden soll, gegeben ist. Wenn Sie den Entwurf in zwei Vorlagen splitten würden, hätten Sie auch heterogene Vorlagen im zweiten Teil: Sie hätten dort auch die Medien und die Kultur und die verschiedenen Bereiche; dort wäre die Einheit der Materie dann also auch nicht gegeben. Insofern dünkt es uns, dass es transparenter und einfacher ist, wenn wir das in einer einzigen Vorlage präsentieren.

Wir bitten Sie, den Antrag Minder abzulehnen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 30 Stimmen

Für den Antrag Minder ... 7 Stimmen

(0 Enthaltungen)

#### **Ingress**

##### *Antrag der Kommission*

... gestützt auf die Artikel 68 Absatz 1, 69 Absatz 2 ...

#### **Préambule**

##### *Proposition de la commission*

... vu les articles 68 alinéa 1, 69 alinéa 2 ...

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1**

##### *Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 2, 4, 4bis, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Germann, Graf Maya, Stöckli)

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Antrag Caroni*

*Abs. 2*

Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ... notwendig ist. Insbesondere macht er davon keinen Gebrauch, wenn das Ziel auch im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsprozess rechtzeitig erreicht werden kann.

AB 2020 S 764 / BO 2020 E 764

#### *Schriftliche Begründung*

Wo es zeitlich möglich ist, soll der Bundesrat den (dringlichen) Gesetzgebungsprozess beschreiten, statt direkt gestützt auf die Ermächtigung des vorliegenden Covid-19-Gesetzes per Verordnung einzugreifen.




**Art. 1**
*Proposition de la majorité*

Al. 1, 2, 4, 4bis, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Germann, Graf Maya, Stöckli)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Caroni*

Al. 2

Le Conseil fédéral n'use de ces compétences que dans la mesure nécessaire ... En particulier, il n'use pas de ces compétences si l'objectif visé peut également être atteint en temps utile dans le cadre de la procédure législative ordinaire ou urgente.

**Caroni** Andrea (RL, AR): Vorab: Dieser Einzelantrag ergeht in meinem eigenen Namen.

Mit diesem Gesetz übertragen wir dem Bundesrat weitgehende Befugnisse, um Dinge zu regeln, die in normalen Zeiten ganz selbstverständlich der Gesetzgeber – also Parlament und Volk – beschliessen würde. Warum kann es nun ausnahmsweise richtig sein, dass der Bundesrat solche gewichtigen Dinge selber beschliessen kann? Aus einem einzigen Grund: weil er schneller handeln kann als das Parlament. Bislang stützte er sich hierfür auf die Notrechtsklausel der Verfassung.

Und warum sind wir nun bereit, dem Bundesrat diese Befugnisse mittels dieses Gesetzes einzuräumen? Auch aus einem einzigen Grund: weil er nach sechs Monaten verfassungsunmittelbarer Verordnungen damit ins Parlament muss. Der Bundeskanzler hat das erklärt – die Notrechtskompetenz des Bundesrates läuft also in diesem Sinne gewissermassen aus.

Ich kann daher nachvollziehen, dass wir dieses Gesetz machen und dem Bundesrat noch mehr Zeit geben, in dringlichen Fällen so zu handeln – also länger als diese sechs Monate. Aber eines sollten wir nicht tun: nämlich den Grundsatz verlassen, dass der Bundesrat solche Massnahmen nur bei Dringlichkeit erlassen darf. Er soll diese Kompetenzen dort nutzen dürfen, wo es zeitlich drängt, aber überall dort, wo wir die Zeit als Gesetzgeber – samt Volk hinter uns – haben, im ordentlichen oder namentlich dringlichen Verfahren zu handeln, da soll er uns einbeziehen. Denn andernfalls würden wir dem Bundesrat ja eine Vollmacht für etwas erteilen, was er gar nicht nötig hat, weil Parlament und Volk ja selber handeln könnten.

Dass wir schnell handeln können, haben wir schon mehrfach bewiesen. Nach anfänglichem Sitzungsunterbruch haben wir wieder Tritt gefasst und seither schon mehrere dringliche Bundesgesetze beschlossen, so auch diese Woche. Ich erinnere auch daran, dass die eigentlich zentralen gesundheitspolitischen Massnahmen ja, wie schon vom Kommissionssprecher erwähnt, ohnehin separat aufs Epidemien Gesetz gestützt werden können.

Mein Antrag, dies zum Schluss, scheint mir eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Er scheint so selbstverständlich, dass weder ich noch meine Kolleginnen und Kollegen in der Staatspolitischen Kommission darauf gekommen wären, dass der Bundesrat das Gesetz vielleicht auch nutzen wollte in Fällen, in denen er von der Zeitachse her betrachtet ins Parlament gekonnt hätte. Später habe ich dann aber im Austausch mit der Exekutive den Eindruck erhalten, dass der Bundesrat das Gesetz hier allenfalls grosszügiger versteht und sich sagt: Ich hätte vielleicht Zeit, um eine Massnahme ins Parlament zu bringen, aber ich habe ja jetzt dieses Covid-19-Gesetz, warum sollte ich?

Diese Frage sollten wir klären; sie ist staatspolitisch grundsätzlich. Wenn Sie meinem Einzelantrag folgen, dann beschränken wir diese Befugnisse auf das Notwendige, nämlich auf das Dringliche – wir wahren unsere institutionelle Ordnung und die Demokratie auch besser. Ich glaube, wir senden auch ein starkes und beruhigendes Signal an die Bevölkerung.

Ich bitte Sie daher, diesem Einzelantrag zuzustimmen.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Auch diesen Einzelantrag haben wir logischerweise nicht in der Kommission beraten, sodass ich einfach ein paar Bemerkungen dazu machen kann. Ich warte aber auch noch ab, was dann der Bundeskanzler dazu sagt.



Ich könnte auf den ersten Blick sagen: Nützt es nichts, so schadet es auch nichts. Es ist aber eh klar, dass Gesetzgebung vorgeht – dringliche und ordentliche Gesetzgebung.

Das Gesetz selber ist aber Gesetzgebung, soweit es um Entschliessungsermessen im rechtlichen Sinn geht, wenn es also um echte Kann-Bestimmungen geht. Es sind ja auch unechte Kann-Bestimmungen gemeint, vor allem im Leistungsbereich. Echte Kann-Bestimmungen sind vor allem die Massnahmen. Dort, wo es um die Beschaffung von Gesundheitsmaterial geht, ist die Gesetzgebung, die wir jetzt verabschieden, vollkommen ausreichend. Das ist der Sinn der Sache; der Bundesrat soll hier handeln können. Es ist für die Beschaffung von Material im Sinn von Artikel 2 nicht sinnvoll, den Gesetzgeber zu bemühen. Wir delegieren das an den Bundesrat. Das ist nicht die Flughöhe der konkreten parlamentarischen Arbeit – Gesetzgebung machen wir jetzt.

Im Leistungsbereich ist es eigentlich klar, dass wir die entsprechenden Leistungen wollen. Ein konkretes Beispiel ist der Sport, der ja vielen Kolleginnen und Kollegen am Herzen liegt. Der Antrag kam ja eigentlich aus der WBK. Dort wollen wir mit dieser Gesetzgebung, dass die entsprechenden Leistungen ausgelöst werden. Es soll nicht noch einmal eine Runde via Gesetzgebung gedreht werden, sondern hier soll dringlich und schnell gehandelt werden.

In dem Sinn meine ich, dass man die Bestimmung positiv interpretieren und sagen kann, dass sie etwas Selbstverständliches ausdrückt. Kritisch betrachtet ist sie aber auch überflüssig und könnte zu Missverständnissen führen, weil wir bezüglich der Massnahmen im ersten Teil des Gesetzes Massnahmen wollen, ohne noch einmal über das Gesetz gehen zu wollen. Im zweiten Teil ist es so, dass wir die Leistungen wollen, ohne dass noch einmal der Gesetzgeber bemüht werden soll. Es gibt ja immer noch weitere Gesetze, die auf uns zukommen werden. Ein paar Beispiele hat der Bundeskanzler genannt.

In dem Sinn meine ich, dass keine Argumente für den Antrag sprechen.

**Würth Benedikt** (M-CEB, SG): Aus den Überlegungen, die auch der Kommissionsberichtersteller ausgeführt hat, kann man selbstverständlich diesem Einzelantrag Caroni zustimmen.

Wir haben in der Finanzkommission des Ständerates – und ich finde, wenn wir diese Diskussion schon anziehen, gehört das hier auch in diesen Raum – eine ähnliche Selbstverständlichkeit diskutiert, und zwar in finanzrechtlicher Hinsicht. Ich denke, das ist gerade auch in institutioneller Hinsicht relevant, weil es letztlich um den Einbezug des Parlamentes geht. In finanzrechtlicher Hinsicht hat die Vorlage eigentlich keine grosse Substanz – man sagt einfach, dass das ordentliche Finanzhaushaltsgesetz (FHG) gilt. Man kann so argumentieren. Doch was heisst das konkret?

Wir haben ja in dieser Vorlage zwei Elemente: Wir haben einerseits alle Massnahmen, die die nachträgliche Sanktionierung gefasster Beschlüsse umfassen. Andererseits haben wir aber auch die noch erforderlichen Regelungen, die allenfalls notwendig für die weitere Bewältigung der Pandemie sind. Wir haben beide Seiten, sowohl eine rückwärtsgewandte wie auch eine in die Zukunft gerichtete. Für die Zukunft – das wurde in der FK-S einlässlich diskutiert – gilt natürlich das FHG. Wenn es also um Geld geht, kann der Bundesrat nur im Rahmen der bewilligten Kredite tätig werden; ich denke,

AB 2020 S 765 / BO 2020 E 765

das ist noch wichtig. Das heisst also, das Parlament muss den Krediten entweder über den Budgetweg oder über Nachtragskredite oder wie auch immer das Placet geben.

Wie erwähnt: Die Schlussfolgerung aus der FK-S-Diskussion zu diesem Punkt war dann, dass das FHG gilt und wir das in diesem Gesetz nicht nochmals duplizieren müssen. Doch für die ganze institutionelle Frage – Exekutive, Legislative – scheint mir dieser Punkt auch zuhanden der Materialien wichtig. Es scheint mir auch für uns zentral in unserem Selbstverständnis zur Frage, welche Rolle wir als Parlament bei den künftigen Massnahmen rund um die Bewältigung der Covid-19-Krise spielen.

**Thurnherr Walter**, Bundeskanzler: Ich glaube, das Motiv dieses Antrags entspricht dem, was ich am Schluss meiner Einführung gesagt habe: dass man dem Bundesrat jetzt so viele Kompetenzen wie möglich geben soll, aber auch nur so viele wie nötig. Das ist, glaube ich, irgendwie der Spirit dieses Antrags.

Es heisst hier: "Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies [...] notwendig ist. Insbesondere macht er davon keinen Gebrauch, wenn das Ziel auch im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsprozess rechtzeitig erreicht werden kann."

Wir sind mit dieser Vorlage jetzt im ordentlichen Recht. Herr Würth hat es gesagt, das Finanzhaushaltsgesetz gilt. Wir ergreifen jetzt Massnahmen gestützt auf dieses Gesetz, für die wir in diesem Gesetz die Kompetenz erhalten – für keine anderen –, und wir erlassen Verordnungen. Wenn mit "Gesetzgebung" das gemeint ist,



dann verweise ich auf Artikel 1 Absatz 4, den Sie noch behandeln werden, wo Ihre Kommission verlangt, dass man Verordnungen dem Parlament noch einmal zur Konsultation vorlegt. Es scheint uns also, dass man in der Kommission hier den Einbezug des Parlamentes berücksichtigt hat. Es ist so, wie Herr Rechsteiner gesagt hat: Es schadet sicher nichts, weil wir nichts anderes vorhaben als das.

Ich wüsste jetzt nicht genau, was mit dem "dringlichen Gesetzgebungsprozess" gestützt auf dieses Gesetz gemeint ist. Aber wenn damit gemeint ist, dass man keine Massnahmen treffen oder keine Verordnung erlassen soll, die man auch anders machen könnte, dann sind wir damit einverstanden. Wir erachten den Absatz, so, wie er jetzt formuliert ist, allerdings als nicht notwendig.

**Germann Hannes (V, SH):** Es geht hier um den Einbezug der Partner des Bundes. Wir haben gesehen, wie entscheidend der Faktor Zeit eben ist und wie viele Fehler bei einer Gesetzgebung passieren, die unter hohem Zeitdruck stattfindet, ohne dass die betroffenen Kreise angemessen einbezogen werden. Zu den betroffenen Kreisen gehören eben nicht nur die Kantone. Manchmal sind es, etwa wenn es um Kurzarbeitsentschädigungen geht, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Darum gab es zu Recht in unserem Rat einen Antrag, dass der Bund die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung dieser Gesetze mit einbeziehen solle.

Als ich das gelesen habe, fand ich, dass die Sozialpartner im einen Bereich zwar vielleicht stärker betroffen sind, dass es aber auch andere Bereiche gibt, in denen die dritte Föderativebene direkt betroffen ist. Die Fachkonferenz der Kantone, die KdK, zu befragen, die dann wieder die einzelnen Gemeinden befragen müsste, wäre etwas schwierig. Es wäre besser, direkt und unkompliziert an diese betroffenen Partner zu gelangen.

Ich verlange darum mit meinem Minderheitsantrag, dass wir nebst den Dachverbänden der Sozialpartner auch die Verbände von Gemeinden und Städten bei der Erarbeitung mit einbeziehen. Ich sage Ihnen, warum, und nenne drei Bereiche, die typischerweise betroffen waren und bei denen wir nachkorrigieren müssen:

1. Kinderkrippen: Kinderkrippen sind nur kommunal. Die Gemeinden wurden aber nicht gefragt.
2. Ortsverkehr: Ich verweise hier auf das dringliche Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise – ohne jeglichen Einbezug der Gemeinden, obwohl der Ortsverkehr Sache der Gemeinden und der Städte ist. Dort werden eigentlich die grossen Themen im Ortsverkehr abgewickelt. Es sind die Städte und die Gemeinden, die den Verkehr definieren, entsprechend bezahlen und auch über die Netze bestimmen. Sie wurden nicht einbezogen.
3. Kultur: Im Kulturbereich darf ich doch sagen, dass die Hälfte der Aufwände von Gemeinden und Städten beigesteuert wird. Doch beim Covid-19-Gesetz sind auch die Städte und Gemeinden nicht einbezogen worden. Diese drei Beispiele zeigen, wie einfach und pragmatisch es sein könnte, wenn sich der Bund nicht stur auf die Ordnung mit den Kantonen berufen würde, sondern eben hier auch Artikel 50 der Bundesverfassung nachkäme und die direkt betroffenen Partner – in diesen Fällen Städte und Gemeinden – einbeziehen würde. Ich kann Ihnen als Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes versichern, dass das völlig unkompliziert ist: Es sind zwei Anfragen, und Sie werden in brauchbarer Frist zwei Stellungnahmen bekommen, vielleicht noch bevor sich die Kantone geeinigt haben, welche Fachkonferenz jetzt zuständig ist oder ob es dann doch die Konferenz der Kantonsregierungen sein soll. Da, meine ich, sind die kommunalen Verbände wesentlich schlanker organisiert.

In diesem Sinne bitte ich Sie, nebst den Sozialpartnern auch die Verbände der Gemeinden und Städte bei der Ausarbeitung künftiger Erlasse dieser Art mit einzubeziehen und bei Artikel 1 Absatz 3 dem Nationalrat zu folgen.

**Rechsteiner Paul (S, SG), für die Kommission:** Ich kann es kurz machen: Für die Mehrheit sprach die Position des Vertreters des Bundesrates, die Gesetzgebung schlank zu halten. Bei den Abläufen für die Minderheit könnte noch in Anschlag gebracht werden, dass die Zahl der Differenzen irgendwie auch unter Kontrolle gehalten werden sollte, mit Blick darauf, dass wir bis zur letzten Woche üben werden. Doch wie auch immer, Sie sehen den Gegensatz ja vor sich.

**Fässler Daniel (M-CEB, AI):** Ich empfehle Ihnen hier, der Mehrheit zu folgen und die Minderheit, die von Kollege Germann begründet wurde, abzulehnen.

Wir sollten uns auch in der Hektik der Erarbeitung dieser Gesetzesvorlage nicht von institutionellen Prinzipien entfernen. Das heisst, der Partner des Bundes sind die Kantone, und es ist die Aufgabe der Kantone, die kommunale Ebene auf ihrem Kantonsgebiet – soweit dies möglich, notwendig und angemessen ist – auch einzubeziehen. Aus meiner Sicht wäre es falsch, wenn man hier seitens des Bundes gesamtschweizerische Organisationen der Städte und Gemeinden einbeziehen müsste. Hinzu kommt, dass dies wahrscheinlich auch aus zeitlichen Gründen nur zu weiteren Schwierigkeiten führen würde.



Wie ich von verschiedenen Regierungsräten verschiedener Kantone gehört habe, war es in den letzten Monaten, zumindest zu Beginn der Covid-19-Krise, bereits äusserst anspruchsvoll für den Bund, aber auch für die Kantone, den Einbezug der Kantone umzusetzen und effektiv die Meinung der Kantone angemessen abzuholen. Wenn auch noch die kommunale Ebene angefragt werden muss, institutionell und zwingend, dann wird das Ganze noch schwieriger.

Im Grundsatz möchte ich aber nochmals betont haben, dass für mich die institutionelle Frage im Vordergrund steht. Wir sollten dieses Prinzip in der Hektik dieser Gesetzesvorlage nicht durchbrechen.

**Würth Benedikt** (M-CEB, SG): Nur ganz kurz: Dieses Krisenmanagement war ja in jeder Beziehung hochkomplex. Wir befanden uns in der ausserordentlichen Lage, in welcher der Bundesrat im Grunde genommen gar niemanden hätte anhören müssen. Er hat es faktisch doch gemacht, über die Kantone, und zwar nicht, Herr Kollege Germann, einfach über die KdK, sondern sektoriell sehr stark über die einzelnen Fachdirektorenkonferenzen.

Ich möchte jetzt nicht die kommunale und die kantonale Ebene gegeneinander ausspielen, aber Ihnen doch auch zu bedenken geben, dass die Kantone natürlich auch rechtlich –

AB 2020 S 766 / BO 2020 E 766

Herr Fässler hat darauf hingewiesen – anders verfasst sind und in unserem Bundesverfassungsrecht eine andere Stellung haben und dass der Gemeindeverband und der Städteverband letztlich Verbände sind. Es gibt Gemeinden, die nicht mal Mitglied des Gemeindeverbandes sind. Es gibt dort keine derartige Verbindlichkeit, wie sie eben in den Konferenzen praktiziert wird, wo man Quoren hat und so auch gegenüber dem Bund eine gewisse Verbindlichkeit bewerkstelligen kann.

Es ist für den Bund entscheidend, dass er Ansprechpartner hat, die auch Verbindlichkeiten schaffen. Insofern ist die Lösung gemäss Bundesrat richtig und sachgerecht. Dies schliesst es natürlich nicht aus, dass die Kommunen und Städte im innerkantonalen Prozess eng in die Bewältigung der Covid-19-Krise einbezogen sind. Soweit ich das überblicken kann, wurde dies in allen Kantonen auch gepflegt. Wir haben da nicht im luftleeren Raum operiert, sondern man hat Gemeinden und Städte auch immer wieder mit einbezogen.

Aber ich bitte Sie, das Krisenmanagement, das ohnehin schon hoch anspruchsvoll ist, nicht noch zusätzlich zu verkomplizieren. Wir müssen im Gegenteil in der Nachbereitung der Krise eher überlegen, wie wir die Strukturen und Prozesse so gestalten können, dass wir bei der Bewältigung einer solchen Krise noch effizienter werden.

Ich bitte Sie, der Lösung des Bundesrates zu folgen.

**Graf Maya** (G, BL): Wie Sie sehen, werde ich die Minderheit Germann unterstützen, weil ich von diesem Covid-19-Gesetz überzeugt bin, das ja, auch für eine spezielle Krisensituation, ein ausserordentliches Gesetz ist. Das hat ja auch mein Vorredner gesagt.

Vielleicht braucht es auch darum speziell jetzt, mitunter als vertrauensbildende Massnahme, einen Einbezug der Städte und Gemeinden. Aber nicht nur das: Wie Sie sich vorstellen können, sind gerade die grossen Städte der Schweiz von dieser Epidemie besonders betroffen. Dort gibt es immer wieder diese Infektionsherde. Die Städte müssen die Massnahmen mit sehr vielen Menschen vor Ort durchsetzen können, und diese Massnahmen müssen dann auch greifen. Aus diesem Grund und auch weil dieser Antrag im Nationalrat mit ganz grosser Mehrheit angenommen wurde, bitte ich Sie, hier auch diese Differenz auszuräumen. Ich bitte Sie, die Städte – die Städte und der Gemeindeverband sind Ansprechpartner, die vorhanden sind und hochprofessionell arbeiten – auch im Zeichen der Vertrauensbildung sowie der speziellen Situation einzubeziehen. Stimmen Sie hier zusammen mit der Minderheit Germann, die dem Nationalrat folgt, und beziehen Sie die Städte und Gemeinden auch mit ein.

**Thurnherr Walter**, Bundeskanzler: Ich möchte vorausschicken, dass es sicher gut ist, wenn man konsultiert, und dass man alle, die zuständig oder betroffen sind, konsultieren soll, wenn man Zeit hat. Das ist unser Selbstverständnis, wie wir funktionieren. Dieses Vernehmlassungsverfahren ist eine sehr gute Sache. Es wird oft unterschätzt, aber es ist eine sehr gute Sache, zu konsultieren: Man kann dadurch sehr viele Fehler ausmerzen.

Das Problem in diesem Gesetz ist ein bisschen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auf die Zeit ankommt und dass wir dann etwas schneller machen müssen. Wir haben uns deshalb darauf beschränkt, dass man mit den für die Umsetzung am meisten zuständigen Partnern – das sind die Kantone – das Gespräch suchen muss; vorher gab es ja gar nichts.

In der Vergangenheit haben wir die Situation erlebt, dass sich ein Kanton vielleicht nicht durch die Meinung





der GDK oder der KdK vertreten fühlte und sagte: "Ich bin auch ein Kanton, man hat mich nicht einbezogen." Herr Würth hat das angetönt, es war nicht immer sehr einfach. Wir befürchten, dass dieses Risiko steigt, je mehr Sie die Mengen der Leute ausweiten, die konsultiert werden müssen. Eine Stadt wie Aarau kann sagen: "Wir sind nicht einbezogen worden, wir sind auch zu konsultieren!"

Es gibt zeitlich dringliche Massnahmen, die wir gerne mit den Kantonen aufnehmen. Es ist ja auch vorgesehen, dass wir die Verordnungen noch in den Kommissionen vorkonsultieren. Das Parlament und die Kantone werden also einbezogen. Aber dass man darüber hinaus noch die Sozialpartner, die Städte und die Gemeinden einbezieht, das könnte das Fuder einfach überladen.

Deshalb beantragen wir Ihnen, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben und den Antrag des Bundesrates anzunehmen.

Ich möchte einfach Folgendes noch anfügen, weil etwas dazu gesagt worden ist: Mit der Krise, mit der ausserordentlichen Lage, schon mit der besonderen Lage hören die in der Schweiz verfassungsmässig abgestimmten Zuständigkeiten nicht auf; man hebt sie nicht auf. Der Ortsverkehr ist eine Kompetenz der Gemeinde und höchstensfalls des Kantons, aber einfach nicht des Bundes.

Es ist schon etwas, was man jetzt ein wenig vermischt. Weil etwas in Bern geschieht, muss man alle konsultieren – das ist nicht die Meinung dieses Gesetzes. Es sollen die von der Umsetzung am stärksten Betroffenen, das sind die Kantone, einbezogen werden. Das war das Motiv dieses Artikels.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Noch kurz zu den Absätzen 4, 4bis und 5: Die Kommission schliesst sich hier dem Nationalrat an. Es waren auch Einzelanträge aus dem Nationalrat, aber grundsätzlich sollte das zu bewältigen sein. Die Kommissionen sind ja hier in geeigneter Form, in geeigneter Art und Weise einbezogen.

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Caroni ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 15 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 3 – Al. 3*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

### **Art. 1a**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Antrag Vara*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Art. 1a**

*Proposition de la commission*

Biffer

*Proposition Vara*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Vara** Céline (G, NE): L'exercice des droits politiques lors de la collecte de signatures pour des initiatives et des référendums a été suspendu par les mesures Covid-19 au printemps, puis entravé par les restrictions imposées par les mesures sanitaires. Diverses initiatives et référendums ont donc du mal à recueillir les signatures



nécessaires dans les délais. C'est le cas surtout des référendums, puisque le délai de 100 jours seulement est très court.

La proposition du Conseil national d'un article 1a permet d'accorder, temporairement, un peu plus de temps, en ne vérifiant les signatures qu'après leur dépôt, et non avant. Plusieurs cantons connaissent déjà une telle réglementation et en font une bonne expérience. J'en veux pour preuve les cantons de Bâle-Campagne, Zurich, Bâle-Ville, Genève, Schwyz, Appenzel Rhodes-Extérieures, Obwald et Fribourg. Je sais par expérience qu'au cours des deux dernières semaines d'un référendum, il arrive souvent que 10 000 à

AB 2020 S 767 / BO 2020 E 767

20 000 signatures ne puissent plus être certifiées par les communes, les capacités communales étant ce qu'elles sont. La proposition du Conseil national est un élément important dans le débat sur les droits fondamentaux de la population pendant la crise. En accordant temporairement un peu plus de temps, nous montrons à la société civile que nous reconnaissons ses préoccupations et que nous lui tendons la main. C'est notre devoir de politicienne et de politicien de trouver des solutions pour que les droits démocratiques soient garantis dans ces conditions difficiles de crise sanitaire.

C'est pour cette raison que je vous remercie de suivre la proposition retenue par le Conseil national.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es handelte sich hier um übereinstimmende Einzelanträge, die im Nationalrat gestellt wurden. Herr Grüter und Herr Glättli machten im Nationalrat eine ganz grosse Mehrheit, und zwar mit dem Argument, dass die Bescheinigung nach Einreichung – das ist das System, das sie vorschlagen – sich in verschiedensten Kantonen bewährt habe.

Wir wurden heute Morgen aus dem Stand mit dem Einzelantrag Vara konfrontiert, ohne uns länger damit beschäftigen zu können. Der Bundeskanzler hat darauf hingewiesen, dass das Konfusion produziere, und hat den Antrag namens des Bundesrates bekämpft. Die Kommission ist bei dieser Ausgangslage dem Bundesrat gefolgt. Zeit zur Vertiefung hatten wir keine. Das wäre auch ein Argument, jetzt hier der Mehrheit zu folgen, weil das dann gegebenenfalls eine Vertiefung ermöglichen würde. Es ist in diesem Punkt eine etwas prekäre Gesetzgebung, weil wir nicht über die nötigen Fakten verfügen.

Das ist die Ausgangslage für die Kommission. Sie empfiehlt Ihnen, gemäss Bundesrat zu entscheiden.

**Minder** Thomas (V, SH): Wir helfen mit dem Covid-19-Gesetz von links bis rechts und sprechen auch grosse Beträge. Es ist aus der Sicht des Schweizerbürgers eigentlich angebracht, auch die Volksrechte dementsprechend zu erleichtern. Die Leute, die heute auf der Strasse stehen und Unterschriften sammeln, haben es mit dem Social Distancing schwer genug, an die anderen Leute heranzukommen. Es ist ja ein Gesetz mit Sunset-Klausel und einer Kann-Formulierung – eine leichte, kleine Erleichterung für die Bürger, Unterschriften zu sammeln, wäre angebracht, nicht nur wegen dieser Vorlage, sondern auch als Message gegenüber den Schweizerinnen und Schweizern.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Es tut mir leid, dass ich heute Morgen Konfusion verursacht habe. Ich habe natürlich Verständnis für die Situation auf der Strasse. Es ist schwieriger geworden, Unterschriften zu sammeln. Man muss dann doch etwas differenzieren: Nicht jedes Referendum kommt deshalb nicht zustande, weil die Bedingungen etwas schwerer sind. Es könnte dann auch an der Vorlage liegen. In den letzten zehn Jahren sind 40 Prozent der Initiativen, die lanciert wurden, nicht zustande gekommen – dies einfach, damit Sie etwa die Normaltemperatur kennen. Wir haben letzten Dienstag zwei Initiativen eingereicht bekommen, es sind diverse Referenden angekündigt. Es kommt dann halt auch darauf an, wofür man sammelt, nicht nur darauf, wie die Situation auf der Strasse aussieht.

Es ist so, die Situation ist nicht so einfach wie vorher. Ich habe einfach heute Morgen in der Kommission noch einmal in Erinnerung gerufen, warum Sie das im Gesetz anders geregelt haben. Der Gesetzgeber hat hier eine starre, klare Vorschrift gemacht, dass es die Referendumskomitees sein sollen, die laufend – laufend übrigens, nicht nach Abschluss, denn dies verursacht zeitliche Verzögerungen – ihre Unterschriften bei den Gemeinden bescheinigen lassen müssen. Warum haben Sie das gemacht? Weil Sie wollten, dass die Referendumskomitees selber die Verantwortung dafür übernehmen, wie viele Unterschriften sie haben. Die Überlegung war vielleicht auch ein wenig: Wenn man böse will, kann man für ein Referendumskomitee Unterschriften sammeln, die gar nicht echt sind. Dies stellt sich dann aber erst nach der Bescheinigung heraus, wenn dann die Bundeskanzlei mitteilen würde, die Unterschriften seien im Fall gar nicht echt. Dann hat das Referendumskomitee einfach ein paar tausend Unterschriften zu wenig. Im Gegensatz zu den Initiativkomitees ist das Referendumskomitee ja nicht so formalisiert. Da kann man einfach mit dem Sammeln beginnen.

Dies sage ich einfach, damit Sie wissen, wieso Sie damals diese Frist so gelegt haben. Sie haben diese



Bedingung stark gewichtet: Es soll innerhalb dieser Frist beurteilt werden.

Die Situation in den Kantonen wurde angesprochen. Ich möchte einfach darauf hinweisen: Die meisten der Kantone, die aufgezählt worden sind, haben etwas spezielle Verhältnisse. Einige Kantone übernehmen es sowieso von ihren Gemeinden; Basel-Stadt hat drei Gemeinden. Oder zu den Fristen: Zürich hat ganz andere Fristen, Zürich hat viermonatige Fristen zur Bescheinigung dieser ganzen Sache. Bei uns geht es Tage. Also einfach, damit Sie wissen, dass die Verhältnisse jeweils etwas anders sind.

Mich dünkt, man sollte diesen Antrag ablehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Vara ... 18 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 17 Stimmen

(2 Enthaltungen)

**Art. 2**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 4*

...

a. medizinische Tätigkeiten, die nicht dringend sind und deren Aufschub keine Konsequenzen für die Gesundheit der Patientin bzw. des Patienten hat, zu verbieten oder einzuschränken;

...

*Antrag Stark*

*Abs. 2 Bst. c*

c. ... und das Zulassungsverfahren anpassen. Für auf diesem Weg zugelassene Impfstoffe ist Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) nicht anwendbar.

*Antrag Minder*

*Abs. 2 Bst. g*

Streichen

**Art. 2**

*Proposition de la commission*

*Al. 1–3, 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 4*

...

a. interdire ou restreindre des activités médicales non-urgentes et dont le report n'a aucune conséquence sur la santé du patient;

...

*Proposition Stark*

*Al. 2 let. c*

c. ... ou la procédure d'autorisation de mise sur le marché. L'article 6 alinéa 2 lettre d de la loi fédérale sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (loi sur les épidémies) ne s'applique pas aux vaccins autorisés selon ce procédé.

*Proposition Minder*

*Al. 2 let. g*

Biffer

**Bauer** Philippe (RL, NE): Je n'ai ni proposition, ni opposition sur le fond. J'ai seulement une question à l'adresse de M. le chancelier de la Confédération.





A l'article 2, le Conseil fédéral n'a absolument pas parlé des prestations de réserve, ces "Vorhalteleistungen" qui font l'objet de nombreuses discussions actuellement entre les cliniques privées, les hôpitaux et les cantons. Je voudrais toutefois aujourd'hui savoir pourquoi cela n'a pas été discuté, et si de le discuter n'aurait peut-être pas apporté un peu de clarté dans le débat.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Die Ausgangslage für dieses Gesetz war: Wir haben die Covid-19-Verordnungen, die Notverordnungen, angeschaut. Wir haben jetzt nicht einfach geschaut, was im Gesundheitswesen so machbar wäre. Diesen auf Artikel 6 des Epidemiengesetzes gestützten Teil haben wir separat; das sind die Teile, die Sie jetzt ansprechen. Das, was Sie hier in Artikel 2 sehen, ist nur das, was wir gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes weiterführen wollen. Dazu gehören einfach diese Bestimmungen nicht, das ist der Grund.

**Stark** Jakob (V, TG): Ich möchte zuerst betonen, dass ich diesen Artikel und alle diese Bestimmungen hundertprozentig unterstütze. Mir geht es darum, dass der Gesetzgeber Klarheit schafft in einem Punkt, der immer wieder viel zu reden gibt, weil er sehr umstritten ist. Es geht um das Impfblogatorium, das der Bundesrat in besonderen Lagen für bestimmte Personengruppen verfügen kann. Geregelt ist das in Artikel 6 Absatz 2 Litera d des Epidemiengesetzes.

Daran möchte ich nicht rütteln. Ich schlage nur vor, dass diese Bestimmung gemäss Epidemiengesetz nicht anwendbar ist auf Impfstoffe, die aufgrund des vorliegenden Covid-19-Gesetzes neu in einem vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 Litera c des vorliegenden Gesetzes zugelassen werden können. Neu können Impfstoffe vereinfacht zugelassen werden für die Covid-19-Bekämpfung – das ist gut. Ich schlage einfach vor, dass Impfstoffe, die in diesem vereinfachten Verfahren bewilligt werden, eben nicht als obligatorisch erklärt werden können. Ich meine, dass man mit dieser Bestimmung der medizinischen Sorgfalt Rechnung trägt, aber auch den Bedenken vieler Menschen, die sich von den Impfbestimmungen generell besonders betroffen fühlen. Ich denke, es ist ein kleiner Beitrag zur Klarheit, zur Verbesserung der Akzeptanz dieses Gesetzes.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem ergänzenden Satz.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Ich möchte etwas zum Einzelantrag sagen, der der Kommission natürlich auch nicht vorgelegen hat, aber es geht um ein brisantes Thema. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir zum Thema des Impfens insgesamt, aus negativen Gründen natürlich, immer klar festgehalten haben – wie ich schon beim Eintreten ausgeführt habe, wie auch der Bundeskanzler beim Eintreten ausgeführt hat –, dass dieses Gesetz mit dem Impfen null und nichts zu tun hat. Impfen ist eine Sache des Epidemiengesetzes.

Ich muss Sie jetzt darauf aufmerksam machen, dass das ein Eigengoal erster Güte wäre, wenn wir dem Antrag Stark zustimmen würden. Arzneimittel sind keine Impfstoffe – das ist eine Bestimmung, die die Arzneimittel betrifft und nicht die Impfstoffe. Der Umgang mit Impfstoffen ist ausschliesslich eine Sache des Epidemiengesetzes. Es wäre nun ein Schildbürgerstreich, wenn man, obwohl Impfstoffe keine Arzneimittel sind, hier sagen würde, dass das bei den Impfstoffen nicht gilt. Das ist gesetzgeberisch nicht zu vertreten. Man muss auch sagen, dass der Antrag für den Fall, dass eine Abstimmungskampagne zu diesem Punkt kommen würde, nicht nachvollziehbar wäre. Arzneimittel sind Arzneimittel, Impfstoffe sind eine Sache des Epidemiengesetzes.

In dem Sinne war die Kommission klar der Meinung, dass Impfstoffe nicht in dieses Gesetz gehören, weil sie mit diesem Gesetz nichts zu tun haben.

**Ettlin** Erich (M-CEB, OW): Ich bitte Sie auch, den Einzelantrag Stark nicht anzunehmen, auch wenn wir hier anlässlich dieser vielen Zuschriften und der Besorgnis der Bevölkerung Verständnis haben, dass man das regeln will. Doch der Präsident der Kommission hat es schon gesagt: Es wäre kontraproduktiv, es ist der falsche Ort. Natürlich geht es auch um das Verfahren. Doch dass man in diesem Fall das Epidemiengesetz nicht anwenden will, macht jetzt wirklich keinen Sinn. Dann muss man sich fragen, wofür wir dann das Epidemiengesetz überhaupt haben.

Was man einfach sagen muss und darf: Es gibt viele Vorstösse – auch in Ihrem Rat –, die ein Zurückblicken nach der Krise vorsehen und sagen, dass wir aus dieser Pandemie Lehren ziehen und allenfalls auch das Epidemiengesetz und andere Gesetze anpassen müssen, wenn das nötig ist. Lassen Sie uns das aber am Schluss der Covid-19-Krise machen und nicht mittendrin. Es wäre falsch, jetzt schon wieder Gesetze anpassen. Es wird am Schluss Handlungsbedarf geben. Doch das machen wir dann – im Gegensatz zu diesem Gesetz – in aller Ruhe, gut überlegt und richtig.

Deshalb bitte ich Sie, den gut gemeinten Einzelantrag Stark nicht anzunehmen. Der Präsident der Kommission



hat es gesagt: Das Wort "Impfung" kommt in der Vorlage nie vor, damit würden wir es einführen – ich glaube, es ist auch aus dieser Sicht nicht sinnvoll, das hier zu erwähnen.

**Stark Jakob (V, TG):** Nur kurz: Ich fühle mich etwas missverstanden. Mein Antrag wird das Epidemien-gesetz überhaupt nicht tangieren. Der Antrag sagt, dass diese Bestimmung bzw. der genannte Artikel im Epidemien-gesetz nicht betroffen ist.

Ich sehe diese Argumente nicht. Auch ein Impfstoff ist eine Arznei, ist eine Medizin, und ich bin da nicht so sicher, ob man das so pauschal sagen kann.

Wenn wir diesem Antrag zustimmen, sind wir einfach sicher. Ich denke, das wäre auch für eine Volksab-stimmung von grosser Bedeutung, dass man nicht auf diesem Weg vereinfachte Impfmittel sozusagen für obligatorisch erklären kann.

Sie verhindern also mit meiner Lösung diese Debatte, Sie schaffen Klarheit, und Sie werden damit auch Be-völkerungskreise berücksichtigen, die einfach ihre Ängste haben. Ich denke, wir müssen das ernst nehmen.

**Thurnherr Walter, Bundeskanzler:** Ich bin dankbar für den Antrag in dem Sinn, dass er Gelegenheit gibt, zu klären, was ein Impfblogatorium ist. Es ist nämlich eine ganz andere Sache als das, was jeweils vom Impf-zwang gesagt wird: dass man sozusagen die Leute von der Strasse weg, unter Androhung von Sanktionen, zu Impfungen zwingt. Ein Impfblogatorium ist jedoch eine Vorschrift – das ist in Artikel 6 und übrigens auch noch in Artikel 22 des Epidemien-gesetzes, wenn mich nicht alles täuscht, festgehalten –, die für die Betreuung von besonders schützenswerten Personen erlassen werden kann. Personen, die solche Betreuungsfunktionen übernehmen, müssen geimpft sein. Das und nichts mehr ist so ein Impfblogatorium.

Ich glaube, der Antrag ist gut gemeint, aber er beruht auf einem Missverständnis. Ich habe über Mittag noch mit dem BAG gesprochen. Diese Vereinfachung, die wir hier in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c beschreiben, gilt nur für Wirkstoffe, die für die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten geeignet sind. Es ist zudem festzuhalten, dass es sich aktuell nur um Wirkstoffe handelt, die bereits bei einer anerkannten Arzneimittelaufsichtsbehörde ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben. Impfstoffe gegen Covid-19 sind im Anhang 5 der Covid-19-Verordnung 3 keine aufgeführt. Eine Vereinfachung der Zulassung für Impfstoffe – das ist ja der Bestand oder die Bestimmung hier in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c – in Abweichung vom Heilmittel-gesetz ist zudem aufgrund der Konzeption des Heilmittel-gesetzes nicht möglich. Nur Arzneimittel zur Behandlung von Covid-19-Patienten und nicht präventiv wirkende Impfstoffe für gesunde Patienten sind hier gemeint. Mit dieser Ausnahmeregelung soll die gezielte und rasche Versorgung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten ermöglicht werden, ohne dabei die Gesundheit der Bevölkerung auf das Spiel zu setzen.

Deshalb, in Kürze: Weil für Impfstoffe gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Covid-19-Gesetzes keine Ausnahme von der Zulassungspflicht für Arzneimittel bzw. keine Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen möglich ist, ist

AB 2020 S 769 / BO 2020 E 769

auch der Vorbehalt bezüglich der Anordnung von obligatorischen Impfungen durch den Bundesrat unnötig. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag abzulehnen.

**Minder Thomas (V, SH):** Vorab meine Interessenbindung: Meine Firma stellt Desinfektionsmittel her und ver-treibt solche und auch Schutzmasken.

Auch in einer Krise ist die Direktvermarktung, also der direkte Verkauf von medizinischen Gütern an Händler oder sogar an den Endkonsumenten, nicht Aufgabe des Staates. Gerade in einer Krise muss jeder Akteur seine Aufgabe, zu welcher er fähig und befugt ist, wahrnehmen. Der Staat bleibt bei seinen Kompetenzen und Aufgaben und die Privatwirtschaft bei ihren.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, medizinische Produkte zu vermarkten. Immer wieder wird in diesem Hause Kritik laut, der Staat solle die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren. Dazu gibt es viele Vorstösse. Nur weil in der Corona-Krise zu wenig Alkohol, Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Medikamente, Beatmungsgeräte usw. vorhanden waren, heisst das nicht, der Staat müsse selbst für die Besorgung und anschliessend die Vermarktung zuständig sein.

Ein Paradebeispiel, dass der Staat nicht alles kann und schon gar nicht besser als die Privatwirtschaft, ist der Fall der gekauften Maschine zur Herstellung von Schutzmasken. Zusammen mit dem Kanton Zürich hat der Bund eine Maschine gekauft, um Schutzmasken herzustellen. Sie lief monatelang nicht. Man hat sie an-schliessend der Firma Flawa gegeben, die selbst etliche Mühe hatte, die Maschine zum Laufen zu bringen. Schlussendlich wurde die Maschine ganz an die Flawa verkauft. Der Staat ist zur Einsicht gekommen, dass er nicht der richtige Partner ist, um ein solches Geschäft erfolgreich zu betreiben.





Direktvermarktung – was heisst das? So wie es Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g im Entwurf vorsieht, bedeutet das nichts anderes, als dass der Bund Schutzmasken selber einkaufen und direkt an den Bürger verkaufen kann. Das bedeutet das Wort Direktmarketing. Dieser Artikel erlaubt es ihm sogar, einen Online-Shop aufzuschalten und die Ware mittels Postpaketen direkt nachhause zu schicken. Dieser Artikel erlaubt es ihm, zusätzlich den Handel, die Grossverteiler, die Detaillisten, die Apotheken und die Drogerien ganz direkt zu konkurrenzieren. Wir müssen diesen Passus des Artikels streichen. Es ist wirklich nicht Aufgabe des Bundes, medizinische Waren direkt zu vermarkten und die freie Privatwirtschaft dadurch zu konkurrenzieren, zumal der Bund das bewiesenermassen gar nicht effektiv kann und weil gerade in einer Krise der Bund der Privatwirtschaft nicht noch den Umsatz streitig machen sollte.

Der Bund hat Schutzmasken direkt in China eingekauft und diese dann an Migros und Coop weiterverkauft. Grossverteiler können das selber, sie brauchen den Bund dazu nicht. Sie haben eigene Einkaufs-Offices im Fernen Osten oder im Ausland. Masken, die der Bund eingekauft hat, sind in Norddeutschland steckengeblieben und nur mit höchster diplomatischer Hilfe freigegeben worden. Andere durch den Bund eingekaufte Masken sind übrigens in Frankreich konfisziert worden und gar nicht erst in der Schweiz gelandet.

Wir haben in der SiK-S die Armeepotheke angehört. Der oberste Verantwortliche hat unmissverständlich dargelegt, dass die Armeepotheke gar nicht in der Lage ist, solche Beschaffungen und Herstellungen von fehlenden medizinischen Gütern im grossen Stil zu bewerkstelligen, insbesondere nicht in einer Krise. Wir sprechen bei dieser Vorlage nur von einer eventuellen zweiten oder dritten Welle. Die Armeepotheke hat in der ersten Phase der Corona-Krise 2600 Offerten aus der Privatwirtschaft erhalten. Die Armeepotheke war nicht in der Lage, diese zu handhaben. Ein Paradebeispiel ist auch hier der völlig überbeuerte Einkauf von Schutzmasken bei einer Start-up-Unternehmung.

Es fehlten während der Corona-Krise 600 Medikamente. War die Armeepotheke in der Lage, auf die Nachfrage zu reagieren und das Vakuum zu füllen? Nein, nicht einmal mit Unterstützung von Angehörigen der Armee im Assistenzdienst. Diese Beispiele und der Kauf der Flawa-Schutzmaskenmaschine zeigen exemplarisch, dass der Staat gar nicht in der Lage ist, solche Aufgaben erfolgreich zu handhaben, geschweige denn, das eingekaufte Produkt noch direkt zu vermarkten. Der Bund war nicht einmal in der Lage, seine bereits eingekauften und vermotteten Schutzmasken richtig zu bewirtschaften.

Der Mangel an genügend medizinischen Gütern und Schutzmasken, an Ethanol, Desinfektionsmitteln usw. ist in erster Linie der fehlenden frühzeitigen Beschaffung durch staatliche Institutionen wie Spitäler und den fehlenden Pflichtlagern zuzuschreiben – und nicht dem Unvermögen der Privatwirtschaft, zu produzieren. Die Bevölkerung, den Handel und die Spitäler mit genügend Gütern einzudecken, ist Aufgabe der Privatwirtschaft und nicht des Staates.

Erlauben Sie mir zum Schluss eine nicht unwesentliche Bemerkung. Bei vielen dieser medizinischen Güter ist der Staat Kontrolleur der Privatwirtschaft: Er entscheidet via Swissmedic über die Zulassung von Medikamenten und via BAG bei Desinfektionsmitteln über die Biozid-Zulassung. Bei Schutzmasken überprüft er die Filtereigenschaften, die Typenbezeichnung, die Normen, und er überprüft, ob die Vermarktungsbotschaften lauter sind. Der Bund legt auch die fachlichen Kriterien des Verkaufspersonals fest: Der Apotheker, Drogist und Arzt bedarf der entsprechenden Ausbildung, um die Arzneimittel zu verkaufen. Möchte der Bund so, wie es Buchstabe g vorsieht, ebenfalls medizinische Güter direkt vermarkten und verkaufen, so müsste auch er über das entsprechend ausgebildete Personal verfügen. Die Armeepotheke verfügt zwar über solches Personal, doch dieses war in der Krise heillos überfordert, um nur schon seine jetzigen bestehenden Aufgaben pflichtbewusst zu erfüllen.

Somit liegt es auf der Hand, dass der Bund bei derart heiklen und gesundheitsrelevanten Waren nicht gleichzeitig Kontrolleur und Inverkehrbringer sein kann. Wäre das der Fall, so wäre das der Privatwirtschaft gegenüber höchst unfair. Die Privatwirtschaft unterliegt bei vielen dieser medizinischen Güter der staatlichen Kontrolle, und sie bezahlt übrigens dafür. Die Gewaltentrennung ist gegeben. Vermarktet der Staat die medizinischen Güter selbst, so sind die wichtige Kontrolle und die Gewaltentrennung nicht mehr gegeben. Der Staat und die staatlichen Akteure können sich selber nicht kontrollieren.

Aus all diesen Überlegungen heraus bitte ich Sie, meinem Einzelantrag, Buchstabe g zu streichen, zuzustimmen.

**Rechsteiner Paul (S, SG)**, für die Kommission: Auch dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, logischerweise, weil es ein Einzelantrag ist. Aber aus der Behandlung der Bestimmung von Artikel 2 können wir schliessen, dass die vom Bundesrat beantragten Massnahmen als korrekt betrachtet wurden. Die Kritik von Kollege Minder an der Armeepotheke, vor allem im Zusammenhang mit dem Maskengeschäft, bezieht sich auf die Vergangenheit. Die Auswertung der Erfahrungen aus der Covid-19-Krise, soweit sie hinter uns liegt, durch die GPK



werden wir irgendwann zur Kenntnis nehmen. Ich kann nicht beurteilen, wieweit Kollege Minder recht hat mit seiner Beurteilung und mit den harten Worten, die er jetzt gewählt hat.

Wenn wir jetzt Vorsorge treffen, muss eine Bestimmung der Covid-19-Verordnung erhalten bleiben, welche die Beschaffung von medizinischem Material zulässt, notfalls über die staatlichen Akteure, konkret: die Armeepothek. Wie in der Botschaft zu lesen ist, geht es hier nicht um den Auftritt am Markt, sondern um die Lieferung an die Kantone und die Spitäler, wenn es anders nicht funktioniert. Hier gilt es vor allem zu beachten, dass das Subsidiaritätsprinzip, das wir ja bei Artikel 1 ausführlich behandelt haben, greift. Die staatliche Beschaffung via Armeepothek wird erst dann greifen können, wenn der Markt und die privaten Akteure etwas nicht besorgen können.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Es ist einiges von Ihrem Kommissionspräsidenten bereits richtig gesagt worden. Herr Minder hat im Grundsatz völlig recht. Die Situation, die wir hier in Artikel 2 beschreiben, ist etwas speziell. Sie basiert auf einigen Voraussetzungen.

#### AB 2020 S 770 / BO 2020 E 770

**Erste Voraussetzung:** Es gibt Güter, die im Markt nicht mehr erhältlich sind. Es gibt also einen Mangel an gewissen Gütern. Das war in der Covid-19-Krise der Fall.

**Zweite Voraussetzung:** Es gelingt den privaten Marktteilnehmern nicht, gewisse Güter zu beschaffen. Der Bund muss diese beschaffen. Wir haben das in den Monaten März und April erlebt. Der Bund hat gewaltige Anstrengungen zur Beschaffung gewisser Güter unternommen. Er muss diese Güter dann an die Leute bringen können. Herr Würth hat richtig gesagt, dass das ordentliche Recht gilt. Artikel 41 des Finanzhaushaltgesetzes verbietet dies dem Bund unter normalen Umständen. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g soll die Möglichkeit schaffen, dass der Bund spätestens bei der Rückkehr in die normale Lage die beschafften Güter an die Verbraucher im Gesundheitswesen oder an die Kantone abgeben kann, und zwar zu den Einkaufskosten.

Wenn gegebenenfalls Marktpreise bezahlt werden, braucht es eine gesetzliche Grundlage, sonst kann er dies nicht tun. Diese Grundlage würden Sie hier schaffen, denn die Teilnahme des Bundes am wirtschaftlichen Wettbewerb führt sonst zu Wettbewerbsverzerrungen. Das ist eigentlich der ganze Witz an Buchstabe g.

Wie Herr Minder richtig gesagt hat, werden keine medizinischen Güter direkt an den Endkunden verkauft. Der Handel, die Grossverteiler, die Detaillisten, die Apotheker und die Drogerien werden mit diesen Bestimmungen nicht direkt konkurrenziert. Es geht darum, diese Mittel wieder unter die Leute zu bringen, und zwar zum Einkaufspreis. Das ist die gesetzliche Grundlage dafür.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Hier bei Absatz 4 Buchstabe a hat die Kommission präzisiert, dass eine Einschränkung medizinischer Tätigkeiten nicht infrage kommt, wenn medizinische Tätigkeiten mit Blick auf die Gesundheit der Patienten notwendig sind. Das ist eine Verdeutlichung dessen, was an sich schon unterwegs ist. Aber weil es hier eben doch um eine vitale Geschichte geht, fand die Kommission, dass das auch explizit im Gesetz stehen soll in Bezug auf solche Massnahmen, die hoffentlich nie getroffen werden müssen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Es ist ja sprachlich nicht gerade ideal. Es gibt keine nicht dringlichen Eingriffe, deren Nichtausführung schädliche Konsequenzen beim Patienten nach sich zieht, sonst wären sie eben medizinisch dringlich. Oder aber der Zusatz bedeutet, dass jegliche möglichen Konsequenzen einer Nichtbehandlung des Patienten für einen sofortigen Eingriff sprechen, auch wenn es medizinisch nicht dringlich ist. Dann würde die Ergänzung den Handlungsspielraum des Bundesrates und damit der Kantone unnötig einengen.

Wenn Sie Interesse haben, möglichst wenige Differenzen mit dem Nationalrat zu hinterlassen, würde ich das, was dieser Antrag verlangt, nicht tun. Es ist klar, was gemeint ist, aber es schafft eine Differenz, die wir nicht für nötig erachten.

Deshalb würden wir den Antrag der Kommission ablehnen.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Hier haben wir auch die Erklärung betreffend die Frage von Herrn Bauer. Es ist so, dass künftig nicht der Bund verfügt, sondern die Kantone ermächtigt werden. Deshalb gibt es keine Aussagen zur Kostenfrage.



*Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 33 Stimmen  
 Für den Antrag Stark ... 6 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

*Abs. 2 Bst. g – Al. 2 let. g*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen  
 Für den Antrag Minder ... 6 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

*Abs. 4 Bst. a – Al. 4 let. a*

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen  
 Für den Antrag des Bundesrates ... 1 Stimme  
 (1 Enthaltung)

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Nun kann in der Differenzbereinigung eine Formulierung gesucht werden, die Ihnen mehr Freude und weniger Bauchschmerzen – das sind auch dringliche Schmerzen – bereitet. (*Heiterkeit*)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

*Abs. 5 – Al. 5*

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3741)  
 Für Annahme der Ausgabe ... 32 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)  
 (2 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

### **Art. 3**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




**Art. 3**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Carobbio Guscetti** Marina (S, TI): Wir sprechen hier über Massnahmen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes. Der Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist ein wichtiger Teil bei der Bewältigung der Pandemie. Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz schutzbedürftiger Personen anordnen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Quarantäne von Arbeitnehmenden mit den damit verbundenen finanziellen Konsequenzen zu akzeptieren. Der Nationalrat hat sich dafür entschieden, diesbezüglich eine Regel aufzustellen. Wenn also eine Quarantäne auf der Grundlage der Covid-19-Massnahmen beschlossen werden sollte, müsste die Lohnfortzahlung dem Arbeitgeber zurückerstattet werden.

Ich bin der Ansicht, dass es sich in der Praxis um ein öffentliches Arbeitsverbot handelt, für das eine Entschädigung gewährt werden muss. Die Bestimmung enthält einen Verweis auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a0, wonach der Bundesrat den Kreis der von diesen Arbeitnehmerschutzmassnahmen betroffenen Personen zu bestimmen hat.

Ich bitte Sie, meine Minderheit zu unterstützen. Sie entspricht dem Entscheid des Nationalrates.

AB 2020 S 771 / BO 2020 E 771

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es ist so, dass diese Bestimmung im Kontext der Bestimmungen über die Erwerbersatzordnung in Artikel 10 zu lesen ist. Das macht es alles etwas kompliziert. Das steht in der Fahne auf Seite 20, wo dann der Entschädigungsanspruch für solche besonders gefährdeten Personen geregelt wird. Die Botschaft sagt, dass die Bestimmung unter Artikel 3 ermöglicht, Anordnungen bezüglich besonders gefährdeter Personen zu treffen. Die Meinung der Antragstellenden, also der Minderheit, und auch des Nationalrates war, dass eine solche Entschädigung, wenn sie greift, dem Arbeitgeber rückvergütet werden können soll.

Nun, dieser Entscheidung gegenüber steht – und das ist jetzt die Begründung der Mehrheit –, dass diese Anordnung für besonders gefährdete Personen noch lange nicht bedeutet, dass jemand nicht arbeitet. Es ist so, dass da andere Massnahmen möglich sind. Eine Hauptmassnahme ist Homeoffice. Wenn Homeoffice möglich ist, dann arbeitet jemand, auch wenn er oder sie gefährdet ist, vollkommen problemlos und hat entsprechend normalen Lohnfortzahlungsanspruch. In dem Sinn gibt es keinen Bedarf an Entschädigung. Diese Argumentation führte dazu, dass sich die Mehrheit dafür entschied, hier dem Bundesrat zu folgen. Das ist die Position, die ich hier vertrete.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat lehnt bei Artikel 3 Absatz 1 diese Ergänzung gemäss der Minderheit Carobbio Guscetti ab. Sie geht im Prinzip am Ziel vorbei. Es geht bei diesem Artikel um Massnahmen, die getroffen werden sollen, um den Mitarbeiter zu schützen, und nicht um Massnahmen, die ihn an der Arbeit hindern sollen – Ihr Kommissionspräsident hat das richtig gesagt. Da müssten z. B. Massnahmen wie Social Distancing eingehalten werden, oder es müssten Installationen vorgenommen werden, damit diese besonders gefährdete Person geschützt werden könnte. Dass diese Kosten dann vom Arbeitgeber übernommen und nicht einfach an den Bund weitergeschoben werden sollen, ist eigentlich der Antrag des Bundesrates.

Hier findet eine Verwechslung statt: Wenn man das so liest wie die Antragsteller, dann könnte man schon fast meinen, der Arbeitgeber wäre versucht, den Arbeitnehmer eben an der Arbeit zu hindern, damit er entschädigt wird. Es wäre dann leichter, ihn an der Arbeit zu hindern, statt ihn zu schützen. Der Sinn dieses Absatzes ist genau das Gegenteil: Besonders schützenswerte Personen sollen geschützt werden und nicht an der Arbeit gehindert oder von der Arbeit entlassen werden oder einfach nachhause geschickt werden.


*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

**Art. 4**
*Antrag der Mehrheit*

...

b. ...

4. die Ausreise (Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 64d AIG),
5. das Erlöschen von Asyl (Art. 64 AsylG),
6. das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen (Art. 84 Abs. 4 AIG);

...

*Antrag der Minderheit*

(Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Bst. c*

c. Änderungen bei der Unterbringung von Asylsuchenden, um dem Schutz der Gesundheit angemessen Rechnung zu tragen:

1. bei der Unterbringung in Zentren des Bundes,
2. durch vorübergehende Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen des Bundes,
3. durch die genehmigungsfreie Nutzung von zivilen Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren.

**Art. 4**
*Proposition de la majorité*

...

b. ...

4. le départ (art. 45, al. 2, LAsi et art. 64d LEI),
5. l'extinction (art. 64 LAsi),
6. la fin de l'admission provisoire (art. 84, al. 4, LEI);

...

*Proposition de la minorité*

(Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Let. c*

c. sur des modifications applicables à l'hébergement des requérants d'asile afin de tenir compte de manière appropriée de la protection de la santé:

1. dans le domaine de l'hébergement des requérants d'asile dans les centres de la Confédération,
2. par l'utilisation provisoire de constructions militaires et d'installations de la Confédération,
3. par l'utilisation non soumise à autorisation de constructions et d'installations civiles pour l'hébergement de requérants d'asile ou l'exécution de procédures d'asile.

**Carobbio Guscetti** Marina (S, TI): A l'article 4, il est précisé que le Conseil fédéral peut édicter des dispositions dérogeant à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile dans les cas dont nous avons discuté précédemment.

En ce qui concerne, à la lettre c, l'hébergement des requérants d'asile dans les centres de la Confédération, il est précisé que le Conseil fédéral "tient compte de manière appropriée de la protection de la santé".

Je pense que le droit à la santé doit être garanti à tous les niveaux, indépendamment de la nationalité et du statut de séjour. Afin de respecter la distance sociale, il est indispensable que les centres d'hébergement de la Confédération ne soient pas surchargés et que les requérants puissent être répartis dans d'autres structures d'accueil dans les cantons. Il est donc nécessaire que la délégation formulée dans cet article concernant l'hébergement ne mentionne pas seulement les centres de la Confédération, mais également les autres structures qui peuvent accueillir des migrants, qu'il s'agisse de constructions militaires ou d'installations civiles.

C'est la raison pour laquelle j'ai déposé cette proposition de minorité que je vous invite à soutenir.



**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Auch hier habe ich den Antrag der Minderheit unterzeichnet. Aber es ist so, dass die Position der Mehrheit, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen, sich darauf stützt, dass die Formulierung in Buchstabe c viel offener formuliert ist und es hier keiner Konkretisierung durch diese spezifischen Formulierungen in den Ziffern 1 bis 3 bedarf. Der Bundesrat wird auch in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden das Nötige anordnen können. Es ist nicht nötig, hier spezifisch noch zusätzliche Bestimmungen anzubringen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Die Anträge sind schon ein bisschen unterschiedlich. Gemäss dem Entwurf des Bundesrates sind auch Abweichungen beim Asyl- und Wegweisungsverfahren möglich. Wenn Sie die Punkte durchgehen, die jetzt aufgezählt wurden, dann sehen Sie, dass das beim Antrag der Minderheit Carobbio Guscetti nicht der Fall ist. Beim bundesrätlichen Entwurf geht es auch um Abweichungen beim Asyl- und Wegweisungsverfahren. Warum ist das wichtig? Solche Abweichungen sind heute in der Covid-19-Verordnung Asyl enthalten. Wir wollten sie übernehmen. Sie dienen der Sicherstellung der Durchführung der Asylverfahren auch unter erschwerten Bedingungen.

Es geht vor allem um Anpassungen beim unentgeltlichen Rechtsschutz und bei den erstinstanzlichen Verfahrensfristen. Einfach als Beispiel: Es besteht nach der Covid-19-Verordnung Asyl die Möglichkeit, im Asylverfahren auch Anhörungen ohne die Rechtsvertretung, die normalerweise anwesend ist, durchzuführen. Dafür wurde die Beschwerdefrist von 7 auf 30 Tage verlängert. Das ist eine Frist, wie sie früher

AB 2020 S 772 / BO 2020 E 772

existierte, als die Rechtsvertretung des Staates noch nicht garantiert war. Es ist wichtig, dass wir diese Verfahren auch in Covid-Zeiten zügig und gesetzmässig durchführen können. Dafür sind unter Umständen aber diese Anpassungen nötig, die in diesem Minderheitsantrag nicht vorhanden sind. Deshalb bitten wir Sie, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

**Carobbio Guscetti** Marina (S, TI): Ich danke Ihnen, Herr Bundeskanzler, für diese Informationen. Es stimmt, wir hatten die Diskussion schon in der Kommission. Aufgrund der erneuten Information ziehe ich den Antrag zurück.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

**Art. 4a**

*Antrag Sommaruga Carlo*

Bei Grenzschliessung ergreift der Bundesrat die notwendigen Massnahmen, um die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, bestmöglich zu gewährleisten.

**Art. 4a**

*Proposition Sommaruga Carlo*

En cas de fermeture des frontières, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires pour assurer au mieux le droit à la circulation des travailleurs frontaliers et des habitants qui ont des liens particuliers dans la zone frontalière.

**Sommaruga** Carlo (S, GE): Ma proposition vise à faire face à une situation qui a beaucoup touché les populations des cantons frontaliers – particulièrement mon canton, mais aussi d'autres cantons. J'ai pu, avec mes collègues de la Commission de gestion, rencontrer le Conseil d'Etat du canton de Bâle-Campagne. Ce dernier a aussi fait part de ses grandes difficultés lors de la fermeture des frontières.

De quoi s'agit-il? Lorsque les frontières ont été fermées, il a fallu régler le problème des travailleurs frontaliers, afin qu'ils puissent continuer à venir travailler dans les hôpitaux, notamment, mais aussi sur les chantiers et dans l'industrie. Cela n'était qu'un aspect du problème, car l'autorisation qui avait été donnée pour les travailleurs frontaliers n'était pas valable pour tous les résidents, que ce soit en Suisse ou en France, Allemagne, voire Italie voisines. Il y a eu, par exemple, les cas de personnes qui étaient inscrites dans des écoles en Suisse. Ou celui de familles vivant sur les deux côtés de la frontière – car il faut bien voir que Genève, Bâle et d'autres régions sont des agglomérations transfrontalières – et qui ne pouvaient plus se retrouver, par exemple



des personnes âgées dont les enfants, qui venaient régulièrement les aider, ne pouvaient plus se rendre en France voisine. De même, il y a eu des couples qui avaient des résidences séparées en Allemagne et en Suisse. Nous avons vu des images où ces couples devaient se retrouver à la frontière à travers des grillages. Ces situations humaines extrêmement difficiles ont d'ailleurs été l'objet de discussions au gouvernement genevois. Je sais qu'elles l'ont aussi été au sein de celui de Bâle-Campagne, que nous avons rencontré, comme je l'ai indiqué. Ses représentants nous ont dit qu'il fallait trouver une solution.

Dès lors, ce que je vise avec ma proposition, c'est tout simplement que le Conseil fédéral prenne les mesures nécessaires pour assurer au mieux le droit à la circulation des travailleurs frontaliers, mais aussi des habitants qui ont des liens particuliers dans la zone frontalière. Il ne s'agit pas de laisser tout le monde entrer dans la zone frontalière s'il y a une décision sanitaire de fermeture des frontières, mais lorsqu'il y a par exemple des jeunes qui sont inscrits à l'université, qui sont inscrits dans des écoles qui, par hypothèse, fonctionnent, ou simplement lorsqu'il y a des liens familiaux établis, il doit y avoir la possibilité de délivrer des permissions de circuler.

Cette proposition est formulée de manière relativement souple et large pour permettre au Conseil fédéral d'adopter les mesures qui s'imposent, et ceci, naturellement – ce n'est pas écrit –, doit être fait en collaboration avec les cantons, puisque cela dépend aussi des possibilités qu'ont les cantons de trouver des solutions concrètes.

Lors de la visite de la Commission de gestion à Bâle-Campagne, nous avons également rencontré des gardes-frontière. Ces derniers nous ont raconté des situations dans lesquelles des personnes demandaient effectivement à pouvoir entrer en Suisse, mais les gardes-frontière ne pouvaient pas les laisser passer vu les règles extrêmement sévères qui avaient été adoptées. Il faudrait donc permettre au Conseil fédéral d'adopter des règles plus souples qui tiennent compte aussi des réalités très diverses que connaissent les agglomérations transfrontalières.

Je vous prie donc de faire bon accueil à l'article 4a que j'ai proposé.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Herr Rechsteiner, wollen Sie sich äussern? – Sie müssen nicht.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Ich kapituliere, weil das in der Kommission wirklich kein Thema war. Im Unterschied zum Impfen, über das wir doch ausführlich gesprochen haben, war das kein Thema bei uns. So gesehen bin ich gespannt auf die Stellungnahme des Bundeskanzlers, darauf, was er dazu zu sagen hat.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Frau Graf erinnert sich an ihren Ausflug.

**Graf** Maya (G, BL): Es freut mich natürlich, dass Herr Kollege Sommaruga einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat.

Ich melde mich nicht, weil ich eine Antwort hätte, sondern weil ich ebenso viele Fragen dazu habe und gestehen muss, dass ich diese Frage, von einer Grenzregion herkommend, nicht gestellt habe.

Die Problematik ist tatsächlich, dass in der Fassung des Bundesrates von Artikel 4 zwar etwas von Familiennachzug, aber nichts von Familien steht, die in der Grenzregion in verschiedenen Staaten, aber im gleichen Grenzbereich in ihrem Wohngebiet und Lebensraum leben. Ich möchte nicht verlängern. Ich möchte Ihnen einfach sagen: Das war eine grosse Problematik. Es handelte sich hier nicht um verheiratete Paare. Es gibt sehr viele unverheiratete Paare. Es gibt Freundschaften, es gibt Kinder; ich spreche jetzt nicht einmal von den Tieren und den Gärten beidseits der Grenze.

Stellen Sie sich Ihren Lebensraum vor. Eines Tages wird quer durch diesen Lebensraum eine Grenze gezogen. Sie ist geschlossen, und Sie können nicht mehr zirkulieren. Ich nehme an, dass wir alle in den Grenzregionen uns einig sind, dass das nicht mehr in dieser Schärfe passieren darf, wenn Grenzschiessungen wieder beschlossen werden müssten.

Ich danke Kollege Sommaruga für diesen Antrag. Ich schlage vor, dass wir dem Antrag zustimmen, damit wir dies in der Differenzbereinigung noch einmal abklären können, denn der Antrag betrifft eine sehr wichtige Frage, die ich hier nicht ausgeführt sehe.

**Juillard** Charles (M-CEB, JU): Je ne veux pas prolonger la discussion, mais je confirme les propos qui ont été tenus à cette tribune. J'aimerais ajouter une anecdote. Vous savez qu'aux abords de la frontière jurassienne, il y a pas mal d'exploitations agricoles et notamment des agriculteurs qui exploitent en partie sur le territoire français frontalier. Lorsque ces agriculteurs mettent du bétail en estivage dans ces zones-là, ils doivent quand même de temps en temps aller voir leur bétail, voir s'il se porte bien et s'assurer qu'il n'y a pas de souci.



Or, dans la situation que nous avons vécue lors de la fermeture des frontières, ces mêmes agriculteurs qui voulaient aller voir leur bétail ne pouvaient pas s'y rendre en voiture, mais pouvaient s'y rendre en tracteur. Il s'agirait de pouvoir tenir compte de ce genre de situations et je pense que la proposition de M. Sommaruga devrait

AB 2020 S 773 / BO 2020 E 773

permettre de régler de tels cas. C'est la raison pour laquelle, personnellement, je la soutiendrai.

**Chiesa Marco (V, TI):** Francamente ho vissuto tutto un altro film in canton Ticino. Da noi il problema non era assicurare la libera circolazione delle persone, ma garantire la sicurezza sanitaria dei nostri concittadini. Mentre la Lombardia e le altre regioni chiudevano le loro frontiere – non potevi andare dalla Lombardia al Piemonte se non con un permesso –, noi non avevamo ancora chiuso la frontiera. C'è stata una sensazione di impotenza nel canton Ticino, perché sotto questo punto di vista noi non potevamo tutelare la salute dei nostri concittadini, ed è evidente che il virus si è propagato dalla Lombardia verso il nostro cantone.

Quando si viene a dire che dobbiamo assicurare al meglio il diritto della libera circolazione dei lavoratori frontalieri: noi l'abbiamo fatto nel nostro cantone! L'abbiamo fatto ad esempio nell'ambito strategico del personale sanitario delle case anziani. Abbiamo permesso di far sì che queste persone venissero a lavorare in questi comparti importanti. Abbiamo anche pagato i pernottamenti negli alberghi del nostro cantone. Ma perché? Perché non volevamo che ci fosse una spola fra una zona rossa – quella della Lombardia – e il canton Ticino, che in quel momento non conosceva ancora il virus. Questa è stata la soluzione ragionevole che abbiamo messo in atto nel nostro cantone.

Il problema per me non è assicurare il diritto alla libera circolazione dei frontalieri. Per me il problema invece è quello di sapere quando dobbiamo agire per garantire la sicurezza sanitaria dei nostri concittadini, in questo caso in canton Ticino. Per l'esperienza provata nel mio cantone francamente non mi sento di sostenere la proposta individuale Sommaruga Carlo.

**Sommaruga Carlo (S, GE):** Se me lo permette, signor presidente, vorrei rispondere agli argomenti del collega Chiesa. Con la mia proposta individuale non impongo niente ai cantoni. Lascio semplicemente al Consiglio federale la libertà di adeguare le risposte istituzionali in funzione delle realtà. Mettiamo che la realtà sanitaria in Ticino non sia quella ginevrina né quella basilese o zurighese – benissimo! La risposta del Consiglio federale potrebbe essere un'organizzazione di un certo modo in certe regioni. Se in Ticino dovesse di nuovo manifestarsi una crisi sanitaria molto importante, si faranno forse entrare solo i lavoratori frontalieri degli ospedali e dei centri sanitari. Ma forse si potrà anche fare in modo che i membri delle famiglie ticinesi che vivono dall'altra parte della frontiera possano anche loro rientrare in Svizzera o che i figli che vivono in Ticino, a Lugano o a Bellinzona, possano andare a trovare i loro nonni o bisnonni per vedere se stanno bene. Penso che questo sia anche nell'interesse dei cittadini ticinesi e che il Consiglio federale possa andare avanti in questa direzione.

**Präsident (Stöckli Hans, Präsident):** Herr Bundeskanzler, können Sie Klarheit schaffen?

**Thurnherr Walter, Bundeskanzler:** Entschuldigung, dass ich mich erst jetzt melde. Ich kann mich kurzfassen: Wir sind mit dem Antrag einverstanden. (*Heiterkeit*)

Übrigens noch ein Wort an die Adresse von Herrn Chiesa: Artikel 4a gibt die Möglichkeit, genau diese Besorgnis aufzunehmen und dem Bund die Mittel zu geben, genau dann einzugreifen, wenn es notwendig ist. Mit dem Einzelantrag Sommaruga Carlo können wir die Rechtsbasis weiterführen für diese differenzierte Praxis bezüglich der Grenzgängerinnen und Grenzgänger und mit Artikel 4a für die Sicherheit.

**Präsident (Stöckli Hans, Präsident):** Wir stimmen über den Antrag Sommaruga Carlo ab, der von Herrn Bundeskanzler Thurnherr unterstützt wird.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Sommaruga Carlo ... 28 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(1 Enthaltung)

**Art. 5, 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*
**Art. 7**
*Antrag der Kommission*

... über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und vom Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 abweichende Bestimmungen erlassen über:

...

c. die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung.

**Art. 7**
*Proposition de la commission*

... sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP) et à la loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse (Livre cinquième: Droit des obligations) sur:

...

c. les avis obligatoires en cas de perte de capital et de surendettement.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Bei diesem Punkt ist es mir schon noch ein Anliegen, gewisse Bedenken anzumelden. Der Bundesrat hat ja mit der Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht die Pflicht zur Überschuldungsanzeige vorübergehend sistiert, um Unternehmen vor einem Corona-bedingten Konkurs zu bewahren. Die Sistierung wird Ende Oktober auslaufen. Das Anliegen einer Verlängerung wurde bereits mit der Motion Ettlín Erich 20.3418 thematisiert. Der Bundesrat beantragte schon damals die Ablehnung der Motion.

Weshalb? Der Gläubigerschutz ist auch ein wichtiges Anliegen. Mit der Sistierung, die als Sofortmassnahme konzipiert war, wird er eingeschränkt, weil überschuldete Gesellschaften ihre Bilanz nicht deponieren müssen. Man kann diese Massnahme nicht beliebig lange fortsetzen. Entsprechend haben in der öffentlichen Konsultation zur Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht gewichtige Teilnehmer wie die Kantone und die Wirtschaftsverbände Bedenken gegen diese Massnahme geäussert.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Schutz der Gläubiger ebenfalls wichtig ist und solche Einschränkungen deshalb gerade auch in zeitlicher Hinsicht so kurz wie möglich bleiben müssen. Deshalb bleibt er bei seiner Position.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 5 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Art. 7a**
*Antrag der Kommission*

Streichen

**Art. 7a**
*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*
**Art. 8**
*Antrag der Mehrheit*

Abs. 1, 3–11

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates





*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2020 S 774 / BO 2020 E 774

*Antrag der Minderheit*

(Graf Maya, Carobbio Guscetti, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 8**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1, 3–11*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Graf Maya, Carobbio Guscetti, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Graf Maya** (G, BL): Hier sind wir bei den Massnahmen im Kulturbereich. Das ist für uns in der Corona-Krise ein Thema, von dem wir sehr oft gehört haben, aber mit dem wir uns auch selber oft auseinandergesetzt haben. Wie Sie wissen, ist es so, dass die Kulturbranche seit der Covid-19-Krise unsere Unterstützung braucht und sie auch bekommen hat. Der Bundesrat hat sehr schnell und auch sehr gut reagiert und den Kultursektor wirklich nicht im Stich gelassen.

Nun ist es aber so, dass praktisch alle diese Instrumente, diese Massnahmen im September auslaufen würden und Gesuche natürlich noch länger hängig sind. Darum werden im Covid-19-Gesetz die Massnahmen im Kulturbereich einer Verlängerung zugeführt.

Es ist ja so, dass wir leider davon ausgehen müssen, dass die Kulturbranche noch länger in grössten Schwierigkeiten stecken wird. Ich möchte meine Ausführungen nicht länger werden lassen, weil Sie die Unterlagen der Taskforce Culture sicher auch bekommen haben. Dort wird eine Umfrage bei viertausend betroffenen Kulturschaffenden aus allen Bereichen angeführt. Diese sagen, dass sie auch in den nächsten zwölf Monaten nur mit 10, höchstens 35 Prozent ihrer normalen Einnahmen rechnen können, dass die Einnahmefälle im zweiten Semester sehr hoch sein werden. Sie werden mit 80 bis 90 Prozent beziffert.

Auch wenn das Zahlen sind, die nicht exakt sind – sie basieren auf Umfragen –, so zeigen sie uns trotzdem auf, dass die Kulturbranche grosse Schwierigkeiten hat, wieder in Gang zu kommen, obwohl es wieder möglich ist, Kultur anzubieten, und dass das auch im nächsten Jahr so sein wird.

Darum haben wir hier auch einen Kredit, vorgeschlagen vom Bundesrat, von insgesamt höchstens 80 Millionen Franken, der bis Ende Dezember 2021 reichen sollte. Ich beantrage Ihnen nun, dem Nationalrat zu folgen, der den Betrag dieses Rahmenkredits auf 100 Millionen Franken erhöht hat. Dies hat auch unsere WBK beantragt. Warum sollten 80 Millionen Franken nicht reichen und sollte ein Rahmenkredit von 100 Millionen Franken gesprochen werden? Es ist wahr, dass der bereits vom Bund und vom Parlament gesprochene Kredit zurzeit noch nicht aufgebraucht ist. Es ist aber so, dass erst 3739 von aktuell 5860 Gesuchen überhaupt behandelt wurden; Gesuche dürfen ja noch bis zum 20. September eingereicht werden. Es werden bis dann auch noch sehr viele Gesuche eingereicht werden. Die Schadensumme, die bis heute gemeldet, aber natürlich noch nicht verifiziert ist, beläuft sich auf über 200 Millionen Franken; das betrifft jetzt nur dieses Jahr. Weil wir davon ausgehen, dass es – so leid es uns tut, und wir hoffen es nicht, aber es kann eintreffen – nächstes Jahr vor allem im ersten Halbjahr sehr grosse Ausfälle geben wird und daher auch viel Unterstützung brauchen wird, möchte ich Ihnen vorschlagen und beantragen, dass wir hier dem Nationalrat folgen und dieses Kostendach von 100 Millionen Franken ebenso beschliessen. Es beinhaltet ja alle, also Unternehmen, Kulturschaffende und natürlich auch den Laienbereich. Wird das Geld nicht gebraucht, ist es ja noch da.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier der Minderheit zu folgen.



**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Die Unterstützung der Kultur ist eine der wichtigen Bestimmungen in diesem Gesetz. Ich habe zwei technische Bemerkungen zur Illustration, auch für Kollege Minder. Die vorliegende Bestimmung ist auch eine Kann-Bestimmung, aber eine unechte Kann-Bestimmung, wie im Landwirtschaftsrecht: "Kann" heisst hier, dass ja alles im Detail ausformuliert ist; es ist ausformuliert, welche Leistungsansprüche bestehen. Das ist der Gegensatz zu den Bestimmungen, die von Kollege Minder vorhin "Primärbestimmungen" genannt worden sind. Bei diesen sekundären Massnahmen heisst "kann" eben auch, dass diese Beiträge gesprochen werden sollen bzw. diese Kriterien Anwendung finden.

Was auch wichtig ist und vielleicht dann für die neu eingeführten Massnahmen für Härtefälle bei Unternehmen eine Rolle spielt: Es sind auch Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen vorgesehen. Es sind spezifische Beiträge für die Kantone vorgesehen, die hier mitziehen müssen; auch das ist eine bewährte Vorgehensweise im Kulturbereich.

Nun zur verbleibenden Differenz: Sie spiegelt eigentlich auch den Zustand nach den Mitberichten der Kommissionen unseres Rates. Die WBK hat, wie jetzt der Nationalrat, einen Betrag von 100 Millionen Franken vorgeschlagen, so, wie es der Minderheitsantrag Graf Maya aufnimmt; ich selber bin ja Teil dieser Minderheit. Die FK hat uns nachdrücklich gebeten, bei 80 Millionen zu plafonieren; auch die FK war prominent in unseren Kommissionen vertreten und letztlich erfolgreich gegenüber der Logik der WBK, der Stammkommission, die diese Massnahmen behandelt und auch vorgeschlagen hat. Es ist am Rat zu entscheiden, wem hier gefolgt wird: Die Mehrheit der SGK folgt der FK, die Minderheit der SGK folgt der WBK.

**Hegglin** Peter (M-CEB, ZG): Der Präsident der SGK hat jetzt fast alles ausgeführt, ich kann das so bestätigen. Die Mehrheit der SGK unterstützt den Entwurf des Bundesrates, nicht weil wir das Gefühl haben, die Kultur sei uns nicht wichtig. Im Gegenteil: Schon die ersten Beschlüsse vom 20. März haben die FinDel und dann die Finanzkommission unterstützt und so schon damals 280 Millionen Franken für den Kulturbereich zur Verfügung gestellt. Diese 280 Millionen Franken sind ja inzwischen auf insgesamt acht verschiedene Kredite aufgeteilt worden. An der Beratung der Finanzkommission wurde uns seitens der Direktorin des Bundesamtes für Kultur versichert, dass der beantragte Kredit ausreichen würde und man mit diesen 280 Millionen Franken die Bedürfnisse im Bereich der Kultur abdecken könne.

Vielleicht auch noch ein Vergleich zum ordentlichen Budget im Kulturbereich für das Jahr 2020: Dort sind 234 Millionen Franken eingestellt. Wir sind also bereit gewesen, um über das Doppelte aufzustocken. Und was den Voranschlag 2021 anbelangt, hat der Bundesrat auch schon angekündigt, dass er einen Nachtrag von 110 Millionen Franken beantragen werde. Von daher kann man nicht sagen, dass man seitens Finanzkommission, seitens Parlament gegenüber den Kulturschaffenden zu restriktiv sei. Es ist eher eine gesamtheitliche Betrachtung, denn es sind neben dem Kulturbereich auch noch andere Bereiche betroffen, so der Sport oder Unternehmen mit Kurzarbeit oder Erwerbssersatz.

Und es ist auch richtig, in das nächste Jahr zu blicken: Es kann noch nicht abgeschätzt werden, was alles noch auf uns zukommen wird. Die Härtefallregelung, die im Gesetz steht, hat auch noch kein Preisschild. Wir wissen also nicht, was das alles noch für Folgen haben wird. Das bringt mich einfach dazu, zur Vorsicht zu mahnen und auch Sie zu ermahnen, nicht zu überborden und vorsichtig zu agieren.

Abschliessend sei vielleicht auch noch zu erwähnen, dass ich es sowieso nicht gut finde, wenn Frankenbeträge in generell-abstrakte Erlasse eingefügt werden. Generell-abstrakte Erlasse sind dafür da, den Bereich und den Anspruch zu definieren. Die Frankenbeträge sollten im Budget und in Nachträgen festgehalten werden. Heute Morgen haben Sie ja entsprechende Nachträge bewilligt; dabei haben Sie alle ohne Widerspruch den entsprechenden Anträgen zugestimmt.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf der Linie des Bundesrates zu bleiben und diese 80 Millionen Franken festzuschreiben.

AB 2020 S 775 / BO 2020 E 775

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Sie haben das Wort, Herr Bundeskanzler.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Nein, ich brauche das Wort nicht. 80 Millionen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)






*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3746)  
 Für Annahme der Ausgabe ... 37 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)  
 (2 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

**Art. 8a**
*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

*Abs. 1*

... in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone finanziell entsprechend beteiligen.

*Antrag der Minderheit I*

(Bischof, Carobbio Guscetti, Ettlín Erich, Gapany, Germann, Graf Maya)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

*Abs. 1*

... in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich der Sitzkanton an der Finanzierung beteiligt.

*Antrag der Minderheit II*

(Germann, Graf Maya)

*Titel*

Massnahmen im Event- und im Reisebereich

*Abs. 1*

Der Bundesrat unterstützt für die Milderung der wirtschaftlichen Folgen die Unternehmen im Eventbereich, wie Eventtechnik-Unternehmen, Eventagenturen, Unternehmen im Bereich der temporären Bauten (Tribünenbauer, Zeltbauer) sowie Eventdienstleister im Bereich von Mobiliar und Geschirr usw., und Dienstleister der Reisebranche (Reisebüros, Reisebus-Branche) mit finanziellen Beiträgen.

*Abs. 2*

Er kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

*Abs. 3*

Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.

*Antrag Ettlín Erich*
*Abs. 2*

Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 wirtschaftlich gesund waren. Eine zusätzliche Unterstützung aufgrund anderer Massnahmen des Bundes (z. B. Finanzierung des öffentlichen Verkehrs, Massnahmen für die Kultur, den Sport oder die Medien) ist ausgeschlossen.

**Art. 8a**
*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

*Al. 1*

... ainsi que les entreprises touristiques, pour autant que les cantons fournissent une participation financière appropriée.

*Proposition de la minorité I*

(Bischof, Carobbio Guscetti, Ettlín Erich, Gapany, Germann, Graf Maya)

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

*Al. 1*

... ainsi que les entreprises touristiques, pour autant que le canton où l'entreprise a son siège participe au financement.


*Proposition de la minorité II*

(Germann, Graf Maya)

*Titre*

Mesures dans les secteurs de l'évènementiel et des voyages

*Al. 1*

Le Conseil fédéral soutient, par des contributions financières, les entreprises du secteur de l'évènementiel, telles que les entreprises de technique événementielle, les agences d'organisation d'événements, les entreprises du domaine des constructions temporaires (mise en place de tribunes ou de tentes), les prestataires en charge du mobilier, de la vaisselle, etc., ainsi que les prestataires du secteur du voyage (agences de voyages, secteur des voyages en autocar) afin d'atténuer les conséquences économiques de la crise du coronavirus sur ces secteurs.

*Al. 2*

Pour les cas de rigueur, il peut octroyer des contributions à fonds perdu aux entreprises concernées.

*Al. 3*

Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance.

*Proposition Ettlín Erich*
*Al. 2*

Le soutien n'est accordé que si les entreprises affichaient une bonne santé économique avant le début de la crise du Covid-19. Un soutien supplémentaire du fait d'autres mesures de la Confédération (par ex. financement des transports publics, mesures en faveur de la culture, du sport ou des médias) est exclu.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es handelt sich hier um eine anspruchsvolle Bestimmung, weil sie aufgrund eines Einzelantrages Paganini im Nationalrat zum Gesetz geworden ist. Die SGK Ihres Rates konnte diesen Antrag erst heute Morgen beraten. Ich komme auf den Kontext dann noch zurück.

Wir waren, als wir das – eben noch vor den Beschlüssen des Nationalrates – beraten haben, dem Bundesrat folgend der Meinung, dass, wie es der Bundesrat angekündigt hatte, zunächst eine Klärung durch das SECO in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und den Kantonen erfolgen soll, wie ein solcher Härtefallfonds aussehen soll, und dass nachher eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, absehbar auf die Wintersession. Wir sahen uns heute Morgen mit der umgekehrten Ausgangslage konfrontiert – das Anliegen stiess in der Kommission auf Zustimmung –, dass der Nationalrat jetzt die Rechtsgrundlage geschaffen hat, bevor das Projekt reif ist. Das ist die Ausgangslage. Aber es ist unbestritten, dass es eine Rechtsgrundlage braucht.

Kollege Hegglin hat als Präsident der Finanzkommission vorhin darauf hingewiesen: Im Unterschied zu anderen Bestimmungen des Gesetzes – Kultur, Sport usw. – hat diese neue Bestimmung, die erst seit gestern Abend existiert, im Gesetz kein Preisschild. Wir wissen nicht, was das kostet. Das heisst, es müssen dann, wenn das zum Gesetz werden sollte, was die Kommission befürwortet, nach den entsprechenden Weichenstellungen, die der Rat jetzt noch vorzunehmen hat, entsprechende Finanzbeschlüsse nachgeholt werden. Auch das wird dann in der Dezembersession definitiv entschieden werden müssen. Aber wir sind hier in der Gesetzgebung in einem iterativen Prozess, wie es heute mehrfach gesagt worden ist, auch kreativ – das Parlament nimmt seine Rolle wahr.

Bei diesem Geschäft haben wir eine besondere Situation. Die Kommission war aber heute Morgen klar der Meinung, dass es sinnvoll ist, diesem mit eindrücklichem Mehr getroffenen Entscheid des Nationalrates im Grundsatz zu folgen und die Detailberatung jetzt voranzutreiben.

AB 2020 S 776 / BO 2020 E 776

Wir haben mehrere Minderheiten. Ich schlage Ihnen vor, nach diesen einführenden Bemerkungen jetzt zunächst die Minderheitsanträge und den Einzelantrag Ettlín Erich begründen zu lassen.

**Bischof** Pirmin (M-CEB, SO): Es geht hier, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, um eine neu konzipierte Härtefallregelung. Sie orientiert sich aber eigentlich an der Idee des Bundesrates für die Wintersession, eine ordentliche Gesetzgebung mit den entsprechenden Hilfen zu machen. Der Unterschied ist, dass der Nationalrat gestern beschlossen hat, das in der jetzigen Gesetzgebung zu machen, es aber bei einer Härtefallregelung zu belassen. Dies bedeutet, dass nur in individuellen Härtefällen eine finanzielle Unterstützung gewährt wird – nicht eine generelle Unterstützung, wie wir sie beispielsweise während des letzten Lockdowns zwischen März und Mai erlebt haben.





In allen Mehrheits- und Minderheitsanträgen tauchen einige unbestimmte Rechtsbegriffe auf. Ich gehe davon aus, dass mit dem Begriff "Unternehmen" entweder eine Aktiengesellschaft, eine GmbH oder eine sonstige juristische Person gemeint ist, die wirtschaftlich tätig ist, aber auch eine Kollektivgesellschaft oder eine Einzelfirma. Eine Einzelfirma bedeutet: Das sind Selbstständigerwerbende, zum Beispiel ein Wirt oder eine Coiffeuse, die für sich selber selbstständig beruflich tätig sind. Auch sie sind mit "Unternehmen" gemeint. Das ist für die spätere Behandlung dann noch wichtig.

Wenn man die Differenz anschaut, sieht man, dass meine Minderheit die Minderheit ist, die – wie die Mehrheit – verlangt, dass der Bund sich nur beteiligt, wenn der entsprechende Kanton dies auch tut. Das hatte der Nationalrat noch nicht vorgesehen. Der Nationalrat wollte, dass der Bund unabhängig von einer kantonalen Beteiligung in Härtefällen zahlen muss.

Die Mehrheit und die Minderheit I wollen bei Artikel 8a, dass sich die Kantone beteiligen. Die Minderheit I unterscheidet sich von der Mehrheit in zweierlei Hinsicht: Erstens spricht die Mehrheit von "die Kantone", und meine Minderheit spricht vom "Sitzkanton". Die Meinung ist, dass es nur ein Kanton sein soll. Es ist auch denkbar, dass ein Unternehmen in mehreren Kantonen tätig ist – der Klarheit halber und um Bürokratie zu vermeiden, soll nur ein Kanton zuständig sein, und das ist der Sitzkanton, sofern die Unternehmung einen Sitz hat. Wenn es eine Einzelfirma ist, ist es halt dann der Wohnsitz des betreffenden Einzelunternehmers, wenn kein anderer Sitz vorliegt. Das ist der eine Unterschied, also die Beschränkung auf den Sitzkanton.

Zweitens wird die finanzielle Beteiligung des Kantons in der Gesetzgebung hier noch nicht zahlenmässig definiert. Das müsste dann der Bundesrat in der Verordnung machen. Die Mehrheit geht davon aus, dass die Kantone sich finanziell – wie es heisst – "entsprechend" beteiligen müssen. Doch der Begriff "entsprechend" hat meines Erachtens keinen materiellen Gehalt, er sagt nichts aus.

Ich bitte Sie, dieser Minderheit I zu folgen.

**Germann Hannes (V, SH):** Ja, Sie sehen die komplizierte Fahne. Sie hat ihre Entstehungsgeschichte. Frau Graf und ich gehören sowohl der Minderheit II wie auch der Minderheit I an. Das ist kein Widerspruch, ich werde das entsprechend erklären.

Der Antrag der Minderheit II hat seine eigene Geschichte. Wir wollten diesen Antrag hier als Platzhalter festsetzen, weil wir festgestellt haben, dass verschiedene Branchen eben nicht berücksichtigt sind und dass es für sie keine Härtefallmöglichkeit gibt. Das war eigentlich der Ursprung des Antrags – es waren vor allem Massnahmen im Event- und Reisebereich. Auch die Schausteller waren damals noch nicht drin, sie hätte ich eigentlich in Absatz 1 subsumiert gesehen, aber sie waren dort in unserem Minderheitsantrag auch nicht explizit erwähnt. Der Nationalrat hat das nun meines Erachtens nachgebessert und in Absatz 1 eine Lösung gefunden, die eben gerade diese doch sehr, sehr hart gebeutelten Branchen bzw. Unternehmen einbezieht, indem der Bund insbesondere Unternehmen der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe in Härtefällen finanziell unterstützen kann.

Die Regelung der Minderheit II wäre gegenüber jener des Nationalrates noch etwas bestimmter. Es heisst nämlich dort "unterstützt [...] mit finanziellen Beiträgen", und beim Nationalrat heisst es nur "kann [...] finanziell unterstützen".

Nun sehen Sie aber, dass wir sehr nahe beisammen sind. Ich könnte jetzt mit der Präzisierung des Nationalrates bestens leben. Ich ziehe damit im Einvernehmen mit Frau Maya Graf den Antrag zu Absatz 1 als ersten Teil des Antrags der Minderheit II (Germann) zurück, möchte aber sicherheitshalber noch an Absatz 2 festhalten. Dieser Absatz betrifft die Ausrichtung von Beiträgen im Sinne einer Härtefallregelung. Absatz 3 ist in allen vier Fassungen wieder gleich.

Bei Absatz 1 finden Sie meinen Namen auch bei der Minderheit I (Bischof). Ich möchte, dass, wenn schon, klar ist, dass sich der Sitzkanton beteiligen muss. Man kann sich über Sinn und Unsinn dieser Beteiligung streiten. Es wurde aber bereits erwähnt: Wenn ein Kanton natürlich selbst Schliessungen anordnet oder in Sportstadien keine Zuschauer zulässt, während andere Kantone sie bis zu einem Drittel oder zur Hälfte öffnen, dann, finde ich, soll der Kanton durchaus zum Handkuss kommen und sich dort auch entsprechend beteiligen. Er hat ja schliesslich auch ein Interesse an den bei ihm angesiedelten Unternehmen. Darum meine ich, sei es richtig, wenn man auf den Sitzkanton abstellt und nicht einfach auf eine vage finanzielle Unterstützung der Kantone, die sich "entsprechend beteiligen", denn was heisst schon "entsprechend"? Ich glaube, es ist besser, wenn es mit dem Sitzkanton geregelt ist. Bei Absatz 1 tendiere ich zwischen Mehrheit und Minderheit I zur Minderheit I. Bei Absatz 2 ist bei der Minderheit II, wie Sie sehen, eine A-Fonds-perdu-Regelung enthalten. In der Fassung des Nationalrates ist das ausführlicher geregelt. Das hat sicher Vorteile. Wenn aber "eine doppelte Unterstützung gemäss diesem Artikel und aufgrund anderer Massnahmen des Bundes" ausgeschlossen werden soll, dann frage ich mich, ob das klar ist. Hier wäre es vielleicht sinnvoll, noch einmal eine Differenz zum Nationalrat



zu schaffen. Der Ausschluss von Mehrfachbezügen gehört schon dazu, aber das könnte man sich gut auch in der Verordnung vorstellen.

Ich glaube nämlich, wenn ein Unternehmen das Recht hatte, Kurzarbeitsentschädigungen zu beziehen, dann war das bereits ein Bezug. Warum soll es nicht noch ein anderes Recht haben, wenn z. B. bei inhaberähnlichen Strukturen der Geschäftsführer, der auch Inhaber ist, ebenfalls etwas bekommen kann? Dann könnte man das bereits als doppelten Bezug auslegen. Da meine ich nun, das ist nicht im Sinne der Erfinder, sondern man soll hier die Flexibilität haben, und die ist vielleicht beim Nationalrat dann weniger gross als bei unserer Minderheit. Wenn ich an diesem Absatz 2 festhalte, dann nur, um eine möglicherweise etwas präzisere Lösung zu finden. Ich glaube, Herr Bundeskanzler Thurnherr hat heute Morgen auch auf die Unschärfen bei den Härtefallmassnahmen in Artikel 8a Absatz 2 verwiesen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit I (Bischof) und bei den Absätzen 2 und 3 der Minderheit II (Germann) zu folgen.

**Ettlin Erich (M-CEB, OW):** Es wurde jetzt auch schon ausgeführt und vom Kommissionspräsidenten ausdrücklich gesagt: Es ist eine herausfordernde Gesetzgebungsarbeit. Wir haben heute Morgen in relativ kurzer Zeit diese Härtefallklausel beraten und ihr grundsätzlich zugestimmt. Es geht um die Härtefallklausel, die gestern vom Nationalrat eingebaut wurde. Bei den Gesetzgebungsbestimmungen im Detail haben wir jedoch noch Verbesserungsbedarf. Es dürfte empfehlenswert sein, sich noch etwas damit zu befassen. Insofern gibt die Schaffung einer Differenz die nötige Zeit dafür.

Deshalb habe ich den Antrag betreffend Absatz 2 gestellt, damit eine Differenz entsteht, und zwar eine, die den Kern der so deutlich vom Nationalrat angenommenen Bestimmung enthält. Das entspricht nicht Absatz 2 der Minderheit II (Germann), sondern es geht hier auch darum, dass nicht diese doppelte Unterstützung wie im Antrag der Minderheit II

AB 2020 S 777 / BO 2020 E 777

enthalten ist, wie es auch im Beschluss des Nationalrates stand. Mein Antrag dient vor allem dazu, diese Differenz herzustellen. Sie dient aber im Kern auch dazu, ungefähr das Thema aufzunehmen. Ich habe statt "eine doppelte Unterstützung" "eine zusätzliche Unterstützung" festgehalten und "gemäss diesem Artikel" entfernt. Man kann dann auch noch über Covid-19-Kredite beraten und darüber, ob diese hier auch als Kumulation von Hilfemassnahmen enthalten sein sollten.

Aber wichtig ist, dass Sie dieser Bestimmung zustimmen, damit wir eine Differenz herstellen und dann im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeit hier verschärfen und die Gesetzgebungsbestimmungen verbessern können, sodass sie auch in Bezug auf den Wunsch der Gesetzgeber stimmig sind. Gestern ist das Gesetz im Nationalrat ja mit nur einer Gegenstimme sehr deutlich angenommen worden. Danke für die Unterstützung meines Antrages.

**Sommaruga Carlo (S, GE):** A l'examen de cet article relativement complexe et des différentes minorités, j'en arrive à la conclusion personnelle que je soutiens en fait la version du Conseil national à l'alinéa 1, avec la modification qui a été ajoutée par la majorité sur la question du tourisme.

Je considère également qu'il y a une spécificité qui est celle de l'alinéa 2 de la proposition de la minorité II (Germann), mais que cet alinéa 2 est tout à fait compatible avec l'alinéa 2 de la version du Conseil national. Ils ne sont pas contradictoires; ils sont en fait complémentaires.

Dès lors, je demande au président s'il est possible de considérer l'alinéa 2 de la minorité Germann comme un alinéa 1bis qui ne s'opposerait pas à l'alinéa 2 de la version du Conseil national, mais qui serait en fait une proposition qui viendrait se glisser entre l'alinéa 1 et l'alinéa 2. Cela ferait toujours une différence avec le Conseil national. Mais cela n'oblige pas à choisir entre une version et l'autre.

**Germann Hannes (V, SH):** Entschuldigen Sie, wenn ich noch einmal das Wort ergreife. Doch jetzt von Kollege Sommaruga darauf angesprochen, muss ich sagen, dass er recht hat: Es entspricht eigentlich meiner Intention. Ich habe den Einzelantrag Ettlin Erich nicht gekannt. Den haben wir heute Morgen so nicht gehabt und konnten das darum nicht entsprechend entscheiden. Ich würde in diesem Sinne bei Artikel 8a meinen Absatz 2 aus dem Minderheitsantrag II – wenn auch Frau Graf einverstanden ist – in einen Absatz 1bis abändern wollen. Den könnte man gut einfügen, er ist nämlich nicht gegen den Einzelantrag Ettlin Erich; beim Ausmehren bin ich im Prinzip dann für den Einzelantrag Ettlin Erich.

Wenn das so geht, würde ich das dem Zweitrat gerne so weitergeben. Dann kann er sich genau überlegen, ob alles passt; ich denke schon. Denn der Einzelantrag Ettlin Erich und meine Minderheit widersprechen sich überhaupt nicht, das kann sich durchaus ergänzen.



**Hegglin Peter** (M-CEB, ZG): Mit der Aufnahme dieser Bestimmung befinden wir uns jetzt wirklich im finanzpolitischen Blindflug, wir wissen nicht, was das heisst. Wir kennen wohl die Anspruchsgruppen, wissen aber nicht, wie viele es sind und in welcher finanziellen Höhe die Unterstützung sein könnte.

Mir wäre der vorgezeichnete Weg des Bundesrates lieber gewesen, im Dezember aufgrund einer seriösen Aufarbeitung der Sachlage entscheiden zu können. Die Situation ist heute anders, die Bestimmung liegt vor. Hier ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, was diese Ergänzung der Mehrheit, "sofern sich die Kantone finanziell entsprechend beteiligen", bedeutet.

Wenn man das so liest, sollte man das auch auf Artikel 8 beziehen, den wir vorhin beschlossen haben. Dort geht es um die Unterstützung von Kulturvereinen und Kulturinstitutionen. Dort haben wir definiert, dass es 50 Prozent sein sollen. Es sollte am Schluss nicht sein, dass Anspruchsgruppen oder Kantone zwischen den verschiedenen Instrumenten wählen können, um finanzielle Vorteile daraus zu ziehen. Wenn man schreibt: "finanziell entsprechend beteiligen", sollte das auch mit anderen Massnahmen abgestimmt sein, die wir im Bereich von Covid-19 beschlossen haben.

Wichtig und richtig ist sicher, dass mit Absatz 2 dann eben nicht eine doppelte oder eine mehrfache Unterstützung derselben Sachlage durch verschiedene Instrumente des Bundes bezogen werden kann.

**Würth Benedikt** (M-CEB, SG): Wenn uns diese Krise etwas gelehrt hat, dann vielleicht das: Es gibt einen sehr breiten politischen Konsens, dass man in sogenannten Härtefällen etwas tun muss. Nur, das Problem ist natürlich: Was ist wirklich ein Härtefall? Für mich haben wir erst dann eine Lösung, wenn diese Frage materiell wie formell wirklich geklärt ist. Es stellt sich die Frage: Wie unterstützen wir im Härtefall? Der Beschluss des Nationalrates lässt hier vieles offen, er redet einfach von einer finanziellen Unterstützung, das schliesst eigentlich eine Darlehensmöglichkeit wie auch eine A-Fonds-perdu-Möglichkeit im Sinne von Herrn Germann ein. Schliesslich gibt es eine weitere Frage: Wer beurteilt den Härtefall? Das scheint mir ebenso zentral zu sein. In diesem Sinne muss man sich einfach bewusst sein, dass "Härtefall" per se ein grosses Vollzugsermessen impliziert. Dafür, denke ich, braucht es Kenntnisse vor Ort, und darum kann dieses System nur funktionieren, wenn die Kantone hier mit dabei sind und der Bund in diesem Sinne letztlich subsidiär unterstützt. Nur vor Ort kann man beurteilen, was wirklich ein Härtefall ist.

Die ganze Übung ist verfahrensmässig insofern unschön, als die Gespräche mit den Kantonen ja eigentlich erst angelaufen und alle diese Fragen noch relativ offen sind. Herr Hegglin hat auch darauf hingewiesen. Trotzdem müssen wir uns bewusst sein, dass zwei zentrale Elemente noch geregelt werden müssen, bis Geld fliesst, nämlich zum einen die Verordnung nach Absatz 3 – vorher passiert meines Erachtens gar nichts –, und zum andern braucht es Geld. Ich referenziere nochmals auf mein Eintretensvotum: Es braucht einen Kredit, sonst passiert gar nichts. Das Finanzhaushaltsgesetz gilt. Mir wäre es noch wichtig, wenn der Bundeskanzler zu diesen prozeduralen Fragen, zu diesem Fahrplan, auch noch Ausführungen machen würde. Es wird ohnehin Dezembersession werden, bis man diese Bestimmung wirklich operationell umsetzen kann – weil es eine Verordnung und weil es einen Kredit braucht. Es wäre mir persönlich wichtig, dass hier vonseiten des Vertreters des Bundesrates noch Klarheit geschaffen würde.

**Graf Maya** (G, BL): Ich möchte mich gerne kurz melden, um zu sagen, dass ich hier bei Absatz 1 die Minderheit I (Bischof) unterstützen möchte. Dann unterstütze ich Absatz 1bis, der neu beantragt ist, was Herr Germann ausgeführt hat. Die Begründung ist folgende: Wir sprechen in diesem Zusammenhang, das hat jetzt auch Herr Würth sehr klar gesagt, immer von "in Zusammenarbeit mit den Kantonen". Diese sind übrigens schon daran, solche Listen zusammen mit den betroffenen Unternehmen aufzustellen. Das ist wirklich etwas, was vor Ort getan werden muss und wo auch vor Ort entschieden werden muss, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht.

Ein oft gehörtes Beispiel, wo es einen A-Fonds-perdu-Beitrag brauchen könnte, sind die Schausteller. Diese haben Fixkosten; sie haben grosse Geräte wie Riesenräder oder Schaubuden. Diese müssen unterhalten werden. Bis jetzt ist leider alles ausgefallen. Sie können nirgends auftreten und haben keine Einnahmen mehr. Sie bekommen eventuell über die EO eine Ausfallentschädigung. Aber sie haben natürlich hohe Fixkosten. Das ist nur ein Beispiel. Das muss sauber vor Ort mit den verschiedenen Branchen abgeklärt werden.

Diese Lösung, wie sie jetzt aus dem Nationalrat kommt und wie wir sie jetzt hoffentlich auch anreichern, ist eine sehr wichtige Bestimmung. Der Titel lautet: "Härtefallmassnahmen für Unternehmen". Es geht um jene Unternehmen, die im Kulturbereich gerade nicht gemeint sind, denen aber die Aufträge nicht nur jetzt, sondern leider auch schon für das nächste halbe Jahr praktisch fehlen oder die nur ganz wenige haben.

Ich erspare Ihnen hier, dass ich aus Briefen vorlese, diese haben Sie auch bekommen. Sie kennen auch solche Unternehmen und Selbstständigerwerbende, die auf diese Hilfe über den September hinaus wirklich angewiesen sind. Daher



## AB 2020 S 778 / BO 2020 E 778

bitte ich Sie, dass wir hier eine Lösung suchen, auch wenn es nicht die definitive ist, aber dass wir auch vom Ständerat her mit einer eigenen Lösung in die Differenzbereinigung einsteigen.

**Ettlin** Erich (M-CEB, OW): Einfach auch da zur Klarstellung: Ich glaube, es hilft dann auch der Kommission und dem Schwesterrat, wenn wir noch die entsprechenden Punkte betonen. In dieser Konzeption der Härtefallklausel haben wir nach Wegfall der Minderheit II noch den Absatz 1 vor der Kantonsregelung, die bestimmt, wer allenfalls auf eine solche Härtefallregelung Anspruch hat.

Wichtig ist festzustellen, dass es hier nicht nur um Unternehmen geht, die bei einer Covid-19-Krise, die vielleicht wiederkehrt, einen Lockdown haben. Es geht nicht nur um die Betriebe, die auf Anordnung des Bundesrates schliessen müssen, sondern auch um Betriebe, die indirekt betroffen sind, z. B. die Reisebus-Branche – so ist es im Minderheitsantrag II drin. Die Reisebus-Branche ist nicht von Schliessungen betroffen, und trotzdem wäre sie natürlich aufgrund von Absatz 1, der jetzt so als Mehrheitsantrag vorliegt, enthalten. Das kann dann der Bundeskanzler vielleicht bestätigen oder weiter ausführen.

Es ist für die weitere Gesetzesarbeit wichtig zu wissen, dass wir hier nicht einschränken. Aber natürlich muss ein Härtefall vorliegen.

**Fässler** Daniel (M-CEB, AI): Ich anerkenne den guten Willen, und ich unterstütze auch den Willen, dieser stark belasteten Branche Unterstützung zu bieten. In diesem Sinne kann ich den Ansatz, den der Nationalrat gewählt hat, im Grundsatz unterstützen. Ich glaube aber, dass wir uns bewusst sein müssen, dass wir hier, Kollege Würth hat das bereits sehr gut ausgeführt, noch sehr viele Fragen offen haben. Was ist ein Härtefall? Wir könnten auch noch die Frage diskutieren, wann ein Unternehmen, wie es in Absatz 2 heisst, wirtschaftlich gesund und wann es nicht gesund ist. Kollege Würth hat die Frage aufgeworfen – und die Antwort darauf interessiert mich sehr –, ob wir mit diesem Gesetz ausserhalb des Notrechts finanzielle Ausgaben beschliessen können, in Unkenntnis davon, in welcher Höhe diese dann letztlich anfallen werden.

Was mich dazu motiviert hat, das Wort zu ergreifen, ist, dass wir mit dieser Bestimmung auch die Kantone verpflichten oder indirekt verpflichten werden, wir werden sie dazu veranlassen, sich zu beteiligen. Ich habe mich jetzt als ehemaliger Landammann des Kantons Appenzell Innerrhoden gefragt, ob wir in unserem Kanton, wenn wir ein solches Unternehmen unterstützen müssten, eine genügende gesetzliche Grundlage oder die Kreditkompetenz hätten, um am Schluss diese Ausgabe zu bewilligen, oder ob wir auch noch entsprechende Finanzbeschlüsse fassen müssten. Da gibt es schon noch sehr viele offene Fragen.

Ich meine, wir sollten hier nichts überstürzen. Deshalb bin ich dankbar, wenn wir hier Differenzen schaffen. Das wird es uns auch erlauben, diese wichtigen Fragen noch zu klären und auch die Kontakte mit den Kantonen noch zu vertiefen – falls sie überhaupt bereits aufgenommen wurden.

**Bischof** Pirmin (M-CEB, SO): Im Anschluss an dieses Votum und auch als Wunsch an den Nationalrat: Welche Variante wir jetzt heute auch verabschieden, es sind noch mindestens vier Fragen offen, und die sollten, wenn es geht, noch im Gesetzgebungsverfahren geklärt werden, nicht erst in der Verordnung.

1. Was bedeutet in Absatz 1 "finanziell unterstützen"? Ich gehe davon aus, das heisst entweder ein Darlehen oder ein A-Fonds-perdu-Beitrag. Die Antragsbehörde kann also dort zwischen diesen beiden Varianten wählen.

2. Wer ist die Antragsbehörde? Ich gehe davon aus, dass im Anschluss an die Ausführungen von Kollege Würth die Kantone die entsprechenden Firmen zu evaluieren haben und die Kantone dann dem Bund einen Antrag stellen. So würde ich das Vorgehen sehen. Der Antrag des Kantons an den Bund bedeutet dann schon, dass der Kanton seine finanzielle Beteiligung beschlossen hat.

3. Was heisst "wirtschaftlich gesund"? Das ist ein dehnbarer Rechtsbegriff, der nicht definiert wurde. Er müsste zumindest zuhanden der Materialien in diesem Gesetzgebungsverfahren definiert werden. Es muss nicht unbedingt in der Vorlage im Wortlaut stehen, aber klar bei den Materialien.

4. In Absatz 2 steht hier "aufgrund anderer Massnahmen des Bundes". Hier stellt sich die Frage: Welche anderen Massnahmen des Bundes sind gemeint? Sind neben den sektoriellen Beispielen, die wir hier in Klammern haben – wir haben nur sektorielle Beispiele –, auch die Covid-19-Kredite gemeint, und sind auch, wie das vorhin von jemandem gesagt worden ist, die Kurzarbeitsentschädigungen gemeint? Je nachdem, ob wir das aufnehmen oder nicht, hat das natürlich ganz erhebliche Auswirkungen. Das ist gut zu überlegen. Es wäre zwar die sparsamere Variante, aber ich glaube nicht, dass es dienlich wäre, hier die Kurzarbeitsentschädigungen hineinzunehmen. Das würde nämlich heissen, dass eine kleine Firma mit zwei Angestellten, die wahrscheinlich für einen Angestellten eine Kurzarbeitsentschädigung bekommen hat und für den anderen vielleicht nicht,



dann von vornherein ausscheiden würde. Das ist wahrscheinlich nicht gemeint, aber es müsste geklärt werden. Diese Fragen sollten im Gesetzgebungsverfahren noch geklärt werden, und dann sollte es eigentlich möglich sein, dieses Gesetz mit Artikel 8a zu verabschieden. Aber der Bundeskanzler mag sich dazu noch äussern. Je nachdem, wie das Preisschild im Ganzen aussieht, wird es ja wohl so sein, dass, wenn die "Winterhilfe" des Bundesrates – also die Vorlage auf die Wintersession hin – kommt, diese definitive Vorlage dann diese Regelung hier ablösen könnte. Die Vorlage hier in diesem Gesetz hat ja den rechtlichen Effekt, dass sie in Kraft tritt, selbst wenn das Referendum ergriffen wird. Das heisst, sie würde sofort greifen, jedenfalls sofort, wenn die Verordnung vorliegt. Dagegen müsste man auf jeden Fall mit der auch dringlichen Gesetzgebung des Bundesrates, die dann möglicherweise die Covid-19-Gesetzgebung hier in diesem Sektor ablösen könnte, bis zum Winter warten.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Wir müssen diese Gesetzgebung heute Abend verabschieden, weil der Nationalrat am Montag wieder am Zug ist. Sie sind es also, die entscheiden, wann wir in den Feierabend gehen können.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Wir sind in einer Operation, die beweist, dass der Gesetzgeber durchaus schnell und kreativ arbeitet und dass wir in diesem Sinn eine anspruchsvolle Aufgabe vor uns haben. Das ist eine Bestimmung, die gestern Abend durch einen Einzelantrag eingespielen worden ist. Wie ich ausgeführt habe, sind wir in der Kommission bei der ersten Beratung des Entwurfs des Bundesrates vom 2. September – das ist auch noch nicht lange her – davon ausgegangen, einen solchen Härtefallfonds zu prüfen und mit den Kantonen zusammen den Prozess einzuleiten. Das ist noch nicht lange her. Der Antrag Germann figurierte als Platzhalter, wie er selber gesagt hat. Das wäre die Position der Kommission gewesen ohne diesen Einzelantrag, der sich gestern im Nationalrat durchgesetzt hat.

Es ist aber so, dass das, auch wenn wir die gesetzliche Grundlage schaffen, erst nach den Finanzbeschlüssen in der Wintersession operativ wird. Vorher kann kein Franken ausgegeben werden. Es ist schon eine anspruchsvolle Aufgabe für den Bundesrat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen etwas auf die Beine zu stellen, das taugt.

Ich meine aber doch, dass wir mit Blick auf diesen besonderen Gesetzgebungsprozess jetzt vor der Aufgabe stehen, in den Absätzen 1 und 2 Differenzen zu schaffen, damit das noch einmal vertieft werden kann. Da sind wir uns, glaube ich, einig. Wir waren heute Morgen trotz knapper Zeit auch nicht übermüht. Der Bundeskanzler hat seinen Segen zu diesem Prozess gegeben, damit jetzt die gesetzliche Grundlage unter diesen Bedingungen geschaffen werden kann.

Immerhin ist es so, dass bei Absatz 1, wenn ich einmal die Minderheit II (Germann) ausklammere und nur die beiden Hauptvarianten anschau, eine grössere Differenz besteht – eine grössere Differenz, die in der hinteren Reihe mir gegenüber jetzt halt auch zum Ausdruck kommt. Kollege Hegglin ist

#### AB 2020 S 779 / BO 2020 E 779

mit der Mehrheit der Meinung, dass "entsprechend" bedeutet, dass die Kantone sich gleichwertig beteiligen müssen, wie bei der vorangegangenen Bestimmung im Kulturbereich. Umgekehrt sind Kollege Ettlín und Kollege Bischof der Meinung, dieses Wort "entsprechend" müsse nicht darin figurieren, es genüge eine gegebenenfalls tiefere Beteiligung. Hier haben wir eine klare Differenz im ersten Absatz, sodass wir das ausmehren können.

Ich meine, dass der Antrag Ettlín Erich zu Absatz 2 absehbar mehrheitsfähig gewesen wäre, wenn er der Kommission vorgelegen hätte, weil die Kommission der Meinung war, dass Differenzen geschaffen werden müssen. In diesem Sinn meine ich, dass der Geist der Kommissionsberatung dafür gesprochen hätte, diesen Antrag Ettlín Erich, wie er jetzt als Einzelantrag kommt, gutzuheissen, damit wir eine Differenz für die weitere Vertiefung haben – das im Hinblick auf die nachher zu treffenden Entscheide.

**Gmür-Schönenberger** Andrea (M-CEB, LU): Wir sind uns bestimmt alle einig, dass wir wirklich eine saubere juristische Grundlage brauchen, und wir sind uns bestimmt auch einig, dass wir all diese offenen Fragen jetzt hier auch prüfen und klären wollen. Ich möchte aber doch auch daran erinnern, dass dieses ganze Gesetz eben nicht nur eine juristische Komponente hat, sondern es hat meines Erachtens auch eine politische Komponente, die ebenso wichtig ist. Was sind Härtefälle? Für mich sind Härtefälle all diese Menschen, die in Not sind, die verzweifelt sind, die bald nicht mehr wissen, wie sie ihren Alltag bewältigen sollen, und die auch keine Perspektive auf eine Besserung haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie wirklich, dass wir hier zügig vorangehen können, dass auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen wie bis anhin gut funktioniert. Dass auch da gesetzliche Grundlagen vorhanden sein müs-



sen, ist bestimmt uns allen klar. Aber, wie gesagt, wir müssen schon auch aufpassen, dass wir schlussendlich die Leute dahinter nicht vergessen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Wir sind bei Artikel 8a bei einem sehr schwierigen und sehr wichtigen Gebiet. Weshalb ist er wichtig? Weil es viele Betroffene gibt – das haben Sie auch aufgrund der Zuschriften, die Sie bekommen haben, gesehen, das hat auch der Bundesrat gesehen –, die zwischen Stuhl und Bank fallen. Es gibt sehr viele, die Schwierigkeiten haben, Aufträge zu akquirieren, und bei denen die ursprünglich dafür gedachten Instrumente zu wenig greifen. Denken Sie an die Reisebranche: Da nützt es nichts, wenn Sie Kurzarbeitsentschädigung zur Verfügung stellen. Die Leute müssen Umbuchungen vornehmen, sie müssen die Leute beschäftigen, aber haben praktisch keinen Umsatz mehr. Es gibt ein grosses Bedürfnis. Es ist aber auch ein Bedürfnis – das macht es auch wichtig –, dass wir die Instrumente, die wir in diesem Zusammenhang einsetzen, nämlich die Kurzarbeitsentschädigung, die Arbeitslosenversicherung und die Erwerbsausfallentschädigung, ein bisschen auseinanderhalten und dass wir Ordnung halten bei diesen Instrumenten. Es ist eine gute Idee, für solche Umstände eine Härtefallklausel einzufügen, damit man nicht das Instrumentarium, das man hat, missbraucht, um solche Härtefälle zu lösen. Das ist das Grundkonzept.

Ich bin auf die Idee des Bundesrates angesprochen worden. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Bundesrat gesagt, man müsse ein Konzept mit den Kantonen prüfen, das helfe, die Situation zu klären. Es ist gesagt worden und war auch der Grundgedanke der Idee des Bundesrates: Die Kantone sind näher am Geschehen als der Bund. Die Kantone haben auch unterschiedliche Verhältnisse: Im Kanton Jura betrifft es dann vielleicht die Uhrenbranche, im Kanton Luzern die Stadthotels, in anderen Regionen ist es etwas anderes. Warum sollte man nicht eine Lösung anstreben, bei der der jeweilige Kanton bestimmt, was der Härtefall ist, anstatt sich in abstrakten Definitionen zu verlieren, was genau ein Härtefall sein könnte? Der Kanton bezeichnet den Härtefall bzw. bestimmt aufgrund einer vorher festgelegten Definition, was ein solcher Härtefall ungefähr sein könnte. Er finanziert den Härtefall, und der Bund trägt etwas dazu bei. Wir haben diese Lösung auch in Artikel 8 bei den Massnahmen im Kulturbereich gewählt, wo es übrigens heisst: zu denselben Teilen. Herr Hegglin hat das angesprochen: zu denselben Teilen. Das hat den Vorteil, dass der Kanton, der betroffen ist, nicht nur die Lage besser einschätzt, sondern auch haushälterisch mit seinen Mitteln umgeht – und mit den Mitteln des Bundes auch noch.

Das war die Ausgangslage. Wir haben deshalb dieses Gespräch mit den Finanzdirektoren und den Volkswirtschaftsdirektoren der Kantone. Wir sind eigentlich daran, dieses Modell jetzt zu erarbeiten. In diesem Umfeld ist der Antrag Paganini im Nationalrat jetzt angenommen worden.

Jetzt komme ich zum zweiten Teil: Weshalb ist es schwierig? Es ist schwierig, weil wir hier im Prinzip, wenn wir ehrlich sind, eigentlich die Gesetzgebung auf die Verordnungsstufe abschieben. Mit diesem Antrag definieren wir hier eigentlich eine Stossrichtung. Wir versuchen, das jetzt ungefähr zu kanalisieren, damit wir möglichst viel Klarheit haben. Aber es ist zu Recht gesagt worden: Es gibt sehr viele offene Fragen. Ich habe das heute Morgen in der Kommission gesagt. Was ist ein gesundes Unternehmen? Es gibt sehr viele Mitnahmeeffekte. Es gibt eigentlich notwendige Restrukturierungen, und wir wollen vermeiden, dass man irgendwelche Betriebe mitschleppt, die es gar nicht nötig hätten. Das ist sehr schwierig zu definieren. Es ist in diesem Antrag jetzt auch sehr unscharf formuliert.

Trotzdem: Dieser Antrag aus dem Nationalrat hat einen gewichtigen Vorteil. Er ist nämlich nicht auf eine Branche begrenzt. Alle vorhergehenden Minderheiten – ich erinnere an die Minderheiten im Nationalrat – bezogen sich auf die Eventbranche. Eine Motion in der KVF bezog sich auf die Reisebusse. Solche Dinge helfen unter diesen Umständen nicht. Das nimmt dieser Antrag auf. Er ist branchenübergreifend. Wir verstehen es genau so, wie es Herr Bischof eingangs erwähnt hat: Es sind hier auch Selbstständige gemeint. Es ist eine Möglichkeit, das im Lauf dieser Differenzbereinigung so weit wie möglich zu konkretisieren, damit der Bundesrat gestützt darauf eine Verordnung ausarbeiten kann. Sie haben ohnehin bei Artikel 1 Absatz 4 entschieden, dass die Verordnungen beim Parlament konsultiert werden müssten. Es wird Zeit brauchen; wir müssen das mit den Kantonen tun.

Ob Sie das jetzt über diesen Weg machen oder über das dringliche Gesetz, das der Bundesrat anstrebt – es wird sicher bis im Dezember gehen, bis wir es konkretisiert haben. Ich werde es dann später schon noch einmal sagen: Normalerweise verabschieden Sie nichts, wovon Sie nicht wissen, wie viel es ungefähr kostet. Es gibt die Vorschrift, in der Botschaft auf die finanziellen Auswirkungen einzugehen. Sie haben dem Bundesrat vorgeschrieben, Regulierungsfolgenabschätzungen zu machen und so weiter. Das haben wir hier alles nicht. Das verschieben wir jetzt natürlich in die Verordnung. Das ist das Schwierige an diesem Prozess: Wir nehmen die Gesetzgebung in die Verordnung, und dann finden die Konsultationen in den Kommissionen statt.

Der Grundsatz dieses Artikels 8a ist eigentlich gut. Er beschleunigt sicher die Verhältnisse, wenn wir hier etwas





klären können. Viele Selbstständige haben auch eine bereits im Gesetz verankerte Unterstützung in Aussicht, die sie dann vielleicht mit dem Erwerbsersatz, mit dem Ausfall, nicht nötig hätten. Hier bahnt sich einfach eine Doppelspurigkeit an, die ich jetzt schon ansprechen möchte.

Im Grundsatz also unterstützt der Bundesrat dies. Er ist möglichst auch dafür, dass Sie eine Differenz schaffen, damit wir diese vielen Fragen jetzt noch klären können.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Wir versuchen zu bereinigen. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Klar ist nur Absatz 3: "Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung." Das ist unbestritten. Bei Absatz 1 müssen wir nach dem Rückzug der Minderheit II noch die Mehrheit gegen die Minderheit I ausmehren. Dann wäre Absatz 1 definiert. Wenn Herr Germann einverstanden ist, dass seine Minderheit zu Absatz 2 neu als Absatz 2bis gelten würde, schlage ich vor, dass wir bei Absatz 2 für den Antrag Ettlín Erich stimmen, um eine Differenz zu schaffen. Haben wir Absatz 2 bereinigt, können wir Absatz 2 der Minderheit II als Absatz 2bis

AB 2020 S 780 / BO 2020 E 780

zusätzlich in die Vorlage aufnehmen, wie es Herr Sommaruga angeregt hat. Dann hätten wir Artikel 8a definiert und damit die Möglichkeit, die richtige Lösung in der Differenzbereinigung zu finden.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass irgendwann die Gegenüberstellung zum Nationalrat noch erfolgen muss, schon bei Absatz 1, nehme ich an.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Es wurde kein Antrag gestellt, dass der Beschluss des Nationalrates zur Abstimmung gelangt. Ich präzisiere noch einmal unser Abstimmungsverfahren: Dans un premier vote, j'opposerai l'alinéa 1 de la proposition de la majorité à l'alinéa 1 de la proposition de la minorité I. Le deuxième vote portera sur l'alinéa 2. Dans ce cas, j'opposerai la proposition individuelle Ettlín Erich à la version du Conseil national. Dans le troisième vote, vous déciderez si vous acceptez d'adopter l'alinéa 2 selon la minorité II, qui figurerait ensuite comme alinéa 2bis dans la version de notre conseil.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit I ... 31 Stimmen  
 Für den Antrag der Mehrheit ... 8 Stimmen  
 (1 Enthaltung)

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Ettlín Erich ... 38 Stimmen  
 Für den Antrag der Mehrheit ... 0 Stimmen  
 (1 Enthaltung)

*Abs. 2bis – Al. 2bis*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit II ... 23 Stimmen  
 Dagegen ... 17 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*  
*Les autres dispositions sont adoptées*

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3751)  
 Für Annahme der Ausgabe ... 30 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)  
 (9 Enthaltungen)



*Das qualifizierte Mehr ist erreicht  
La majorité qualifiée est acquise*

**Art. 8b**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Der Bund unterstützt die Klubs der professionellen Ligen des schweizerischen Fussball- und Eishockeyverbands im Rahmen der bewilligten Kredite mit zinslosen Darlehen. Innerhalb von höchstens 10 Jahren sind die Darlehen zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmer bringen vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von 35 Prozent bei.

*Abs. 2, 3, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2bis*

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Germann, Bischof, Carobbio Guscelli, Graf Maya, Häberli-Koller, Hegglin Peter)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Germann, Dittli, Ettlín Erich, Häberli-Koller)

*Abs. 2bis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 8b**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

La Confédération soutient les clubs des ligues professionnelles des associations suisses de football et de hockey sur glace au moyen de prêts sans intérêts dans le cadre des crédits approuvés. Les prêts doivent être remboursés dans un délai de 10 ans au plus. Les bénéficiaires des crédits fournissent des garanties reconnues par la Confédération à hauteur de 35 pour cent.

*Al. 2, 3, 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2bis*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Germann, Bischof, Carobbio Guscelli, Graf Maya, Häberli-Koller, Hegglin Peter)

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Germann, Dittli, Ettlín Erich, Häberli-Koller)

*Al. 2bis*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Germann Hannes (V, SH):** Hier geht es um den Sport, nämlich um die Unterstützung der Clubs der professionellen Ligen des Schweizerischen Fussball- bzw. Eishockeyverbandes im Rahmen der bewilligten Kredite mit zinslosen Darlehen, die jeweils innert zehn Jahren zurückzuzahlen sind.

Es gibt zwischen Mehrheit und Minderheit einen Unterschied: Gemäss Minderheit haben die Darlehensnehmer vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von 25 Prozent zu erbringen; die Mehrheit redet von 35 Prozent. Nun muss man, wenn man die Situation der Clubs anschaut, einfach sehen, dass diese Profi-Ligen mit hohen Einnahmefällen konfrontiert sind und die Finanzlage sehr angespannt ist. Es ist wahrscheinlich eine Frage der Zeit, bis der erste Club zahlungsunfähig wird. Diese Entwicklung würde sich natürlich noch enorm akzentuieren, wenn Clubs aufgrund verweigerter kantonaler Bewilligungen ohne Zuschauer spielen müssten.



Nach den bisherigen Einbussen wären die Profi-Ligen – die Rede ist von der Super League und der Challenge League im Fussball und von der National League und der Swiss League im Eishockey – sofort in ihrer Existenz gefährdet. Das hätte verheerende Konsequenzen für den Breiten- und Nachwuchssport, aber nicht nur darauf, sondern auch auf Tausende von Arbeitsstellen. Es war ja ein Ziel dieser ganzen Covid-19-Interventionen, dort Arbeitsplätze zu retten, wo es eine Zukunft gibt. Ich gehe davon aus, dass es im Sport eine Zukunft gibt. Darum sind eben diese Profi-Ligen als Aushängeschilder auch für den Breitensport wichtig, denn diese Sportarten sind entsprechend populär, und entsprechend viele Jugendliche finden dort einen gesellschaftlichen Halt und eine Integration – also all das, was wir uns eigentlich wünschen.

Die Differenz ist nicht riesig. Doch für die Clubs – das haben auch die Aussprachen und Gespräche gezeigt – sind schon 25 Prozent anerkannte Sicherheit eigentlich über der Schmerzgrenze. Im ersten Angebot waren ja mal 35 Prozent enthalten, davon hat aber niemand Gebrauch gemacht, weil sie es einfach nicht konnten. Darum meine ich hier, 25 Prozent, wie das der Nationalrat bei Artikel 8a Absatz 1 vorschlägt, seien richtig. Bei Absatz 2 sind wir ja dann gleicher Meinung, dass die Darlehen höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwandes in der Saison 2018/19 betragen dürfen.

Ich bitte Sie hier, der Minderheit Germann respektive dem Nationalrat zu folgen. Er hat hier immerhin mit 135 zu 34

AB 2020 S 781 / BO 2020 E 781

Stimmen einen klaren Entscheid zu den Absätzen 1 bis 4 gefällt.

**Rechsteiner Paul** (S, SG), für die Kommission: Die Anträge im Sportbereich stammen im Grundsatz letztlich von der WBK unseres Rates aufgrund eines gemeinsamen Antrages Würth/Stark, das ist kein Geheimnis. Das Anliegen ist jetzt auch im Nationalrat aufgrund von Einzelanträgen übernommen worden. Wir haben hier aber noch zwei Differenzen, die entscheidend sind und die ich gleich ausführen möchte. Der grosse Unterschied zum vorhin besprochenen Artikel zu den Härtefällen ist, dass hier schon ein Preisschild besteht, sprich im Mai schon ein Kredit in der Höhe von 175 Millionen Franken gesprochen worden ist. Bei der Unterstützung der Profi-Ligen ist das, was damals in unserem Rat von verschiedenen Sprechern schon befürchtet worden war, dann auch eingetreten, nämlich, dass die Solidarhaftung dazu führen werde, dass dieser Kredit gar nie zum Tragen kommt. Im März und im Mai sind 175 Millionen Franken gesprochen worden, zusätzlich zu je 50 Millionen Franken für Darlehen und für den Breitensport. Das sind die Beträge, die hier schon eingesetzt sind. Es gibt zwei Differenzen. Erstens ist die Mehrheit mit dem Bundesrat der Meinung, dass die Sicherheiten 35 Prozent und nicht nur 25 Prozent betragen sollen. Zweitens lehnt die Mehrheit, auch mit dem Bundesrat, die Möglichkeit von Rangrücktritten ab. Das sind die beiden Differenzen, die sicher auch noch der Bundeskanzler erläutern wird.

**Würth Benedikt** (M-CEB, SG): Ich bitte Sie auch, dieser Minderheit zu folgen, und das aus folgenden Gründen. Es wurde bereits gesagt – wir haben das bereits in der Sommersession sehr einlässlich diskutiert -: Die Mittel sind im Prinzip gesprochen. Die Frage ist, wie wir eine Umsetzung hinkriegen, die in der Praxis auch funktioniert. Ich glaube, die wesentlichen Grundlagen sind nun gelegt.

Unbestritten ist, dass wir hier bei diesem Bereich Bestimmungen über die Sicherheiten erlassen müssen. In der WBK-S wurde dazu gesagt – das auch zuhanden der Materialien –, dass die Darlehensnehmer vom Bund anerkannte Sicherheiten beibringen müssen: beispielsweise durch ausreichende Sachwerte; oder Sicherheiten von Kantonen und/oder Gemeinden, mein Kanton ist beispielsweise daran, hier komplementär zum Bund jetzt eine entsprechende Lösung zu erarbeiten; oder von Unternehmen und/oder Privaten mit sehr hoher Bonität. Das ist das Konzept.

Jetzt ist die Frage, ob wir hier die Messlatte auf 25 Prozent oder auf 35 Prozent legen. Das ist natürlich letztlich eine Ermessensfrage. Ich kann Ihnen einfach sagen: In der für Sport zuständigen Kommission des Ständerates, der WBK-S, haben wir diesen Themenkomplex wirklich sehr einlässlich, sehr umfassend diskutiert. Wir haben im Rahmen des Mitberichtes zuhanden der federführenden SGK-S mit 10 zu 0 Stimmen diese Lösung mit 25 Prozent zur Annahme empfohlen. In der Abwägung sind wir einfach klar der Meinung, dass das eine angemessene Limite ist. Wir haben andere Bereiche, wo wir nicht explizit solche Sicherheiten definieren. Der Sport ist jetzt nach langem Hin und Her auch bereit, diese 25 Prozent mitzutragen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Minderheit Germann zu folgen.

**Thurnherr Walter**, Bundeskanzler: Ich nehme zu den beiden Differenzen gleichzeitig Stellung.

Ich bin ja auch kein Experte in der Frage, wie weit bei den Sportbranchen die Sicherheiten schon vorhanden sind. Wir haben das mit dem BASPO besprochen. Das BASPO ist der Meinung, dass hier ein sorgfältiger



Umgang mit den Mitteln gemacht werden muss, was ja auch dem Steuerzahler geschuldet ist. Wir haben vorhin von den gesunden Unternehmen gesprochen. Das VBS und das BASPO sind eindeutig der Meinung, dass jemand, der nicht 35 Prozent Sicherheiten aufbringen kann, ein solches Darlehen nicht erhalten sollte. Deshalb würden wir Ihnen beantragen, 35 Prozent Sicherheiten zu verlangen. Es ist eine grosszügige Lösung, es ist eine notwendige Lösung, das ist richtig gesagt. Es ist auch eine bessere Lösung als diejenige, die die WBK über eine Motion zur Änderung der Sportförderungsverordnung vorgeschlagen hat. Wir haben sie dann im Covid-19-Gesetz und können sie gleich anwenden. 35 Prozent Sicherheiten sind auch eine aus einer Sorgfalt gegenüber dem Steuerzahler notwendige Hürde, die überwunden werden müsste, bevor auf Darlehen eingegangen wird.

Die zweite Differenz betrifft die Rangrücktritte. Auch dort findet der Bundesrat, dass es wichtig ist, dass man berücksichtigt, dass Rangrücktritte eine Massnahme mit Konsequenzen sind. Die Forderung nach Rangrücktritt findet sich in Artikel 725 OR. Forderungen mit Rangrücktritt müssen nach dieser Bestimmung nicht berücksichtigt werden, wenn es um die Frage geht, ob eine Überschuldungsanzeige erfolgen muss. Es hat also Konsequenzen. Gleichzeitig verzichtet der Gläubiger dann, wenn er den Rangrücktritt gewährt hat, im Konkursfall auf Befriedigung seiner Forderung, bis die Forderungen aller anderen Gläubiger gedeckt sind. Durch einen Rangrücktritt wird die Sicherheit für den Bund auf Rückzahlung der Darlehen somit noch mehr limitiert, und ein Rangrücktritt käme im Konkursfall vor allem den Drittgläubigern zugute.

Wir würden hier Rangrücktritte schaffen, aber in anderen Bereichen nicht. Ich weiss schon, dass es viele Banken gibt, die sagen: "Wir geben das Darlehen nur, wenn wir auf dem ersten Rang sind!" Hier würde ja der Bund Darlehen geben. Der Übergang zwischen einem Rangrücktritt und einem A-Fonds-perdu-Beitrag ist fließend.

Deshalb werden wir davon absehen, hier einen Rangrücktritt zu gewähren.

**Wicki** Hans (RL, NW): Ich entschuldige mich, Herr Bundeskanzler, dass ich das Wort noch einmal ergreife, aber es ist jetzt nun mal so, wir sind in einer Krisensituation, da muss man resistent sein, auch als Bundeskanzler.

Ich möchte vorerst noch meine Unterstützung für den FC Luzern bekanntgeben. Ich bin dort im Beirat tätig und kann ungefähr abschätzen, was 35 oder 25 Prozent bedeuten.

Ich muss den Bundeskanzler dahingehend leicht korrigieren, dass 35 Prozent für einen Sportverein eine enorm hohe Hürde sind. Schon 25 Prozent Sicherheiten zu bringen, ist sehr viel. Ich kann Ihnen sagen, wie das läuft: Man wird die Beiräte oder die Sponsoren oder wen auch immer angehen, die dann mit den Sicherheiten, die sie abgeben, geradestehen müssen. Der Verein hat das meistens nicht. Das ist dann eine Verlagerung, man geht auf den Kanton zu, das wäre auch eine Möglichkeit. Aber ich sage, nur schon 25 Prozent sind eine hohe Hürde.

Ich habe mich die ganze Zeit gefragt bzw. überlegt: In den Kulturartikeln haben wir über 80 oder 100 Millionen à fonds perdu gesprochen. Jetzt kommt der Sport, und wir streiten über 25 oder 35 Prozent Sicherheiten. Das ist schon etwas komisch. Ich habe die Seite vis-à-vis vermisst, die kommt und sagt: Ich möchte etwas mehr und etwas günstiger geben. Aber ich habe niemanden gehört. Jetzt muss ich einfach sagen: Das Minimum, was wir jetzt machen können, wäre, die Minderheit Germann zu unterstützen, dann wären wir wenigstens auf den 25 Prozent. Ich erachte schon das als hohe Hürde für die Sportvereine.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Minderheit Germann unterstützen könnten.

**Germann** Hannes (V, SH): Ich kann es eigentlich kurz machen. Wissen Sie, ohne diese Rangrücktritte kommt die Sache nicht zum Fliegen. Wir haben jetzt genügend Gespräche geführt. Der Herr Bundeskanzler hat es ausgeführt, gemäss Artikel 725 OR, wenn ich mich nicht irre, was es heisst, wenn man durch den Kredit, wenn er als Darlehen gewährt und als Fremdkapital angerechnet wird, in eine Unterbilanz kommt und gleichzeitig mit der Rettungsaktion des Bundes beim Richter die Überschuldung anmelden und den Beginn eines Konkurs- oder mindestens eines Sanierungsverfahrens einleiten müsste. Das kann ja wohl nicht die Absicht Ihrer Rettungstat sein. Wenn wir den Clubs jetzt helfen wollen, dürfen wir ihnen nicht dieses Damoklesschwert auferlegen; ich

AB 2020 S 782 / BO 2020 E 782

bitte Sie darum, auf diesen Rangrücktritt zu verzichten. Ich kann gut dahinterstehen.

Gemäss Nationalrat und gemäss meiner Minderheit heisst es: "Der Bund kann für die Darlehen Rangrücktritte gewähren." Wenn nun der Bund zum Schluss kommt, dass ein Verein ohnehin hoffnungslos dasteht, ist das wie vorher. Wir haben eigentlich verlangt, dass die Unternehmen vorher gesund sein mussten. Ich würde





keinem Verein, der bereits in einer Überschuldung steckt, einen Rangrücktritt gewähren. Das erwarte ich vom Bundesrat, das ist die Sorgfaltspflicht, Herr Bundeskanzler, nicht, die Lösung mit einem solchen Passus zu verunmöglichen. Diese Signale sind sowohl aus der Eishockeyliga wie auch aus der Fussballliga klar. Wenn sie das nicht haben, dann wird wahrscheinlich die Sache nicht zum Fliegen kommen. Wir wollen ja den Clubs helfen und sie nicht zum Konkursrichter befördern.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Nationalrat zu folgen. Von FDP, Grünliberalen, CVP, SP bis zur SVP hat es dort übrigens Unterstützung gegeben. Ich bitte Sie, jetzt hier den Sack zuzumachen und für diese Sportvereine klare Verhältnisse zu schaffen.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 13 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 2bis – Al. 2bis*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Mit Stichentscheid des Präsidenten  
wird der Antrag der Mehrheit angenommen  
Avec la voix prépondérante du président  
la proposition de la majorité est adoptée*

*Übrige Bestimmungen angenommen  
Les autres dispositions sont adoptées*

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3754)

Für Annahme der Ausgabe ... 35 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(3 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht  
La majorité qualifiée est acquise*

## **Art. 9**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3755)

Für Annahme der Ausgabe ... 38 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)



*Das qualifizierte Mehr ist erreicht  
La majorité qualifiée est acquise*

**Art. 10**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Der Bundesrat sieht die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vor, die ihre ... unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen.

*Abs. 1bis*

Streichen

*Abs. 2*

...

a0. Streichen

...

c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

...

*Abs. 3*

Streichen

*Abs. 4*

Er kann die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Absatz 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs und Artikel 49 Absatz 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens vorsehen.

*Antrag der Minderheit*

(Hegglin Peter, Bischof, Dittli, Ettlil Erich, Müller Damian)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Graf Maya, Carobbio Guscetti, Germann, Rechsteiner Paul, Stark)

*Abs. 1bis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Abs. 2 Bst. a0*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 10**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

Le Conseil fédéral prévoit le versement d'allocations pour perte de gain aux personnes qui doivent interrompre ou limiter de manière significative leur activité lucrative ...

*Al. 1bis*

Biffer

*Al. 2*

...

a0. Biffer

...

c. Adhérer au projet du Conseil fédéral

...

*Al. 3*

Biffer


**Al. 4**

Il peut déclarer les dispositions de la loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) applicables. Il peut prévoir des dérogations à l'article 24 alinéa 1 LPGA concernant l'extinction du droit et à l'article 49 alinéa 1 LPGA concernant l'applicabilité de la procédure simplifiée.

*Proposition de la minorité*

(Hegglin Peter, Bischof, Dittli, Ettlil Erich, Müller Damian)

**Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Graf Maya, Carobbio Guscetti, Germann, Rechsteiner Paul, Stark)

**Al. 1bis**

Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2020 S 783 / BO 2020 E 783

*Proposition de la minorité*

(Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)

**Al. 2 let. a0**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Hegglin Peter** (M-CEB, ZG): Seitens der Minderheit beantrage ich Ihnen, hier bei Absatz 1 bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben und die Anspruchsgruppe nicht auszuweiten.

Wir haben im Rahmen der Finanzoberaufsicht auch schon festgestellt, dass allein schon der Vollzug der jetzt geltenden Lösung gewisse Probleme schafft, dass eigentlich von den Vollzugsstellen fast zu wenig geprüft werden kann, ob die Anspruchsvoraussetzung noch gegeben ist, und dass die Gelder weiter ausbezahlt werden, ohne dass die Anspruchsvoraussetzungen periodisch geprüft werden. Aus diesem Grund haben wir den Bundesrat aufgefordert, die Verordnung entsprechend so anzupassen, dass Anspruchsberechtigte in einem einfachen Verlängerungsantrag monatlich ihren Antrag wieder stellen sollten – dies, damit irgendwo eine gewisse Kontrolle bestehen bleibt und nicht EO-Gelder ausbezahlt werden, wenn gar kein Anspruch mehr besteht, wie ich aufgrund verschiedener Rückmeldungen von Personen erfahren habe. Das ist der eine Grund. Der andere Grund ist folgender: Wenn Sie hier ausdehnen, hat das unweigerlich Mehrkosten zur Folge.

Da wir die Mittel dort einsetzen sollten, wo sie dringender gebraucht werden und notwendiger sind, empfehle ich Ihnen, diese Ausweitung nicht vorzunehmen, sondern gemäss Bundesrat zu legiferieren.

**Rechsteiner Paul** (S, SG), für die Kommission: Wenn man gerade beim letzten Argument von Kollege Hegglin ansetzt: Es ist so, dass der Kredit im Bereich der Entschädigung via EO in der Vergangenheit am wenigsten ausgeschöpft worden ist. Es ist ja so, dass die effektive Ausschöpfung der Kredite ohnehin unter dem liegt, was wir beschlossen haben. Das ist grundsätzlich etwas Positives. Wir sind aber noch nicht am Schluss der Krise, wir können noch nicht sagen, was alles noch nötig wird. Insgesamt muss man sagen, dass die Lösung, die der Bundesrat im Frühjahr getroffen hatte, mit Entschädigungen via EO vor allem für Selbstständige, insgesamt sehr zielgerichtet und auch kostengünstig war. Dies hatte teilweise natürlich auch mit den tiefen Einkommen zu tun, die in diesem Bereich halt bestehen. Umso elementarer war die Hilfe.

Die Mehrheit ist der Meinung – so, wie es auch der Nationalrat klar und mit grosser Mehrheit beschlossen hat –, dass nicht nur die vollständige Einstellung, nicht nur der vollständige Unterbruch der Erwerbstätigkeit massgebend sein muss, sondern auch die massgebliche Einschränkung. Zur Beruhigung der Minderheit und zu dem, was Kollege Hegglin ausgeführt hat: Die Kausalität muss ja immer nachgewiesen sein. Es kann nicht einfach nur ein Einkommenseinbruch geltend gemacht werden, sondern es braucht einen Covid-19-bedingten Einbruch, damit die entsprechenden Entschädigungen hier ausgelöst werden können. Dies sind die Argumente der Mehrheit, entsprechend dem klaren Entscheid des Nationalrates.

**Salzmann Werner** (V, BE): Das ist jetzt genau der Punkt, über den wir gestern bezüglich meiner Motion 20.3862 gesprochen haben. Gestern wurde gesagt: "Die Anträge sind gut und recht, wir wollen es ins Gesetz nehmen." Jetzt ist es der Antrag der Mehrheit; das entspricht der Motion, die Sie von gestern auf heute vertagt haben.

Unterstützen Sie bitte die Version des Nationalrates.





**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Wir empfehlen Ihnen, die Minderheit zu unterstützen. Weshalb?

Wir haben vorhin Artikel 8a diskutiert. Dort ging es darum, den Selbstständigen eine Unterstützung zu gewährleisten. Die Mehrheit Ihrer Kommission sieht bei Artikel 10 Absatz 1 eine Ausweitung vor, wonach nicht nur die von einem Verbot direkt Betroffenen, sondern auch diejenigen, die massgebliche Einschränkungen und – daraus folgend – einen Erwerbsausfall in Kauf nehmen mussten, Entschädigungen erhalten. Das Instrument, das für den Erwerbsausfall eingesetzt wurde, wird missbraucht. Eine riesige Kasse wird für weitere Fälle geöffnet. Wenn Sie in der Fahne weiterlesen, sehen Sie, dass in der Fassung des Nationalrates auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung betroffen sind. Es ist auch davon die Rede, dass die Schwelle wegfallen müsse. Mit dieser Ausweitung wissen Sie wirklich nicht mehr, wie viel Sie über die EO ausgeben werden – es ist einfach so. Sie wissen ja nicht einmal genau, was unter "massgeblich einschränken" zu verstehen ist!

Das Konzept des Bundesrates war, nur jene für einen Erwerbsausfall zu entschädigen, die von einem Verbot direkt betroffen waren. Jetzt erweitern Sie das um Hunderttausende zusätzliche Personen. Es sind nicht einige Tausend, es sind Hunderttausende mehr, und Sie wissen nicht, wie die Leistung beansprucht wird. Es ist richtig gesagt worden: Bis anhin bestand eine relativ grosse Reserve. Sie wissen aber nicht, wie es in Zukunft aussehen wird; Sie können das nicht kontrollieren.

Ich habe das auch in der Kommission darzulegen versucht. Die Umsetzung ist schlicht nicht möglich. Es ist nicht möglich zu überprüfen, ob eine selbstständigerwerbende Person einen teilweisen Erwerbsausfall erleidet oder nicht. Bei den Selbstständigerwerbenden wird der Anspruch auf Leistung anhand des steuerbaren Einkommens ermittelt, und die Steuerbehörden ermitteln dieses steuerbare Einkommen auf einer Jahresbasis, aber nicht auf einem Monateinkommen. Lustigerweise kommt es ja dann nachher noch einmal im Gesetzentwurf, dass der Bundesrat sicherstellen sollte, dass es dann nur jenen zugutekommt, die es auch nötig haben. Wie wollen Sie diese Vorschrift umsetzen, wenn Sie nicht Tür und Tor öffnen wollen für Missbrauch? Natürlich muss man nicht davon ausgehen, dass der Missbrauch jederzeit mobilisiert wird, dass da jeder seine Möglichkeiten überschreitet. Aber es ist einfach in dieser Anlage hier sehr unsorgfältig, wenn Sie diesen Tatbestand so öffnen, dass man Personen, die von einer Massnahme massgeblich betroffen sind, in diesem Sinn unterstützt. Sie wissen: Die Entschädigung des Erwerbsausfalles beträgt 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens und maximal 196 Franken pro Tag. Wenn auch nur ein Teil der Selbstständigerwerbenden davon missbräuchlich profitiert, ist das unter Hunderttausenden sehr viel Geld. Weder Sie noch wir wissen, wie viel Geld das sein wird. Sie beschliessen also hier etwas mit dieser Massnahme, von dem wir nicht wissen, wie es sich auswirkt. Dann gibt es erst noch eine Doppelspurigkeit zu Artikel 8a. Es ist auch nicht möglich, das zu kontrollieren.

Sie sind zu Recht unter jenen gewesen, die gesagt haben: Die EO ist jetzt auch den Leuten nachgeworfen worden, die sie gar nicht haben wollten. In diesem Fall würden wir ja Tür und Tor öffnen, um genau das zu ermöglichen!

Deshalb bitten wir Sie, der Minderheit zu folgen und diese Ausweitung nicht zuzulassen.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Graf** Maya (G, BL): Nachdem wir mit Artikel 8a Massnahmen für Härtefälle und für die Branchen beschlossen haben, die – wie es der Bundeskanzler gesagt hat – bis heute oder auch noch länger wie zwischen Stuhl und Bank fallen, wollen wir jetzt in der Differenzbereinigung eine Lösung zu finden versuchen. Hier in Artikel 10 geht es um die Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls. Wie Sie wissen, wird der Erwerbsausfall, wie er heute durch den Bundesrat und die Verordnungen geregelt ist, am 16. September enden. Mit diesem Covid-19-Gesetz schaffen wir einen Übergang. Wir sind jetzt – zum Glück! – der Mehrheit gefolgt. Der Bundesrat sieht nun die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls vor, und zwar nicht nur dann, wenn wiederum ein Verbot

AB 2020 S 784 / BO 2020 E 784

für Tätigkeiten ausgesprochen werden muss, sondern auch dann, wenn die Tätigkeit massgeblich eingeschränkt ist.

Mit meiner Minderheit bzw. der Mehrheit des Nationalrates spreche ich noch eine Gruppe an, die bis jetzt auch Hilfe bekommen hat. Es sind nämlich die Selbstständigen nach Artikel 12 ATSG sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Von diesen haben wir gestern im Zusammenhang mit den Motionen ebenfalls







gesprächen. Vor allem auch im Veranstaltungsbereich sind das GmbH, es sind kleine, aber auch mittelgrosse Unternehmen, die selber auch geführt werden, und es sind dort auch arbeitgeberähnliche Stellungen sowie Selbstständige. Sie haben vielleicht auch Briefe erhalten, in denen es um solche Beispiele geht, wie etwa zum Thema Künstlervermittlung oder Tourneeleitungen – also etwas, was in der Kultur- und Veranstaltungsbranche sehr wichtig ist.

Eine Firmeninhaberin hat mir geschrieben, dass sie noch bis zum 16. September 2020 knapp 3000 Franken EO-Entschädigung erhält, danach aber nichts mehr. Sie und ihre Mitarbeitenden hatten im ersten halben Jahr aber keinen Auftrag in ihren Büchern. Ständig werden Veranstaltungen abgesagt. Sie steht ohne Geld da und muss sich für neue Veranstaltungen bewerben.

Die Unterstützung solcher Personen bezweckt Absatz 1bis, der im Nationalrat eine Mehrheit gefunden hat. Ich bitte Sie, meiner Minderheit zu folgen, denn es gibt sehr viele Selbstständige, gerade in unserem Land. Wir sind ein KMU-Land, in dem viele Menschen selbstständig sind, Arbeitsplätze generieren und Lernende ausbilden. Es sind eben vor allem auch Personen in der Reise- und Veranstaltungsbranche, die grosse Einnahmenverluste haben und nach dem 16. September vor dem Nichts stehen. Die Auftragsbücher sind, wie gesagt, leer. Wenn wir nicht handeln und wenn wir das in Kauf nehmen, werden viele ihre Bilanz deponieren müssen.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Der Bundeskanzler hat ja vorhin zum Ausdruck gebracht, dass hier vor allem die Frage der Personen mit arbeitgeberähnlichen Stellungen eine grosse Ausweitung der Anspruchsberechtigung mit sich bringe. Das war zwar schon in der Fassung der Verordnung gegeben; es ist eine klassische Problematik bei diesen Stellungen. Das war nachher dann auch die Basis für den Entscheid der Kommissionsmehrheit, bei Absatz 1bis nicht dem Nationalrat, sondern dem Bundesrat zu folgen.

**Salzmann** Werner (V, BE): Das ist der zweite Teil meiner gestrigen Motion. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen. Noch ein Wort zum Votum des Herrn Bundeskanzlers: Sie haben gesagt, es betreffe Tausende oder Hunderttausende. Wollen Sie lieber, dass diese in Konkurs gehen und die Arbeitsplätze verloren gehen und die Gläubiger auch noch ihr Geld eintreiben müssen? Das ist die andere Frage. Wir haben eine Krise, die nicht ganz durchsichtig ist, das gebe ich zu. Aber jetzt haben wir ein Gesetz auf dem Tisch, das befristet ist, und ich meine, es ist jetzt gescheiter, diese Arbeitsplätze zu schützen, als irgendein Experiment zu wagen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Zuerst vielleicht an die Adresse von Herrn Salzmann: Was ich sage, ist, dass Sie hier eine Massnahme beschlossen und vorliegend haben, die Sie nicht kontrollieren können. Sie können nicht sicherstellen, was Sie hier zu Recht oder nicht zu Recht ausgeben. Es ist meine Pflicht, Ihnen das zu sagen. Sie wissen auch nicht, wie viel Sie ausgeben.

Es ist mir bewusst, dass diese Leute sehr schwer betroffen sind. Deshalb hat sich der Bundesrat ja auch für diese Härtefallklausel engagiert – genau deshalb! Aber es ist von uns aus gesehen unverantwortlich, wenn Sie diesen Artikel jetzt nehmen und ihn auf 200 000 oder 300 000 Personen ausweiten, ohne das kontrollieren zu können. Sie wissen nicht, wie Sie das umsetzen. Das ist einfach dasselbe Problem wie vorher. Deshalb bitten wir Sie auch in diesem Fall – ich wiederhole mich –, diesen Antrag abzulehnen.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Herr Juillard stellt den Ordnungsantrag, die Abstimmung über Absatz 1 zu wiederholen.

**Juillard** Charles (M-CEB, JU): J'avoue très humblement m'être trompé dans ce vote et je souhaiterais que celui-ci puisse être répété.

**Levrat** Christian (S, FR): Il peut arriver de se tromper. Je me suis moi-même trompé auparavant lorsque nous votions sur la question de la prolongation des délais référendaires, en l'occurrence de la certification des signatures par les communes. Mais si, à chaque fois que l'un d'entre nous vote un peu rapidement, lit mal la question, nous répétons les votes, nous ne nous en sortons pas. Finalement, notre responsabilité d'élus, c'est de faire en sorte de voter correctement. Lorsque nous nous trompons – ma foi, cela peut arriver –, il ne nous reste plus qu'à assumer cette erreur.

Je dois vous dire, pour avoir observé un certain nombre de discussions, que cela ressemble plus à une manoeuvre politique et à des pressions qui sont exercées par ses collègues sur un élu. Je le regrette un peu parce que nous sommes ici pour représenter nos cantons, nos électeurs, et ici on parle de coiffeurs, on parle de restaurateurs, on parle précisément de ces électeurs qui nous écrivent depuis des mois et que nous promettons d'aider. Si aujourd'hui, avec une manoeuvre procédurale – vous ne pourrez vraisemblablement



pas vous empêcher de la faire –, le Conseil des Etats décide de laisser tomber ces électeurs, c'est quelque chose qu'il faut regretter et qui ne fait pas honneur à notre conseil.

**Juillard** Charles (M-CEB, JU): Je présente mes excuses à l'assemblée. Je vous assure qu'il n'y a aucune manoeuvre ni pression politique derrière ma demande, je me suis réellement trompé sur ce vote. Je ne suis pas le premier à qui cela arrive depuis que je siége ici; cela ne fait pas très longtemps, mais j'ai déjà pu observer que nous avons répété au moins deux fois un vote pour des questions d'erreurs. Certes, dans ce cas le résultat est un peu serré, mais cela n'a rien à voir avec le résultat, c'est tout simplement que je me suis réellement, sincèrement trompé.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Wir stimmen über den Ordnungsantrag Juillard ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Juillard ... 25 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(4 Enthaltungen)

**Stark** Jakob (V, TG): Weil jetzt das so auf die Spitze getrieben wird, erlaube ich mir noch ein kurzes Votum. Ich bin bekannt als konsequenter Finanzpolitiker. Ich habe beobachtet, dass diese Ausgleichszahlungen aus dem Erwerbersatz von April bis jetzt im September ausserordentlich grosszügig getätigt wurden. Ich kenne Personen – und konnte es auch in den Zeitungen lesen –, welche diese Entschädigungen erhalten haben und sogar bei den Kassen reklamiert haben, die ihnen dann gesagt haben, dass sie das einfach erhalten, weil der Vollzug sonst zu kompliziert sei. Ich stelle fest, dass der Bund bis jetzt, Mitte September, ausserordentlich grosszügig gewesen ist; ich würde sagen, dass wir da einige Millionen Franken zu viel ausbezahlt haben.

Nun gibt es eine Kehrtwende: Nur noch dann, wenn null geht, erhält man eine Entschädigung. Wenn jemand z. B. 90 Prozent eingeschränkt ist, ist schon fertig – es geht um diese Position "massgebliche Einschränkung". Ich traue es dem Bundesrat zu, hier eine gute Verordnung zu machen. Doch Finanzpolitik heisst auch Augenmass und Gerechtigkeit. Wenn Sie jetzt hier den Hahn so fest zudrehen, dann ist das aus meiner Sicht nicht mehr so gerecht; jedenfalls wirkt es stossend in Bezug auf die Praxis, die bis jetzt geübt worden ist.

Deshalb werde ich erneut der Fassung des Nationalrates zustimmen. Ich bitte Sie, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen.

AB 2020 S 785 / BO 2020 E 785

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Wir wiederholen also die Abstimmung über Absatz 1.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 1bis – Al. 1bis*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Der Antrag der Minderheit zu Absatz 2 Buchstabe a0 ist schon bei Artikel 3 zurückgezogen worden.

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*


*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3760)

Für Annahme der Ausgabe ... 39 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*
*La majorité qualifiée est acquise*
**Art. 10a**
*Antrag der Kommission*

Streichen

*Antrag Gmür-Schönenberger*

Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden darf.

**Art. 10a**
*Proposition de la commission*

Biffer

*Proposition Gmür-Schönenberger*

Le Conseil fédéral peut prévoir que l'employeur peut recourir aux réserves de cotisations d'employeur pour le paiement des cotisations des salariés à la prévoyance professionnelle.

**Gmür-Schönenberger** Andrea (M-CEB, LU): Der Grundsatz "Spare in der Zeit, so hast du in der Not" hat sich eigentlich bewährt. Im Rahmen der Covid-19-Verordnung wurde es auch ermöglicht, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme ermöglicht es Arbeitgebern, die in guten Zeiten vorgesorgt und Arbeitgeberbeitragsreserven geäußert haben, diese in Zeiten von Corona zu nutzen. Dies schlägt sich dann unmittelbar und vollumfänglich in einer entsprechenden Entlastung ihres Liquiditätsbedarfs sowie einer Verbesserung ihres Jahresgewinns oder einer Verminderung ihres Jahresverlusts nieder. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen. Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab, und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben. Die Verlängerung der Möglichkeit der Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge nützt den Arbeitgebern unmittelbar, ohne den Staat oder Dritte zu belasten.

Ich bitte Sie, diesen Einzelantrag zu unterstützen.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Ich schlage Ihnen vor, dass diese Massnahme nicht aufrechterhalten werden soll, weil sie ausgelaufen ist. Das war der Entscheid der Kommission und des Bundesrates, ohne dass jemand eine andere Auffassung vertreten hätte.

Es ist nicht die wichtigste Bestimmung; im Vergleich zu vorher sind das jetzt fast Peanuts. Ich schlage Ihnen aber trotzdem vor, das mit der Kommission und dem Bundesrat zu beseitigen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Diese Massnahme war als Notmassnahme gedacht. Sie ist von eher beschränktem oder ungleichem Nutzen, da sie nur denjenigen Unternehmen zur Verfügung steht, die noch über eine solche Reserve verfügen. Eine befristete Verlängerung führt nicht zu besonderen Schwierigkeiten, aber sie nützt nicht viel. Deshalb würden wir es nicht machen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 19 Stimmen

Für den Antrag Gmür-Schönenberger ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)



*Mit Stichentscheid des Präsidenten  
wird der Antrag der Kommission angenommen  
Avec la voix prépondérante du président  
la proposition de la commission est adoptée*

**Art. 11**

*Antrag der Mehrheit  
Abs. 1*

...

e. Streichen

*Antrag der Minderheit  
(Graf Maya, Carobbio Guscelli, Rechsteiner Paul)  
Abs. 2*

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit tieferen Löhnen erhalten bei Kurzarbeit einen Lohnersatz von 100 Prozent. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Antrag Carobbio Guscelli*

*Abs. 1 Bst. e*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 11**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

...

e. Biffer

*Proposition de la minorité  
(Graf Maya, Carobbio Guscelli, Rechsteiner Paul)  
Al. 2*

Les travailleurs touchant de bas salaires reçoivent, en cas de réduction de l'horaire de travail, un salaire de substitution de 100 pour cent. Le Conseil fédéral fixe les modalités.

*Proposition Carobbio Guscelli*

*Al. 1 let. e*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Carobbio Guscelli** Marina (S, TI): Mit diesem Einzelantrag übernehme ich den Beschluss des Nationalrates, bei der Arbeitslosenversicherung auch Personen, die auf Abruf oder temporär arbeiten oder in einem Lehrverhältnis sind, einen Anspruch auf Auszahlung zu ermöglichen. Das ist wichtig, denn wir haben über viele Personen diskutiert, die betroffen sind. Wir haben auch gewisse Entscheide getroffen, um Personen oder Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind, zu unterstützen.

In anderen Bereichen haben wir das nicht gemacht, das haben wir vorhin gesehen, insbesondere bei der EO. Aber hier, bei der Arbeitslosenversicherung, ist es wichtig, dass wir auch eine Möglichkeit für Personen schaffen, die auf Abruf

AB 2020 S 786 / BO 2020 E 786

oder temporär arbeiten. Wir wissen, dass das meistens Personen sind, die prekäre Arbeitsverhältnisse haben. Deshalb bin ich der Meinung, man sollte dem Nationalrat in dieser Frage folgen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Es ist einfach so: Temporärarbeit ist sehr missbrauchsanfällig. Dort haben Sie einen Vertrag, dafür ist es eigentlich gar nicht gedacht. Die Firmen könnten ja eigentlich ihre Vermittlungsbemühungen reduzieren und stattdessen Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine versicherungsmässige Besserstellung von atypischen Arbeitsverhältnissen solche letztlich fördern dürfte, weil diese Option dann für die Arbeitgeber und allenfalls auch für Arbeitnehmer attraktiver wird.

Wenn man das will, dann muss man hier zustimmen. Wir würden ablehnen.





**Graf Maya** (G, BL): Ich bitte Sie, hier meinem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich möchte, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit tiefen Löhnen bei der Kurzarbeit einen Lohnersatz von 100 Prozent erhalten. Der Bundesrat soll selbstverständlich regeln, wo die Grenze ist, ob das zum Beispiel der Existenzlohn von 4000 Franken ist oder welche Grenze hier gezogen werden kann.

Warum ist das so wichtig? Es geht darum, dass diese Menschen, diese Arbeitnehmenden, die heute schon in der Tieflohnbranche arbeiten, bei einer Kurzarbeitsentschädigung nur noch 80 Prozent ihres schon kleinen Lohnes erhalten und damit akut gefährdet sind, in die Armutsfalle zu tappen.

Es gibt zum Beispiel Familien, welche sich mit verschiedenen Niedriglohn-Jobs über Wasser halten müssen. Dann kann das ganz schnell dazu führen, dass diese tiefen Einkommen nicht mehr ausreichen und die Sozialhilfe herangezogen werden muss. Das ist nicht etwas, das irgendwie herbeifantasiert wäre, sondern das zeigen auch Zahlen der Caritas. Sie hat das genau untersucht. Bei ihr und anderen Sozialberatungen haben entsprechende Anfragen zugenommen. Diese prekären Situationen von Familien, denen mit 80 Prozent das Einkommen nicht mehr zum Leben reicht, haben zugenommen. Bei 100 Prozent hat es knapp genügt.

Es ist sicher so, dass Arbeitgeber und Unternehmer in den ersten Monaten 100 Prozent ausbezahlt haben; das haben wirklich viele Unternehmen gemacht, was ihnen auch sehr zu verdanken ist. Aber natürlich, jetzt, wenn es länger geht, wenn Kurzarbeit auf längere Dauer ausgerichtet werden muss, können es sich viele Unternehmen ja auch nicht leisten, einen 100-Prozent-Lohn zu bezahlen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie hier, diese Minderheit zu unterstützen und diesen armutsbetroffenen Menschen, diesen Familien zu helfen, damit sie in dieser Phase – wir sprechen ja von einem Jahr – nicht in die Armutsfalle geraten respektive in die Sozialhilfe gelangen, sondern wirklich im Erwerbsleben gehalten werden können.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Die Arbeitslosenversicherung ist einfach anders konzipiert. Sie erstattet nur einen Teil des versicherten Verdiensts, um die Anreize für die Versicherten hoch zu halten, die Kurzarbeit rasch wieder aufzuheben oder eine neue Stelle zu suchen. Wenn Sie den versicherten Verdienst zu 100 Prozent entschädigen würden, dann wäre dieser Anreiz einfach stark verringert. Man könnte dann einfach in diesem Zustand bleiben.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, der Minderheit Graf Maya nicht zu folgen.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag Carobbio Guscetti ... 13 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen

Dagegen ... 25 Stimmen

(0 Enthaltungen)

### **Art. 11a**

*Antrag der Minderheit*

(Graf Maya, Carobbio Guscetti, Rechsteiner Paul)

*Titel*

Massnahmen zur Unterstützung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Ertragsausfälle erlitten haben, finanziell unterstützen.

*Abs. 2*

Er erlässt hierzu die für die Entschädigung der Kantone erforderlichen Bestimmungen.


**Art. 11a**
*Proposition de la minorité*

(Graf Maya, Carobbio Guscelli, Rechsteiner Paul)

*Titre*

Mesures de soutien aux structures d'accueil extrafamilial

*Al. 1*

Le Conseil fédéral peut soutenir les structures d'accueil extrafamilial pour enfants subissant des pertes financières en raison de mesures prises pour surmonter l'épidémie de Covid-19.

*Al. 2*

A cette fin, il édicte les dispositions nécessaires à l'indemnisation des cantons.

**Graf Maya** (G, BL): Ich kann es kurz machen, weil wir uns in diesem Rat schon häufig über Kinderbetreuung unterhalten haben. Sie wissen daher, worum es geht: Es geht um Massnahmen zur Unterstützung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das wurde ja auch während dieser Phase gemacht, das läuft jetzt aber aus. Ich bin der Meinung, auch zusammen mit einer ganz grossen Minderheit des Nationalrates, dass das auch in dieser Übergangsphase mit dem Covid-19-Gesetz eben im Gesetz stehen sollte – nämlich für den Fall, dass eine solche Unterstützung wieder nötig wäre, wenn eben infolge der Gesundheitsgefährdung durch die Epidemie, die zunimmt, beispielsweise wiederum Homeoffice angeordnet würde und Kinder in einer Krisensituation betreut werden müssten. Dann wäre dieser Artikel hier schon vorhanden, und der Bundesrat könnte eben diese Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung wieder unterstützen. Daher bitte ich Sie, dass wir das gleich jetzt für solche Fälle in dieses Übergangsgesetz aufnehmen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Die Position des Bundesrates hat sich in dieser Frage nicht geändert. Wir empfehlen Ihnen, dem Antrag nicht Folge zu leisten.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

Dagegen ... 25 Stimmen

(1 Enthaltung)

**Art. 12, 13**
*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

AB 2020 S 787 / BO 2020 E 787

**Art. 14**
*Antrag der Kommission*
*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 4*

Streichen

*Antrag Stark*
*Abs. 2*

... und gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 bis zum 30. September 2021.

**Art. 14**
*Proposition de la commission*
*Al. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 4*

Biffer




*Proposition Stark*
*Al. 2*

... et a effet jusqu'au 30 septembre 2021, sous réserve de l'alinéa 3.

**Stark** Jakob (V, TG): In aller Kürze: Das Covid-19-Gesetz löst das Notrecht ab. Es ist trotzdem eine Notlösung, die aus materieller, aber ebenso aus staatspolitischer Sicht zeitlich eng befristet sein soll. Obwohl gegenüber der Vernehmlassungsvorlage die Frist reduziert wurde, soll das Covid-19-Gesetz generell weit über ein Jahr gültig sein, in einzelnen Punkten sogar plus/minus doppelt so lange. Wenn ich die Covid-19-Lage beurteile, komme ich – eingedenk der stark verbesserten Behandlungs- und Impfmöglichkeiten ab Frühjahr 2021 – zum Schluss, dass ein Ende der Covid-19-Krise im Sommer 2021 als Hauptszenario mit grosser Eintretenswahrscheinlichkeit betrachtet werden kann.

Aus diesem Grunde beantrage ich, dass das Covid-19-Gesetz nur bis zum 30. September 2021 gültig sein soll. Die verkürzte Gültigkeit ist gleichzeitig auch ein wichtiges positives Signal an die Schweizer Bevölkerung, ein Signal der Zuversicht und ein Signal des Willens, Notrecht und Notgesetze zeitlich möglichst zu begrenzen. Ich bitte Sie, der Änderung zuzustimmen.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Ich bitte Sie im Namen der Kommission, beim Bundesrat und beim Nationalrat zu bleiben. Die Frist ist stark verkürzt worden, und ich verweise noch einmal auf Artikel 1: Wenn Massnahmen nicht mehr nötig sind, sollen sie auch ausser Kraft gesetzt werden, aber es ist ja eine kurze Frist bis Ende des nächsten Jahres.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich schliesse mich den Worten des Kommissionspräsidenten an. Darüber hinaus bin ich nicht sicher, ob die Krise im September nächsten Jahres vorüber sein wird. Bei der genannten Frist, die länger dauert, handelt es sich um eine Verfahrensfrist im Arbeitslosenrecht. Das Gesetz gilt bis Ende 2021, und alles, was nicht nötig ist, wird vorher enden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 30 Stimmen

Für den Antrag Stark ... 8 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Änderung eines anderen Erlasses**
**Modification d'un autre acte**
**Einleitung, Titel, Übergangsbestimmung zu Art. 47a**
*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Introduction, titre, disposition transitoire pour l'art. 47a**
*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*
*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 20.058/3766)

Für Annahme des Entwurfes ... 33 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

(4 Enthaltungen)

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Kommission die Petition Jetzer Patrick 20.2019, "Keine Überführung der Notverordnungen in dringliches Bundesrecht", gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes behandelt und davon Kenntnis genommen hat.

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich danke Ihnen allen und insbesondere dem Berichterstatter für die Vorbereitung. Es ist mir eine Freude, Herrn Bundeskanzler Thurnherr in die nächste

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2020 • Fünfte Sitzung • 10.09.20 • 15h00 • 20.058  
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Cinquième séance • 10.09.20 • 15h00 • 20.058



Etappe zu entlassen, in der Hoffnung, ihn nächste Woche wieder zu sehen. Damit ist die heutige Sitzung beendet. Ich wünsche Ihnen ein erholsames Wochenende – und wir freuen uns über den Etappensieg von Marc Hirschi an der Tour de France!

*Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 20*

*AB 2020 S 788 / BO 2020 E 788*





20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen  
Grundlagen für Verordnungen  
des Bundesrates zur Bewältigung  
der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales  
des ordonnances du Conseil fédéral  
visant à surmonter l'épidémie  
de Covid-19**

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

*Ordnungsantrag Weichelt-Picard*

Das Geschäft 20.058, Covid-19-Gesetz, soll heute, 14. September 2020, von der Traktandenliste des Nationalrates gestrichen und morgen früh, 15. September 2020, neu auf die Traktandenliste des Nationalrates gesetzt werden.

*Schriftliche Begründung*

Die SGK-N hat heute, 14. September 2020, von 12.15 Uhr bis 16.10 Uhr die Differenzen zum Ständerat beim Covid-19-Gesetz beraten. Es hat sich gezeigt, dass die Diskussion bezüglich der Differenzen Zeit braucht. Die Fahne muss noch erstellt werden, und für eine seriöse Beratung braucht es auch eine minimale Zeit für die Ratsmitglieder, um die Fahne zu studieren und sich eine Meinung bei diesem wichtigen Gesetz zu bilden.

*Motion d'ordre Weichelt-Picard*

L'objet 20.058, la loi Covid-19, est retiré de l'ordre du jour du Conseil national du 14 septembre 2020 et remis à l'ordre du jour du Conseil national demain matin, le 15 septembre 2020.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): Ich beantrage Ihnen, das Covid-19-Gesetz heute von der Traktandenliste zu streichen und morgen neu auf die Traktandenliste zu setzen. Warum dies? Die SGK-N hat heute von 12.15 bis 16.10 Uhr die Differenzen zum Ständerat beim Covid-19-Gesetz beraten. Es hat sich gezeigt, dass die Diskussion bezüglich der Differenzen Zeit braucht. Die Fahne muss erstellt werden, und für eine seriöse Beratung braucht es eine minimale Zeit für die Ratsmitglieder, um die Fahne zu studieren und sich eine Meinung zu diesem wichtigen Gesetz zu bilden. Es geht um viel Geld,



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Siebente Sitzung • 14.09.20 • 14h30 • 20.058  
Conseil national • Session d'automne 2020 • Septième séance • 14.09.20 • 14h30 • 20.058

**AB 2020 N 1473 / BO 2020 N 1473**

es geht um unsere Bevölkerung, die wir nicht im Stich lassen möchten. Das Geschäft verdient eine seriöse Beratung, und wer weiss, vielleicht hat morgen die Bundespräsidentin oder ein Bundesrat eher Zeit, um dieses Geschäft bei uns zu vertreten.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Ordnungsantrages.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; 20.058/21071)

Für den Ordnungsantrag Weichelt-Picard ... 100 Stimmen

Dagegen ... 85 Stimmen

(10 Enthaltungen)

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Jeudi dernier, notre conseil a demandé qu'une conseillère fédérale ou un conseiller fédéral soit présent au Conseil national pour l'élimination des divergences sur la loi Covid-19. Le Conseil fédéral a pris acte de la demande du Conseil national et a décidé de ne pas y donner suite. Le Conseil fédéral a confirmé sa décision de confier la responsabilité de la loi Covid-19 au chancelier de la Confédération, tant dans les chambres que dans les commissions préparatoires, conformément à l'article 161 de la loi sur le Parlement. Dans sa fonction, le chancelier défend la position du Conseil fédéral et exerce ses droits et devoirs, tels qu'ils sont prévus par la Constitution fédérale et la loi sur le Parlement. Ce sera donc le chancelier de la Confédération que j'inviterai demain pour le traitement de la loi Covid-19. Avec du retard, je souhaite un joyeux anniversaire à notre collègue Laurence Fehlmann Rielle, qui l'a fêté vendredi dernier. (*Applaudissements*)





20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): La commission a souhaité que le traitement des divergences soit divisé en trois blocs. Ceux-ci correspondent aux blocs lors de la première discussion.

**Block 1 – Bloc 1**

**Prelicz-Huber** Katharina (G, ZH): Ich beantrage Ihnen bei Artikel 1 Absatz 3 mit meiner Minderheit Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Selbstverständlich soll bei diesen Massnahmen unter Einbezug der wichtigen Player, der wichtigen Betroffenen gearbeitet werden. Es kann nicht sein, dass der Bundesrat alles in Eigenregie macht, das wäre staatspolitisch fragwürdig. Der Einbezug betroffener Player ist deshalb wichtig, weil nur so garantiert ist, dass wir nachher eine gute, funktionierende Umsetzung der Massnahmen haben.

Zum Glück ist das Parlament in den Absätzen 4 und 4bis aufgenommen, und nach der Vernehmlassung hat der Bundesrat selbst die Kantone aufgenommen, auch das ist sehr wichtig. Gemäss Ständerat sollen aber zwei ganz wichtige Betroffene wieder ausgeschlossen werden, einerseits die Sozialpartner und andererseits die Verbände der Gemeinden und Städte. Nicht jede einzelne Stadt oder Gemeinde, aber die Verbände sollten





wieder drin sein. Im Nationalrat hatten wir eine Lösung gefunden. Jetzt hat der Ständerat sie leider wieder rausgeworfen. Wir hoffen sehr, dass sich das noch ändert, weil das unserer Meinung nach nicht geht bzw. am Schluss einfach nicht sinnvoll und praktikabel ist.

Die Sozialpartner haben während dieser Krise eine sehr zentrale Rolle gespielt. Viele Punkte wurden von ihnen eingebracht, so Aspekte bezüglich des fehlenden Geldes für die Existenzsicherung und, ganz wichtig, auch im Bereich des Gesundheitsschutzes.

Die Gemeinden und Städte sind in der Umsetzung zentral. Sie sind vor Ort wichtig für die Details, sie spüren die Folgen, müssen unterstützen – sei das in der Kultur, im öffentlichen Verkehr, in der Sozialhilfe, bei der gesamten Gesellschaft. Sie sind es, die es vor Ort umsetzen müssen und das hoffentlich zugunsten einer guten Gesundheit, aber auch einer friedlichen Gesellschaft tun. Ohne diesen Einbezug wird es nicht, wie es geheissen hat, sogenannt effizienter und schneller. Das Gegenteil ist der Fall: Je schneller alle Betroffenen am Tisch sitzen, desto effektiver und wirksamer sind am Schluss die Massnahmen. Sprich: So haben wir weniger Verzögerungen und damit wesentlich weniger Ressourcenverschleiss, sei das beim Geld, bei der Zeit oder beim Personal.

Wir bitten Sie deshalb, bei Artikel 1 Absatz 3 für die Minderheit Prelicz-Huber zu stimmen und an der Variante Nationalrat festzuhalten.

**Aeschi Thomas (V, ZG):** Wir sind auf Seite 8 der deutschen Fahne, wo ich zuerst die Minderheit de Courten vertrete. Hier geht es um die Erstreckung gesetzlicher Fristen. Die Mehrheit möchte zusätzlich die Fristen für die Ausreise, das Erlöschen von Asyl und das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen erstrecken. Unserer Meinung nach geht es nicht an, dass wir hier, versteckt im Covid-19-Gesetz, auch gleich noch eine Revision des Asylwesens vornehmen. An diesen Fristen soll auf jeden Fall festgehalten werden, d. h., die Fristen betreffend Erlöschen von Asyl und vorläufigen Aufnahmen sollen nicht erstreckt werden. Es gibt überhaupt keine epidemiologischen Gründe, die für eine Erstreckung dieser Fristen sprechen.

Bei Artikel 4a beantrage ich Ihnen mit meiner Minderheit, dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen und diesen durch den Ständerat eingefügten Passus zu streichen. Der Ständerat übernimmt von Herrn Bundesrat Alain Berset eigentlich das Konzept des Lebensraums. Interessanterweise hatten wir die grösste Zahl der Ansteckungen in den Grenzregionen des Kantons Tessin, in der Stadt Basel und im Kanton Genf, also in grossen Grenzregionen. Gerade dort will der Bundesrat jetzt keine Kontrollen mehr machen; ausgerechnet die Menschen, die tagtäglich die Schweizer Grenze überqueren, sollen nicht kontrolliert werden und auch nicht in Quarantäne gehen müssen. Man muss hier, glaube ich, keine hellseherischen Fähigkeiten haben, um vorauszusehen, dass gerade dort – in Genf, in Basel, im Tessin – wahrscheinlich die nächsten Corona-Hotspots sein werden, dass dort die Krankheit erneut wieder am stärksten ausbrechen wird. Entsprechend bitte ich Sie, diesen Passus zu streichen. Ich bin mir bewusst, dass es für ebendiese Grenzregionen wichtig ist, dass auch Grenzgänger über die Grenze kommen, aber gleichzeitig geht natürlich der Schutz der Gesundheit der Schweizerinnen und Schweizer vor.

Ich danke Ihnen, wenn Sie hier unsere Minderheit unterstützen.

**Rösti Albert (V, BE):** Die SVP-Fraktion stellt sich wie folgt zu den drei Minderheiten:

Bei Artikel 1 Absatz 3 bitten wir Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Prelicz-Huber abzulehnen. Der Ständerat wollte ja hier überhaupt niemanden einbeziehen. Wir erachten es als ganz wichtig, dass eben die Dachverbände der Sozialpartner vor dem Treffen

AB 2020 N 1488 / BO 2020 N 1488

von Massnahmen unbedingt einbezogen werden, damit nicht über die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen hinweg entschieden wird. Hingegen verstehen wir, dass man nicht noch zusätzlich Städte und Gemeinden einbeziehen will. Ich denke, dass es, wenn es um den Perimeter geht, um eine differenzierte Ausrichtung von Covid-19-Massnahmen, richtig ist, das kantonal zu differenzieren. Es braucht aber nicht noch weiter heruntergebrochen zu werden. Es geht auch etwas um das Taktische: Der Ständerat wollte ja den ganzen Absatz streichen und damit eben auch den Einbezug der Branchenverbände. Jetzt beantragt Ihnen die Kommission hier einen Kompromiss. Wir würden diesen Kompromiss so unterstützen – nicht dass die Dachverbände der Sozialpartner am Schluss auch noch verloren gehen.

Bei Artikel 4 Buchstabe b Ziffern 4 bis 6 bitte ich Sie, der Minderheit de Courten zu folgen und diese zusätzliche Möglichkeit, Fristen im Asylbereich zu erstrecken, zu streichen. Es gibt keinen Grund dafür, dass ein Asylstatus wegen Covid-19 verlängert werden müsste. Ich bin der Auffassung, dass wir in diesem Gesetz nicht Asylpolitik betreiben müssen; man kann es ganz normal weiterlaufen lassen, wie das der Nationalrat auch vorgesehen



hat. Dieser Zusatz des Ständerates ist zu streichen.

Letztlich bitte ich Sie namens der SVP-Fraktion, bei Artikel 4 dem Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zu folgen. Wenn wir ein Problem mit Covid-19 hätten und wieder Grenzschiessungen machen müssten, würde es einfach keinen Sinn machen, die Grenzen dann trotzdem halb offen zu lassen. Statt zu schliessen und konsequente Massnahmen zu unternehmen, dann zu sagen, dass Grenzgänger trotzdem problemlos reinkommen können, macht einfach keinen Sinn. Weshalb sollten dann nicht jene Leute, die in der Nähe der Grenze wohnen und vielleicht andere besuchen, infiziert werden? Dann gehen sie über die Grenze und infizieren Menschen in der Schweiz. Entweder schliesst man oder man schliesst nicht, aber ein Zwischending bringt für die Covid-19-Massnahmen eigentlich nichts. Deshalb ist hier der Minderheit Aeschi Thomas zu folgen.

**Gysi** Barbara (S, SG): Ich spreche für die SP-Fraktion und bitte Sie, bei Artikel 1 Absatz 3 die Minderheit Prelicz-Huber zu unterstützen. Ich bin froh, dass sich der Vorredner der SVP derart klar für den Einbezug der Sozialpartner ausgesprochen hat. Das ist uns von der SP-Fraktion natürlich auch sehr wichtig. Aber wir sind nach wie vor der Meinung, dass es auch wichtig ist, die Städte und Gemeinden bzw. deren Verbände aktiver einzubeziehen, weil diese natürlich bei der Umsetzung der Massnahmen sehr oft mit den Alltagsproblemen konfrontiert sind.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die SGK-N gegenüber der ständerätlichen Version Präzisierungen oder Verbesserungen vorgenommen hat. In Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a, wo es darum geht, welche Untersuchungen eingeschränkt werden können, beantragt die Kommission mit der Formulierung "nicht dringend angezeigte Untersuchungen" eine Präzisierung, die wir natürlich sehr unterstützen. Es liegt auch keine Minderheit vor. Auch in Artikel 3 Absatz 1 haben wir die ständerätliche Version präzisiert.

Ich möchte noch einige Ausführungen zu den beiden Minderheiten aus der SVP-Fraktion machen. Die Minderheit de Courten möchte in Artikel 4 Buchstabe b die das AsylG und das AIG betreffenden Zusätze, die der Ständerat eingefügt hat, wieder streichen. Wir erachten es wie die Kommissionmehrheit als richtig, diese Zusätze zu belassen. Es ist auch sinnvoll und wichtig, dass Fristen im AsylG, welche die Ausreise sowie das Erlöschen von Asyl und von vorläufigen Aufnahmen betreffen, verlängert werden können. Ich denke, man muss der Situation im Herkunftsland Rechnung tragen. Wenn gerade eine massive Pandemie am Wüten ist, dann ist es wenig verantwortungsvoll, Menschen zurückzuschicken. Da ist es wichtig, diese Fristen zu verlängern. Wir sind darum mit dem Ständerat vollumfänglich einverstanden.

Bei Artikel 4a, über den der Vorredner gesprochen hat, unterstützen wir die Kommissionmehrheit, die dem Ständerat folgen will. Es ist richtig, dass bei den Grenzschiessungen Massnahmen zur Reisefreiheit für Einwohnerinnen und Einwohner und Grenzgängerinnen und Grenzgänger der Grenzregionen ergriffen werden. Das muss möglich sein. Als die Grenze geschlossen war, haben wir damit bereits Erfahrungen gemacht. Wir sind auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger angewiesen, die z. B. im Gesundheitswesen, aber durchaus auch in der Industrie ihre Dienste leisten und dann eben von einer Quarantäne oder von Grenzschiessungen tangiert wären.

Wir haben nicht wenige und auch sehr schwierige Fälle von Paaren erlebt, von Menschen, die ihre Familienangehörigen, ihre Eltern oder ihre Kinder nicht mehr besuchen konnten. Das wollen wir ausschliessen. Darum sind wir sehr froh, dass der Ständerat Artikel 4a eingefügt hat.

Ich möchte Sie bitten, hier der Mehrheit zu folgen.

**Hess** Lorenz (M-CEB, BE): Die Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP unterstützt in Block 1 jeweils die Anträge der Kommissionmehrheit. Ich begründe kurz die Ablehnung der Minderheitsanträge.

Was den Antrag der Minderheit Prelicz-Huber anbelangt, sind wir der Meinung, dass wir uns mit der Version der Mehrheit auf einem guten Mittelweg befinden. In der Differenzbereinigung geht es ja nicht zuletzt darum, zu einem Ziel zu kommen. Wir sind der Überzeugung, dass es einerseits richtig ist, die Sozialpartner mit einzubeziehen, in angemessener Form, denken aber, dass andererseits zur Ergreifung von Massnahmen, die unmittelbar oder mittelfristig wirken müssen, hier nicht noch die Gemeinde- und Städteebene eingebunden werden muss. Das hat nichts mit dem Informationsfluss zu tun, der künftig gut oder noch besser sein muss – das ist überhaupt kein Thema. Aber es geht auch darum, dass gerade in diesen Bereichen oftmals Verband nicht gleich Verband oder Verbandsmeinung nicht gleich Gemeindemeinung ist. Es gibt nämlich riesengrosse Unterschiede zwischen den Städten und zwischen den Regionen. Und damit sind wir eigentlich schon wieder bei regionalen Problemen, die regional gelöst werden müssen.

Deshalb lehnen wir den Antrag der Minderheit Prelicz-Huber ab.

Zu den Minderheitsanträgen, bei denen es um die Verlängerung der Fristen für Asylbewerber oder um Grenzmodalitäten geht: Wir sind der Meinung, dass mit diesem Antrag der Kommissionmehrheit nicht Asyl- oder



Zuwanderungspolitik betrieben wird oder werden sollte. Es geht hier um pragmatische Lösungen, um der ganz speziellen Situation in den Grenzregionen gerecht werden zu können.

Deshalb lehnen wir auch diese Minderheitsanträge ab.

Wir bitten Sie, in Block 1 in allen Punkten der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Prelicz-Huber** Katharina (G, ZH): Bei Artikel 1 zu den Grundsätzen gefällt den Grünen die Ergänzung des Ständerates. Hier werden die Befugnisse des Bundesrates geregelt, in Bezug auf die Auswirkungen auf die Gesellschaft, auf die Wirtschaft oder auf die Behörden. Es ist wichtig zu präzisieren, dass der Bundesrat nur soweit nötig selbst agiert. Deshalb gefällt uns die Ergänzung, dass er nicht selbst agieren soll, wenn es möglich ist, das Ziel in einem ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsprozess zu erreichen.

Bei Artikel 1 Absatz 3, das habe ich Ihnen vorhin ausgeführt, ist uns der Minderheitsantrag sehr wichtig. Ich habe mit Freuden zur Kenntnis genommen, dass die Sozialpartnerschaft auch hier drin wichtig ist und dass im Mehrheitsantrag – das ist das Schöne an diesem Antrag – wenigstens die Sozialpartner aufgenommen sind, die eine zentrale Rolle gespielt haben und spielen werden, auch in Zeiten der Krisen. Dass Sie jetzt aber sagen, es sei nicht wichtig, die Ebene der Gemeinden und Städte mit einzubeziehen, verstehen wir nicht wirklich. Die Gemeinden und Städte sind diejenigen, die dann ganz konkret umsetzen müssen, die die Menschen vor Ort unterstützen, sei das in der individuellen oder gesellschaftlichen Situation, sei das in der wirtschaftlichen Situation. Wenn Sie nun das Gefühl haben, es sei einfacher, sie nicht einzubeziehen, dann müssen Sie sie nachher eben doch einbeziehen, und es wird noch schwieriger. Für uns ist klar: Die Ebene der Gemeinden und Städte ist in unserem

#### AB 2020 N 1489 / BO 2020 N 1489

föderativen System wichtig. Dafür haben sie ja dann ihre Verbände; wenn diese Ebene einbezogen werden soll, dann klar via Verbände. Sich da vorher zu einigen, ist Sache der Gemeinden und Städte.

In Artikel 2, bei der Gesundheitsversorgung, gefällt uns die Präzisierung des Ständerates ebenfalls. Es darf für die Patienten und Patientinnen keine Konsequenzen haben, wenn wir beispielsweise in bestimmten Bereichen etwas schneller zulassen.

In Artikel 3, beim Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutz, ist für uns die psychische und physische Integrität zentral, und nicht nur für uns: Das steht sehr deutlich in der Bundesverfassung. Es ist eine wichtige Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und des Bundes, zu schauen, dass die Menschen gesund bleiben. In der Krise muss der Bundesrat verordnen können, dass Massnahmen zum Schutz der Menschen und natürlich im Speziellen zum Schutz der gefährdeten Menschen getroffen werden. Wir sind froh, dass wir hier in der SGK einen gemeinsamen Antrag gefunden haben, der heute hoffentlich dann auch angenommen wird, einen modifizierten Antrag, der doch eine gewisse Rückerstattung für die Arbeitgebenden vorsieht, wenn sie verpflichtet werden, Massnahmen zu treffen.

Bei Artikel 4, im Ausländer- und Ausländerinnenbereich, sind wir klar bei der Mehrheit. Der Familiennachzug oder die Einreise von Partnern und Partnerinnen sind wichtig, wenn die Grenzen geschlossen werden. Wir haben schwierigste Situationen erlebt; auch Sie sind sicher mit diesen Geschichten konfrontiert worden.

Die Ergänzung des Ständerates bei Artikel 4a, der die Mehrheit zustimmt, ist wichtig: Grenzgänger und Grenzgängerinnen müssen einreisen können. Wir haben es gerade im Gesundheitsbereich erlebt, wie wir in unseren Grenzkantonen auf Grenzgänger und Grenzgängerinnen angewiesen waren. Über ein Drittel hat keinen Schweizer Pass.

Natürlich, und das zum Schluss, müssen in einer Krise, in der, wie am Anfang, alles geschlossen ist, Fristen ausgesetzt werden: betreffend die Ausreise, das Erlöschen des Asyls, das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme. Es ist ein Akt der Menschlichkeit, weil Konflikte trotz Gesundheitskrisen leider nicht stoppen.

**Dobler** Marcel (RL, SG): Das Covid-19-Gesetz ist dringlich, und wir befinden uns in der Differenzbereinigung. Ich möchte mich bei den Parlamentsdiensten für den ausserordentlichen Effort zur Erstellung der Fahne bedanken. Wir hatten gestern Mittag bis 15.30 Uhr Kommissionssitzung, und bereits um 20.00 Uhr lag die aktuelle Fahne vor. Sehr gerne werde ich im Namen der FDP-Liberalen Fraktion zu Block 1 und zu den Artikeln 1 bis 4 Stellung nehmen. Ich bitte Sie, bei diesen, ausser speziell erwähnt, immer der Mehrheit zu folgen.

Bei Artikel 1 Absatz 3 geht es darum, welche Stellen zur Erarbeitung von Massnahmen, die ihre Zuständigkeit betreffen, einbezogen werden. In der nationalrätlichen Version sollen neben den Kantonen auch die Dachverbände der Sozialpartner sowie die Verbände der Gemeinden und Städte einbezogen werden. Der Antrag Ihrer Kommission stellt einen Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundesrates und dem Nationalratsentscheid dar; er berücksichtigt die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner. Eine Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion wird diesem Kompromissantrag folgen. Eine Minderheit wird die Version des Nationalrates unterstüt-



zen, um in jedem Fall Städte und Gemeinden mit einzubeziehen. Auch bei der Mehrheit würde dies situativ gemacht; es wäre einfach nicht in jedem Fall zwingend. Müssten Städte und Gemeinden in jedem Fall einbezogen werden, würde dies bei einem sehr dringlichen Beschluss die Prozesse in der Verwaltung verkomplizieren und verlängern. Die dringliche Handlungsfähigkeit des Bundesrates würde eingeschränkt.

Bei Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission des Nationalrates zu folgen. Wir haben hier einen Antrag eingebracht, weil die Formulierung des Ständerates unpräzise war. Es ist schwer abzuschätzen, ob ein Aufschub einer medizinischen Tätigkeit eine Konsequenz auf die Gesundheit hat. Aus diesem Grund soll es nur möglich sein, nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken. Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Bei Artikel 3 Absatz 1 geht es um den Arbeitnehmerschutz bei besonders gefährdeten Personen. Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Antrag der Kommission zu folgen. Was passierte, wenn eine behördliche Massnahme erlassen würde, die es Schwangeren verbieten würde, zur Arbeit zu gehen, und diese in ihrem Beruf kein Homeoffice leisten könnten? Der Arbeitgeber hätte eine Lohnfortzahlungspflicht, und es wäre nicht geregelt, ob diese Kosten rückerstattet werden. Wie Sie wissen, ist die angeordnete Quarantäne bezahlt. Auch Kurzarbeit ist bezahlt. Aus diesem Grund macht es Sinn, diese Kostenübernahme sicherzustellen, wenn die Zwangsferien behördlich verordnet sind.

Bei Artikel 4 Buchstabe b Ziffern 4 bis 6 beantragt der Ständerat, die Möglichkeit vorzusehen, gewisse Fristen zu erstrecken. Es soll geregelt werden, was passiert, wenn Grenzen zu anderen Ländern geschlossen sind und z. B. eine Ausreise nicht möglich ist. Um zu vermeiden, dass Personen illegal in der Schweiz sind und nichts dafür können, sollen die Fristen angepasst werden können. Dieser Umstand ändert nichts an den Entscheiden, sondern soll eine unnötige Kriminalisierung verhindern. Es geht hier einzig um die Praktikabilität und die Folgen von Grenzschiessungen und in keiner Weise um eine Lockerung von Asylentscheiden.

Artikel 4a nimmt die besonderen Umstände der Grenzgänger und Bewohnerinnen und Bewohner mit besonderen Verbindungen zum Grenzgebiet auf. Sie können sich sicher an die Paare erinnern, welche aufgrund der Grenzschiessungen durch Stacheldraht an der Grenze getrennt wurden. Natürlich ist es eine Sicherheitsabwägung, und genau die Sicherheit soll bestmöglich gewährleistet werden.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Ich lege bei dieser Debatte zur Differenzbereinigung für die grünliberale Fraktion noch einmal den Fokus auf die zwei Grundfragen der Gewährleistung der demokratischen Prozesse und des Einsatzes rezessionsdämpfender Massnahmen durch den Staat.

Für Block 1 bedeutet dies vor allem ein paar Bemerkungen zu Artikel 1, in dem jetzt der Einbezug des Parlamentes glücklicherweise vom Ständerat klar bestätigt wurde. Für die grünliberale Fraktion hätte man auch noch weiter gehen können. Man hätte auch noch das Verordnungsveto diskutieren können. Stattdessen haben wir es mit der Bestimmung, dass in dringenden Fällen nur die Präsidien der zuständigen Kommissionen einbezogen werden müssen, eher noch ein bisschen abgeschwächt. Wichtig ist aber, dass die Konsultation der Kommissionen verlangt wird. Nun sind wir auch in den Kommissionen gefordert, damit wir eben schnell und agil wieder handlungsfähig werden können.

Bei Artikel 1 Absatz 3 halten wir wegen dieses Grundsatzes des erhöhten Einbezugs mit der Minderheit Prelicz-Huber an der Version des Nationalrates fest, weil wir der Meinung sind, dass der Städteverband und auch der Gemeindeverband eine übergeordnete Sicht auf die Situation insbesondere in den Städten bieten können, die die einzelnen Kantone kaum abdecken können. Städte haben sehr spezifische Rahmenbedingungen und sind als verdichtetster Lebensraum in der Schweiz auch der Umsetzungsort für die Massnahmen, die dazu dienen sollen, weitere Pandemieausbrüche zu vermeiden.

Ansonsten folgen wir in diesem Block der Mehrheit.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich gehe auf die Änderungen ein, die seit der Beratung im Ständerat vorgenommen worden sind. In Artikel 1 Absatz 2 hat der Ständerat hinzugefügt: "Insbesondere macht er davon keinen Gebrauch, wenn das Ziel auch im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsprozess rechtzeitig erreicht werden kann." Gemeint ist der Bundesrat. Wenn damit gemeint ist, dass er dort keine Massnahme treffen oder keine Verordnung erlassen soll, wo auch anders vorgegangen werden könnte, so sind wir damit einverstanden.

AB 2020 N 1490 / BO 2020 N 1490

Was Artikel 1 Absatz 3 betrifft, geht es um den Einbezug der Dachverbände der Sozialpartner gegenüber dem Einbezug der Verbände der Gemeinden und Städte. Da unterstützt der Bundesrat Ihre Kommission. Wie Sie wissen, ist der Bundesrat nach der Vernehmlassung auf das Anliegen der Kantone eingestiegen und hat gesagt, die Kantone sollen einbezogen werden. Hingegen ändert sich mit der Pandemiebekämpfung





ja nichts an den eigentlichen Zuständigkeiten. Die Kantone sind auch bemüht, die Städte einzubinden. Das heisst nicht, dass man im Einzelfall bei spezifischen Verordnungen oder Erlassen nicht auch spezifisch mit dem Gemeindeverband und mit dem Dachverband der Städte sprechen soll, aber wir unterstützen die Formulierung, so wie sie Ihre Kommission beantragt.

Bei Artikel 2 gibt es in Absatz 4 eine sprachliche Differenz. Das hat meines Erachtens nur mit der Formulierung zu tun. Da hat der Ständerat eine Formulierung gewählt, die unseres Erachtens doppeldeutig ist: Medizinische Tätigkeiten, "die nicht dringend sind und deren Aufschub keine Konsequenzen für die Gesundheit der Patientin bzw. des Patienten hat", können verboten oder eingeschränkt werden. Da ist es angezeigt, dass man eine schlankere Formulierung wählt, nämlich jene Ihrer Kommission: "medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen oder Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken". Das ist aber nur eine sprachliche Klärung.

In Artikel 3 Absatz 1 hat die Kommission beantragt, dass man eine Präzisierung vornimmt. Dafür bin ich sehr dankbar. Jetzt heisst es nämlich: "Wo die Arbeit aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgesetzt werden muss und eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu leisten ist [...]" In diesem Fall soll auch dem Arbeitgeber ein Erwerbsausfall zugesprochen werden. Der Bund hat noch keine solchen Massnahmen für besonders schützenswerte Personen getroffen. Es geht hier auch ein bisschen um die Frage, ob Artikel 3 der richtige Ort ist. In Artikel 3 geht es um den Arbeitnehmerschutz, weshalb diese Bestimmung auch dort angesiedelt ist. Man hätte sich auch fragen können, ob man diese ganze Bestimmung in Artikel 10 aufnehmen soll, wo es um die behördlichen Massnahmen ging, so, wie der Bundesrat ihn beantragt hatte – jetzt ist es ja ein bisschen mehr. Auf jeden Fall ist es angezeigt, diese Präzisierung vorzunehmen, und wir unterstützen sie.

Was Artikel 4, "Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich", betrifft, hat der Ständerat einige Bestimmungen hinzugefügt, namentlich dass der Bundesrat auch vom Gesetz abweichende Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausreise, dem Erlöschen von Asyl und dem Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen erlassen kann. Das ist für den Bundesrat akzeptabel. Es ist eine Präzisierung und hat einen eher deklaratorischen Charakter, weil man damit festhält, was in Zeiten einer Pandemie gemacht werden kann, wenn es faktisch gar nicht anders geht.

Der Bundesrat begrüsst die Präzisierung des neuen Artikels 4a, weil er eine Klärung bringt. Es hatte sich ja gezeigt, besonders in der Zeit der Lockerung, dass sehr viele Fragen dazu entstanden sind, wieweit der Grenzübergang überhaupt möglich sein soll, und zwar nicht nur für Grenzgänger, die in Schweizer Spitälern arbeiten, sondern auch für diejenigen Personen, die Angehörige jenseits der Grenze betreuen, Zweitwohnungen unterhalten oder ihre Schrebergärten bewirtschaften. Da gab es zahlreiche Fragen, und dieser Artikel klärt dies.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Herr Bundeskanzler, Sie haben bei der Frage des Einbezuges der Kommunalverbände erwähnt, diese würden selbstverständlich bei spezifischen Fragen beigezogen. Das wissen wir sehr zu schätzen, besten Dank. Mit der Formulierung des Bundesrates aber wollen Sie die Kantone dort einbeziehen, wo es ihre Zuständigkeit betrifft. Dasselbe soll offenbar nun für die Dachverbände der Sozialpartner gelten. Können Sie mir den Unterschied erklären zwischen spezifischen Fragen und Zuständigkeitsfragen?

**Thurnherr Walter, Bundeskanzler:** Ja, ich kann Ihnen den Unterschied schon erklären. Aber was ich gesagt habe, war etwas anderes. Ich habe gesagt, es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bundesrat in einzelnen spezifischen Fragen dann trotzdem die Dachverbände der Städte und Gemeinden konsultieren wird. Aber in dieser Form würden wir das nicht schätzen.

**Nantermod Philippe (RL, VS), pour la commission:** Dans ce bloc 1 de la loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19, il reste trois minorités dont nous débattons ici.

A l'article 1, qui concerne l'objet et les principes de la loi, à l'alinéa 3, il est question de l'association des cantons et des autres organisations auxquelles le Conseil fédéral est soumis pour réaliser ces tâches. Selon le projet du Conseil fédéral, ce dernier est tenu d'associer les cantons à l'élaboration des mesures qui touchent leurs compétences. Nous avons décidé, dans la commission, d'élargir cette association à celle des associations faitières des partenaires sociaux. Notre conseil avait encore élargi cette proposition aux communes et aux villes. Le Conseil des Etats a voulu, quant à lui, revenir à la proposition du Conseil fédéral, c'est-à-dire à l'association uniquement des cantons.

La majorité de la commission estime que le compromis qui peut être trouvé est celui d'élargir au moins aux associations faitières des partenaires sociaux, estimant que, pour les dispositions relatives notamment aux





indemnités liées à la réduction de l'horaire de travail et aux allocations pour perte de gain, la participation des associations faitières des partenaires sociaux est essentielle, alors qu'en ce qui concerne les villes et les communes, si elles ont évidemment un rôle essentiel dans notre pays, dans l'application de cette loi, elles jouent un rôle un peu plus secondaire.

C'est par 15 voix contre 10 que la commission vous invite à soutenir cette proposition. La minorité Prelicz-Huber propose d'en rester à l'intégration des villes et des communes et de rejeter ce compromis.

A l'article 4, concernant les mesures dans le domaine des étrangers et de l'asile, nous avons un débat qui a déjà eu lieu en première lecture à propos de la possibilité, pour le Conseil fédéral, de prolonger les délais légaux. Le Conseil fédéral a déjà la possibilité de prolonger les délais légaux dans le domaine du regroupement familial, de l'extinction des autorisations de courte durée de séjour et d'établissement et de la nouvelle saisie des données biométriques pour les types de séjour. Une minorité avait proposé devant notre conseil d'étendre cette possibilité au départ, à l'extinction et à la fin de l'admission provisoire, ceci dans le sens de la loi sur l'asile. La majorité de notre chambre avait refusé cette proposition, mais, au Conseil des Etats, la majorité l'a acceptée.

Par souci de trouver un compromis, la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique de notre conseil, par 18 voix contre 7, a accepté cette proposition du Conseil des Etats, qui est soutenue par le Conseil fédéral. Une minorité de Courten estime qu'il n'est pas nécessaire, dans l'intérêt d'une application efficace de la loi sur l'asile, de mettre en oeuvre ces quatre points supplémentaires et vous propose de revenir à la formulation d'origine de l'article 4.

A l'article 4a, le Conseil des Etats a ajouté une disposition concernant la problématique des frontaliers qui n'existait pas dans la proposition du Conseil fédéral et dans la proposition que nous avons adoptée ici. Nous avons pu connaître, en effet, pendant la crise dans les régions frontalières, la situation difficile de toutes ces personnes qui travaillent en Suisse – notamment dans des professions systémiques, comme on les appelle, dont la liste est difficile à établir: les hôpitaux ou le domaine de la distribution – et qui n'avaient plus le droit de venir en Suisse. Le Conseil fédéral a d'ailleurs dû, semaine après semaine, établir une liste d'exceptions pour permettre à ces personnes de venir travailler en Suisse. Le Conseil des Etats, par le biais de cet article 4a, impose au Conseil fédéral l'obligation de prendre en compte cette situation particulière s'il devait prendre de nouvelles mesures de fermeture des frontières.

Une minorité Aeschi Thomas estime qu'il faut répondre à cette problématique des frontaliers par d'autres mesures

AB 2020 N 1491 / BO 2020 N 1491

internes au pays, et propose de biffer cet article. La commission suit le Conseil des Etats, par 20 voix contre 5, et vous propose de rejeter cette minorité.

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Ich spreche zu den drei Minderheitsanträgen in Block 1: Bei Artikel 1 Absatz 3 beantragt Ihnen Ihre Kommission, bei der ursprünglich von ihr beantragten Fassung zu bleiben, dass der Bundesrat die Kantone und Sozialpartner mit einbeziehen muss. Die dringliche Handlungsfähigkeit des Bundesrates muss erhalten bleiben; je mehr Akteure einbezogen werden, desto schwieriger wird dies. Die wichtigsten Ansprechpartner auf Staatsebene sind für den Bund die Kantone, auf der anderen Seite sind es die Sozialpartner. Die Kantone müssen es umsetzen, und zwar zusammen mit den Gemeinden und Städten. Die SGK-N ist daher der Meinung, dass es das effizienteste Mittel sei, ihre ursprüngliche Fassung beizubehalten, wonach die Kantone und Dachverbände mit einzubeziehen seien. Diesen Entscheid hat sie mit 15 zu 10 Stimmen gefällt.

In Artikel 4 Buchstabe b soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, gesetzliche Fristen für die Ausreise sowie für das Erlöschen von Asyl und vorläufigen Aufnahmen, wenn nötig, ebenfalls zu erstrecken. Es geht dabei nicht um eine Revision des Asylwesens, d. h., das Asylverfahren bleibt unverändert. Vielmehr geht es um die Möglichkeit, die Fristen zu erstrecken, falls sich die epidemiologische Situation verändert hätte und eine Ausreise nicht erlauben würde und die Grenzen geschlossen wären. Die Kommission hat diesen Entscheid mit 18 zu 7 Stimmen gefällt.

Die Kommission hat den neuen Artikel 4a, wie er vom Ständerat eingefügt worden ist, mit 20 zu 5 Stimmen angenommen. Es geht dabei um die Möglichkeit, im Grenzraum die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu gewährleisten. Wir erinnern uns an die Bilder und an die schwierigen Situationen während des Lockdowns im Grenzraum: Es gab nicht nur familiäre Probleme, sondern es waren auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger betroffen, die in der Schweiz arbeiten. Die Unternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen, sind darauf angewiesen, dass diese Personen möglichst



ungehindert in die Schweiz einreisen können. Wie erwähnt, hat die SGK-N dem neuen Artikel 4a mit 20 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Ich bitte Sie, bei den Minderheitsanträgen in diesem Block der Mehrheit zu folgen.

### **Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

### **Préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 1**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

Er bezieht die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung ...

*Antrag der Minderheit*

(Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Meyer Mattea, Mettler, Porchet, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard)

*Abs. 3*

Festhalten

### **Art. 1**

*Proposition de la majorité*

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

Il associe les cantons et les associations faïtières des partenaires sociaux à l'élaboration ...

*Proposition de la minorité*

(Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Meyer Mattea, Mettler, Porchet, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard)

*Al. 3*

Maintenir

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21125)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 92 Stimmen

(1 Enthaltung)

### **Art. 2 Abs. 4 Bst. a**

*Antrag der Kommission*

a. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken;

### **Art. 2 al. 4 let. a**

*Proposition de la commission*

a. interdire ou restreindre des examens et traitements médicaux non-urgents;

*Angenommen – Adopté*


**Art. 3 Abs. 1**
*Antrag der Kommission*

... Pflichten auferlegen. Wo die Arbeit aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgesetzt werden muss und eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu leisten ist, hat dieser ...

**Art. 3 al. 1**
*Proposition de la commission*

... aux employeurs. Lorsque le travailleur doit interrompre son travail en raison d'une mesure ordonnée par les autorités et que le salaire doit continuer à être versé par l'employeur, ce dernier a droit ...

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4 Bst. b Ziff. 4–6**
*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(de Courten, Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer)  
Streichen

**Art. 4 let. b ch. 4–6**
*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(de Courten, Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer)  
Biffer

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21126)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Art. 4a**
*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2020 N 1492 / BO 2020 N 1492

*Antrag der Minderheit*

(Aeschi Thomas, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer)  
Streichen

**Art. 4a**
*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Aeschi Thomas, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer)  
Biffer


**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; 20.058/21127)

Für den Antrag der Mehrheit ... 144 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 48 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Block 2 – Bloc 2**

**Rösti Albert** (V, BE): Ich kann es hier kurz machen: Wir haben, denke ich, in der Kommission ein gutes Konzept für die aufgrund von Covid notwendigen Unterstützungen gefunden. Trotzdem dürfen wir hier das Fass nicht zum Überlaufen bringen. Was die Förderung und Unterstützung von Kulturunternehmen gemäss Artikel 8 anbelangt, gab es im Nationalrat bereits einmal einen Minderheitsantrag, der verlangte, dass hier 80 Millionen zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Nationalrat hat sie jedoch auf 100 Millionen aufgestockt. Der Ständerat hat wiederum 80 Millionen beschlossen. Wir werden bei Artikel 10 noch einiges an Unterstützungsleistungen diskutieren. Damit wir wirklich auch eine Einigung mit dem Ständerat hinkriegen, bitte ich Sie, hier dem Ständerat zu folgen und entsprechend meiner Minderheit die 80 Millionen durchzuwinken. Es ist ja ein Plafond. Es heisst nicht, dass damit explizit Unterstützungsleistungen gestrichen werden müssen. Ich meine, dieser Plafond lässt sich durchaus rechtfertigen und zeigen. Es geht darum, ein Gleichgewicht zwischen der Bundeskasse, der Belastung des Steuerzahlers und den nötigen Unterstützungsleistungen zu finden. Ich bitte Sie, hier meiner Minderheit zu folgen und 80 Millionen Franken als Plafond für die Kulturunternehmen festzulegen.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): Die Bundespräsidentin hat Mitte März 2020 öffentlich versichert: "Wir lassen euch nicht im Stich." Heute zeigt sich, ob dies eine leere Floskel ist oder ob wir hier im Saal die Grösse haben, unsere Unternehmen und unsere Bevölkerung nicht im Stich zu lassen. Der Bundesrat soll Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schaustellende, Dienstleistende der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen können.

Dies soll der Bundesrat nicht nur bei der Eventbranche usw. machen können, sondern insbesondere auch bei den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Im Mai hat der Bund nach viel Druck des Parlamentes eine Regelung verabschiedet, die den Eltern eine Ausfallentschädigung sicherte. Denn wie wir wissen, hat der Bundesrat sehr unglücklich kommuniziert. Einerseits sprach sich der Bundesrat sicher zu Recht für die Systemrelevanz der familienergänzenden Kinderbetreuung aus. Andererseits rief er die Eltern auf, die Kinder zuhause zu behalten – eine janusköpfige Kommunikation.

Was hat das für Folgen? Das Bundesamt für Sozialversicherungen legte fest, dass Zusatzkosten für nicht beanspruchte Leistungen, wie Mahlzeiten, nicht angerechnet werden dürfen. Das Amt legte 8 Franken pro Tag und Kind fest, auch für Kinder, welche nur einen halben Tag betreut werden. Welches Kleinkind isst für 8 Franken pro Tag oder Halbtage? Das sind Einnahmedefizite, die auf Kosten der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung gehen. Dazu kommen die Mehrausgaben für die Hygieneartikel, welche gebraucht wurden und ebenfalls von den Krippen bezahlt werden müssen. Weiter konnten während der Krise keine Kinder eingewöhnt werden, sodass nach den Sommerferien ebenfalls Mindereinnahmen erwartet werden.

Entspricht all dies der Aussage "Wir lassen euch nicht im Stich"? Das ist eine Aussage, die die Bundespräsidentin in diesem Frühling gemacht hat. Nehmen wir den Minderheitsantrag nicht an, dann lassen wir diese Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Stich, Organisationen, die über viele Jahre mühselig von Bund, Kantonen und Gemeinden aufgebaut wurden. Die Anschubfinanzierung des Bundes soll nicht für die Katz sein. Wir dürfen die Institutionen nicht in den Konkurs stürzen. Die Grünen lassen die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht im Stich, genauso wenig, wie sie die Leute der Eventbranche, die Schaustellenden, die Dienstleistenden der Reisebranche oder touristische Betriebe im Stich lassen.

Besten Dank für die Unterstützung der Minderheit.

**Sauter** Regine (RL, ZH): Ich spreche zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 8a Absatz 2bis. Wir beantragen Ihnen, diesen Absatz zu streichen.

Die Kommissionmehrheit will hier die Möglichkeit vorsehen, dass an Unternehmen auch A-Fonds-perdu-Beiträge gesprochen werden können. Dies lehnen wir dezidiert ab. A-Fonds-perdu-Beiträge sprechen zu wollen, heisst, dass der Staat, hier der Bund, konkret einzelne Unternehmen mit finanziellen Mitteln direkt unterstützt. Das ist eine Struktur- oder Industriepolitik, wie wir sie nicht wünschen. Der Staat kann nicht definieren, welche



Unternehmen mehr bzw. weniger unterstützenswert sind als andere; und er kann auch nicht definieren, welche überleben sollen und welche nicht, um es einmal so auszudrücken. Es ist vor allem auch nicht korrekt gegenüber anderen Unternehmen, die jetzt in dieser Krise zuerst ihre eigenen Reserven abbauen und mit eigenen Mitteln Investitionen vornehmen, sich hier mit eigenen Mitteln über die Runden bringen und damit versuchen, diese Krise selber zu meistern.

Auch die Covid-19-Kredite, die wir gesprochen haben, müssen zurückbezahlt werden. Das war uns ganz wichtig, als wir über dieses Instrument sprachen. Sie haben zwar eine lange Laufdauer, was auch richtig ist, da dies den Unternehmen ermöglicht, über eine lange Zeit über Mittel zu verfügen. Doch diese müssen zurückbezahlt werden, da es sich eben nicht um A-Fonds-perdu-Beiträge handelt. Auch gegenüber diesen Unternehmen, die jetzt diese Kredite haben, wäre es unfair und nicht richtig.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier meinen Minderheitsantrag zu unterstützen und damit die Möglichkeit von A-Fonds-perdu-Beiträgen zu streichen.

**de Courten** Thomas (V, BL): Ich spreche zu Artikel 8b, "Massnahmen im Sportbereich". Es geht dort darum, dass wir vom Bund her die Clubs der professionellen Ligen des schweizerischen Fussball- und Eishockeyverbands mit bewilligten zinslosen Krediten unterstützen können, über eine begrenzte Dauer von zehn Jahren und mit zusätzlichen Sicherheiten im Umfang von 25 Prozent, die diese Clubs auch entsprechend beibringen müssen. Entsprechend dürfen auch die Darlehen höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwands der letzten Saison betragen.

Nun hat der Ständerat den nachfolgenden Absatz, wonach der Bund für die Darlehen auch Rangrücktritte gewähren kann, gestrichen. Mit dem Streichen dieses Absatzes macht er das ganze Instrumentarium wertlos, weil damit den Clubs nicht mehr effektiv geholfen werden kann. Wir haben die Situation, dass der Bund Darlehen geben kann und die Clubs sich damit zusätzlich verschulden müssen. Der Rangrücktritt dient dazu, dass die Clubs auch bei einer verstärkten Passivseite, bei einer verstärkten Verschuldung weiter funktionieren können und bei einer Überschuldung nicht gemäss OR direkt vor den Richter müssen, um Konkurs anzumelden. Das ist genau der Knackpunkt. Wenn wir ein Darlehen gewähren, dann stärken wir die Seite des Fremdkapitals in den Bilanzen dieser Clubs. Damit sind sie näher an der Überschuldung, und entsprechend höher ist die Gefahr, dass sie gemäss OR

AB 2020 N 1493 / BO 2020 N 1493

vor den Richter müssen. Genau deshalb brauchen wir das Instrument des Rangrücktritts, um hier überhaupt ein entsprechend wirksames Instrument zu haben. Das zu meiner Minderheit.

Ich spreche gleichzeitig auch noch für die Fraktion zu Artikel 8 Absatz 2. Sie haben dort den Minderheitsantrag Röstli betreffend den Deckel auf den Kulturmillionen. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass wir schon im März dieses Jahres fast 280 Millionen Franken für die Kultur gesprochen haben und dass wir diese Kredite zwischenzeitlich ganz spezifisch auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt haben und insgesamt acht Kredite haben, die die Mittel für die Kultur zur Verfügung stellen. Selbst das Bundesamt für Kultur hat uns versichert, dass dieses Geld ausreichen sollte, um die Schwierigkeiten zu überwinden.

Wir haben im ordentlichen Budget für die Kultur in der Regel 234 Millionen Franken eingestellt. Sie sehen also, dass wir den Betrag bereits mehr als verdoppelt haben. Auch für das Budget 2021 steht uns ein Nachtragskredit von zusätzlichen 110 Millionen Franken ins Haus. Deshalb sind wir der Auffassung, dass der Deckel bei den vom Bundesrat beantragten 80 Millionen Franken bleiben sollte. Es gilt auch hier, entsprechend etwas masszuhalten.

Zur Minderheit Weichelt-Picard, die in der Härtefallregelung auch noch die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung eingeschlossen haben möchte: Ich bitte Sie, dies abzulehnen und bei der effektiven Härtefallregelung zu bleiben. Ich muss einfach erwähnen, dass die Härtefallregelung für die Branchen und Betriebe vorgesehen ist, die seit März null Aufträge haben und für die nächsten Monate genau null Arbeit in ihren Büchern drin haben. Das ist eine andere Situation als bei den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die ihre Arbeit seit einiger Zeit wieder einigermaßen geordnet weiterführen können.

Bei der Minderheit Sauter geht es darum, die Härtefallregelung nicht dahingehend auszulegen, dass wir dort auch A-Fonds-perdu-Beiträge gewähren können. Wir sind der Meinung, der Argumentation von Frau Sauter sei zu folgen, wonach, wenn immer möglich, angestrebt werden muss, dass die Hilfe auch irgendwann wieder an den Steuerzahler zurückfliessen kann. Die entsprechenden Instrumente wären besser geeignet als A-Fonds-perdu-Beiträge.

In diesem Sinne bitte ich Sie, uns zu folgen.



**Wasserfallen** Flavia (S, BE): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zu Block 2 und beginne mit den Massnahmen im Kulturbereich, Artikel 8 Absatz 2. Hier gibt es eine Kann-Bestimmung für den Bund: Er kann Kulturunternehmen und Kulturschaffende unterstützen. Die SP-Fraktion wollte ursprünglich eine zwingende Formulierung, und wir haben 150 Millionen Franken beantragt. Nun liegt ein Kompromiss vor, der die Kann-Formulierung mit der Summe von 100 Millionen Franken vereint. Die SP-Fraktion bittet Sie hier, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Neu haben wir die Härtefallmassnahme in Artikel 8a ins Gesetz aufgenommen. Der Bund kann hier Unternehmen finanziell unterstützen, wenn sie profitabel waren. Eine Unterstützung ist möglich, wenn das Unternehmen auch Kurzarbeit beantragt hatte, Erwerbsersatzentschädigungen geflossen sind oder ein Darlehen aufgenommen wurde. Diese Hilfen schliessen eine zusätzliche Härtefallmassnahme nicht aus. Diese Präzisierung in diesem Artikel ist wichtig.

Wir müssen uns aber überlegen, was passiert, wenn wir den Antrag der Minderheit Sauter annehmen, der die A-Fonds-perdu-Beiträge als Massnahme streichen will. Im Prinzip machen wir eigentlich den ganzen Härtefallartikel obsolet. Mein Vorredner, Herr de Courten, hat es ausgeführt, es gibt Unternehmen, die seit Wochen und Monaten null Umsatz haben, die keine Aufträge in den Büchern haben und Fixkosten decken müssen. Wenn ihnen nun der Bund als Härtefallmassnahme weitere Darlehen gewährt, führt das nur zur Verschuldung dieser Unternehmen und schlussendlich zum Konkurs. Sie kommen nicht mehr auf die Beine. Wir können die Wirtschaft nicht ankurbeln, wenn wir am Ende verschuldete, ja hochverschuldete Unternehmen haben, die nicht mehr investieren können. Wir finden hier die Möglichkeit, A-Fonds-perdu-Beiträge zu zahlen, absolut zentral, sonst können Sie den ganzen Artikel streichen.

Die Minderheit Weichelt-Picard will hier die ungelöste Frage der familienexternen Kinderbetreuung aufnehmen. Wir haben ja mehrmals versucht, diesen Aspekt aufzunehmen, denn auch hier ist es zentral, dass die Familien auf ein funktionierendes Angebot zählen können. Wenn wir die Wirtschaft wieder ankurbeln wollen, dann kann es nicht sein, dass die Eltern vor ungelösten Betreuungssituationen stehen. Es ist hier der Versuch, diesen Aspekt reinzunehmen.

Wir unterstützen die Minderheit Weichelt-Picard.

Dann komme ich noch zu den Massnahmen im Sportbereich, im neuen Artikel 8b. Es geht hier noch um die Frage der Möglichkeit der Rangrücktritte, darum, ob diese so, wie das auch bei den ersten Covid-Darlehen drin war, zu gewähren seien. Warum sind wir der Meinung, dass hier diese Möglichkeit der Rangrücktritte reingehört? Ein Darlehen ohne Rangrücktritt kann schnell zu einer Überschuldung führen. In dieser Situation müsste dann der Richter benachrichtigt werden, der wiederum ein Konkursverfahren eröffnen würde. Diese Situation wollen wir vermeiden. Wir wollen auch vermeiden, dass die Sportclubs die Kredite aus diesen Gründen gar nicht beziehen.

Deshalb bitten wir Sie, hier in Artikel 8b Absatz 2bis festzuhalten und der Minderheit de Courten zu folgen.

**Roduit** Benjamin (M-CEB, VS): Ayant travaillé pour obtenir de nombreux bons compromis dans le cadre de la loi, notre groupe soutiendra, dans ce bloc 2, l'ensemble des propositions de la majorité, à l'exception de la minorité de Courten à l'article 8b.

Ainsi, à l'article 8, nous avons à coeur de soutenir les entreprises culturelles, dont vous connaissez tous la situation extrêmement difficile qui durera jusqu'en 2021, en maintenant la divergence avec le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, par un soutien pouvant se monter à 100 millions de francs.

Quant au fameux article 8a, pour lequel nous avons obtenu le compromis présenté par notre collègue Paganini, soutenu à l'unanimité par notre conseil, nous soutiendrons les décisions du Conseil des Etats, en particulier à l'alinéa 2bis la possibilité pour les cas de rigueur d'octroyer des aides à fonds perdu. Nous avons déjà insisté, lors du premier débat, sur les risques de surendettement et la part importante de frais fixes pour ces entreprises, en particulier celles actives dans l'événementiel et les forains. Nous nous opposerons ainsi à la proposition de la minorité Sauter qui veut renoncer à ce type de soutien.

En ce qui concerne la minorité Weichelt-Picard souhaitant intégrer les structures d'accueil dans la liste des secteurs concernés par des cas de rigueur, notre groupe est partagé. Nous sommes d'avis, d'un côté, que cette liste ne doit pas être étendue à l'infini, mais, d'un autre côté, nous connaissons tous des situations de crèches privées, en station touristique par exemple, qui ne pourront pas poursuivre normalement leur activité. A cet article 8a encore, nous estimons que la proposition à l'alinéa 2, que nous avons adoptée en commission, est indispensable afin d'éviter que ces entreprises, qui ont été les plus touchées par le Covid-19 et qui ont ainsi à juste titre bénéficié d'aides, ne soient désormais pénalisées.

Enfin, comme nous l'avons annoncé, nous suivrons unanimement la forte minorité de Courten proposant à l'article 8b alinéa 2bis de maintenir la possibilité pour la Confédération d'accorder des cessions de rang pour



les prêts octroyés aux ligues professionnelles des associations suisses de football et de hockey sur glace. Bien que technique, cette disposition est très importante et sa suppression engagerait de manière disproportionnée la responsabilité des dirigeants de clubs, dont personne ne peut prévoir à terme, même en période normale, la réussite ou l'échec. Cela dissuaderait un grand nombre de responsables, mais aussi d'investisseurs et d'entreprises de s'engager désormais pour un club. Les autres ligues professionnelles ou semi-professionnelles, étant conformément à l'alinéa 4 dépendantes de cette disposition, seraient encore plus fragilisées par la suppression de cette disposition, alors qu'elles connaissent déjà de manière récurrente des difficultés. Nous vous remerc

AB 2020 N 1494 / BO 2020 N 1494

ions donc de soutenir la minorité de Courten.

**Porchet** Léonore (G, VD): Après de longs débats et parfois des décisions prises à une courte majorité, nous revenons sur les articles 7 et surtout 8, 8a et 8b, qui concernent différents cas de rigueur.

Le premier cas de rigueur est évidemment le secteur de la culture. Nous en avons parlé il y a une semaine. Nous reparlons cette semaine de la question des acteurs culturels. Ils sont particulièrement touchés dans cette période où le coronavirus règne, et une crise économique résulte de cette crise sanitaire. Ils sont particulièrement touchés, mais particulièrement importants et fondamentaux dans cette période de crise. C'est donc pour cela que nous vous demandons d'adhérer aux décisions du Parlement, de suivre deux de ses commissions et la majorité de la Commission de la santé publique et de la sécurité sociale, en rejetant la minorité Rösti à l'article 8 alinéa 2. Il est particulièrement important que nous décidions ici de soutenir le secteur de la culture. Je pense que nous pouvons convaincre le Conseil des Etats d'ajouter 20 millions de francs à la générosité de l'Etat. Et cela d'autant plus que les mêmes qui veulent biffer ces 20 millions de francs sont prêts à soutenir une formulation proche de "à fonds perdu" pour le secteur du sport d'élite, brasseur d'argent.

Des cas de rigueur, il y en a aussi dans d'autres secteurs. Nous pensons en particulier au domaine de l'accueil extrafamilial. Je rappelle que la Confédération a la compétence d'intervenir dans ce secteur et que des soutiens sont déjà accordés en faveur de l'accueil extrafamilial. Je rappelle aussi que, si ce secteur n'est pas dans la liste, il ne pourra pas recevoir une aide de la part de la Confédération en cas de besoin. C'est non seulement une question de santé et de bien-être des familles et des enfants, mais aussi une question d'économie et d'emplois, puisque l'accueil de jour extrafamilial pour les enfants permet aux parents de travailler et donc de ramener de l'argent à la maison et de faire tourner l'économie. C'est aussi une question d'égalité, car nous savons que, en 2020 – et bientôt en 2021 –, c'est encore et toujours majoritairement les femmes qui diminuent leur temps de travail pour s'occuper des enfants.

Je vous demande donc de suivre la minorité Weichelt-Picard à l'article 8a alinéa 1.

Autre cas de rigueur, autre secteur, celui de l'événementiel et des forains. Ici, nous parlons de coûts fixes extrêmement élevés et d'un secteur dont les acteurs sont en grande partie dans un état de détresse économique, et donc de détresse personnelle, importante, que nous ne pouvons pas ignorer. Nous risquons de perdre non seulement les entreprises, mais nous risquons aussi de perdre des emplois, des moyens de subsistance pour des familles, et nous risquons également de perdre une culture et une tradition nationale, précieuse à la Suisse, qu'il s'agit de conserver.

Dans ce cadre, nous vous invitons à rejeter la proposition de la minorité Sauter à l'article 8a alinéa 2bis, puisque la notion de "à fonds perdu" est essentielle pour ce secteur. Parce que les structures des entreprises ne permettent pas, ou que difficilement, un remboursement. Avec des petites marges, on fait vraiment ce métier de forain par amour. Je rappelle aussi que la notion de "à fonds perdu" était clairement indiquée dans le développement de la proposition individuelle Paganini que nous avons soutenue quasiment à l'unanimité dans ce conseil. Il y a urgence dans ces domaines et il est absolument indispensable que nous agissions, si nous ne voulons pas perdre un pan entier de l'économie culturelle et événementielle et de nombreux emplois.

A propos du sport maintenant: même salle, mais autre ambiance. Alors qu'on rechigne à donner 20 millions de francs pour la culture, alors que nous avons débattu pendant très longtemps des fonds perdus, ou pas, pour le secteur de l'événementiel qui représente des milliers d'emplois, une minorité de la commission – ceux-là même qui veulent baisser les aides à la culture – est prête à accorder des cessions de rang pour les prêts à la grosse industrie sportive. C'est vraiment s'approcher d'un système "à fonds perdu" par la petite porte, pour des entreprises qui brassent beaucoup d'argent et de gros salaires, et à l'éthique financière parfois douteuse. Qu'on ne se méprenne pas, je suis Lausannoise et fière que le Lausanne-Sport rejoigne les plus hautes sphères de la compétition sportive suisse. Mais je sais aussi que le club appartient à Ineos, une multinationale, un géant de la pétrochimie, un spécialiste du gaz de schiste; et ces gens n'ont pas besoin de l'argent quasi à fonds



perdu de la Confédération.

Je vous demande donc de refuser la proposition de la minorité de Courten à l'article 8b alinéa 2bis, de réserver notre argent pour celles et ceux qui sont vraiment touchés par la crise, et de refuser d'être dédaigneux pour celles et ceux qui peinent et d'être généreux pour les plus nantis.

**Dobler Marcel** (RL, SG): Ich bitte Sie, ausser bei Artikel 8 Absatz 2 und bei Artikel 8a Absatz 2bis, immer der Mehrheit zu folgen.

Bei Artikel 8 Absatz 2 empfiehlt Ihnen die FDP-Liberale Fraktion, dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen und damit die Unterstützung für Kulturunternehmen auf 80 Millionen Franken zu beschränken.

Bei Artikel 8a Absatz 1 folgen Sie bitte der Mehrheit der Kommission. Im Ständerat wurde das aus unserer Sicht richtige Anliegen der Mitfinanzierung durch die Kantone aufgenommen. Die Formulierung mit dem Wort "Sitzkanton" war aber unpraktikabel. Stellen Sie sich vor, eine Firma hat den Hauptsitz in Bern, aber Niederlassungen in fünfzehn Kantonen. Soll nun der Kanton des Hauptsitzes die Niederlassungen in den anderen Kantonen unterstützen? Aus diesem Grund haben wir die Formulierung geöffnet. Es macht hier Sinn, dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung zu geben.

In Absatz 2 haben wir den Begriff "wirtschaftlich gesund" durch "profitabel" ersetzt und die Formulierung präzisiert.

Bei Artikel 8a Absatz 2bis bitte ich Sie im Namen der einstimmigen FDP-Liberalen Fraktion, der Minderheit Sauter zu folgen. Was ist ein Härtefall? Natürlich muss dies in einer Verordnung geregelt werden. Daraus entsteht aber eine erhebliche Ungleichbehandlung von betroffenen Firmen. Warum sollen Firmen in Konkurs gehen oder Verluste machen, während Firmen, die unter die Härtefallklausel fallen, mit Geldgeschenken gerettet werden? Auch muss man sich bewusst sein, dass es möglich wäre, mehrfach Geld zu beantragen, weil z. B. die Krise bei den Reiseveranstaltern nicht bereits im Frühling beseitigt sein wird. Wenn man dies machen würde, müsste sichergestellt sein, dass nicht einzelne Branchen, die nicht systemrelevant sind, gegenüber anderen Branchen übervorteilt werden, nur weil letztere öffentlich einen anderen Stellenwert haben. Ebenfalls sind wir der Ansicht: Wenn von A-Fonds-perdu-Beiträgen die Rede ist, soll wie in anderen Bereichen ein Maximum an verwendeten Mitteln angegeben werden. Die Kostenfolge ist nicht ansatzweise abschätzbar. Man darf davon ausgehen, dass die Auswirkung dieses Artikels in die Milliarden geht.

Bei Artikel 8b Absatz 2bis bitte ich Sie, mit der Mehrheit auf einen Rangrücktritt zu verzichten. Uns ist die Situation im Sportbereich klar, jedoch muss man auch berücksichtigen, dass der Bund die Rückzahlung von allfälligen Bürgschaften oder Krediten zu sichern hat. Das sind wir den Steuerzahlern schuldig. Stellen Sie sich vor, ein Sportclub kauft sich mehrere Spieler im Millionenbereich, und aufgrund gewisser Massnahmen geht der Club dann in Konkurs. Soll der Bund einen Rangrücktritt für diese Ausgaben tragen und das Ausfallrisiko erhöhen? Es könnte sogar ein Rangrücktritt gegenüber Dritten sein, was nichts anderes heisst, als dass der Bund zuletzt berücksichtigt wird.

Ich bitte Sie, dem Ständerat zu folgen.

**Thurnherr Walter**, Bundeskanzler: Ich beginne bei Artikel 8, "Massnahmen im Kulturbereich". Da unterstützt der Bundesrat bei Absatz 2 die Minderheit Röstli mit 80 Millionen. Der Bundesrat hat diesen Betrag vorgeschlagen, und er denkt, das sei eine gute und auch genügende Grundlage für die Unterstützung der Kultur.

Zu Artikel 8a, also zu diesen Härtefallmassnahmen: Das ist ein – erlauben Sie mir diese grundsätzliche Bemerkung – in gewissem Sinne programmatischer Artikel, denn er

AB 2020 N 1495 / BO 2020 N 1495

besagt selbst, man müsse dies dann in den Verordnungen noch präzisieren. Es hängt also noch vieles davon ab, was mit Härtefall genau gemeint ist, was mit einem gesunden oder eben profitablen Unternehmen genau gemeint ist; das bedarf schon noch ein wenig der Feinarbeit.

Wir begrüssen es sehr, dass der Ständerat hier zwei Elemente hinzugefügt hat, unter anderem, dass er gesagt hat, die Kantone sollten hier einen Beitrag leisten. Die Kantone sind auch näher an den Härtefällen dran, sie können eher bestimmen, welches Unternehmen ein Härtefall ist. Darüber hinaus hat Artikel 8a mit der Vorgabe für eine Verfeinerung bzw. eine Verordnung den Vorteil, dass man damit auch Unternehmen unterstützen kann; das ist der zweite Punkt. Es ist ein Gegensatz zu Artikel 10 – das ist jetzt über die Blockgrenze gesprungen –, denn dort geht es um Personen, die betroffen sind. Hier kann man die Massnahmen zur Unterstützung auch auf Unternehmen anwenden. Es gibt bei Artikel 8a allerdings noch einiges zu tun, auch im Zusammenhang mit den Anträgen von Mehrheit und Minderheiten, die jetzt anstehen.

Der Bundesrat unterstützt in Absatz 1 die Formulierung "Der Bund kann [...]" anstatt "Der Bundesrat kann [...]".





Das ist eine sprachliche Verbesserung.

Der Bundesrat unterstützt die Mehrheit bei Absatz 1, wo der Antrag der Minderheit Weichelt-Picard die Hinzufügung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung verlangt. Der Antrag, dies hier ins Gesetz aufzunehmen, wurde in beiden Räten bereits einmal explizit abgelehnt. Wenn man das hier nun über eine Härtefallregelung versucht, dann ist das für den Bundesrat einfach ein anderer Weg, um dasselbe zu finanzieren. Das ist eine Kompetenz der Kantone, und die Situation in den Kinderkrippen ist auch nicht mehr wie im März, als sich einzelne Eltern einfach weigerten, die Beiträge zu zahlen.

Was Absatz 2 betrifft, so gab es eine Präzisierung oder Ergänzung – je nachdem, wie man es sieht. In Absatz 2 ist hinzugefügt worden, dass Finanzhilfen die Kurzarbeitsentschädigung, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-Solidarbürgschaften gewährten Kredite nicht mit einschliessen. Das macht aus Sicht des Bundesrates Sinn, wenn man berücksichtigt, dass zum Beispiel die Reisebüros Kurzarbeitsentschädigung beanspruchen können. Aber es nützt ihnen nichts, weil sie jetzt umbuchen und die Leute weiterbeschäftigen müssen. Sie machen einfach keinen Umsatz mehr. Insofern hätte Artikel 8a hier eine gute Anwendung gefunden. Aber wenn man das zu fest einschränkt, dann können die Unternehmen davon gar nicht profitieren.

Was die Minderheit Sauter betrifft, das Streichen der A-Fonds-perdu-Beiträge: Aus finanzpolitischen Überlegungen sind A-Fonds-perdu-Beiträge für den Bundesrat grundsätzlich abzulehnen. Eine erhebliche Minderheit Ihrer Kommission hat das gleich gesehen. Die Gefahr ist gross, dass dabei Ungleichheiten geschaffen werden. Solche Beiträge wirken generell wettbewerbsverzerrend. Allerdings muss man auch hinzufügen: Artikel 8a beinhaltet in diesem Zusammenhang eine Kann-Bestimmung. Sie lässt einen Spielraum offen. Es gibt auch andere A-Fonds-perdu-Beiträge. Auch diese Bestimmung wird auf Verordnungsebene noch konkretisiert werden müssen.

Im Sportbereich, bei Artikel 8b Absatz 2bis, bitten wir Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Die Forderungen nach Rangrücktritt finden ihre Begründung in Artikel 725 OR. Sie müssen nach der Bestimmung nicht berücksichtigt werden, wenn es um die Frage geht, ob eine Überschuldungsanzeige erfolgen muss. Gleichzeitig verzichtet der Gläubiger, der den Rangrücktritt gewährt hat, im Konkursfall auf eine Befriedigung dieser Forderung.

Das letzte Mal wurde auch darauf hingewiesen, man habe das schon gehabt. Das stimmt, denn es bestand die Gefahr, dass mit den Darlehen, die in der Bilanz den Passiven zugeschlagen werden müssen, der beabsichtigte Zweck vollständig verfehlt wird; Frau Wasserfallen hat das ebenfalls erwähnt. Der Bundesrat ist der Meinung, dass man jetzt nicht mehr in einer Situation akuter oder akut drohender Zahlungsunfähigkeit ist und dass man deshalb auch aus prinzipiellen Gründen auf den Rangrücktritt verzichten kann.

In Absatz 3 hat man zusätzlich eine sprachliche Verbesserung vorgenommen, insbesondere deshalb, weil man verhindern wollte, dass man die Geltungsdauer dieses Artikels ausweiten muss. Hier hat man einen Passus angefügt: "Das Darlehen wird an die Bedingung geknüpft, dass [...]." Damit ist sichergestellt, dass man für diesen Artikel dieselbe Geltungsdauer hat wie für den Rest des Gesetzes.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Je donne encore la parole à la porte-parole du groupe vert'libéral avant les rapporteurs.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Manchmal, wenn man zu den Kleinsten gehört, fällt man ein bisschen zwischen Stuhl und Bank. Das sagt uns vielleicht auch etwas. Hier habe ich jetzt Glück gehabt: Ich falle zwischen Bundeskanzler und Kommissionssprechende, und das ist ja noch ein sanftes Landen.

In diesem Block lege ich den Fokus auf Artikel 8a, bei dem der Nationalrat einem Antrag gefolgt ist, der verschiedene Anliegen aus dem Rat zusammenfasst. Das Anliegen, für besonders betroffene Unternehmen und Arbeitstätige eine Härtefalllösung bereitzustellen, teilen wir. Allerdings erachten es die Grünliberalen als unglücklich, in einem Gesetz einzelne Branchen abschliessend zu nennen. Es liegt in der Natur der Sache, dass auch das Parlament, obwohl wir ein Milizparlament sind, nicht alle Lebensrealitäten in der Schweiz wirklich kennt. So erhört man diejenigen, die gut organisiert sind, die einen guten Draht zu wichtigen Akteuren haben oder die sowieso schon institutionalisiert sind. Die anderen sind dann zwar implizit mitgemeint, fallen aber zwischen Stuhl und Bank, weil die Umsetzung ihre Realitäten nicht im Kopf hat. Im Unterschied zu Artikel 10, wo wir wirklich eine Subjektfinanzierung möglich machen, die bedarfsgerecht gestaltet ist, wird ein Artikel wie Artikel 8a immer im Grundsatz dem Giesskannenprinzip folgen.

Die Grünliberalen rechnen mit längerfristigen Folgen, die noch jahrelang unsere Lebenswelt prägen werden und unsere Wertschöpfung und Erwerbstätigkeit durchschütteln. Es ist deshalb zentral, zu vermitteln, dass Erwerbstätige und Unternehmen jetzt einen Transformationsprozess vollziehen und sich auf neue Realitäten



einstellen müssen. Für uns steht als wirksames Instrument, um den Kahlschlag zu vermeiden, ohne aber endlos Strukturverlust zu machen, deshalb Artikel 10 im Fokus.

Wir folgen bei Artikel 8a den Minderheiten. Dies gilt auch für Artikel 8b, "Massnahmen im Sportbereich", wo es um die Möglichkeit geht, Rangrücktritte zu gewähren.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Dans ce bloc 2, il reste quatre minorités que nous devons traiter. La première concerne l'article 8 et les mesures dans le domaine de la culture. Nous avons déjà eu ce débat ici. Il s'agit d'un débat de chiffres à propos des aides aux entreprises culturelles. En première lecture, notre conseil avait soutenu une augmentation de 80 à 100 millions de francs du montant destiné aux entreprises culturelles. Le Conseil des Etats a soutenu une diminution de ce montant pour atteindre le montant prévu par le Conseil fédéral, soit 80 millions de francs.

La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique propose de maintenir le montant de 100 millions de francs proposé en première lecture. Par 13 voix contre 12, elle vous invite à rejeter la proposition défendue par la minorité Röstli, qui propose de suivre le Conseil des Etats en la matière.

A l'article 8a, s'agissant des mesures pour les cas de rigueur destinées aux entreprises, une proposition de minorité – à propos de laquelle il convient de souligner qu'elle avait été faite dans notre conseil lors du débat, et qu'elle avait été acceptée par le Conseil des Etats dans son principe – propose d'élargir la liste des entreprises concernées aux structures d'accueil extrafamilial pour enfants. Pour la commission, la réintroduction des aides aux structures d'accueil de la petite enfance n'a pas sa place ici. Le but de cette disposition est d'aider les entreprises qui ont eu un revenu absolument nul durant la crise, par exemple les agences de voyage, qui n'ont absolument pas pu travailler, ou le secteur de l'événementiel. Ces derniers ont eu une impossibilité complète d'exercer leur

#### AB 2020 N 1496 / BO 2020 N 1496

activité, tandis que les structures d'accueil de la petite enfance n'ont, à aucun moment, été empêchées d'exercer leur activité par l'intervention de la Confédération. Au contraire, la Confédération a imposé aux structures d'accueil de rester ouvertes et d'offrir un minimum de services, ce qu'elle n'avait jamais fait par ailleurs, puisque la tâche n'est pas, rappelons-le, une tâche fédérale, mais une tâche cantonale.

Ainsi, par 14 voix contre 11, la commission vous invite à rejeter la modification de l'article 8a et à vous en tenir à la proposition qui a été acceptée jusqu'ici par les deux conseils.

Je passe à l'article 8a alinéa 2bis. L'article modifié par le Conseil des Etats permet au Conseil fédéral, pour les cas de rigueur, d'octroyer des aides à fonds perdu. La majorité de la commission estime que cette possibilité offerte au gouvernement est bienvenue et qu'elle permet de faire face aux diverses problématiques qui peuvent être posées pour les entreprises concernées par la crise du Covid-19. La minorité Sauter propose de supprimer cette possibilité d'aides à fonds perdu, au nom de l'égalité de traitement vis-à-vis des entreprises qui n'en bénéficieraient pas. Toutefois, c'est par 14 voix contre 10, que la commission estime qu'il est utile de laisser cette marge de manoeuvre au Conseil fédéral. Elle suit, dans ce sens-là, le Conseil des Etats.

Enfin, à l'article 8b, il s'agit des mesures dans le domaine du sport. Notre conseil avait prévu la possibilité d'accorder des cessions de rang pour les prêts. Cela signifie que la Confédération peut volontairement passer après d'autres créanciers, et donc aider, par là aussi, les entreprises actives dans le domaine du sport, qui seraient soutenues grâce à cette disposition. La commission du Conseil des Etats a proposé de biffer cette disposition. Elle a été soutenue à ce sujet par la majorité de la commission de notre conseil. La minorité de Courten – qui est une grande minorité, le débat s'étant clos par une majorité de 12 voix contre 11 et 2 abstentions – veut quant à elle maintenir la possibilité d'accorder ces cessions de rang, malgré l'opposition du Conseil des Etats.

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Wir haben in diesem Block vier Minderheiten zu bereinigen. Bei Artikel 8 geht es um den Kredit von 80 Millionen Franken gemäss Bundesrat und Ständerat oder 100 Millionen Franken gemäss Nationalrat, darüber haben wir vor einer Woche intensiv diskutiert. Ihre Kommission hat sich mit 13 zu 12 Stimmen für Festhalten, d. h. für einen Kredit von 100 Millionen Franken, ausgesprochen. Zur Härtefalllösung in Artikel 8a möchte ich einleitend noch einige kurze Bemerkungen machen. Es geht da um Massnahmen für Unternehmen in Härtefallssituationen; dieser Artikel wurde bekanntlich als Einzelantrag im Nationalrat eingebracht. Es geht um eine Härtefallklausel, d. h. um eine finanzielle Unterstützung der Branchen, welche in dieser Covid-19-Krise ganz besonders hart betroffen sind.

Der Ständerat hat einige Anpassungen eingefügt, insbesondere dass sich der Sitzkanton an der Finanzierung beteiligen soll. Ihre SGK ist der Meinung, dass der Begriff "Sitzkanton" hier nicht unbedingt zielführend ist, weil ein Unternehmen verschiedene Filialen und Arbeitsplätze in verschiedenen Kantonen haben kann. Da ist es



eigentlich das Interesse des jeweiligen Kantons, diese Arbeitsplätze zu erhalten.

Wir machen Ihnen daher beliebt, dass sich "die Kantone" an der Finanzierung beteiligen sollen. Das ist eine Lösung, welche sich an die Lösung für den Kulturbereich in Artikel 8 anlehnt. Das eröffnet auch die Möglichkeit, situativ besser auf einzelne Problembereiche einzugehen.

Dann haben wir und auch der Ständerat festgehalten, dass die Unternehmen vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie "gesund" gewesen sein sollten; Ihre Kommission beantragt nun den Begriff "profitabel".

Ausgeschlossen sind Finanzhilfen, wenn andere Leistungen bezogen werden. Ihre Kommission hat dies präzisiert. Folglich können eine Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeitende, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährten Kredite gleichzeitig bezogen werden. Das heisst, dass diese Härtefallbestimmung hauptsächlich für Unternehmen gedacht ist – für die Existenzsicherung der Firmen, für Infrastrukturkosten – und zusammen mit Lohnersatz beansprucht werden kann.

Die Minderheit Sauter möchte die Möglichkeit, A-Fonds-perdu-Beiträge auszuzahlen, streichen. Die Kommissionsmehrheit hingegen ist der Meinung, dass diese Möglichkeit auch in Einzelfällen gegeben sein muss, weil es ja um Härtefallsituationen geht. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Es gibt entweder Darlehen oder A-Fonds-perdu-Beiträge. Primär sind natürlich Darlehen auszurichten, aber es kann in einzelnen Situationen eben auch nötig sein, dass ein A-Fonds-perdu-Beitrag ausbezahlt wird.

Die Minderheit Weichelt-Picard möchte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in diesen Härtefallartikel aufnehmen. Ihre Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, davon abzusehen. Wir haben die Frage der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung vor einer Woche intensiv diskutiert; wir hatten einen Antrag auf einen Artikel 11a. Sowohl der Ständerat wie auch der Nationalrat haben entsprechende Anträge abgelehnt.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist sehr wichtig. Aber es gibt hier eine klare Zuständigkeit: Sie ist klar eine Sache der Kantone. Die familienergänzenden Kinderbetreuungsstätten sind derzeit nicht mehr stark von der Pandemie betroffen wie die erwähnten Branchen, namentlich die Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe. Der Antrag, der jetzt als Minderheitsantrag Weichelt-Picard vorliegt, wurde in der Kommission mit 14 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Bei der Sportförderung, Artikel 8b, geht es in Absatz 2bis um die Frage, ob der Bund für die Darlehen Rangrückritte gewähren kann. Ihre SGK ist hier finanzpolitischen Überlegungen gefolgt. Im Falle eines Konkurses soll der Steuerzahler nicht leer ausgehen. Sie hat den Entscheid, dem Ständerat zu folgen, knapp gefällt, mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ich bitte Sie, bei diesen Minderheitsanträgen jeweils der Kommissionsmehrheit zu folgen.

### **Art. 7 Einleitung, Bst. c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

### **Art. 7 introduction, let. c**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 7a**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

### **Art. 7a**

*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 8 Abs. 2**

*Antrag der Mehrheit*

Festhalten




*Antrag der Minderheit*

 (Rösti, Amaudruz, de Courten, Dobler, Glarner, Herzog Verena, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)  
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 8 al. 2**
*Proposition de la majorité*

Maintenir

*Proposition de la minorité*

 (Rösti, Amaudruz, de Courten, Dobler, Glarner, Herzog Verena, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)  
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2020 N 1497 / BO 2020 N 1497

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21128)

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 76 Stimmen

(3 Enthaltungen)

**Art. 8a**
*Antrag der Mehrheit*
*Abs. 1*

Der Bund kann ... sofern sich die Kantone an der Finanzierung beteiligen.

*Abs. 2*

... dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (SR 951.261) gewährten Kredite nicht mit ein.

*Abs. 2bis*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Weichelt-Picard, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Mettler, Porchet, Prelicz-Huber, Roduit, Wasserfallen Flavia)

*Abs. 1*

... der Eventbranche, Schausteller, Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, Dienstleister der ...

*Antrag der Minderheit*

(Sauter, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Mettler, Nantermod, Schläpfer, Silberschmidt)

*Abs. 2bis*

Streichen

**Art. 8a**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1*

Dans des cas de rigueur, la Confédération peut ... ainsi que les entreprises touristiques, pour autant que les cantons participent au financement.

*Al. 2*

... que si les entreprises étaient rentables avant le début de la crise du Covid-19 et à condition qu'elles n'aient pas déjà bénéficié d'autres aides financières de la Confédération. Ces aides financières n'incluent pas les indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail, les allocations pour perte de gains et les crédits selon l'ordonnance sur les cautionnements solidaires liés au Covid-19 du 25 mars 2020 (RS 951.261).

*Al. 2bis*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats


*Proposition de la minorité*

(Weichelt-Picard, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Mettler, Porchet, Prelicz-Huber, Roduit, Wasserfallen Flavia)

*Al. 1*

... du secteur événementiel, les forains, les structures d'accueil extrafamilial pour enfants, les prestataires du secteur des voyages ainsi que les entreprises touristiques ...

*Proposition de la minorité*

(Sauter, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Mettler, Nantermod, Schläpfer, Silberschmidt)

*Al. 2bis*

Biffer

*Abs. 1 – Al. 1*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21129)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Abs. 2bis – Al. 2bis*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21130)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 8b**
*Antrag der Mehrheit*
*Abs. 2bis*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

Das Darlehen wird an die Bedingung geknüpft, dass der Darlehensnehmer, wenn er das Darlehen nicht innerhalb von drei Jahren zurückzahlen kann, Kürzungen bei der Lohnstruktur bis 20 Prozent vornimmt. Bereits im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie getätigte Lohnkürzungen werden berücksichtigt.

*Antrag der Minderheit*

(de Courten, Amaudruz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Humbel, Lohr, Maillard, Meyer Mattea, Roduit, Wasserfallen Flavia)

*Abs. 2bis*

Festhalten

**Art. 8b**
*Proposition de la majorité*
*Al. 2bis*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

L'octroi du prêt est conditionné à l'engagement du bénéficiaire, s'il ne parvient pas à rembourser le prêt dans les trois ans, à opérer des réductions de sa structure salariale allant jusqu'à 20 pour cent, les réductions salariales déjà opérées dans le cadre de l'épidémie de Covid-19 étant prises en considération.


**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Achte Sitzung • 15.09.20 • 08h00 • 20.058  
 Conseil national • Session d'automne 2020 • Huitième séance • 15.09.20 • 08h00 • 20.058


*Proposition de la minorité*

(de Courten, Amaudruz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Humbel, Lohr, Maillard, Meyer Mattea, Roduit, Wasserfallen Flavia)

*Al. 2bis*

Maintenir

*Abs. 2bis – Al. 2bis*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21131)

Für den Antrag der Minderheit ... 145 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 36 Stimmen

(6 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

*Abs. 1, 4 – Al. 1, 4*

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21132)

Für Annahme der Ausgabe ... 190 Stimmen

Dagegen ... 5 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

AB 2020 N 1498 / BO 2020 N 1498

**Art. 9 Abs. 1 Bst. a**
**Art. 9 al. 1 let. a**
*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21133)

Für Annahme der Ausgabe ... 187 Stimmen

Dagegen ... 8 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

**Block 3 – Bloc 3**

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Mme Sauter renonce à présenter la proposition de sa minorité à l'article 10 alinéa 3.

**Maillard** Pierre-Yves (S, VD): A l'article 10a, il s'agit de se prononcer sur une décision que notre conseil a prise et qui permettrait à des entreprises en manque de liquidités de prélever une partie des cotisations prévues pour le deuxième pilier. Le Conseil des Etats a rejeté avec beaucoup de bon sens cette possibilité. La majorité de la commission souhaite maintenir cette innovation. Je vous invite à la refuser et à suivre ainsi le Conseil des Etats.





Il y a eu dans l'histoire des situations où les entreprises en difficulté ont évité de payer leurs contributions au deuxième pilier. Parfois, même, elles ont utilisé des fonds du deuxième pilier pour essayer de se mettre en sécurité. Nous avons eu assez de mauvaises expériences dans ce domaine. Il faut sanctuariser la prévoyance professionnelle, il faut que les cotisations soient versées. Retenir des cotisations du deuxième pilier n'offre aucune perspective, même dans des situations difficiles. Le Conseil fédéral a prévu des mesures pour accéder à des liquidités. Nous avons trouvé un dispositif avec les banques, avec le Département fédéral des finances, qui permet aux entreprises qui sont en crise de liquidité d'avoir accès à des ressources de manière simple, non bureaucratique. Ce programme a très bien fonctionné, il a été très apprécié dans l'ensemble du pays et, en comparaison internationale, a été très bien coté. Il n'y a donc pas à utiliser des cotisations du deuxième pilier pour résoudre des problèmes de liquidités.

Je vous invite à ne pas poursuivre cette voie. Le Conseil des Etats a très clairement refusé cette possibilité et je vous invite à vous rallier à sa décision.

**Aeschi** Thomas (V, ZG): Wir sind auf Seite 22 der deutschen Fahne, bei Artikel 11 Buchstabe e. Es geht hier um den Anspruch und die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Temporärarbeiter. Ich bitte Sie schon, auch hier ein weiteres Mal masszuhalten. Wir versuchen, in den Zeiten dieser Krise so vielen wie möglich Unterstützung zu gewähren. Aber bei den Temporärarbeitern sind wir doch der Meinung, dass hier nicht auch noch die Kurzarbeit ausgeweitet werden soll. Wir haben bereits über 14 Milliarden Franken für die teilweise Sanierung der Arbeitslosenkasse gesprochen. Je mehr wir jetzt den Anspruchskreis ausweiten, umso höher wird die Rechnung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Ich bitte Sie, hier meinem Minderheitsantrag und damit auch dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen und diesen durch den Nationalrat aufgenommenen Passus wieder zu streichen.

**Sauter** Regine (RL, ZH): Ich vertrete hier die Minderheit bei Absatz 3. Hier geht es darum, wer wie in den Genuss einer Erwerbsersatzentschädigung kommt. Sie haben mitbekommen, dass vor allem in den Medien von Fällen die Rede war, in denen Personen nach wie vor von der Sozialversicherungsanstalt ihres Kantons Entschädigungen ausbezahlt erhielten, obwohl sie ihre Erwerbstätigkeit bereits wieder aufgenommen hatten. Das war stossend und insbesondere auch nicht vorgesehen. Deshalb haben wir bereits in der letzten Session vorgesehen, dass Entschädigungen nur ausgerichtet werden, wenn wirklich ein Erwerbsausfall dargelegt werden kann.

Die Version der Mehrheit sagt nun, dass diese Personen den Erwerbsausfall selber deklarieren müssen, mit anderen Worten: Jeder kann nach eigenem Ermessen darlegen, wie viel sein Erwerbsausfall beträgt. Die Minderheit, die ich hier vertrete, will das nicht. Wir wollen sicherstellen, dass dargelegt und nachgewiesen werden muss, wie sich der Erwerbsausfall zusammensetzt, in welcher Höhe er ist. Hier ist also, mit anderen Worten, ein Aktivwerden desjenigen nötig, der eine solche Entschädigung beantragt.

Wir haben zudem auch Schreiben von den Sozialversicherungsanstalten erhalten, die dargelegt haben, wie kompliziert dann diese Umsetzung im Alltag ist, wenn sich die Beträge laufend ändern. Es müssen hier einfache, pragmatische Lösungen gefunden werden, die insbesondere auch sicherstellen, dass die Korrektheit der Beträge und der Auszahlung gewährleistet ist.

Das ist es, was wir mit unserer Minderheit anstreben. Ich bitte Sie, das zu unterstützen und hier die Verantwortung wirklich demjenigen zu übertragen, der eine solche Entschädigung auch beansprucht.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): "Wir lassen euch nicht im Stich." Das können hier im Saal sicher alle unterschreiben. Nun möchte die SGK, dass die Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls bereits im Juni 2021 auslaufen. Die übrigen Unterstützungen sollen – so das Gesetz – bis Ende 2021 gelten, also sechs Monate länger.

Was gibt es für einen Grund dafür, dass nach Ende Juni 2021 keine Entschädigungen für Erwerbsausfall an Personen bezahlt werden dürfen, wenn die Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krise unterbrochen oder massgeblich eingeschränkt werden musste? Wohl-gemerkt, es geht um Entschädigungen für Ausfälle, die nachgewiesen werden müssen. Warum sollen diese betroffenen Menschen, Familien und Unternehmen ab Ende Juni 2021 keine Unterstützung mehr bekommen, hingegen der Sportbereich bis zum Ende der befristeten Geltungsdauer des Gesetzes, also sechs Monate länger? Die Antragstellenden konnten keine nachvollziehbare Begründung nennen.

Die Grünen meinen es mit dem Satz "Wir lassen euch nicht im Stich" ernst. Die grüne Fraktion unterstützt es, dass die Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls wie auch die anderen Massnahmen bis zum Ende der Laufzeit des Gesetzes erfolgen können.

Ich bitte Sie, bei Artikel 14 Absatz 5 meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.



**Rösti Albert (V, BE):** Ich darf die SVP-Fraktion in diesem wichtigen Block vertreten.

Ich möchte schon noch einmal auf den Grundsatz eingehen. Es gibt eine massgebliche Differenz zwischen dem Ständerat und der Mehrheit unserer Kommission. Artikel 8a betrifft nur Härtefälle. Es wird eine gewisse Zeit dauern – das hat uns der Herr Bundeskanzler in der Kommission ausgeführt –, bis die Härtefälle eruiert sind und bis eine Entschädigung fliesst. Bis die Verordnung steht, dürfte es Frühjahr werden. Vielleicht haben wir sie etwas früher, aber es wird sicher noch einige Monate dauern. Die Unternehmen – ich erwähne sie nochmals: insbesondere die Reisebranche, die Veranstalter und die Schausteller – werden davon kurzfristig nicht profitieren.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass Artikel 10, der hier auch nicht mehr bestritten ist, auch im Ständerat durchkommt. In Artikel 10 sehen die Absätze 1 und 1bis vor, dass auch Selbstständigen Erwerbsersatzentschädigung gewährt wird und dass gerade auch diese betroffenen Branchen sofort Anspruch auf diese Gelder haben. In der Fassung des Bundesrates, die der Ständerat unterstützt, heisst es, dass sie nur dann Geld bekommen, wenn ihre Tätigkeit unterbrochen wird. Heute ist keine Tätigkeit mehr unterbrochen. Der

AB 2020 N 1499 / BO 2020 N 1499

Bundesrat hat entschieden, dass ab dem 1. Oktober wieder Veranstaltungen stattfinden können. Es werden aber keine Veranstaltungen stattfinden, weil keine Leute hingehen. Nach der Version des Ständerates würden alle diese Firmen im Regen stehengelassen.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass wir hier eine Lösung bieten, die auch für den Ständerat akzeptabel sein wird. Wir sehen diese Lösung in Artikel 14, wo wir sagen, dass die Massnahmen bis Ende Juni 2021 beschränkt werden, damit der Steuerzahler nicht übermässig belastet wird. Wir müssen klar sehen – auch wenn das hart tönen mag -: Es können nicht alle Betriebe einfach auf ewig erhalten werden. Wir wollen jetzt kurzfristig helfen, damit allenfalls auch eine Transformation stattfinden kann. Wenn das bis Mitte des nächsten Jahres nicht möglich ist, dürfte es schwierig sein, eine Mehrheit zu finden, die die Hilfen für immer fortsetzen will. Wir müssen auch schauen, dass die Covid-19-Massnahmen irgendwann so reduziert werden, dass das Wirtschaften für alle wieder möglich ist.

Deshalb bitte ich Sie, hier insbesondere nicht der Minderheit Weichelt-Picard zu folgen, sondern der Mehrheit. Es ist ein gutes Paket geschnürt worden. Wir bieten dem Ständerat aber eine Brücke bei Artikel 10, der namentlich den Schaustellern, der Reisebranche und den Veranstaltern kurzfristig hilft, das heisst ab dem 16. September – und da bitte ich Sie, auch dem Einzelantrag Feller zuzustimmen –, indem der Erwerbsersatz für Selbstständige, so wie die Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte, fortgesetzt werden kann, wenn auch mit einer beschränkten Dauer.

**Meyer Mattea (S, ZH):** Wir entscheiden hier und heute über die wirtschaftliche Existenzsicherung sehr vieler Personen in diesem Land. Der Ständerat hat bei Artikel 10 in der letzten Woche mit 20 zu 19 Stimmen sehr knapp anders entschieden. Die vorberatende Kommission empfiehlt Ihnen jedoch ohne Minderheitsanträge, an der Version des Nationalrates festzuhalten.

In der Debatte des Ständerates wurde seitens des Bundeskanzlers davor gewarnt, hier eine riesige Kasse zu schaffen, wodurch Hunderttausende von Personen bezugsberechtigt werden könnten. Schauen wir mal die Zahlen an: Im letzten halben Jahr haben rund 170 000 Selbstständigerwerbende für 1,7 Milliarden Franken Erwerbsersatzentschädigung erhalten; dazugekommen sind in den letzten drei Monaten noch 2500 Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber von kleinen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus der Veranstaltungsbranche. Unter den 170 000 Personen sind aber auch Physiotherapeuten, Restaurantbesitzer und Coiffeusen, die längst wieder arbeiten und daher nicht mehr zum Bezug von Erwerbsersatzentschädigung berechtigt sein werden. Auch mit der Variante des Nationalrates werden sie nicht bezugsberechtigt sein, da sie massgebliche Erwerbsausfälle deklarieren und nachweisen müssen.

Hier geht es vielmehr um Personen, die leere Bücher haben, wie jene in der Reisebranche, denn weder hier drinnen noch dort draussen wird aktuell jemand eine längere Reise buchen. Es finden auch nahezu keine Konzerte statt, weil einfach keine Planungssicherheit besteht. Genau deswegen streichen Firmen auch ihre Firmenanlässe, Veranstaltungen und Konferenzen.

An diesem Gesetz hängen Arbeitsplätze. Wir haben es in der Hand zu entscheiden, ob diese Arbeitsplätze verloren gehen oder diese Krise überdauern sollen. Wir entscheiden, ob diese Firmen überleben oder in der nächsten Zeit in Konkurs gehen. Das Problem lösen wir nicht einfach damit, dass wir sagen, es gebe ja Artikel 8a, dem zufolge in Härtefällen A-Fonds-perdu-Beiträge zugesprochen werden können. Diese Beiträge sind zwar wichtig und richtig, aber sie haben nichts mit einer Erwerbsausfallentschädigung zu tun. Ausserdem wird die Härtefallklausel, sobald die entsprechenden Einzelheiten geregelt sind, frühestens Anfang Jahr oder





vielleicht sogar erst im Frühling zum Tragen kommen.

Mit dem Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti beantragen wir Ihnen, dass der Ausfall deklariert werden muss und dass der Bundesrat stichprobenartig kontrollieren soll, dass kein Missbrauch stattfindet. Aber wir können doch nicht generell eine Gesetzgebung darauf aufbauen, dass wir von 5 Prozent potenziellen Missbrauchsfällen ausgehen und die ehrlichen 95 Prozent der Leute bestrafen. Wir tun das in der Gesetzgebung sonst auch nicht und dürfen es hier, inmitten der Covid-19-Krise, ebenso wenig tun.

Selbstverständlich wird es Kontrollen brauchen, so wie es bei der Darlehensvergabe auch Kontrollen gibt. Wir können hier auf etablierte Strukturen zurückgreifen. Das ist der Weg – nicht, alle zu bestrafen, die jetzt auf dieses Geld angewiesen sind. Das betrifft übrigens nicht nur die, die im letzten Jahr unter 90 000 Franken Erwerb hatten, sondern auch die, die über 90 000 Franken hatten. Hier beantragt Ihnen die nationalrätliche Kommission ebenfalls ohne Minderheit, dass dieser krasse Schwelleneffekt aufgehoben wird.

Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang, der Minderheit Weichelt-Picard zu folgen und die Befristung von Artikel 10 bis Juni 2021 nicht zu beschliessen. Das ganze übrige Gesetz läuft bis Ende 2021. Hier braucht es die Flexibilität, auch in einem Jahr noch reagieren zu können.

Ich komme noch zur Minderheit Gysi Barbara. Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, diese Minderheit zu unterstützen. Nicht alle Firmen können auf diese Reserven zurückgreifen. Diese Bestimmung galt als eine Notmassnahme, die jetzt nicht einfach noch weitergeführt werden muss.

Ich komme zur letzten Minderheit, der Minderheit Aeschi Thomas. Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Hier geht es darum, die Kurzarbeitsentschädigung weiterzuführen, die mitten in der Krise sinnvollerweise auf Personen ausgeweitet wurde, die auf Abruf arbeiten oder die von Temporärarbeitsorganisationen angestellt sind. Denn wir haben kein Interesse daran, dass gerade diese prekär beschäftigten Menschen ihre Jobs verlieren, arbeitslos werden, in der Arbeitslosenkasse oder früher oder später sogar in der Sozialhilfe landen. Wir haben ein Interesse daran, dass diese Jobs, die zum Teil auch längerfristig dauern, bestehen bleiben und dass die Personen in diesen Fällen, z. B. auch in der Gastronomiebranche, angestellt bleiben können und diese Kurzarbeitsentschädigung erhalten. Denn auch hier gilt dasselbe wie für die Selbstständigen und für die Geschäftsinhaberinnen: Alle anderen Varianten kommen uns teurer zu stehen, als diese Entschädigungsleistungen in der Krise weiterzuführen.

**Roduit Benjamin (M-CEB, VS):** Dans ce dernier bloc, la position du groupe du centre est simple, puisque nous suivons toutes les propositions de la majorité, sans exception.

Ainsi, à l'article 10, il est important à notre sens de maintenir toutes les positions du Conseil national si l'on veut apporter un soutien réel aux indépendants et aux petites et moyennes entreprises, qui constituent l'essentiel de notre tissu économique, mais qui ont été et sont encore, dans de nombreux secteurs, fragilisées par les conséquences économiques de la crise du Covid-19 et – il faut le dire aussi – par un système d'aide sociale faible, voire inexistant en cas de difficultés.

Les propositions de la commission sont cohérentes, car elles vont dans le sens d'autres mesures votées ces jours passés par notre conseil, en particulier la motion votée le premier jour de session concernant les conjointes et conjoints des employeurs, qui doit être mise en relation avec l'alinéa 1bis.

En ce qui concerne la divergence à l'alinéa 3, au sujet de la nécessité de s'assurer qu'il n'y a pas d'abus dans la perception des allocations pour perte de gain, nous soutiendrons la proposition individuelle Mettler, Meyer Mattea, Rösti, Roduit qui, comme vous le remarquerez, résulte d'un compromis entre quatre groupes parlementaires. En complétant la proposition de la majorité, elle permet la mise en oeuvre efficace et peu bureaucratique, tant pour les caisses de compensation que pour l'administration fédérale, d'un contrôle bien plus efficace que celui proposé par la minorité Sauter, que nous rejetons. N'oublions pas que de nombreux autres contrôles auxquels sont soumis régulièrement les indépendants – décomptes AVS et TVA, contrôle fiscal – permettent d'éviter les abus. Enfin, cette manière de faire est jugée réaliste et acceptable par le Conseil fédéral.

AB 2020 N 1500 / BO 2020 N 1500

Encore un mot, enfin, au sujet de l'article 11e, où nous souhaitons maintenir la divergence avec le Conseil des Etats, en préservant le droit à l'indemnité pour toute une catégorie de travailleurs qui ont légitimement fait l'objet d'aides dès les premières ordonnances Covid-19, en mars dernier.

Il s'agit des travailleurs sur appel, des apprentis, des intérimaires et des personnes ayant un contrat de durée déterminée. Au sujet de ces dernières, nous vous rendons attentifs au fait que, sans cette mesure, aucun acteur touristique, par exemple un hôtelier, ne prendra le risque, à la veille d'une saison hivernale qui s'annonce difficile, de signer des contrats saisonniers s'étalant sur plusieurs mois. Nous voulons tous absolument éviter





la généralisation du travail sur appel dans ces secteurs. Dans ce sens, nous vous demandons de soutenir avec fermeté la proposition de la majorité de la commission et de rejeter la minorité Aeschi Thomas.

Quant à la proposition Feller concernant l'entrée en vigueur de l'article 10 avec effet rétroactif, nous la soutenons, car elle relève du bon sens et offre une plus grande clarté juridique.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): Die grüne Fraktion bittet Sie, bei Artikel 10 Absatz 3 den Einzelantrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit zur Entschädigung des Erwerbsausfalls zu unterstützen. Die Grünen haben bereits im Sommer Stichproben gefordert.

Die grüne Fraktion bittet Sie, bei Artikel 10a, bei den Massnahmen im Bereich der beruflichen Vorsorge, den Antrag der Minderheit Gysi Barbara zu unterstützen.

Bei Artikel 11 Buchstabe e unterstützt die grüne Fraktion die Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung und damit den Antrag der Mehrheit der Kommission. Es kann nicht sein, dass der Anspruch und die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeitende auf Abruf und für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, in einem Lehrverhältnis oder im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit stehen, gestrichen werden. Die Minderheit Aeschi Thomas möchte den genannten Personengruppen den Anspruch verweigern. Die grüne Fraktion bittet Sie, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Bei Artikel 14 Absatz 2bis unterstützt die grüne Fraktion den Einzelantrag Feller.

Schlussendlich ist es den Grünen wichtig, dass die Geltungsdauer für alle gleich bleibt. Deshalb unterstützen wir bei Artikel 14 Absatz 5 meinen Minderheitsantrag.

Besten Dank für Ihre Unterstützung, mit der wir die Bevölkerung nicht im Stich lassen.

**Silberschmidt** Andri (RL, ZH): Für die Fraktion der FDP-Liberalen ist klar, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie noch lange anhalten werden. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer, die noch im letzten Jahr ein funktionierendes Geschäftsmodell hatten, müssen sich neu erfinden. Auf der anderen Seite ist die Innovationskraft in Krisen höher als sonst, weshalb sich auch viele neue Möglichkeiten ergeben. Für die Schweizer Wirtschaft ist es wichtig, dass wir insgesamt gestärkt aus dieser Krise herauskommen und dabei alle Menschen auf diesen Weg mitnehmen, insbesondere diejenigen, welche von den staatlichen Massnahmen direkt und massgeblich betroffen sind. Nur wenn wir uns als Gesellschaft den neuen Verhältnissen anpassen, werden wir in den kommenden Jahren unseren Wohlstand erhalten können. Dies ist auch der Fokus der Politik der FDP: Wir wollen keinen Strukturverlust betreiben, sondern die Rahmenbedingungen so setzen, dass sich Neues entwickeln kann. Dabei ist uns aber auch klar, dass dies nicht von heute auf morgen passieren kann.

Aus diesem Grund unterstützt die FDP-Liberale Fraktion den Antrag der vorberatenden Kommission, dass Personen weiterhin einen Erwerbsersatz erhalten sollen, wenn sie wegen behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 ihre Tätigkeit unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Es stellt sich hier die Frage, wie "massgeblich" definiert wird. Diese Definition wird der Bundesrat in Absprache mit der SGK vornehmen müssen. Weiter halten wir daran fest, dass auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, insbesondere geschäftsführende Inhaberinnen und Inhaber von KMU, Anspruch auf einen Erwerbsersatz haben sollen. Es kann nicht sein, dass die vor Jahren gewählte Rechtsform entscheidet, ob man nun einen Ersatzanspruch hat oder nicht. Insbesondere dann, wenn grosse Firmen Hunderte Angestellte in Kurzarbeit schicken können, ist es ungerecht, wenn nicht sogar wettbewerbsverzerrend, wenn ein inhabergeführtes Büro dies eben nicht kann, zahlen doch beide seit Jahren Beiträge in die Arbeitslosenversicherung. Doch auch hier ist klar, dass die Grundsatzdiskussion über die Kurzarbeit für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung nach Bewältigung der Krise geführt werden muss.

Bei Artikel 10 Absatz 3 unterstützen wir die Minderheit Sauter, welche auf die ursprüngliche Fassung der Kommission zurückgeht, die ich dazumal eingebracht habe. Der Sinn hinter dieser Bestimmung ist, dass nur dann ein Erwerbsersatz an Personen ausbezahlt wird, wenn die Person einen Erwerbsausfall nachweisen kann. Der Bundesrat und in seiner Vertretung der Bundeskanzler, dessen Arbeit ich im Übrigen sehr schätze, lehnen diese Forderung ab, da sie sagen, es sei nicht möglich, jeden Fall einzeln zu kontrollieren. Das ist hier aber auch nicht gefordert. Was wir wollen, ist, dass eine Person um Unterstützung ersuchen muss und diese nicht automatisch erhält. Die betroffene Person soll darlegen können, wie der Erwerbsausfall zustande gekommen ist. Eine Unterstützung nach dem Giesskannenprinzip lehnen wir ab.

Wir unterstützen zudem die Forderung der Kommission, dass Arbeitgeber zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen Reserven in der beruflichen Vorsorge verwenden können. Hier geht es einzig und alleine darum, dass bereits gebildete Reserven im BVG als Ersatz für die laufenden Beiträge verwendet werden können; dies hat keine negativen Auswirkungen auf die Vorsorgesituation der Angestellten, sondern sichert im Gegenteil das langfristige Bestehen der betroffenen Firma. Wieso die selbst ernannte neue Wirtschaftspartei SP dies



nicht unterstützt, können wir nicht nachvollziehen, respektive es zeigt auf, dass die ideologischen Hürden zur Entlastung von Firmen anscheinend auch in einer Krise hoch sind.

Zuletzt unterstützen wir die Minderheit Aeschi Thomas und den Ständerat bei Artikel 11 Buchstabe e. Die Unterstützung von Mitarbeitern auf Abruf war während des Lockdowns richtig und wichtig, aber in unseren Sozialsystemen nie so vorgesehen, weshalb sie beendet werden muss.

Ich schliesse zusammenfassend mit folgenden Gedanken: Es muss uns gelingen, langfristig gestärkt aus der Krise zu kommen, so, dass wir neue, innovative Firmen haben, welche die Arbeitsplätze von morgen in der Schweiz und nicht woanders schaffen; so, dass bestehende Firmen sich den neuen Gegebenheiten anpassen können und robuster für zukünftige Krisen werden. Dies erreichen wir mit befristeten, zielgerichteten Unterstützungen und nicht mit der Schaffung von neuen Sozialwerken. Die FDP-Liberale Fraktion setzt sich vor, während und nach der Krise vehement dafür ein, dass die Menschen in der Schweiz einer sinnstiftenden Arbeit nachgehen können, welche Zukunft hat.

**Mettler** Melanie (GL, BE): In diesem Block kommt nun also erneut der Einsatz rezessionsdämpfender Massnahmen durch den Staat zur Sprache. Wir sind bei Artikel 10 natürlich in einer speziellen Situation. Seit Beginn der Krise sind sich das Parlament und die Regierung uneinig, was den Umgang mit Selbstständigen und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und was den Umgang mit indirekt von den Covid-19-Massnahmen betroffenen Unternehmen betrifft. Die bisherige Regelung läuft nun morgen, am 16. September, aus und soll nach dem Willen des Parlamentes mit Artikel 10 ersetzt werden. Da der Bundesrat dies nicht vorsah, ist auch hier ein Seilziehen um Formulierungen im Gang. Mein Glaube an die Demokratie wird aber gestärkt, wenn ich in meinem ersten Jahr im Nationalrat beobachten darf, wie man sich in diesem Seilziehen Schritt um Schritt der besten Regelung nähert.

Es ist richtig, dass wir mit der Absicht, einen allzu raschen Kahlschlag zu vermeiden, auch die indirekt betroffenen Erwerbstätigen und Firmen unterstützen, allerdings nur im Umfang, in dem auch ein Erwerbsausfall vorliegt, und nur so

#### AB 2020 N 1501 / BO 2020 N 1501

lange, bis sie sich auf neue Rahmenbedingungen einstellen konnten. Es gibt Handlungsbedarf bei den umsetzenden Ausgleichskassen: Die Instrumente müssen nach einer Bedarfslogik funktionieren können.

Der Einzelantrag Grossen Jürg zu Artikel 10 Absatz 3 zielt nun einerseits auf die Tatsache ab, dass die Formulare bisher über kein Opting-out verfügten. Zusätzlich sollen die Ausgleichskassen auch über Selbstdeklaration das Ausmass der Betroffenheit abfragen können, damit die Instrumente noch zielgerichteter eingesetzt werden können. Es ist vielleicht auch ein bisschen eine Frage des Weltbilds und des Menschenbilds. Aber die Erfahrung, auch die Erfahrung der letzten Monate zeigt: Selbstständige und Unternehmen in der Schweiz beantragen im Grundsatz nur dann Unterstützungsmassnahmen, wenn sie diese zum Überleben brauchen, und auch nur in dem Ausmass, zu dem sie berechtigt sind. Die grosse Mehrheit der selbstständigen Unternehmen hat den Willen, auch eine Krise eigenständig zu meistern und nur absolut nötige Hilfe einzufordern, um temporäre Einbussen zu überstehen oder das Geschäftsmodell anzupassen. Diese grundsätzlich positive Haltung zur Selbstverantwortung hat es uns in der Schweiz möglich gemacht, Unterstützungsmassnahmen sehr rasch und pragmatisch umzusetzen, und ist der Schlüssel zur Vermeidung der drohenden massiven Rezession. Aber um diese Selbstverantwortung der Schweizer Unternehmen und Selbstständigen abzurufen, muss es in den entsprechenden Formularen die Möglichkeit geben, in Selbstdeklaration den Umfang des Bedarfs zu benennen und auch zu verzichten, wenn die Unterstützung doch nicht nötig ist.

Der Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit zu Artikel 10 Absatz 3, der verlangt, dass der Bundesrat mit Stichproben sicherstellt, dass Entschädigungen nur im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden, ist nun nötig, weil Absatz 3 der Fassung des Nationalrates mit dem ersten Satz, dem Nachweis, und dem zweiten Satz, der Selbstdeklaration, einen Widerspruch beinhaltete. Der Nachweis ist in der Umsetzung nicht flächendeckend machbar. Sinnvoller ist eine Selbstdeklaration mit Stichproben, wie in anderen arbeitsmarktlichen Bereichen.

Noch eine Bemerkung zu meinem Vorredner von der FDP: Eine Selbstdeklaration, bei der dann Stichproben gemacht werden, bedingt natürlich auch, dass in diesem Fall der Nachweis erbracht werden kann. Eine Selbstdeklaration macht man nicht einfach mit einem Fingerschnippen, aus der Luft heraus, sondern basierend auf den Tatsachen und den Grundlagen, die im Unternehmen vorliegen. Bei den grossen Firmen, wo es um höhere Beträge geht, macht man das schon heute in gemeinsamen Gesprächen, um eine passende Lösung zu verhandeln. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzler in der gestrigen Kommissionssitzung haben wir – vier Kommissionsmitglieder – diesen Antrag eingereicht, der den Satz ergänzt mit dem Zusatz, dass der Bundesrat



lediglich sicherstellen soll, dass die Vollzugsbehörden Stichprobenprüfungen durchführen. Idealerweise wird dies auch in den Formularen bei der Selbstdeklaration so erwähnt.

Der neue Artikel 8a gibt jetzt zwar die Möglichkeit, für Härtefälle Unterstützung zu bieten. Artikel 10 Absatz 1 in Kombination mit Absatz 3, wie wir ihn nun konzipiert haben, ist in Ergänzung eine subjektfinanzierte Transformationshilfe, die nach der Bedarfslogik unabhängig gewährt werden kann. Maximal bis Ende 2021 oder, falls Sie dem Antrag der Kommission bei Artikel 14 Absatz 5 folgen, sogar beschränkt bis Ende Juni 2021, kann so diese Massnahme zur Vermeidung von Kahlschlag den erheblich eingeschränkten Selbstständigen und KMU die Luft verschaffen, die sie brauchen, um ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Ansonsten folgen wir der Mehrheit und unterstützen auch den Einzelantrag Feller.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich beginne mit Artikel 10a, damit wir das vorwegnehmen können: Das ist der Artikel über die Liquiditätsengpässe. Diese Massnahme war als Notmassnahme gedacht. Sie ist eher von beschränktem Nutzen, und sie steht nur denjenigen Unternehmen zur Verfügung, die noch über so eine Reserve verfügen. Deshalb hat der Bundesrat Streichen beantragt und beantragt das nach wie vor.

Artikel 10 ist eine sehr weite Geschichte. Ich bin jetzt ab und zu auf die Kostenfolge von Artikel 10 angesprochen worden. Wir wissen ja nicht so recht, wie sich die Epidemie weiterentwickelt, die Kosten werden davon abhängen. Wir wissen nicht, wie lange die Geltungsdauer sein muss. Mit Artikel 14 Absatz 5 will die Mehrheit der Kommission des Nationalrates diese bis zum 30. Juni 2021 beschränken. Es ist auch nicht klar, wie viele Unternehmen, wie viele Personen sich dann anmelden würden. Sie haben ja den Grundsatz, den der Bundesrat gewählt hat – dass man nur Direktbetroffene von einer Erwerbsausfallentschädigung profitieren lässt –, erweitert, nämlich auf Personengruppen, die massgeblich beeinträchtigt sind. Wir wissen noch nicht genau, was "massgeblich beeinträchtigt" bedeutet, in der Kommission hat jemand von 50 Prozent des Umsatzes gesprochen. Das müssen wir schon noch konkretisieren, um zu wissen, was es bedeutet, wenn man diese Reserve spricht.

Artikel 10 hat im Gegensatz zu Artikel 8a den Vorteil, dass die Entschädigungen sofort gesprochen werden können. Artikel 8a – das wurde richtig gesagt – braucht seine Zeit. Sie haben ja auch verlangt, dass man die Kommissionen noch konsultiert. Wir haben einen Alternativvorschlag mit einer dringlichen Bundesgesetzgebung für den Winter 2020 gemacht. Wir werden natürlich versuchen, die Umsetzung von Artikel 8a möglichst rasch in die Wege zu leiten – damit wir Ihnen im Winter etwas vorlegen können und damit das sofort in Kraft treten könnte. Doch es hängt auch von der Zusammenarbeit mit den Kantonen ab. Artikel 10 hat den Vorteil, dass er sofort in Kraft treten kann. Er geht allerdings auch ein bisschen weniger weit als Artikel 8a – dieser umfasst auch Unternehmen. Es ist noch nicht klar, für wen Artikel 8a gelten soll. Im Ständerat hat es z. B. geheissen, er solle auch einzelnen Selbstständigen die Möglichkeit geben, Erwerbsunterstützung zu erhalten. Es gilt jetzt noch, zwischen Artikel 10 und Artikel 8a zu trennen.

Was die konkreten Punkte in Artikel 10 betrifft: Es ist jetzt in Absatz 2 Buchstabe c eine neue Formulierung für die Schwellenwerte gefunden worden. Letztes Mal haben Sie hier kritisiert, dass man eine Schwelle hat. Ich bin noch nicht sicher, ob das die beste Formulierung ist. Man hat jetzt das anrechenbare Einkommen bei 150 000 Franken angesetzt, die Tagesentschädigung bei maximal 196 Franken. Wir werden das sicher noch anschauen müssen im Zusammenhang mit der Differenzbereinigung im Ständerat.

Was Absatz 3 betrifft, gibt es eine neue Formulierung gemäss Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit: "Der Bundesrat stellt mit Stichproben sicher, dass Entschädigungen nur im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden." Das ist sicher richtig formuliert worden. Es war im bisherigen Antrag widersprüchlich, dass man eine flächendeckende Sicherstellung verlangte und dann gleichzeitig sagte, man solle es über die Selbstdeklaration machen. Hier hat man nun zumindest die Gewähr, dass die Ausgleichskassen, wenn sie versuchten, es umzusetzen, wüssten, wie sie das tun müssten. Sie würden nämlich dann Formulare verschicken, und die Leute würden sich selbst deklarieren und müssten gewisse Angaben machen, wieweit sie betroffen sind. Dann würde man diese Ausgleichszahlung für den Erwerbsausfall ausrichten. Man würde dann, wie ich es verstanden habe, darüber hinaus aber Stichproben durchführen, um das zu kontrollieren. In diesem Sinne ist es gegenüber der letzten Formulierung sicher eine Verbesserung.

Was Absatz 4 betrifft, haben wir eine sprachliche Veränderung vorgenommen. Der Ständerat hat sie angenommen. Wir beantragen, dass Sie dieser zustimmen.

Zu Artikel 11 Absatz 1: Wir bitten Sie, der Minderheit Aeschi Thomas, also der Version Ständerat und Bundesrat, zu folgen. Mit dem Wegfall der behördlichen Massnahmen konnten viele Unternehmen ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, die meisten der erweiterten Ansprüche auf Kurzarbeit auslaufen zu lassen, um negative Arbeitsanreize zu vermeiden. Kurzarbeit für Temporärfirmen ist besonders missbrauchsanfällig, das haben wir letztes Mal erläutert. Die Firmen könnten ihre



## AB 2020 N 1502 / BO 2020 N 1502

Vermittlungsbemühungen reduzieren und stattdessen auch Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Insofern begrüssen wir diese unbefristete Formulierung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine versicherungsmässige Besserstellung von atypischen Arbeitsverhältnissen solche letztlich fördern dürfte.

Was Artikel 14 betrifft, ist der Bundesrat mit der Beschränkung des Anspruchs auf Erwerb ersatz bis zum 30. Juni 2021 einverstanden.

**Badran** Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Herr Bundeskanzler, ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass Sie ein bisschen ein "Chrüsümüsi" machen. Sie haben gesagt, in Artikel 8 könnte man ja auch die Selbstständigen ein bisschen reinnehmen und dass man das dann noch klären müsste. Habe ich hier irgendetwas falsch verstanden? So wie er konzipiert ist, sind in Artikel 8 Infrastrukturbeiträge an die verbleibenden Fixkosten angedacht. Das war das Konzept von Artikel 8. Doch das hat nichts mit der Erwerbsausfallentschädigung zu tun, die nämlich in Artikel 10 geregelt ist. Ich weiss nicht, warum Sie das nicht logisch und sauber trennen können. Oder habe ich hier irgendetwas falsch verstanden?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Frau Badran, ein "Chrüsümüsi" müssen Sie mir nicht unterstellen! Sie müssen Artikel 8a lesen, denn in Artikel 8a ist eine Formulierung gewählt worden, die ziemlich offen ist. Verschiedene Interpretationen entstehen eben, weil es zwei Räte gibt. Im Ständerat z. B. hat man explizit festgehalten, wer davon profitieren soll. Da wurden ebenfalls Selbstständigerwerbende genannt; da gibt es also eine Überlappung mit Artikel 10. Es ist dort nicht die Rede davon gewesen, dass es ein Fixkostenbeitrag sein soll, aber es ist richtig, dass Ihre Kommission dieses Konzept verfolgt. Das ist ja gerade etwas die Schwierigkeit bei Artikel 8a: Er gibt eine Stossrichtung vor, und wir müssen konkretisieren, was damit jetzt genau gemeint ist – und zwar auf Verordnungsstufe; wir hätten die Gesetzesstufe vorgeschlagen –, damit wir genau wissen: Wer soll profitieren? Was genau ist ein Härtefall? Was ist dann ein profitables oder ein gesundes Unternehmen usw.? Diese Fragen müssen geklärt sein. Es ist nicht so, dass das von Anfang an klar ist. In Artikel 8a ist eine relativ offene Formulierung gewählt.

**Rösti** Albert (V, BE): In Ergänzung zu Ihren Ausführungen, Herr Bundeskanzler: Können Sie in dem Fall bestätigen, dass die Umsetzung nur über Artikel 10 erfolgen kann, wenn wir diesen Unternehmen – Reisebranche, Schausteller, Veranstalter – wirklich rasch, also mit einer Fortsetzung nach dem 16. September, helfen wollen, weil Artikel 8a für diese Entschädigung eben noch eine Verordnung braucht und damit eine lange Umsetzungsdauer hat?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, ich kann Ihnen bestätigen: In Artikel 8a steht jetzt, dass man das mit den Kantonen zusammen tun muss. Sie haben im Gesetz festgelegt, dass es mit Einbezug der Kantone passieren soll. Sie haben auch festgelegt, dass man die Kommissionen konsultieren soll. Wir haben noch keinen Finanzierungsbeschluss zu Artikel 8a. Wir wissen noch nicht, in welchem Finanzierungsgefäss wir das machen. Das alles ist noch nicht bestimmt und müsste spätestens bis zur Wintersession geregelt werden. Das heisst also, dass man frühestens dann effektiv über die Finanzierung der Härtefallklausel sprechen kann.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Nous en venons au dernier bloc abordé dans le cadre du traitement des divergences relatives à ce projet de loi. Nous avons quatre propositions de minorité à traiter.

A l'article 10 alinéa 3 concernant la perte de gain, il est question de la procédure de contrôle et du montant qui sera versé en tant que perte de gain. Le Conseil fédéral n'avait rien prévu à ce titre-là. Le Conseil national a proposé d'introduire le principe qu'une perte de gain n'est versée que si elle est établie et que ce montant doit correspondre au montant déclaré. Le Conseil des Etats a décidé de biffer cette disposition, estimant que les contrôles étaient trop difficiles à effectuer. La majorité de la commission de notre conseil veut maintenir l'obligation d'une part de verser le montant de la perte de gain effective et d'autre part le fait que cette perte de gain effective correspond à celle qui est déclarée. La minorité Sauter propose quant à elle que le Conseil fédéral doive s'assurer que l'allocation versée correspond à la perte de gain établie. Il s'agit de lutter contre les abus – c'est un acquis tant pour la majorité que pour la minorité de la commission. Une proposition Mettler, Meyer Mattea, Rösti et Roduit vise à ajouter à ce principe l'obligation de faire des contrôles spontanés. La proposition défendue par la majorité de la commission a été retenue par 17 voix contre 5 et 1 abstention.

A l'article 10a, il est question de l'utilisation des réserves de cotisations à la prévoyance professionnelle. Cette disposition avait été ajoutée par le Conseil national et vise à permettre aux entreprises qui ont des problèmes de liquidités, mais qui disposent de réserves de cotisations à la prévoyance professionnelle, de puiser dans



ces réserves pour financer les cotisations à la prévoyance professionnelle. C'est une mesure qui touche un nombre limité d'entreprises, qui pourra avoir des effets limités, mais qui ne coûte rien ni à la Confédération ni aux entreprises concernées. Le Conseil des Etats a rejeté cette proposition pour une seule voix, c'est la raison pour laquelle une majorité de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique propose de maintenir la décision de notre conseil. La commission s'est prononcée par 16 voix contre 8.

Pour la minorité de la commission, le signal est mauvais: la LPP n'est pas une variable d'ajustement dans les crises que l'on connaît aujourd'hui et l'obligation de payer les cotisations LPP continue durant la crise, quand bien même il existerait des réserves de cotisations.

A l'article 11 lettre e, on entre dans le domaine de l'assurance-chômage et de la réduction de l'horaire de travail. Le Conseil national avait voulu étendre la possibilité de verser les indemnités en cas de RHT lorsque nous avons un contrat à durée déterminée.

Pour mémoire, le projet du Conseil fédéral ne le prévoyait pas, considérant que le contrat à durée déterminée ne peut pas être résilié, quand bien même le travail vient à manquer, et que l'employeur est dans l'obligation de payer le salaire jusqu'à la fin de la durée du contrat, les indemnités en cas de RHT n'ayant pas pour objectif de payer un salaire pour un contrat qui n'a pas de durée indéterminée. Notre conseil avait par contre soutenu cette idée d'une durée déterminée. Le Conseil des Etats a biffé cette solution.

En discussion en commission, la majorité a décidé – la décision a été prise par 13 voix contre 11 – de maintenir cette règle, considérant qu'il y a de nombreuses situations, dans la crise que nous traversons, dans lesquelles il est impératif que l'assurance-chômage assure aux entreprises de payer une partie du salaire, en tout cas durant les périodes où il n'y a plus de travail. La majorité considère notamment que, dans certains secteurs saisonniers – par exemple le tourisme –, il ne pourrait plus y avoir de conclusion de contrats dans ces situations-là.

Par 13 voix contre 11, la commission vous invite donc à maintenir cette disposition.

Une minorité Aeschi Thomas propose au contraire de suivre le Conseil des Etats et de biffer la disposition.

A l'article 14, la majorité de la commission propose, concernant la période d'application de la loi, de limiter l'article 10 – qui concerne les pertes de gain – au 30 juin 2021, estimant que les mesures pourront avoir des effets utiles jusqu'à ce moment-là et qu'il n'est pas nécessaire d'aller au-delà.

Une minorité Weichelt Picard propose de biffer cette disposition et donc de laisser l'article 10 prendre ses effets jusqu'au 31 décembre 2021.

Par 14 voix contre 9 et 1 abstention, la commission vous propose de suivre le Conseil des Etats et de limiter la durée de l'application de cette disposition au 30 juin 2021.

Enfin, il y a à l'article 14 alinéa 2bis une proposition Feller dont l'objectif est que l'article 10 déploie un effet rétroactif à partir du 17 septembre, soit après-demain, considérant que les ordonnances du Conseil fédéral sont modifiées dès demain et ne contiennent pas de dispositions pour les

#### AB 2020 N 1503 / BO 2020 N 1503

personnes qui seraient touchées indirectement par la crise du coronavirus – on parle ici des indépendants –, personnes qui touchent encore actuellement des prestations en cas de perte de gain. Ces prestations sont prévues dans la loi actuellement. Il pourrait y avoir une lacune pour la période courant entre la modification de l'ordonnance prévue pour après-demain et l'entrée en vigueur de la loi. Cette question n'a pas pu être débattue en commission.

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Die SGK-N hat mit 21 zu 4 Stimmen beschlossen, bei Artikel 10 an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten. Wir haben noch ausführlicher diskutiert, was eine "massgebliche Einschränkung" sein soll. Es herrscht immerhin die einhellige Meinung, dass die Einschränkung deutlich über 50 Prozent des Erwerbs ausmachen muss. Bei Artikel 10 Absatz 3 möchte die Kommissionsmehrheit, dass der Bundesrat sicherstellt, dass nur im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalles Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Minderheit Sauter möchte an der ursprünglichen Bestimmung festhalten, dass Entschädigungen nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann. Die Kommission hat mit 17 zu 5 Stimmen entschieden.

Wir haben nun einen neuen Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit auf dem Tisch. Der Antrag will den Bundesrat verpflichten, mit Stichproben sicherzustellen, dass Entschädigungen nur im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalles ausgerichtet werden. Diese Formulierung lag in der Kommission so nicht vor. Ich möchte aber an dieser Stelle doch darauf aufmerksam machen, dass wir uns keine Illusionen machen dürfen: Die Ausgleichskassen müssen dieses Gesetz umsetzen. Sie müssen folglich Entschädigungen im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalles ausrichten. Dieser selbst deklarierte Erwerbsausfall wird mit Stichproben



überprüft, es wird aber offensichtlich nicht überprüft, ob dieser selbst deklarierte Erwerbsausfall auch richtig ist; den Ausgleichskassen stehen z. B. keine Steuerunterlagen zur Verfügung.

Die Bestimmung in Artikel 10a, "Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge", hat der Ständerat mit Stichtentscheid des Präsidenten gestrichen. Diese Bestimmung in Artikel 10a übernimmt die heutige Regelung der Covid-19-Verordnung, welche es ermöglicht, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Ihre Kommission hat mit 16 zu 8 Stimmen Festhalten beschlossen.

Bei Artikel 11 Buchstabe e haben wir vor einer Woche ausführlich über die Anspruchsberechtigung auf Kurzarbeitsentschädigung diskutiert. Ihre Kommission möchte da mit 13 zu 11 Stimmen an der nationalrätlichen Fassung festhalten.

Sie hat bei Artikel 10 doch eine relativ grosszügige Lösung beschlossen und wird die Gültigkeitsdauer von Artikel 10 deshalb bis zum 30. Juni 2021 begrenzen. Wir wissen nicht, wie lange diese Covid-19-Pandemie dauern wird, aber wir müssen den Unternehmen die Möglichkeit geben, sich mit neuen Geschäftsmodellen anzupassen, sich allenfalls neu auszurichten. Die Kommission hat mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung die Befristung eingeführt, gegen die sich der Streichungsantrag der Minderheit Weichelt-Picard wendet.

Nun haben wir noch einen Einzelantrag Feller auf dem Tisch; auch er lag der Kommission nicht vor. Er hat meines Erachtens aber eine Logik, weil die einschlägige Covid-19-Verordnung am 16. September ausläuft und dieses dringliche Bundesgesetz am 26. September in Kraft treten wird. Folglich gäbe es eine Lücke dazwischen, weshalb es wahrscheinlich angezeigt ist, diese mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung zu füllen.

Zusammenfassend bitte ich Sie, bei allen Bestimmungen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Badran** Jacqueline (S, ZH): Geschätzte Kollegin Ruth Humbel, Sie haben sich etwas zweifelhaft ausgedrückt bezüglich der Kantone und der Selbstdeklaration. Da haben Sie ausgeführt, dass die Sozialversicherungsanstalt (SVA) keine Einsicht in die Steuern hat, was natürlich nicht stimmt, weil die Steuererklärung sogar Grundlage für die Bestimmung des massgeblichen Erwerbs ist. Aber vor allem wüssten Sie, wenn Sie eine Firma hätten, dass Sie alle paar Jahre die SVA bei sich haben für die AHV-Revision. Wir können für diese Kontrollen auf bestehende Strukturen in den SVA zurückgreifen, die in die Firmen kommen und jeden Beleg umdrehen dürfen und im Übrigen ein umfassendes Recht zur Einsicht in die Steuern haben.

Können Sie bitte bestätigen, dass man eben auf diese Art diese Stichproben tatsächlich ernsthaft machen kann?

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Ich denke, wir müssen da unterscheiden: Im ordentlichen Geschäft der Ausgleichskassen ist die Kontrolle der Abgaben gegeben, das ist völlig richtig. Aber wir sind hier in einem dringlichen Bereich. Es wurden jetzt etwa 160 000 Unterstützungsleistungen ausgesprochen, da kann es einfach nicht gehen, dass jede im Detail geprüft wird. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht: Wenn Entschädigungen im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgeschüttet werden, man also selber sagt, wie hoch der Ausfall ist, und der Bundesrat das mit Stichproben überprüfen soll, dann ist es ja eigentlich klar, dass es stimmt. Aber die Frage ist: Wie wird bewiesen, dass der selbst deklarierte Ausfall tatsächlich stimmt? Das zeigen die Daten erst rückwirkend in den Steuererklärungen, und in diese Steuerunterlagen haben die Ausgleichskassen keine Einsicht.

**Aebi** Andreas (V, BE): Frau Kollegin Humbel, ich habe eine Verständnisfrage. Im Gegensatz zu den Schaustellern wurde die Reisebranche ja nur für die ersten drei Monate unterstützt. Ich habe Sie nicht richtig verstanden: Besteht da die Möglichkeit, dass diese Unterstützung rückwirkend weitergeführt wird, also auch für Mai, Juni, Juli und August, weil da nichts mehr ausbezahlt wurde?

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Ich habe jetzt am Schluss bezüglich der Frage der Rückwirkung über den Einzelantrag Feller gesprochen, der sich ausschliesslich auf Artikel 10 bezieht. Da gäbe es eine Lücke, weil die einschlägige Covid-19-Verordnung am 16. September ausläuft und dieses neue Bundesgesetz am 26. September in Kraft tritt. Dazwischen gäbe es eine Lücke. Ich habe ausschliesslich zu diesem Antrag Feller gesprochen.

## **Art. 10**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 1bis, 2 Bst. a0*

Festhalten




*Abs. 2 Bst. c*

c. ... der Entschädigung. Bezugsberechtigt sind Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis 150 000 Franken. Die Tagesentschädigung beträgt maximal 196 Franken ...

*Abs. 3*

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen nur im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden.

*Abs. 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Sauter, Humbel, Nantermod, Schilliger, Silberschmidt)

*Abs. 3*

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erwerbsausfall nachgewiesen werden kann.

*Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit*
*Abs. 3*

Der Bundesrat stellt mit Stichproben sicher, dass Entschädigungen nur im Umfang des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden.

AB 2020 N 1504 / BO 2020 N 1504

**Art. 10**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1, 1bis, 2 let. a0*

Maintenir

*Al. 2 let. c*

... de l'allocation. Ont droit à l'allocation les personnes ayant un revenu à prendre en compte allant jusqu'à 150 000 francs. L'indemnité journalière s'élève à 196 francs au maximum.

*Al. 3*

Le Conseil fédéral s'assure que seule est versée une allocation dont le montant correspond à celui de la perte de gain déclarée par la personne concernée.

*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Sauter, Humbel, Nantermod, Schilliger, Silberschmidt)

*Al. 3*

Le Conseil fédéral s'assure que l'allocation est versée uniquement si une perte de gain peut être établie.

*Proposition Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit*
*Al. 3*

Le Conseil fédéral s'assure par sondage que seule est versée une allocation dont le montant correspond à celui de la perte de gain déclarée par la personne concernée.

*Abs. 3 – Al. 3*
*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21134)

Für den Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit ... 189 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)




*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21135)

Für den Antrag Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*
*Les autres dispositions sont adoptées*
**Art. 10a**
*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

*Antrag der Minderheit*

(Gysi Barbara, Feri Yvonne, Maillard, Meyer Mattea, Nordmann, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 10a**
*Proposition de la majorité*

Maintenir

*Proposition de la minorité*

(Gysi Barbara, Feri Yvonne, Maillard, Meyer Mattea, Nordmann, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21136)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen

(2 Enthaltungen)

**Art. 11 Bst. e**
*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

*Antrag der Minderheit*

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Nantermod, Rösti, Sauter, Schilliger, Schläpfer, Silberschmidt)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 11 let. e**
*Proposition de la majorité*

Maintenir

*Proposition de la minorité*

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Nantermod, Rösti, Sauter, Schilliger, Schläpfer, Silberschmidt)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21137)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 74 Stimmen

(2 Enthaltungen)


**Art. 14**
*Antrag der Mehrheit*
*Abs. 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 5*

Artikel 10 gilt bis zum 30. Juni 2021.

*Antrag der Minderheit*

(Weichelt-Picard, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Nordmann, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia)

*Abs. 5*

Streichen

*Antrag Feller*
*Abs. 2bis*

Der Bundesrat kann Artikel 10 rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft setzen.

**Art. 14**
*Proposition de la majorité*
*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 5*

L'article 10 a effet jusqu'au 30 juin 2021.

*Proposition de la minorité*

(Weichelt-Picard, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Nordmann, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia)

*Al. 5*

Biffer

*Proposition Feller*
*Al. 2bis*

Le Conseil fédéral peut faire entrer en vigueur l'article 10 avec effet rétroactif au 17 septembre 2020.

*Développement par écrit*

Le 11 septembre 2020, le Conseil fédéral a décidé de prolonger la validité d'une partie seulement de l'ordonnance sur les pertes de gain Covid-19 au-delà du 16 septembre 2020. Ainsi, certaines mesures seront caduques dès le 17 septembre (indemnités en faveur des indépendants indirectement touchés par les mesures prises pour lutter contre la propagation du coronavirus, indemnités en faveur des dirigeants de sociétés actives dans l'événementiel, etc.). Dans son communiqué de presse du 11 septembre 2020 concernant l'ordonnance sur les pertes de gain Covid-19, le Conseil fédéral affirme que les prestations découlant de la loi Covid-19 en faveur des indépendants et des personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur "pourront être introduites avec effet rétroactif au 17 septembre 2020". Cette affirmation n'est pas soutenable sur le plan juridique. Le Conseil fédéral ne peut pas conférer un effet rétroactif aux mesures en matière de perte de gain qu'il prendra sur la base de la loi Covid-19 si celle-ci ne contient pas elle-même une clause de rétroactivité.

AB 2020 N 1505 / BO 2020 N 1505

*Abs. 2bis – Al. 2bis*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21138)

Für den Antrag Feller ... 192 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Achte Sitzung • 15.09.20 • 08h00 • 20.058  
Conseil national • Session d'automne 2020 • Huitième séance • 15.09.20 • 08h00 • 20.058



*Abs. 5 – Al. 5*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21139)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Le projet retourne au Conseil des Etats. En outre, la commission a pris acte de la pétition Jetzer Patrick 20.2019, "Pas de transformation des ordonnances d'urgence en droit fédéral urgent", et l'a examinée selon l'article 126 alinéa 2 de la loi sur le Parlement.



20.058

## **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

### **Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Differenzen – Divergences*

#### CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

## **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

### **Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Ich gebe das Wort für die Erläuterung der aktuellen Situation dem Berichterstatter, Herrn Rechsteiner.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Diese Gesetzgebung ist anspruchsvoll, weil wir im dringlichen Verfahren sind und die Vorlage noch in dieser Session verabschieden wollen. Die Kommission hat heute Morgen sehr früh ihre Beratungen aufgrund der Beschlüsse von gestern Nachmittag im Nationalrat durchgeführt. Sie sehen in der Fahne, dass Ihnen die Kommission empfiehlt, dass wir uns im Wesentlichen, in den zentralen Punkten, die noch kontrovers sind, dem Nationalrat anschliessen. Es gibt noch Modifikationen, vor allem auch Präzisierungen, die wir Ihnen in den anspruchsvollen Bestimmungen über die Härtefallleistungen beantragen. Dieser Artikel 8a, "Härtefallmassnahmen für Unternehmen", wurde ja aufgrund eines Einzelantrages im Nationalrat eingefügt. Dort und in Artikel 10, wo es um die Weiterführung der Erwerbsausfallentschädigung geht, sind dann noch spezielle Ausführungen nötig. Wir werden das entlang der Fahne behandeln. Die Grundphilosophie der Kommission war aber die, möglichst viele Differenzen zu beseitigen. Das erleichtert auch das Differenzbereinungsverfahren in der nächsten Woche.




**Art. 1 Abs. 3**
*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Dittli, Gapany, Müller Damian, Stark)

Festhalten

AB 2020 S 875 / BO 2020 E 875

**Art. 1 al. 3**
*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Dittli, Gapany, Müller Damian, Stark)

Maintenir

**Dittli** Josef (RL, UR): Wir haben in der ersten Runde bei der Frage, wer alles bei der Erarbeitung dieser Massnahmen mit einbezogen werden soll, mit 23 zu 16 Stimmen beschlossen, dass wir hier dem Bundesrat folgen, dass also die Kantone bei der Erarbeitung einbezogen werden sollen, nicht aber die Dachverbände der Sozialpartner und die Verbände der Gemeinden und Städte, wie es ursprünglich im Nationalrat vorgesehen war.

Der Nationalrat ist gestern etwas zurückgekommen. Er hat beschlossen, die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung mit einzubeziehen. Die Minderheit ist der Auffassung, dass es aus staatspolitischen Gründen nach wie vor besser ist, nur die Kantone per Gesetz mit einzubeziehen, denn die Kantone sind die wichtigsten Partner in der Umsetzung.

Ohne die ganze Argumentation noch einmal aufzurollen, sei Folgendes gesagt: Wenn es dringlich ist, hier vorwärtszumachen, kann es hinderlich sein, wenn der Bundesrat beauftragt wird, mit den Verbänden der Sozialpartner jede Massnahme auszudiskutieren. Der Bundesrat soll selber entscheiden, wann das notwendig ist. Das soll nicht ins Gesetz.

Vor diesem Hintergrund beantragt Ihnen die Minderheit, am ursprünglichen Beschluss festzuhalten, bei der Erarbeitung dieser Massnahmen lediglich die Kantone per Gesetz mit einzubeziehen.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es ist so, dass die Kantone selbstverständlich einzubeziehen sind; das ist unbestritten. Es ist auch so, dass der Einbezug der Städte und Gemeinden nicht mehr ein Thema sein kann. Hier gibt es keine Differenz mehr. Die Diskussion dreht sich einzig noch um den Einbezug der Dachverbände der Sozialpartner. Die Mehrheit ist aus materiellen und formellen Gründen der Meinung, dass das richtig ist.

Materiell ist es so, dass es hier schwergewichtig um wirtschafts- und sozialpolitische Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise geht. Die Sozialpartner haben hier eine grosse Rolle gespielt, und es wäre sinnvoll, das auch im Gesetz abzubilden. Natürlich muss dort, wo eine Betroffenheit gegeben ist, alles stufengerecht passieren. Aber weil es in weiten Teilen der Gesetzgebung so ist, dass die Sozialpartner eine grosse Rolle gespielt haben und weiterhin spielen müssen, ist es auch sinnvoll, das im Gesetz abzubilden. Das ist die Meinung der Kommission zu den materiellen Gründen.

Formell sind wir als Kommission der Philosophie gefolgt, ich habe es bereits gesagt, und empfehlen Ihnen, das auch zu tun, uns mit Blick auf die Differenzbereinigung bei den Beschlüssen so weit wie möglich dem Nationalrat anzuschliessen. Das sollte hier umso mehr möglich sein und drängt sich auf, weil der Nationalrat in diesem Punkt keine Differenz mehr hatte. Er hat die Einwände des Bundeskanzlers wohl gehört, aber der Nationalrat hat in diesem Punkt entschieden und hatte keine Differenz. Es ist schon jetzt absehbar, dass sich hier der Nationalrat durchsetzen würde, weil es bei uns, wie Kollege Dittli gesagt hat, mit 23 zu 16 Stimmen schon seit der ersten Runde kontrovers und knapp war.

Jedenfalls lohnt es sich, diese Differenz zu beseitigen, beziehungsweise es lohnt sich nicht mehr, noch eine Differenz für die Differenzbereinigung aufrechtzuerhalten.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Das Wort hat der Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes.



**Germann** Hannes (V, SH): Erlauben Sie mir, hier nun doch noch etwas anzufügen. Ich habe mich ja in der ersten Runde stark dafür eingesetzt, dass man nebst den Sozialpartnern auch die Gemeinden und Städte anhören soll, weil sie in gewissen Bereichen doch sehr direkt betroffen sind. Ich denke da an den Ortsverkehr, ich denke aber auch an die Kultur, da die Hälfte des ganzen Kulturaufwandes in diesem Land von Städten und Gemeinden geleistet wird. Ich denke aber auch an andere Bereiche wie die Durchsetzung des Gesetzes. Wir vom Verband haben z. B., ich sage das hier jetzt einfach, die Mitteilungen des BAG, die es uns zugesandt hat, an alle Gemeinden in diesem Land weitergeleitet und so auch eine wichtige Rolle eingenommen. Ich finde, da sollte die Wertschätzung schon auch da sein, und ich bedaure, dass das jetzt draussen ist.

Ob Sie jetzt die Sozialpartner, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften, über die Gemeinden stellen wollen, das überlasse ich Ihnen – ich kann damit leben. Ich finde ja diesen Einbezug sowieso auch sinnvoll, hätte ihn aber gerne etwas umfassender gehabt. Man hat uns aber in der Diskussion auch zugesichert, dass die Gemeinden dort, wo sie betroffen sind, punktuell schon einbezogen würden. Das ist mir beispielsweise auch vom Bundesamt für Kultur so bestätigt worden, da man auf tripartiter Ebene ja auch einen Kulturdialog pflegt. Darum schiene mir das hier sinnvoll. Ich kann oder muss jetzt aber damit leben, und die Gemeinden werden das auch tun können.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat findet, wie die Kommissionsminderheit auch, dass der Vorschlag des Bundesrates eigentlich besser wäre, umso mehr, als der Begriff der Zuständigkeit im Zusammenhang mit den Dachverbänden der Sozialpartner gewisse Fragen aufwirft. Ich muss allerdings auch sagen: Es ist nicht das grösste Kernelement dieser Vorlage. Wir sind in einem konsultativen System, und es lohnt sich sowieso immer, die Leute zu konsultieren.

Fast wichtiger ist mir die Feststellung, dass, wenn Sie diesem Antrag der Mehrheit folgen würden, das Verständnis klar ist, so wie wir das auch in Absatz 4 und in Absatz 4bis gesagt haben: Wenn man diesen Einbezug fordert, braucht es auch eine Flexibilität, einbezogen zu werden. Es geht hier auch um gewisse dringliche Massnahmen, darum, dass man schnell handeln können muss und dass man da nicht noch den Anspruch hat, unter Berufung auf diesen Absatz noch diverse Subkonsultationen und Veto-Entscheide zu machen und den Prozess zu verlängern. Manchmal muss es dann halt auch gestützt auf das Covid-19-Gesetz schnell gehen. Ich glaube, das ist auch das Verständnis der Mehrheit, doch ich möchte es trotzdem so festgestellt haben.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen  
 (1 Enthaltung)

#### **Art. 2 Abs. 4 Bst. a; 3 Abs. 1**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 2 al. 4 let. a; 3 al. 1**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 7a**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es ist hier nicht der wichtigste Punkt der Vorlage, er hat materiell keine riesige Bedeutung. In diesem Sinne und mit dem Ziel, die Differenzen zu liquidieren, hat sich hier die Kommission dem Nationalrat angeschlossen.

#### *Angenommen – Adopté*


**Art. 8 Abs. 2**
*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 8 al. 2**
*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es geht hier um den Ausgabenplafond bei der Kultur, der letztes Mal noch viel zu reden gegeben hat. Es ist so, dass sich die Kommission der Position des Nationalrates anschliesst und nicht mehr an der Fassung des Bundesrates festhält. Es ist in der Kommission gesagt worden, dass es ohnehin darauf ankomme, wie viele Gelder gebraucht werden. Bis jetzt sind die Kredite nicht ausgeschöpft, aber es ist auch ein Kredit, der bis zum Ende der Geltungsdauer des Gesetzes gilt. In dem Sinne ist es sinnvoll, hier keine Differenz aufrechtzuerhalten.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Herr Bundeskanzler, beantragen Sie eine Abstimmung?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Nein, wir finden diese Diskussion, wieweit wir genügend Mittel haben oder nicht, sowieso ein wenig virtuell. Hätte der Bundesrat 60 Millionen vorgeschlagen, würde sich die Diskussion jetzt vielleicht darum drehen, ob 80 oder 60 Millionen angemessen sind. Der Bundesrat kann also mit diesem Beschluss leben.

*Angenommen – Adopté*
*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*
*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3837)

Für Annahme der Ausgabe ... 38 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(4 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*
*La majorité qualifiée est acquise*
**Art. 8a**
*Antrag der Kommission*
*Abs. 1*

Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen ... in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die Gesamtvermögenssituation ist zu berücksichtigen.

*Abs. 2*

... dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel und überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen ...

*Antrag Fässler Daniel*
*Abs. 2*

... und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes oder der Kantone erhalten haben. Diese Finanzhilfen ...

**Art. 8a**
*Proposition de la commission*
*Al. 1*

Dans des cas de rigueur, la Confédération peut, à la demande d'un ou de plusieurs cantons, soutenir financièrement les entreprises ... pour autant que les cantons participent pour moitié au financement. Un cas de rigueur existe si le chiffre d'affaires annuel est inférieur de 60 pour cent à la moyenne pluriannuelle. La situation patrimoniale globale doit être prise en considération.


**Al. 2**

... que si les entreprises étaient rentables et viables avant le début de la crise du Covid-19 et à condition qu'elles n'aient pas déjà bénéficié d'autres aides financières de la Confédération. Ces aides financières n'incluent pas ...

**Proposition Fässler Daniel**
**Al. 2**

... et à condition qu'elles n'aient pas déjà bénéficié d'autres aides financières de la Confédération ou des cantons. Ces aides financières ...

**Rechsteiner Paul** (S, SG), für die Kommission: Wir sind bei Artikel 8a, "Härtefallmassnahmen für Unternehmen", wo wir jetzt wirklich eine innovative Gesetzgebung machen. Wir schaffen die Rechtsgrundlage, bevor das Projekt richtig aufgesetzt ist. Entstanden ist das Projekt ja aufgrund eines Einzelantrags im Nationalrat. Wir haben uns dann entschieden, wie auch Ihr Rat in der ersten Runde, dass das grundsätzlich eine sinnvolle Massnahme ist, im Wissen darum, dass die Ausarbeitung dieses Projekts nachher zusammen mit den Kantonen erfolgen muss und im Dezember erst noch die finanziellen Folgen beschlossen werden müssen. So gesehen wird noch nichts ausgelöst. Jene Mitglieder unseres Rates, die bezogen auf diesen Härtefallfonds und die Härtefallmassnahmen des Bundes bereits Post bekommen haben oder angegangen worden sind, müssen bzw. können sagen, dass jetzt alles von der konkreten Umsetzung abhängt.

Der Nationalrat hat die Bestimmung in der Folge weiter konkretisiert. Auch wir haben uns darum bemüht, in der Vorberatung zur Behandlung des Geschäfts in unserem Plenum noch einzelne Punkte zu regeln. Ich möchte Ihnen nun kurz skizzieren, wo bei dieser Gesetzgebung die entscheidenden Punkte liegen; es sind einige wesentliche Punkte, Jalons für die Umsetzung und auch für die Konkretisierung des Projekts, die ja dann im Rahmen einer Verordnung erfolgen müssen.

Es ist in diesem Fall eine Bestimmung, die stark auf die Kooperation mit den Kantonen setzt. Das, was wir Ihnen in Absatz 1 vorschlagen, und das ist doch eine wesentliche Konkretisierung gegenüber der ersten Lesung, ist, dass alles bei diesen Härtefallmassnahmen letztlich über die Kantone laufen soll. Die Kantone sind die Schaltstelle, sie sind die Antragsteller. Ohne Antrag eines Kantons gibt es keine Härtefallleistungen. Auf der anderen Seite bedeutet das auf der finanziellen Ebene, dass sich die Kantone zur Hälfte beteiligen sollen. Das begründet sich in Analogie zu den Kulturmassnahmen dadurch, dass die Kantone näher am Geschehen sind. Sie können besser beurteilen als der Bund, der gar keine Behörden dafür hat, ob ein Unternehmen oder ein Betrieb es rechtfertigt, dass eine Härtefallleistung erfolgen soll. Entsprechend ist der Kanton auch involviert. Es ist auch so, dass der Bund, als der Einzelantrag Fässler Daniel gestellt wurde, bevor ihn die Kommission heute konkretisiert hat, noch in einer anderen Position war.

Gemäss der Formulierung der Kommission ist es jetzt so, dass der Kanton den Antrag stellt. Er zahlt wesentlich mit, und entsprechend ist es sinnvoll, keine zusätzliche Ausschlussklausel bezüglich Hilfen auf Ebene der Kantone mehr einzufügen. Es ist in den Kantonen sehr unterschiedlich, welche Gefässe in Anspruch genommen werden können, welche überhaupt relevant sind. Entsprechend muss der Umstand, dass ein Kanton die Hälfte zahlt, wenn er dem Bund den Antrag stellt, für die Bewilligung des Gesuchs genügen.

Wir haben auch konkretisiert, dass ein Härtefall dann gegeben sein soll, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Es gibt also mit dieser Bestimmung eine Konkretisierung dieses Härtefalls, die doch zeigt, dass es eine einschneidende Einbusse sein soll, die ein Unternehmen, ein Betrieb erlitten hat, damit sich eine Hilfe über den Härtefall rechtfertigt.

Ebenfalls einschränkend sowie wesentlich ist der letzte Satz dieser Bestimmung. Er besagt, dass die Gesamtvermögenssituation zu berücksichtigen ist. Es geht zum Beispiel um den Fall, dass ein Milliardär, mehr möchte ich jetzt nicht sagen, also jemand, der mit seinem Unternehmen, mit seinem Betrieb im Geld schwimmt, Covid-19-bedingt wirtschaftliche Einbussen erleidet. Es geht ja immer um Covid-19-bedingte Einbussen, und das kann durchaus sein. Das ist namentlich in der

AB 2020 S 877 / BO 2020 E 877

Exportindustrie sehr leicht vorstellbar. Wenn die Lieferketten nicht mehr gegeben sind, dann kann es diese Einbussen geben. Aber wenn der Inhaber oder der Hauptaktionär eines Unternehmens sich in einer wirtschaftlichen Lage befindet, in der ganz offensichtlich ist, dass es einem die Schamröte ins Gesicht treiben würde, wenn noch ein Härtefallgesuch gestellt würde, dann soll auch kein solches Gesuch gestellt werden bzw. wäre das kein Härtefall, der dann vom Bund auch entsprechend berücksichtigt würde. Es ist ja hier eine echte Kann-Bestimmung gegeben. Auch das ist ein wesentliches Element.







Wir haben in der ersten Runde eine Formulierung gewählt, gemäss welcher der Sitzkanton massgebend sein soll, weil wir ja auch Unternehmen haben, die in mehreren Kantonen ansässig sind. Hier soll mit der Formulierung "die Kantone" zum Ausdruck gebracht werden, dass es um alle betroffenen Kantone geht und dass sie in einer solchen Konstellation involviert werden müssen. Es ist so, dass die Gesetzgebung mit bestem Wissen und Gewissen erfolgen muss, auch wenn wir die Verwaltung in diesem Punkt, ausser jetzt als Sparringpartner, nicht für die Entwicklung der Bestimmung beziehen konnten.

Der Absatz 2 formuliert, dass ein Unternehmen, das kam aus dem Nationalrat, profitabel sein muss; der Zusatz "und überlebensfähig" ist durch die Kommission eingefügt worden. Das sind natürlich unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Kommission will mit diesem Vorschlag an den Ständerat zum Ausdruck bringen, dass, wenn ein Unternehmen ohnehin verloren ist und es keine Perspektiven mehr gibt, auch keine entsprechende Hilfe mehr geleistet werden soll. Eine Perspektive für die Zukunft muss also gegeben sein. Die Profitabilität allein kann kein Massstab sein, weil letztlich nicht nur solche Unternehmen, sondern auch nicht profitorientierte Unternehmen von dieser Bestimmung profitieren können sollen. Es sind Vereine und Stiftungen genannt worden, und für diese Unternehmen, für diese Betriebe ist dann die Überlebensfähigkeit das Kriterium, das hier massgebend ist.

Vielleicht noch eine letzte Bemerkung: Keine Differenz mehr bestand bei Absatz 2bis, bei der Härtefallregelung in Zusammenhang mit A-Fonds-perdu-Beiträgen. Der Absatz verdient nicht unbedingt einen Schönheitspreis, aber er fügt sich ein in die gesamte Bestimmung. Darlehen werden wohl das Hauptmittel der Hilfe sein, auch im Rahmen von Härtefallmassnahmen; A-Fonds-perdu-Beiträge sind aber nicht ausgeschlossen.

Dies sind die wesentlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung, zu der es seitens der Kommission keine Mehrheiten und Minderheiten gibt. Weil es aber doch eine Gesetzgebung ist, die nachher noch konkretisiert werden muss – der Bundesrat und die Kantone stehen hier vor einer entsprechenden Herausforderung –, sind diese Erläuterungen zur Kommissionsberatung hier nötig.

**Fässler Daniel (M-CEB, AI):** Erlauben Sie mir eine allgemeine Bemerkung und dann Ausführungen im Sinne einer Präzisierung. Dann äussere ich mich noch zu meinem Einzelantrag. In diesem Sinne: Ich habe diesen Einzelantrag zurückgezogen, möchte zu diesem Thema aber trotzdem noch etwas sagen.

Erlauben Sie mir zuerst eine allgemeine Bemerkung. Wir beraten hier eine Bestimmung, die uns ermöglichen soll, den vielen betroffenen Unternehmen, die durch die Maschen gefallen sind oder künftig durch die Maschen fallen könnten, Hilfe zu bieten. Wir müssen uns einfach bewusst sein, dass wir mit dieser Bestimmung sehr grosse Hoffnungen wecken. Ich hoffe für uns und für diese betroffenen Unternehmen, dass diese Hoffnungen sich dann auch erfüllen – und da mache ich doch einige Fragezeichen.

Der Berichterstatter der Kommission hat gesagt, dass wir keinen Schönheitspreis gewinnen. Ich meine, dass es bei diesem Gesetz, wie bei jedem Gesetz, nicht um Schönheit geht. Unsere Aufgabe als Gesetzgeber ist es vielmehr, grösstmögliche Klarheit zu schaffen. Das sollte unsere Richtschnur sein, und da habe ich noch einige Bedenken. Ich hätte mir eigentlich eine Regelung gewünscht, die in der Detaillierung und Konkretisierung ähnlich ist wie jene in Artikel 8 zu den Massnahmen im Kulturbereich. Ich anerkenne, dass dies aus zeitlichen Gründen so nicht möglich war.

Ich möchte mich bei der Kommission explizit dafür bedanken, dass sie zwei unbestimmte Rechtsbegriffe etwas bestimmter gemacht hat: erstens die Frage, wann ein Härtefall vorliegt, und zweitens die Frage der Profitabilität oder Gesundheit des Unternehmens. Dazu möchte ich zuhänden der Materialien noch etwas sagen.

Der Nationalrat greift meines Erachtens zu kurz, wenn er sagt, nur profitable Unternehmen dürften unterstützt werden. Profitabel heisst für mich, dass man in der Gewinnzone sein muss. Damit schliesst man aber insbesondere auch junge Unternehmen aus, die in der Startphase noch nicht in der Gewinnzone sind, die aber vielleicht überlebensfähig sind, weil sie von ihrer Bank entsprechende Bankkredite erhalten. Sie kommen vielleicht in drei, vier Jahren dann in die Gewinnzone und werden profitabel. Ich verstehe daher die Ergänzung unserer Kommission so, dass die Profitabilität und die Überlebensfähigkeit nicht kumulativ erfüllt sein müssen, sondern dass es genügt, wenn ein Unternehmen überlebensfähig ist, das heisst, wenn die Überlebensfähigkeit beispielsweise eben über Bankkredite oder über Bürgschaften gesichert ist.

Nun noch zum Hintergrund meines Einzelantrages, den ich zurückgezogen habe, zu dem ich aber trotzdem gerne etwas sagen möchte: Wir haben in Absatz 2 eine Ausschlussbestimmung für den Bundesbeitrag. Der Bund ist nicht in der Pflicht, wenn das entsprechende Unternehmen anderweitige Finanzhilfen erhalten hat. Es gibt dann eine Auflistung, welche Unterstützungsmassnahmen nicht als solche Finanzhilfen gelten. Ich habe bei der ersten Lektüre dieser Bestimmung die Erwähnung von Finanzhilfen der Kantone vermisst. Ich anerkenne aber, dass es hier um die Frage geht, ob der Bund in der Pflicht ist, und deshalb nur Finanzhilfen des Bundes als Ausschlusskriterium gelten können. Ich möchte aber, das auch zuhänden der Materialien, hier



festgehalten haben, dass die Kantone ihrerseits in der Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit, in der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, frei sind und dabei auch den Umstand einbeziehen können, ob sie kantonale Unterstützungsmassnahmen geleistet haben. Ich gehe davon aus, dass das auch im Sinne der Kommission ist. Dann ist das Anliegen meines Einzelantrages, den ich zurückgezogen habe, nämlich, dass man dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung trägt, erfüllt.

**Salzmann** Werner (V, BE): Ich danke Kollege Fässler für die Erläuterungen zu den Begriffen "profitabel" und "überlebensfähig". Hier im Artikel steht aber "und", also sind diese Voraussetzungen kumulativ gemeint: profitabel und überlebensfähig. Wenn nur die Gewinnzone profitabel ist, dann heisst das, dass nach Auszahlung der Löhne ein Gewinn realisiert werden muss, der den Reserven zugewiesen werden kann oder als Dividende ausgeschüttet werden darf. Wir haben aber sehr viele Betriebe, Einmannbetriebe, die eine GmbH oder AG gründen; diese zahlen just die Löhne, und ihre AG überlebt einfach, ohne gross Profit zu machen. Das müssen Sie wissen. Wenn Sie das "und" hier einschliessen, ist diese Kumulation so gewichtig, dass das irgendwie nicht umsetzbar ist. Was hat sich die Kommission hier überlegt? Das ist meine Frage.

**Bischof** Pirmin (M-CEB, SO): Vielleicht kann sich der Kommissionspräsident äussern.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es ist so, dass Herr Fässler durchaus das zum Ausdruck gebracht hat, was die Kommission überlegt hat. Es ist allerdings in der sprachlichen Formulierung, sagen wir, nicht gerade optimal umgesetzt. Aber man hat in der Diskussion in der Kommission jetzt weniger auf Start-ups und sehr junge Unternehmen fokussiert, sondern stärker auf nicht gewinnorientierte Unternehmen. Die Meinung herrschte, dass diese gegebenenfalls, wenn sie Betriebe und Unternehmen führen, dann zu den Anspruchsberechtigten gehören können sollen. Man hat hier durchaus von "oder" gesprochen, was in der Formulierung besser gewesen wäre. In dem Sinne meine ich, dass

AB 2020 S 878 / BO 2020 E 878

zuhanden der Materialien namens der Kommission die Auffassung von Kollege Fässler bestätigt werden kann. Vielleicht ist es so, dass im Differenzbereinigungsverfahren, das jetzt schon sehr weit gediehen ist, diese Formulierung noch überprüft werden kann. Wir waren uns in der Kommission ohnehin bewusst, dass die Nationalratskommission das noch einmal anschauen wird; die Geschichte stammt ja aus dem Nationalrat. Aber die Meinung war exakt das, was auch dem Anliegen von Kollege Salzmann entsprechen würde, d. h., dass dieses Gefäss nicht auf die enge Profitorientierung eingeschränkt wird. Es ist vielmehr so, dass gewisse Unternehmen, gerade in der Startphase, die Zukunft im Auge haben. Sie sind auch zukunftssträchtig, aber am Anfang steht noch nicht die Gewinnorientierung im Vordergrund. Diese Unternehmen sollen nicht ausgeschlossen sein. Das zur Diskussion in der Kommission.

**Salzmann** Werner (V, BE): Dann stelle ich den Antrag, hier ein "oder" einzusetzen.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Das ist nicht so trivial. Wäre es nicht klüger, die Kommission des Nationalrates einzuladen, diesen Text zu bereinigen? Sie haben an sich recht, Herr Salzmann, aber der Begriff "oder" wäre auch nicht richtig.

**Ettlin** Erich (M-CEB, OW): Die Idee – ich bin ja der Urheber dieses Begriffs der Überlebensfähigkeit – ist vor allem, dass Profitabilität alleine nicht genügt. Das war ja die Ausgangslage. Nur profitable Unternehmen würden profitieren. Da gibt es ja dann die Probleme der Unternehmen, Kollege Salzmann hat das jetzt auch gesagt, die zwar durchaus Arbeitsplätze haben, aber nicht profitabel sind. Zudem wäre der Begriff "profitabel" zu definieren. Was heisst "profitabel"? Die Non-Profit-Organisationen hätten, das hat auch Kollege Bischof gesagt, ein Problem. Wir könnten hier schon eine Oder-Bestimmung machen. Dann würde der Begriff der Profitabilität alleine genügen.

Wir gewinnen wirklich keinen Schönheitspreis. Hinter dem Begriff der Überlebensfähigkeit steht aber die Idee, dass man nicht noch Unternehmen unterstützen soll, die gar keine Chance auf Weiterleben haben. Das ist mit dem Begriff der Überlebensfähigkeit gemeint. Um hier keinen Schnellschuss zu machen, wäre es vielleicht gut, wenn wir an unserem Beschluss festhalten würden. Dann hätte man in der Differenzbereinigung noch Zeit, um zu überlegen. Vielleicht gibt es noch eine bessere Formulierung. Vielleicht kann man das "oder" ersetzen, denn das hätte auch wieder gewisse Auswirkungen.

Ich würde also beantragen, was der Präsident der Kommission gesagt hat: Wir lassen die Bestimmung mit diesen Aussagen, die wir jetzt gemacht haben, in die Differenzbereinigung gehen.



**Germann Hannes** (V, SH): Herr Ettlín hat jetzt ausgeführt, was wir diskutiert haben. Wir wollten einfach eine möglichst grosse Freiheit, und weil es, wie wir wissen, gerade bei der Profitabilität verschiedene Möglichkeiten gibt, sie in der Erfolgsrechnung etwas besser oder schlechter darzustellen, haben wir mit der Überlebensfähigkeit des Unternehmens noch ein zusätzliches Kriterium hineingebracht.

Ich mache Ihnen jetzt aber auch beliebt, das so zu belassen und es dem Nationalrat zur Differenzbereinigung zurückzugeben.

**Salzmann Werner** (V, BE): Nach diesen Erläuterungen der Kollegen Ettlín, Rechsteiner und Germann bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Ich erteile das Wort nun Herrn Bundeskanzler Thurnherr. Bei der Verordnung wird der Bundesrat einige Knacknüsse zu entscheiden haben. Ich möchte den Bundeskanzler fragen, wie der Bundesrat insbesondere mit dem von Herrn Caroni eingebrachten Absatz 2 von Artikel 1 umgehen wird.

**Thurnherr Walter**, Bundeskanzler: Artikel 8a, das habe ich ja letztes Mal ausgeführt, ist eher eine programmatische Vorgabe für die genaueren Bestimmungen, die dann in der Verordnung kommen sollten. Um die Frage des Präsidenten gleich vorwegzunehmen: Der bundesrätliche Vorschlag war ja, ein dringliches Bundesgesetz auf den Winter zu machen. Den Antrag Caroni, der letztes Mal angenommen worden ist, könnte man durchaus auch so verstehen, dass man diese Bestimmung, die Sie jetzt festlegen, auf dem ordentlichen Weg ausarbeiten soll, mit den ordentlichen Mitteln des Parlamentsgesetzes, nämlich der Ausarbeitung einer Botschaft, und Ihnen diese noch vorlegt, hätten Sie nicht auch gleichzeitig Absatz 4 beschlossen, der spezifisch festhält, dass man das in einer Verordnung regelt. Es kommt letztlich auf dasselbe heraus, wenn Sie auch die Absätze 4 und 4bis und den Einbezug der Kantone berücksichtigen. Man muss das noch einmal ausführlich besprechen, Konsultationen durchführen und im Detail ausführen, was genau gemeint ist.

Das Verständnis Ihrer Kommission und auch das Verständnis des Bundesrates war, dass es zwischen Artikel 8a und Artikel 10 einen wesentlichen Unterschied gibt. Aus Artikel 10 werden, wenn Sie sich das noch einmal bewusst machen, Ansprüche abgeleitet. Gemäss Artikel 8a, der in dem Sinn eine echte Kann-Bestimmung ist, soll der Bund die Möglichkeit haben, die Kantone bei einer gewissen Bestimmung zu unterstützen. Die Kantone, so ist das Verständnis Ihrer Kommission, sollen die Härtefälle bezeichnen. Dabei werden sie auch gehalten sein, sich an das Härtefallkriterium des Parlamentes zu halten, nämlich eben des Rückgangs des Umsatzes. Wenn die Kantone dazu noch weitere Kriterien haben, dann können sie das ungeniert. Aber das ist ein Grundsatzkriterium, das erfüllt sein muss. Die Kantone sind aber näher an der Wirtschaft, sie können schauen. Da kommt eben die meines Erachtens berechnete Überlegung von Herrn Salzmann dazu: Es ist nicht unbedingt so, dass es nur profitable Unternehmen sind, die einen Härtefall darstellen können, sondern es sind vielleicht auch Unternehmen, die noch nicht profitabel sind, aber sehr wohl einen Härtefall darstellen, und der Kanton findet, dass es gerechtfertigt ist, hier eine Unterstützung zu leisten.

Damit man diese Möglichkeit nicht ausschliesst, müsste das die nationalrätliche Kommission noch einmal formulieren, damit jetzt nicht das "und" kumulativ verstanden wird, "profitabel und überlebensfähig". Profitabel ist, wie zu Recht gesagt worden ist, eine betriebswirtschaftliche Grösse und ein betriebswirtschaftliches Kriterium. Es geht darum, dass man in der Kommission auch für die Verordnung das Verständnis festhält: Der Kanton bestimmt den Härtefall, der Bund beteiligt sich an dieser Härtefalllösung zu gleichen Teilen, wie es jetzt heisst, oder im selben Umfang. Es heisst jetzt: "sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen", d. h., unter dieser Voraussetzung kann sich der Bund bei diesem Härtefall beteiligen. Das ist ein ganz anderes Konstrukt.

Der Bundesrat unterstützt diese Präzisierungen. Er findet, dass es eine Anleitung für die Verordnung ist, aber es gibt in der Verordnung noch viel zu klären. Sie haben, wie gesagt, noch kein Finanzierungsgefäss dafür geschaffen. Es ist noch nicht klar, welche Unternehmen dann genau darunterfallen sollen. Sie haben das letztes Mal im Rat aufgezählt, aber das muss man jetzt noch einmal in einer Verordnung fixieren. Es gibt also in dieser Hinsicht schon noch viel zu klären.

Die Absätze 1, 2 und 3, wenn ich das auch gleich sagen kann, unterstützt der Bundesrat in der Stossrichtung.

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Der Antrag Fässler Daniel ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*


**Art. 8b Abs. 2bis, 3**
*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2020 S 879 / BO 2020 E 879

**Art. 8b al. 2bis, 3**
*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*
**Art. 10**
*Antrag der Mehrheit*
*Abs. 1*

... müssen. Nur Personen mit einer Umsatzeinbusse von mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

*Abs. 1bis, 2 Bst. a0*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2 Bst. c*

Festhalten

*Abs. 3*

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbstdeklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft.

*Antrag der Minderheit*

(Ettlin Erich, Dittli, Hegglin Peter, Müller Damian)

*Abs. 1*

... von mindestens 75 Prozent im Vergleich ...

**Art. 10**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1*

... de Covid-19. Seules les personnes ayant subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 60 pour cent par rapport au chiffre d'affaires des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative.

*Al. 1bis, 2 let. a0*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2 let. c*

Maintenir

*Al. 3*

Le Conseil fédéral s'assure que l'allocation versée est établie sur la base de la déclaration de la personne concernée. La véracité des informations fournies est contrôlée par échantillon.

*Proposition de la minorité*

(Ettlin Erich, Dittli, Hegglin Peter, Müller Damian)

*Al. 1*

... d'au moins 75 pour cent par rapport ...

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Das ist jetzt der zweite Artikel, der viel zu diskutieren gab und bei welchem Ihnen die Kommission jetzt auch einen grossen Wechsel gegenüber dem, was wir in der ersten Runde beschlossen haben, vorschlägt. Artikel 10 ist die Bestimmung, die es erlaubt, den Corona-Erwerbsersatz bzw. die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, wie sie heisst, fortzusetzen. Das ist jetzt auch die Meinung der Kommission, die Ihnen vorschlägt, hier im Wesentlichen dem Nationalrat zu folgen. Was bisher möglich war, soll auch in Zukunft weiterhin möglich sein. Das ist so die Grundphilosophie dieser Bestimmung.



Hier stand letztes Mal die Befürchtung im Raum, was auch zum knappen Entscheid der Kommission geführt hatte, dass die Vorschläge der Kommission allenfalls eine nach oben offene Mengenausweitung bewirken würden. Das hat im Rat in einem ausserordentlich knappen Entscheid nur eine Minderheit gefunden. Dieser Befürchtung steht aber entgegen, dass man sich auch an den bisherigen Ausgaben orientieren kann, wenn wir die bisherigen Massnahmen weiterführen. Hier orientiere ich Sie darüber, dass der Kredit, diese innovative Lösung zur Krisenbekämpfung, unter dem Titel "Erwerbsersatz", also über die EO, durch den Bund finanziert wird. Der Kredit, den wir gesprochen haben, betrug insgesamt 5,3 Milliarden Franken. Bis zum heutigen Tag sind gemäss aktuellsten Zahlen davon 1,75 Milliarden ausgeschöpft worden. Es ist also erst ein Bruchteil ausgeschöpft worden. Auch die Kalkulationen für die Zeit bis Ende Jahr liegen im Moment noch deutlich unter der Hälfte dessen, was als Kredit gesprochen worden ist. Das ist die Ausgangslage.

Wenn man es noch etwas detaillierter mit den Monatszahlen abgleicht, ist es so, dass in den Monaten April und Mai während des Lockdowns, das ist auch logisch, die meisten Ausgaben entstanden, die unterbrechungsbedingten Ausgaben im Rahmen dieses EO-Corona-Erwerbsersatzes. Das ist die Ausgangslage. Das ist in diesem Sinne also ein Gegensatz zu den Kulturausgaben. Hier ist es so, dass der Kredit doch weit höher lag als das, was dann real ausgeschöpft worden ist.

Insgesamt betraf es aber doch gegen 200 000 Personen, vor allem in der akuten Phase im April und Mai, die von diesen Massnahmen profitieren konnten.

Wenn Sie schauen, was die Kommission Ihnen vorschlägt, prägt insgesamt die Logik dieses Ansatzes der Weiterführung der bisherigen Massnahmen durchwegs auch die Beschlüsse, die wir Ihnen vorschlagen. Es gibt verschiedene Kategorien von Massnahmen. Das macht die Interpretation der Bestimmung auch ein wenig schwierig. Es geht hier nicht nur um Personen, die die Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung unterbrechen mussten, es geht nicht nur um die Quarantänefälle, sondern es geht auch um diese Leute, die Selbstständigerwerbenden oder jene, die von Betriebsschliessungen oder Einbussen wegen Veranstaltungsverbote betroffen sind; es gibt hier eine heterogene Konstellation von Fällen, bei denen dieser Erwerbsersatz greift. Das macht die Interpretation etwas schwierig.

Wenn man die Bestimmung im Detail anschaut, erkennt man Folgendes: Wenn man "massgeblich einschränken" einfügt, wie der Nationalrat das formuliert hat und wir es Ihnen vorschlagen, sollte man das auch noch definieren, und zwar gemäss der Mehrheitsfassung: mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019. Die Vertreter der Minderheitsfassung möchten bei diesem Vergleich sogar 75 Prozent. Das ist der Unterschied, das ist die Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit. Grob gesehen wäre die Philosophie dieser Weiterführung aber, dass in diesen Fällen auch die massgeblichen Einschränkungen mit erfasst wären.

Diese Erläuterung gilt auch für die Weiterführung der bisherigen Rahmenbedingungen bei der Entschädigungshöhe. Hier schlagen wir Ihnen vor, bewusst eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Bisher galt bei diesen Massnahmen und anrechenbaren Beträgen das Maximaleinkommen von 90 000 Franken. Der Nationalrat will es nun auf Einkommen bis 150 000 Franken erhöhen. Wir schlagen Ihnen vor, hier bei den bisherigen Ansätzen zu bleiben und bei der Höhe der Entschädigung deshalb dem Bundesrat zu folgen. Es wurde auch gesagt, dass die 196 Franken pro Tag durch die heutige Gesetzgebung zur EO sowieso gegeben sind und nicht mehr extra formuliert werden müssen.

Das sind, summarisch gesehen, die Vorschläge. Insgesamt wird das Konzept des Nationalrates übernommen, es wird aber modifiziert und wieder auf das zurückgestutzt, was im bisherigen Recht möglich war.

**Ettlin Erich (M-CEB, OW):** Wir haben in unserem Rat bis heute das Konzept des nur Unterbrechens mitgetragen. Wir haben gesagt, eine Hilfestellung gemäss Artikel 10 gibt es nur, wenn die Unternehmung aufgrund eines Entscheids des Bundesrates die Erwerbstätigkeit unterbrechen muss und sämtlicher Umsatz wegfällt. Die Differenz, die wir jetzt ausräumen, besteht darin, dass es in der Fassung des Nationalrates nicht nur "unterbrechen", sondern "unterbrechen oder massgeblich einschränken" heisst. "Massgeblich" betrifft Unternehmen, die zwar durch den Bundesrat nicht formell geschlossen werden, aber praktisch in der gleichen Situation sind, weil sie durch diese Massnahmen auch getroffen werden. Sie sind also in der fast oder ganz gleichen Lage, nur werden sie nicht formell geschlossen. Das war auch die Problemlage für einige Selbstständigerwerbende in diesem Frühjahr, die sagten: Bei mir wurde zwar nicht offiziell geschlossen, aber mein Umsatz ist weggebrochen.

AB 2020 S 880 / BO 2020 E 880

Jetzt ist die Frage, was "massgeblich" heisst, und es ist auch sinnvoll, dass man das auf Gesetzesstufe klärt. Gemäss Mehrheitsbeschluss sollen es gleich wie im Härtefall 60 Prozent des Umsatzes sein – zur Messgrösse





sage ich gleich noch etwas. Wir haben hier aber auch vom Bundeskanzler gehört, dass wir zwischen Artikel 8a und Artikel 10 einen Unterschied haben. In Artikel 8a sind es Härtefälle, und hier geht es um die Entschädigung des Erwerbsausfalls. Ich zitiere den Bundeskanzler: "Da werden Ansprüche abgeleitet." Es hat qualitativ schon eine andere Dimension. Wenn man gemäss Minderheitsantrag 75 Prozent als "massgeblich" nimmt, also Unternehmen, bei denen mindestens drei Viertel des Umsatzes wegbrechen, die aber noch 25 Prozent oder ein Viertel des Umsatzes machen, dann ist es natürlich eine schwierige Situation, wenn man bei 74 Prozent ist. Das ist mir klar, aber wir müssen ja irgendwo eine Grenze setzen. Massgeblich ist für mich, dass der Prozentsatz entscheidend grösser als 60 Prozent sein sollte. Das ist der Grund für die 75 Prozent.

Vielleicht noch etwas zur Messgrösse, die wir eingeführt haben: Welches ist die richtige Messgrösse? Wir haben darüber diskutiert, ob man den Einbruch des Erwerbseinkommens oder den Einbruch des Umsatzes nehmen soll. Die faktische Schliessung eines Betriebes kann man nur am Umsatz messen; welche Umsätze fallen weg? Das Erwerbseinkommen ist einfach viel zu anfällig für Beeinflussung durch Abschreibungen usw. Ich glaube, es ist der richtige Weg, den man hier einschlägt.

Noch etwas zur Fünf-Jahres-Vergleichsbasis: Auch hier schliesse ich mich natürlich der Mehrheit an, das will meine Minderheit ja nicht ändern. Doch einfach noch zur Ergänzung: Es stand auch die Idee im Raum, nur das Jahr 2019 als Vergleichsgrösse zu nehmen, doch die Basis von einem Jahr allein ist etwas anfällig auf Nichtvergleichbarkeit. Ich möchte hier noch anfügen, dass in fast allen Kantonen die Steuerverwaltungen jetzt gesagt haben, dass es in diesem Covid-19-Jahr keinen Druck für die Einreichung der Steuererklärungen gibt. Es braucht ja die Steuerzahlen, wenn wir ehrlich sind. Wir hätten die Steuerzahlen aus dem Jahr 2019 in vielen Fällen gar nicht, nur schon, weil man hier zu Recht grosszügiger ist. Deshalb ist dieser Mehrjahresvergleich eine objektive Grösse. Man fängt dann auch Schwankungen auf, die in einem Jahr passiert sein könnten. Deshalb ist das die richtige Grösse.

Ich möchte noch etwas zuhänden des Amtlichen Bulletins sagen: Eine Umsatzeinbusse von 75 Prozent gemäss meinem Minderheitsantrag bezieht sich auf den Jahresumsatz, weil der Jahresumsatz auch nicht manipulierbar ist. Wenn Sie sich vorstellen, dass Unternehmen während drei Monaten vielleicht fast oder ganz geschlossen wurden, aber dann in den Monaten darauf, das Beispiel habe ich am Wochenende gehört, Überzeit arbeiten und nachholen können, dann haben sie auf Jahresbasis gar nichts verloren, aber in diesen drei Monaten, die man dann ansehen würde, vielleicht 75 oder 60 Prozent. Deshalb ist der Jahresumsatz auch die richtige Basis.

Der Minderheitsantrag, um es kurz zu machen, bezieht sich nur auf die Änderung der Prozentzahl und beantragt statt der 60 Prozent diese 75 Prozent. Alle anderen Punkte sind gleich wie bei der Mehrheit. Ich hoffe, dass Sie da zustimmen.

**Bischof Pirmin (M-CEB, SO):** Das ist jetzt der Kernartikel des Gesetzes, das wir beraten. Wir haben vielleicht viele Hoffnungen geweckt. An diesem Artikel wird sich messen lassen, ob die Hoffnungen der betroffenen Branchen und Individuen erfüllt werden oder nicht. Artikel 10 ist anders als Artikel 8a. Artikel 10 verankert direkte Ansprüche, Artikel 8a nicht; er ist ein Programm für die Kantone. Vor allem aber liegen bei Artikel 10 die Kredite bereits vor, bei Artikel 8a noch nicht. Das heisst, per Verordnungsrecht und, wie die Übergangsbestimmungen in Artikel 14 zeigen, sogar rückwirkend ab dem 17. September dieses Jahres können hier Ansprüche sofort geltend gemacht werden.

Es gab ursprünglich zwei verschiedene Konzepte, ein nationalrätliches und ein ständerätliches; ich lasse jetzt die bundesrätliche Ursprungsversion im Moment einmal weg. Ihre Kommission schlägt Ihnen heute vor, auf das nationalrätliche Konzept zu wechseln, obwohl das ständerätliche eigentlich gut durchdacht war – es war vorsichtig und Ähnliches. Aber angesichts dessen, wie wir jetzt Artikel 8a formuliert haben, derart zurückhaltend und spät einsetzend, ist es notwendig, dass wir einen Artikel 10 konstruieren, der die effektiv betroffenen Individuen auch abholt.

Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, bei wichtigen Eckpunkten nachzugeben, also auch bei massgeblicher Einschränkung des Betriebs und auch an die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Hilfen zu leisten. Das hatten wir ursprünglich nicht drin. Ermöglicht hat der Nationalrat dies damit, dass er in Artikel 14 eine Brücke gebaut hat, indem das geltende Gesetz nur bis nächsten Juni in Kraft bleibt. Der Ständerat hat heute die Pflicht, weil es ein derart wichtiger Artikel ist, die nötigen Jalons einzuschlagen, damit die Verordnung des Bundesrates in die richtige Richtung geht, und das heisst insbesondere, die Begriffe zu klären.

Das machen wir mit dem "massgeblich einschränken" in Absatz 1. Das machen wir nachher auch, indem wir komischerweise einen Teil von Absatz 2 Buchstabe c weglassen. Hier bleibt es jetzt beim Entwurf des Bundesrates. Das bedeutet nicht, dass unbeschränkt nach oben ausbezahlt wird, sondern dass wie im geltenden Recht die Tageslimite von 196 Franken bestehen bleibt. Hier wird geltendes EO-Recht einfach weitergeführt.



Der Ständerat hatte ursprünglich Bedenken gegenüber dem Selbstdeklarationsprinzip. Selbstdeklaration tönt wie Selbstbedienung. Mit der Formulierung, wie wir sie jetzt haben, ist es zwar eine Selbstdeklaration. Aber sie ist deutlich eingeschränkt, indem sie sich auf die Vergleichsjahre 2015 bis 2019 abstützen muss und indem die Antragsteller wissen, dass im Nachhinein auch über Stichproben nachgeprüft wird, ob die Behauptungen im Antrag stimmen oder nicht.

Insgesamt scheint mir dies eine stimmige Lösung zu sein und ein wesentlicher Schritt auf den Nationalrat zu, damit wir es schaffen, in dieser Session für die betroffenen Branchen wirklich echte Hilfe zu bringen.

**Graf Maya** (G, BL): In Artikel 8a haben wir eine Härtefallregelung für Unternehmen geschaffen. Darüber bin ich persönlich sehr froh, dass wir das gemeinsam geschafft haben. Eine Härtefallregelung wird vielen Unternehmen helfen, die jetzt wirklich in Not geraten, vor allem in der Reisebranche, in der Veranstaltungsbranche, zum Beispiel die Schausteller und auch viele kleine Unternehmen, weil unser Land ja ein Land der Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer ist.

Hier, in Artikel 10, geht es um Personen, um Menschen. Es geht um ihre wirtschaftliche Existenz, weil sie selbstständig sind, weil sie ja nicht angestellt sind und somit keine Möglichkeit für Kurzarbeitsentschädigung haben. Es geht also um alle diese KMU-Unternehmerinnen und -Unternehmer, die selbstständig sind, vielleicht nur ein paar Arbeitnehmende haben, die unsere Jugendlichen ausbilden, und um die Inhaberinnen und Inhaber einer GmbH, die selber im Unternehmen arbeiten, also um die Arbeitgeberähnlichen. Ich kann Ihnen sagen, ich bin extrem froh, dass wir hier gemeinsam die Kurve gekriegt haben und es jetzt mit dieser Gesetzgebung rückwirkend ermöglicht wird, dass diese Erwerbsersatzentschädigungen, die am 16. September auslaufen werden, für diejenigen, die in Not sind und sie brauchen, weitergeführt werden; dass wir hier mit all den gesetzlichen Grundlagen, die schon vorhanden sind, und auch mit dem Konzept, das wir nun als Differenz zum Nationalrat vorschlagen, eine kohärente Gesetzgebung fortführen können und diese Personen nicht im Stich lassen.

Wenn wir uns noch einmal die Betroffenen vor Augen führen, sind das zurzeit vor allem auch Unternehmer und Unternehmerinnen, die in der Veranstaltungsbranche und auch in der Reisebranche leiden. Es werden praktisch keine Reisen mehr gebucht, sondern es werden Reisen abgesagt. Sie arbeiten also, aber es gibt kein Einkommen mehr. Es sind auch viele, die bei all den Veranstaltungen, die nun abgesagt werden, zwar die Absagen bearbeiten müssen, mit all den nachgelagerten kleinen Betrieben, aber dadurch gar keine Einnahmen mehr haben. Daher bin ich sehr froh, dass wir

AB 2020 S 881 / BO 2020 E 881

jetzt dieses Konzept vom Nationalrat haben, der uns ja entgegengekommen ist, auch mit der Befristung auf Mitte des nächsten Jahres, auf Mitte Juni 2021. Das ist richtig, die Situation kann neu beurteilt werden. Und wir hoffen alle, dass die zweite Hälfte des Jahres 2021 wieder mehr Morgenlicht bringt, vor allem auch für Veranstaltungen und für unser ganzes gesellschaftliches Leben und natürlich in erster Linie für unsere Gesundheit. Wenn wir dies heute tun, dann bitte ich Sie, dass wir bei diesen 60 Prozent bleiben, also der Mehrheit folgen und den Minderheitsantrag Ettlins ablehnen. Wir nähern uns so auch stärker dem Nationalrat, der hier keine Differenzierung respektive Vorgabe gemacht hat. Es ist sicher richtig, wenn wir eine solche ins Gesetz schreiben, aber wir sollten hier dem Nationalrat doch entgegenkommen und die Grenze bei mindestens 60 Prozent lassen.

Zum Schluss möchte ich noch Folgendes sagen: Es wird sehr vielen Menschen ein Stein vom Herzen fallen, das werden wir vielleicht dann hören oder lesen, wenn sie uns schreiben. Auch Sie und ich haben viel Post bekommen, und es ist sehr wichtig, diese Lücke nicht zu hinterlassen, sondern hier weiterzugehen. Es wurde vorhin von Herrn Bischof richtigerweise gesagt, dass die Härtefallregelung über die Kantone laufen muss. Das braucht seine Zeit, und die Kredite sind noch nicht gesprochen. Das heisst, dort vergehen Monate, bis überhaupt etwas bezahlt werden kann. Mit diesem Konzept hier können wir nahtlos weiterhelfen, wo Not ist. Jede Hilfe ist besser als Arbeitslosigkeit und dann zuletzt Sozialhilfe.

**Heggin Peter** (M-CEB, ZG): Es wurde jetzt schon mehrfach gesagt: Artikel 8a Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 sind die zentralen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes. Während Artikel 8a Absatz 1 in meinen Augen schon gelungen ist, ist Artikel 10 Absatz 1 noch verbesserungsfähig. Deshalb habe ich hier dann auch die Minderheit Ettlins unterstützt. Es geht darum, wie Betroffenen geholfen wird und in welchem Umfang sie auch unterstützt werden müssen; dies hat auch Folgen in Bezug auf die Staatsfinanzen.

Diese Bestimmungen lösen ja unmittelbar Zahlungen aus, während bezüglich Artikel 8a erst noch Finanzbeschlüsse gefasst werden müssen. Der Präsident der Kommission hat erwähnt, dass bis dato etwa für 1,7 Milliarden Franken EO-Leistungen ausbezahlt worden sind. Diese 1,7 Milliarden Franken beziehen sich auf





rund 90 000 Abrechnungen aufgrund von Zwangsschliessungen und etwa 70 000 Entschädigungen von Härtefällen, eben von denen wir sagen, dass sie sich "massgeblich einschränken" müssen.

Der gesamte Datensatz zeigt uns, dass wir im Bereich der Selbstständigerwerbenden 320 000 mögliche Bezüger haben. Beim durchschnittlichen Tagesansatz, der bisher verwendet wurde, hätte das Kosten von 7 Milliarden Franken bis zum 30. Juni 2021 zur Folge. Unter den Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben wir 270 000 mögliche Bezüger. Bei einem Ansatz von 196 Franken, den Sie ins Gesetz schreiben, wäre das eine mögliche Leistung von 15 Milliarden Franken. Also Sie sehen, wir bewegen uns in der Grössenordnung von über 20 Milliarden, so 21 bis 22 Milliarden Franken von heute bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Das sind beträchtliche Summen, und deshalb die versuchte Einschränkung: bei der Mehrheit auf 60 Prozent und bei der Minderheit auf 75 Prozent. Diese Einschränkung sollte etwa in der Grössenordnung liegen, in der der Bezug bisher stattgefunden hat. Wenn der Vollzug so fortgeführt werden kann wie bisher, sind, glaube ich, die finanziellen Folgen auch irgendwie abschätzbar.

Ich habe vorhin von 22 Milliarden Franken gesprochen. Das wären dann 10 Prozent des möglichen Potenzials. Geht man in Richtung von 20 Prozent, wären es dann schon Auswirkungen im Umfang von 4,4 Milliarden Franken.

Deshalb meine ich, dass, wenn wir heute darüber befinden, unabhängig davon, ob Sie nun 60 oder 75 Prozent ins Gesetz schreiben, noch verifiziert werden müsste, was das für Folgen haben könnte. Werden sich dann die Zahlen im bisherigen Rahmen befinden, oder wird es mehr sein?

Ich unterstütze daher den Antrag, aber in der Form der Minderheit, damit man diese Prüfung noch vornehmen kann.

**Germann Hannes (V, SH):** Auch wenn ich jetzt den Eindruck habe, dass wir die Diskussion in der Kommission von heute Morgen wiederholen, so darf doch angemerkt werden, dass wir hier tatsächlich bei den Kernartikeln dieses Geschäfts sind. Wir waren bei Artikel 8a, in dem wir die Härtefallmassnahmen für Unternehmen regeln. Dort haben wir nun mit dem Anschluss an das System des Nationalrates wirklich einen Durchbruch geschafft, um den besonders betroffenen Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schaustellern, Dienstleistern der Reisebranche sowie touristischen Betrieben helfen zu können. Wir haben aber in Artikel 8a auch eine Härtefallregelung, die als Voraussetzung verlangt, dass der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnittes liegt. Die Gesamtvermögenssituation ist zudem zu berücksichtigen. Ich glaube, auch das macht Sinn.

Wenn wir nun bei Artikel 10, in dem es um die Entschädigung des Erwerbsausfalls für Personen geht, die Bestimmung so verschärfen, dass das in keinem Verhältnis mehr steht, dann, finde ich, führen wir diese Leute auch irgendwie vor. In Artikel 8a sagen wir, wenn man beim Umsatz unter 60 Prozent liegt und das nachweisen kann, ist man berechtigt. Und hier will nun eine Minderheit in Artikel 10 bei den Privatpersonen, die einfach anders strukturiert sind, plötzlich die Messlatte deutlich höher legen. Darum, meine ich, ist es nichts als konsequent, wenn Sie hier der Mehrheit folgen und als Bedingung eine Umsatzeinbusse von mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 als Limite einsetzen. In der Reisebranche sind die Ausfälle natürlich deutlich höher, das geht bis über 80 Prozent. Aber es gibt ja immer auch andere Fälle, die dann in die Nähe dieser Umsatzgrenze kommen. Hier möchte ich vor allem den Ausschluss nicht dermassen streng setzen, zumal es ja um Kann-Formulierungen geht. Es heisst immer noch "der Bundesrat kann", also hat er einen Ermessensspielraum. Das scheint uns wichtig, auch in der Kommission, und mit diesem Ermessensspielraum und dessen Auslegung glaube ich, dass wir eine gute Lösung finden, wenn wir mit der Variante der Mehrheit weiterfahren und das dann dem Nationalrat wieder zur zweiten Durchsicht hinübergaben.

**Carobbio Guscetti Marina (S, TI):** Ich mache es kurz, weil Kollege Germann schon vieles gesagt hat.

Wir diskutieren hier über die Kosten der Massnahmen gemäss Artikel 10 und müssen uns für eine Umsatzeinbusse von entweder mindestens 60 Prozent oder mindestens 75 Prozent entscheiden. Im Grundsatz sind wir doch alle für diese Massnahmen, oder zumindest in der Kommission haben wir sie alle unterstützt.

Wieso bin ich für den Antrag der Kommissionsmehrheit und damit für 60 Prozent? Wie bereits erwähnt, müssen wir uns noch einmal die Zahlen der letzten sechs Monate in Erinnerung rufen: 170 000 Selbstständige bezogen ungefähr 1,7 Milliarden Franken. Das sind vor allem Coiffeusen, Physiotherapeuten, Leute also, die zwar wieder arbeiten können, aber trotz Umsatzeinbussen nicht bezugsberechtigt sind.

Wenn die Kosten aber so hoch wären, wie Kollege Hegglin vorhin im Namen seiner Minderheit gesagt hat, dann wären alle Selbstständigen und Geschäftsinhaber berechtigt, und alle, die Einbussen hätten, würden anfragen. Die Realität ist indes nicht so. Die meisten werden wieder mehr oder weniger normal arbeiten können und sind daher nicht berechtigt, diese Entschädigung zu bekommen. Deshalb sind die Kosten in Milliardenhöhe, die





zur Unterstützung der Minderheit erwähnt wurden, meiner Meinung nach nicht berechtigt. Wir müssen wirklich beim Ziel dieses Antrages bleiben, d. h., wir wollen jenen Personen helfen, wie gesagt, den Coiffeusen, Physiotherapeuten, Restaurants oder Reisebüros, die Umsatzeinbussen erleiden und dadurch in Schwierigkeiten geraten.

Deshalb bin ich der Meinung, dass diese Kosten nicht so hoch ausfallen werden, wie Kollege Hegglin sie skizziert hat. Wenn wir gemäss Kollege Germann einen Vergleich mit

AB 2020 S 882 / BO 2020 E 882

Artikel 8a, "Härtefallmassnahmen für Unternehmen", anstellen, sollten wir uns für 60 Prozent entscheiden.

**Bauer Philippe (RL, NE):** Je suis actif dans plusieurs associations patronales. A mon sens, la question qui se pose à nous est la suivante: est-ce que nous voulons véritablement aider ces indépendants, ces petits commerçants dans leur activité? Ou voulons-nous simplement leur laisser la totale responsabilité du risque entrepreneurial, avec peut-être aussi les problèmes de preuve qui peuvent se poser? Si nous voulons les aider, ce que je souhaite faire, alors la proposition de la majorité représente pour moi déjà quelque chose d'important. Imaginez concrètement – même si comparaison n'est pas raison, bien évidemment: 60 pour cent de diminution du chiffre d'affaires, cela signifie trois jours qui ne sont pas travaillés sur une semaine de cinq jours. C'est cela la réalité. Monter ce taux à 75 pour cent revient à biffer la disposition, à supprimer l'article, et alors, à ce moment-là, à admettre que c'est à ces personnes d'assumer le risque entrepreneurial qu'elles ont pris en choisissant la raison individuelle.

C'est pour toutes ces raisons que je vous propose de vous rallier à l'avis de la majorité de la commission.

**Thurnherr Walter, Bundeskanzler:** Ich glaube auch, dass Artikel 10 wahrscheinlich einer der wichtigsten Artikel ist, weil er eben zu jenen gehört, die unmittelbar Wirkung erzielen. Der Nationalrat ist dem Ständerat nun doch in einigen Punkten erheblich entgegengekommen. Er hat sich insbesondere dafür ausgesprochen, die Geltungsdauer bis Mitte nächsten Jahres zu beschränken. Zudem hat er auch das Verständnis zum Ausdruck gebracht, dass eine "massgebliche Einschränkung" eine erhebliche Belastung sein sollte, also eine Einbusse von mehr als der Hälfte von was auch immer, wahrscheinlich des Umsatzes, und dass man diesen Schritt wahrscheinlich insbesondere aufgrund der Kostenfolgen jetzt gemacht habe. Wir alle wissen nicht, wie sich die epidemiologische Lage entwickeln wird. Es wird massgeblich von ebendieser epidemiologischen Lage abhängen, wieweit dieser Artikel dann finanzielle Kosten zur Folge haben wird. Es ist aber auf jeden Fall ratsam, das Kriterium "massgeblich eingeschränkt" einzugrenzen und zu definieren, was genau gemeint ist. Den Antrag der Mehrheit, der uns jetzt vorliegt, "Nur Personen mit einer Umsatzeinbusse von mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 [...]", wo mit "Umsatz" wahrscheinlich "durchschnittlicher Umsatz" gemeint ist, erachten wir als sinnvolle Bezeichnung oder Definition von "massgeblich eingeschränkt". Es ist nicht ganz dasselbe, Herr Ständerat Ettlín hat das gesagt, wie die 60 Prozent bei Artikel 8a. In Artikel 8a steht: "Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt." Es ist nicht dasselbe, wie wenn Sie "mindestens 60 Prozent Umsatzeinbusse" sagen. Das ist also ein härteres Kriterium, ebenso wie "massgeblich eingeschränkt". Wir sind auch der Meinung von Ständerat Ettlín und anderen, dass der Jahresumsatz massgebend sein sollte, weil es, genau wie geschildert, so ist, dass es viele Unternehmen gegeben hat, die in den ersten Monaten zwar ein Loch, danach im Mai, Juni, Juli aber sehr gute Monate mit guten Verdiensten hatten. Insofern rechtfertigt sich die Abrechnung über ein Jahr.

Hingegen empfehlen wir Ihnen, den nationalrätlichen Beschluss in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c, "Bezugsberechtigt sind Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis 150 000 Franken", zu ändern. Es ist mir nicht ganz klar, weshalb diese Schwelle hier drin ist. Sie erinnern sich, dass man die Schwelle in den Verordnungen auf 90 000 Franken festgelegt hat, weil man gesagt hat, dass nur die unteren Einkommen von dieser Hilfe profitieren sollten. Aber jetzt haben Sie eine Schwelle von 150 000 Franken und ein maximales Taggeld von 196 Franken, das dann sowieso erreicht ist und das sowieso im Gesetz drinsteht, und Sie haben Schweleneffekte. Jemand, der also ein Erwerbseinkommen von 151 000 Franken hat, würde hier nichts beanspruchen können. Zudem trifft diese Bestimmung in Buchstabe c so, wie sie jetzt formuliert ist, nicht nur die massgeblich Beeinträchtigten, sondern auch jene, die direkt von einem Verbot betroffen sind. Das ist wahrscheinlich nicht einmal im Sinne des Nationalrates. Darüber hinaus kommt dazu, dass jemand, der einmal 160 000 Franken pro Jahr verdiente und von einem Tag auf den anderen nichts mehr verdient, zum Beispiel jemand, der in den letzten Jahren in der Reisebranche tätig war und damit gutes Geld verdient hat, nicht mehr unter diese Klausel fallen würde.



Deshalb würden wir Ihnen vorschlagen, bei der ursprünglichen Idee dieses Einzelantrags im Nationalrat zu bleiben, gemäss welcher man nicht nichts bekommt, wenn man über dieser Schwelle liegt, sondern auf Maximum dieser Schwelle. Das war eigentlich auch die Idee des Bundesrates, und ich würde Ihnen deshalb vorschlagen, bei Buchstabe c die Fassung des Bundesrates zu unterstützen.

Was Absatz 3 betrifft, haben wir eine bessere Formulierung. Das ist auch eine Verbesserung, die der Nationalrat eingebracht hat. Sie erinnern sich, dass der Nationalrat ursprünglich wollte, dass der Bund sicherstellt, dass alles nur jenen zukommt, die die Entschädigung auch verdienen. Das wäre unmöglich gewesen, wir sprechen ja von potenziell Hunderttausenden von Personen. In dieser Form ist die Bestimmung für den Bund akzeptabel, und sie ist auch sprachlich besser formuliert.

Artikel 10 ist ein sehr wichtiger Artikel. Es ist gut, dass er rückwirkend vom 17. September angewendet werden wird, denn der Bundesrat hat, wie Sie wissen, die Verordnung verlängert, aber nur für jene, die direkt betroffen sind; für die nicht direkt Betroffenen gilt dies eben nicht. Das würde mit dem Entscheid des Parlamentes wieder möglich.

Es ist richtig, dass man diese Massnahmen auf ein zusätzliches halbes Jahr und die massgebliche Beschränkung auf einen gewissen Prozentsatz beschränkt. Eine Umsatzeinbusse im Umfang von 60 Prozent ist, wie dies Herr Bauer gesagt hat, eine recht dramatische oder wirkungsvolle Einschränkung. Es muss halt auch gesagt werden, dass Sie mit dem Prinzip der Stichproben natürlich eine gewisse Kontrolle ermöglichen. Es ist ein grosser Aufwand, bei so vielen Leuten, aber die Schaffung eines grossen Stichprobennetzes ist besser, als wenn Sie verlangt hätten, man solle jetzt bei jedem Einzelnen über die Schulter schauen und kontrollieren, wie er das Formular ausfüllt und welche Angaben er zu seinen vergangenen fünf Jahren macht. Insofern finden wir diesen Vorschlag vernünftig.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3839)  
 Für Annahme der Ausgabe ... 42 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)  
 (1 Enthaltung)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 10a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

AB 2020 S 883 / BO 2020 E 883

**Art. 11 Bst. e**

*Antrag der Mehrheit*

e. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiter auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.




*Antrag der Minderheit*

 (Graf Maya, Germann, Rechsteiner Paul)  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 11 let. e**
*Proposition de la majorité*

e. le droit à l'indemnité et le versement de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les travailleurs sur appel qui ont un contrat de travail à durée indéterminée.

*Proposition de la minorité*

 (Graf Maya, Germann, Rechsteiner Paul)  
 Adhérer à la décision du Conseil national

**Graf Maya** (G, BL): Wir befinden uns hier bei Artikel 11, und es geht um die Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Es geht also um Kurzarbeitsentschädigungen.

Bei Buchstabe e geht es insbesondere um Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen, wie es in der Fassung des Nationalrates aufgeführt ist. Es geht um Kurzarbeitsentschädigungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf befristete Dauer sind. Es geht um Lehrverhältnisse oder eben auch um Temporärarbeitende. Mitten in der Krise gab es sinnvollerweise eine Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigungen auf genau diese Personengruppen in prekären Arbeitsverhältnissen.

Ich beantrage Ihnen mit meiner Minderheit, hier dem Nationalrat zu folgen und auch Menschen, die in prekären Arbeitsverhältnissen sind, weiterhin die Möglichkeit für die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen zu belassen. Das ist der Unterschied zur Mehrheit, die hier die prekären Arbeitsverhältnisse insofern nicht mehr drin haben will, als es nur noch um Mitarbeitende auf Abruf geht, die, das ist sehr wichtig, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, d. h. fest angestellt, sein müssen. Die Entschädigung wurde aber ursprünglich für all diese Menschen geschaffen, die in prekären Arbeitsverhältnissen leben, und solche gibt es sehr viele. Wir sollten es weiterhin möglich machen, dass diese Auszahlungen erfolgen, weil alles besser ist als Arbeitslosigkeit und dann Sozialhilfe; und es ist vor allem am Schluss viel günstiger.

**Rechsteiner Paul** (S, SG), für die Kommission: Machen wir es kurz: Es ist so, dass ich ja Teil der Minderheit bin, aber die Philosophien sind unterschiedlich. Die Mehrheit schliesst sich der Logik des Bundesrates an, dass es nach der Dringlichkeitsgesetzgebung jetzt Zeit ist, diese Ausnahmefälle im Bereich der Arbeitslosenversicherung zu reduzieren. Die Minderheit will die Kompetenzbestimmungen in Bezug auf die Massnahmen so aufrechterhalten, wie sie waren. Es sind ja auch Kann-Bestimmungen, die im Bereich der Arbeitslosenversicherung gewählt worden sind.

Es ist am Rat, zu entscheiden, wie verfahren werden soll.

**Dittli Josef** (RL, UR): Wir hatten das letzte Mal entschieden, in diesem Bereich, im Gegensatz zum Nationalrat, gar nichts zu sprechen. Die Mehrheit kommt ihm jetzt entsprechend entgegen, nämlich so weit, wie die Kurzarbeitsentschädigung überhaupt angedacht ist. Wer soll denn Kurzarbeitsentschädigung erhalten, bzw. wozu dient die Kurzarbeitsentschädigung? Sie dient grundsätzlich dazu, Arbeitsplätze zu erhalten, und zwar ständige Arbeitsplätze. Um einen ständigen Arbeitsplatz zu haben, hat man in der Regel einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Es gibt aber Firmen, die unbefristete Arbeitsverträge, aber trotzdem Mitarbeiter auf Abruf haben. Es gibt z. B. über 10 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Luftverkehrsabfertigungs-Branche auf den drei grossen Landesflughäfen in der Schweiz, die in genau dieser Situation sind: Sie haben unbefristete Arbeitsverhältnisse, werden von der Firma entsprechend ausgebildet, haben ein regelmässiges Einkommen und einen monatlichen Dienstplan, aber sie haben stark schwankende Einsätze. Deshalb fallen sie eben unter diese Kategorie der Mitarbeiter auf Abruf. Aber eben, sie sind Leute mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen und sollen deshalb auch von der Kurzarbeitsentschädigung profitieren können.

Im Gegensatz dazu stehen die Temporärarbeitenden. Das sind Leute mit befristeten Verträgen, und für sie gibt es ja die Arbeitslosenversicherung – für sie ist dieses Instrument da. Wir sollten jetzt das Instrument der Arbeitslosenversicherung nicht in jenen Bereich bringen, in dem die Kurzarbeitsentschädigung zu greifen beginnt; das ist eine rein systemtechnische Angelegenheit.

Die Mehrheit empfiehlt Ihnen deshalb, hier schon aus systematisch-politischen Gründen bei der Sache zu bleiben und dem Nationalrat in diesem Sinne so weit entgegenzukommen, dass die Personen mit unbefristeten



Arbeitsverträgen von der Entschädigung profitieren können – dies im Gegensatz zur ursprünglichen Lösung, in der wir gar nichts geben wollten.

Ich empfehle Ihnen also, hier der Mehrheit zu folgen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat bittet Sie, in diesem Fall die Mehrheit zu unterstützen. Herr Dittli hat einiges gesagt. Kurzarbeitsentschädigung ist nicht für befristete Arbeitsverträge gedacht. Es ist wahrscheinlich gut gemeint, aber bewirkt gerade das Gegenteil. Es würde darauf hinauslaufen, dass z. B. Lehrlinge mit Kurzarbeitsentschädigung unterstützt würden; das ist genau das Gegenteil. Man muss die Lehrmeister mit Kurzarbeitsentschädigung unterstützen. Die Lehrlinge sollen ausgebildet werden. Sie sollen eben bleiben und nicht in die Kurzarbeit geraten.

Insbesondere deshalb bitten wir Sie auch, den Antrag Dittli bzw. die Mehrheit zu unterstützen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

(1 Enthaltung)

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2bis*

Der Artikel 10 tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft.

*Abs. 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 14**

*Proposition de la commission*

*Al. 2bis*

L'article 10 entre en vigueur avec effet rétroactif au 17 septembre 2020.

*Al. 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Es geht um eine wichtige Bestimmung, die im Zusammenhang mit Artikel 10 angesprochen wurde. Einerseits erlaubt es die rückwirkende Inkraftsetzung von Artikel 10 auf den 17. September 2020, die nahtlose Fortführung der Covid-19-Verordnung anzuordnen, und umgekehrt ist es so, dass die Befristung von Artikel 10 bis Ende Juni des kommenden Jahres doch auch die Perspektiven dieser Bestimmung in Artikel 10 in finanzieller Hinsicht in Grenzen hält.

Insoweit handelt es sich um eine Kompromisslösung, und deshalb beantragt Ihnen die Kommission auch präzisierend, das gerade schon bindend anzuordnen.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft geht noch einmal zurück an den Nationalrat. Ich danke Herrn

AB 2020 S 884 / BO 2020 E 884

Bundeskanzler Thurnherr für sein Erscheinen bei uns, und nun wünsche ich uns allen einen schönen Nachmittag!

*Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 35*

AB 2020 S 885 / BO 2020 E 885



20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Les divergences restantes seront traitées en un seul débat.

**de Courten** Thomas (V, BL): Ich spreche zur Minderheit Röstli, der ich auch angehöre. Unser Antrag bezieht sich auf Artikel 10 Absatz 1. Wir beantragen Ihnen, dort dem Ständerat zu folgen, einerseits um die Differenz an sich zu bereinigen, damit wir vorwärtskommen, andererseits aber auch, weil wir der Auffassung sind, dass der Ständerat dort die bessere Lösung gefunden hat.

Es ist ein Stück weit die Frage, ob wir hier als Parlament die Vorgaben machen oder ob wir die Kompetenzen weiterhin dem Bundesrat übertragen. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte die Kompetenz beim Bundesrat belassen. Wir dagegen sind der Auffassung, dass der Ständerat hier klarere Kriterien zur Massgeblichkeit festlegt, die der Bundesrat dann umsetzen kann. Die Massgeblichkeit zu definieren, ist Sache des Parlamentes. Ich möchte Sie deshalb bitten, hier dem Ständerat zu folgen.

**Prelicz-Huber** Katharina (G, ZH): Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 11 Buchstabe e der Minderheit zu folgen, damit der Artikel erweitert wird und Mitarbeitende auf Abruf oder mit einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte





Dauer einbezogen werden. Es handelt sich um Menschen, die keine feste Anstellung, keinen unbefristeten Arbeitsvertrag haben.

Wir haben heute Mittag im Zusammenhang mit der Kultur-, Event- und Sportbranche gehört, dass dies einer der wichtigsten Artikel sei. Wenn wir hier bei der Minderheit bleiben und sie zur Mehrheit machen, schliessen wir Zehntausende Menschen ein, vor allem, ja fast nur solche aus der Kulturbranche. In diesem Bereich gibt es nur wenig Festangestellte: nur bei wenigen grossen Kulturhäusern. Die meisten Künstlerinnen und Künstler leben von Auftritten, Konzerten, Kurzengagements; damit verbunden sind die ganzen Bereiche der Technik, der Bühne, der Beleuchtung und der Gastronomie, die dafür sorgen, dass überhaupt ein Gig, ein Konzert, eine Theateraufführung stattfinden kann. Das ist alles sehr kurzfristig, und diese Menschen nennen sich oft Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner oder, neudeutsch, Freelancerinnen und Freelancer.

Viele Menschen im Bereich der Kultur, der Reinigung, auf dem Bau, aber auch Hausangestellte waren sehr stark betroffen. Auch in der Landwirtschaft sind viele solche Menschen, aber die waren natürlich nicht betroffen. Auch Leute in hochqualifizierten Bereichen, beispielsweise Dolmetscherinnen und Dolmetscher, hatten plötzlich keine Aufträge mehr und stehen vor dem Nichts.

Ich bitte Sie, dieser Realität Rechnung zu tragen. Es gibt Zehntausende von Menschen, die keine Fixanstellung haben, in welcher Höhe auch immer. Auch Temporäranstellungen reichen da nicht, anders als der Ständerat meint, denn Temporärbüros vermitteln keine Konzerte und Gigs.

Ich bitte Sie, im Interesse der Menschen zu entscheiden, die temporär angestellt sind, befristete Anstellungen haben und vielleicht noch zwei, drei Stunden an einer Schule – beispielsweise als Musiklehrer oder Musiklehrerin – unterrichten können, aber insgesamt vor dem Nichts stehen. Auch wenn es jetzt heisst, beispielsweise in der Kultur, es könne wieder eine Veranstaltung mit tausend Menschen stattfinden: Es kommen nicht so viele. Veranstaltungen finden vor allem gar nicht statt, weil sie längst abgesagt wurden.

Ich bitte Sie also, im Sinne all dieser Menschen, vor allem im Kulturbereich, zu handeln und damit auch ein Zeichen für ihre Existenzen und für die vielfältige Kultur zu setzen, die hoffentlich dadurch eben nicht stirbt, weil wir sie nicht im Regen stehen lassen, sondern unterstützen.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Meyer Mattea (S, ZH):** Ich komme soeben von einer Veranstaltung der Veranstaltungsbranche. Dort wurde den Behörden und der Politik empfohlen, mehr zu improvisieren. Ich glaube, wir haben in den letzten Wochen mit diesem Covid-19-Gesetz mehr als improvisiert. In dem Sinne geht hiermit auch einmal ein grosser Dank an die Verwaltung und auch an das Sekretariat der Kommission – sie haben wirklich einen Effort geleistet, damit wir heute hier dieses Covid-19-Gesetz so beraten können.

Wir sind jetzt in der Differenzbereinigung. Wir haben im Vergleich zu vor zwei Wochen Fortschritte gemacht: Damals hat der Bundesrat einen Vorschlag gemacht, bei dem er gesagt hat, es gebe ab heute, abgesehen von einer Ausfallentschädigung für ein paar Kulturunternehmen und einer sogenannten Kultur-Nothilfe für Kulturschaffende, eigentlich keinen Franken mehr. Heute stehen wir hier: Der Ständerat und wir als Nationalrat haben zugesagt, dass die wirtschaftliche Existenzsicherung von Tausenden gesichert ist; dies, indem in Zukunft ein Härtefallfonds mit A-Fonds-perdu-Beiträgen geschaffen wird und indem auch die Erwerbsersatzentschädigung so weitergeführt wird, wie sie sich in den vergangenen sechs Monaten als Instrument bewährt hat.

Wir sind jetzt quasi in der Detailberatung: in einer Beratung, in der es noch um wesentliche Details geht. Es geht hier um Artikel 10 Absatz 1, bei welchem wir der Mehrheit und dem Nationalrat folgen werden; dies, um Zeit zu schaffen, um eine Differenz zur ständerätlichen Version zu schaffen,

AB 2020 N 1636 / BO 2020 N 1636

damit wir gemeinsam mit dem Ständerat und auch der Verwaltung eine Lösung finden können, die dann auch wirklich umsetzbar ist. Eine Minderheit verlangt ja, hier klar festzuschreiben, dass eine Umsatzeinbusse von mindestens 60 Prozent vorliegen muss, damit jemand eine solche Entschädigung erhalten kann. Wir beantragen Ihnen mit dem sehr breit abgestützten Antrag Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter, dass dies noch ergänzt wird mit dem Satz: "Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Abfederung von Schwelleneffekten." Wir beantragen also, dass man auch Massnahmen trifft, damit jemand, der – sagen wir mal – 59 Prozent Umsatzeinbusse hat, nicht einfach nichts kriegt, sondern auch entschädigt wird.

Dasselbe gilt für einen anderen sehr störenden Schwelleneffekt, über den wir schon mehrmals diskutiert haben: Heute ist es so, dass jemand, der im Jahr 2019 ein Einkommen von 91 000 Franken hatte, keinen Franken bekommt, während jemand, der 89 000 Franken erhalten hat, eine Entschädigung kriegt. Das macht einfach schlichtweg keinen Sinn. Um diesen störenden Schwelleneffekt aufzuheben, haben wir eine Formulierung gesucht, die aber im Ständerat abgelehnt wurde. Sie wurde vor allem auch deshalb abgelehnt, weil der Bun-



deskanzler stellvertretend für den Bundesrat gesagt hat, es sei logisch, dass es auch im Interesse des Bundesrates sei, dass jemand, der im Jahr 2019 ein Einkommen von 93 000 Franken hatte, diese Entschädigung auch erhalten kann, wenn er den anderen Anforderungen entspricht. Ich bitte den Bundeskanzler, auch hier, in diesem Rat, nochmals zu bestätigen, dass auch in Zukunft Leute mit, ich sage jetzt einmal, 94 000 oder 95 000 Franken Einkommen ebenfalls eine Entschädigung erhalten werden.

Ich komme noch zu Artikel 11 Buchstabe e und zum Minderheitsantrag Prelicz-Huber. Die sozialdemokratische Fraktion wird dem Minderheitsantrag folgen. Hier geht es um die wirklich prekär Beschäftigten, um die Leute, die auf Abruf arbeiten. Wir beantragen Ihnen hier, dass nicht einfach nur Menschen, die auf Abruf in zeitlich unbeschränkten Arbeitsverhältnissen arbeiten, sondern auch diejenigen, die in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen arbeiten, Kurzarbeitsentschädigung erhalten können. Es ist gerade auch im Hinblick auf den Winter für die Tourismusbranche, für die Gastronomiebranche wesentlich, dass diese Leute angestellt werden und die Arbeitgeber eben dann auch die Sicherheit haben: Wenn wir zu wenig Aufträge, zu wenig Kundschaft haben, dann können wir auf die Kurzarbeitsentschädigung zurückgreifen. Wenn man diese Kurzarbeitsentschädigung ausdehnt, ist das aber auch eine wichtige Zusatzleistung für die Veranstaltungsbranche, wie uns soeben mitgeteilt wurde.

In dem Sinne haben wir, glaube ich, wirklich sehr viel improvisiert und in den letzten zwei Wochen auch sehr viel für die Menschen hier in diesem Land erreicht. Dafür danke ich Ihnen.

**Badran** Jacqueline (S, ZH): Ich bin etwas verwirrt über die Aussage, dass die Schwelle von 90 000 Franken bei der Erwerbsersatzentschädigung angeblich gar nie Thema gewesen und dass das sowieso aufgehoben sei. Wenn das so ist: Was spricht dann dagegen, dass man es dann auch ins Gesetz schreibt, statt sich anhören zu müssen, der Bundesrat sei auch nicht interessiert daran, dass jemand, der 93 000 Franken Erwerb hat, nicht entschädigt wird, wenn er nachweisen kann, dass er keinen Umsatz macht? Können Sie dazu noch etwas Klärendes sagen, damit ich beruhigt bin?

**Meyer** Mattea (S, ZH): Geschätzte Kollegin Badran, ich war auch sehr verwirrt, und ich werde dann wirklich auch den Ball später an den Bundeskanzler weitergeben, weil das schon auch eine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand ist. Der Grund, weshalb wir hier auf einen Minderheitsantrag verzichtet haben, ist, dass diese Klärung im Ständerat kam: dass in Zukunft auch Menschen mit 93 000 oder 94 000 Franken Einkommen im letzten Jahr einen Anspruch auf Entschädigung haben. Wir haben auch darauf verzichtet, diesen Zusatz zu beantragen, weil wir jetzt in der Kompromissrunde sind und der Ständerat zum wiederholten Male hier keine Lösung beschliessen will. Es war sehr schwierig, eine Lösung zu formulieren, die wirklich Bestand hat. Mit der Lösung, wie sie der Nationalrat festgehalten hat, wären auch Angestellte daruntergefallen, die zum Beispiel in Quarantäne müssen und die mehr als 150 000 Franken verdient haben. Es war auch nie im Sinne der nationalrätlichen Kommission, dass wir hier eine Beschränkung machen. In dem Sinn, glaube ich, haben wir eine Lösung gefunden, die sicher nachher auch noch vom Bundeskanzler bestätigt werden kann.

**Hess** Lorenz (M-CEB, BE): Namens der Mitte-Fraktion bitte ich Sie, hier die Version des Ständerates zu unterstützen.

Im Grossen und Grundsätzlichen geht es um die folgenden Fragen: Wollen wir verbindlich werden? Wollen wir konkret werden? Wollen wir das tun, wovon alle sprechen, nämlich Perspektiven schaffen, Perspektiven für Härtefälle bzw. betroffene Branchen? Dazu müssen wir pragmatisch vorgehen und den Zeitfaktor im Auge haben. Da draussen im Lande sind verschiedenste Kleinst-, Klein- und andere Unternehmer, die verbindlich wissen möchten, was jetzt geht, und die eine Zusage, eine Perspektive haben wollen.

Selbstverständlich – und davon zeugt auch der Antrag, der jetzt kurzfristig eingereicht wurde – würde es uns gut anstehen, hier minuziösestens alle möglichen Fälle, alle Varianten aufzuzeichnen, um überall verhindern zu können, dass irgendwo noch ein Missbrauch passiert. Das wäre gut, nur sind wir nicht mehr in der entsprechenden Phase und hier nicht in der Lage, das abschliessend zu tun.

Nachdem moniert wurde, dass die Beträge und die Prozentzahlen, die hier genannt wurden, willkürlich seien, muss man sagen: Ja, solche Beträge, solche Prozentsätze bleiben immer willkürlich. Übrigens sind auch alle anderen Beträge, seien es A-Fonds-perdu-Beträge oder auch die Kredite, die zu Beginn der Corona-Zeit gesprochen wurden, nicht wissenschaftlich errechnet, sondern es sind irgendwo auch willkürliche Zahlen. Es geht darum, in der kurzen verbleibenden Zeit, in der dieses Gesetz überhaupt noch gelten wird, PS auf den Boden zu bringen und tatsächlich dort die Not zu lindern, wo es nötig ist.

Es wurde gesagt, dass man die starren Prozentzahlen bezüglich des Umsatzes besser noch untersuchen und genauer anschauen sollte. Es wurde in der Diskussion auch gesagt, Unternehmungen könnten dann gezielt eine Schwelle bzw. einen Wert anpeilen, um noch bezugsberechtigt zu sein. Wer das einem KMU unterstellt,



war wohl noch nie in einem solchen tätig. Ausserdem ist es ja so, dass man schon zwei, drei Jahre vorher anfangen müsste, den Umsatz so zu drosseln, dass man dann in die "günstige" Kategorie hineinkäme.

Also: Es geht darum, ob man hier Wirkung im Ziel erreichen will oder nicht, und es geht vor allem darum, ob dies innert nützlicher Zeit passiert oder nicht.

Wenn wir noch einmal darauf warten, dass vom Bundesrat bzw. von der Verwaltung etwas ausgearbeitet wird, verlieren wir – zusätzlich zu den Monaten, die es noch dauert – noch einmal Monate, und am Schluss ist dann die Frist abgelaufen, und wir haben dafür versucht, am Reissbrett massgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten. Sehr wahrscheinlich muss man sich schon ein bisschen damit abfinden, dass hier weniger das Reissbrett als vielmehr der Hobel gefragt ist. Das war bei den meisten Massnahmen so, die jetzt hier im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Krise angestanden sind.

Zum eingereichten Antrag, bei dem die Mitte-Fraktion ja auch vertreten ist: Wir empfehlen auch grossmehrheitlich, diesen Antrag abzulehnen. Er erscheint auf den ersten Blick als gute Lösung, weil ja die Schwelleneffekte tatsächlich irgendwo eine Problematik bilden. Man muss sich hier einfach bewusst sein: Das ist erstens nicht nur ein Systemwechsel, sondern beschwört zweitens eine ziemlich grosse Administration herauf – das ist unbestritten, das ist klar; Sie können die Zahlen anschauen, die zeigen, was dann im Bereich der Kassen gemacht werden muss, wie viele Personen betroffen sind. Drittens, das ist genauso wichtig, sind die Türchen und Tore für den Missbrauch wieder weiter offen. Deshalb, auch wenn Missbehagen den Schwelleneffekten gegenüber durchaus berechtigt ist, gilt es hier, im Sinne der Grundsatzfrage relativ rasch und pragmatisch konkrete Massnahmen zu

#### AB 2020 N 1637 / BO 2020 N 1637

beschliessen, um dort eingreifen zu können, wo man draussen in den Branchen darauf wartet. Auch vor diesem Hintergrund ist eben dieser Antrag hier zu Artikel 10 auch abzulehnen.

Deshalb bitten wir Sie namens der Mitte-Fraktion, hier dem Beschluss des Ständerates zu folgen. Nicht zuletzt haben wir bei dieser Übung auch im Hinterkopf, dass dann die Chance auf eine Erledigung ohne Einigungskonferenz auch noch ein lohnendes Ziel wäre.

**Weichelt-Picard** Manuela (G, ZG): Was bleibt vom präsidialen Versprechen des Bundesrates: "Wir lassen euch nicht im Stich"? Ernüchterung. Ja, ich bin ernüchert. Dank der guten überparteilichen Zusammenarbeit haben wir, gegen den Willen des Bundesrates, wichtige Verbesserungen durchgebracht. Wir haben in der SGK sogar eine gewisse Verbesserung bei den Regelungen in den Bereichen Erwerbsausfälle, Härtefälle und Kurzarbeit erwirken können. Trotzdem bin ich nicht zufrieden. Es wird riesige Probleme bei der Umsetzung geben, wenn wir hier jetzt nicht eine solide Lösung beschliessen. Sie haben es jetzt in der Hand.

Zu Artikel 8a, "Härtefallmassnahmen für Unternehmen": Der Ständerat möchte den Härtefall so definieren, dass Unternehmen nur unterstützt werden können, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Liegt der Jahresumsatz also bei 60,1 Prozent, dann gibt es keine finanzielle Unterstützung. Doch was passiert mit Jungunternehmen, die keinen mehrjährigen Durchschnitt vorlegen können? Wir haben darauf keine Antwort erhalten. Der Beschluss des Ständerates würde dazu führen, dass Schwellenwerte und neue Ungleichbehandlungen eingeführt würden.

Die grüne Fraktion beantragt dem Nationalrat, die Lösung der nationalrätlichen Kommission gutzuheissen. Ein Härtefall soll sich nach den Kriterien der Umsatzeinbusse und des Insolvenzrisikos bemessen, nicht nach einem Prozentsatz.

Ich habe mich vergewissert: Bund und Kantone sind im Austausch. Es ist klar, dass der Verordnungsentwurf bis spätestens Ende Oktober bereit sein muss, damit noch die Kurzvernehmlassung gemacht werden kann und die SGK der beiden Räte involviert werden können. Die Verabschiedung muss in der Wintersession vorgenommen werden können. Doch das ist für viele Kleinunternehmen, Schausteller usw. eigentlich schon zu spät. Sie werden im besten Fall im Januar 2021 Gelder aus der Härtefallregelung erhalten. Bis dahin werden Unzählige in Konkurs gehen. Sie haben keine Chance, Arbeitslosentaggeld zu beziehen, und können sich, je nach Vermögenssituation, direkt bei der gemeindlichen Sozialhilfe anmelden. Das ist bitter. Und wir lassen diese Unternehmen im Stich.

Bei Artikel 8a Absatz 2 unterstützen die Grünen die Version mit "oder". Die Voraussetzung für eine Unterstützung soll sein, dass das Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig war.

Zu Artikel 10, "Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls": Bei Absatz 1 ist es für die Grünen fundamental und zentral, dass die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls für Personen vorgesehen wird, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Covid-19 unterbrechen oder – und das ist wichtig – massgeblich einschränken müssen. Wir unterstützen den Antrag der Kommission und lehnen den Minderheitsantrag Röstli





ab.

Zu Artikel 11, "Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung": Bei Buchstabe e unterstützen die Grünen den Minderheitsantrag Prelicz-Huber. Sie entscheiden damit, wer Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hat. Schauen Sie sich im Spiegel an: Sollen Mitarbeitende auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer stehen, eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten? Was sagen Sie dem Familienvater auf dem Bau, der nur noch Wochen- oder Monatsverträge erhält, wenn er nun von der Kurzarbeit ausgeschlossen werden soll? Wie soll es für diese Familie weitergehen? Was sagen Sie der Familienfrau, die einen wichtigen Teil des Familieneinkommens durch ihre Arbeit im Catering-Bereich beigetragen hat und jederzeit auf Abruf bereit war? Das Gleiche gilt für Personen in der Kultur-, Event- und Sportbranche. Können Sie sich heute Abend im Spiegel anschauen und sagen, diese Leute sollen von der Kurzarbeit ausgeschlossen werden? Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht, aber mir würde es das Herz brechen.

Unterstützen Sie bei Artikel 11 Buchstabe e bitte, bitte die Minderheit. Ein grosses Dankeschön, wenn Sie diese Leute nicht im Stich lassen!

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Le groupe libéral-radical soutient la proposition Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter et à l'article 11 lettre e la proposition de la majorité.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Wie Sie gehört haben, haben die Kommissionen der beiden Kammern intensiv am Gesetz gearbeitet, haben miteinander und auch mit der Verwaltung und dem Bundeskanzler intensiv Absicht und Kompromiss und Umsetzung verhandelt, bis man einigermaßen auf einen gemeinsamen Nenner kam. Ich bin sehr froh, dass es uns bei diesem Gesetz, bei dem es nicht nur um gesundheitliche und wirtschaftliche Fragen geht, sondern eben auch um Fragen der demokratischen Zusammenarbeit, gelungen ist, in den groben Linien von rechts bis links eine gemeinsame Haltung zu finden, ohne dass einfach eine knappe Mehrheit der einen oder anderen Seite ihre Macht spielen lässt.

Dass den verschiedenen Parteien im Parlament hier diese Zusammenarbeit gelingt, ist ein wichtiges Signal, insbesondere auch an jene Bürgerinnen und Bürger, die gerade diese Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Gefahr sehen.

Nebst den wichtigen Grundlagen, die die Handlungsfähigkeit sicherstellen und die demokratischen Prozesse organisieren, legt dieses Gesetz auch die Grundlagen für Massnahmen, die unser Staat ergreifen kann, um zu vermeiden, dass unser Gesundheitssystem überlastet wird, und für Massnahmen, mit denen wir unsere Wirtschaft, das Gewerbe und die Selbstständigen unterstützen können.

Bei der aktuellen Differenzbereinigung bleiben noch Differenzen bei der Ausgestaltung: wie der Staat eine Rezession, wo möglich, abwenden und das Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft als Basis unseres Wohlstands sicherstellen will. Für den Fall der Gefährdung durch eine Pandemie hat der Staat zum Schutz der Bevölkerung gewisse Massnahmen getroffen. Wir sind jetzt als gesamte Gesellschaft aufgefordert, diese Situation zu meistern. Die meisten schaffen das auch, passen sich an, entwickeln sich in eine neue Richtung, gestalten Neues. In dieser neu gefundenen, erzwungenen Beweglichkeit steckt viel Kraft und Innovationspotenzial. Es gibt bereits spannende aktuelle Forschung darüber, wie sich die kurzfristig akzeptierten Verhaltensänderungen auf gesellschaftliche Herausforderungen mit längerfristigen Auswirkungen wie die Klimakrise anwenden liessen. Aber nicht alle haben diesen Handlungsspielraum. Gerade wer vorher schon in einer grenzwertigen prekären Lage das Haushaltseinkommen erwirtschaftete, wer vorher mit viel Goodwill zur Wertschöpfungskette beitrug, wer ein Start-up gegründet oder sich gerade kürzlich selbstständig gemacht hat, hat nun ganz einfach weniger Handlungsspielraum für Transformation und neue Geschäftsmodelle.

Noch einmal: Es ist nicht Aufgabe des Staats, eine Vollkaskoversicherung für alles, was im Leben passiert, zu gewähren. Es ist aber Aufgabe des Staats, sicherzustellen, dass gleiche Chancen für alle bestehen, dass Wertschöpfung generiert werden kann, dass Selbstständige und Unternehmen handlungsfähig bleiben. Das Ziel der rezessionsdämpfenden Massnahmen wäre nicht erreicht, wenn nächsten Sommer plötzlich die Arbeitslosenzahlen explodieren würden, weil zu viele nicht überlebt hätten. Dann explodierten nämlich auch die Kosten. Auch hier betone ich noch einmal: Ziel dieser rezessionsdämpfenden Massnahmen ist nicht ein Strukturerehalt um jeden Preis, sondern das Vermeiden einer Explosion der Sozialversicherungskosten.

Die beiden Kammern haben zusammen mit Verwaltung und Bundeskanzler nun die Instrumente für ein zweispuriges Vorgehen geschaffen. In Artikel 8a gibt es eine Grundlage für die Kantone, um Härtefallmassnahmen vorzusehen. Diese sind nach Branchen organisiert. Der Bund zahlt nur dann, wenn sich die Kantone beteiligen. Diese Härtefalllösung kommt



dann zum Zug, wenn ein Unternehmen unterzugehen droht, und wird voraussichtlich erst im Frühling 2021 als Ultima Ratio zur Verfügung stehen.

In Artikel 10 hingegen haben wir rückwirkend eine kurzfristige Transformationshilfe vorgesehen, die Selbstständigen und KMU ab sofort den Handlungsspielraum geben soll, sich auf neue Rahmenbedingungen einzustellen, neue Kunden zu finden, Geschäftsmodelle anzupassen. Diese Transformationshilfe ist im Sinne einer Subjektfinanzierung auf einer Bedarfslogik aufgebaut. Diese Transformationshilfe läuft im Juni des nächsten Jahres aus. Wenn man es bis dahin nicht geschafft hat, sich anzupassen, dann ist es vorbei. Für Härtefälle, denen man noch länger Zeit geben will, steht dann wieder Artikel 8a zur Verfügung.

Ich bin auch froh, dass jetzt der Widerspruch aufgelöst wurde, dass ein Härtefall vom Ständerat mit 40 Prozent Umsatzeinbusse definiert wurde, während die "massgebliche Betroffenheit" mit 60 Prozent Umsatzeinbusse definiert ist. Es handelt sich um eine strenge Regelung. Mit einer Einbusse von zwei Dritteln ist es schwer, noch handlungsfähig zu bleiben. Das gehört aber jetzt zum Kompromiss. Es ist leider nicht gelungen, die Schwelleneffekte mit den daraus folgenden Fehlanreizen direkt zu entfernen. Deshalb möchten wir mit einem "gesamträtlichen Einzelantrag" anregen, dass die Vollzugsstellen hier einen gewissen Spielraum haben sollen. Wir bitten Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich beginne bei Artikel 8a, da geht es um eine Differenz in Absatz 1 bezüglich der Härtefallregelung.

Die Härtefallregelung ist noch in einem programmatischen Stadium. Man muss noch fixieren, was genau ein Härtefall ist. Es ist das Anliegen des Ständerates gewesen, das zu definieren. Er hat es so definiert, dass der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt, wenn überhaupt ein Durchschnitt errechnet werden kann. Bei Jungunternehmen, die erst vor einem oder zwei Jahren gegründet worden sind – das habe ich heute Morgen auch in der Kommissionssitzung gesagt –, könnte man nur diese Zeitspanne zur Bemessung nehmen. Auf jeden Fall ist es ein Versuch gewesen, den Härtefall aufgrund des Umsatzes zu definieren. Ihre Kommission befand, dass das nicht günstig sei, es seien die Kriterien der Umsatzeinbusse und des Insolvenzrisikos heranzuziehen.

Es geht darum zu vermeiden, dass ein Unternehmen wirklich in Konkurs geht. Ich glaube, wir sind in einem Stadium, in dem man dem Bundesrat und den Kantonen den Auftrag geben soll, die Verordnung auszuarbeiten. Hier ist es für den Bundesrat zu diesem Zeitpunkt nicht entscheidend, wie die Formulierung ausschauen soll. Wichtig ist vor allem, die Kantone mit einzubeziehen. Die Kantone sollen Härtefälle bezeichnen können. Dazu braucht es eine gewisse Bandbreite. Aber ich habe festgestellt, dass beide Räte hier nur wirkliche Härtefälle unterstützen wollen. Damit glaube ich, dass man hier eine Lösung auf Stufe Verordnung finden wird.

Bei Absatz 2 geht es um ein sprachliches Problem. Die Mehrheit der Kommission hat festgestellt, dass es nicht nur darum geht, zuvor profitable und – kumulativ – überlebensfähige Unternehmen als Härtefälle zu bezeichnen; es gibt, wie wir von der Verwaltung aus gesagt haben, auch zuvor nicht profitable Unternehmen, die man als Härtefall bezeichnen können muss. Deshalb unterstützen wir hier den Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission.

Jetzt zum entscheidenden Artikel 10: Da geht es im Wesentlichen darum, ob man es schafft, Kriterien dafür zu finden, was "massgeblich eingeschränkt" sein soll. Sie wurden zu Recht daran erinnert: Der Bundesrat hat Ihnen den Vorschlag gemacht, dass man nur Direktbetroffene für den Erwerbsausfall entschädigen soll. Es wurde auf jene erweitert, die eine massgebliche Einschränkung erfahren. Der Ständerat hat beschlossen – er hat verschiedene Varianten wie 75 Prozent Umsatzrückgang diskutiert –, dass "massgeblich eingeschränkt" bedeutet, dass der Umsatzrückgang mindestens 60 Prozent beträgt.

Das ist ein scharfes Kriterium. Ihre Kommission hat bemängelt, dass es hier dann einen Schwelleneffekt gibt. Es liegt jetzt ja auch ein Antrag vor, der das Ziel hat, Schwelleneffekte zu vermeiden. Ich mache Sie einfach auf Folgendes aufmerksam: Wenn Sie keine Schwelleneffekte wollen, dann bedeutet das, dass Sie, basierend auf dem Beschluss des Ständerates, für 60 Prozent Umsatzrückgang die maximale Taggeldentschädigung ausrichten, also 196 Franken. Wenn auch darunter keine Schwellenwerte akzeptiert werden sollen, bedeutet das, dass Sie bei 50 Prozent Umsatzrückgang vielleicht nicht das Maximum des Taggelds entschädigen, sondern vielleicht 80 Prozent davon. Wenn Sie keine Schwellenwerte wollen, dann müssen Sie das eigentlich linear machen. 50 Prozent Umsatzrückgang ergeben dann – 50 mal 10 durch 6 – etwa 83 Prozent des maximalen Taggelds, 40 Prozent Umsatzrückgang ergeben dann etwa 66,6 Prozent des maximalen Taggelds. Sie müssten also ein lineares Modell machen.

Dann machen Sie eigentlich einen Systemwechsel, bei dem Sie nicht die massgebliche Einschränkung berücksichtigen, sondern sagen: "Massgeblich eingeschränkt" bedeutet 60 Prozent Umsatzeinbussen und darüber; darunter sind sie teilweise oder beträchtlich eingeschränkt. Man soll dann nicht nichts bekommen, sondern



einen Teil des Taggelds. Sie ändern im Prinzip dann das System, indem Sie sagen, das Gesetz liefert Ihnen nicht nur die Grundlage dafür, dass die massgeblich Beeinträchtigten einen Erwerbsausfall bekommen; vielmehr soll nach Massgabe der Beeinträchtigung eine Entschädigung ausgerichtet werden. Das ist schon etwas grundsätzlich anderes. Der Ständerat fährt hier auf einer ganz anderen Schiene.

Wir empfehlen Ihnen, der Version des Ständerates zu folgen.

Was Absatz 2 Buchstabe c betrifft, so empfehlen wir Ihnen, dem Ständerat zu folgen. Die nationalrätliche Version hiess ja, eine Bezugsberechtigung hätten "Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis 150 000 Franken". Die Tagesentschädigung beträgt maximal 196 Franken. Ich habe das sowohl im Ständerat als auch heute Morgen in der Kommission gesagt: Es geht dem Bundesrat darum, keinen Schwelleneffekt zuzulassen – Frau Badran hat das in der ersten Diskussion deutlich zum Ausdruck gebracht –, in dem Sinn, dass jemand, der mehr als 90 000 Franken verdient, nicht mehr zu einer Entschädigung des Erwerbsausfalls berechtigt wäre; damals war die Schwelle ja bei einem Einkommen von 90 000 Franken. Wir sind der Meinung, dass jemand, der mehr hat als 90 000 Franken, dann trotzdem eine Erwerbsausfallentschädigung bekommen soll, einfach nicht mehr als das Maximum.

Diese Kompetenz soll wieder so bestimmt werden, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat. Er hat ja in Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen: "Er kann hierzu Bestimmungen erlassen über [...]" Ich gebe hier gerne zu den Materialien, dass man diesen Vorschlag so versteht, dass man keinen Schwelleneffekt zulassen will in dem Sinne, dass eine Person, die über einer bestimmten Schwelle liegt, zum Beispiel 90 000 Franken, keinen Anspruch mehr auf eine Erwerbsausfallentschädigung hat.

Bei den restlichen Artikeln empfehlen wir Ihnen, sich dem Ständerat anzuschliessen. Da haben wir eine neue Formulierung für Artikel 10 Absatz 3 gefunden: "Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft." Ich merke einfach an: Je weiter Sie jetzt die Bezugsberechtigung auf tun, desto mehr solche Stichproben sind natürlich nötig, wenn man einigermassen kontrollieren will, dass das richtig gemacht worden ist.

**Badran** Jacqueline (S, ZH): Besten Dank, Herr Bundeskanzler, für die doch beruhigenden Worte. Ich halte also fest: Sie sind für einen Systemwechsel in der Entschädigungsfrage, weg von der Beschränkung der Bezugsberechtigung, hin zur Beschränkung des Leistungsbezugs. Habe ich das richtig verstanden? Wenn das so ist: Was haben Sie dann dagegen, dass wir, die beiden Räte, das auch so ins Gesetz schreiben?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Frau Badran, ich habe vor allem ein Problem mit der Fassung des Nationalrates, wie

AB 2020 N 1639 / BO 2020 N 1639

sie jetzt vorliegt, mit der Grenze von 150 000 Franken, weil das auch jene treffen würde, die direkt von einer Massnahme betroffen sind. Das heisst: Wenn der Bundesrat ein Verbot aussprechen würde, auch für jemanden, der ein Erwerbseinkommen von, sagen wir, 160 000 oder 170 000 Franken hat und der in der Ausübung seiner Tätigkeit dann eingeschränkt wäre bzw. gar nichts mehr machen könnte, würden wir mit dieser Bestimmung dafür sorgen, dass auch er keine Entschädigung bekommt.

Wir möchten eigentlich diesen Schwellenwert generell aufheben, damit wir diesen Effekt nicht haben, sondern man das Maximum dessen erhält, was mit einem Wert unter der Schwelle möglich wäre.

**Meyer** Mattea (S, ZH): Herr Bundeskanzler, Sie haben gesagt, dass der Antrag, der ja sehr breit abgestützt ist, den Schwelleneffekt bei den Umsatzeinbussen absolut eliminieren möchte. Wir haben geschrieben, dass der Schwelleneffekt abgefedert werden soll – das ist doch ein wesentlicher Unterschied. Dies sage ich auch zuhänden des Amtlichen Bulletins.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, ich nehme diese Bemerkung gerne auf. Mir ist noch nicht ganz klar, wie man das machen soll, so wie Frau Mettler – die sich für das Mikrofon bereit macht – vorgeschlagen hat: nach Massgabe der Beeinträchtigung. Es führt zu einer Relativierung dessen, was Sie ursprünglich vorgesehen haben. Sie haben eigentlich gesagt, wir wollen das fortsetzen für jene, die massgeblich beeinträchtigt sind. Aber der Begriff für die massgebliche Beeinträchtigung sollte relativ scharf formuliert sein. Ich glaube, es ist nicht gut, wenn Sie diese Kompetenz jetzt einfach an den Bundesrat weitergeben. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, zu sagen, wer Anspruch auf diese Leistung und auf wie viel Leistung hat. Wenn man ihm die Vorgabe macht, den Schwellenwert zu dämpfen oder abzufedern, dann führt das automatisch dazu, dass dann nicht nur jene, die 60 Prozent, sondern eben vielleicht auch jene, die nur 50 oder 48 Prozent Umsatzrückgang



haben, Anspruch haben – vielleicht nicht auf das Ganze, auf einen Teil, aber das ist ein anderes Konzept.

**Mettler** Melanie (GL, BE): Herr Bundeskanzler, haben wir diesen Systemwechsel, den Sie vorhin angesprochen haben, nicht eigentlich schon vollzogen, indem wir Absatz 3 eingefügt haben? Wir haben mit Absatz 3 darauf reagiert, dass nur abgefragt wurde, ob man betroffen sei – ja oder nein. Wer Ja angekreuzt hat, hat den vollen Betrag bekommen. Wir haben darauf reagiert und gesagt, man solle abfragen, ob jemand zu 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80 oder 90 Prozent betroffen sei, entsprechend dieser Antwort die Entschädigung auszahlen und dann stichprobenmässig prüfen, ob diese Angabe der Wahrheit entspricht. Diese Diskussion haben wir bereits geführt.

Ist es nicht so, dass dann eben nur noch definiert wurde, was jetzt "massgeblich" heisst, also ab welcher Betroffenheit man berechtigt ist? Man hat diese Grenze jetzt sehr hoch gesetzt, bei 60 Prozent. Jetzt sollen die Vollzugsstellen lediglich den Handlungsspielraum haben, das ein bisschen abzdämpfen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, ich habe die Frage schon verstanden. (*Heiterkeit*) Nein, wirklich! Die Frage stellt sich mit Absatz 3. In Absatz 3 ist festgehalten: "Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden." Wenn Sie das mit der Version des Ständerates bei Absatz 1 zusammennehmen, dann bedeutet das, dass diese Vorbedingung – "massgeblich eingeschränkt" – erfüllt sein muss. Gemäss Absatz 3 kann der Betroffene selbst eine Deklaration vornehmen. Er muss dann angeben, dass er im Vergleich mit den letzten Jahren – 2015, 2016, 2017, 2018 – einen Umsatzrückgang von 60 Prozent hat. Aufgrund dieser Selbstdeklaration würde er eine monatliche Auszahlung für den Erwerbsausfall bekommen, und man würde dann stichprobenmässig kontrollieren. Das wurde ja als Ersatz für die ursprüngliche Vorgabe eingefügt, in der es hiess: "Der Bundesrat stellt sicher, dass ..." Jetzt soll die Kontrolle per Stichproben erfolgen.

Die Beschlüsse des Ständerates würden bedeuten, dass die Vorbedingung von 60 Prozent erfüllt sein muss, damit jemand anspruchsberechtigt ist. Es ist nicht so, dass Absatz 3 alleine dafür entscheidend ist, was "massgeblich" betroffen heisst. Auch Absatz 1 ist mitentscheidend.

**Rytz** Regula (G, BE): Herr Bundeskanzler, Sie wissen es vielleicht: Vielen Selbstständigen und Inhabern von Einzelfirmen steht das Wasser bis zum Hals. Deshalb haben auch beide Räte beschlossen, dass eine Härtefallregelung eingeführt werden soll. Diese Härtefallregelung ist auch auf Ihren starken Druck hin vom Ständerat direkt an die Kantone delegiert worden. Vor allem wurde auch gesagt, dass sie erst ungefähr im Januar eingeführt werden kann. Das haben auch Sie so festgehalten.

Meine Frage an Sie: Wenn eine Selbstständige oder ein Selbstständiger aufgrund der langen Dauer, bis die Härtefallregelung greift, Privatkonkurs anmelden muss, hat diese Person dann noch Anrecht auf eine Erwerbsausfallentschädigung?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Frau Rytz, es ist so: Die Härtefallklausel ist ein Projekt. Die Härtefallklausel muss im Rahmen der Gesetzgebung definiert werden. Wir haben ja noch kein Finanzierungsgefäss bestimmt, es ist noch nicht klar, wie der ganze Meccano aussehen soll. Wir müssen das in Zusammenarbeit mit den Kantonen machen. Darum habe ich auch in den Räten gesagt: Es ist ein Projekt, das jetzt noch ausgearbeitet werden muss.

Wir hatten ursprünglich von uns her einen dringlichen Bundesbeschluss für die Wintersession vorgeschlagen. Sie haben anders entschieden; Sie sagen, Sie möchten das jetzt im Gesetz festsetzen und möchten eine Verordnung. Aber es geht tatsächlich bis Ende Jahr, bis wir diese Härtefallklausel definiert haben und bis wir die ersten Auszahlungen machen können. In dieser Zeit steht keine Härtefalllösung zur Verfügung.

Solange das Unternehmen noch in Betrieb ist oder noch existiert, kann es natürlich Erwerbsausfallentschädigung beanspruchen, wenn es die Voraussetzungen erfüllt, so, wie Sie diese ausgestalten. Aber wenn es nicht mehr existiert, sind die betroffenen Mitarbeiter dann auf die Arbeitslosenversicherung angewiesen. Das sind dann ganz andere Instrumente. Die Härtefallklausel greift für Unternehmen, die überlebensfähig sind, die man retten will. Die Erwerbsausfallentschädigung richtet sich an Personen, die in diesem System jetzt einfach eine Umsatzeinbusse in Kauf nehmen müssen oder, wie der Bundesrat vorgeschlagen hat, von einer Massnahme direkt betroffen sind.

**Müller** Leo (M-CEB, LU): Herr Bundeskanzler, Sie haben jetzt zwar im Groben darauf hingewiesen, aber wir haben immer wieder gehört, dass es einige Zeit dauern wird, bis die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet seien. Die Frage: Ist sich der Bundesrat bewusst, dass diese Hilfe rasch, womöglich noch dieses Jahr erfolgen muss? Denn die Unternehmen haben dieses Jahr, also jetzt, Liquiditätsprobleme und nicht nächstes Jahr.



Wenn das erst nächstes Jahr erfolgen kann, gibt es die Unternehmen, die die Hilfe hätten in Anspruch nehmen müssen, gar nicht mehr, und dann nützt die ganze Sache nichts.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ja, Herr Müller, der Bundesrat ist sich dessen schon bewusst. Wir müssen einfach sehen: Wir sind jetzt wieder im ordentlichen Recht. Wir müssen eine solche Gesetzesvorlage doch mit einer gewissen Seriosität angehen. Normalerweise verlangen Sie ja noch Regulierungsfolgenabschätzungen, Hinweise auf die finanziellen Konsequenzen usw. Wir werden das alles verkürzen, wir werden uns sehr beeilen, werden eine verkürzte Vernehmlassung durchführen; wir werden die Konsultationen machen müssen, die Sie jetzt ins Gesetz geschrieben haben. Doch es ist uns sehr bewusst, dass wir hier unter Zeitdruck stehen; wir machen alles, damit wir das möglichst kurz halten

AB 2020 N 1640 / BO 2020 N 1640

können. Ich persönlich gehe allerdings davon aus, dass die Pandemie im Frühling noch besteht und dass die Härtefälle auch noch im nächsten Jahr bestehen. Umso mehr ist diese Vorgabe berechtigt. Es braucht aber jetzt einfach ein paar Wochen Zeit, bis wir das ausgearbeitet haben.

**Maillard** Pierre-Yves (S, VD): Monsieur chancelier de la Confédération, cela me désespère un peu quand je vous entends dire qu'il est très difficile d'éliminer un effet de seuil, un "Schwelleneffekt".

Les assurances sociales sont pleines de ces effets. Les gens ne comprennent pas que, quand ils font des efforts pour améliorer leur situation, ils sont traités plus mal que quand ils n'en font pas. Et c'est exactement ce que nous refaisons avec cette règle des 60 pour cent. (*Remarque intermédiaire de la présidente: Votre question!*) Heureusement, la proposition déposée par Mme Mattea Meyer et ses collègues vous donne la possibilité de corriger cela. Mais quand je vois que vous avez tellement de peine (*Remarque intermédiaire de la présidente: La question!*) à imaginer les solutions ...

Ma question est la suivante: est-ce que vous êtes prêt à proposer au Conseil fédéral de faire un séminaire de formation pour les chefs d'office afin d'apprendre les techniques qui existent et qui permettent d'éliminer simplement ces effets de seuil? Parce que je crois que cela devient très nécessaire! (*Remarque intermédiaire de la présidente: Une question brève!*) J'ai posé ma question.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Sie haben mich missverstanden, Herr Maillard. Ich habe nicht gesagt, dass es sehr schwierig ist, und schon gar nicht, dass es sehr schwierig ist, sich das vorzustellen. Das Problem beim Systemwechsel ist: Wenn Sie keinen Schwellenwert oder einen abgefederten Schwellenwert wollen, kommen Sie bei der Frage, was "massgeblich" beeinträchtigt ist, von einer scharfen Grenze weg. Der Ständerat legt Ihnen einen Schwellenwert von 60 Prozent Umsatzrückgang vor. Sie wollen eigentlich, wenn Sie keine Schwellenwerte wollen, dass auch jemand, der 55 Prozent Umsatzrückgang hat, Anspruch auf Entschädigung hat. Das bedeutet, dass Sie dann eher ein System nach Massgabe der Beeinträchtigung wählen. Das ist nicht nicht umsetzbar. Wir haben auch an anderen Orten keine Schwellenwerte, das ist nicht das Problem. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass es ein anderes System ist. Ich weiss schon, dass Sie nichts von den Umsetzungsproblemen, die Herr Hess vorhin angesprochen hat, hören wollen. Die Ausgleichskassen müssen ihre Systeme umprogrammieren. Das kann man alles tun; es braucht seine Zeit, aber man kann es tun. Das Problem ist, dass Sie nicht mehr nur die massgeblich Beeinträchtigten mit über 60 Prozent Umsatzrückgang berücksichtigen wollen, sondern letztlich auch Personen mit unter 60 Prozent Umsatzrückgang. Die Entscheidungskompetenz wollen Sie dem Bundesrat geben. Ich habe Ihnen gesagt: Das ist eine gesetzgeberische Aufgabe, die Sie besser hier in diesem Rat wahrnehmen.

**Aebi** Andreas (V, BE): Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, es gibt ja ein Sprichwort, das sagt: Fahre vorsichtig, es eilt! Wenn wir die Situation der Reisebranche der umliegenden Länder anschauen, gerade auch, was Österreich heute diesbezüglich für nächsten Montag beschlossen hat, dann sieht man, dass die ganze Sache übereilig ist.

Zur Härtefallregelung: Betrieb A hat ein anrechenbares Einkommen von 180 000 Franken und eine Umsatzeinbusse von 95 Prozent; Betrieb B hat, über die letzten drei Jahre, ein anrechenbares Einkommen von 30 000 Franken und eine Umsatzeinbusse von nur 10 Prozent. Wo ist hier der Härtefall?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich glaube, Ihre Kommission beantragt jetzt, keine prozentualen Grenzen für die Härtefalldefinition vorzugeben. Wie ich vorhin zu sagen versucht habe: Es sind sich alle einig, wir wollen hier nur Härtefälle entschädigen oder ihnen mit A-Fonds-perdu-Beiträgen oder mit Darlehen helfen. Aber der Grundsatz soll sein: Die Kantone sollen hinschauen. Es wird je nachdem ein anderes Unternehmen sein. Sie



haben schon recht, manchmal ist es ein anderer Umsatz, der entscheidend ist. Es ist vielleicht auch falsch, wenn man nur den Umsatz anschaut. Es müssen andere Kriterien sein. Der Ständerat hat beschlossen, dass man die Gesamtvermögenssituation des Unternehmens anschauen soll. Aber letztlich geht es darum: Der Kanton soll in seiner Region bezeichnen, welches die Härtefälle sind. Der Bund soll sich daran beteiligen, und dann soll man einen Beitrag – es ist jetzt so ausgedacht – hälftig sprechen können. Daran muss man noch etwas feilen, dazu haben Sie noch im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verordnung Gelegenheit.

**Glättli** Balthasar (G, ZH): Herr Bundeskanzler, Sie haben vorhin betont, es herrsche nicht mehr die ausserordentliche Lage. Sie haben betont, jetzt bräuchten Sie die Legitimation. Dazu sind wir heute da! Wir geben Ihnen diesen Auftrag zurück, das umzusetzen, was der Bundesrat einmal versprochen hat: dass keine relevante Gruppe zurückbleiben muss. Sind Sie – und das ist meine Frage – bereit, diesen politischen Auftrag des Parlamentes so auszuführen, dass die auf die Hilfe Angewiesenen noch existieren, bis die Massnahmen fertig sind?

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Also, Herr Glättli, wenn Sie das beruhigt: Es stimmt, das Parlamentsgesetz gilt. Sie erarbeiten diese Vorlage, wir setzen sie dann um. Aber Sie müssen das entscheiden.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Nous arrivons gentiment à la fin des divergences concernant la loi sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19. Admettons que les réglages fins que nous sommes en train de faire dans une loi qui est un numéro d'équilibriste réalisé en deux semaines pour donner au Conseil fédéral la possibilité d'agir dans une palette de domaines très larges est un exercice très compliqué.

La commission s'est réunie ce matin et, en l'espace d'un peu plus d'une heure, a dû se pencher sur un certain nombre de questions très complexes. Elle a soulevé de nouvelles questions que, vraisemblablement, le Conseil des Etats n'avait pas pu soulever et a essayé de trouver des réponses qui n'ont pas pu être trouvées en si peu de temps. Finalement, la réponse que vous propose la commission, de manière globale, c'est de faire le plus possible confiance au Conseil fédéral et de lui demander de trouver des modes d'application qui soient conformes à l'esprit de la loi et qui soient aussi conformes à l'idée de l'équité qui doit ressortir d'une telle application.

Le fameux article 8a concerne les cas de rigueur. A cet article, la commission a refusé de suivre le Conseil des Etats, qui voulait définir les cas de rigueur en inscrivant un chiffre fixe dans la loi, à savoir que tout cas de rigueur nécessite une réduction de 40 pour cent du chiffre d'affaires de l'entreprise concernée, donc atteindre 60 pour cent du chiffre d'affaires sur une moyenne pluriannuelle.

La majorité de la commission a estimé que ce critère, pour un cas de rigueur, était beaucoup trop rigide et ne permettait pas de tenir compte réellement de la définition du cas de rigueur. Il faut selon elle tenir compte des branches, des catégories de domaines concernés par le coronavirus et, comme la nouvelle formulation de la commission du Conseil national le propose, de la perte de chiffre d'affaires et du risque d'insolvabilité de l'entreprise.

A l'article 10, le Conseil des Etats a voulu définir ce que l'on entendait par une interruption significative de l'activité lucrative dans le domaine des APG. Jusqu'ici, la commission du Conseil national s'en tenait à cette appellation générique, laissant le soin au Conseil fédéral de la définir précisément. Le Conseil des Etats a voulu la définir de manière plus claire, en précisant qu'il fallait une réduction de 60 pour cent du chiffres d'affaires, ce qui signifie 40 pour cent du chiffre d'affaires moyen pour les années 2015 à 2019.

Après un long débat, la majorité de la commission a constaté que la formulation retenue posait un certain nombre de problèmes. D'abord en ce qui concerne le fait de retenir les

AB 2020 N 1641 / BO 2020 N 1641

années 2015 à 2019. Il est clair que ces années-là ne seront retenues que pour des entreprises qui existaient pendant cette période, la moyenne ne pouvant naturellement être calculée que sur une période plus courte si l'entreprise a été créée après l'année 2015. Par contre, le chiffre d'affaires de 60 pour cent laisse la porte ouverte à un certain nombre d'effets de seuil, comme cela a été relevé par mes préopinants. L'entreprise qui ferait un chiffre d'affaires supérieur à 40 pour cent – 41 ou 42 pour cent par exemple – de son chiffre d'affaires moyen des années précédentes n'aurait droit à aucune aide, alors que l'entreprise réalisant un chiffre d'affaires équivalent à 39 pour cent du chiffre d'affaires des années précédentes aurait soudainement droit à une aide qui pourrait être complète.

La commission n'a pas trouvé l'oeuf de Colomb; elle n'a pas trouvé la solution idéale et propose dès lors de maintenir la divergence, pour que la discussion puisse encore avoir lieu au sein de la Conférence de



conciliation. Je souligne toutefois qu'il est nécessaire et probablement indispensable de fixer un chiffre dans la loi, dès lors que cet article 10 ouvre un droit pour les personnes bénéficiant de l'APG, et que s'il n'y a pas de définition un tant soit peu claire de l'interruption ou de la limitation significative de l'activité lucrative, cette définition pourrait faire l'objet de longues contestations dans les mois à venir et laisserait planer une certaine forme d'insécurité juridique.

A cet article, une proposition signée par un grand nombre de groupes vise à reprendre la formulation du Conseil des Etats, en y ajoutant un vœu formulé au Conseil fédéral de limiter les effets de seuil autant que possible. C'est en tout cas un vœu pieux. La solution n'a pas été trouvée en une heure et quart ce matin; elle est peut-être trouvable, pour peu que l'on réfléchisse davantage. La commission n'a en tout cas pu se prononcer sur ce sujet.

Ce que je peux vous dire, c'est que, par 15 voix contre 9, la commission propose de s'en tenir à la première version du Conseil national.

Enfin, à l'article 11 lettre e subsiste toujours le débat sur la question de savoir s'il faut élargir le droit aux indemnités RHT aux cas de contrats à durée déterminée. Le Conseil national le voulait; le Conseil des Etats ne le voulait pas. La commission, par 14 voix contre 11, propose de renoncer à cet élargissement aux cas des contrats à durée déterminée.

De manière globale, il faut rappeler que les indemnités RHT ont pour objectif d'éviter les licenciements. Or, avec un contrat à durée déterminée, il n'y a pas de licenciement possible, le contrat est valable jusqu'à l'échéance prévue; les indemnités RHT ne sont pas nécessaires de ce point de vue-là, c'est-à-dire pour remplir leur but qui est d'empêcher le licenciement.

Une minorité estime par contre qu'il est indispensable de maintenir cet élargissement, pour que les entrepreneurs ne renoncent pas à embaucher.

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Der Ständerat ist der nationalrätlichen Fassung weit entgegengekommen und hat bei den Differenzen in den Artikeln 1, 2, 3, 8, 8b und 10a den Beschlüssen des Nationalrates zugestimmt. Auch bei den Kernartikeln 8a und 9 ist er auf das Konzept des Nationalrates eingeschwenkt.

In Artikel 8a hat der Ständerat Präzisierungen eingefügt und den Begriff "Härtefall" definiert. Der Antrag eines Unternehmens auf eine Härtefallunterstützung geht an den Kanton, und der Kanton stellt dem Bund Antrag; dies mit der Begründung, dass die Kantone näher bei den Firmen sind und Härtefälle sowie die Unterstützungswürdigkeit von Unternehmen besser beurteilen können. Zudem haben die Kantone auch eigene Hilfsprogramme und Unterstützungsleistungen und können beurteilen, welches Unternehmen als Härtefall gemäss Artikel 8a dieses Gesetzes qualifiziert werden muss. Die Kantone müssen sich dann auch an der Finanzierung beteiligen. Gemäss Entscheid des Ständerates liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt, zudem ist die Gesamtvermögenssituation zu berücksichtigen.

Gemäss Absatz 2 müssen Unternehmen profitabel und überlebensfähig gewesen sein. Wenn ein Unternehmen keine Perspektive und keine Chance hat, weiterzuexistieren, dann soll es keine Hilfe mehr beanspruchen können. Diese Beurteilung, dass nur überlebensfähige Unternehmen unterstützt werden sollen, teilt Ihre SGK. Sie ist indes der Meinung, dass nicht allein der Jahresumsatz als Kriterium genommen werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Definition will die SGK daher dem Bundesrat und den Kantonen überlassen, indem sie in Artikel 8a Absatz 1 vorgibt, dass sich ein Härtefall nach den Kriterien der Umsatzeinbusse und des Insolvenzrisikos definiert.

Die Kommission hat die ständerätliche Version mit 20 zu 3 Stimmen abgelehnt und sich für eine eigene Version entschieden.

Ich komme nun zur Differenz in Artikel 10. Einleitend möchte ich nochmals auf die fundamentalen Unterschiede zwischen Artikel 8a und Artikel 10 hinweisen. Artikel 8a ist eine Härtefallregelung. Die Kantone beurteilen die Unterstützungswürdigkeit eines Unternehmens und stellen Antrag an den Bund. Neben dem Umsatz werden das Insolvenzrisiko und gemäss Ständerat das Gesamtvermögen und die Kapitalsituation berücksichtigt. Ein Unternehmen muss profitabel und/oder überlebensfähig gewesen sein.

Bei Artikel 10, "Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls", gibt es hingegen einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. In Artikel 10 hat der Ständerat denn auch den Begriff "massgeblich eingeschränkt" definiert. Danach liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz 60 Prozent unter dem mehrjährigen Durchschnitt liegt.

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission möchte bei der Fassung des Nationalrates bleiben und die Definition der massgeblichen Einschränkung dem Bundesrat überlassen. Die SGK hat mit 15 zu 9 Stimmen entschieden.



Bei Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c möchte ich auf die Ausführungen des Bundeskanzlers verweisen. Er hat betont, dass der Bundesrat Schwelleneffekte eliminieren wird und dass dies besser und adäquater ist und den einzelnen Situationen auch besser gerecht wird, als wenn wir im Gesetz einen Wert festhalten, auch wenn er noch so hoch ist. Der überparteiliche Einzelantrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann mich dazu also namens der Kommission nicht äussern. Dennoch gestatte ich mir eine Bemerkung.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass die kantonalen Ausgleichskassen dieses Gesetz rückwirkend auf den 17. September umsetzen müssen. Allein das ist schon eine Herkulesarbeit für die Ausgleichskassen. Je klarer das Gesetz formuliert ist, desto besser gelingt die Umsetzung. Wenn wir nun den Bundesrat damit beauftragen, Schwellenwerte zu definieren, entfernen wir uns von einer klaren gesetzlichen Regelung, indem wir den unbestimmten Rechtsbegriff der massgeblichen Beeinträchtigung nicht definieren. Wenn der Bundesrat die Eliminierung der Schwellenwerte noch definieren muss, dann verzögert und erschwert dies die Umsetzung dieses Gesetzes. Dieses Gesetz gilt bis Ende Juni 2021, es gilt also ein Dreivierteljahr. In dieser Zeit kann sich auch keine Rechtsprechung dazu entwickeln. Mit dieser Bestimmung schaffen wir Rechtsunsicherheit, erschweren den Vollzug und nehmen willentlich auch gewisse Missbrauchsmöglichkeiten in Kauf.

In Artikel 11 Buchstabe e möchte die Minderheit Prelicz-Huber den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf Mitarbeitende auf Abruf ausweiten. Diese Diskussion über die Anspruchsberechtigung auf Kurzarbeitsentschädigung haben wir auch schon zweimal intensiv geführt. Die Kommission hat sich mit 14 zu 11 Stimmen dem Beschluss des Ständerates angeschlossen.

Ich bitte Sie, bei allen drei Differenzen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Aebi** Andreas (V, BE): Geschätzte Frau Kollegin, danke für die gute Arbeit. Es ist komplex, ich weiss es; es ist nicht einfach. Dennoch habe ich eine dringende Frage zur Reisebranche. Sie haben gesagt, diese Entschädigungen würden rückwirkend auf den 17. September erfolgen. Die Reisebranche

AB 2020 N 1642 / BO 2020 N 1642

wurde aber nur bis zum 15. Juni entschädigt. Gab es in der Kommission nie eine Diskussion darüber, was mit den Monaten Juni, Juli, August, September passieren soll? Fallen die, auch wenn man die Dringlichkeit sieht, einfach ins Wasser?

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Dieses Gesetz löst die am 16. September auslaufende Lösung für den Erwerbsersatz ab. Weitere Kategorien haben wir nicht besprochen. Dafür haben wir die Härtefallklausel. Aber damit keine Lücke entsteht, muss das Gesetz rückwirkend auf den 17. September in Kraft gesetzt werden. Es bezieht sich auf diejenigen Betroffenen, welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

#### **Art. 8a**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

... an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall bemisst sich nach den Kriterien der Umsatzeinbusse und des Insolvenzrisikos.

##### *Abs. 2*

... dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen ...

#### **Art. 8a**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

... au financement. Les cas de rigueur sont déterminés selon les critères de la perte de chiffre d'affaires et du risque d'insolvabilité.

##### *Al. 2*

... que si les entreprises étaient rentables ou viables avant le début de la crise du Covid-19 et à condition qu'elles n'aient pas déjà bénéficié d'autres aides financières de la Confédération. Ces aides financières n'incluent pas ...

*Angenommen – Adopté*






**Art. 10**
*Antrag der Mehrheit*
*Abs. 1*

Festhalten

*Abs. 2 Bst. c, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Rösti, Aeschi Thomas, de Courten, Friedli Esther, Glarner, Herzog Verena, Hess Lorenz, Humbel, Schläpfer)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter*
*Abs. 1*

... müssen. Nur Personen mit einer Umsatzeinbusse von mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt. Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Abfederung von Schwelleneffekten.

**Art. 10**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1*

Maintenir

*Al. 2 let. c, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Rösti, Aeschi Thomas, de Courten, Friedli Esther, Glarner, Herzog Verena, Hess Lorenz, Humbel, Schläpfer)

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter*
*Al. 1*

... Covid-19. Seules les personnes ayant subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 60 pour cent par rapport au chiffre d'affaires des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative. Le Conseil fédéral prend des mesures afin d'atténuer les effets de seuil.

*Abs. 1 – Al. 1*
*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21314)

Für den Antrag Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter ... 169 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21312)

Für den Antrag Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 71 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*
*Les autres dispositions sont adoptées*
**Art. 11 Bst. e**
*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Zwölfte Sitzung • 17.09.20 • 15h00 • 20.058  
 Conseil national • Session d'automne 2020 • Douzième séance • 17.09.20 • 15h00 • 20.058



### *Antrag der Minderheit*

(Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Wasserfallen Flavia, Wettstein)  
 e. ... für Mitarbeiter auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer stehen.

### **Art. 11 let. e**

#### *Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### *Proposition de la minorité*

(Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Wasserfallen Flavia, Wettstein)  
 e. ... pour les travailleurs sur appel et pour les personnes qui ont un contrat de travail à durée déterminée.

### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21311)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

(3 Enthaltungen)

### **Art. 14 Abs. 2bis**

#### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

### **Art. 14 al. 2bis**

#### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

### *Angenommen – Adopté*

AB 2020 N 1643 / BO 2020 N 1643



20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**Art. 8a**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

... an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Graf Maya, Carobbio Guscetti, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




**Art. 8a**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1*

... Un cas de rigueur existe si le chiffre d'affaires annuel est inférieur à 60 pour cent de la moyenne pluriannuelle. La situation patrimoniale et la dotation en capital globales doivent être prises en considération.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Graf Maya, Carobbio Guscelli, Rechsteiner Paul, Stöckli)

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rechsteiner Paul** (S, SG), für die Kommission: Wir sind bei der Bereinigung des Covid-19-Gesetzes fast am Schluss; es verbleiben noch zwei Differenzen, die leider nicht ausgeräumt werden konnten. Wir steuern damit – vorbehältlich Ihrer heutigen Beschlüsse – auf eine Einigungskonferenz hin. Allerdings muss man sagen, dass, ausgehend vom Startpunkt der Gesetzgebung, nicht mehr viele Differenzen zu bereinigen sind. Es gibt nur noch sehr wenige Differenzen. Bei jenen Artikeln, die noch zur Diskussion stehen – es betrifft die anspruchsvolle Härtefallbestimmung, die neuen Härtefallleistungen, die ja aufgrund eines Einzelantrages im Nationalrat eingeführt worden sind –, sind wir sehr weit. Dasselbe gilt letztlich auch für die Erwerbsausfallentschädigungen, die gemäss Artikel 10 dieses Gesetzes weitergeführt werden sollen. In diesem Sinne ist ein grosser Teil des Wegs, ist ein langes Wegstück zurückgelegt.

Wir haben noch Artikel 8a, "Härtefallmassnahmen für Unternehmen", zu bereinigen. Ich möchte jetzt kurz das Wesentliche zu diesem Artikel erläutern. Hier ist es so, dass wir feststellen können – das ist auch für die letzte Etappe noch im Auge zu behalten –, dass sich der Nationalrat bei der letzten Lesung im Wesentlichen den Beschlüssen des Ständerates angeschlossen hat. Es ist so, dass der Nationalrat hier dem Konzept folgt, dass erstens die Kantone massgebend sind – ohne Antrag der Kantone gibt es keine Härtefallleistungen – und dass zweitens der Anteil der Kantone fix 50 Prozent beträgt, sprich: Wenn die Kantone 50 Prozent leisten, dann ergänzt der Bund um die anderen 50 Prozent. Denn es sind ja die Kantone, die die Unternehmen kennen und auch die Prüfung der Voraussetzungen für die Härtefallleistungen vornehmen werden.

Das, was bereits beschlossen ist, ist sehr weit gediehen. Auch nicht mehr zur Diskussion steht – das halte ich fest, weil uns die kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren im Vorfeld der heutigen Beratung noch einmal angeschrieben haben –, dass für die Finanzierung Darlehen im Vordergrund stehen, aber auch A-Fonds-perdu-Leistungen nicht ausgeschlossen sind. Ich verweise Sie hier auf Absatz 2bis dieses Artikels, der nicht mehr umstritten ist. Die Finanzierung ist nachher im Einzelfall zu regeln. Prioritär sind Darlehen, aber auch A-Fonds-perdu-Beiträge sind nicht ausgeschlossen.

Eine Differenz besteht nun noch in Bezug auf die Definition des Härtefalls. Zwischen Mehrheit und Minderheit – und die Minderheitsfassung entspricht den Beschlüssen des Nationalrates – gibt es eigentlich nur eine einzige Differenz, und zwar bei der Konkretisierung. Der Nationalrat und die Minderheit operieren mit einer sehr allgemeinen Bestimmung. Sie sehen das daran, dass der Härtefall sich nach den Kriterien der Umsatzeinbusse und des Insolvenzrisikos bemisst, das sind allgemeine Rechtsbegriffe. Die Mehrheit ist hier anderer Meinung und empfiehlt Ihnen, der Konzeption zu folgen, dass eine Konkretisierung doch schon – wie in der letzten Lesung des Gesetzes – auf Stufe des Gesetzes stattfinden soll: Ein Härtefall soll nämlich dann gegeben sein, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt.

Wichtig war der Mehrheit auch, in ihrer Fassung explizit zu formulieren, dass die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen sei. Die Meinung war also, und wir haben das in der Beratung in der Kommission einmal mehr bekräftigt, folgende: Wenn die gesamte Vermögenssituation des betroffenen Unternehmens, Unternehmers oder Hauptaktionärs in einer Unternehmensgruppe so ist, dass es nichts als anständig ist, wenn eine Umsatzeinbusse auch durch das Unternehmen oder den Hauptaktionär getragen wird, dann besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Härtefallleistungen. Insgesamt kommt es also auf die Vermögens- und Kapitalsituation an – das will die Mehrheitsfassung zum Ausdruck bringen.

Die Minderheit, deren Position jener des Nationalrates entspricht, war inhaltlich letztlich nicht anderer Meinung. Aber es ist so, dass die Bestimmung einfach allgemein gefasst ist. Der Begriff des Insolvenzrisikos soll auch das abdecken. Das ist natürlich vager formuliert als die Version der Mehrheit.

Das sind die Differenzen. Sie sind nicht mehr fundamental, aber in der Konkretisierung – Gesetzesebene oder Delegation an den Bundesrat, der es im Rahmen einer Verordnung regelt – besteht doch noch ein erheblicher



Unterschied, weshalb Ihnen die Mehrheit empfiehlt, der Fassung

AB 2020 S 952 / BO 2020 E 952

zuzustimmen, die in der Logik der letzten Beschlüsse etwas optimiert worden ist.

**Graf Maya** (G, BL): Ich möchte Ihnen hier beantragen, der nationalrätlichen Fassung zu folgen und diese Differenz zu bereinigen.

Der Kommissionspräsident hat es ausgeführt: Die nationalrätliche Fassung lässt viel mehr Spielraum, und zwar lässt sie den Spielraum den Kantonen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass diese Diskussion über Härtefälle und Massnahmen vom Bund Anfang September in die Kantone respektive von den Kantonen zum Bund getragen wurde, so sehen wir: Dieses Projekt war von Anfang an auf eine starke Kooperation mit den Kantonen aufgebaut, wie auch der von uns hier eingefügte Artikel 8a. Deshalb sollte er unbedingt den Kantonen den Spielraum lassen und keine fixe Grenze zur Bestimmung eines Härtefalls festsetzen, wie es die Mehrheit hier mit einem Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts tun will.

Der Vorstand der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren hat uns deswegen auch geschrieben. Er sagt klar, die Konferenz erachte diese fixe Grenze als problematisch. Das Kriterium, dass der Umsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegen muss, sei zu starr. Die Konferenz weist auch darauf hin, dass die Kantone bei der Prüfung der potenziellen Härtefälle einen Spielraum brauchen, um die konkreten Fälle situativ beurteilen zu können. Sie bittet uns daher, von der Festlegung einer konkreten Grenze abzusehen.

Es ist ja jedem Kanton absolut klar, dass Grenzen bestimmt werden müssen. Dies kann aber eben nicht über diese starre Grenze eines Jahresumsatzes von unter 60 Prozent erfolgen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass einige Unternehmen auch in einem Umfeld tätig sind, in welchem kleine Margen erzielt werden, und dass bereits kleinere Einbussen zu Härtefällen führen. Artikel 8a haben wir ja geschaffen, damit auch kleinere Unternehmen mit kleineren Margen, wenn sie wirklich von der Härte dieser Situation getroffen werden, eine Chance haben, einen A-Fonds-perdu-Beitrag oder eine Unterstützung zu erhalten.

Das sind die Gründe, warum ich Sie bitten möchte, hier dem Nationalrat zu folgen, sich ihm anzuschliessen und die lockerere, die offenere Formulierung nur mit dem Kriterium der Umsatzeinbusse und des offenen Begriffes des Insolvenzrisikos zu verwenden.

**Ettlin Erich** (M-CEB, OW): Ich möchte doch noch ein Votum für die Mehrheit einwerfen. Es wurde jetzt gesagt, man wolle Spielraum haben, indem man keine Umsatzgrenze definiere. Es ist ja die Idee der ständerätlichen Kommission, dass man das hier mit 60 Prozent bestimmt. Vorweggenommen kann man vielleicht sagen: Gut ist, dass wir uns alle darin einig sind, dass der Umsatzeinbruch bzw. -rückgang die richtige Grösse ist. Das ist messbar, das ist objektiv. Wenn man durch Covid beeinflusst ist, dann hat man weniger Umsatz. Die Gewinne oder das Nettoeinkommen sind nicht die richtigen Grössen, denn diese kann man beeinflussen. Es ist gut, dass wir uns hier auf die Umsatzeinbusse festlegen können.

Nun ist diese beim nationalrätlichen Beschluss natürlich relativ unbestimmt: "Ein Härtefall bemisst sich nach den Kriterien der Umsatzeinbusse [...]." Konkret würde sie im Extremfall jeder Kanton anders festlegen. Die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz hat auch gesagt: Es ist zu starr, wir möchten eine offenere Lösung. Aber Sie müssen bedenken – es wurde auch in der Kommission gesagt –, dass der Bund sich mit 50 Prozent beteiligt. Insofern wäre es nicht ganz fair, wenn man sagen würde, der eine Kanton macht schon bei einem Umsatzeinbruch von nur 10 Prozent einen Härtefall geltend, und der Bund muss sich dann beteiligen. Eine national einheitliche Regelung wäre sinnvoll.

Es kommt hinzu, dass man, wenn man hier eine Regel festlegt, doch ziemlich klare Kriterien hat und damit auch eine Ausscheidung von vielen Fällen, die gar nicht in die Prüfung kommen müssten. Hier, mit der Lösung der Mehrheit der ständerätlichen Kommission, sagt man, man muss mehr als 40 Prozent Umsatzeinbusse haben. In einem normalen Geschäftsjahr haben Sie vielleicht schon 10 oder 20 Prozent Umsatzeinbusse, wenn es nicht gut geht. Wir reden hier aber von Härtefällen, und 40 Prozent ist jetzt wirklich eine Grösse, wo dann viele noch drin sind. Aber man nimmt die raus, die – ich sage es jetzt so – Schwankungen haben, die vorkommen können. 40 Prozent Umsatzeinbusse muss man haben. Diejenigen, die das nicht haben, sind keine Härtefälle. Ich glaube, das ist eine Definition, bei der man gut verharren kann. Das wäre mal der Vorteil der klaren Grenze.

Dann kommt hinzu – das hat der Kommissionsprecher gesagt –, dass wir im Mehrheitsantrag auch die Berücksichtigung der gesamten Vermögens- und Kapitalsituation explizit aufgenommen haben. Jetzt kann man sagen: Ja, im Nationalrat ist es implizit über das Insolvenzrisiko auch enthalten. Aber wir sind hier auf Gesetzebene, und ich glaube, wir sollten auch klar legiferieren und festhalten, was wir meinen.



Dann sage ich noch etwas zum Insolvenzrisiko. Dieser Begriff ist wirklich sehr unbestimmt. Jeder von uns, der ein Geschäft eröffnet oder in einem tätig ist, hat ein potenzielles Insolvenzrisiko. Deshalb müsste man sagen: Alle haben ein Härtefallrisiko, weil ein Insolvenzrisiko gegeben ist. Dann kommt die Kernfrage. So wie es hier steht, in der Version der Minderheit bzw. des Nationalrates, bemisst es sich nach dem Insolvenzrisiko. Ja, was heisst das jetzt? Sind diejenigen ein Härtefall, die ein Insolvenzrisiko haben? Oder sind diejenigen ein Härtefall, die kein Insolvenzrisiko haben? Soll man die unterstützen, die Überlebenschancen, also kein Insolvenzrisiko haben? Das wäre eigentlich die Meinung. Oder soll man die unterstützen, die eben ein Insolvenzrisiko haben? Das kann ja nicht die Meinung sein. Und, wie gesagt: "Insolvenzrisiko" ist ein sehr allgemeiner, nicht definierter Begriff, und wir sind hier auf Gesetzesebene.

Ich würde Ihnen deshalb schon beliebt machen, dass wir auf Gesetzesebene klar festlegen: Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Schnitts. Das ist eine klare Grösse, das kann man messen; es ist objektiv, und man kann damit vermeiden, dass man mit "Insolvenzrisiko" einen unbestimmten Rechtsbegriff aufnimmt. Als Zusatz kann man auch noch die Berücksichtigung der gesamten Vermögens- und Kapitalsituation im Gesetz klar festhalten, damit es für jedermann klar ist.

Ich bitte Sie deshalb, die Mehrheit zu unterstützen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ich kann mich nach dem, was bereits gesagt worden ist, kurzfassen. Im Wesentlichen geht es hier bei dieser Differenz darum festzustellen, wieweit Sie für die Definition eines Härtefalls bereits heute Vorgaben zu den Mindestanforderungen machen wollen.

Es ist ja so, dass wir nachher ohnehin eine Verordnung ausarbeiten werden. Je weniger Sie hier regeln, desto mehr Fragen werden einfach auf Verordnungsstufe auftauchen. Je mehr Sie hier vorgeben, desto mehr schränken Sie natürlich auch die Wahl ein, die die Kantone dann noch haben. Das ist im Prinzip ein bisschen ein Dilemma. Die verschiedenen Argumente wurden bereits vorgebracht.

"Insolvenzrisiko" ist für uns keine scharfe begriffliche Festlegung. Was aber gemeint ist – und ich glaube, hier treffen sich nationalrätliche und ständerätliche Kommission -: Beide möchten hier wirklich nur Härtefälle bemessen und nicht irgendwelche Unternehmen bewerten. Deshalb hat die Kommission des Nationalrates dann gesagt: Ja, es hat keinen Wert, sich nur auf den Umsatz abzustützen; es sollen nur jene Unternehmen als Härtefälle berücksichtigt werden können, die eben sonst allenfalls in die Insolvenz geraten. Das war die Situation.

Wenn Sie die Version des Nationalrates übernehmen würden, dann würden wir ohnehin mit der Verordnungsänderung zum Beispiel die Bestimmung übernehmen, die Sie im Ständerat beschlossen haben. Unseres Erachtens ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen. Es ist ja sowieso so: Die Kantone werden den Ausschlag geben bei der Frage, was für sie ein Härtefall ist. Wir würden sicher in der Verordnung eine Lösung suchen, die für alle Kantone ungefähr dasselbe Muster ergibt, nicht dass man dann generelle Einzelfalllösungen hat und jeder nach Belieben vorgehen kann.

AB 2020 S 953 / BO 2020 E 953

Aber im Prinzip ist das Dilemma: Je schärfere Vorgaben Sie machen, desto weniger werden wir in der Verordnung dann regeln müssen. Je mehr Vorgaben Sie machen, desto weniger Handlungsspielraum haben dann auch die Kantone.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Ich äussere mich noch kurz zu Absatz 2: Hier beantragen wir Ihnen – andere Anträge wurden nicht gestellt –, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Die Bestimmung stammt eigentlich auch aus der ersten Lesung des Ständerates, aber hier – dies vor allem zu Kollege Salzmann – haben wir jetzt auf die Fassung mit "oder" gewechselt, die wir auch schon im Auge hatten. Das ist entsprechend korrigiert worden.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir auch noch den Hinweis, dass diese Bestimmung, die vollkommen neu ist, vor der Ausarbeitung des Projekts festgeschrieben wurde. Die Arbeiten sind im Gange. Auf der Ebene des Bundes sind die EFV und das SECO für das WBF, auf der Ebene der Kantone sind die Volkswirtschafts- und die Finanzdirektorenkonferenz zuständig.

Es ist so, dass diese Bestimmung über die Härtefalleleistungen an Unternehmen ambitiös formuliert ist. Wir haben im Rahmen der Kommissionsberatungen auch die Erwartung noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass das Projekt für die Umsetzung, für die Realisierung bis zum Dezember stehen muss, und das ist ein recht ambitionierter Fahrplan. Die Situation in den Kantonen ist sehr unterschiedlich, und dort wird sich dann zeigen, wie der Praxistest über die Bestimmung, die wir hier jetzt formuliert haben, ausfallen wird. Wir sind ja hier im Ständerat und pflegen verschiedene Verbindungen und Kontakte zu den massgebenden Kreisen der



Kantone.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

**Art. 10 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

... müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 65 Prozent im Vergleich zum Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt. Personen mit Umsatzeinbussen zwischen 60 und 65 Prozent können Erwerbsausfallentschädigung beantragen, wenn ihr durchschnittliches für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für die Jahre 2015 bis 2019 90 000 Franken nicht übersteigt. Wenn das massgebende Einkommen grösser ist als 90 000 Franken, wird ein Einkommen von 90 000 Franken angerechnet.

**Art. 10 al. 1**

*Proposition de la commission*

... de Covid-19. Seules les personnes frappées par une perte de gain ou de salaire et qui, dans leur entreprise, ont subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 65 pour cent par rapport au chiffre d'affaires des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative. Les personnes ayant subi une perte de chiffre d'affaires allant de 60 à 65 pour cent peuvent demander le versement d'une allocation pour perte de gain si leur revenu moyen déterminant pour le calcul des cotisations AVS pour les années 2015 à 2019 ne dépasse pas 90 000 francs. Si le revenu déterminant dépasse 90 000 francs, un revenu de 90 000 francs est pris en compte.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Hier haben wir die zweite Differenz, die inhaltlicher Natur ist. Hier gibt es nicht einmal eine Minderheit, sondern einfach einen Antrag der Kommission. Die Kommission musste unter zeitlich engen Bedingungen arbeiten. Wir haben auch gesehen, dass es ohnehin eine Einigungskonferenz brauchen wird.

Wir haben uns dann während der Beratungen in der Kommission bemüht, wiederum eine Konkretisierung der Voraussetzungen vorzunehmen, unter denen diese Leistungen der Erwerbsersatzordnung fliessen sollen. Die Hauptentscheide sind bereits gefällt und stehen nicht mehr zur Diskussion: Die massgebliche Einschränkung in Bezug auf den Erwerbsausfall steht jetzt neben dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit, der angeordnet worden ist – das war der massgebende Entscheid. Hier gibt es eine Übereinstimmung zwischen den beiden Räten.

Die Frage ist noch, wie das umschrieben werden soll. Der Nationalrat hat mit dem Entscheid von Ende letzter Woche – vom Donnerstagabend – zum Ausdruck gebracht, dass er die von uns eingeführte Schwelle von 60 Prozent Umsatzeinbusse im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019 grundsätzlich übernimmt. Hier gibt es eigentlich keine Differenz mehr; auch in diesem Punkt hat sich der Nationalrat unseren Beschlüssen angeschlossen. Dagegen war er der Meinung, dass die Schwelleneffekte, wenn möglich, beseitigt bzw. in Grenzen gehalten werden sollen. Der Nationalrat hat es wiederum gleich gemacht wie schon bei der letzten Bestimmung: Er hat im Dialog mit dem Bundeskanzler eine Formulierung gewählt, die den Bundesrat verpflichtet, Massnahmen zur Abfederung von Schwelleneffekten zu treffen. Er hat den Ball also elegant – oder weniger elegant, darüber kann man sich streiten – dem Bundesrat zugespielt, der diese nicht ganz einfach zu lösende Aufgabe übernehmen soll. Das war der Ansatz des Nationalrates.

Ihre Kommission hat sich bemüht, eine Bestimmung zu finden, mit der man dem Anliegen des Nationalrates entgegenkommen kann, die wesentlichen Entscheidungen aber doch schon auf Gesetzesstufe getroffen werden. Es bleibt Ihrer Beurteilung überlassen, wie gut uns das geglückt ist. Unter ästhetischen Gesichtspunkten verdient die Bestimmung, die Sie jetzt auf Seite 4 der Fahne lesen können, sicher keinen Preis. Es ist so, dass diese Bestimmung recht schwerfällig daherkommt. Sie bringt aber zum Ausdruck, dass der Übergang abgedeutet werden soll; Sie können das in der Bestimmung selber nachlesen. Es soll auch bei Umsatzeinbussen zwischen 60 und 65 Prozent eine Möglichkeit bestehen, Erwerbsausfallentschädigung zu beantragen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die entsprechenden Voraussetzungen sind ja im ersten Satz von Absatz 1 umschrieben: Es müssen Covid-19-bedingte Einbussen sein, und sie müssen ganz erheblich sein. Mit dieser Bestimmung ist es so, dass die Härte der Schwelle von 60 Prozent etwas abgemildert werden kann. 90 000 Franken stellen allerdings in diesem Übergangsbereich die Limite dar, die nicht



überschritten werden darf.

Es ist so, dass auch noch ein Zusatz eingefügt wurde, wonach nur 90 000 Franken als Einkommen angerechnet werden dürfen, wenn das Einkommen grösser als 90 000 Franken ist. Es gibt also eine enge Limite, die durch die heutigen Parameter der EO-Gesetzgebung definiert sind.

Vor der Beratung dieser Bestimmung haben wir auch noch den Präsidenten des Vereins der Ausgleichskassen der Schweiz angehört, der sich bei uns gemeldet hatte. Wir konnten bzw. durften zur Kenntnis nehmen, dass die Ausgleichskassen bei der Umsetzung der nicht unbedingt trivialen Bestimmung über die Erwerbsersatzordnung während der ganzen Covid-19-Krise gute Arbeit geleistet haben, dass also unsere Vollzugsorgane der Umsetzung der Covid-19-Verordnung gewachsen waren, was ganz beachtlich ist.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir in der Gesetzgebung grössere Komplikationen wenn immer möglich vermeiden sollten. Es ist ja eine zeitlich sehr limitierte Gesetzgebung. Sie wird rückwirkend ab letzter Woche greifen, ist dann aber bis Mitte nächsten Jahres limitiert. Je nachdem wird die Reichweite der Bestimmung begrenzt sein, nämlich wenn es wirtschaftlich aufwärtsgeht; wenn hingegen, bedingt durch die Covid-19-Krise, wieder grössere Probleme eintreten, wird sie natürlich für die betroffenen Unternehmen und Selbstständigen von grösster Bedeutung sein.

Insgesamt hat die Kommission versucht, Ihnen hier eine Konkretisierung der allgemein formulierten Bestimmung des Nationalrates in Bezug auf die Abfederung von Schwelleneffekten zu beantragen. Es muss Ihrer Beurteilung überlassen

AB 2020 S 954 / BO 2020 E 954

werden, wieweit uns das geglückt ist. Immerhin ist es eine Bestimmung, die einen Konkretisierungsgrad aufweist, der dem entspricht, was das Parlament auch machen müsste, nämlich die wichtigen Dinge auf der Stufe der Gesetzgebung klären.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, hier der Kommission zuzustimmen.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Ausgangspunkt ist die Forderung des Nationalrates, dass man eine Umsatzeinbusse von mindestens 60 Prozent als Bedingung für eine massgebliche Beeinträchtigung vorgeben soll, dann aber zusätzlich verlangen soll, dass man Massnahmen zur Abfederung von Schwelleneffekten trifft. Schwelleneffekte sind immer schlecht. Es ist nicht leicht, ein System zu finden, das keine Schwelleneffekte hat. Das würde eigentlich bedingen, dass Sie ein System anwenden, das nicht die massgeblich Beeinträchtigten oder ausschliesslich die massgeblich Beeinträchtigten berücksichtigt; Sie könnten nur mit einem System, das nach Massgabe der Beeinträchtigung funktioniert, erreichen, dass es keine Schwelleneffekte gibt. Aber der Nationalrat verlangt auch nicht, dass es keine Schwelleneffekte gibt, sondern dass man die Schwelleneffekte abfedert. In dem Sinne ist der Antrag Ihrer Kommission ein Versuch, hier einen Schritt zu machen, um eine Abfederung zu ermöglichen, indem man sozusagen zwei Schwellen einbaut, eine obere Grenze und dann eine untere Schwelle, wo es dann trotzdem noch möglich sein soll.

Ich glaube, es ist richtig gesagt worden: Diese Bestimmung bedarf noch redaktioneller Überarbeitung. Sie ist noch nicht in der Form, in der sie sein sollte; dies gilt umso mehr, als die Schwellenwerte 60 und 65 Prozent betragen. Die untere Schwelle ist jetzt also auf der Höhe der nationalrätlichen Schwelle. Der Nationalrat hat einfach noch zusätzliche Abfederungsmassnahmen verlangt. Hier gibt es also schon noch etwas redaktionellen Überarbeitungsbedarf, und das wird wahrscheinlich dann auch in der Einigungskonferenz noch Gegenstand von Verhandlungen sein.

Sehr gut am Antrag der Kommission des Ständerates ist der Beginn der Formulierung. Die Bestimmung lautet jetzt: "Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens [...] haben [...]." Damit ist berücksichtigt, dass es nicht nur um Umsatzeinbusse, sondern auch um Lohnausfall geht; das ist in diesem Sinne sicher besser abgebildet. Es ist aber eine Formulierung, die man in der Einigungskonferenz nochmals anschauen kann.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft geht damit an die Einigungskonferenz. Sie haben noch etwas vor, Herr Bundeskanzler – in diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine kreative Nacht.

Wir sind am Ende der Tagesordnung angelangt. Ich bin froh, dass wir durch unsere Nachbarn auf dem Bun-



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2020 • Zehnte Sitzung • 21.09.20 • 15h15 • 20.058  
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Dixième séance • 21.09.20 • 15h15 • 20.058



desplatz nicht beeinträchtigt worden sind, und wünsche Ihnen allen einen guten Abend!

*Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 30*

*AB 2020 S 955 / BO 2020 E 955*



20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**Art. 8a Abs. 1**

*Antrag der Einigungskonferenz*

Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

**Art. 8a al. 1**

*Proposition de la Conférence de conciliation*

Dans des cas de rigueur, la Confédération peut, à la demande d'un ou de plusieurs cantons, soutenir financièrement les entreprises particulièrement touchées par les conséquences de la pandémie de Covid-19 en raison de la nature même de leur activité économique, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages ainsi que les





entreprises touristiques pour autant que les cantons participent pour moitié au financement. Un cas de rigueur existe si le chiffre d'affaires annuel est inférieur à 60

AB 2020 S 1013 / BO 2020 E 1013

pour cent de la moyenne pluriannuelle. La situation patrimoniale et la dotation en capital globales doivent être prises en considération.

#### **Art. 10 Abs. 1**

##### *Antrag der Einigungskonferenz*

Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

#### **Art. 10 al. 1**

##### *Proposition de la Conférence de conciliation*

Le Conseil fédéral peut prévoir le versement d'allocations pour perte de gain aux personnes qui doivent interrompre ou limiter de manière significative leur activité lucrative à cause de mesures prises pour surmonter l'épidémie de Covid-19. Seules les personnes frappées par une perte de gain ou de salaire et qui, dans leur entreprise, ont subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 55 pour cent par rapport au chiffre d'affaires moyen des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative.

**Rechsteiner** Paul (S, SG), für die Kommission: Wir sind jetzt, mit dem Resultat der Einigungskonferenz, am Ende einer anspruchsvollen Beratung während dieser Session angelangt. Viele Fragen konnten geklärt werden. Aufgrund der letzten Beschlüsse unseres Rates blieben zwei offen. Wir meinen, dass ein überzeugendes Resultat der Einigungskonferenz vorliegt. Es ist ein parteiübergreifender und auch räteübergreifender Antrag unter der Führung von Kollege Ettlín, der am Schluss dieser Beratung in der Einigungskonferenz eine einstimmige Gutheissung gefunden hat. Er ist räteübergreifend und auch bezüglich der politischen Sensibilitäten übergreifend.

Die Lösung sieht so aus – jene, die das bereits studieren konnten, haben es schon gesehen –, dass bei Artikel 8a, bei den Härtefallmassnahmen für Unternehmen, der Antrag das übernimmt, was wir im Ständerat beschlossen haben. Bei Artikel 10, bei der EO-Frage, wird eine Lösung, die sich dem Beschluss des Nationalrates annähert, beantragt, aber in einer optimierten Formulierung.

Bezüglich des ersten Antrags bei den Härtefallmassnahmen für Unternehmen gibt es eigentlich nichts mehr anzufügen, weil wir hier beantragen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmung, wo es entscheidend auf die Kantone ankommen wird, die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation dieser Unternehmen und auch der Eigentümer dieser Unternehmen mitzuberücksichtigen ist. Diese Bestimmung ist anspruchsvoll, weil zuerst die Ausführungsbestimmungen entwickelt werden müssen. Das Projekt muss über die Verordnung bis Dezember ausführungsfähig gemacht werden.

Bei Artikel 10 gibt es insofern eine Änderung, als die offenere Formulierung des Nationalrates gewählt worden ist. Sie ist aber optimiert, indem im Ingress die ständerätliche Formulierung gewählt und eine Konzession gegenüber dem Nationalrat gemacht worden ist. Der Schwellenwert beträgt nun 55 Prozent statt 60 Prozent. Das ist eine Abmilderung und erlaubt es, bezüglich der Schwelleneffekte dem Nationalrat entgegenzukommen. Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zu folgen.

Ich bitte den Bundeskanzler, bezüglich der Umsetzung noch zu erläutern, wie dann der Weg sein wird. Von Interesse war bezüglich der Umsetzung namentlich die Frage, wie der obere Grenzwert im Vergleich zur heutigen Fassung der Verordnung definiert ist. Der obere Grenzwert wird so gemeint sein – aber ich bitte den Bundeskanzler, das zu konkretisieren –, dass Unternehmen oder Anspruchsberechtigte, die über dieser Grenze liegen, nicht völlig leer ausgehen sollen, aber dass der Anspruch begrenzt ist. Zudem soll die Bagatellgrenze von 10 000 Franken, die auch unbestritten war, in Zukunft über die Verordnung umgesetzt werden.

Insgesamt meinen wir, dass jetzt eine reife Formulierung gefunden werden konnte. Sie ist gegenüber dem vielleicht nicht ganz optimal formulierten Antrag aus der letzten Lesung des Ständerates flexibler. Diese Konzession hat es erlaubt, eine Lösung zu finden, die räteübergreifend auch tragfähig ist. Wir bitten Sie, dem zu



folgen.

**Bischof** Pirmin (M-CEB, SO): Ich unterstütze natürlich den Antrag der Einigungskonferenz. Nur noch eine Nachfrage an den Bundeskanzler: Es hat zu Diskussionen Anlass gegeben – der Kommissionspräsident hat es erwähnt –, dass im Notrecht bisher die Grenze von 90 000 Franken als eigentliche Zugangsbeschränkung zu den EO-Entschädigungen galt. Wer also ein Jahreseinkommen von über 90 000 Franken hatte, hatte gar keinen Zugang zu diesen entsprechenden Entschädigungen. Gemäss der Formulierung der Einigungskonferenz wird dieser Aspekt zwar nicht mehr erwähnt, aber ich gehe davon aus, dass dies künftig keine Zugangsbeschränkung mehr ist, sondern eine obere Limite für die Entschädigung. Ich bitte den Bundeskanzler, das noch zu bestätigen oder zu präzisieren.

**Germann** Hannes (V, SH): Wir haben in der heutigen Differenzbereinigung noch die Unschärfe bei der Reisebranche angesprochen. Ich bitte den Bundeskanzler, noch auszuführen, wie da der Stand der Dinge ist, weil die Reisebranche gegenüber der Eventbranche ungleich behandelt wird.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Der Präsident hat heute Morgen gesagt, es wäre nicht gut, wenn diese Besprechung am Nachmittag stattfinden würde. Ich halte mich deshalb sehr kurz.

Der Bundesrat unterstützt den Antrag der Einigungskonferenz. Es geht ja, wie gesagt worden ist, im Wesentlichen darum, dass man diese Differenz zu Artikel 8a klärt. Das ist jetzt zugunsten einer schärferen, präzisierten Vorgabe für den Bundesrat im Hinblick auf die Verordnunggebung geklärt worden, auch im Sinne einer etwas besseren Beschreibung der Kapitalsituation und der Reservesituation. Bei Artikel 10 geht es um eine gesetzliche Bestimmung für den Begriff der massgeblichen Einschränkung. Da ist unseres Erachtens eine gute Lösung gefunden worden, die der Lage der Betroffenen, aber auch dem Erfordernis einer möglichst schnellen und guten Umsetzung dieser Bestimmung Rechnung trägt.

Es werden jetzt zu verschiedenen Artikeln auch noch Verordnungen kommen. Die Arbeit ist also alles andere als abgeschlossen. Namentlich im Bereich der Härtefallklausel in Artikel 8a werden wir jetzt noch viel Arbeit tätigen müssen. Herr Germann hat die Reisebranche angesprochen; ich werde das Anliegen sicher auch zurück in den Bundesrat nehmen. Es ist dort eine prekäre Situation, und der Imperativ ist jetzt natürlich, möglichst rasch auch die gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, damit dort auch Hilfen ausgeschüttet werden können. Sie haben im Gesetz jetzt geregelt, dass dort auch A-Fonds-perdu-Beiträge gesprochen werden können. Dort kann also auch auf die Situation, wie sie im Frühling, wie sie im Juni, wie sie im Herbst bestanden hat, Rücksicht genommen werden. Da ist der Zeitpunkt für die Rückwirkung nicht ausschlaggebend.

Bei Artikel 10 Absatz 1 hingegen haben Sie entschieden, dass für diesen Artikel eine Rückwirkung bis zum 17. September möglich sein soll. Wir werden uns dabei am EO-Gesetz orientieren, dort ist ein maximales Taggeld von 196 Franken die Regel. Das ist etwas anderes als das, was wir in der bisherigen Erwerbsausfallverordnung hatten. Dort hatten wir dieses Fenster von 10 000 bis 90 000 Franken. Das wird jetzt nicht mehr der Fall sein. Wir werden einfach Taggelder bis zu diesem Maximum von 196 Franken auszahlen. Aber abgesehen von der Bagatellgrenze von 10 000 Franken, so wie es Ihr Kommissionspräsident als Ihr Sprecher auch gesagt hat, werden wir also jetzt in dieser Verordnung, die auf dieses

#### AB 2020 S 1014 / BO 2020 E 1014

Covid-19-Gesetz folgen wird, nicht mehr von 90 000 Franken als Schwelle sprechen. Es gibt diese Schwelle nicht mehr, sondern wir werden die Verordnung einfach mit einem maximalen Taggeld von bis zu 196 Franken gestalten, genauso, wie es vorher im EO-Gesetz geregelt worden ist. Wir werden sie Ihnen auch noch zur Konsultation vorlegen, damit Sie sehen können, ob dies im Sinne des Gesetzes formuliert worden ist oder nicht.

Auf jeden Fall ist es so, dass es rückwirkend ab dem 16. September 2020 auch für die Reisebranche gelten wird. Alle diese Fälle, die Sie jetzt unter das Kriterium des Umsatzrückgangs von 55 Prozent aufgelistet haben, werden dort auch profitieren können. Diese haben dann Anspruch auf eine monatliche Entschädigung im Umfang, den Sie gesprochen haben, mit Taggeldern bis zu 196 Franken; es ist aber nicht so, dass man nachher keine Entschädigung mehr erhält.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 40 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)  
 (0 Enthaltungen)



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2020 • Zwölfte Sitzung • 23.09.20 • 09h15 • 20.058  
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Douzième séance • 23.09.20 • 09h15 • 20.058



**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Ich möchte hier in aller Form dem Bundesrat und Ihnen, Herr Bundeskanzler, danken. Das ist eigentlich der Schlusspunkt unseres Agreements, um in dieser Krise kreativ die richtigen Lösungen zu finden. Ich bin stolz, einem Land anzugehören, welches auch in schwierigen Zeiten die demokratischen Rechte einhält und auch lebt. Ich bitte Sie, Herr Bundeskanzler, diesen Dank an den Bundesrat weiterzuleiten. Morgen werden wir noch über die Dringlichkeitsklausel beschliessen. Damit wünsche ich Ihnen allen einen schönen Nachmittag.

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr*  
*La séance est levée à 13 h 00*

*AB 2020 S 1015 / BO 2020 E 1015*



20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**Art. 8a Abs. 1**

*Antrag der Einigungskonferenz*

Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

**Art. 8a al. 1**

*Proposition de la Conférence de conciliation*

Dans des cas de rigueur, la Confédération peut, à la demande d'un ou de plusieurs cantons, soutenir financièrement les entreprises particulièrement touchées par les conséquences de la pandémie de Covid-19 en raison de la nature même de leur activité économique, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages ainsi que





les entreprises touristiques pour autant que les cantons participent pour moitié au financement. Un cas de rigueur existe si le chiffre d'affaires annuel est inférieur à 60 pour cent de la moyenne pluriannuelle. La situation patrimoniale et la dotation en capital globales doivent être prises en considération.

**Art. 10 Abs. 1**
*Antrag der Einigungskonferenz*

Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

**Art. 10 al. 1**
*Proposition de la Conférence de conciliation*

Le Conseil fédéral peut prévoir le versement d'allocations pour perte de gain aux personnes qui doivent interrompre ou limiter de manière significative leur activité lucrative à cause de mesures prises pour surmonter l'épidémie de Covid-19. Seules les personnes frappées par une perte de gain ou de salaire et qui, dans leur entreprise, ont subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 55 pour cent par rapport au chiffre d'affaires moyen des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative.

**Humbel** Ruth (M-CEB, AG), für die Kommission: Die Einigungskonferenz hatte heute Morgen noch zwei Differenzen zu bereinigen, eine in Artikel 8a und eine in Artikel 10 des Covid-19-Gesetzes.

Bei Artikel 8a, "Härtefallmassnahmen für Unternehmen", ist die Einigungskonferenz dem Ständerat gefolgt. Demnach liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist dabei zu berücksichtigen.

Bei Absatz 1 von Artikel 10, "Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls", wurde ein Kompromiss zwischen der ständerätlichen und der nationalrätlichen Fassung gefunden. Die Einigungskonferenz hat definiert, was unter "massgebliche Einschränkung" zu verstehen ist. Als massgeblich eingeschränkt gelten Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 ausweisen. Neben einer Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent braucht es einen Erwerbs- oder Lohnausfall. Damit wird verhindert, dass sich ein Inhaber einer AG oder GmbH trotz Umsatzeinbusse weiterhin den unveränderten Lohn auszahlt und gleichzeitig EO bezieht. Mit dieser Definition des Begriffs "massgebliche

AB 2020 N 1765 / BO 2020 N 1765

Einschränkung" schaffen wir Klarheit, Rechtssicherheit und machen das Gesetz vollziehbarer.

In der Einigungskonferenz wurde nochmals die Frage des massgebenden Einkommens und allfälliger Schwellenwerte gestellt. Es wird mit dieser Gesetzesänderung das ordentliche EO-Recht gelten. Die Tagesentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, maximal 196 Franken pro Tag, unabhängig davon, wie hoch das anrechenbare Einkommen ist. Das heisst, die Obergrenze von maximal 9000 Franken gemäss Covid-19-Verordnung gilt nicht mehr.

Artikel 10 tritt rückwirkend auf den 17. September in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

Mit der Bereinigung dieser Differenzen haben wir eine komplexe und anspruchsvolle Gesetzgebung in Rekordgeschwindigkeit abgeschlossen. Für den ausserordentlichen Einsatz danke ich namens der Kommission den Mitarbeitenden der Verwaltung und des Kommissionssekretariates. Zu jeder Tages- und Nachtzeit haben sie für unsere Kommissionsarbeit fachliche und administrative Unterstützung geleistet.

Die Einigungskonferenz hat der Bereinigung beider Differenzen einstimmig zugestimmt, und ich bitte Sie, diesen Antrag der Einigungskonferenz anzunehmen.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: Nous arrivons vraiment au terme des débats sur les bases légales pour répondre à la problématique du coronavirus. Nous donnons ainsi au Conseil fédéral les moyens d'agir. Il restait deux divergences avec le Conseil des Etats aux articles 8a et 10.

A l'article 8a, nous traitons des cas de rigueur. La solution qui a été admise ce matin en Conférence de conciliation consiste à suivre le Conseil des Etats. Après réflexion, il apparaît que la solution proposée par le Conseil des Etats, qui consiste à définir un cas de rigueur lorsqu'il y a un chiffre d'affaires inférieur à 60 pour



cent de la moyenne pluriannuelle antérieure, constituait un critère suffisant, le Conseil fédéral devant tenir compte encore de la situation patrimoniale et de la dotation en capital global pour admettre le cas de rigueur. Je rappelle aussi que les cas de rigueur ne sont admis qu'en collaboration étroite avec les cantons.

A l'article 10 alinéa 1, il s'agit de l'APG. Cet article restera en vigueur jusqu'au mois de juin de l'année prochaine. Il est aussi en vigueur rétroactivement au 17 septembre 2020 afin de permettre la continuation pour les personnes indirectement touchées par les mesures prises pour surmonter l'épidémie de coronavirus. Une solution de compromis entre les deux chambres a été trouvée.

Lors des derniers débats, la problématique qui nous opposait encore au Conseil des Etats était la question des valeurs seuils. Le projet qui était soumis à notre chambre prévoyait l'obligation, pour l'entrepreneur concerné, d'avoir une perte de 60 pour cent du chiffre d'affaires des cinq dernières années pour pouvoir prétendre au versement des APG. La proposition aurait eu pour effet désastreux – ou, disons, non souhaitable – de pousser des personnes dont la perte du chiffre d'affaires était proche de ce seuil de 60 pour cent à chercher à l'atteindre pour pouvoir bénéficier des APG. Il n'est pas objectivement possible de supprimer complètement tout effet de seuil, la règle sur les APG s'appliquant entièrement ici. Il s'agit en définitive d'un cas d'application un peu mal voulue d'une règle relative aux APG qui n'est pas faite pour ce genre de cas, mais qui reste temporaire.

La solution qui a été trouvée par la Conférence de conciliation est d'assouplir cette limite de 60 pour cent en exigeant une diminution uniquement de 55 pour cent du chiffre d'affaires de la personne concernée. Nous avons ajouté aussi une règle selon laquelle seules les personnes frappées par une perte de gain ou par une perte de salaire sont considérées comme ayant été particulièrement touchées par les conséquences de l'épidémie de coronavirus.

Cette solution a remporté l'unanimité de la Conférence de conciliation, qui pense avoir trouvé ici non pas l'oeuf de Colomb, mais une solution acceptable pour mettre en oeuvre la loi Covid-19, en espérant qu'elle permettra de trouver des solutions pour l'ensemble des personnes concernées par cette crise.

C'est à l'unanimité que les deux articles 8a et 10 ont été soutenus par la Conférence de conciliation et que l'ensemble du projet a été soutenu, tel que nous vous invitons à l'accepter ici.

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la Conférence de conciliation.

**Thurnherr** Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat unterstützt den Antrag der Einigungskonferenz. Es ging bei den zwei Differenzen darum, in Artikel 8a Absatz 1 eine konkrete Vorgabe für die Definition des Härtefalls zu geben und in Artikel 10 Absatz 1 eine gesetzliche Bestimmung für den Begriff der massgeblichen Beeinträchtigung zu schaffen, welcher der Lage der Betroffenen, aber auch dem Erfordernis einer möglichst guten und schnellen Umsetzung Rechnung trägt.

Damit ist die gesetzliche Grundlage gegeben. Es gibt noch viel zu tun. Sie werden Artikel 10 rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft setzen. Zahlreiche Verordnungen werden noch folgen. Das Gesetz sieht vor, dass man Ihre Kommissionen konsultiert. Wir werden versuchen, das möglichst schnell zu machen.

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21420)

Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 187 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(0 Enthaltungen)





20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Comme le prévoit l'article 77 de la loi sur le Parlement, le vote sur la clause d'urgence n'a lieu qu'une fois les divergences entre les deux conseils éliminées. La clause d'urgence est réputée adoptée si la majorité des membres du conseil l'approuve.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21481)

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel ... 165 Stimmen

Dagegen ... 17 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*





20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Wir müssen hier noch über die Dringlichkeitsklausel befinden. Gemäss Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung kann der vorliegende Erlass von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt werden. Nach Artikel 77 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes findet die Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel erst nach erfolgter Differenzbereinigung statt. Diese ist inzwischen erfolgt. Beide Räte haben gestern den Antrag der Einigungskonferenz angenommen. Der Nationalrat hat die Dringlichkeit heute Morgen beschlossen. Wir können daher die Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel vornehmen. Die Dringlichkeitserklärung von Bundesgesetzen bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Rates.

Herr Bundeskanzler Thurnherr ist entschuldigt. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3911)

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel ... 44 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2020 • Dreizehnte Sitzung • 24.09.20 • 08h15 • 20.058  
Conseil des États • Session d'automne 2020 • Treizième séance • 24.09.20 • 08h15 • 20.058



*Das qualifizierte Mehr ist erreicht  
La majorité qualifiée est acquise*



20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Schlussabstimmung – Vote final*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/21547)

Für Annahme des Entwurfes ... 153 Stimmen

Dagegen ... 36 Stimmen

(6 Enthaltungen)

**La présidente** (Moret Isabelle, présidente): Chères et chers collègues, nous avons beaucoup travaillé lors de cette session, et je vous en remercie infiniment. Je vous souhaite un bon retour dans vos foyers!

*Schluss der Sitzung und der Session um 10.15 Uhr*

*Fin de la séance et de la session à 10 h 15*



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Neunzehnte Sitzung • 25.09.20 • 08h00 • 20.058  
Conseil national • Session d'automne 2020 • Dix-neuvième séance • 25.09.20 • 08h00 • 20.058



AB 2020 N 1963 / BO 2020 N 1963

**Anfragen**

*Anfragen nach Artikel 125 Absatz 5 des Parlamentsgesetzes werden im Rat nicht behandelt; sie sind mit der schriftlichen Antwort des Bundesrates erledigt.*

**Questions**

*Les questions au sens de l'article 125 alinéa 5 de la loi sur le Parlement ne sont pas traitées au conseil; elles sont réputées liquidées lorsque le Conseil fédéral y a répondu par écrit.*





20.058

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Schlussabstimmung – Vote final*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.20 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19**

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.058/3958)

Für Annahme des Entwurfes ... 44 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit schliesse ich diese Sitzung und diese Session. Wie gesagt, wir sehen uns am 30. November 2020 zur Wintersession wieder. Häbet's guet!

*Schluss der Sitzung und der Session um 08.50 Uhr*

*Fin de la séance et de la session à 08 h 50*



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2020 • Fünfzehnte Sitzung • 25.09.20 • 08h15 • 20.058  
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Quinzième séance • 25.09.20 • 08h15 • 20.058

**Anfragen**

*Anfragen nach Artikel 125 Absatz 5 des Parlamentsgesetzes werden im Rat nicht behandelt; sie sind mit der schriftlichen Antwort des Bundesrates erledigt.*

**Questions**

*Les questions au sens de l'article 125 alinéa 5 de la loi sur le Parlement ne sont pas traitées au conseil; elles sont réputées liquidées lorsque le Conseil fédéral y a répondu par écrit.*

AB 2020 S 1076 / BO 2020 E 1076



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

renvoi du projet au Conseil fédéral

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 11:16:14

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	0	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	=	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	=	V	ZH
Bellaïche	0	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streiff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	=	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	0	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	0	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	=	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Pythou	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	15	24	27	30	28	163
- Nein / non / no				26				26
= Enth. / abst. / ast.				4				4
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	1	1	1	1	5
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission (pas de renvoi)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Schwander (renvoi au Conseil fédéral)



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Entrer en matière

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 11:15:09

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	0	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	0	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	0	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	0	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	0	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	0	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Pythou	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	14	35	27	30	28	173
- Nein / non / no				18				18
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2	2	1	1	1	7
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission (entrer en matière)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Addor (ne pas entrer en matière)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1, al. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:50:58

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	0	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	=	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	15	3	28	28	29	141
- Nein / non / no				52				52
= Enth. / abst. / ast.		1						1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			3		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Nidegger

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1, al. 2

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:51:45

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	0	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	0	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	=	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Pythou	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	15		28	28	27	137
- Nein / non / no				54				54
= Enth. / abst. / ast.							1	1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	1		3	1	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Glärner (reprise par de Courten)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1, al. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:53:09

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	0	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	55	28	25	28	191
- Nein / non / no						3		3
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3	1	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition du Conseil fédéral

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1, al. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:53:45

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	=	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	=	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				19	17	7		43
- Nein / non / no		39	16	34	11	21	29	150
= Enth. / abst. / ast.				2				2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Prelicz-Huber et propositions de la CIP et de la CTT



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1, al. 4

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:55:09

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amadruz	0	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggler	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Bufat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	0	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	=	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16		15	8		39
- Nein / non / no		39		53	12	20	29	153
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2		3		5
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Rutz Gregor

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1, al. 4

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:55:48

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Pythou	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	55	25	28	29	192
- Nein / non / no					2			2
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition Rutz

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la CIP et de la CTT

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:57:41

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	=	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Bufat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	0	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	=	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16	54	1	2	29	140
- Nein / non / no					26	26		52
= Enth. / abst. / ast.				1	1			2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				3		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: approver les propositions Grüter/Glättli

Bedeutung Nein / Signification du non: rejeter les propositions



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 2, al. 2, let. c

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 12:59:34

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	=	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	0	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	0	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	=	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	=	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	=	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	0	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	9	28	28	20	140
- Nein / non / no				44			4	48
= Enth. / abst. / ast.				1			3	4
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1		3	2	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: proposition Gafner (biffer)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 2, al. 2, let. e

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:00:18

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	54	28	28		126
- Nein / non / no		39		1			29	69
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Weichelt-Picard

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 2, al. 5

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:01:04

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggler	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	55	28	28		127
- Nein / non / no		39					29	68
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Weichelt-Picard

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 2, al. 5 frein aux dépenses

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:01:36

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	0	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	0	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	0	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	0	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	0	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	0	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	0	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	0	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	0	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	0	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	+	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	0	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	0	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	0	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	0	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	0	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	0	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	15	26	27	29	152
- Nein / non / no				27				27
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				13	3	4		20

Bedeutung Ja / Signification du oui: adopter l'art. 2, al. 5 selon la règle sur le frein aux dépenses

Bedeutung Nein / Signification du non: rejeter l'art. 2, al. 5

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 3, al. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:02:54

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Bufat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	2	26	22	29	134
- Nein / non / no				53	2	6		61
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité | Aeschi Thomas (selon CF)



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 3, al. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:03:26

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	0	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	0	S	ZH	Schaffner	0	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		1	15	55	27	28		126
- Nein / non / no		37					29	66
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1		1	3		6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Prelicz-Huber

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 4, let. a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:04:17

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	0	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggler	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	=	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	54	27	25		122
- Nein / non / no		39				3	29	71
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1		3		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Meyer Mattea

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 4 let. b, chiff. 4 à 6

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:05:08

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	0	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	55	27	25		123
- Nein / non / no		39			1	3	29	72
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Crottaz et de la CIP



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 4, let. c

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:05:50

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggler	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	0	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	55	26	25		122
- Nein / non / no		39			2	3	29	73
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Crottaz de la CIP

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 4, let. d

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 13:06:27

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	0	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Pythou	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	0	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16		28	29	29	141
- Nein / non / no				54				54
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1		2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Glärner (reprise par de Courten)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 5, phrase introductive

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:27:17

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	0	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	0	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	=	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	0	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	0	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	0	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			15	53	28	28		124
- Nein / non / no		36					28	64
= Enth. / abst. / ast.			1					1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3		2		3	1	9
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Fehlmann Rielle

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 5, let. a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:28:27

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	0	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	=	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	0	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	0	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Bufat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	0	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	=	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			13	35	1			49
- Nein / non / no		37	1	19	27	29	28	141
= Enth. / abst. / ast.				1			1	2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	2			2		6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Maître

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 7a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:29:28

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggler	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	0	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	0	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	=	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	=	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		36	16	54	27	29	29	191
- Nein / non / no						1		1
= Enth. / abst. / ast.		1			1			2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2		1		1		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition du Conseil fédéral (biffer)



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8, al. 2

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:30:50

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	0	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Pythou	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16		4	30	29	117
- Nein / non / no				55	23			78
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1			1	1		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité | Glärner (selon CF)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8, al. 2

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:31:32

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	=	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	54	28	29		127
- Nein / non / no		38				1	29	68
= Enth. / abst. / ast.				1				1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Porchet

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8, al. 2 (vote sur le frein aux dépenses)

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:32:14

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	+	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16		29	30	29	142
- Nein / non / no				55				55
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter l'article selon la règle sur le frein aux dépenses

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter l'article



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8, al. 4

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:32:59

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	55	28	29		128
- Nein / non / no		38				1	29	68
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Porchet

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8, al. 11

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:33:48

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	=	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				55	28	29		112
- Nein / non / no		38	16				29	83
= Enth. / abst. / ast.						1		1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Gysi Barbara

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8, al. 12

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:34:32

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggli	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	=	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	=	RL	ZH
de Quattro	0	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	0	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	54	26	28		124
- Nein / non / no		38		1			29	68
= Enth. / abst. / ast.					1	1		2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1			1	2		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Porchet

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:35:36

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	=	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Bufat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	0	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	=	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				1				1
- Nein / non / no		38	14	53	28	30	29	192
= Enth. / abst. / ast.			1	1				2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1			1		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (biffer)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Paganini

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8a (selon le frein aux dépenses)

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:36:21

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	+	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Brogginini	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16	54	29	30	29	196
- Nein / non / no				1				1
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter l'article selon le frein sur la règle aux dépenses

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter l'article



**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 8b

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:37:39

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	=	GL	AG	Mäder	=	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	=	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	=	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	=	RL	BE	Rytz Regula	0	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	=	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	=	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	=	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	=	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	0	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	=	GL	ZH	Silberschmidt	=	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	=	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	0	V	ZH
Büchel Roland	=	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	=	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	=	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	=	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	=	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	0	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	0	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	=	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	0	G	GE	Walti Beat	=	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	0	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		36	9	33	23	30	4	135
- Nein / non / no				16			18	34
= Enth. / abst. / ast.		2	6	4	5		2	19
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1	2		1	5	10
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter les propositions Aebischer Matthias, Bregy Thomas, Grossen Jürg, Gutjahr et Wasserfallen Christian

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter les propositions

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 9, al. 1, let. a et b

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:39:03

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	=	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	=	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	=	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	15		4	30	29	116
- Nein / non / no				55	22			77
= Enth. / abst. / ast.			1		2			3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Aeschi Thomas

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 9, al. 5

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:39:53

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	=	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	=	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Brogginini	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			15	55	28	29		127
- Nein / non / no		38					29	67
= Enth. / abst. / ast.			1			1		2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Porchet



**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 9

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 16:40:45

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	=	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	=	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	0	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	=	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	14		13	30	29	124
- Nein / non / no			1	54	14			69
= Enth. / abst. / ast.			1	1	1			3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Glärner (biffer)

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 1, 1ère partie de la phrase

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:23:52

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	0	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Brogгинi	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				53	27	28		108
- Nein / non / no		39	16	2			29	86
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	3		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité et proposition Rösti (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Meyer Mattea

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 1, 2ème partie de la phrase

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:24:51

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	0	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si						3		3
- Nein / non / no		39	16	55	28	25	29	192
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Meyer Mattea et proposition Rösti

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 1 (vote sur le frein aux dépenses)

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:25:37

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	+	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	0	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	55	29	28	29	196
- Nein / non / no								0
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter l'article selon la règle sur le frein aux dépenses

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter l'article

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 1bis

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:27:26

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	0	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	0	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Brogгинi	-	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si					1	2		3
- Nein / non / no		39	16	55	26	26	29	191
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	3		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (biffer)

Bedeutung Nein / Signification du non: Propositions Mettler / Meyer Mattea / Rösti / Kamerzin / Roth Pasquier



**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 2, let. c

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:28:46

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	0	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	0	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	=	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				37	28	25		90
- Nein / non / no		39	15	17		3	29	103
= Enth. / abst. / ast.				1				1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			3		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission (selon CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Badran

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:29:40

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	0	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	=	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Brogginini	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				3	24	2		29
- Nein / non / no		38	16	51	3	27	29	164
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1		1		2		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Grossen Jürg

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 4

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:30:40

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	=	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	0	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	=	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	55	26	26		123
- Nein / non / no		38				3	29	70
= Enth. / abst. / ast.					2			2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Prelicz-Huber et de la CIP



**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:31:23

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	0	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	55	28	29	2	130
- Nein / non / no		37					27	64
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				2		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Gysi Barbara (biffer)

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11, let. abis et ater

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:32:21

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marri Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				55	28	27		110
- Nein / non / no		38	16			2	29	85
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Prelicz-Huber

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11, let. e

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:33:14

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	=	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	=	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16			28	29	111
- Nein / non / no				55	26			81
= Enth. / abst. / ast.					2	1		3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Dobler (biffer)

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11, al. 2

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:33:59

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	=	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Brogginini	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	54	27	29		126
- Nein / non / no		38		1			29	68
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Maillard

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:35:57

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	=	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	=	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	=	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				55	24	21		100
- Nein / non / no		39	15		2	8	29	93
= Enth. / abst. / ast.			1		2			3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						2		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Feri Yvonne



**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11a

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:35:16

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedli Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	=	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	=	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	=	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	=	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	=	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	=	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	=	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	=	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	0	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		20	15	53	26	26		140
- Nein / non / no		17					29	46
= Enth. / abst. / ast.			1	2	2	3		8
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				2		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Feri Yvonne

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Weichelt-Picard

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11b

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:36:46

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	=	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössli	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			15	47	27	28		117
- Nein / non / no		38	1	8	1		29	77
= Enth. / abst. / ast.						1		1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Maillard

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11c

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:37:33

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	=	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16		24	28	29	135
- Nein / non / no				55	3	1		59
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Glärner



**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Droit des obligations: art. 335i, al. 2bis

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:38:30

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	=	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Brogginini	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			15	55	28	29		127
- Nein / non / no		38					29	67
= Enth. / abst. / ast.			1					1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Prelicz-Huber

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

LPP, disposition transitoire pour l'art. 47

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:39:28

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	0	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16		28	28	29	139
- Nein / non / no				55				55
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				3		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Glärner (biffer)

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Vote sur l'ensemble

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.09.2020 18:40:42

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	=	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	=	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	=	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	=	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	=	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	=	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	=	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	=	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	=	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	=	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	=	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	=	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	=	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	=	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	=	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	=	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16	5	28	29	28	144
- Nein / non / no				35				35
= Enth. / abst. / ast.				15			1	16
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter le projet

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter le projet

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Motion d'ordre (Aeschi Thomas), (1ere partie: présence du CF)

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 09:28:46

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	=	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	0	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	=	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	0	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	=	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	0	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	=	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		5	16	53	9		17	100
- Nein / non / no		34			18	29	8	89
= Enth. / abst. / ast.						1	3	4
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	1	1	1	5
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la proposition Aeschi Thomas

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la proposition Aeschi Thomas

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Motion d'ordre Aeschi Thomas (2ème partie: constitution de bloc)

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 09:29:49

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	=	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	0	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	=	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	=	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	E	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	=	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	=	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	=	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	0	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Brogginini	-	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			15	52	1	1	16	85
- Nein / non / no		39			24	28	12	103
= Enth. / abst. / ast.			1	1	2	1	1	6
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	1	1		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la proposition Aeschi Thomas

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la proposition Aeschi Thomas





## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse in Art. 2 Abs. 5

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 16:36:45

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	0	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	0	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	0	VD
Gapany	Johanna	0	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	0	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	=	SH
Müller	Damian	0	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	0	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	=	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	+	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	0	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	0	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	32
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	2
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	12
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Lösen der Ausgabenbremse



Bedeutung Nein / Signification du non:                   Ablehnung



## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Art. 8a  
Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 18:13:22

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	0	OW
Fässler	Daniel	=	AI
Français	Olivier	0	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	=	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	=	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	0	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	=	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	=	SZ
Rieder	Beat	=	VS
Salzmann	Werner	=	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	=	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	=	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	0	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	30
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	9
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	7
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0





Bedeutung Ja / Signification du oui:  
Bedeutung Nein / Signification du non:

Lösen der Ausgabenbremse  
Ablehnung



## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse in Art. 8b

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 18:32:43

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	0	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	0	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	0	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	=	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	0	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	=	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	=	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	+	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	0	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	35
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	3
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	8
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Lösen der Ausgabenbremse



Bedeutung Nein / Signification du non:                   Ablehnung



## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse in Art. 9

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 18:33:33

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	0	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	0	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	0	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	+	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	0	TG
Stöckli	Hans	+	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	0	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	38
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	0
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	8
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Lösen der Ausgabenbremse



Bedeutung Nein / Signification du non:                   Ablehnung



## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse in Art. 10

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 18:58:55

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	0	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	0	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	=	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	+	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	+	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	0	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	39
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	1
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Lösen der Ausgabenbremse



Bedeutung Nein / Signification du non:                      Ablehnung



## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Gesamt Abstimmung

**Abstimmung vom / Vote du:** 10.09.2020 19:17:57

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	0	GR
Ettlin	Erich	0	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	0	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	=	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	-	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	=	VS
Salzmann	Werner	=	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	=	TG
Stöckli	Hans	P	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	0	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.	
+	Ja / oui / si	33
-	Nein / non / no	1
=	Enth. / abst. / ast.	4
E	Enschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme des Bundesgesetzes





Bedeutung Nein / Signification du non:                      Ablehnung

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Motion d'ordre Weichelt-Picard: Geschäft 20.058 auf Tagesordnung vom 15.9. setzen (statt 14.9.)

**Abstimmung vom / Vote du:** 14.09.2020 20:11:44

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedli Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	=	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	=	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	=	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	0	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	=	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	0	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	=	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	=	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	=	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	=	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	=	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	=	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	0	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				52		28	20	100
- Nein / non / no		34	14	2	28		7	85
= Enth. / abst. / ast.		5	2			1	2	10
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1		2	1	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la motion d'ordre

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la motion d'ordre

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 1, al. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 08:40:18

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüeggler	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	=	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	0	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	0	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				52	22	26		100
- Nein / non / no		38	16		4	5	29	92
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1		3	1		1	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Prelicz-Huber (maintenir)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 8, al. 2

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 09:28:06

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüeggler	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	=	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Siberschiedt	-	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	=	V	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	0	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	=	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	0	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	15		8	23	29	114
- Nein / non / no			1	52	17	6		76
= Enth. / abst. / ast.				1	1	1		3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	2	1	1	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (maintenir)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti (selon CE et CF)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 8a, al. 2bis

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 09:29:50

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	0	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	=	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	0	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39		3	1	31	29	103
- Nein / non / no			16	49	24			89
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				3	2		1	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CE)  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Sauter (biffer)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 8b, al. 2bis

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 09:30:32

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	-	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	0	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	0	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	=	G	FR	Fluri	0	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	0	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	=	G	VD	Grin	=	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Bufat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	0	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	=	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	0	V	ZH
Dandrès	0	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	=	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	=	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		5			7		24	36
- Nein / non / no		33	13	49	19	31		145
= Enth. / abst. / ast.				2			4	6
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	3	4	2		2	12
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CE)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité de Courten (maintenir)



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 8b, al. 1 et 4

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 09:31:25

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	+	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	=	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	48	28	31	28	190
- Nein / non / no				5				5
= Enth. / abst. / ast.							1	1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	1		1	4

Bedeutung Ja / Signification du oui: adopter l'art. 8b, al. 1 et 4 selon la règle sur le frein aux dépenses

Bedeutung Nein / Signification du non: rejeter l'art. 8b, al. 1 et 4

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 9, al. 1, let. a

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 09:32:04

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	0	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	+	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	45	28	30	29	187
- Nein / non / no				8				8
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	1	1	1	5

Bedeutung Ja / Signification du oui: adopter l'art. 9, al. 1, let. a selon la règle sur le frein aux dépenses

Bedeutung Nein / Signification du non: rejeter l'art. 9, al. 1, let. a



**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 10, al. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 10:28:24

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	-	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	0	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	-	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Bufat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	0	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	0	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				1	1	1		3
- Nein / non / no		38	16	51	26	29	29	189
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1		3	1	1	1	7
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 10, al. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 10:29:17

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	0	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	=	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	0	S	JU	Maitre	0	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	0	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	0	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	0	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	0	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16	29		23	29	135
- Nein / non / no				20	26	6		52
= Enth. / abst. / ast.				1				1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1		5	2	2	1	11
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition Mettler/Meyer Mattea/Rösti/Roduit

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Sauter

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10a

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 10:30:13

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	=	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	0	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	=	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	0	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	-	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	0	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			16	53	25	26		120
- Nein / non / no		38			2	3	27	70
= Enth. / abst. / ast.							2	2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1		2	1	2	1	7
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (maintenir)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Gysi Barbara (selon CE, biffer)

**Geschäft / Objet:**

20.058 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

art. 14, al. 2bis

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.09.2020 10:31:46

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	0	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	0	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	0	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	0	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	0	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		38	16	52	27	30	29	192
- Nein / non / no								0
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1		3	1	1	1	7
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la proposition Feller

Bedeutung Nein / Signification du non: rejeter la proposition Feller



## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Art. 8 Abs. 2  
Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse

**Abstimmung vom / Vote du:** 16.09.2020 11:18:02

Bauer	Philippe	=	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	0	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	+	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	=	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	=	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	=	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	+	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	+	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	38
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	4
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0



Bedeutung Ja / Signification du oui:  
Bedeutung Nein / Signification du non:

Lösen der Ausgabenbremse  
Ablehnung





## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse in Art. 10

**Abstimmung vom / Vote du:** 16.09.2020 12:22:00

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	+	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	=	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	+	BE
Schmid	Martin	0	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	+	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	+	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	42
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	1
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Lösen der Ausgabenbremse



Bedeutung Nein / Signification du non:                   Ablehnung



**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 17.09.2020 16:05:37

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	0	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	0	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	0	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	0	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	0	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatter	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	0	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	0	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	-	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	-	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	0	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	0	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	0	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Brogginini	-	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	0	S	GE	Köppel	0	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si				5		11		16
- Nein / non / no		38	15	43	26	18	29	169
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1	7	2	2	1	14
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité Rösti (selon CE)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10, al. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 17.09.2020 16:06:36

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	-	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	0	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	-	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	0	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	-	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	0	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bäumle	0	GL	ZH	Giacometti	-	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneeberger	-	RL	BL
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	0	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Silberschmidt	-	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altermatt	-	M-CEB	SO	Stadler	-	M-CEB	UR
Brunner	-	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	-	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	-	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	-	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	-	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	-	GL	BS	Heer	0	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	-	V	BE
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	-	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	-	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	0	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	0	V	TI	Wehrli	-	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	0	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	-	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39				3	29	71
- Nein / non / no			15	48	26	27		116
= Enth. / abst. / ast.							1	1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	7	2	1		11
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Mettler/Meyer Mattea/Prelicz-Huber/Roduit/Rösti/Sauter

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 11, let. e

**Abstimmung vom / Vote du:** 17.09.2020 16:07:37

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	0	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	0	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	0	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	0	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	0	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schlatte	-	G	ZH
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	-	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Schwander	+	V	SZ
Borloz	0	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	=	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	-	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Suter	-	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	-	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	0	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	-	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	0	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	0	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	0	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	0	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	=	M-CEB	ZH	Roduit	=	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			14	48	26	28		116
- Nein / non / no		39					30	69
= Enth. / abst. / ast.			1			2		3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	7	2	1		11
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (selon CE)  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Prelicz-Huber

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Proposition de la Conférence de conciliation (Art. 8, al. 1 et 10, al. 1)

**Abstimmung vom / Vote du:** 23.09.2020 10:45:17

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	0	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatte	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	+	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	+	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	43	28	31	30	187
- Nein / non / no				10				10
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2				2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la proposition de la Conférence de conciliation

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la proposition

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 77

**Abstimmung vom / Vote du:** 24.09.2020 08:15:05

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	0	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schläpfer	+	V	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	0	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	0	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	0	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	0	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	0	M-CEB	LU	Sollberger	+	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	0	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	0	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	+	V	TG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	0	S	AG
Cattaneo	0	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	+	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	0	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	0	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	0	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	0	S	AG
Estermann	0	V	LU	Kamerzin	0	M-CEB	VS	Reimann Lukas	0	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		36	16	33	25	28	27	165
- Nein / non / no				17				17
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3		5	4	3	3	18

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la clause d'urgence

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la clause d'urgence





## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel

**Abstimmung vom / Vote du:** 24.09.2020 09:30:19

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	+	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	+	BE
Schmid	Martin	+	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	+	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	+	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	44
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	0
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme



Bedeutung Nein / Signification du non:                      Ablehnung

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)  
 Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19): Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Vote final

**Abstimmung vom / Vote du:** 25.09.2020 10:14:04

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	E	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	=	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	0	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	-	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	=	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schlatter	+	G	ZH
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneeberger	+	RL	BL
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Meret	0	G	ZH
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Schwander	-	V	SZ
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Silberschmidt	+	RL	ZH
Brélaz	+	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Sollberger	-	V	BL
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Stadler	+	M-CEB	UR
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Storni	+	S	TI
Buffat	+	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Streff	+	M-CEB	BE
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	=	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Strupler	=	V	TG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Studer	+	M-CEB	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Suter	+	S	AG
Cattaneo	0	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Töngi	+	G	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Trede	+	G	BE
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Tuena	-	V	ZH
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Umbricht Pieren	+	V	BE
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	=	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vincenz	+	RL	SG
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	-	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	=	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		37	16	13	27	31	29	153
- Nein / non / no				36				36
= Enth. / abst. / ast.				6				6
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1						1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1			1		1	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter le projet

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter le projet





## STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

## CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

**Geschäft / Objet:**

20.058-1 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)

Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID 19 (Legge COVID 19)

**Gegenstand / Objet du vote:** Schlussabstimmung

**Abstimmung vom / Vote du:** 25.09.2020 08:49:34

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	+	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	0	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	+	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	+	BE
Schmid	Martin	+	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	P	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	+	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	44
- Nein / non / no	0
= Enth. / abst. / ast.	0
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme des Bundesgesetzes



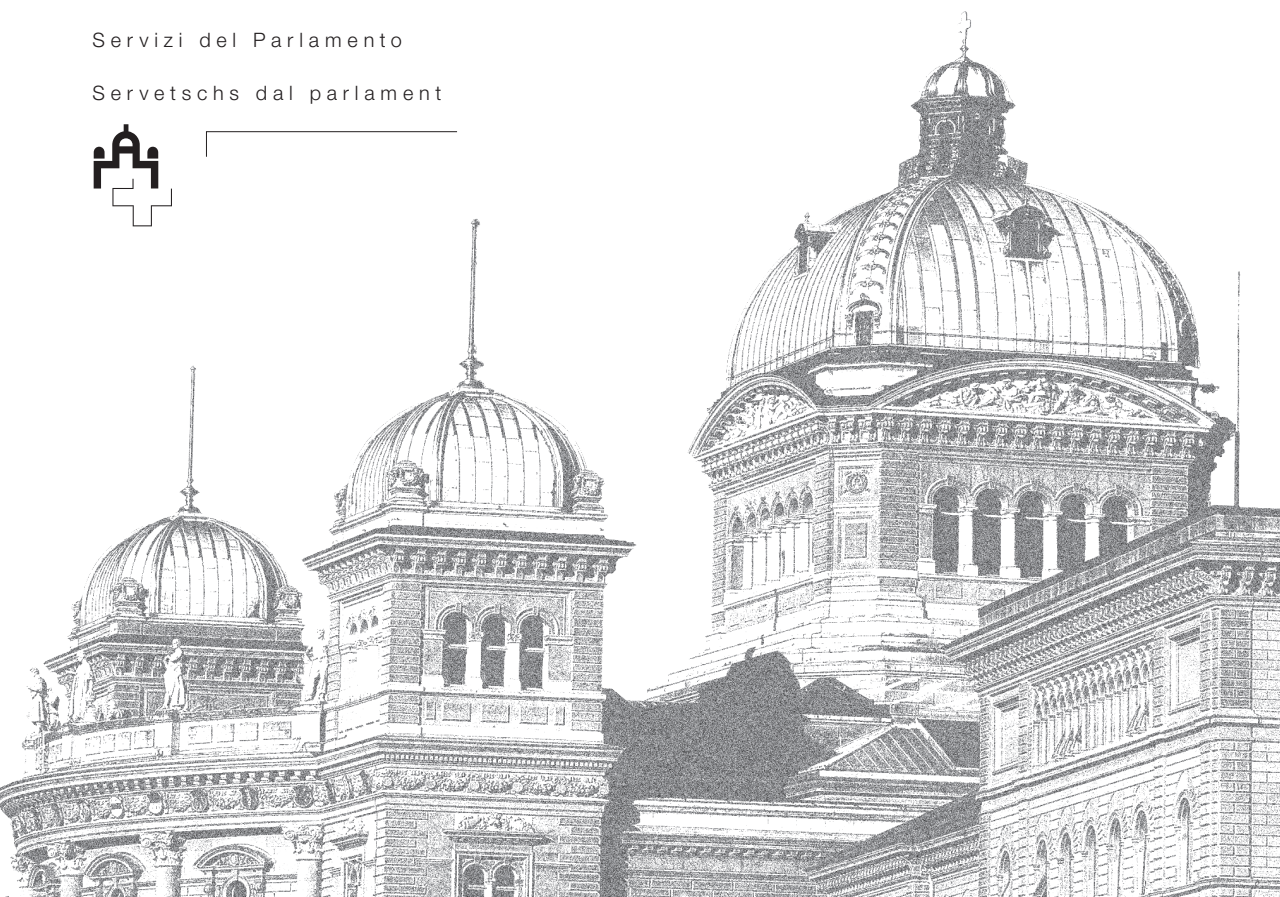
Bedeutung Nein / Signification du non:                   Ablehnung

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



**Volksabstimmung vom 13.06.2021**

**Votation populaire du 13.06.2021**

**Votazione popolare del 13.06.2021**

**20.058**

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

**Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)**

**Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)**

VH 20.058

**Documentazione**

Biblioteca del Parlamento

**Documentation**

Bibliothèque du Parlement

**Dokumentation**

Parlamentsbibliothek





# Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 68 Absatz 1, 69 Absatz 2, 92, 93, 101 Absatz 2, 102, 113,  
114 Absatz 1, 117 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 121 Absatz 1, 122, 123 und  
133 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1 Gegenstand und Grundsätze

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist. Insbesondere macht er davon keinen Gebrauch, wenn das Ziel auch im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig erreicht werden kann.

<sup>3</sup> Er bezieht die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.

<sup>4</sup> Er informiert das Parlament regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Umsetzung dieses Gesetzes. Er konsultiert die zuständigen Kommissionen vorgängig über die geplanten Verordnungen und Ordnungsänderungen.

<sup>5</sup> In dringlichen Fällen informiert der Bundesrat die Präsidentinnen oder Präsidenten der zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat und die Kantone orientieren sich bei der Anordnung von Massnahmen an den verfügbaren, zeitlich und regional vergleichbaren Daten, die auf die

SR 818.102

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2020 6563

Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems, erhöhter Sterblichkeit sowie schwerer Krankheitsverläufe hindeuten.

**Art. 2** Massnahmen im Bereich der politischen Rechte

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendumsbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

<sup>2</sup> Die Bundeskanzlei stellt nötigenfalls die Unterschriftenlisten der Amtsstelle zu, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

**Art. 3** Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Hersteller, Vertreiber, Laboratorien sowie Gesundheitseinrichtungen und weitere Einrichtungen der Kantone verpflichten, ihren Bestand an Heilmitteln, Schutzausrüstungen und weiteren für die Gesundheitsversorgung wichtigen medizinischen Gütern (wichtige medizinische Güter) zu melden.

<sup>2</sup> Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern:

- a. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- b. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit wichtigen medizinischen Gütern vorsehen oder die Bewilligungsvoraussetzungen anpassen;
- c. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen oder die Zulassungsvoraussetzungen oder das Zulassungsverfahren anpassen;
- d. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen;
- e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen; er regelt in diesem Fall die Finanzierung der Beschaffung sowie die Rückvergütung der Kosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden;
- f. die Zuteilung, Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- g. die Direktvermarktung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- h. die Einziehung von wichtigen medizinischen Gütern gegen Entschädigung anordnen;
- i. die Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen; der Bund entschädigt die Hersteller, sofern sie infolge der Produktionsumstellung finanzielle Nachteile erleiden.

<sup>3</sup> Er trifft die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben e, f, h und i nur, soweit die Versorgung nicht allein durch die Kantone und Private sichergestellt werden kann.

<sup>4</sup> Er kann die Kantone ermächtigen, zur Sicherstellung der Kapazitäten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen erforderlich sind:

- a. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken;
- b. weitere zur Sicherstellung der Kapazitäten erforderliche Massnahmen zu treffen.

<sup>5</sup> Er kann die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen regeln.

#### **Art. 4** Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. Wo die Arbeit aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgesetzt werden muss und eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu leisten ist, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 15.

<sup>2</sup> Ergreift er Massnahmen nach Absatz 1, so sieht er vor, dass der Vollzug den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>3</sup> sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obliegt und dass die dafür anfallenden Vollzugskosten aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981<sup>4</sup> über die Unfallversicherung finanziert werden.

#### **Art. 5** Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

Der Bundesrat kann vom Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> (AIG) und vom Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>6</sup> (AsylG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. die Einschränkung der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern und über deren Zulassung zu einem Aufenthalt in der Schweiz, mit Ausnahme des Familiennachzugs nach den Artikeln 42–45 AIG sowie der Einreise von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern und ihrer Kinder in der Schweiz;
- b. die Erstreckung gesetzlicher Fristen für:
  1. den Familiennachzug (Art. 47 AIG),
  2. das Erlöschen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 61 AIG),

<sup>3</sup> SR 822.11

<sup>4</sup> SR 832.20

<sup>5</sup> SR 142.20

<sup>6</sup> SR 142.31

3. die Erneuerung der biometrischen Daten bei Ausweisen (Art. 59b und 102a AIG),
  4. die Ausreise (Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 64d AIG),
  5. das Erlöschen von Asyl (Art. 64 AsylG),
  6. das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen (Art. 84 Abs. 4 AIG);
- c. die Unterbringung von Asylsuchenden in Zentren des Bundes und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren; er trägt dabei dem Schutz der Gesundheit angemessen Rechnung.

#### **Art. 6** Massnahmen bei Grenzschliessung

Bei Grenzschliessung ergreift der Bundesrat die notwendigen Massnahmen, um die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, bestmöglich zu gewährleisten.

#### **Art. 7** Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen

Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Justizbetriebs und der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien von den Bestimmungen der Verfahrensgesetze des Bundes in Zivil- und Verwaltungssachen abweichende Bestimmungen in den folgenden Bereichen erlassen:

- a. Stillstand, Erstreckung oder Wiederherstellung gesetzlicher oder behördlichen Fristen und Termine;
- b. Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenzen bei Verfahrenshandlungen mit Teilnahme von Parteien, Zeuginnen und Zeugen oder Dritten, namentlich Verhandlungen und Einvernahmen;
- c. Form und Zustellung von Eingaben, Mitteilungen und Entscheiden sowie Einsatz von Online-Versteigerungsplattformen im Betreibungs- und Konkursverfahren.

#### **Art. 8** Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Ausübung der Rechte bei Versammlungen von Gesellschaften erforderlich ist, vom Zivilgesetzbuch<sup>7</sup> und vom Obligationenrecht<sup>8</sup> abweichende Bestimmungen erlassen über die Ausübung der Rechte:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form;
- b. durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

<sup>7</sup> SR 210

<sup>8</sup> SR 220



**Art. 9** Insolvenzrechtliche Massnahmen

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Verhinderung von Massenkonkursen und zur Stabilisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich ist, vom Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>9</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und vom Obligationenrecht<sup>10</sup> abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. den Nachlassvertrag (Art. 293 ff. SchKG);
- b. die Voraussetzungen, die Wirkungen und das Verfahren einer besonderen Stundung;
- c. die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung.

**Art. 10** Massnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Haftung für die Zollschuld für Personen, die gewerbmässig Zollanmeldungen ausstellen, sowie für Transporteure auszuschliessen, sofern sie diese nicht selber bestreiten können. Der Bund stellt Suisseculture Sociale im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wegen Konkurses, Nachlassstundung, Liquidation oder offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit zahlungsunfähig wird.

**Art. 11** Massnahmen im Kulturbereich

<sup>1</sup> Der Bund kann Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen.

<sup>2</sup> Zur Unterstützung der Kulturunternehmen kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen.

<sup>4</sup> Kulturschaffende erhalten auf Gesuch vom Verein Suisseculture Sociale nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten, sofern sie diese nicht selber bestreiten können. Der Bund stellt Suisseculture Sociale auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für die Ausrichtung der Geldleistungen höchstens 20 Millionen Franken für das Jahr 2021 zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das BAK entschädigt Suisseculture Sociale auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung für ihren administrativen Aufwand für die Ausrichtung der Geldleistungen nach Absatz 4.

<sup>6</sup> Die Modalitäten für die Ausrichtung der Geldleistungen und die Regeln für deren Berechnung richten sich nach dem Beitragsreglement von Suisseculture Sociale. Das Beitragsreglement bedarf der Genehmigung durch das BAK.

<sup>9</sup> SR 281.1

<sup>10</sup> SR 220

<sup>7</sup> Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch von den Dachverbänden, die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannt sind, eine Entschädigung für den mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden. Die Entschädigung beträgt höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein. Der Bund stellt den Dachverbänden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen die für die Entschädigungen notwendigen Finanzmittel in der Höhe von höchstens 10 Millionen Franken für das Jahr 2021 zur Verfügung.

<sup>8</sup> Das BAK entschädigt die Dachverbände auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung für ihren administrativen Aufwand für die Ausrichtung der Entschädigungen nach Absatz 7.

<sup>9</sup> Die Modalitäten für die Ausrichtung der Entschädigungen an die Kulturvereine und die Regeln für deren Berechnung werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BAK und den Dachverbänden festgelegt.

<sup>10</sup> Gesuche gemäss den Absätzen 2, 4 und 7 müssen spätestens einen Monat vor dem Ausserkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Gesuche, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>11</sup> Der Bundesrat bestimmt die Kulturbereiche, die mit Finanzhilfen unterstützt werden, in einer Verordnung und regelt darin die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen. Er legt die Beitragskriterien und die Bemessungsgrundlagen für die Finanzhilfen fest und regelt, in wie vielen Tranchen die Auszahlung der Beiträge gemäss Absatz 2 erfolgt.

## **Art. 12** Härtefall-Massnahmen für Unternehmen

<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020<sup>11</sup> gewährten Kredite nicht mit ein.

<sup>3</sup> Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

<sup>11</sup> SR 951.261

**Art. 13** Massnahmen im Sportbereich

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt die Klubs der professionellen Ligen des schweizerischen Fussball- und Eishockeyverbands im Rahmen der bewilligten Kredite mit zinslosen Darlehen. Diese sind innerhalb von höchstens 10 Jahren zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmer bringen vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von 25 Prozent bei.

<sup>2</sup> Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwands in der Saison 2018/2019.

<sup>3</sup> Der Bund kann für die Darlehen Rangrücktritte gewähren.

<sup>4</sup> Das Darlehen wird an die Bedingung geknüpft, dass der Darlehensnehmer, wenn er das Darlehen nicht innerhalb von drei Jahren zurückzahlen kann, Kürzungen bei der Lohnstruktur bis 20 Prozent vornimmt; bereits im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie getätigte Lohnkürzungen werden berücksichtigt.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg für weitere professionelle und semiprofessionelle Ligen (Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball) eine vergleichbare Regelung treffen. Er berücksichtigt allfällige bisherige Hilfeleistungen des Bundes.

**Art. 14** Massnahmen im Medienbereich

<sup>1</sup> Der Bundesrat ergreift im Medienbereich die folgenden Massnahmen:

- a. Der Bund trägt die vollen Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse (Art. 16 Abs. 4 Bst. a des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010<sup>12</sup>) durch die Schweizerische Post im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife.
- b. Er beteiligt sich an den Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der überregionalen und nationalen Presse durch die Schweizerische Post mit 27 Rappen pro Exemplar.
- c. Die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA werden in Bezug auf die Nutzungsrechte für elektronische Medien im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife aus bisher nicht verwendetem Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen getragen; es ist ein Kostendach von 10 Millionen Franken einzuhalten.

<sup>2</sup> Er hebt die Massnahmen spätestens beim Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das Massnahmen zugunsten der Medien vorsieht, auf.

<sup>3</sup> Er regelt die Fördervoraussetzungen und das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie für die Übernahme der Abonnementskosten nach Absatz 1 Buchstabe c.

<sup>4</sup> Die Gewährung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b setzt voraus, dass sich die Herausgeberin gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation

(BAKOM) schriftlich verpflichtet, für das entsprechende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten.

<sup>5</sup> Das BAKOM vergütet die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA direkt der Nachrichtenagentur Keystone-SDA. Diese reduziert die Rechnungen an die Abnehmerinnen in diesem Umfang.

#### **Art. 15** Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

<sup>2</sup> Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbstständige nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>13</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über:

- a. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen;
- b. den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- c. die Höchstmenge an Taggeldern;
- d. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung;
- e. das Verfahren.

<sup>4</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbstdeklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Bestimmungen des ATSG anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Absatz 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs und Artikel 49 Absatz 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens vorsehen.

#### **Art. 16** Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat kann zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorsehen, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden darf.

<sup>13</sup> SR 830.1

**Art. 17** Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>14</sup> (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die sich um Lernende kümmern;
- b. die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 überschritten hat;
- c. die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben;
- d. den Ablauf des Verfahrens zur Voranmeldung von Kurzarbeit und zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die Form von deren Auszahlung;
- e. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

**Art. 18** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich den Massnahmen zuwiderhandelt, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 3 oder 4 anordnet und deren Zuwiderhandlung er gestützt auf die vorliegende Bestimmung für strafbar erklärt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann festlegen, dass bestimmte Widerhandlungen nach Absatz 1 durch Ordnungsbusse von höchstens 300 Franken zu ahnden sind, und er bestimmt dafür die Höhe des Bussenbetrags.

**Art. 19** Vollzug

Der Bundesrat regelt den Vollzug der Massnahmen nach diesem Gesetz.

**Art. 20** Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>15</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird wie folgt geändert:

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2019<sup>16</sup> (Art. 47a)*

Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom

<sup>14</sup> SR 837.0

<sup>15</sup> SR 831.40

<sup>16</sup> AS 2020 585

Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Artikel 47a beantragen.

**Art. 21** Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 26. September 2020 in Kraft<sup>17</sup> und gilt unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>3</sup> Artikel 15 tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Artikel 1 und 17 Buchstaben a–c gelten bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>5</sup> Artikel 15 gilt bis zum 30. Juni 2021.

Nationalrat, 25. September 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 25. September 2020

Der Präsident: Hans Stöckli

Die Sekretärin: Martina Buol

<sup>17</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 25. September 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).



## Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)

du 25 septembre 2020

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,*

vu les art. 68, al. 1, 69, al. 2, 92, 93, 101, al. 2, 102, 113, 114, al. 1, 117, al. 1, 118, al. 2, let. b, 121, al. 1, 122, 123 et 133 de la Constitution (Cst.)<sup>1</sup>,  
vu le message du Conseil fédéral du 12 août 2020<sup>2</sup>,

*arrête:*

### Art. 1 Objet et principes

<sup>1</sup> La présente loi règle des compétences particulières du Conseil fédéral visant à lutter contre l'épidémie de COVID-19 et à surmonter les conséquences des mesures de lutte sur la société, l'économie et les autorités.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral n'utilise de ces compétences que dans la mesure nécessaire pour surmonter l'épidémie de COVID-19. En particulier, il n'utilise pas de ces compétences si l'objectif visé peut également être atteint en temps utile dans le cadre de la procédure législative ordinaire ou urgente.

<sup>3</sup> Il associe les cantons et les associations faitières des partenaires sociaux à l'élaboration des mesures qui touchent leurs compétences.

<sup>4</sup> Il informe régulièrement le Parlement, en temps utile et de manière exhaustive, de la mise en oeuvre de la présente loi. Il consulte au préalable les commissions compétentes au sujet des ordonnances et des modifications d'ordonnances prévues.

<sup>5</sup> En cas d'urgence, le Conseil fédéral informe les présidents des commissions compétentes. Ceux-ci informent immédiatement leurs commissions respectives.

<sup>6</sup> Lorsqu'ils ordonnent des mesures, le Conseil fédéral et les cantons se fondent sur les données disponibles, comparables dans le temps et au niveau régional, qui indiquent un risque de surcharge du système de santé, de mortalité accrue ou de complications graves.

RS 818.102

<sup>1</sup> RS 101

<sup>2</sup> FF 2020 6363

**Art. 2** Mesures dans le domaine des droits politiques

<sup>1</sup> Afin de promouvoir l'exercice des droits politiques, le Conseil fédéral peut prévoir que les demandes de référendum munies du nombre de signatures requis doivent être déposées auprès de la Chancellerie fédérale avant l'expiration du délai référendaire, qu'elles soient munies ou non des attestations de la qualité d'électeur.

<sup>2</sup> Au besoin, la Chancellerie fédérale transmet les listes de signatures au service compétent selon le droit cantonal pour attester la qualité d'électeur.

**Art. 3** Mesures dans le domaine des capacités sanitaires

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral peut obliger les fabricants, les distributeurs, les laboratoires, les établissements de santé et d'autres établissements des cantons à communiquer leurs stocks de produits thérapeutiques, d'équipements de protection et d'autres biens médicaux importants pour le maintien des capacités sanitaires (biens médicaux importants).

<sup>2</sup> Il peut, pour garantir un approvisionnement suffisant de la population en biens médicaux importants:

- a. prévoir des dérogations aux dispositions sur l'importation de biens médicaux importants;
- b. prévoir des dérogations au régime de l'autorisation pour des activités en relation avec des biens médicaux importants ou adapter les conditions d'autorisation;
- c. prévoir des dérogations à l'autorisation de mise sur le marché de médicaments ou adapter les conditions liées à l'autorisation de mise sur le marché ou la procédure d'autorisation de mise sur le marché;
- d. prévoir des dérogations aux dispositions sur l'évaluation de la conformité des dispositifs médicaux et aux dispositions sur la procédure d'évaluation et la mise sur le marché d'équipements de protection;
- e. acquérir lui-même des biens médicaux importants; dans ce cas, il règle le financement de l'acquisition et le remboursement des coûts par les cantons et les établissements auxquels les biens sont remis;
- f. prévoir l'attribution, la livraison et la distribution de biens médicaux importants;
- g. prévoir la vente directe de biens médicaux importants;
- h. ordonner la confiscation de biens médicaux importants, contre indemnisation;
- i. obliger les fabricants à produire des biens médicaux importants, à donner la priorité à la production de ces biens ou à augmenter les quantités produites; la Confédération indemnise les fabricants s'ils subissent un préjudice financier en raison de la réorientation de la production.

<sup>3</sup> Il ne prend les mesures visées à l'al. 2, let. e, f, h et i, que dans la mesure où l'approvisionnement ne peut être garanti par les cantons et les particuliers.



<sup>4</sup> Il peut autoriser les cantons, pour garantir les capacités nécessaires au traitement des maladies COVID-19 et à d'autres examens et traitements médicaux urgents, à:

- a. interdire ou restreindre des examens et traitements médicaux non-urgents;
- b. prendre d'autres mesures nécessaires au maintien des capacités.

<sup>5</sup> Il peut régler la prise en charge des coûts des analyses COVID-19.

#### **Art. 4** Mesures dans le domaine de la protection des travailleurs

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral peut ordonner des mesures visant à protéger les travailleurs vulnérables et en particulier imposer des obligations à cet effet aux employeurs. Lorsque le travailleur doit interrompre son travail en raison d'une mesure ordonnée par les autorités et que le salaire doit continuer à être versé par l'employeur, ce dernier a un droit équivalent au remboursement, conformément à l'art. 15.

<sup>2</sup> S'il prend des mesures au sens de l'al. 1, il prévoit que leur exécution relève des organes d'exécution de la loi du 13 mars 1964 sur le travail<sup>3</sup> et de la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (CNA), et que les frais résultant de cette exécution sont financés par le supplément de prime destiné aux frais liés à la prévention des accidents et maladies professionnels prévu à l'art. 87 de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents<sup>4</sup>.

#### **Art. 5** Mesures dans le domaine des étrangers et de l'asile

Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions dérogeant à la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers et l'intégration (LEI)<sup>5</sup> et à la loi du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi)<sup>6</sup>:

- a. sur la restriction de l'entrée en Suisse des étrangers et sur leur admission en vue d'un séjour, à l'exception du regroupement familial au sens des art. 42 à 45 LEI ainsi que de l'entrée en Suisse de concubins et de leurs enfants;
- b. sur la prolongation des délais légaux pour:
  1. le regroupement familial (art. 47 LEI),
  2. l'extinction des autorisations de courte durée, de séjour ou d'établissement (art. 61 LEI),
  3. la nouvelle saisie des données biométriques pour titres de séjour (art. 59b et 102a LEI),
  4. le départ (art. 45, al. 2, LAsi et art. 64d LEI),
  5. l'extinction (art. 64 LAsi),
  6. la fin de l'admission provisoire (art. 84, al. 4, LEI);

<sup>3</sup> RS 822.11

<sup>4</sup> RS 832.20

<sup>5</sup> RS 142.20

<sup>6</sup> RS 142.31

- c. sur l'hébergement des requérants d'asile dans les centres de la Confédération et sur l'exécution des procédures d'asile et de renvoi; ce faisant, il tient compte de manière appropriée de la protection de la santé.

**Art. 6** Mesures en cas de fermeture des frontières

En cas de fermeture des frontières, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires pour assurer au mieux le droit à la circulation des travailleurs frontaliers et des habitants qui ont des liens particuliers dans la zone frontalière.

**Art. 7** Mesures dans le domaine de la justice et du droit procédural

Le Conseil fédéral peut, pour assurer le fonctionnement de la justice et les garanties de procédure prévues par la Constitution, édicter des dispositions dérogeant aux lois fédérales de procédure dans les affaires civiles et administratives dans les domaines suivants:

- a. suspension, prolongation ou restitution des délais et échéances fixés par la loi ou l'autorité;
- b. recours à des moyens techniques tels que la téléconférence ou la vidéoconférence pour les actes de procédure impliquant la participation de parties, de témoins ou de tiers, tels que les audiences et les auditions;
- c. forme et notification des écrits, des communications et des décisions et recours aux enchères sur des plateformes en ligne dans la procédure de poursuite et de faillite.

**Art. 8** Mesures dans le domaine des assemblées de sociétés

Le Conseil fédéral peut déroger aux dispositions du code civil<sup>7</sup> et du code des obligations<sup>8</sup> si l'exercice des droits des participants aux assemblées de sociétés l'exige et prévoir que ceux-ci exercent leurs droits:

- a. par écrit ou sous forme électronique;
- b. par l'intermédiaire d'un représentant indépendant.

**Art. 9** Mesures en cas d'insolvabilité

Le Conseil fédéral peut, dans la mesure nécessaire pour éviter des faillites en masse et assurer la stabilité de l'économie et de la société suisses, édicter des dispositions dérogeant à la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP)<sup>9</sup> et au code des obligations<sup>10</sup> sur:

<sup>7</sup> RS 210

<sup>8</sup> RS 220

<sup>9</sup> RS 281.1

<sup>10</sup> RS 220

- a. le concordat (art. 293 ss LP);
- b. les conditions, les effets et la procédure d'un sursis spécial;
- c. les avis obligatoires en cas de perte de capital et de surendettement.

**Art. 10** Mesures dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement

Le Conseil fédéral est habilité à exclure la responsabilité de la dette douanière pour les personnes qui délivrent des déclarations en douane à titre professionnel ainsi que pour les transporteurs si le destinataire ou l'importateur est insolvable, à la suite de mesures prises par la Confédération pour lutter contre l'épidémie de COVID-19, pour cause de faillite, de sursis concordataire, de liquidation ou d'insolvabilité manifeste.

**Art. 11** Mesures dans le domaine de la culture

<sup>1</sup> La Confédération peut soutenir des entreprises culturelles, des acteurs culturels et des associations culturelles d'amateurs au moyen d'aides financières.

<sup>2</sup> L'Office fédéral de la culture (OFC) peut conclure des conventions de prestations avec un ou plusieurs cantons afin de soutenir des entreprises culturelles, pour un montant total de 100 millions de francs au plus. Les contributions sont octroyées sur demande aux entreprises culturelles, au titre de l'indemnisation des pertes financières et pour des projets de transformation.

<sup>3</sup> La Confédération contribue pour moitié, dans les limites des crédits autorisés, au financement de l'indemnisation des pertes financières et de projets de transformation mis en œuvre par les cantons en vertu des conventions de prestations.

<sup>4</sup> Les acteurs culturels reçoivent, sur demande, des prestations en espèces non remboursables de l'association Suisseculture Sociale pour couvrir leurs frais d'entretien immédiats, pour autant qu'ils ne soient pas en mesure de le faire eux-mêmes. La Confédération met à la disposition de Suisseculture Sociale 20 millions de francs au plus pour l'année 2021 pour l'octroi des prestations en espèces, sur la base d'une convention de prestations.

<sup>5</sup> L'OFC indemnise Suisseculture Sociale pour le travail administratif qu'elle effectue en lien avec l'octroi des prestations en espèces visées à l'al. 4.

<sup>6</sup> Les modalités d'octroi des prestations en espèces et les règles applicables au calcul de celles-ci sont régies par le règlement des contributions de Suisseculture Sociale. Le règlement des contributions est soumis à l'approbation de l'OFC.

<sup>7</sup> Les associations culturelles d'amateurs reçoivent des associations faitières reconnues par le Département fédéral de l'intérieur, sur demande, une indemnité pour les pertes financières résultant de la réduction du nombre ou de la taille des manifestations. L'indemnité se monte à 10 000 francs au plus par association culturelle. La Confédération met à la disposition des associations faitières 10 millions de francs au plus pour l'année 2021, au titre des ressources financières nécessaires à l'indemnisation, sur la base de conventions de prestations.

<sup>8</sup> L'OFC indemnise les associations faitières pour le travail administratif qu'elles effectuent en lien avec l'octroi des indemnités visées à l'al. 7.

<sup>9</sup> Les modalités d'octroi des indemnités aux associations culturelles et les règles applicables au calcul de celles-ci sont fixées dans les conventions de prestations conclues entre l'OFC et les associations faitières.

<sup>10</sup> Les demandes au sens des al. 2, 4 et 7 doivent être déposées un mois au plus tard avant que la présente loi ne devienne caduque. Les demandes déposées après ce délai ne sont pas prises en considération.

<sup>11</sup> Le Conseil fédéral détermine les secteurs culturels ayant droit aux aides financières dans une ordonnance et règle dans celle-ci les conditions du droit aux aides. Il fixe les critères de contribution et les bases de calcul pour les aides financières et règle le nombre de tranches de versement des contributions prévues à l'al. 2.

#### **Art. 12** Mesures pour les cas de rigueur destinées aux entreprises

<sup>1</sup> Dans des cas de rigueur, la Confédération peut, à la demande d'un ou de plusieurs cantons, soutenir financièrement les entreprises particulièrement touchées par les conséquences de l'épidémie de COVID-19 en raison de la nature même de leur activité économique, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages ainsi que les entreprises touristiques pour autant que les cantons participent pour moitié au financement. Un cas de rigueur existe si le chiffre d'affaires annuel est inférieur à 60 % de la moyenne pluriannuelle. La situation patrimoniale et la dotation en capital globales doivent être prises en considération.

<sup>2</sup> Le soutien n'est accordé que si les entreprises étaient rentables ou viables avant le début de la crise du COVID-19 et à condition qu'elles n'aient pas déjà bénéficié d'autres aides financières de la Confédération. Ces aides financières n'incluent pas les indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail, les allocations pour perte de gains et les crédits selon l'ordonnance sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19 du 25 mars 2020<sup>11</sup>.

<sup>3</sup> Pour les cas de rigueur, elle peut octroyer des contributions à fonds perdu aux entreprises concernées.

<sup>4</sup> Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance.

#### **Art. 13** Mesures dans le domaine du sport

<sup>1</sup> La Confédération soutient les clubs des ligues professionnelles des associations suisses de football et de hockey sur glace au moyen de prêts sans intérêts dans le cadre des crédits approuvés. Les prêts doivent être remboursés dans un délai de 10 ans au plus. Les bénéficiaires des crédits fournissent des garanties reconnues par la Confédération à hauteur de 25 %.

<sup>2</sup> Les prêts s'élèvent au maximum à 25 % des charges d'exploitation durant la saison 2018/2019.

<sup>3</sup> La Confédération peut accorder des cessions de rang pour les prêts.

<sup>11</sup> RS 951.261

<sup>4</sup> L'octroi du prêt est conditionné à l'engagement du bénéficiaire, s'il ne parvient pas à rembourser le prêt dans les trois ans, à opérer des réductions de sa structure salariale allant jusqu'à 20 %, les réductions salariales déjà opérées dans le cadre de l'épidémie de COVID-19 étant prises en considération.

<sup>5</sup> Le Conseil fédéral peut prévoir une réglementation similaire, par voie d'ordonnance, pour d'autres ligues professionnelles ou semi-professionnelles (basketball, handball, uihockey, volleyball). Il prend en considération les éventuelles aides déjà versées par la Confédération.

#### **Art. 14** Mesures dans le domaine des médias

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral prend les mesures suivantes dans le domaine des médias:

- a. la Confédération prend entièrement en charge les coûts de la distribution régulière par La Poste Suisse des quotidiens et hebdomadaires en abonnement de la presse locale et régionale (art. 16, al. 4, let. a, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste<sup>12</sup>) aux tarifs en vigueur le 1<sup>er</sup> juin 2020;
- b. elle participe aux coûts pour la distribution régulière par La Poste Suisse des quotidiens et hebdomadaires en abonnement de la presse suprarégionale et nationale à hauteur de 27 centimes par exemplaire;
- c. les coûts d'abonnement des services de base textes de l'agence de presse Keystone-ATS, s'agissant des droits d'utilisation pour les médias électroniques, sont financés aux tarifs en vigueur le 1<sup>er</sup> juin 2020 au moyen du produit non utilisé de la redevance de radio-télévision; un plafond de 10 millions de francs doit être respecté.

<sup>2</sup> Il abroge les mesures au plus tard à l'entrée en vigueur d'une loi fédérale prévoyant des mesures en faveur des médias.

<sup>3</sup> Il règle les conditions du soutien et la procédure de calcul et de versement des rabais prévus à l'al. 1, let. a et b, et la prise en charge des coûts d'abonnement visés à l'al. 1, let. c.

<sup>4</sup> Les rabais prévus à l'al. 1, let. a et b, ne sont accordés que si l'éditeur concerné s'engage par écrit vis-à-vis de l'Office fédéral de la communication (OFCOM) à ne pas verser de dividendes pour l'exercice correspondant.

<sup>5</sup> L'OFCOM rembourse les coûts d'abonnement des services de base textes de l'agence de presse Keystone-ATS directement à l'agence. Celle-ci déduit ce montant des factures envoyées aux abonnés.

<sup>12</sup> RS 783.0

**Art. 15** Mesures en cas de perte de gain

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral peut prévoir le versement d'allocations pour perte de gain aux personnes qui doivent interrompre ou limiter de manière significative leur activité lucrative à cause de mesures prises pour surmonter l'épidémie de COVID-19. Seules les personnes frappées par une perte de gain ou de salaire et qui, dans leur entreprise, ont subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 55 % par rapport au chiffre d'affaires moyen des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative.

<sup>2</sup> Ont également droit à l'allocation notamment les personnes qui exercent une activité lucrative indépendante au sens de l'art. 12 de la loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA)<sup>13</sup> et les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur.

<sup>3</sup> Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur:

- a. les personnes ayant droit à l'allocation et, en particulier, sur le droit des personnes vulnérables à percevoir des indemnités journalières;
- b. le début et la fin du droit à l'allocation;
- c. le nombre maximal d'indemnités journalières;
- d. le montant et le calcul de l'allocation;
- e. la procédure.

<sup>4</sup> Le Conseil fédéral s'assure que l'allocation versée est établie sur la base de la déclaration de la personne concernée. La véracité des informations fournies est contrôlée notamment par échantillon.

<sup>5</sup> Le Conseil fédéral peut déclarer les dispositions de la LPGA applicables. Il peut prévoir des dérogations à l'art. 24, al. 1, LPGA concernant l'extinction du droit et à l'art. 49, al. 1, LPGA concernant l'applicabilité de la procédure simplifiée.

**Art. 16** Mesures dans le domaine de la prévoyance professionnelle

Le Conseil fédéral peut prévoir que, pour surmonter des manques de liquidités, l'employeur peut recourir aux réserves de cotisations d'employeur pour le paiement des cotisations des salariés à la prévoyance professionnelle.

**Art. 17** Mesures dans le domaine de l'assurance-chômage

Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions dérogeant à la loi du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage (LACI)<sup>14</sup> sur:

- a. le droit à l'indemnité et le versement de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs qui s'occupent d'apprentis;

<sup>13</sup> RS 830.1

<sup>14</sup> RS 837.0

- b. la non-prise en compte des périodes de décompte pour lesquelles la perte de travail a été supérieure à 85 % de l'horaire normal de l'entreprise (art. 35, al. 1<sup>bis</sup>, LACI) entre le 1<sup>er</sup> mars et le 31 août 2020;
- c. la prolongation des délais-cadres applicables à la période d'indemnisation et à la période de cotisation des assurés qui ont eu droit à 120 indemnités journalières au plus entre le 1<sup>er</sup> mars et le 31 août 2020;
- d. le déroulement de la procédure de préavis et d'indemnisation de la réduction de l'horaire de travail ainsi que sur la forme du versement de l'indemnité;
- e. le droit à l'indemnité et le versement de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les travailleurs sur appel qui ont un contrat de travail à durée indéterminée.

#### **Art. 18** Dispositions pénales

<sup>1</sup> Quiconque contrevient intentionnellement aux mesures que le Conseil fédéral ordonne en vertu des art. 3 ou 4 et dont il déclare l'inobservation punissable en vertu de la présente disposition, est puni de l'amende.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral peut prévoir que certaines infractions visées à l'al. 1 sont sanctionnées par une amende d'ordre de 300 francs au plus et fixe le montant de celle-ci.

#### **Art. 19** Exécution

Le Conseil fédéral règle l'exécution des mesures prévues par la présente loi.

#### **Art. 20** Modification d'un autre acte

La loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité<sup>15</sup> est modifiée comme suit:

##### *Disposition transitoire relative à la modification du 22 mars 2019<sup>16</sup> (art. 47a)*

L'assuré qui, après avoir atteint l'âge de 58 ans, cesse d'être assujéti à l'assurance obligatoire après le 31 juillet 2020 en raison de la dissolution des rapports de travail par l'employeur peut demander, à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2021, le maintien de son assurance selon l'art. 47a LPP.

#### **Art. 21** Référendum, entrée en vigueur et durée de validité

<sup>1</sup> La présente loi est déclarée urgente (art. 165, al. 1, Cst.). Elle est sujette au référendum (art. 141, al. 1, let. b, Cst.).

<sup>2</sup> Elle entre en vigueur le 26 septembre 2020<sup>17</sup> et a effet jusqu'au 31 décembre 2021, sous réserve des al. 3 à 5.

<sup>15</sup> RS 831.40

<sup>16</sup> RO 2020 585

<sup>17</sup> Publication urgente du 25 septembre 2020 au sens de l'art. 7, al. 3, de la loi du 18 juin 2004 sur les publications officielles (RS 170.512)

<sup>3</sup> L'art. 15 entre en vigueur avec effet rétroactif au 17 septembre 2020.

<sup>4</sup> Les art. 1 et 17, let. a à c, ont effet jusqu'au 31 décembre 2022.

<sup>5</sup> L'art. 15 a effet jusqu'au 30 juin 2021.

Conseil national, 25 septembre 2020

La présidente: Isabelle Moret

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Conseil des Etats, 25 septembre 2020

Le président: Hans Stöckli

La secrétaire: Martina Buol





## **Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (Legge COVID-19)**

del 25 settembre 2020

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,*

visti gli articoli 68 capoverso 1, 69 capoverso 2, 92, 93, 101 capoverso 2, 102, 113, 114 capoverso 1, 117 capoverso 1, 118 capoverso 2 lettera b, 121 capoverso 1, 122, 123 e 133 della Costituzione federale (Cost.)<sup>1</sup>;

visto il messaggio del Consiglio federale del 12 agosto 2020<sup>2</sup>,

*decreta:*

### **Art. 1**            Oggetto e principi

<sup>1</sup> La presente legge disciplina talune competenze speciali spettanti al Consiglio federale per combattere l'epidemia di COVID-19 e per far fronte alle ripercussioni dei relativi provvedimenti sulla società, sull'economia e sulle autorità.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale fa uso di tali competenze soltanto nella misura necessaria per far fronte all'epidemia di COVID-19. Non ne fa uso in particolare se l'obiettivo perseguito può essere raggiunto in tempo utile anche seguendo la procedura legislativa ordinaria o d'urgenza.

<sup>3</sup> Coinvolge i Cantoni e le associazioni di categoria delle parti sociali nell'elaborazione dei provvedimenti che toccano le loro competenze.

<sup>4</sup> Informa periodicamente il Parlamento, in modo tempestivo ed esauriente, in merito all'attuazione della presente legge. Consulta previamente le commissioni competenti riguardo alle ordinanze e modifiche di ordinanza in preparazione.

<sup>5</sup> In casi urgenti, informa i presidenti delle commissioni competenti. Questi informano senza indugio le loro commissioni.

<sup>6</sup> Nel disporre i provvedimenti, il Consiglio federale e i Cantoni si basano sui dati disponibili, raffrontabili nel tempo e tra le regioni, che evidenziano il rischio di un sovraccarico del sistema sanitario, di un incremento della mortalità o di un decorso grave della malattia.

**RS 818.102**

<sup>1</sup>    **RS 101**

<sup>2</sup>    **FF 2020 5797**

**Art. 2** Provvedimenti nel settore dei diritti politici

<sup>1</sup> Per agevolare l'esercizio dei diritti politici, il Consiglio federale può prevedere che le domande di referendum debbano essere depositate presso la Cancelleria federale entro la scadenza del termine di referendum con il necessario numero di firme ma possano essere prive dell'attestazione del diritto di voto.

<sup>2</sup> Se necessario, la Cancelleria federale trasmette le liste delle firme al servizio competente secondo il diritto cantonale per l'attestazione del diritto di voto.

**Art. 3** Provvedimenti nel settore dell'assistenza sanitaria

<sup>1</sup> Il Consiglio federale può obbligare fabbricanti, distributori, laboratori nonché strutture sanitarie e altre strutture dei Cantoni a notificare le loro scorte di agenti terapeutici, dispositivi di protezione e altro materiale medico importante ai fini dell'assistenza sanitaria (materiale medico importante).

<sup>2</sup> Per garantire un approvvigionamento sufficiente della popolazione con materiale medico importante, il Consiglio federale può:

- a. prevedere deroghe alle disposizioni sull'importazione di materiale medico importante;
- b. prevedere deroghe all'obbligo di autorizzazione di attività legate al materiale medico importante o modificare le condizioni di autorizzazione;
- c. prevedere deroghe all'obbligo di omologazione dei medicinali oppure modificare i requisiti o la procedura di omologazione;
- d. prevedere deroghe alle disposizioni sulla valutazione della conformità di dispositivi medici nonché alle disposizioni sulla procedura di valutazione della conformità e sull'immissione in commercio di dispositivi di protezione;
- e. acquistare materiale medico importante; in tal caso disciplina il finanziamento dell'acquisto e il rimborso dei costi da parte dei Cantoni e delle strutture a cui il materiale è consegnato;
- f. prevedere l'attribuzione, la fornitura e la distribuzione di materiale medico importante;
- g. prevedere la commercializzazione diretta di materiale medico importante;
- h. disporre la confisca, contro indennizzo, di materiale medico importante;
- i. obbligare i fabbricanti a produrre materiale medico importante, a priorizzarne o aumentarne la produzione; la Confederazione indennizza i fabbricanti per gli svantaggi economici da questi eventualmente subiti a causa della riorganizzazione della produzione.

<sup>3</sup> Il Consiglio federale adotta i provvedimenti di cui al capoverso 2 lettere e, f, h e i unicamente nella misura in cui i Cantoni e i privati non siano in grado di garantire l'approvvigionamento.

<sup>4</sup> Perché possano mantenere le capacità necessarie per il trattamento dei malati di COVID-19 e per altri esami e trattamenti urgenti dal punto di vista medico, il Consiglio federale può autorizzare i Cantoni a:

- a. vietare o limitare esami o trattamenti non urgenti dal punto di vista medico;
- b. adottare altri provvedimenti necessari al mantenimento di tali capacità.

<sup>5</sup> Può disciplinare l'assunzione delle spese dei test COVID-19.

#### **Art. 4** Provvedimenti di protezione dei lavoratori

<sup>1</sup> Il Consiglio federale può ordinare provvedimenti per la protezione dei lavoratori particolarmente a rischio e in particolare imporre i relativi obblighi ai datori di lavoro. Se il lavoratore deve interrompere il lavoro a causa di un provvedimento disposto dalle autorità e il datore di lavoro deve comunque continuare a versargli il salario, quest'ultimo ha diritto al rimborso di un importo equivalente conformemente all'articolo 15.

<sup>2</sup> Se adotta provvedimenti di cui al capoverso 1, il Consiglio federale ne affida l'esecuzione agli organi esecutivi della legge del 13 marzo 1964<sup>3</sup> sul lavoro e all'Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni (Insa) e dispone che i relativi costi d'esecuzione siano finanziati attraverso il premio supplementare per la prevenzione degli infortuni professionali e delle malattie professionali di cui all'articolo 87 della legge federale del 20 marzo 1981<sup>4</sup> sull'assicurazione contro gli infortuni.

#### **Art. 5** Provvedimenti nel settore degli stranieri e dell'asilo

Il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano alla legge federale del 16 dicembre 2005<sup>5</sup> sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI) e alla legge del 26 giugno 1998<sup>6</sup> sull'asilo (LAsi) con riguardo a:

- a. la limitazione dell'entrata in Svizzera degli stranieri e la loro ammissione per un soggiorno, ad eccezione del ricongiungimento familiare di cui agli articoli 42–45 LStrI e dell'entrata dei concubini e dei loro figli;
- b. il prolungamento dei termini legali per:
  1. il ricongiungimento familiare (art. 47 LStrI),
  2. la decadenza dei permessi di soggiorno di breve durata, di dimora e di domicilio (art. 61 LStrI),
  3. il nuovo rilevamento dei dati biometrici dei documenti (art. 59b e 102a LStrI),
  4. la partenza (art. 45 cpv. 2 LAsi e art. 64d LStrI),
  5. il termine dell'asilo (art. 64 LAsi),
  6. la fine dell'ammissione provvisoria (art. 84 cpv. 4 LAsi);
- c. l'alloggio dei richiedenti l'asilo nei centri della Confederazione e l'esecuzione delle procedure d'asilo e d'allontanamento; in questo contesto il Consiglio federale tiene in debita considerazione la protezione della salute.

<sup>3</sup> RS **822.11**

<sup>4</sup> RS **832.20**

<sup>5</sup> RS **142.20**

<sup>6</sup> RS **142.31**

**Art. 6** Provvedimenti in caso di chiusura delle frontiere

In caso di chiusura delle frontiere, il Consiglio federale adotta i provvedimenti necessari ad assicurare al meglio la libertà di circolazione dei lavoratori frontalieri e degli abitanti che hanno legami particolari nella zona di confine.

**Art. 7** Provvedimenti in ambito giudiziario e processuale

Per garantire il funzionamento della giustizia e il rispetto delle garanzie procedurali costituzionali, il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano alle leggi federali di procedura civile e amministrativa con riguardo a:

- a. la sospensione, la proroga o la restituzione di termini e scadenze stabiliti dalla legge o dalle autorità;
- b. il ricorso a strumenti tecnici o ausiliari quali videoconferenze e conferenze telefoniche per gli atti procedurali che prevedono la partecipazione di parti, testimoni o terzi, in particolare udienze e audizioni;
- c. la forma e la notificazione di atti scritti, comunicazioni e decisioni, nonché il ricorso a piattaforme d'incanto in linea nella procedura di esecuzione e fallimento.

**Art. 8** Provvedimenti nell'ambito delle assemblee di società

Se necessario all'esercizio dei diritti nelle assemblee di società, il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano al Codice civile<sup>7</sup> e al Codice delle obbligazioni<sup>8</sup> con riguardo all'esercizio dei diritti:

- a. per scritto o in forma elettronica;
- b. mediante un rappresentante indipendente.

**Art. 9** Provvedimenti in materia di insolvenza

Se necessario per impedire fallimenti di massa e assicurare la stabilità dell'economia e della società svizzera, il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano alla legge federale dell'11 aprile 1889<sup>9</sup> sulla esecuzione e sul fallimento (LEF) e al Codice delle obbligazioni<sup>10</sup> con riguardo a:

- a. il concordato (art. 293 segg. LEF);
- b. le condizioni, gli effetti e la procedura di una moratoria speciale;
- c. gli avvisi obbligatori in caso di perdita di capitale e indebitamento eccessivo.

<sup>7</sup> RS 210

<sup>8</sup> RS 220

<sup>9</sup> RS 281.1

<sup>10</sup> RS 220

**Art. 10** Provvedimenti in materia di sicurezza dell'approvvigionamento

Il Consiglio federale è autorizzato a esonerare dalla responsabilità per l'obbligazione doganale le persone che allestiscono professionalmente dichiarazioni doganali e i trasportatori per il caso in cui il destinatario o l'importatore, a seguito dei provvedimenti adottati dalla Confederazione in relazione con l'epidemia di COVID-19, divenga insolubile a causa del fallimento, di una moratoria concordataria o di una palese insolvenza.

**Art. 11** Provvedimenti nel settore della cultura

<sup>1</sup> La Confederazione può sostenere con aiuti finanziari le imprese culturali, gli operatori culturali e le organizzazioni culturali amatoriali.

<sup>2</sup> A sostegno delle imprese culturali, l'Ufficio federale della cultura (UFC) può concludere con uno o più Cantoni contratti di prestazioni per un importo massimo totale di 100 milioni di franchi. I contributi sono versati alle imprese culturali che ne fanno richiesta a titolo di indennizzo delle perdite e per progetti di ristrutturazione.

<sup>3</sup> Nei limiti dei crediti stanziati, la Confederazione finanzia per metà l'indennizzo delle perdite e i progetti di ristrutturazione attuati dai Cantoni sulla base dei contratti di prestazioni.

<sup>4</sup> L'associazione Suisseculture Sociale assegna agli operatori culturali che ne fanno richiesta prestazioni in denaro non rimborsabili per coprire le spese di mantenimento immediate cui questi non sono in grado di far fronte. Sulla base di un contratto di prestazioni, per il 2021 la Confederazione mette a disposizione di Suisseculture Sociale un importo massimo di 20 milioni di franchi per il versamento delle prestazioni in denaro.

<sup>5</sup> Sulla base del contratto di prestazioni, l'UFC rimborsa Suisseculture Sociale per l'onere amministrativo legato al versamento delle prestazioni in denaro di cui al capoverso 4.

<sup>6</sup> Le modalità di versamento delle prestazioni in denaro e le relative basi di calcolo sono disciplinate dal regolamento sui contributi di Suisseculture Sociale. Tale regolamento necessita dell'approvazione dell'UFC.

<sup>7</sup> Le associazioni di categoria riconosciute dal Dipartimento federale dell'interno assegnano alle organizzazioni culturali amatoriali che ne fanno richiesta un'indennità per i danni economici causati dalle limitazioni imposte alle manifestazioni. L'indennità ammonta al massimo a 10 000 franchi per organizzazione culturale amatoriale. Sulla base di un contratto di prestazioni, per il 2021 la Confederazione mette a disposizione delle associazioni di categoria un importo massimo di 10 milioni di franchi per il versamento delle indennità.

<sup>8</sup> Sulla base del contratto di prestazioni, l'UFC rimborsa le associazioni di categoria per l'onere amministrativo legato al versamento delle indennità di cui al capoverso 7.

<sup>9</sup> Le modalità di versamento delle indennità alle organizzazioni culturali e le relative basi di calcolo sono stabilite nei contratti di prestazioni tra l'UFC e le associazioni di categoria.

<sup>10</sup> Le richieste di cui ai capoversi 2, 4 e 7 devono essere presentate al più tardi un mese prima della decadenza della presente legge. Le richieste pervenute dopo lo scadere di tale termine non sono prese in considerazione.

<sup>11</sup> Il Consiglio federale stabilisce in un'ordinanza gli ambiti culturali sostenuti mediante aiuti finanziari e vi disciplina nel dettaglio le condizioni che danno diritto a tali aiuti. Fissa i criteri di attribuzione dei contributi e le basi di calcolo per gli aiuti finanziari e determina il numero di rate in cui sono versati i contributi di cui al capoverso 2.

#### **Art. 12** Provvedimenti per i casi di rigore concernenti le imprese

<sup>1</sup> Se uno o più i Cantoni lo richiedono e finanziano per metà i relativi costi, la Confederazione può sostenere finanziariamente nei casi di rigore le imprese che, a causa della natura delle loro attività economiche, sono particolarmente colpite dalle conseguenze dell'epidemia di COVID-19, in particolare le imprese facenti parte della filiera dell'organizzazione di eventi, i baracconisti, gli operatori del settore dei viaggi e le aziende turistiche. Un caso di rigore è dato quando la cifra d'affari annuale è inferiore al 60 per cento della cifra d'affari media pluriennale. Sono prese in considerazione la situazione patrimoniale e la dotazione di capitale complessive.

<sup>2</sup> Il sostegno finanziario è accordato a condizione che l'impresa fosse redditizia o economicamente solida prima dell'epidemia di COVID-19 e non abbia già beneficiato di altri aiuti finanziari della Confederazione. Tra questi non rientrano le indennità per lavoro ridotto, le indennità per perdita di guadagno e i crediti concessi in virtù dell'ordinanza del 25 marzo 2020<sup>11</sup> sulle fidejussioni solidali COVID-19.

<sup>3</sup> Nei casi di rigore, la Confederazione può accordare alle imprese interessate contributi a fondo perso.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale disciplina i dettagli in un'ordinanza.

#### **Art. 13** Provvedimenti nel settore dello sport

<sup>1</sup> Nei limiti dei crediti stanziati, la Confederazione accorda mutui senza interessi alle società delle leghe professionistiche di calcio e hockey su ghiaccio. I mutui devono essere rimborsati entro 10 anni al più tardi. I beneficiari dei mutui forniscono garanzie riconosciute dalla Confederazione pari al 25 per cento del mutuo.

<sup>2</sup> I mutui ammontano al massimo al 25 per cento dei costi d'esercizio della stagione 2018/2019.

<sup>3</sup> La Confederazione può concedere retrocessioni a un grado posteriore per i mutui.

<sup>4</sup> Il mutuo è accordato a condizione che il beneficiario riduca fino al 20 per cento la massa salariale nel caso in cui non sia in grado di rimborsare il mutuo entro tre anni; le riduzioni salariali attuate nel corso dell'epidemia di COVID-19 sono prese in considerazione.

<sup>11</sup> RS 951.261

<sup>5</sup> Il Consiglio federale può prevedere mediante ordinanza disposizioni analoghe per altre leghe professionistiche o semiprofessionistiche (pallacanestro, pallamano, unihockey, pallavolo). Tiene conto degli aiuti eventualmente già accordati dalla Confederazione.

#### **Art. 14** Provvedimenti nel settore dei media

<sup>1</sup> Nel settore dei media il Consiglio federale adotta i seguenti provvedimenti:

- a. la Confederazione assume i costi complessivi per la distribuzione regolare da parte della Posta Svizzera dei quotidiani e settimanali in abbonamento della stampa regionale e locale (art. 16 cpv. 4 lett. a della legge del 17 dicembre 2010<sup>12</sup> sulle poste); tali costi sono determinati in base alle tariffe vigenti il 1° giugno 2020;
- b. la Confederazione partecipa, con 27 centesimi per esemplare, ai costi per la distribuzione regolare da parte della Posta Svizzera dei quotidiani e settimanali in abbonamento della stampa sovraregionale e nazionale;
- c. i costi dell'abbonamento ai servizi di base «testo» dell'agenzia di stampa Keystone-ATS relativi ai diritti di utilizzazione per i media elettronici, determinati in base alle tariffe vigenti il 1° giugno 2020, sono finanziati, sino a un massimo di 10 milioni di franchi, con la quota dei proventi del canone radiotelevisivo non utilizzata.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale revoca i provvedimenti al più tardi all'entrata in vigore di una legge federale che prevede misure a favore dei media.

<sup>3</sup> Disciplina le condizioni di promozione e la procedura per il calcolo e il versamento dei contributi di cui al capoverso 1 lettere a e b, nonché per l'assunzione dei costi di abbonamento di cui al capoverso 1 lettera c.

<sup>4</sup> La riduzione di cui al capoverso 1 lettere a e b è concessa a condizione che l'editore si impegni per scritto nei confronti dell'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) a non distribuire dividendi per l'esercizio in questione.

<sup>5</sup> L'UFCOM rimborsa i costi dell'abbonamento ai servizi di base «testo» direttamente all'agenzia di stampa Keystone-ATS. Questa detrae tale importo dalle fatture per gli abbonati.

#### **Art. 15** Provvedimenti volti a indennizzare la perdita di guadagno

<sup>1</sup> Il Consiglio federale può prevedere che sia versata un'indennità per perdita di guadagno alle persone che devono interrompere o limitare in modo considerevole l'attività lucrativa a causa di provvedimenti adottati per far fronte all'epidemia di COVID-19. Sono ritenute aver subito una limitazione considerevole dell'attività lucrativa soltanto le persone che hanno subito una perdita di guadagno o salariale e la cui impresa ha registrato una diminuzione della cifra d'affari del 55 per cento almeno rispetto alla cifra d'affari media degli anni 2015–2019.

<sup>12</sup> RS 783.0

<sup>2</sup> Hanno in particolare diritto all'indennità anche gli indipendenti ai sensi dell'articolo 12 della legge federale del 6 ottobre 2000<sup>13</sup> sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali (LPGA) e le persone la cui posizione è assimilabile a quella di un datore di lavoro.

<sup>3</sup> Il Consiglio federale può emanare disposizioni concernenti:

- a. le persone aventi diritto all'indennità e in particolare il diritto alle indennità giornaliere delle persone particolarmente a rischio;
- b. l'inizio e la fine del diritto all'indennità;
- c. il numero massimo di indennità giornaliere;
- d. l'importo e il calcolo dell'indennità;
- e. la procedura.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale si assicura che le indennità siano versate in funzione delle perdite di guadagno dichiarate dagli interessati. La correttezza delle indicazioni fornite è verificata in particolare mediante controlli a campione.

<sup>5</sup> Il Consiglio federale può dichiarare applicabili le disposizioni della LPGA. Può prevedere deroghe all'articolo 24 capoverso 1 LPGA per quanto concerne l'estinzione del diritto e all'articolo 49 capoverso 1 LPGA per quanto concerne l'applicabilità della procedura semplificata.

#### **Art. 16** Provvedimenti nel settore della previdenza professionale

Per permettere loro di sormontare problemi di liquidità, il Consiglio federale può prevedere che i datori di lavoro possano utilizzare la riserva dei loro contributi per pagare i contributi dei lavoratori alla previdenza professionale.

#### **Art. 17** Provvedimenti nel settore dell'assicurazione contro la disoccupazione

Il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano alla legge del 25 giugno 1982<sup>14</sup> sull'assicurazione contro la disoccupazione (LADI) con riguardo a:

- a. il diritto all'indennità per lavoro ridotto dei formatori professionali che si occupano di apprendisti e il versamento di tale indennità;
- b. la non considerazione dei periodi di conteggio compresi tra il 1° marzo e il 31 agosto 2020 nei quali la perdita di lavoro è ammontata a oltre l'85 per cento dell'orario normale di lavoro dell'azienda (art. 35 cpv. 1<sup>bis</sup> LADI);
- c. il prolungamento del termine quadro per la riscossione della prestazione e per il periodo di contribuzione degli assicurati che, tra il 1° marzo e il 31 agosto 2020, hanno avuto diritto a un massimo di 120 indennità giornaliere supplementari;

<sup>13</sup> RS 830.1

<sup>14</sup> RS 837.0



- d. lo svolgimento della procedura relativa al preannuncio di lavoro ridotto e al versamento dell'indennità per lavoro ridotto nonché la forma di tale versamento;
- e. il diritto all'indennità per lavoro ridotto dei lavoratori su chiamata con un rapporto di lavoro di durata indeterminata e il versamento di tale indennità.

#### **Art. 18** Disposizioni penali

<sup>1</sup> È punito con la multa chiunque viola intenzionalmente i provvedimenti disposti dal Consiglio federale in virtù degli articoli 3 o 4 e la cui violazione è dichiarata punibile in virtù della presente disposizione.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale può stabilire quali violazioni di cui al capoverso 1 sono punite con una multa disciplinare fino a 300 franchi e determina l'importo della multa.

#### **Art. 19** Esecuzione

Il Consiglio federale disciplina l'esecuzione dei provvedimenti previsti dalla presente legge.

#### **Art. 20** Modifica di un altro atto normativo

La legge federale del 25 giugno 1982<sup>15</sup> sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità è modificata come segue:

##### *Disposizione transitoria della modifica del 22 marzo 2019<sup>16</sup> (art. 47a)*

L'assicurato che cessa d'essere assoggettato all'assicurazione obbligatoria posteriormente al 31 luglio 2020 e dopo il compimento dei 58 anni a causa dello scioglimento del rapporto di lavoro da parte del datore di lavoro può chiedere, a partire dal 1° gennaio 2021, la continuazione dell'assicurazione conformemente all'articolo 47a.

#### **Art. 21** Referendum, entrata in vigore e durata di validità

<sup>1</sup> La presente legge è dichiarata urgente (art. 165 cpv. 1 Cost.). Sottostà a referendum facoltativo (art. 141 cpv. 1 lett. b Cost.).

<sup>2</sup> Fatti salvi i capoversi 3–5, entra in vigore il 26 settembre 2020<sup>17</sup> con effetto sino al 31 dicembre 2021.

<sup>15</sup> RS **831.40**

<sup>16</sup> RU **2020 585**

<sup>17</sup> Pubblicazione urgente del 25 settembre 2020 ai sensi dell'art. 7 cpv. 3 della legge del 18 giugno 2004 sulle pubblicazioni ufficiali (RS **170.512**).

<sup>3</sup> L'articolo 15 entra retroattivamente in vigore il 17 settembre 2020.

<sup>4</sup> Gli articoli 1 e 17 lettere a–c hanno effetto sino al 31 dicembre 2022.

<sup>5</sup> L'articolo 15 ha effetto sino al 30 giugno 2021.

Consiglio nazionale, 25 settembre 2020

La presidente: Isabelle Moret

Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Consiglio degli Stati, 25 settembre 2020

Il presidente: Hans Stöckli

La segretaria: Martina Buol



# Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Gesetz)

(Kultur, Härtefälle, Sport, Arbeitslosenversicherung, Ordnungsbussen)

Änderung vom 18. Dezember 2020

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2020<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 68 Absatz 1, 69 Absatz 2, 92, 93, 100, 101 Absatz 2,  
102, 103, 113, 114 Absatz 1, 117 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe b,  
121 Absatz 1, 122, 123 und 133 der Bundesverfassung (BV)<sup>3</sup>,

*Art. 1 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat orientiert sich an den Grundsätzen der Wirksamkeit und der  
Verhältnismässigkeit.

1 BBl 2020 8819

2 SR 818.102

3 SR 101

*Art. 9 Bst. c*

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Verhinderung von Massenkonkursen und zur Stabilisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich ist, vom Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>4</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und vom Obligationenrecht<sup>5</sup> abweichende Bestimmungen erlassen über:

- c. *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und den Kulturunternehmen für Transformationsprojekte ausgerichtet.

*Art. 12 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 4–6*

## Härtefallmassnahmen für Unternehmen: Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Massnahmen dieser Kantone für Unternehmen unterstützen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, sofern sich die Kantone wie folgt an der Finanzierung beteiligen:

- a. zu 50 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Millionen Franken finanziert werden;
- b. zu 20 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Millionen Franken finanziert werden;
- c. zu 33 Prozent an Härtefallmassnahmen, die mit dem dritten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von maximal 750 Millionen Franken finanziert werden.

<sup>1bis</sup> Ein Härtefall nach Absatz 1 liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen sowie der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten.

<sup>1ter</sup> Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Unternehmen für das entsprechende Geschäftsjahr keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst sowie keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst.

<sup>4</sup> SR 281.1

<sup>5</sup> SR 220

<sup>2</sup> Die reduzierte prozentuale Beteiligung eines Kantons nach Absatz 1 Buchstabe b kommt erst zur Anwendung, wenn der Kanton seinen Anteil am ersten Teil der Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a ausgeschöpft hat. Die prozentuale Beteiligung eines Kantons nach Absatz 1 Buchstabe c kommt erst zur Anwendung, wenn der Kanton seinen Anteil am zweiten Teil der Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe b ausgeschöpft hat.

<sup>2bis</sup> Die Unterstützung durch den Bund setzt voraus, dass die Unternehmen vor dem Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und dass sie nicht Anspruch auf andere Covid-19-Finanzhilfen des Bundes haben. Diese Covid-19-Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020<sup>6</sup> und das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. Dezember 2020<sup>7</sup> gewährten Kredite nicht mit ein.

<sup>2ter</sup> Wenn die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt sind, muss es ermöglicht werden, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern es keine Überlappungen gibt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, wobei er Unternehmen berücksichtigt, die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben.

<sup>5</sup> Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb ab dem 1. November 2020 für mehrere Wochen schliessen müssen oder die während dieser Dauer in der betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden, kann der Bundesrat die Anspruchsvoraussetzungen für die Unternehmen nach diesem Artikel lockern.

<sup>6</sup> In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1 kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen in der Höhe von höchstens 750 Millionen Franken leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Art. 12a* Härtefallmassnahmen für Unternehmen: Personendaten und Informationen

<sup>1</sup> Die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone, die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) sowie die kantonalen Finanzkontrollorgane dürfen die Personendaten, einschliesslich solcher über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, und die Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Finanzhilfen nach Artikel 12 sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch erforderlich sind, bearbeiten und einander bekanntgeben. In diesem Rahmen kann die EFK die AHV-Nummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>8</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden.

<sup>6</sup> AS 2020 1077 1207 1233 3799

<sup>7</sup> SR 951.26

<sup>8</sup> SR 831.10

<sup>2</sup> Folgende Stellen und Personen sind verpflichtet, den zuständigen Amtsstellen der Kantone auf Anfrage die Personendaten und die Informationen herauszugeben, die diese zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Finanzhilfen nach Artikel 12 sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch benötigen:

- a. die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone;
- b. die Unternehmen, die Finanzhilfen beanspruchen oder erhalten, ihre Revisionsstellen sowie die für Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen.

<sup>3</sup> Die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und der EFK auf Anfrage die Personendaten und die Informationen herauszugeben, die diese zur Erfüllung ihrer Kontroll-, Buchführungs- und Aufsichtsaufgaben benötigen.

<sup>4</sup> Das Bankkunden-, Steuer-, Statistik-, Revisions- oder Amtsgeheimnis kann gegen die Bearbeitung und die Bekanntgabe der Personendaten und der Informationen nach diesem Artikel nicht geltend gemacht werden.

*Art. 12b*            Massnahmen im Sportbereich: A-Fonds-perdu-Beiträge für Klubs  
des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt mit A-Fonds-perdu-Beiträgen von insgesamt höchstens 115 Millionen Franken:

- a. Klubs in den Sportarten Fussball und Eishockey, die mit einer Mannschaft in einer der beiden Ligen mit professionellem Spielbetrieb spielen;
- b. Klubs in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball, Fussball der Frauen und Eishockey der Frauen, die mit einer Mannschaft in der höchsten Liga ihrer Sportart spielen.

<sup>2</sup> Als Klub im Sinne von Absatz 1 gilt die juristische Person, die Trägerin einer Mannschaft in der betreffenden Sportart ist.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei denjenigen Spielen der nationalen Meisterschaft gewährt, die seit dem 29. Oktober 2020 aufgrund von Massnahmen des Bundes ohne oder mit reduzierter Zuschauerbeteiligung stattfinden müssen.

<sup>4</sup> Sie betragen je Spiel höchstens zwei Drittel der durchschnittlichen Ticketeinnahmen, die der Klub an Spielen der nationalen Meisterschaft in der Saison 2018/2019 erzielt hat. Vom Betrag werden die effektiven Einnahmen aus allfälligen Ticketverkäufen ab dem 29. Oktober 2020 abgezogen.

<sup>5</sup> Hat ein Klub nach Absatz 1 Buchstabe b sowohl Anspruch auf Beiträge nach diesem Artikel als auch auf Geldleistungen aus dem Hilfspaket, das der Bund Swiss Olympic zur Stabilisierung des Sportsystems gewährt hat, so kann er nur einen der beiden Ansprüche geltend machen.

<sup>6</sup> Die Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Während einer Dauer von fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge darf der Klub keine Dividenden und Tantiemen ausschütten und keine Kapitaleinlagen zurückerstatten.
- b. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge muss der Klub das durchschnittliche Einkommen einschliesslich Prämien, Boni und weiteren geldwerten Vergünstigungen aus den Einkommen, welche den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung übersteigen, auf diesen Höchstbetrag oder um mindestens 20 Prozent senken. Für die Berechnung dieses durchschnittlichen Einkommens sind die Einkommen der Angestellten in der Saison 2018/2019 massgebend. Der Bundesrat kann auf Gesuch hin auch die Einkommen der Angestellten mit Stichtag am 13. März 2020 berücksichtigen. Lohnsenkungen, die im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes aufgrund der Covid-19-Epidemie bereits vorgenommen wurden, werden angerechnet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, deren Gesamtlohnsumme erheblich tiefer ist als der Ligadurchschnitt.
- c. Das Durchschnittseinkommen nach Buchstabe b darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise steigen. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen.
- d. Die Nachwuchsförderung sowie die Frauenförderung im Klub sind während fünf Jahren mindestens im gleichen Umfang weiterzuführen wie in der Saison 2018/2019.

<sup>7</sup> Der Klub berichtet dem Bund jährlich über die Einhaltung der Bedingungen nach Absatz 6. Der Bundesrat legt die Einzelheiten der Berichterstattung und ihrer Veröffentlichung fest.

<sup>8</sup> Werden Bedingungen nach Absatz 6 oder die Pflicht nach Absatz 7 erster Satz nicht eingehalten, so richtet sich die Rückforderung der Beiträge nach dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>9</sup>.

*Art. 13* Massnahmen im Sportbereich: Darlehen für Klubs  
des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports

<sup>1</sup> Der Bund kann Klubs nach Artikel 12b Absatz 1, die grundsätzlich solvent sind, die aber auch nach Gewährung der Beiträge nach Artikel 12b von Liquiditätsengpässen bedroht sind, mit zinslosen Darlehen von insgesamt höchstens 235 Millionen Franken unterstützen. Diese sind innerhalb von höchstens zehn Jahren zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmer bringen vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von mindestens 25 Prozent bei.

<sup>2</sup> Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwands, der dem Klub für die Teilnahme seiner Mannschaft am Spielbetrieb der nationalen Meister-

<sup>9</sup> SR 616.1

schaft in einer Liga nach Artikel 12b Absatz 1 in der Saison 2018/2019 erwachsen ist.

<sup>3</sup> Der Bund kann für die Darlehen Rangrücktritte gewähren, wenn dadurch die finanziellen Risiken für den Bund voraussichtlich reduziert werden.

*Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

*Art. 17 Bst. b, f und g*

Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>10</sup> (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- b. die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden ab dem 1. März 2020, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG) überschritten hat;
- f. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Personen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG;
- g. die Karenzzeit nach Artikel 32 Absatz 2 AVIG.

*Art. 17a* Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen

In Abweichung des AVIG<sup>11</sup> bemisst sich die Kurzarbeitsentschädigung wie folgt:

- a. bei einem monatlichen Einkommen für ein Vollzeitpensum:
  1. bis zu 3470 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags,
  2. zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 3470 Franken bei einem vollständigen Verdienstaufschlag, teilweise Verdienstaufschläge werden anteilig berechnet,
  3. ab 4340 Franken ist Artikel 34 Absatz 1 AVIG unverändert anwendbar;
- b. bei einem Teilzeitpensum werden das Einkommen und der Mindestbetrag für die Kurzarbeitsentschädigung gemäss Buchstabe a im Verhältnis zum Arbeitspensum berechnet.

*Art. 21 Abs. 6–9*

<sup>6</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 1 nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.

<sup>10</sup> SR 837.0

<sup>11</sup> SR 837.0



<sup>7</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 17 Buchstaben a und c nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

<sup>8</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 9 Buchstabe c wird bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.

<sup>9</sup> In Abweichung von Absatz 2 tritt Artikel 17 Buchstabe e rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

## II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>12</sup>**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 12a und Bst. b zweiter Teilsatz*

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:  
12a. Epidemiengesetz vom 28. September 2012<sup>13</sup>,
- b. ...; davon ausgenommen ist Artikel 3c Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>14</sup>.

### **2. Bundesgesetz vom 19. Juni 2020<sup>15</sup> über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

*Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 haben Personen, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesteuert werden, einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach diesem Gesetz, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 erfüllen.

<sup>12</sup> SR 314.1

<sup>13</sup> SR 818.101

<sup>14</sup> SR 818.101.26

<sup>15</sup> SR 837.2

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV<sup>16</sup>). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt unter Vorbehalt der Absätze 3–6 am 19. Dezember 2020<sup>17</sup> in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>3</sup> Artikel 17 Buchstabe b tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

<sup>4</sup> Artikel 17 Buchstabe g tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>5</sup> Artikel 12a gilt bis zum 31. Dezember 2031.

<sup>6</sup> Artikel 17a tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.

Nationalrat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht  
Die Sekretärin: Martina Buol

<sup>16</sup> SR 101

<sup>17</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 18. Dezember 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).



# Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19

(Loi COVID-19)

(Culture, cas de rigueur, sport, assurance-chômage, amendes d'ordre)

**Modification du 18 décembre 2020**

---

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,*

vu le message du Conseil fédéral du 18 novembre 2020<sup>1</sup>,

*arrête:*

I

La loi COVID-19 du 25 septembre 2020<sup>2</sup> est modifiée comme suit:

*Préambule*

vu les art. 68, al. 1, 69, al. 2, 92, 93, 100, 101, al. 2, 102, 103, 113, 114, al. 1, 117, al. 1, 118, al. 2, let. b, 121, al. 1, 122, 123 et 133 de la Constitution (Cst.)<sup>3</sup>,

*Art. 1, al. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Le Conseil fédéral s'appuie sur les principes d'efficacité et de proportionnalité.

*Art. 9, let. c*

Le Conseil fédéral peut, dans la mesure nécessaire pour éviter des faillites en masse et assurer la stabilité de l'économie et de la société suisses, édicter des dispositions dérogeant à la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP)<sup>4</sup> et au code des obligations<sup>5</sup> sur:

c. *Ne concerne que le texte italien.*

<sup>1</sup> FF 2020 8505

<sup>2</sup> RS 818.102

<sup>3</sup> RS 101

<sup>4</sup> RS 281.1

<sup>5</sup> RS 220

*Art. 11, al. 2*

<sup>2</sup> L'Office fédéral de la culture (OFC) peut conclure des conventions de prestations avec un ou plusieurs cantons afin de soutenir des entreprises et des acteurs culturels, pour un montant total de 100 millions de francs au plus. Les contributions sont octroyées sur demande aux entreprises et aux acteurs culturels au titre de l'indemnisation des pertes financières et aux entreprises culturelles pour des projets de transformation.

*Art. 12, titre et al. 1, 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup>, 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 4 à 6*

Mesures pour les cas de rigueur destinées aux entreprises: conditions

<sup>1</sup> À la demande d'un ou de plusieurs cantons, la Confédération peut soutenir les mesures de ces cantons pour les cas de rigueur destinées aux entreprises particulièrement touchées par les conséquences de l'épidémie de COVID-19 en raison de la nature même de leur activité économique, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages, de la restauration et de l'hôtellerie ainsi que les entreprises touristiques pour autant que les cantons participent à leur financement comme suit:

- a. à hauteur de 50 % aux mesures pour les cas de rigueur financées par la première partie des aides financières, qui s'élève à 400 millions de francs;
- b. à hauteur de 20 % aux mesures pour les cas de rigueur financées par la deuxième partie des aides financières, qui s'élève à 600 millions de francs;
- c. à hauteur de 33 % aux mesures pour les cas de rigueur financées par la troisième partie des aides financières, qui s'élève à 750 millions de francs au plus.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Il y a cas de rigueur au sens de l'al. 1 si le chiffre d'affaires annuel de l'entreprise est inférieur à 60 % de la moyenne pluriannuelle. La situation patrimoniale et la dotation en capital globales doivent être prises en considération, ainsi que la part des coûts fixes non couverts.

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Pour pouvoir bénéficier d'une mesure pour les cas de rigueur, l'entreprise soutenue ne doit pas, pour l'exercice concerné, distribuer de dividendes ou de tantièmes ou décider de leur distribution, ni rembourser d'apports en capital ou décider de leur remboursement.

<sup>2</sup> La participation réduite visée à l'al. 1, let. b, ne s'applique que si le canton concerné a épuisé sa part de la première partie des aides financières visée à l'al. 1, let. a. La participation visée à l'al. 1, let. c, ne s'applique que si le canton concerné a épuisé sa part de la deuxième partie des aides financières visée à l'al. 1, let. b.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Le soutien de la Confédération n'est accordé que si les entreprises étaient rentables ou viables avant l'apparition du COVID-19 et à condition qu'elles n'aient pas droit à d'autres aides financières de la Confédération au titre du COVID-19. Ces dernières n'incluent pas les indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail, les allocations pour perte de gain et les crédits visés par l'ordonnance du 25 mars 2020

sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19<sup>6</sup> et par la loi du 18 décembre 2020 sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19<sup>7</sup>.

<sup>2</sup><sup>ter</sup> Si les activités d'une entreprise sont clairement délimitées, différentes aides doivent pouvoir être versées, pour autant que ces aides ne se recourent pas.

<sup>4</sup> Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance; il prend en considération les entreprises qui ont réalisé en moyenne un chiffre d'affaires de 50 000 francs au moins au cours des années 2018 et 2019.

<sup>5</sup> Le Conseil fédéral peut assouplir les conditions d'éligibilité fixées dans le présent article pour les entreprises qui, en raison des mesures fédérales ou cantonales de lutte contre l'épidémie de COVID-19, doivent fermer ou restreindre considérablement leur activité pendant plusieurs semaines à partir du 1<sup>er</sup> novembre 2020.

<sup>6</sup> Pour compléter les aides financières visées à l'al. 1, la Confédération peut verser aux cantons particulièrement touchés des contributions supplémentaires à hauteur de 750 millions de francs au plus en faveur des mesures cantonales pour les cas de rigueur, sans que les cantons doivent participer financièrement à ces contributions supplémentaires. Le Conseil fédéral règle les détails.

*Art. 12a* Mesures pour les cas de rigueur destinées aux entreprises: données personnelles et informations

<sup>1</sup> Les offices fédéraux et cantonaux compétents, le Contrôle fédéral des finances (CDF) et les organes cantonaux de contrôle des finances peuvent traiter et se communiquer mutuellement les données personnelles, y compris celles relatives aux poursuites ou aux sanctions administratives et pénales, ainsi que les informations nécessaires, d'une part, à la gestion, à la surveillance et au règlement des aides financières prévues par l'art. 12 et, d'autre part, à la prévention, à la lutte et à la poursuite en matière d'abus. À cet égard, le CDF peut utiliser systématiquement le numéro AVS au sens de l'art. 50c de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Les services et les personnes suivants sont tenus de fournir aux offices cantonaux compétents, sur demande, les données personnelles et les informations dont ceux-ci ont besoin pour la gestion, la surveillance et le règlement des aides financières prévues à l'art. 12 ainsi que pour la prévention, la lutte et la poursuite en matière d'abus:

- a. les offices fédéraux et cantonaux compétents;
- b. les entreprises demandant ou recevant une aide financière, leurs organes de révision ainsi que les personnes et les sociétés auxquelles elles font appel pour leurs activités comptables et fiduciaires.

<sup>3</sup> Les offices fédéraux et cantonaux compétents sont tenus de fournir au Secrétariat d'État à l'économie et au CDF, sur demande, les données personnelles et les infor-

<sup>6</sup> RO 2020 1077 1207 1233 3799

<sup>7</sup> RS 951.26

<sup>8</sup> RS 831.10

mations dont ceux-ci ont besoin pour accomplir leurs tâches de contrôle, de comptabilité et de surveillance.

<sup>4</sup> Le secret bancaire, fiscal, statistique, de la révision ou de fonction ne peut être invoqué contre le traitement et la communication des données personnelles et des informations visées dans le présent article.

*Art. 12b* Mesures dans le domaine du sport: contributions à fonds perdu pour les clubs de sports d'équipe professionnels et semi-professionnels

<sup>1</sup> La Confédération soutient par des contributions à fonds perdu d'un montant total de 115 millions de francs au maximum:

- a. les clubs de football et de hockey sur glace dont une équipe évolue dans l'une des deux ligues professionnelles de leur sport;
- b. les clubs de basketball, de handball, d'unihockey, de volleyball, de football féminin et de hockey sur glace féminin dont une équipe évolue dans la plus haute ligue de leur sport.

<sup>2</sup> Au sens de l'al. 1, un club est une personne morale qui possède une équipe dans un des sports concernés.

<sup>3</sup> Les contributions sont octroyées pour compenser la perte des recettes liées aux matches du championnat national qui, en raison de mesures de la Confédération, doivent se dérouler depuis le 29 octobre 2020 à huis clos ou en présence d'un nombre réduit de spectateurs.

<sup>4</sup> Pour chaque match, elles représentent au maximum deux tiers de la recette moyenne de billetterie que le club a réalisée lors des matches du championnat national pour la saison 2018/2019. Les recettes effectives des ventes de billets à partir du 29 octobre 2020 sont déduites du montant.

<sup>5</sup> Si un club au sens de l'al. 1, let. b, a droit à des contributions en vertu du présent article et à des prestations en espèces au titre de l'aide financière que la Confédération octroie à Swiss Olympic pour stabiliser le système sportif, il ne peut faire valoir qu'une des deux contributions.

<sup>6</sup> L'octroi des contributions est soumis aux conditions suivantes:

- a. pendant une période de cinq ans après l'octroi des contributions, le club ne peut pas distribuer de dividendes ou de tantièmes, ni rembourser d'apports en capital;
- b. au moment du versement des contributions, le club doit ramener au montant maximal du gain assuré dans l'assurance-accidents obligatoire ou réduire de 20 % au moins le revenu moyen, y compris les primes, bonus et autres avantages financiers liés aux revenus qui dépassent ce montant maximal. Les revenus des employés durant la saison 2018/2019 sont déterminants pour calculer le revenu moyen. Le Conseil fédéral peut, sur demande, tenir compte aussi des revenus des employés à la date du 13 mars 2020. Les réductions salariales déjà opérées dans le cadre des mesures prises par la Confédération en raison de l'épidémie de COVID-19 sont prises en compte. Le Conseil fé-

déral peut prévoir des exceptions pour les clubs dont la masse salariale globale est bien inférieure à la moyenne de la ligue;

- c. le revenu moyen visé à la let. b ne peut augmenter d'un montant supérieur à celui de la hausse de l'indice suisse des prix à la consommation pendant les cinq ans qui suivent l'octroi des contributions; le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour les clubs qui passent dans une ligue supérieure;
- d. pendant cinq ans au moins, les clubs poursuivent leur travail d'encouragement de la relève et de la promotion des femmes au moins dans la même mesure que durant la saison 2018/2019.

<sup>7</sup> Les clubs font chaque année rapport à la Confédération sur le respect des conditions mentionnées à l'al. 6. Le Conseil fédéral fixe les modalités du rapport et de sa publication.

<sup>8</sup> Si les conditions mentionnées à l'al. 6 ou l'obligation visée à l'al. 7, 1<sup>re</sup> phrase, ne sont pas respectées, la restitution des contributions est régie par la loi fédérale du 5 octobre 1990 sur les subventions<sup>9</sup>.

*Art. 13* Mesures dans le domaine du sport: prêts aux clubs de sports d'équipe professionnels et semi-professionnels

<sup>1</sup> La Confédération peut soutenir les clubs visés à l'art. 12b, al. 1, qui sont en principe solvables, mais qui font face à un manque de liquidités même après l'octroi des contributions visées à l'art. 12b, au moyen de prêts sans intérêts d'un montant total de 235 millions de francs au maximum. Les prêts doivent être remboursés dans un délai de dix ans au plus. Les bénéficiaires des prêts fournissent des garanties reconues par la Confédération à hauteur de 25 % au moins.

<sup>2</sup> Les prêts s'élèvent au maximum à 25 % des charges d'exploitation engagées par le club pour la participation de son équipe aux matches du championnat national d'une des ligues au sens de l'art. 12b, al. 1, pendant la saison 2018/2019.

<sup>3</sup> La Confédération peut accorder des cessions de rang pour les prêts si cela lui permet de réduire ses risques financiers.

*Art. 15, al. 1, 2<sup>e</sup> phrase*

<sup>1</sup> ... Seules les personnes frappées par une perte de gain ou de salaire et qui, dans leur entreprise, ont subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 40 % par rapport au chiffre d'affaires moyen des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative.

*Art. 17, let. b, f et g*

Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions dérogeant à la loi du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage (LACI)<sup>10</sup> sur:

<sup>9</sup> RS 616.1

<sup>10</sup> RS 837.0

- b. la non-prise en compte des périodes de décompte durant lesquelles la perte de travail a été supérieure à 85 % de l'horaire normal de l'entreprise (art. 35, al. 1<sup>bis</sup>, LACI), à partir du 1<sup>er</sup> mars 2020;
- f. le droit à l'indemnité et le versement de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les personnes visées à l'art. 33, al. 1, let. e, LACI;
- g. le délai d'attente visé à l'art. 32, al. 2, LACI.

*Art. 17a*            Calcul de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail  
pour les revenus modestes

En dérogation à la LACI<sup>11</sup>, l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail se calcule comme suit:

- a. en cas d'occupation à plein temps:
  - 1. pour un revenu mensuel jusqu'à 3470 francs, l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail s'élève à 100 % de la perte de gain prise en considération,
  - 2. pour un revenu mensuel entre 3470 et 4340 francs, l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail s'élève à 3470 francs pour une perte de gain totale; les pertes de gain partielles sont calculées au prorata,
  - 3. pour un revenu mensuel à partir de 4340 francs, l'art. 34, al. 1, LACI est applicable sans changement;
- b. en cas d'occupation à temps partiel, le revenu et le montant minimum de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail, en vertu de la let. a, sont calculés proportionnellement au taux d'occupation.

*Art. 21, al. 6 à 9*

<sup>6</sup> La durée de validité de l'art. 1 mentionnée à l'al. 4 est prolongée jusqu'au 31 décembre 2031.

<sup>7</sup> La durée de validité de l'art. 17, let. a et c, mentionnée à l'al. 4 est prolongée jusqu'au 31 décembre 2023.

<sup>8</sup> La durée de validité de l'art. 9, let. c, est prolongée jusqu'au 31 décembre 2031.

<sup>9</sup> En dérogation à l'al. 2, l'art. 17, let. e, entre en vigueur rétroactivement au 1<sup>er</sup> septembre 2020 et a effet jusqu'au 31 décembre 2021.

<sup>11</sup> RS 837.0



## II

Les actes suivants sont modifiés comme suit:

**1. Loi du 18 mars 2016 sur les amendes d'ordre<sup>12</sup>**

*Art. 1, al. 1, let. a, ch. 12a, et b, 2<sup>e</sup> phrase*

<sup>1</sup> Est sanctionné par une amende d'ordre dans une procédure simplifiée (procédure de l'amende d'ordre) quiconque commet une contravention:

- a. prévue dans une des lois suivantes:  
12a. loi du 28 septembre 2012 sur les épidémies<sup>13</sup>,
- b. ... L'art. 3c, al. 2, de l'ordonnance COVID-19 situation particulière, du 19 juin 2020<sup>14</sup>, n'est pas concerné.

**2. Loi fédérale du 19 juin 2020 sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés<sup>15</sup>**

*Art. 30, al. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> En dérogation à l'al. 1, les personnes qui arrivent en fin de droit entre le 1<sup>er</sup> janvier 2021 et l'entrée en vigueur de la présente loi ont droit aux prestations transitoires au sens de la présente loi, pour autant qu'elles remplissent les conditions d'octroi fixées à l'art. 5.

<sup>12</sup> RS 314.1

<sup>13</sup> RS 818.101

<sup>14</sup> RS 818.101.26

<sup>15</sup> RS 837.2; FF 2020 5357

## III

<sup>1</sup> La présente loi est déclarée urgente (art. 165, al. 1, Cst.<sup>16</sup>). Elle est soumise au référendum (art. 141, al. 1, let. b, Cst.).

<sup>2</sup> Sous réserve des al. 3 à 6 elle entre en vigueur le 19 décembre 2020<sup>17</sup> et a effet jusqu'au 31 décembre 2021.

<sup>3</sup> L'art. 17, let. b, entre en vigueur rétroactivement au 1<sup>er</sup> septembre 2020 et a effet jusqu'au 31 décembre 2023.

<sup>4</sup> L'art. 17, let. g, entre en vigueur rétroactivement au 1<sup>er</sup> septembre 2020 et a effet jusqu'au 31 décembre 2021.

<sup>5</sup> L'art. 12a a effet jusqu'au 31 décembre 2031.

<sup>6</sup> L'art. 17a entre en vigueur avec effet rétroactif au 1<sup>er</sup> décembre 2020 et a effet jusqu'au 31 mars 2021.

Conseil national, 18 décembre 2020

Le président: Andreas Aebi  
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Conseil des Etats, 18 décembre 2020

Le président: Alex Kuprecht  
La secrétaire: Martina Buol

<sup>16</sup> RS 101

<sup>17</sup> Publication urgente du 18 décembre 2020 au sens de l'art. 7, al. 3, de la loi du 18 juin 2004 sur les publications officielles (RS 170.512)



# Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19

(Legge COVID-19)

(Cultura, casi di rigore, sport, assicurazione contro la disoccupazione,  
multe disciplinari)

**Modifica del 18 dicembre 2020**

---

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,*  
visto il messaggio del Consiglio federale del 18 novembre 2020<sup>1</sup>,  
*decreta:*

I

La legge COVID-19 del 25 settembre 2020<sup>2</sup> è modificata come segue:

*Ingresso*

visti gli articoli 68 capoverso 1, 69 capoverso 2, 92, 93, 100, 101 capoverso 2, 102, 103, 113, 114 capoverso 1, 117 capoverso 1, 118 capoverso 2 lettera b, 121 capoverso 1, 122, 123 e 133 della Costituzione federale (Cost.)<sup>3</sup>,

*Art. 1 cpv. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Il Consiglio federale si basa sui principi di efficacia e di proporzionalità.

*Art. 9 lett. c*

Se necessario per impedire fallimenti di massa e assicurare la stabilità dell'economia e della società svizzera, il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano alla legge federale dell'11 aprile 1889<sup>4</sup> sulla esecuzione e sul fallimento (LEF) e al Codice delle obbligazioni<sup>5</sup> con riguardo a:

- c. gli avvisi obbligatori in caso di perdita di capitale ed eccedenza di debiti.

<sup>1</sup> FF 2020 7713

<sup>2</sup> RS 818.102

<sup>3</sup> RS 101

<sup>4</sup> RS 281.1

<sup>5</sup> RS 220

*Art. 11 cpv. 2*

<sup>2</sup> A sostegno delle imprese culturali e degli operatori culturali, l'Ufficio federale della cultura (UFC) può concludere con uno o più Cantoni contratti di prestazioni per un importo massimo totale di 100 milioni di franchi. I contributi sono versati su richiesta alle imprese culturali e agli operatori culturali a titolo di indennizzo delle perdite e alle imprese culturali per i progetti di ristrutturazione.

*Art. 12, rubrica, nonché cpv. 1, 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup>, 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> e 4–6*

Provvedimenti per i casi di rigore concernenti le imprese: condizioni

<sup>1</sup> Se uno o più Cantoni lo richiedono, la Confederazione può sostenere i provvedimenti da questi adottati a favore delle imprese che, a causa della natura delle loro attività economiche, sono particolarmente colpite dalle conseguenze dell'epidemia di COVID-19 e costituiscono un caso di rigore, in particolare le imprese facenti parte della filiera dell'organizzazione di eventi, i baracconisti, gli operatori del settore dei viaggi, della ristorazione e dell'industria alberghiera nonché le aziende turistiche, a condizione che gli stessi Cantoni partecipino al finanziamento dei relativi costi come segue:

- a. nella misura del 50 per cento, ai provvedimenti per i casi di rigore finanziati mediante la prima parte di aiuti finanziari pari a 400 milioni di franchi;
- b. nella misura del 20 per cento, ai provvedimenti per i casi di rigore finanziati mediante la seconda parte di aiuti finanziari pari a 600 milioni di franchi;
- c. nella misura del 33 per cento, ai provvedimenti per i casi di rigore finanziati mediante la terza parte di aiuti finanziari pari al massimo a 750 milioni di franchi.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Un caso di rigore secondo il capoverso 1 è dato quando la cifra d'affari annuale è inferiore al 60 per cento della media pluriennale. Sono prese in considerazione la situazione patrimoniale e la dotazione di capitale complessive, nonché la quota dei costi fissi non coperti.

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Il provvedimento per un caso di rigore è accordato a condizione che l'impresa beneficiaria non distribuisca dividendi e non versi tantièmes per l'esercizio interessato oppure non decida il versamento, né restituisca apporti di capitale o ne decida la restituzione.

<sup>2</sup> La partecipazione ridotta di cui al capoverso 1 lettera b si applica soltanto se il Cantone interessato ha integralmente utilizzato la propria quota della prima parte di aiuti finanziari di cui al capoverso 1 lettera a. La partecipazione di cui al capoverso 1 lettera c si applica soltanto se il Cantone interessato ha integralmente utilizzato la propria quota della seconda parte di aiuti finanziari di cui al capoverso 1 lettera b.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Il sostegno finanziario della Confederazione è accordato a condizione che prima dell'epidemia di COVID-19 l'impresa fosse redditizia o economicamente solida e che non abbia diritto ad altri aiuti finanziari COVID-19 della Confederazione. Tra questi non rientrano le indennità per lavoro ridotto, le indennità di perdita di guadagno.

gno e i crediti concessi in virtù dell'ordinanza del 25 marzo 2020<sup>6</sup> sulle fidejussioni solidali COVID-19 o della legge del 18 dicembre 2020<sup>7</sup> sulle fidejussioni solidali COVID-19.

<sup>2ter</sup> Se le attività di un'impresa sono chiaramente distinte, è prevista la possibilità di accordare diverse forme di aiuto, purché queste non si sovrappongano l'una con l'altra.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale disciplina i dettagli in un'ordinanza; prende in considerazione le imprese che negli anni 2018 e 2019 hanno realizzato in media una cifra d'affari di 50 000 franchi almeno.

<sup>5</sup> Il Consiglio federale può allentare le condizioni previste dal presente articolo per le imprese che a partire dal 1° novembre 2020 devono chiudere o limitare in modo considerevole l'attività per più settimane a causa di provvedimenti adottati dalla Confederazione o dai Cantoni per far fronte all'epidemia di COVID-19.

<sup>6</sup> In aggiunta agli aiuti finanziari di cui al capoverso 1, la Confederazione può versare contributi supplementari pari al massimo a 750 milioni di franchi ai Cantoni particolarmente colpiti, a sostegno dei provvedimenti per i casi di rigore da questi adottati, senza che siano tenuti a partecipare al finanziamento dei relativi costi. Il Consiglio federale disciplina i dettagli.

*Art. 12a*            Provvedimenti per i casi di rigore concernenti le imprese:  
dati personali e informazioni

<sup>1</sup> I servizi competenti della Confederazione e dei Cantoni, il Controllo federale delle finanze (CDF) nonché gli organi cantonali di vigilanza finanziaria possono trattare e comunicarsi i dati personali, compresi quelli su procedimenti e sanzioni di natura amministrativa o penale, e le informazioni necessarie per la gestione, la sorveglianza e l'erogazione degli aiuti finanziari secondo l'articolo 12 nonché per la prevenzione, la lotta e il perseguimento degli abusi. In tale ambito, il CDF può utilizzare sistematicamente il numero AVS di cui all'articolo 50c della legge federale del 20 dicembre 1946<sup>8</sup> sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti.

<sup>2</sup> I servizi e le persone seguenti sono tenuti a fornire ai servizi competenti dei Cantoni, su richiesta, i dati personali e le informazioni di cui questi necessitano per la gestione, la sorveglianza e l'erogazione degli aiuti finanziari di cui all'articolo 12 nonché per la prevenzione, la lotta e il perseguimento degli abusi:

- a. i servizi competenti della Confederazione e dei Cantoni;
- b. le imprese che chiedono o ricevono un aiuto finanziario, i loro uffici di revisione come pure le persone e le imprese di cui si avvalgono per le attività contabili e fiduciarie.

<sup>3</sup> I servizi competenti della Confederazione e dei Cantoni sono tenuti a fornire alla Segreteria di Stato dell'economia e al CDF, su richiesta, i dati personali e le infor-

<sup>6</sup> RU 2020 1077 1207 1233 3799

<sup>7</sup> RS 951.26

<sup>8</sup> RS 831.10

mazioni di cui questi ultimi necessitano per adempiere i loro compiti di controllo, contabilità e sorveglianza.

<sup>4</sup> Il segreto bancario, fiscale, statistico, delle revisioni o d'ufficio non può essere invocato per impedire il trattamento e la comunicazione dei dati personali e delle informazioni secondo il presente articolo.

*Art. 12b* Provvedimenti nel settore dello sport: contributi a fondo perso per club degli sport di squadra di livello professionistico e semiprofessionistico

<sup>1</sup> La Confederazione sostiene mediante contributi a fondo perso per un importo massimo totale di 115 milioni di franchi:

- a. i club di calcio e hockey su ghiaccio che partecipano con una squadra alle competizioni delle rispettive leghe professionistiche;
- b. i club di pallacanestro, pallamano, unihockey, pallavolo, come pure i club di calcio e hockey su ghiaccio femminili che partecipano con una squadra alle competizioni della massima lega della rispettiva disciplina sportiva.

<sup>2</sup> È considerato club ai sensi del capoverso 1 la persona giuridica titolare di una squadra nella disciplina sportiva in questione.

<sup>3</sup> I contributi sono accordati per compensare le minori entrate generate dalle partite del campionato nazionale che dal 29 ottobre 2020 devono tenersi a porte chiuse o in presenza di un numero ridotto di spettatori a causa dei provvedimenti della Confederazione.

<sup>4</sup> Tali contributi ammontano, per ciascuna partita, al massimo a due terzi delle entrate medie realizzate dalla biglietteria per le partite del club nel campionato nazionale della stagione 2018/2019. Da tale importo sono dedotte le entrate effettive generate dall'eventuale vendita di biglietti a partire dal 29 ottobre 2020.

<sup>5</sup> Se un club secondo il capoverso 1 lettera b ha diritto sia a contributi in virtù del presente articolo sia a prestazioni in denaro previste dal pacchetto di aiuti che la Confederazione ha concesso a Swiss Olympic per la stabilizzazione del settore dello sport, può far valere soltanto uno di tali diritti.

<sup>6</sup> I contributi sono concessi alle condizioni seguenti:

- a. per un periodo di cinque anni dalla ricezione dei contributi, il club non può distribuire dividendi o tantièmes e non può restituire gli apporti di capitale;
- b. al momento del versamento dei contributi, il club deve ridurre all'importo massimo del guadagno assicurato nell'assicurazione obbligatoria contro gli infortuni, o almeno nella misura del 20 per cento, il reddito medio, comprensivo di tutti i premi, dei bonus e degli altri vantaggi pecuniari legati al reddito, che supera tale importo massimo. Per stabilire il reddito medio sono determinanti i redditi dei dipendenti nella stagione 2018/2019. Su richiesta, il Consiglio federale può tenere conto anche dei redditi dei dipendenti al 13 marzo 2020. Le riduzioni salariali già effettuate nell'ambito dei provvedimenti adottati dalla Confederazione a seguito dell'epidemia di COVID-19

sono prese in considerazione. Il Consiglio federale può prevedere eccezioni a favore dei club la cui massa salariale è considerevolmente inferiore alla media della lega;

- c. per cinque anni a decorrere dalla ricezione dei contributi, il reddito medio di cui alla lettera b può aumentare al massimo in misura equivalente all'aumento dell'indice nazionale dei prezzi al consumo. Il Consiglio federale può prevedere eccezioni per i club promossi in una lega superiore;
- d. per cinque anni almeno, i club proseguono l'attuazione delle misure di promozione dei giovani e dello sport femminile perlomeno nella stessa misura della stagione 2018/2019.

<sup>7</sup> Il club presenta annualmente alla Confederazione un rapporto sul rispetto delle condizioni di cui al capoverso 6. Il Consiglio federale definisce i dettagli concernenti tali rapporti e la loro pubblicazione.

<sup>8</sup> Se le condizioni di cui al capoverso 6 o l'obbligo di cui al capoverso 7 primo periodo non sono osservati, la restituzione dei contributi è retta dalla legge del 5 ottobre 1990<sup>9</sup> sui sussidi.

*Art. 13* Provvedimenti nel settore dello sport: mutui per club degli sport di squadra di livello professionistico e semiprofessionistico

<sup>1</sup> La Confederazione può sostenere i club di cui all'articolo 12b capoverso 1 fondamentalmente solvibili, ma minacciati da problemi di liquidità anche dopo la concessione dei contributi secondo l'articolo 12b, accordando mutui senza interessi per un importo massimo totale di 235 milioni di franchi. I mutui devono essere rimborsati entro dieci anni al più tardi. I beneficiari dei mutui forniscono garanzie riconosciute dalla Confederazione pari almeno al 25 per cento del mutuo.

<sup>2</sup> I mutui ammontano al massimo al 25 per cento dei costi d'esercizio sostenuti dai club per la partecipazione della propria squadra al campionato nazionale di una delle leghe di cui all'articolo 12b capoverso 1 nella stagione 2018/2019.

<sup>3</sup> La Confederazione può concedere una postergazione del credito se vi è da ritenere che ciò permetta di ridurre i rischi finanziari per la Confederazione.

*Art. 15 cpv. 1, secondo periodo*

<sup>1</sup> ... Sono ritenute aver subito una limitazione considerevole dell'attività lucrativa soltanto le persone che hanno subito una perdita di guadagno o salariale e la cui impresa ha registrato una diminuzione della cifra d'affari del 40 per cento almeno rispetto alla cifra d'affari media degli anni 2015–2019.

<sup>9</sup> RS 616.1

*Art. 17 lett. b, f e g*

Il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano alla legge del 25 giugno 1982<sup>10</sup> sull'assicurazione contro la disoccupazione (LADI) con riguardo a:

- b. la non considerazione dei periodi di congedo a partire dal 1° marzo 2020 nei quali la perdita di lavoro è ammontata a oltre l'85 per cento dell'orario normale di lavoro dell'azienda (art. 35 cpv. 1<sup>bis</sup> LADI);
- f. il diritto all'indennità per lavoro ridotto e il versamento di tale indennità per le persone di cui all'articolo 33 capoverso 1 lettera e LADI;
- g. il periodo d'attesa di cui all'articolo 32 capoverso 2 LADI.

*Art. 17a*          Calcolo dell'indennità per lavoro ridotto per i redditi modesti

In deroga alla LADI<sup>11</sup>, l'indennità per lavoro ridotto è determinata come segue:

- a. in caso di occupazione a tempo pieno:
  - 1. per i redditi mensili sino a 3470 franchi, l'indennità ammonta al 100 per cento della perdita di guadagno computabile,
  - 2. per i redditi mensili tra 3470 e 4340 franchi, l'indennità ammonta a 3470 franchi in caso di perdita di guadagno totale; le perdite di guadagno parziali sono indennizzate proporzionalmente,
  - 3. per i redditi mensili pari almeno a 4340 franchi, l'indennità è determinata conformemente all'articolo 34 capoverso 1 LADI;
- b. in caso di occupazione a tempo parziale, il reddito e l'importo minimo dell'indennità per lavoro ridotto sono determinati conformemente alla lettera a in proporzione alla percentuale lavorativa.

*Art. 21 cpv. 6–9*

<sup>6</sup> La durata di validità dell'articolo 1 di cui al capoverso 4 è prorogata sino al 31 dicembre 2031.

<sup>7</sup> La durata di validità degli articoli 17 lettere a e c di cui al capoverso 4 è prorogata sino al 31 dicembre 2023.

<sup>8</sup> La durata di validità dell'articolo 9 lettera c è prorogata sino al 31 dicembre 2031.

<sup>9</sup> In deroga al capoverso 2, l'articolo 17 lettera e entra retroattivamente in vigore il 1° settembre 2020 con effetto sino al 31 dicembre 2021.

<sup>10</sup> RS 837.0

<sup>11</sup> RS 837.0



## II

Gli atti normativi qui appresso sono modificati come segue:

**1. Legge del 18 marzo 2016<sup>12</sup> sulle multe disciplinari**

*Art. 1 cpv. 1 lett. a n. 12a e b, seconda parte del periodo*

<sup>1</sup> È punito con una multa disciplinare secondo una procedura semplificata (procedura della multa disciplinare) chiunque commette una contravvenzione prevista:

- a. in una delle seguenti leggi:  
12a. legge del 28 settembre 2012<sup>13</sup> sulle epidemie,
- b. ...; è eccettuato l'articolo 3c capoverso 2 dell'ordinanza COVID-19 situazione particolare del 19 giugno 2020<sup>14</sup>.

**2. Legge federale del 19 giugno 2020<sup>15</sup> sulle prestazioni transitorie per i disoccupati anziani**

*Art. 30 cpv. 1bis*

<sup>1bis</sup> In deroga al capoverso 1, le persone che esauriscono il diritto all'indennità di disoccupazione tra il 1° gennaio 2021 e l'entrata in vigore della presente legge hanno diritto alle prestazioni transitorie ai sensi della presente legge se soddisfano le condizioni di cui all'articolo 5.

<sup>12</sup> RS 314.1

<sup>13</sup> RS 818.101

<sup>14</sup> RS 818.101.26

<sup>15</sup> RS 837.2; FF 2020 4935

## III

<sup>1</sup> La presente legge è dichiarata urgente (art. 165 cpv. 1 Cost.<sup>16</sup>). Sottostà a referendum facoltativo (art. 141 cpv. 1 lett. b Cost.).

<sup>2</sup> Fatti salvi i capoversi 3–6, entra in vigore il 19 dicembre 2020<sup>17</sup> con effetto sino al 31 dicembre 2021.

<sup>3</sup> L'articolo 17 lettera b entra retroattivamente in vigore il 1° settembre 2020 con effetto sino al 31 dicembre 2023.

<sup>4</sup> L'articolo 17 lettera g entra retroattivamente in vigore il 1° settembre 2020 con effetto sino al 31 dicembre 2021.

<sup>5</sup> L'articolo 12a ha effetto sino al 31 dicembre 2031.

<sup>6</sup> L'articolo 17a entra retroattivamente in vigore il 1° dicembre 2020 con effetto sino al 31 marzo 2021.

Consiglio nazionale, 18 dicembre 2020

Il presidente: Andreas Aebi  
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Consiglio degli Stati, 18 dicembre 2020

Il presidente: Alex Kuprecht  
La segretaria: Martina Buol

<sup>16</sup> RS 101

<sup>17</sup> Pubblicazione urgente del 18 dicembre 2020 ai sensi dell'art. 7 cpv. 3 della legge del 18 giugno 2004 sulle pubblicazioni ufficiali (RS 170.512).



# **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)**

**Änderung vom 19. März 2021**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

## *Art. 1 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat orientiert sich an den Grundsätzen der Subsidiarität, Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit. Er richtet seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens aus, indem Bund und Kantone zuvor sämtliche Möglichkeiten von Schutzkonzepten, von Test- und Impfstrategien sowie des Contact-Tracing ausschöpfen.

<sup>3</sup> Er bezieht die Kantonsregierungen und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.

## *Art. 1a* Kriterien und Richtwerte

Der Bundesrat legt die Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens fest. Er berücksichtigt nebst der epidemiologischen Lage auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen.

<sup>1</sup> BBl 2021 285

<sup>2</sup> SR 818.102

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendums- und Initiativbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendums- und Initiativfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

*Art. 3 Abs. 2 Bst. e, 6 und 7*

<sup>2</sup> Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern:

- e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen oder herstellen lassen; er regelt in diesem Fall die Finanzierung der Beschaffung oder der Herstellung sowie die Rückvergütung der Kosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden;

<sup>6</sup> Der Bund fördert die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die ungedeckten Kosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

<sup>7</sup> Der Bund trifft die folgenden Massnahmen in enger Abstimmung mit den Kantonen:

- a. umfassendes, wirksames und digitales Contact-Tracing;
- b. tägliches Monitoring als Grundlage für Entscheidungen in einem Stufenplan für Lockerungen oder Verschärfungen;
- c. Massnahmen, Kriterien und Schwellenwerte orientieren sich an nationalen und internationalen Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere auch bezüglich Verminderung der Virenübertragung durch Aerosole;
- d. einen Impfplan, der eine möglichst breite Durchimpfung der Impfwillingen bis spätestens Ende Mai 2021 sicherstellt;
- e. Möglichkeiten, die Quarantäne schrittweise zu lockern, zu verkürzen oder aufzuheben, wenn durch Alternativen wie Impfung, regelmässige Tests oder andere Massnahmen eine vergleichbare Reduktion der Verbreitung gesichert werden kann.

*Art. 3a* Geimpfte Personen

<sup>1</sup> Personen, die mit einem Covid-19-Impfstoff geimpft sind, der zugelassen ist und erwiesenermassen gegen die Übertragung schützt, wird keine Quarantäne auferlegt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

*Art. 3b* Test- und Contact-Tracing-System

Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein schweizweit funktionierendes Test- und Contact-Tracing-System (TTIQ-System<sup>3</sup>) sicher. Er kann zu diesem Zweck insbesondere:

- a. die Kantone verpflichten, im Contact-Tracing die Datenlage bezüglich vermuteter Cluster und Infektionsquellen zu verbessern (Rückverfolgung) und die Kantone für die entsprechenden Aufwände entschädigen;
- b. subsidiäre Mittel des Bundes zur Verfügung stellen, die jederzeit abgerufen werden können, falls in einem Kanton das TTIQ-System nicht mehr funktionsfähig ist.

*Art. 4 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben Berufsleute aus dem Landwirtschaftssektor und dem Bausektor sowie Handwerkerinnen und Handwerker und Berufstätige auf Montage die Möglichkeit haben, sich in Gastrobetrieben zu verpflegen. Es gelten dieselben Bedingungen bezüglich Schutzmassnahmen und Öffnungszeiten wie bei Betriebskantinen privater Unternehmen und öffentlicher Institutionen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass den LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrern trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben genügend sanitärische Einrichtungen zur Verfügung stehen und dass die LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrer sich in Gastrobotrieben verpflegen können.

*Art. 4a* Berufseinstieg

Der Bundesrat kann Massnahmen der Kantone fördern, die darauf abzielen, Schulabgängerinnen und Schulabgängern den Berufseinstieg, der durch die Covid-19-Epidemie erschwert ist, zu erleichtern.

*Art. 6a* Impf-, Test- und Genesungsnachweise

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses fest.

<sup>2</sup> Der Nachweis ist auf Gesuch hin zu erteilen.

<sup>3</sup> Der Nachweis muss persönlich, fälschungssicher, unter Einhaltung des Datenschutzes überprüfbar und so ausgestaltet sein, dass nur eine dezentrale oder lokale Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen möglich ist sowie möglichst für die Ein- und Ausreise in andere Länder verwendet werden kann.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Übernahme der Kosten des Nachweises regeln.

<sup>3</sup> TTIQ = Testen, Tracing, Isolation, Quarantäne

<sup>5</sup> Der Bund kann den Kantonen sowie Dritten ein System für die Erteilung von Nachweisen zur Verfügung stellen.

*Art. 8a* Kantonale Erleichterungen

Der Bundesrat gewährt Kantonen, die eine stabile oder rückläufige epidemiologische Lage aufweisen und eine Covid-19-Teststrategie oder andere geeignete Massnahmen zur Bewältigung der Epidemie anwenden, Erleichterungen.

*Art. 11 Abs. 2 erster Satz, 4 zweiter Satz, 7 dritter Satz und 11 dritter Satz*

<sup>2</sup> Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. ...

<sup>4</sup> ... Der Bund stellt Suisseculture Sociale auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die für die Ausrichtung der Geldleistungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

<sup>7</sup> ... Der Bund stellt den Dachverbänden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen die für die Entschädigungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

<sup>11</sup> ... Er sorgt dafür, dass alle Kulturschaffenden, insbesondere auch Freischaffende, Zugang zur Ausfallentschädigung erhalten.

*Art. 11a* Massnahmen betreffend Publikumsanlässe

<sup>1</sup> Der Bund kann sich auf Gesuch hin an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden.

<sup>2</sup> Ist der Eintritt kostenpflichtig, haben die Veranstalter zu belegen, dass bezahlte Eintritte bei einer Absage vollumfänglich zurückerstattet werden.

<sup>3</sup> Der Bund beteiligt sich maximal im gleichen Ausmass an den Kosten wie die Kantone.

<sup>4</sup> Berücksichtigt werden Kosten des Veranstalters, die nicht durch anderweitige Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand, durch Versicherungen oder Stornierungsvereinbarungen gedeckt werden können.

<sup>5</sup> Der Bund kann Kantone und Dritte für den Vollzug beziehen. Der Bezug Dritter erfolgt im freihändigen Verfahren nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019<sup>4</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>4</sup> SR 172.056.1

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, namentlich die Auskunft- und Informationspflichten des Veranstalters sowie die vom Veranstalter zu übernehmenden Kosten. Artikel 12a gilt sinngemäss für Massnahmen im Veranstaltungsbe- reich.

<sup>7</sup> Die Unterstützung von regionalen und lokalen Veranstaltungen ist Sache der Kan- tone.

*Art. 12 Abs. 1, 1<sup>ter</sup> – 1<sup>septies</sup>, 2, 2<sup>quater</sup>, 3, 6 und 7*

<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Härtefallmassnahmen die- ser Kantone unterstützen für Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristi- sche Personen mit Sitz in der Schweiz (Unternehmen), die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sind oder ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im jeweiligen Kanton hatten und die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöp- fungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronmie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Un- ternehmen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre:

- a. keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung be- schliesst; und
- b. keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst.

<sup>1<sup>quater</sup></sup> Der Bund leistet den Kantonen einen Finanzierungsanteil von:

- a. 70 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unter- nehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken;
- b. 100 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Un- ternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken.

<sup>1<sup>quinquies</sup></sup> Der Bundesrat erlässt für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken besondere Vorschriften über:

- a. die einzufordernden Belege;
- b. die Beitragsbemessung; der Beitrag hat sich an den ungedeckten Kosten aus dem Umsatzrückgang zu orientieren;
- c. die Höchstgrenzen für Beiträge; für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent sieht der Bundesrat höhere Höchstbeiträge vor;
- d. die von den Eignerinnen und Eignern der Unternehmen zu erbringende Eigen- leistung, wenn der Betrag 5 Millionen Franken übersteigt; bei der Bemessung der Eigenleistung werden Eigenleistungen, die seit dem 1. März 2020 erbracht worden sind, sowie Absatz <sup>1<sup>bis</sup></sup> berücksichtigt;
- e. die Abwicklung von Darlehen, Bürgschaften und Garantien.

<sup>1sexies</sup> Voraussetzung für die Unterstützung kantonaler Massnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken ist, dass die Mindestanforderungen des Bundes eingehalten werden. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken müssen in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden; vorbehalten bleiben weitergehende Härtefallmassnahmen eines Kantons, die dieser vollständig selber finanziert.

<sup>1septies</sup> Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einen steuerbaren Jahresgewinn nach den Artikeln 58–67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>5</sup> über die direkte Bundessteuer erzielen, leiten diesen an den zuständigen Kanton weiter; dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags. Der Kanton leitet 95 Prozent der erhaltenen Mittel an den Bund weiter. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Berücksichtigung von Vorjahresverlusten und die Behandlung in der Rechnungslegung.

<sup>2</sup> In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz <sup>1quater</sup> Buchstabe a kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>2quater</sup> Unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und zur beschleunigten Abwicklung sind Akontozahlungen im Umfang der voraussichtlichen Ansprüche zulässig.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>6</sup> Beansprucht ein Kanton für seine Härtefallmassnahmen Bundesmittel, so sind alle Unternehmen mit Sitz im Kanton gleich zu behandeln, unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

<sup>7</sup> Die Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen und sich in Strafverfahren als Privatklägerinnen konstituieren; sie haben sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.

*Art. 12b Abs. 5, 6 Bst. b sechster Satz und c, 7 dritter Satz sowie 9*

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

<sup>6</sup> Die Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- b. ... Senkt der Club die Löhne nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, so erhält er einen Beitrag, der höchstens 50 Prozent der entgangenen Ticketeinnahmen gemäss Absatz 4 beträgt;
- c. Die Gesamtlohnsumme aller Mitarbeitenden und aller Spielerinnen und Spieler nach Massgabe der Saison 2019/2020 darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindex der

<sup>5</sup> SR 642.11



Konsumentenpreise steigen; der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen;

7 ... Er kann Bestimmungen zur Verhinderung von Missbräuchen erlassen.

<sup>9</sup> Gesuche für Spiele zwischen dem 29. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2020 können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.

*Art. 14 Abs. 1 Bst. d und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ergreift im Medienbereich die folgenden Massnahmen:

- d. das Bundesamt für Kommunikation kann auf Gesuch hin Zahlungen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen an folgende private Radio- und Fernsehunternehmen tätigen:
  1. die kommerziellen Radiostationen mit einer gültigen FM-Konzession,
  2. komplementäre Radiostationen mit einer Konzession,
  3. konzessionierte regionale TV-Stationen.

<sup>1bis</sup> Die Zahlungen nach Absatz 1 Buchstabe d erfolgen auf der Grundlage des belegten Rückgangs der Einnahmen aus Werbung und Sponsoring zwischen 2019 und 2021, wobei höchstens 20 Millionen Franken ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist die schriftliche Zusicherung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation, das erhaltene Geld zurückzuzahlen, wenn für das Jahr 2021 eine Dividende ausbezahlt wird.

*Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

*Art. 17 Abs. 1 Bst. h sowie 2 und 3*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>6</sup> (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- h. die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung nach Artikel 35 Absatz 2 AVIG.

<sup>2</sup> Alle anspruchsberechtigten Personen gemäss AVIG erhalten für die Kontrollperioden März, April und Mai 2021 zusätzlich höchstens 66 Taggelder. Der aktuelle Anspruch auf die Höchstzahl an Taggeldern nach Artikel 27 AVIG wird dadurch nicht belastet.

<sup>6</sup> SR 837.0

<sup>3</sup> Für Versicherte, die Anspruch auf zusätzliche Taggelder nach Absatz 2 haben, wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die Dauer des zusätzlichen Taggeldbezuges verlängert. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird bei Bedarf um dieselbe Dauer verlängert.

*Art. 17b* Voranmeldung, Dauer und rückwirkende Gewährung der Kurzarbeit

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG<sup>7</sup> ist keine Voranmeldefrist für Kurzarbeit einzuhalten. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert. Ab dem 1. Juli 2021 darf Kurzarbeit mit einer Dauer von mehr als drei Monaten längstens bis zum 31. Dezember 2021 bewilligt werden. Für rückwirkende Anpassungen einer bestehenden Voranmeldung ist ein entsprechendes Gesuch bis am 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Betrieben, die aufgrund der seit dem 18. Dezember 2020 beschlossenen behördlichen Massnahmen von Kurzarbeit betroffen sind, wird der Beginn der Kurzarbeit in Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG auf Gesuch hin rückwirkend auf das Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme bewilligt. Das Gesuch ist bis zum 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

<sup>3</sup> Neu entstandene Entschädigungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in Abweichung von Artikel 38 Absatz 1 AVIG bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend zu machen.

*Art. 17c* Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

<sup>1</sup> Der Bund richtet Finanzhilfen an Kantone aus, die an von der öffentlichen Hand geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Ausfallentschädigungen ausgerichtet haben für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen decken 33 Prozent der von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern längstens für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

*Art. 17d* Gewährung von Vorschüssen

Kann ein Covid-19-Hilfegesuch (Kurzarbeitsentschädigung, Härtefall, sektorielle Unterstützung) nicht innert 30 Tagen bearbeitet werden, da die Berechnung des Anspruchs aufgrund der Tätigkeiten der anspruchsberechtigten Person schwierig ist, so können die zuständigen Behörden nach einem vereinfachten Verfahren Vorschüsse gewähren.

<sup>7</sup> SR 837.0

## II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>8</sup>

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2021*

Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020<sup>9</sup> über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

### 2. Bundesgesetz vom 19. Juni 2020<sup>10</sup> über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

*Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup>*

*Gegenstandslos*

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]<sup>11</sup>). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am 20. März 2021 in Kraft und gilt unter Vorbehalt der Absätze 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 13 bis zum 31. Dezember 2021.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Artikel 17 Absätze 2 und 3 gilt bis zum 31. Dezember 2023.

<sup>4</sup> Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h gilt bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>5</sup> Artikel 17c gilt bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>6</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 17a wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

<sup>7</sup> Artikel 17b Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>8</sup> Artikel 11 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>8</sup> SR 837.0

<sup>9</sup> SR 837.2; BBl 2020 5519

<sup>10</sup> SR 837.2; BBl 2020 5519

<sup>11</sup> SR 101

<sup>12</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 19. März 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

---

<sup>9</sup> Artikel 12*b* tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>10</sup> Ziffer II tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020<sup>13</sup> über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

<sup>11</sup> Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e gilt bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>12</sup> Artikel 6*a* gilt bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>13</sup> Artikel 15 Absatz 1 tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

<sup>14</sup> Artikel 11*a* gilt bis zum 30. April 2022.

Ständerat, 19. März 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 19. März 2021

Der Präsident: Andreas Aebi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>13</sup> SR 837.2; BBl 2020 5519



# Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19

(Loi COVID-19)

(Cas de rigueur, assurance-chômage, accueil extra-familial pour  
enfants, acteurs culturels, manifestations)

**Modification du 19 mars 2021**

---

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,*  
vu le message du Conseil fédéral du 17 février 2021<sup>1</sup>,  
*arrête:*

I

La loi COVID-19 du 25 septembre 2020<sup>2</sup> est modifiée comme suit:

*Art. 1, al. 2<sup>bis</sup> et 3*

<sup>2bis</sup> Le Conseil fédéral s'appuie sur les principes de subsidiarité, d'efficacité et de proportionnalité. Dans le cadre de sa stratégie, il veille à ce que la vie économique et sociale soit restreinte le moins possible et le moins longtemps possible; pour ce faire, la Confédération et les cantons devront tout d'abord exploiter toutes les possibilités offertes par les plans de protection, par les stratégies de dépistage et de vaccination et par le traçage des contacts.

<sup>3</sup> Il associe les gouvernements cantonaux et les associations faîtières des partenaires sociaux à l'élaboration des mesures qui touchent leurs compétences.

*Art. 1a* Critères et valeurs de référence

Le Conseil fédéral définit les critères et les valeurs de référence relatifs aux restrictions et aux assouplissements concernant la vie économique et sociale. Il tient compte non seulement de la situation épidémiologique, mais aussi des conséquences économiques et sociales.

<sup>1</sup> FF 2021 285

<sup>2</sup> RS 818.102

*Art. 2, al. 1*

<sup>1</sup> Afin de promouvoir l'exercice des droits politiques, le Conseil fédéral peut prévoir que les demandes de référendum ou d'initiative populaire munies du nombre de signatures requis doivent être déposées auprès de la Chancellerie fédérale avant l'expiration du délai applicable aux référendums et aux initiatives populaires, qu'elles soient munies ou non des attestations de la qualité d'électeur.

*Art. 3, al. 2, let. e, 6 et 7*

<sup>2</sup> Il peut, pour garantir un approvisionnement suffisant de la population en biens médicaux importants:

- e. acquérir lui-même ou faire produire des biens médicaux importants; dans ce cas, il règle le financement de l'acquisition ou de la production et le remboursement des coûts par les cantons et les établissements auxquels les biens sont remis;

<sup>6</sup> La Confédération soutient la mise en œuvre des tests COVID-19 et prend en charge les coûts non couverts liés à ces tests. Le Conseil fédéral règle les modalités en collaboration avec les cantons.

<sup>7</sup> La Confédération prend les mesures suivantes, en étroite collaboration avec les cantons:

- a. mettre en place un traçage électronique des contacts qui soit complet et efficace;
- b. organiser un monitoring quotidien sur lequel se fonderont les décisions d'assouplissement ou de durcissement prises dans le cadre d'un plan par étapes;
- c. définir les mesures, les critères et les valeurs limites en fonction des expériences faites par les milieux scientifiques en Suisse et à l'étranger, en particulier pour ce qui est de réduire la transmission du virus par aérosol;
- d. définir un plan de vaccination garantissant que le plus grand nombre de volontaires possibles puissent se faire vacciner d'ici fin mai 2021 au plus tard;
- e. permettre d'assouplir, de raccourcir ou d'abolir progressivement l'obligation de quarantaine si des mesures de rechange telles que la vaccination ou les tests réguliers peuvent garantir une réduction comparable de la propagation du virus.

*Art. 3a* Personnes vaccinée

<sup>1</sup> Les personnes vaccinées contre le COVID-19 au moyen d'un vaccin autorisé dont il est prouvé qu'il prévient la transmission du virus ne sont soumises à aucune quarantaine.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions.

*Art. 3b*           Système de test et de traçage des contacts

La Confédération assure, en collaboration avec les cantons, l'existence d'un système de traçage des contacts (système TTIQ<sup>3</sup>) qui fonctionne dans toute la Suisse. À cette fin, elle peut notamment:

- a. obliger les cantons à améliorer, dans le cadre du traçage des contacts, la situation relative aux données concernant les foyers épidémiques et les sources d'infection présumés et les dédommager pour les dépenses en découlant;
- b. mettre à disposition des moyens subsidiaires pouvant être sollicités à tout moment si, dans un canton, le système TTIQ ne fonctionne plus.

*Art. 4, al. 3 et 4*

<sup>3</sup> Le Conseil fédéral garantit que les professionnels du secteur agricole et de la construction ainsi que les artisans et les ouvriers en déplacement professionnel ont la possibilité de se restaurer dans des établissements de restauration malgré la fermeture ordonnée par les autorités. Les mêmes conditions en matière de mesures de protection et d'horaires d'ouverture que pour les cantines des entreprises privées et des institutions publiques s'appliquent.

<sup>4</sup> Il garantit que, malgré la fermeture des établissements de restauration ordonnée par les autorités, suffisamment d'installations sanitaires sont à la disposition des conducteurs de camion et que ceux-ci peuvent se restaurer dans des établissements de restauration.

*Art. 4a*           Entrée dans la vie professionnelle

Il peut soutenir des mesures prises par les cantons afin de simplifier l'entrée dans la vie professionnelle, rendue difficile par la crise du coronavirus, des jeunes qui terminent leur formation scolaire.

*Art. 6a*           Certificat sanitaire

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral définit les exigences applicables au document prouvant que son titulaire a été vacciné contre le COVID-19, qu'il en est guéri ou qu'il dispose d'un résultat de test du dépistage du COVID-19.

<sup>2</sup> Ce document doit être délivré sur demande.

<sup>3</sup> Il doit être personnel, infalsifiable et, dans le respect de la protection des données, vérifiable; il doit être conçu de manière que seule une vérification décentralisée ou locale de son authenticité et de sa validité soit possible et qu'il puisse, dans la mesure du possible, être utilisé par son détenteur pour entrer dans d'autres pays et en sortir.

<sup>4</sup> Le Conseil fédéral peut régler la prise en charge des coûts du document.

<sup>5</sup> La Confédération peut mettre un système pour la délivrance du document à la disposition des cantons et de tiers.

<sup>3</sup> TTIQ = Tests, traçage, isolement et quarantaine

*Art. 8a* Allègements cantonaux

Le Conseil fédéral accorde des allègements aux cantons qui affichent une situation épidémiologique stable ou en amélioration et qui appliquent une stratégie de dépistage ou toute autre mesure appropriée pour gérer l'épidémie de COVID-19.

*Art. 11, al. 2, 1<sup>re</sup> phrase et 4, 2<sup>e</sup> phrase, 7, 3<sup>e</sup> phrase et 11, 3<sup>e</sup> phrase*

<sup>2</sup> L'Office fédéral de la culture (OFC) peut conclure des conventions de prestations avec un ou plusieurs cantons afin de soutenir des entreprises et des acteurs culturels.

...

<sup>4</sup> ... La Confédération met à la disposition de Suisseculture Sociale les ressources financières nécessaires pour l'octroi des prestations en espèces, sur la base d'une convention de prestations.

<sup>7</sup> ... La Confédération met à la disposition des associations faîtières les ressources financières nécessaires à l'indemnisation, sur la base de conventions de prestations.

<sup>11</sup> ... Il veille à ce que tous les acteurs culturels, en particulier les intermittents, aient accès à une indemnisation pour perte financière.

*Art. 11a* Mesures dans le domaine des manifestations publiques

<sup>1</sup> Sur demande, la Confédération peut prendre en charge une partie des coûts non couverts des organisateurs des manifestations publiques d'importance supracantonale se déroulant entre le 1<sup>er</sup> juin 2021 et le 30 avril 2022, qui ont reçu une autorisation cantonale et qui ont dû être annulées ou reportées sur ordre des autorités en raison de la lutte contre l'épidémie de COVID-19.

<sup>2</sup> Si l'entrée est payante, les organisateurs doivent prouver que les entrées payées sont intégralement remboursées en cas d'annulation.

<sup>3</sup> La prise en charge des coûts par la Confédération est au plus équivalente à celle des cantons.

<sup>4</sup> Sont pris en considération les coûts qui ne peuvent pas être couverts par d'autres mesures de soutien des pouvoirs publics, par des assurances ou des conventions d'annulation.

<sup>5</sup> La Confédération peut faire appel aux cantons et à des tiers pour l'exécution. Le recours à des tiers s'effectue selon la procédure de gré à gré prévue à l'art. 21 de la loi fédérale du 21 juin 2019 sur les marchés publics<sup>4</sup>.

<sup>6</sup> Le Conseil fédéral règle les détails par voie d'ordonnance, notamment les obligations de renseigner et d'informer incombant à l'organisateur ainsi que les coûts devant être pris en charge par l'organisateur. L'art. 12a s'applique par analogie aux mesures dans le domaine des manifestations.

<sup>7</sup> Le soutien de manifestations régionales et locales relève de la compétence des cantons.

<sup>4</sup> RS 172.056.1



*Art. 12, al. 1, 1<sup>ter</sup> à 1<sup>septies</sup>, 2, 2<sup>quater</sup>, 3, 6 et 7*

<sup>1</sup> À la demande d'un ou de plusieurs cantons, la Confédération peut soutenir les mesures de ces cantons pour les cas de rigueur destinées aux entreprises individuelles, aux sociétés de personnes ou aux personnes morales ayant leur siège en Suisse (entreprises) qui ont été créées ou ont commencé leur activité commerciale avant le 1<sup>er</sup> octobre 2020, avaient leur siège dans le canton le 1<sup>er</sup> octobre 2020, sont particulièrement touchées par les conséquences de l'épidémie de COVID-19 en raison de la nature même de leur activité économique et constituent un cas de rigueur, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages, de la restauration et de l'hôtellerie ainsi que les entreprises touristiques.

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Pour pouvoir bénéficier d'une mesure pour les cas de rigueur, l'entreprise soutenue ne doit pas, pour l'exercice comptable durant lequel la mesure est octroyée et pour les trois exercices comptables qui suivent:

- a. distribuer de dividendes ou de tantièmes ou décider de leur distribution, ni
- b. rembourser d'apports en capital ou décider de leur remboursement.

<sup>1<sup>quater</sup></sup> La Confédération verse aux cantons une participation financière à hauteur de:

- a. 70 % des mesures pour les cas de rigueur visées à l'al. 1 qu'ils destinent aux entreprises réalisant un chiffre d'affaires annuel de 5 millions de francs au plus;
- b. 100 % des mesures pour les cas de rigueur visées à l'al. 1 qu'ils destinent aux entreprises réalisant un chiffre d'affaires annuel de plus de 5 millions de francs.

<sup>1<sup>quinquies</sup></sup> Le Conseil fédéral édicte des dispositions particulières concernant les mesures pour les cas de rigueur destinées aux entreprises qui réalisent un chiffre d'affaires annuel de plus de 5 millions de francs en ce qui concerne:

- a. les justificatifs à demander;
- b. le calcul des contributions; la contribution doit être fondée sur les coûts non couverts liés au recul du chiffre d'affaires;
- c. les plafonds applicables aux contributions; le Conseil fédéral prévoit des montants maximaux plus élevés pour les entreprises affichant un recul de leur chiffre d'affaires de plus de 70 %;
- d. les prestations propres que les propriétaires des entreprises doivent fournir si le montant dépasse 5 millions de francs; les prestations propres qui ont été fournies depuis le 1<sup>er</sup> mars 2020 ainsi que l'al. 1<sup>bis</sup> sont pris en considération lors du calcul des prestations propres;
- e. le règlement des prêts, cautionnements ou garanties.

<sup>1<sup>sexies</sup></sup> Le soutien des mesures cantonales destinées aux entreprises réalisant un chiffre d'affaires annuel de 5 millions de francs au plus est accordé à condition que les exigences minimales de la Confédération soient respectées. En ce qui concerne les entre-

prises réalisant un chiffre d'affaires annuel de plus de 5 millions de francs, les conditions d'éligibilité prévues par le droit fédéral doivent être respectées de manière inchangée dans tous les cantons; sont réservées les mesures cantonales supplémentaires pour les cas de rigueur qu'un canton finance entièrement lui-même.

<sup>1septies</sup> Les entreprises ayant un chiffre d'affaires de plus de 5 millions de francs qui, durant l'année où une contribution non remboursable leur est octroyée, réalisent un bénéfice annuel imposable au sens des art. 58 à 67 de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct<sup>5</sup>, le transfèrent au canton compétent, ce toutefois au maximum à concurrence du montant de la contribution perçue. Le canton transfère 95 % des fonds reçus à la Confédération. Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment la prise en compte des pertes de l'année précédente et le mode d'inscription comptable.

<sup>2</sup> En complément des aides financières visées à l'al. 1<sup>quater</sup>, let. a, la Confédération peut verser aux cantons particulièrement touchés des contributions supplémentaires en faveur des mesures cantonales pour les cas de rigueur, sans que les cantons participent financièrement à ces contributions supplémentaires. Le Conseil fédéral règle les modalités.

<sup>2quater</sup> Afin d'accélérer le processus, les versements d'acomptes sont admis à hauteur des besoins prévisibles, en faisant preuve de la diligence nécessaire.

<sup>3</sup> *Abrogé*

<sup>6</sup> Si un canton sollicite les fonds fédéraux pour ses mesures pour les cas de rigueur, toutes les entreprises ayant leur siège dans le canton doivent être traitées de la même manière, quel que soit le canton dans lequel elles exercent leur activité.

<sup>7</sup> Pour accomplir leurs tâches, les cantons peuvent introduire et mener de manière autonome des procédures civiles et pénales devant les autorités de poursuite pénale et tribunaux compétents, et se constituer parties plaignantes dans des procédures pénales; ils ont tous les droits et obligations qui en découlent.

*Art. 12b, al. 5, 6, let. b, 6<sup>e</sup> phrase et c, 7, 3<sup>e</sup> phrase et 9*

<sup>5</sup> *Abrogé*

<sup>6</sup> L'octroi de contributions est soumis aux conditions suivantes:

- b. ... Si le club ne baisse pas les salaires ou ne les baisse pas dans la mesure requise, il perçoit une contribution dont le montant s'élève au plus à 50 % de la perte de recette de billetterie visée à l'al. 4;
- c. la masse salariale globale de tous les collaborateurs et de tous les joueurs ne peut augmenter d'un montant supérieur à celui de la hausse de l'indice suisse des prix à la consommation pendant les cinq ans qui suivent l'octroi des contributions; la masse salariale versée durant la saison 2019/2020 est déterminante; le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour les clubs qui passent dans une ligue supérieure;

<sup>5</sup> RS 642.11

<sup>7</sup> ... Il peut édicter des dispositions visant à prévenir les abus.

<sup>9</sup> Les demandes concernant des matches qui se sont tenus entre le 29 octobre 2020 et le 31 décembre 2020 peuvent être déposées jusqu'au 30 avril 2021.

*Art. 14, al. 1, let. d et 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral prend les mesures suivantes dans le domaine des médias:

- d. sur demande, l'Office fédéral de la communication peut effectuer des paiements issus de la redevance radio-télévision aux entreprises privées de radio et de télévision suivantes:
  1. les stations de radio commerciales avec une concessions FM valable,
  2. les stations de radio complémentaires avec une concession,
  3. les télévisions régionales concessionnées.

<sup>1bis</sup> Les paiements visés à l'al. 1, let. d sont basés sur les pertes prouvées de revenu de la publicité et du sponsoring entre 2019 et 2021; un plafond de 20 millions de francs doit être respecté. L'octroi du soutien est subordonné à l'engagement écrit des bénéficiaires envers l'Office fédéral de la communication de rembourser l'argent reçu si un dividende est versé pour l'année 2021.

*Art. 15, al. 1, 2<sup>e</sup> phrase*

<sup>1</sup> ... Seules les personnes frappées par une perte de gain ou de salaire et qui, dans leur entreprise, ont subi une perte de chiffre d'affaires d'au moins 30 % par rapport au chiffre d'affaires moyen des années 2015 à 2019 sont considérées comme ayant dû limiter de manière significative leur activité lucrative.

*Art. 17, al. 1, let. h, 2 et 3*

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions dérogeant à la loi du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage (LACI)<sup>6</sup> sur:

- h. la durée maximum de l'indemnisation visée à l'art. 35, al. 2, LACI.

<sup>2</sup> Tous les ayants droit au sens de la LACI perçoivent au maximum 66 indemnités journalières supplémentaires pour les périodes de contrôle de mars, avril et mai 2021. Cela n'affecte pas le droit actuel au nombre maximum d'indemnités journalières fixé à l'art. 27 LACI.

<sup>3</sup> Pour les assurés ayant droit aux indemnités journalières supplémentaires visées à l'al. 2, le délai-cadre d'indemnisation est prolongé de la durée des indemnités journalières supplémentaires. Le délai-cadre de cotisation est prolongé de la même durée si nécessaire.

<sup>6</sup> RS 837.0

*Art. 17b* Préavis, durée et octroi rétroactif de la réduction de l'horaire de travail

<sup>1</sup> En dérogation à l'art. 36, al. 1, LACI<sup>7</sup>, aucun délai de préavis ne doit être observé pour la réduction de l'horaire de travail. Le préavis doit être renouvelé lorsque la réduction de l'horaire de travail dure plus de six mois. À partir du 1<sup>er</sup> juillet 2021, une réduction de l'horaire de travail pour une durée de plus de trois mois ne peut être autorisée que jusqu'au 31 décembre 2021 au plus tard. Toute modification rétroactive d'un préavis existant doit faire l'objet d'une demande auprès de l'autorité cantonale jusqu'au 30 avril 2021 au plus tard.

<sup>2</sup> Pour les entreprises concernées par une réduction de l'horaire de travail en raison des mesures ordonnées par les autorités depuis le 18 décembre 2020, le début de la réduction de l'horaire de travail est autorisé, à leur demande, avec effet rétroactif à la date de l'entrée en vigueur de la mesure correspondante, en dérogation à l'art. 36, al. 1, LACI. La demande doit être déposée le 30 avril 2021 au plus tard auprès de l'autorité cantonale.

<sup>3</sup> En dérogation à l'art. 38, al. 1, LACI, l'entreprise doit faire valoir le nouveau droit aux indemnités découlant des al. 1 et 2 le 30 avril 2021 au plus tard auprès de la caisse de chômage compétente.

*Art. 17c* Mesures en faveur des institutions d'accueil extra-familial pour enfants gérées par les pouvoirs publics

<sup>1</sup> La Confédération octroie des aides financières aux cantons qui ont versé des indemnités pour pertes financières aux institutions d'accueil extra-familial pour enfants gérées par les pouvoirs publics afin de compenser les contributions de garde d'enfants non versées par les parents en raison des mesures de lutte contre l'épidémie de COVID-19.

<sup>2</sup> Les aides financières couvrent 33 % des indemnités pour pertes financières versées par les cantons afin de compenser les contributions de garde d'enfants non versées par les parents pour la période s'étendant au maximum du 17 mars 2020 au 17 juin 2020.

<sup>3</sup> Le Conseil fédéral règle les modalités par voie d'ordonnance.

*Art. 17d* Versement d'avances

Lorsqu'une demande d'aide COVID (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail, cas de rigueur, aide sectorielle) ne peut pas être traitée dans les 30 jours en raison d'un calcul du droit à l'aide rendu difficile par la nature même des activités du bénéficiaire, les autorités compétentes peuvent procéder à des avances, selon une formule simplifiée.

<sup>7</sup> RS 837.0

## II

Les actes ci-après sont modifiés comme suit:

### 1. Loi fédérale du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage<sup>8</sup>

#### *Disposition transitoire de la modification du 19 mars 2021*

Les chômeurs, qui ont atteint l'âge de 60 ans jusqu'au 1<sup>er</sup> juillet 2021 et qui ont cotisé pendant au moins 20 ans à l'AVS, n'arrivent pas en fin de droit dans l'assurance-chômage à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2021 jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 19 juin 2020 sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés<sup>9</sup>.

### 2. Loi fédérale du 19 juin 2020 sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés<sup>10</sup>

*Art. 30, al. 1<sup>bis</sup>*

*Sans objet*

## III

<sup>1</sup> La présente loi est déclarée urgente (art. 165, al. 1, de la Constitution [Cst.]<sup>11</sup>). Elle est sujette au référendum (art. 141, al. 1, let. b, Cst.).

<sup>2</sup> Elle entre en vigueur le 20 mars 2021 et a effet jusqu'au 31 décembre 2021, sous réserve des al. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 et 13.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> L'art. 17, al. 2 et 3, a effet jusqu'au 31 décembre 2023.

<sup>4</sup> L'art. 17, al. 1, let. h, a effet jusqu'au 31 décembre 2022.

<sup>5</sup> L'art. 17c a effet jusqu'au 31 décembre 2022.

<sup>6</sup> La durée de validité de l'art. 17a est prolongée jusqu'au 30 juin 2021.

<sup>7</sup> L'art. 17b, al. 1, entre en vigueur rétroactivement le 1<sup>er</sup> septembre 2020 et a effet jusqu'au 31 décembre 2021.

<sup>8</sup> L'art. 11, al. 2 entre en vigueur avec effet rétroactif au 1<sup>er</sup> novembre 2020 et a effet jusqu'au 31 décembre 2021.

<sup>8</sup> RS 837.0

<sup>9</sup> RS 837.2; FF 2020 5357

<sup>10</sup> RS 837.2; FF 2020 5357

<sup>11</sup> RS 101

<sup>12</sup> Publication urgente du 19 mars 2021 au sens de l'art 7, al. 3, de la loi du 18 juin 2004 sur les publications officielles (RS 170.512).

<sup>9</sup> L'art. 12*b* entre en vigueur avec effet rétroactif au 1<sup>er</sup> janvier 2021 et a effet jusqu'au 31 décembre 2021.

<sup>10</sup> Le ch. II entre en vigueur rétroactivement le 1<sup>er</sup> janvier 2021 et s'applique jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 19 juin 2020 sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> L'art. 3, al. 2, let. e a effet jusqu'au 31 décembre 2022.

<sup>12</sup> L'art. 6*a* a effet jusqu'au 31 décembre 2022.

<sup>13</sup> L'art. 15, al. 1 entre en vigueur au 1<sup>er</sup> avril 2021 et a effet jusqu'au 30 juin 2021.

<sup>14</sup> L'art. 11*a* a effet jusqu'au 30 avril 2022.

Conseil des Etats, 19 mars 2021

Le président: Alex Kuprecht

La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 19 mars 2021

Le président: Andreas Aebi

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>13</sup> RS 837.2; FF 2020 5357



# Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19

(Legge COVID-19)

**(Casi di rigore, assicurazione contro la disoccupazione,  
custodia di bambini complementare alla famiglia,  
operatori culturali, eventi)**

**Modifica del 19 marzo 2021**

---

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,*  
visto il messaggio del Consiglio federale del 17 febbraio 2021<sup>1</sup>,  
*decreta:*

I

La legge COVID-19 del 25 settembre 2020<sup>2</sup> è modificata come segue:

*Art. 1 cpv. 2<sup>bis</sup> e 3*

<sup>2bis</sup> Il Consiglio federale si basa sui principi di sussidiarietà, efficacia e proporzionalità. La sua strategia limita il meno possibile e il più brevemente possibile la vita economica e sociale; a tal fine, la Confederazione e i Cantoni sfruttano in primo luogo tutte le possibilità offerte dai piani di protezione, dalle strategie di test e di vaccinazione e dal tracciamento dei contatti.

<sup>3</sup> Coinvolge i governi cantonali e le associazioni di categoria delle parti sociali nell'elaborazione dei provvedimenti che toccano le loro competenze.

*Art. 1a*                      Criteri e valori di riferimento

Il Consiglio federale fissa i criteri e i valori di riferimento alla base delle restrizioni e degli allentamenti riguardanti la vita economica e sociale. Tiene conto non soltanto della situazione epidemiologica, ma anche delle conseguenze sull'economia e sulla società.

<sup>1</sup> FF 2021 285

<sup>2</sup> RS 818.102

*Art. 2 cpv. 1*

<sup>1</sup> Per agevolare l'esercizio dei diritti politici, il Consiglio federale può prevedere che le domande di referendum e le iniziative popolari debbano essere depositate presso la Cancelleria federale entro la scadenza del termine di referendum o di deposito dell'iniziativa popolare con il necessario numero di firme ma possano essere prive dell'attestazione del diritto di voto.

*Art. 3 cpv. 2 lett. e, 6 e 7*

<sup>2</sup> Per garantire un approvvigionamento sufficiente della popolazione con materiale medico importante, il Consiglio federale può:

- e. acquistare o far produrre materiale medico importante; in tal caso disciplina il finanziamento dell'acquisto o della produzione e il rimborso dei costi da parte dei Cantoni e delle strutture a cui il materiale è consegnato;

<sup>6</sup> La Confederazione promuove lo svolgimento dei test COVID-19 e assume i costi non coperti. Il Consiglio federale disciplina i dettagli in collaborazione con i Cantoni.

<sup>7</sup> La Confederazione adotta i provvedimenti seguenti di concerto con i Cantoni:

- a. mette a punto un sistema elettronico di tracciamento dei contatti efficace e capillare;
- b. organizza un monitoraggio quotidiano che serva da base per le decisioni di inasprimento o allentamento adottate nel quadro di un piano a tappe;
- c. definisce provvedimenti, criteri e valori soglia in funzione delle esperienze scientifiche acquisite a livello nazionale e internazionale, in particolare anche riguardo alla riduzione della trasmissione del virus via aerosol;
- d. definisce un piano vaccinale che garantisca al maggior numero possibile di persone che lo desiderano di farsi vaccinare entro fine maggio 2021 al più tardi;
- e. permette di allentare, abbreviare o abolire progressivamente l'obbligo di quarantena se, mediante provvedimenti alternativi quali la vaccinazione, test periodici o altro, è possibile garantire una riduzione comparabile della propagazione del virus.

*Art. 3a*                      Persone vaccinate

<sup>1</sup> Le persone vaccinate contro la COVID-19 con un vaccino omologato di cui è dimostrata l'efficacia contro la trasmissione del virus non sono sottoposte a quarantena.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale può prevedere eccezioni.



*Art. 3b* Sistema di test e di tracciamento dei contatti

In collaborazione con i Cantoni, la Confederazione appronta un sistema di test e di tracciamento dei contatti (sistema TTIQ<sup>3</sup>) funzionante in tutta la Svizzera. Al tal fine può in particolare:

- a. obbligare i Cantoni a migliorare, nel quadro del tracciamento dei contatti, la situazione relativa ai dati riguardanti i focolai epidemici e le fonti d'infezione presunti, indennizzandoli per i costi che ne conseguono;
- b. mettere a disposizione mezzi sussidiari ai quali poter ricorrere in qualunque momento se in un Cantone il sistema TTIQ non dovesse più funzionare.

*Art. 4 cpv. 3 e 4*

<sup>3</sup> Il Consiglio federale assicura che, nonostante la chiusura ordinata dalle autorità, gli esercizi della ristorazione possano offrire possibilità di ristoro ai lavoratori del settore agricolo ed edile, nonché agli artigiani e ai lavoratori in servizio esterno. A tali esercizi si applicano le condizioni concernenti le misure di protezione e gli orari di apertura previsti per le mense delle imprese private e delle istituzioni pubbliche.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale assicura che, nonostante la chiusura ordinata dalle autorità, gli esercizi della ristorazione possano offrire possibilità di ristoro ai conducenti di mezzi pesanti e che questi abbiano a disposizione un numero sufficiente di impianti sanitari.

*Art. 4a* Ingresso nel mondo del lavoro

Il Consiglio federale può promuovere i provvedimenti dei Cantoni volti ad agevolare l'ingresso nel mondo del lavoro, reso difficoltoso dalla crisi da COVID-19, di chi conclude la formazione scolastica.

*Art. 6a* Certificato COVID-19

<sup>1</sup> Il Consiglio federale stabilisce i requisiti del documento che certifica l'avvenuta vaccinazione contro la COVID-19, la guarigione da un'infezione da COVID-19 o il risultato del test COVID-19.

<sup>2</sup> Il documento è rilasciato su richiesta.

<sup>3</sup> Il documento deve essere personale, non falsificabile e verificabile nel rispetto delle norme sulla protezione dei dati; è concepito in modo tale da consentire unicamente una verifica decentralizzata o locale della sua autenticità e validità e da poter essere utilizzato, per quanto possibile, per entrare in altri Paesi e uscirne.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale può disciplinare l'assunzione dei costi del documento.

<sup>5</sup> La Confederazione può mettere a disposizione dei Cantoni e di terzi un sistema per il rilascio del documento.

<sup>3</sup> TTIQ: test, tracciamento, isolamento, quarantena

*Art. 8a* Allentamenti a livello cantonale

Il Consiglio federale prevede allentamenti per i Cantoni la cui situazione epidemiologica è stabile o in miglioramento e che applicano una strategia di test o altri provvedimenti adatti a combattere l'epidemia di COVID-19.

*Art. 11 cpv. 2, primo periodo, 4, secondo periodo, 7, terzo periodo, 11, terzo periodo*

<sup>2</sup> A sostegno delle imprese culturali e degli operatori culturali, l'Ufficio federale della cultura (UFC) può concludere con uno o più Cantoni contratti di prestazioni. ...

<sup>4</sup> ... Sulla base di un contratto di prestazioni, la Confederazione mette a disposizione di Suisseculture Sociale i mezzi finanziari necessari per il versamento delle prestazioni in denaro.

<sup>7</sup> ... Sulla base di un contratto di prestazioni, la Confederazione mette a disposizione delle associazioni di categoria i mezzi finanziari necessari per il versamento delle indennità.

<sup>11</sup> ... Provvede affinché tutti gli operatori culturali, in particolare anche gli indipendenti, abbiano accesso all'indennizzo delle perdite.

*Art. 11a* Provvedimenti nel settore degli eventi

<sup>1</sup> La Confederazione può, su richiesta, assumere una parte dei costi non coperti degli organizzatori di eventi di importanza sovracantonale autorizzati dal Cantone e previsti tra il 1° giugno 2021 e il 30 aprile 2022 che, in forza dei provvedimenti di lotta contro l'epidemia di COVID-19, sono annullati o posticipati su ordine delle autorità.

<sup>2</sup> Se l'ingresso è a pagamento, gli organizzatori devono dimostrare che i biglietti acquistati sono integralmente rimborsati in caso di annullamento dell'evento.

<sup>3</sup> La partecipazione della Confederazione ai costi non eccede quella dei Cantoni.

<sup>4</sup> Sono presi in considerazione i costi degli organizzatori che non possono essere coperti mediante altri provvedimenti di sostegno dell'ente pubblico, assicurazioni o convenzioni di annullamento.

<sup>5</sup> La Confederazione può far capo ai Cantoni e a terzi per l'esecuzione. Il ricorso a terzi avviene per incarico diretto secondo l'articolo 21 della legge federale del 21 giugno 2019<sup>4</sup> sugli appalti pubblici.

<sup>6</sup> Il Consiglio federale disciplina i dettagli in un'ordinanza, segnatamente l'obbligo dell'organizzatore di fornire raggugli e di informare, nonché i costi a carico di quest'ultimo. L'articolo 12a si applica per analogia ai provvedimenti nel settore degli eventi.

<sup>7</sup> Il sostegno a eventi regionali e locali compete ai Cantoni.

<sup>4</sup> RS 172.056.1

*Art. 12 cpv. 1, 1<sup>ter</sup>–1<sup>septies</sup>, 2, 2<sup>quater</sup>, 3, 6 e 7*

<sup>1</sup> Se uno o più Cantoni lo richiedono, la Confederazione può sostenere i provvedimenti da questi adottati per i casi di rigore concernenti imprese individuali, società di persone o persone giuridiche con sede in Svizzera (imprese) che sono state fondate o hanno avviato la loro attività prima del 1° ottobre 2020 e il 1° ottobre 2020 avevano la sede nel Cantone, e che, a causa della natura delle loro attività economiche, sono particolarmente colpite dalle conseguenze dell'epidemia di COVID-19 e costituiscono un caso di rigore, in particolare le imprese facenti parte della filiera dell'organizzazione di eventi, i barconisti, gli operatori del settore dei viaggi, della ristorazione e dell'industria alberghiera nonché le aziende turistiche.

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Il provvedimento per un caso di rigore è accordato a condizione che, nell'esercizio in cui è accordato e nei tre anni successivi, l'impresa beneficiaria:

- a. non distribuisca dividendi o tantièmes o non ne decida la distribuzione; e
- b. non restituisca apporti di capitale o non ne decida la restituzione.

<sup>1<sup>quater</sup></sup> La partecipazione finanziaria della Confederazione ai costi dei Cantoni ammonta a:

- a. il 70 per cento, nel caso di provvedimenti per i casi di rigore di cui al capoverso 1 adottati a favore di imprese con una cifra d'affari annuale fino a 5 milioni di franchi;
- b. il 100 per cento, nel caso di provvedimenti per i casi di rigore di cui al capoverso 1 adottati a favore di imprese con una cifra d'affari annuale superiore a 5 milioni di franchi.

<sup>1<sup>quinquies</sup></sup> In merito ai provvedimenti per i casi di rigore a favore di imprese con una cifra d'affari annuale superiore a 5 milioni di franchi il Consiglio federale emana disposizioni particolari riguardanti:

- a. i giustificativi da richiedere;
- b. il calcolo dei contributi; l'importo del contributo deve basarsi sui costi non coperti derivanti dalla diminuzione della cifra d'affari;
- c. l'importo massimo dei contributi; per le imprese con una diminuzione della cifra d'affari superiore al 70 per cento, il Consiglio federale prevede importi massimi più elevati;
- d. le prestazioni proprie che i proprietari delle imprese devono fornire se l'importo supera i 5 milioni di franchi; per il calcolo della prestazione propria si tiene conto delle prestazioni fornite dal 1° marzo 2020 e del capoverso 1<sup>bis</sup>;
- e. l'erogazione di mutui, fidejussioni o garanzie.

<sup>1<sup>sexies</sup></sup> Il sostegno per i provvedimenti cantonali a favore di imprese con una cifra d'affari annuale fino a 5 milioni di franchi è accordato a condizione che i requisiti minimi posti dalla Confederazione siano soddisfatti. Nel caso di imprese con una cifra d'affari annuale superiore a 5 milioni di franchi, in tutti i Cantoni le condizioni cui è subordinato il sostegno secondo il diritto federale devono essere soddisfatte senza modifica

alcuna; sono fatti salvi ulteriori provvedimenti per i casi di rigore adottati da un Cantone e finanziati interamente da quest'ultimo.

<sup>1septies</sup> Le imprese con una cifra d'affari annuale superiore a 5 milioni di franchi che nell'anno in cui ricevono un contributo non rimborsabile realizzano un utile imponibile annuale ai sensi degli articoli 58–67 della legge federale del 14 dicembre 1990<sup>5</sup> sull'imposta federale diretta lo versano al Cantone competente; l'importo versato al Cantone non eccede quello del contributo ricevuto. Il Cantone destina alla Confederazione il 95 per cento dell'importo ricevuto. Il Consiglio federale disciplina i dettagli, segnatamente le modalità con cui tenere conto delle perdite dell'anno precedente e l'iscrizione contabile.

<sup>2</sup> In aggiunta agli aiuti finanziari di cui al capoverso <sup>1quater</sup> lettera a, la Confederazione può versare contributi supplementari ai Cantoni particolarmente colpiti, a sostegno dei provvedimenti per i casi di rigore da questi adottati, senza che siano tenuti a partecipare al finanziamento dei relativi costi. Il Consiglio federale disciplina i dettagli.

<sup>2quater</sup> Purché sia usata la necessaria diligenza, è consentito versare acconti per un importo pari ai contributi che saranno verosimilmente richiesti, in modo da accelerare la procedura.

<sup>3</sup> *Abrogato*

<sup>6</sup> Il Cantone che chiede fondi della Confederazione per finanziare i propri provvedimenti per i casi di rigore deve assicurare la parità di trattamento a tutte le imprese che hanno sede nel suo territorio indipendentemente dal Cantone in cui esercitano l'attività.

<sup>7</sup> Ai fini dell'adempimento dei propri compiti, i Cantoni possono avviare e condurre autonomamente procedimenti civili e penali presso le autorità di perseguimento penale e i tribunali competenti nonché costituirsi accusatori privati in procedimenti penali, con tutti i diritti e gli obblighi che ne derivano.

*Art. 12b cpv. 5, 6 lett. b, sesto periodo e c, 7, terzo periodo e 9*

<sup>5</sup> *Abrogato*

<sup>6</sup> I contributi sono concessi alle condizioni seguenti:

- b. ... Se il club non riduce i salari o non li riduce nella misura richiesta, il contributo accordatogli ammonta al 50 per cento al massimo delle entrate non realizzate dalla biglietteria secondo il capoverso 4;
- c. per cinque anni a decorrere dalla ricezione dei contributi, la massa salariale di tutti i collaboratori e di tutti i giocatori può aumentare al massimo in misura equivalente all'aumento dell'indice nazionale dei prezzi al consumo; è determinante la massa salariale versata nella stagione 2019/2020. Il Consiglio federale può prevedere eccezioni per i club promossi in una lega superiore;

<sup>7</sup> ... Può emanare disposizioni volte a prevenire gli abusi.

<sup>5</sup> RS 642.11

<sup>9</sup> Le richieste concernenti partite disputate tra il 29 ottobre 2020 e il 31 dicembre 2020 possono essere presentate sino al 30 aprile 2021.

*Art. 14 cpv. 1 lett. d e 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Nel settore dei media il Consiglio federale adotta i seguenti provvedimenti:

- d. l'Ufficio federale delle comunicazioni può versare contributi su richiesta, attingendo ai proventi del canone radiotelevisivo, a favore delle aziende private di radiotelevisione seguenti:
  1. stazioni radiofoniche commerciali titolari di una concessione FM valida,
  2. stazioni radiofoniche complementari titolari di una concessione,
  3. stazioni televisive regionali titolari di una concessione.

<sup>1bis</sup> I versamenti di cui al capoverso 1 lettera d si basano sulla comprovata diminuzione dei proventi della pubblicità e delle sponsorizzazioni tra il 2019 e il 2021, ma ammontano al massimo a 20 milioni di franchi. L'aiuto è accordato a condizione che i beneficiari si impegnino per scritto a rimborsare all'Ufficio federale delle comunicazioni l'aiuto ricevuto qualora per il 2021 siano distribuiti dividendi.

*Art. 15 cpv. 1, secondo periodo*

<sup>1</sup> ... Sono ritenute aver subito una limitazione considerevole dell'attività lucrativa soltanto le persone che hanno subito una perdita di guadagno o salariale e la cui impresa ha registrato una diminuzione della cifra d'affari del 30 per cento almeno rispetto alla cifra d'affari media degli anni 2015–2019.

*Art. 17 cpv. 1 lett. h, nonché 2 e 3*

<sup>1</sup> Il Consiglio federale può emanare disposizioni che derogano alla legge del 25 giugno 1982<sup>6</sup> sull'assicurazione contro la disoccupazione (LADI) con riguardo a:

- h. la durata massima dell'indennità per lavoro ridotto secondo l'articolo 35 capoverso 2 LADI.

<sup>2</sup> A tutte le persone aventi diritto all'indennità secondo la LADI è riconosciuto per i periodi di controllo di marzo, aprile e maggio 2021 un massimo di 66 indennità giornaliere supplementari. Queste indennità non sono computate nell'attuale numero massimo di indennità giornaliere di cui all'articolo 27 LADI.

<sup>3</sup> Per gli assicurati che hanno diritto alle indennità giornaliere supplementari di cui al capoverso 2, il termine quadro per la riscossione della prestazione è prolungato della durata corrispondente al periodo di riscossione delle indennità giornaliere supplementari. Il termine quadro per il periodo di contribuzione è prolungato all'occorrenza della stessa durata.

*Art. 17b* Preannuncio, durata e concessione retroattiva del lavoro ridotto

<sup>1</sup> In deroga all'articolo 36 capoverso 1 LADI<sup>7</sup>, per il lavoro ridotto non è previsto alcun termine di preannuncio. Il preannuncio deve essere rinnovato se il lavoro ridotto dura più di sei mesi. Dal 1° luglio 2021, il lavoro ridotto di durata superiore a tre mesi può essere autorizzato al massimo sino al 31 dicembre 2021. La modifica retroattiva di un preannuncio deve essere chiesta al servizio cantonale entro il 30 aprile 2021.

<sup>2</sup> Per le aziende che introducono il lavoro ridotto a seguito dei provvedimenti che le autorità hanno ordinato dal 18 dicembre 2020, in deroga all'articolo 36 capoverso 1 LADI il lavoro ridotto inizia a decorrere retroattivamente, su richiesta, il giorno dell'entrata in vigore del provvedimento in questione. La richiesta deve essere presentata al servizio cantonale entro il 30 aprile 2021.

<sup>3</sup> In deroga all'articolo 38 capoverso 1 LADI, i diritti all'indennità di cui ai capoversi 1 e 2 devono essere fatti valere entro il 30 aprile 2021 presso la cassa di disoccupazione competente.

*Art. 17c* Provvedimenti a favore di istituzioni per la custodia di bambini complementare alla famiglia gestite dagli enti pubblici

<sup>1</sup> La Confederazione versa aiuti finanziari ai Cantoni che hanno indennizzato le strutture per la custodia di bambini complementare alla famiglia gestite dagli enti pubblici al fine di compensare il mancato versamento delle rette da parte dei genitori dovuto ai provvedimenti per combattere l'epidemia di COVID-19.

<sup>2</sup> Gli aiuti finanziari coprono il 33 per cento degli indennizzi corrisposti dai Cantoni al fine di compensare il mancato versamento delle rette, ma al massimo per il periodo compreso tra il 17 marzo 2020 e il 17 giugno 2020.

<sup>3</sup> Il Consiglio federale disciplina i dettagli in un'ordinanza.

*Art. 17d* Concessione di anticipi

Se una richiesta di aiuti COVID-19 (indennità per lavoro ridotto, casi di rigore, aiuti settoriali) non può essere trattata entro 30 giorni perché il calcolo della pretesa è reso difficoltoso dalla natura stessa delle attività dell'avente diritto, le autorità competenti possono concedere anticipi secondo una procedura semplificata.

<sup>7</sup> RS 837.0

II

Gli atti normativi qui appresso sono modificati come segue:

## 1. Legge del 25 giugno 1982<sup>8</sup> sull'assicurazione contro la disoccupazione

*Disposizione transitoria della modifica del 19 marzo 2021*

Tra il 1° gennaio 2021 e l'entrata in vigore della legge federale del 19 giugno 2020<sup>9</sup> sulle prestazioni transitorie per i disoccupati anziani i disoccupati che compiono 60 anni entro il 1° luglio 2021 e che hanno pagato i contributi all'AVS durante almeno 20 anni non esauriscono il diritto alle indennità di disoccupazione.

## 2. Legge federale del 19 giugno 2020<sup>10</sup> sulle prestazioni transitorie per i disoccupati anziani

*Art. 30 cpv. 1<sup>bis</sup>*

*Privo di oggetto*

III

<sup>1</sup> La presente legge è dichiarata urgente (art. 165 cpv. 1 della Costituzione federale [Cost.]<sup>11</sup>). Sottostà a referendum facoltativo (art. 141 cpv. 1 lett. b Cost.).

<sup>2</sup> Fatti salvi i capoversi 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 e 13 entra in vigore il 20 marzo 2021 con effetto sino al 31 dicembre 2021.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> L'articolo 17 capoversi 2 e 3 ha effetto sino al 31 dicembre 2023.

<sup>4</sup> L'articolo 17 capoverso 1 lettera h ha effetto sino al 31 dicembre 2022.

<sup>5</sup> L'articolo 17c ha effetto sino al 31 dicembre 2022.

<sup>6</sup> La validità dell'articolo 17a è prorogata sino al 30 giugno 2021.

<sup>7</sup> L'articolo 17b capoverso 1 entra retroattivamente in vigore il 1° settembre 2020 e ha effetto sino al 31 dicembre 2021.

<sup>8</sup> L'articolo 11 capoverso 2 entra retroattivamente in vigore il 1° novembre 2020 e ha effetto sino al 31 dicembre 2021.

<sup>8</sup> RS 837.0

<sup>9</sup> RS 837.2; FF 2020 4935

<sup>10</sup> RS 837.2; FF 2020 4935

<sup>11</sup> RS 101

<sup>12</sup> Pubblicazione urgente del 19 marzo 2021 ai sensi dell'art. 7 cpv. 3 della legge del 18 giugno 2004 sulle pubblicazioni ufficiali (RS 170.512).

<sup>9</sup> L'articolo 12*b* entra retroattivamente in vigore il 1° gennaio 2021 e ha effetto sino al 31 dicembre 2021.

<sup>10</sup> La cifra II entra retroattivamente in vigore il 1° gennaio 2021 e ha effetto sino all'entrata in vigore della legge federale del 19 giugno 2020<sup>13</sup> sulle prestazioni transitorie per i disoccupati anziani.

<sup>11</sup> L'articolo 3 capoverso 2 lettera e ha effetto sino al 31 dicembre 2022.

<sup>12</sup> L'articolo 6*a* ha effetto sino al 31 dicembre 2022.

<sup>13</sup> L'articolo 15 capoverso 1 entra in vigore il 1° aprile 2021 e ha effetto sino al 30 giugno 2021.

<sup>14</sup> L'articolo 11*a* ha effetto sino al 30 aprile 2022.

Consiglio degli Stati, 19 marzo 2021

Il presidente: Alex Kuprecht

La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 19 marzo 2021

Il presidente: Andreas Aebi

Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>13</sup> RS 837.2; FF 2020 4935





## Argumente | Arguments | Argomenti

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.



□ [Unternavigation](#)

□ [Context sidebar](#)

# Covid-19-Gesetz

□



**Am 13. Juni wird über das Covid-19-Gesetz abgestimmt. Es erteilt dem Bundesrat zusätzliche Kompetenzen, um die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft zu mildern.**

## Darum geht es

Im Frühling 2020 stieg die Zahl von Coronapatientinnen und -patienten in den Spitälern schnell an. Der Bundesrat musste rasch reagieren. Er ergriff zum einen Massnahmen, um die Bevölkerung vor einer Virusansteckung und die Spitäler vor einer Überlastung zu schützen. Dabei konnte er sich auf das Epidemieggesetz stützen. Zum anderen beschloss er Massnahmen zur Unterstützung von Menschen und Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie litten. Da das Epidemieggesetz keine solchen Massnahmen vorsieht, stützte sich der Bundesrat dabei direkt auf die Bundesverfassung. Diese erlaubt es ihm, bei unmittelbar drohender Gefahr per Notrecht Massnahmen zu ergreifen. Solches Notrecht ist stets auf sechs Monate befristet. Sollen die direkt gestützt auf die Verfassung eingeführten Massnahmen länger gelten, müssen Bundesrat und Parlament ein Gesetz erarbeiten. Dies haben sie im aktuellen Fall mit dem Covid-19-Gesetz getan.

[Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie](#) □

## Beschluss und Referendum

Das Parlament hat das Gesetz im September 2020 angenommen und für dringlich erklärt. Damit trat es sofort in Kraft. Das Gesetz ist befristet; praktisch alle Regelungen gelten bis Ende 2021. Weil gegen das Gesetz das Referendum zustande

## Argumente

**Referendumskomitee:** Das Referendumskomitee kritisiert, das neue Gesetz sei sehr rasch erarbeitet und am Volk vorbei in Kraft gesetzt worden. Inhaltlich enthalte es neben positiven Elementen auch Schädliches wie Subventionen für die Medien. Der Bundesrat könne den Geschädigten der Pandemiemaßnahmen anders helfen.

**Bundesrat und Parlament:** Für Bundesrat und Parlament ist das Gesetz nötig, um die schwerste Krise seit dem Zweiten Weltkrieg zu bewältigen. Es erlaubt, Hunderttausende Menschen und Unternehmen finanziell zu unterstützen, die in Not geraten sind. Damit können Leid gemildert und Arbeitsplätze und Löhne gesichert werden.

## Finanzhilfen

Der Bundesrat hat seit Ausbruch der Coronapandemie umfangreiche Massnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen für Menschen und Unternehmen abzufedern. Das Covid-19-Gesetz bildet die rechtliche Basis für die Kurzarbeitsentschädigung, die Corona-Erwerbsersatzentschädigung, die Härtefallhilfen für Restaurants, Hotels, die Eventbranche oder Reisebüros, sowie die Unterstützung von Kultur, Sport und Medien:

- Kurzarbeitsentschädigung
- Entschädigung bei Erwerbsausfall
- Unterstützung für Härtefälle
- Unterstützung von Sport und Kultur

Mehr als hunderttausend Unternehmen und über eine Million Menschen waren und sind auf diese finanziellen Hilfen des Bundes angewiesen. Die Finanzhilfen dürften sich auf rund 30 Milliarden Franken belaufen.

### Auswirkungen auf die Bundesfinanzen

Nicht alle aufgeführten Beiträge stützen sich auf das Covid-19-Gesetz

## Häufige Fragen und Antworten

- Weshalb werden mit dem Gesetz auch die Medien unterstützt?
- Braucht es das Gesetz über den September hinaus noch?
- Welche Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung enthält das Gesetz?
- Wie lange gilt das Gesetz?
- Kann das Gesetz auch für andere Pandemien genutzt werden?
- Weshalb stützte sich der Bundesrat im Frühling 2020 auf Notrecht?
- Führt das Gesetz das Notrechtsregime fort?
- Weshalb ist das Gesetz mehrmals ergänzt worden?
- Das Gesetz verändert sich laufend. Worüber stimmen wir genau ab?
- Was geschieht, wenn das Gesetz abgelehnt wird?
- Würden mit einer Ablehnung auch die Massnahmen beendet werden?
- Wie könnten nötige Finanzhilfen nach einem Nein weitergeführt werden?
- Könnten die Finanzhilfen über ein neues Gesetz weitergeführt werden?
- Könnten wieder gestützt auf Notrecht Massnahmen beschlossen werden?
- Kann der Bundesrat mit dem Gesetz die Impfstoff-Zulassung erleichtern?
- Kann der Bundesrat mit dem Gesetz einen Impfwang verordnen?

[Unternavigation](#)[Context sidebar](#)

# Loi COVID-19



**Le 13 juin, le peuple est appelé à voter sur la loi COVID-19, qui charge le Conseil fédéral de compétences supplémentaires afin d'atténuer les répercussions négatives de la pandémie de coronavirus pour la société et l'économie.**

## De quoi s'agit-il ?

Au printemps 2020, le nombre de personnes hospitalisées en raison du COVID-19 augmentait rapidement. Le Conseil fédéral devait agir vite. Il a donc pris des mesures pour protéger la population d'une infection et prévenir une surcharge des hôpitaux, en se fondant sur la loi sur les épidémies, mais aussi décidé de prestations de soutien aux personnes et aux entreprises qui souffraient des conséquences économiques de la pandémie. Comme la loi sur les épidémies ne prévoit pas de telles prestations, le Conseil fédéral s'est appuyé directement sur la Constitution. Celle-ci l'autorise en effet à prendre des mesures de droit d'urgence en cas de danger imminent. Le droit d'urgence de ce type est toujours limité à six mois. Si les mesures prises directement sur la base de la Constitution doivent durer plus longtemps, le Conseil fédéral est tenu de soumettre un projet de loi au Parlement. C'est ce qu'il a fait avec la loi COVID-19.

[Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19](#) 

## Décision et référendum

Le Parlement l'a adoptée en septembre 2020 et l'a déclarée urgente pour qu'elle entre en vigueur immédiatement. La validité



de la loi est elle aussi limitée dans le temps : la quasi-totalité de ses dispositions ont effet jusqu'à la fin de l'année 2021. On vote parce que le référendum lancé contre la loi a abouti.

## Arguments

**Comité référendaire:** Pour le comité, la loi a été élaborée dans la précipitation et mise en vigueur en contournant le peuple. Le comité lui reconnaît des éléments positifs, mais y voit des éléments dommageables tels que les subventions aux médias. Selon lui, le Conseil fédéral peut aider autrement les personnes lésées par les mesures de lutte contre la pandémie.

**Conseil fédéral et Parlement:** Pour le Conseil fédéral et le Parlement, la loi est nécessaire pour surmonter la plus grave crise que nous ayons connue depuis la Seconde Guerre mondiale. Elle permet de soutenir financièrement des centaines de milliers de personnes et d'entreprises qui sont dans une situation de détresse, et donc d'atténuer les souffrances et de préserver emplois et salaires.

## Aides financières

Le Conseil fédéral a pris de vastes mesures depuis le début de la pandémie afin d'en atténuer les conséquences économiques pour les personnes et les entreprises. La loi COVID-19 constitue ainsi la base légale pour l'octroi des indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT), des allocations pour perte de gain COVID-19, des aides pour les cas de rigueur destinées aux restaurants, aux hôtels, aux agences de voyage ou au secteur de l'événementiel, ainsi que pour les mesures de soutien à la culture, au sport et aux médias:

- Réduction de l'horaire de travail
- Allocations pour perte de gain
- Aides pour les cas de rigueur
- Soutien pour la culture et le sport

Plus d'une centaine de milliers d'entreprises et plus d'un million de personnes ont eu besoin et dépendent toujours des aides financières de la Confédération. Les aides financières devraient s'élever à environ 30 milliards de francs.

[Répercussions sur les finances fédérales](#)

## Foire aux questions

- Pourquoi la loi prévoit-elle aussi un soutien pour les médias?
- Aurons-nous besoin des aides financières et de la loi après septembre 2021?
- La loi contient-elle des dispositions sur les médicaments?
- Jusqu'à quand la loi COVID-19 est-elle en vigueur?
- La loi COVID-19 peut-elle servir pour lutter contre d'autres pandémies?
- Pourquoi le Conseil fédéral a-t-il légiféré en urgence au printemps 2020?
- La loi COVID-19 instaure-t-elle un régime de droit d'urgence?
- La loi a été plusieurs fois complétée. Comment est-ce possible?
- La loi est en constante modification. Sur quoi votons-nous exactement?
- Que se passera-t-il en cas de rejet de la loi?
- Un non à la loi empêche-t-il de lutter contre la propagation du virus?
- Un non empêche-t-il de prolonger les aides financières encore nécessaires?
- Les articles sur les aides financières pourront-ils être repris dans une autre loi?
- Un non empêche-t-il les autorités fédérales d'user du droit d'urgence?
- Le Conseil fédéral peut-il faciliter l'autorisation des vaccins grâce à la loi?
- Le Conseil fédéral peut-il déclarer le vaccin obligatoire en vertu de la loi?

[Unternavigation](#)[Context sidebar](#)

# Legge COVID-19



**Il 13 giugno 2021 si voterà sulla legge COVID-19, che conferisce al Consiglio federale ulteriori competenze per attenuare le conseguenze negative della pandemia su società ed economia.**

## Di che cosa si tratta?

Nella primavera del 2020 il numero delle ospedalizzazioni dovute alla pandemia di COVID-19 è aumentato rapidamente, costringendo il Consiglio federale ad agire con sollecitudine. Fondandosi sulla legge sulle epidemie, il Governo ha dunque adottato provvedimenti volti a proteggere la popolazione dal contagio e a evitare il sovraccarico degli ospedali. Ha inoltre disposto l'erogazione di aiuti finanziari alle persone e alle imprese colpite dalle conseguenze economiche della pandemia. Poiché la legge sulle epidemie non prevede tali provvedimenti, il Consiglio federale ha dovuto fondarsi direttamente sulla Costituzione, che in presenza di un pericolo imminente gli conferisce la facoltà di prendere provvedimenti in virtù del diritto di necessità. La validità del diritto di necessità è limitata a sei mesi. Se occorre prolungare oltre questo termine i provvedimenti fondati direttamente sulla Costituzione, il Consiglio federale e il Parlamento devono elaborare una legge. Ed è appunto ciò che hanno fatto nel caso della legge COVID-19.

[Legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19](#) 

## Decisione e referendum

nel settembre del 2020 il Parlamento l'ha adottata dichiarandola urgente affinché entrasse subito in vigore. Anche questa legge

## Argomenti

**Comitato referendario:** Il comitato referendario deplora che la legge sia stata elaborata in tempi molto brevi e posta in vigore senza consultare il Popolo. Inoltre, accanto a elementi positivi, la legge ne contemplerebbe anche di deleteri, come le sovvenzioni per i media. Secondo il comitato, il Consiglio federale potrebbe aiutare in altro modo le persone danneggiate dai provvedimenti contro la pandemia.

**Consiglio federale e Parlamento:** Secondo il Consiglio federale e il Parlamento, la legge è necessaria per fare fronte alla crisi più grave dalla Seconda Guerra mondiale a questa parte. Assicura infatti un sostegno finanziario a centinaia di migliaia di persone e imprese in difficoltà, alleviandone così le sofferenze e preservando posti di lavoro e salari.

## Aiuti finanziari

Dall'inizio della pandemia il Consiglio federale ha adottato un'ampia gamma di provvedimenti per attenuarne l'impatto economico su persone e imprese. La legge COVID-19 costituisce la base legale per l'indennità per lavoro ridotto, per l'indennità per perdita di guadagno per il coronavirus, per gli aiuti ai casi di rigore per ristoranti, alberghi, imprese che organizzano eventi o agenzie viaggi e per il sostegno a cultura, sport e media:

- [Indennità per lavoro ridotto](#)
- [Indennizzata la perdita di guadagno](#)
- [Casi di rigore](#)
- [Supporto per lo sport e la cultura](#)

Più di 100 000 imprese e oltre un milione di persone hanno avuto e hanno bisogno di questi aiuti finanziari della Confederazione, il cui importo complessivo ammonterà probabilmente a circa 30 miliardi di franchi.

[Effetti sulle finanze federali](#)

## Risposte a domande frequenti

- [Perché con la legge COVID-19 sono sostenuti anche i media?](#)
- [Gli aiuti finanziari saranno necessari anche dopo settembre?](#)
- [Quali disposizioni su medicinali e vaccini prevede la legge?](#)
- [Per quanto tempo resterà in vigore la legge COVID-19?](#)
- [La legge COVID-19 può essere applicata anche ad altre pandemie?](#)
- [Perché nel 2020 il Consiglio federale è ricorso al diritto di necessità?](#)
- [La legge COVID-19 proroga il regime di diritto di necessità?](#)
- [Dal lancio del referendum la legge è stata modificata. Perché? Su che base?](#)
- [La legge COVID-19 è modificata di continuo. Su cosa votiamo esattamente?](#)
- [Cosa succede se la legge sarà respinta?](#)
- [Con un NO decadranno anche i provvedimenti contro il virus?](#)
- [Con un NO potranno ancora essere versati gli aiuti necessari?](#)
- [Con un NO gli aiuti potranno essere prorogati con una legge urgente?](#)
- [Un NO esclude anche nuovi provvedimenti in base al diritto di necessità?](#)
- [La legge permette di agevolare l'omologazione di vaccini?](#)
- [In virtù della legge il Consiglio federale può imporre l'obbligo di vaccinazione?](#)

# COVID-GESETZ **nein**



## Das **Covid-Gesetz** beendet die freie Schweiz

Unsere ganze Gesellschaft wird weggesperrt, ohne dass die gefährdeten Menschen wirksam geschützt werden. Das ist unsinnig, gefährlich und unsolidarisch. Ein Jahr Corona-Politik hat Existenzen zerstört, Leben vernichtet und die Menschen aus Angst krank gemacht. Dass Menschen ohne Symptome den Coronavirus verbreiten können, ist, genau wie der angebliche Nutzen der Regierungsmassnahmen, längst wissenschaftlich widerlegt. Ein Nein zum Covid-Gesetz ist der erste Schritt zur Beendigung der Regierungsmassnahmen. Es ist Zeit, diesem Spuk ein Ende zu setzen und auf unserem Grundrecht zu bestehen.

**DER SOUVERÄN BESTIMMT**

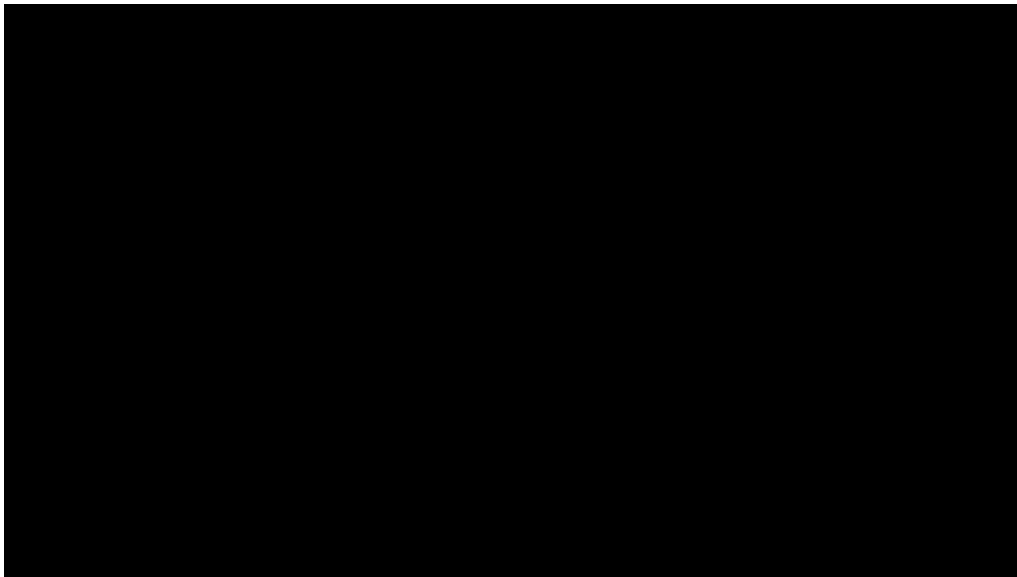
---



Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger<sup>436</sup> sind **die höchste Instanz im Land**  
– der Souverän. Das bis ins Jahr 2031 gültige Covid-Gesetz wurde von  
Bundesrat und Parlament als dringlich am Volk vorbeigeschmuggelt! Dabei  
genügt im echten Notfall die «besondere oder die ausserordentliche Lage»!  
Auf ihr basierend wurde auch der 1. Lockdown verfügt!

## ERKLÄRFILM

---



## DIE WICHTIGSTEN ARGUMENTE AUF EINEN BLICK

---

### DAS GESETZ DISKRIMINIERT UNGEIMPFTEN

Die einen dürfen öffnen, die andern nicht ... seit einem Jahr reiht sich  
Unsinn an Unsinn. Aber es kommt noch schlimmer:

**Ungesimpften sollen die Grundrechte entzogen werden!** Wer ist als  
nächster dran? Raucher, Übergewichtige, Sportmuffel? Beenden wir diese  
staatliche Willkür, bevor es zu spät ist.

### RECHTE VERLIEREN FÜR WACKLIGE ENTSCHÄDIGUNGEN?

Die beste Hilfe für Unternehmen ist die sofortige Beendigung der  
schädlichen Massnahmen. Das Covid-Gesetz verknüpft die nötigen  
Finanzhilfen mit gefährlichem Unrecht. **Es gibt viel bessere Alternativen!**  
So sollen die Entschädigungen in ein gesondertes Gesetz überführt werden.  
Dies wurde bereits von 20 Parlamentariern angestossen und kann in der  
Sommer-session umgesetzt werden! Mit einer Ablehnung des Covid-

Gesetzes erhält diese Lösung eine echte Chance.

## **MASSENÜBERWACHUNG MIT UMFASSENDEM CONTACT TRACING**

Es begann harmlos: Digitales Contact Tracing sollte einst freiwillig sein. Doch mit dem Covid-Gesetz schafft die «Politik» jetzt die Grundlage für umfassendes digitales Tracing, die Basis für eine permanente Massenüberwachung.

## **WIDERSPRÜCHE NOCH UND NÖCHER!**

Das Covid-Gesetz ist ein **Desaster** für die Freiheit. Seit Beginn basieren die meisten Massnahmen auf **Ungereimtheiten** und führen zu einer monströsen **Ungleichbehandlung**. Während Grosskonzerne im Coronajahr 2020 Rekordgewinne abräumen, sehen wirklich betroffene Betriebe kaum Geld. KMU und Arbeitsplätze **in vielen Branchen** werden **vernichtet!**

## **DIE POLITIK SCHADET VIEL MEHR ALS DAS VIRUS!**

Kopflös rennt der Bundesrat ohne erhärtete Fakten und ohne Evidenz ausländischen Fehlentscheidungen hinterher. Dabei verursacht er verheerende Schäden, präsentiert sich als Retter und riskiert eine **noch nie dagewesene Wirtschaftskrise**. Aber auch die Menschen leiden; Jugendarbeitslosigkeit, häusliche Gewalt und Suizide nehmen zu. Setzen Sie am 13. Juni ein Zeichen gegen diese unsolidarische, unmenschliche Politik!

## **GERECHTIGKEIT SCHAFFEN!**

Die katastrophalen Massnahmen sofort beenden! Die kleinen und mittleren Betriebe und die Menschen sollen wieder arbeiten dürfen! Wenn uns die «Politik» in Ruhe arbeiten lässt, brauchen wir keine «Hilfe» vom Staat. **ABER:** Für bereits erlittene Verluste müssen die Menschen und Firmen entschädigt werden! **Das Nein zum Covid-Gesetz macht den Weg frei für echte Hilfen** und beendet viele ungerechte und grösstenteils ruinöse Bundesrats-Massnahmen.

## **KEINE UNDEMOKRATISCHE DAUER-VOLLMACHT FÜR DEN BUNDESRAT**

Das Covid-Gesetz **enthält keine Kontrollmöglichkeiten** und keine **Haftung** der Verantwortlichen! Mögen manche Massnahmen vielleicht gut gemeint sein, so nützen sie kaum. Sie richten im Gegenteil verheerenden Schaden an.

## **COVID-GESETZ: EIN REGELRECHTES BASTELZENTRUM**

In den vergangenen Sessionen zeigten Regierung und Parlament, dass sie das Covid-Gesetz ohne Fakten **für alle möglichen neuen Massnahmen missbrauchen**. Mit Salamtaktik kann das Parlament in jeder Session das Gesetz weiter verschärfen. Bis von unserem Rechtsstaat nichts mehr übrig bleibt.

## **DAS COVID-GESETZ BLEIBT BIS 2032 GÜLTIG!**

Wollen Sie Massnahmen ohne Ende? Wenn wir das Covid-Gesetz am 13. Juni nicht bachab schicken, bleibt es noch fast 10 Jahre in Kraft!

## **KEINE GEKAUFTE BERICHTERSTATTUNG**

Die Mediensubventionen erhöhen sich mit dem Covid-Gesetz auf neu **480'000'000 Franken jährlich!** Obwohl die Medienkonzerne Gewinne schreiben, möchte die Regierung unbedingt auch noch Geld an die Presse zahlen. Der Bundesrat kauft sich die Medien und beendet damit die Pressefreiheit.

**Aus diesen und vielen anderen Gründen empfiehlt das  
Referendumskomitee:**

**COVID-GESETZ NEIN!**



## **LA LOI COVID** **MET FIN A NOS LIBERTES**

Notre société entière est malmenée par les mesures sans pour autant protéger efficacement les personnes à risque. Cela n'a aucun sens, c'est dangereux et cela témoigne d'un manque de solidarité. Un an de politique liée au coronavirus a détruit des existences et des vies, et a rendu les gens malades par la peur. Le fait que des personnes ne présentant aucun symptôme puissent propager le coronavirus a depuis longtemps été scientifiquement réfuté, tout comme les prétendus effets des mesures gouvernementales. Dire NON à la loi Covid est le premier pas vers la fin des mesures gouvernementales. Il est temps de mettre un terme à ce cauchemar et de revendiquer notre droit fondamental.

## **LA DÉCISION REVIENT AU SOUVERAIN!**

---

Les citoyennes et les citoyens sont **la plus haute autorité du pays – le peuple souverain**. La loi Covid, valable jusqu'en 2031, a été passée en douce dans le dos du peuple par le Conseil fédéral et le Parlement sous prétexte d'urgence! Dans le cas d'une véritable urgence, la «situation spéciale ou extraordinaire» est suffisante! Le 1er confinement a également été décrété sur cette base!

## MOVIE

---



## ARGUMENTS: TOUT PLAIDE POUR UN NON À LA LOI COVID!

---

### LA LOI EST DISCRIMINATOIRE EN PARTICULIER ENVERS LES PERSONNES NON-VACCINÉES

Certains lieux sont autorisés à ouvrir, d'autres non. Depuis un an, les absurdités se succèdent. Il y a pire : les personnes non-vaccinées vont être privées de leurs droits fondamentaux ! Qui seront les prochains ? Les fumeurs ? Les personnes en surpoids ? Les personnes en manque d'exercice ? Arrêtons cette politique arbitraire gouvernementale avant qu'il ne soit trop tard !

**NON A LA DISCRIMINATION !**

**POURQUOI PERDRE DES DROITS POUR DES AIDES**

La meilleure façon d'aider les entreprises est de mettre fin immédiatement à des mesures dangereuses et injustes. **Il existe de bien meilleures alternatives !** Ainsi, les aides devraient être transférées dans une loi distincte. Cette démarche a déjà été initiée par 20 parlementaires et peut être mise en oeuvre dès la session d'été ! Cette solution aura une réelle chance avec le rejet de la Loi Covid.

**NON AU CHANTAGE DES SUBVENTIONS !**

## **SURVEILLANCE DE MASSE AVEC TRAÇAGE TOTAL DES CONTACTS**

Tout a commencé de manière innocente : le traçage numérique des contacts était censé être volontaire. Mais la Loi Covid crée désormais la base d'un traçage numérique total et d'une surveillance de masse permanente.

**NON AU CONTRÔLE DE LA VIE PRIVÉE !**

## **CONTRADICTIONS À PROFUSION !**

La Loi Covid est une catastrophe pour la liberté ! Ainsi, depuis le début, la plupart des mesures sont fondées sur des **incohérences** et donnent lieu à des **inégalités de traitement** immenses. Alors que les grandes entreprises ont engrangé des bénéfiques records en 2020, les entreprises réellement touchées ne perçoivent pratiquement pas d'argent. Les PME et les emplois sont détruits dans de nombreux secteurs !

**NON A L'INÉGALITÉ !**

## **LA POLITIQUE CAUSE BEAUCOUP PLUS DE DÉGATS QUE LE VIRUS**

Le Conseil fédéral fonce tête baissée en imitant les mauvaises décisions prises à l'étranger, sans éléments fondés et sans preuves. Ce faisant, il cause des dommages dévastateurs, se présente comme un sauveur et risque **une crise économique sans précédent**. Mais la population souffre également: le chômage des jeunes, la violence domestique et les suicides sont en hausse. Le 13 juin, prononcez-vous contre cette politique injuste et inhumaine!

## **AGISSONS POUR LA JUSTICE!**

Mettons fin immédiatement à ces mesures désastreuses! Les petites et moyennes entreprises et les citoyens doivent pouvoir travailler de nouveau!

Si la «politique» nous laisse travailler en paix, nous n'avons pas besoin de l'«aide» de l'Etat. TOUTEFOIS: les individus et les entreprises doivent être indemnisés pour les pertes déjà subies! Le **Non à la loi Covid ouvre la voie à une aide réelle** et met fin à de nombreuses mesures injustes et le plus souvent ruineuses du Conseil fédéral.

## **NON AU POUVOIR ANTIDÉMOCRATIQUE PERMANENT POUR LE CONSEIL FÉDÉRAL JUSQU'A 2031**

La Loi Covid **ne prévoit aucun contrôle** des autorités ni aucune **responsabilité** pour les dirigeants ! Si certaines mesures partent d'une bonne intention, elles sont souvent insuffisantes et n'empêchent ni les licenciements, ni les faillites.

**NON A L'ABOLITION DE NOS LIBERTÉS !**

## **LOI COVID: UN VÉRITABLE BRICOLAGE**

Lors des dernières sessions, le gouvernement et le parlement ont montré qu'ils **abusent** de la loi Covid sans faits **afin de faire passer toutes sortes de nouvelles mesures**. En utilisant la «tactique du salami», le Parlement peut continuer à renforcer la loi à chaque session, jusqu'à ce qu'il ne reste plus rien de notre état de droit.

## **LA LOI COVID RESTE VALABLE JUSQU'EN 2031!**

Voulez-vous des mesures sans fin? Si nous ne rejetons pas la loi Covid le 13 juin, elle restera en vigueur pendant encore presque 10 ans!

## **NON A LA PROPAGANDE D'ETAT**

Avec la Loi Covid, le montant des subventions aux médias s'élève désormais à **480 millions de francs par an !** Bien que les groupes de presse fassent des profits, le gouvernement souhaite à tout prix verser de l'argent à la presse. Le Conseil fédéral subventionne les médias mettant ainsi fin à la liberté de la presse.

**NON A UNE PRESSE DÉPENDANTE DE L'ÉTAT !**

**Pour ces raisons et bien d'autres encore, le comité référendaire recommande de voter**

**NON À LA LOI COVID!**

# LEGGE COVID **no**



## La **legge Covid** abolisce la libertà in Svizzera

L'intera società è confinata a casa senza che le persone a rischio vengano protette efficacemente: questo è insensato, pericoloso e per niente solidale. Un anno di politiche anti-COVID ha distrutto vite e mezzi di sussistenza e ha fatto ammalare la gente di paura. Che le persone asintomatiche possano trasmettere il coronavirus è stato da tempo scientificamente smentito, proprio come i presunti benefici delle misure adottate dal Governo. Dire no alla legge COVID è il primo passo per porre fine alle misure del Governo. È ora di uscire da questo incubo e di far valere i nostri diritti fondamentali.

## DECIDE IL POPOLO SOVRAN

---

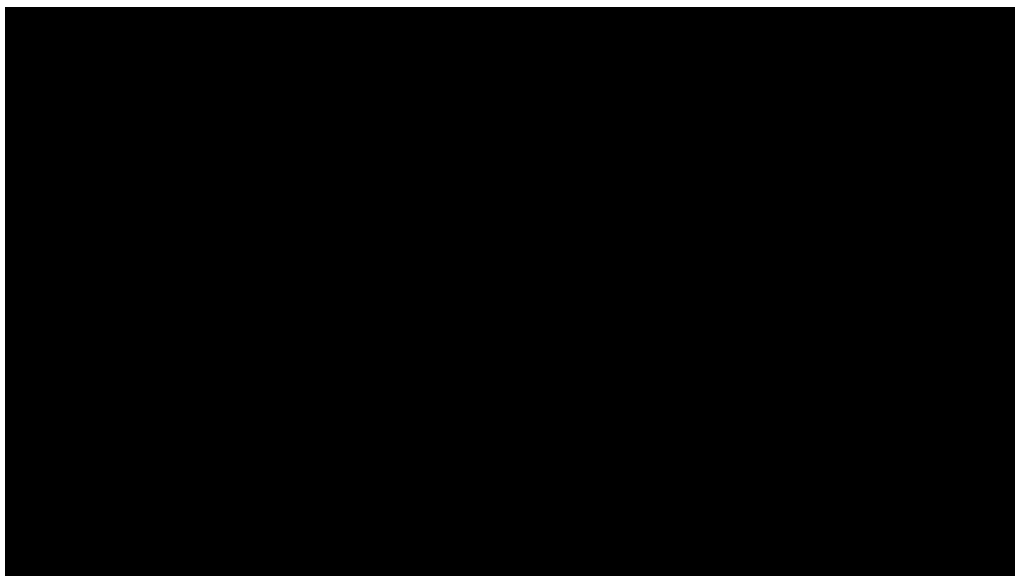
Gli elettori e le elettrici rappresentano la **massima autorità del paese** e



**detengono la sovranità**. La legge COVID<sup>444</sup>, in vigore fino al 2031, è stata propinata al popolo dal Consiglio federale e dal Parlamento come una questione di massima urgenza. Eppure, in una vera emergenza basta la «situazione particolare o straordinaria», sulla base della quale è stato disposto anche il primo lockdown!

## VIDEO ESPLICATIVO

---



## LE ARGOMENTAZIONI CHIAVE IN BREVE

---

### LA LEGGE DISCRIMINA I NON VACCINATI

Alcuni possono aprire, altri no... da un anno a questa parte assistiamo a un'assurdità dopo l'altra. Ma c'è di peggio:

**i non vaccinati vengono privati dei loro diritti fondamentali!** Chi sarà il prossimo? Fumatori, persone in sovrappeso o che non fanno esercizio fisico? Fermiamo questo dispotismo governativo prima che sia troppo tardi.

### PERDERE I DIRITTI IN NOME DI INDENNITÀ VACCILLANTI?

Il modo migliore di aiutare le imprese è porre immediatamente fine alle misure dannose. La legge COVID vincola i necessari aiuti finanziari a una pericolosa ingiustizia. **Ci sono decisamente alternative migliori!** Per esempio, le indennità dovrebbero essere trasferite in una legge separata. Quest'azione è già stata avviata da 20 parlamentari e può essere attuata nella sessione estiva! Se diciamo no alla legge COVID, questa soluzione

può diventare una reale possibilità.

## **SORVEGLIANZA DI MASSA CON TRACCIAMENTO COMPLETO DEI CONTATTI**

Tutto è cominciato in modo innocente: all'inizio, il tracciamento digitale dei contatti doveva essere volontario. Ma con la legge COVID, la «politica» sta gettando le basi per un tracciamento digitale completo, ossia per una sorveglianza di massa permanente.

## **CONTRADDIZIONI A NON FINIRE!**

La legge COVID è un vero **disastro** per la libertà. Fin dall'inizio, la maggior parte delle misure si è basata su **incongruenze**, con una conseguente **disparità di trattamento** di proporzioni mostruose. Mentre le grandi aziende hanno realizzato profitti record nel 2020, l'anno segnato dal coronavirus, le attività veramente colpite vedono a malapena dei soldi. Le PMI e i posti di lavoro **in molti settori non hanno scampo!**

## **LA POLITICA FA MOLTI PIÙ DANNI DEL VIRUS!**

Il Consiglio federale sta correndo dissennatamente dietro alle decisioni estere sbagliate senza fatti tangibili né prove documentate. Così facendo provoca danni devastanti, si presenta come il salvatore della patria e rischia di scatenare una **crisi economica senza precedenti**. Ma anche la gente soffre: la disoccupazione giovanile, la violenza domestica e i suicidi sono in aumento. Il 13 giugno votate contro queste politiche egoiste e disumane!

## **FACCIAMO GIUSTIZIA!**

Poniamo immediatamente fine a queste misure disastrose! Facciamo in modo che le piccole e medie imprese e le persone possano tornare a lavorare! Se la «politica» ci lascia lavorare in pace, non abbiamo bisogno dell'«aiuto» dello Stato. **MA** le persone e le imprese devono essere indennizzate per le perdite già subite! **Il no alla legge COVID spiana la strada ad aiuti tangibili** e pone fine a numerose misure ingiuste e per lo più rovinose del Consiglio federale.

## **NO A PIENI POTERI PERMANENTI E ANTIDEMOCRATICI AL CONSIGLIO FEDERALE**

La legge COVID non prevede **alcuna possibilità di controllo né responsabilità** per chi detta le regole! Anche se alcune misure hanno fondamentalmente buone intenzioni, non arrecano benefici. Al contrario, causano danni devastanti.

## **LEGGE COVID: UN CENTRO PER CAVIE DA LABORATORIO**

Nelle passate sessioni, il Governo e il Parlamento hanno dato prova di **abusare** della legge COVID **per introdurre tutte le misure possibili e immaginabili** non supportate dai fatti. Usando la tattica del salame, il Parlamento può inasprire ulteriormente la legge in ogni sessione. Finché non rimarrà più nulla del nostro stato di diritto.

## **LA LEGGE COVID RESTA IN VIGORE FINO AL 2032!**

Volete una serie di misure senza fine? Se il 13 giugno non votiamo contro la legge COVID, questa rimarrà in vigore per quasi altri 10 anni!

## **NO ALLE NOTIZIE COMPRATE:**

Con la legge COVID, le sovvenzioni ai media salgono a **480.000.000 di franchi all'anno!** Nonostante le imprese mediatiche stiano realizzando profitti, il governo vuole disperatamente dare dei soldi anche alla stampa. Il Consiglio federale si compra il favore dei media, mettendo così fine alla libertà di stampa.

**Per queste e molte altre ragioni il Comitato referendario raccomanda di votare:**

**NO ALLA LEGGE COVID!**

# **ORDINA MATERIALE PER LA CAMPAGNA**

---

Gli articoli per i sostenitori con il logo «**Amici della costituzione**» ci consentono di accrescere il budget delle campagne in corso.

Saremo felici di inviarvi gratuitamente volantini, manifesti e altri materiali per la campagna.

Grazie per il vostro sostegno!

**ORDINA SUBITO MATERIALE PER LA CAMPAGNA**

## **COMITATO D'AZIONE**